Ed. 2753 a/a

Re

J. Publ. germ. 498

Moser

# Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſchen Etats-Raths,

# Auszug

ſeines neuen

# Teutſchen Staatsrechts;

zum bequemeren Gebrauch diſes gröſſern Wercks,

als ein

## Handbuch,

oder

## ſyſtematiſches real-Regiſter

darüber:

Und zum Dienſt der Anfängere in diſer Wiſſenſchafft.

---

Stuttgart,

verlegts Johann Philipp Erhard.

1776.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

# Vorrede.

Nachdeme ich nunmehro, unter Göttlichem Beyſtande, mein neues Teutſches Staatsrecht völlig zu Stande gebracht habe; ſo halte ich für dienlich, hier einen ganz kurzen Auszug deſſelbigen zu liferen; und zwar um folgender Urſachen willen:

1. Können die, ſo ſolches gröſſere Werck haben, den Innhalt deſſelbigen, und jeder in jenem weitläufftig ausgeführten Materie, alſo ganz kurz überſehen, auch, durch Beyhülff derer an dem Rande angezeigten Stellen leichtlich das finden, was ſie gerne in dem groſſen Werck nachſchlagen möchten.

2. Die, ſo das groſſe Werck nicht ſelbſt beſizen, erſehen doch daraus, von was dar-

[library stamp]

innen gehandelt werde, und in welchem Theil deſſelbigen ſie diſes oder jenes nachſchlagen können; welches ihnen in ſehr vilen Gelegenheiten von mancherley Nuzen ſeyn kan.

3. Kan es denen, welche ſich die erſte Grundſäze unſerer Staats-Verfaſſung bekannt machen wollen, zu einer Einleitung darzu dienen.

Um den Zweck zu erreichen, nemlich, den Hauptinnhalt eines ſo groſſen Wercks in einen einigen octav-Band zu bringen, habe ich

1. die in dem gröſſeren Werck befindliche Anzeige aller in jeder Materie vorhandener ſonſtiger Schrifften ganz hinweglaſſen; ſo auch

2. das, was in die ältere Zeiten, oder in die beſondere Stiffts-Haus- und Landes-Verfaſſungen einſchläget, ingleichem, was nur ſelten vorkommt, oder ſonſt nicht

vil

vil bedeutet, faſt ganz übergehen, und kaum mit einem Wort anzeigen können, auch

3. ſonſt manches ſo kurz berühren müſſen, daß es in der That dunckel und räthſelhafft herauskommt, oder nichts beſtimmtes enthält, ſondern nur auf etwas deutet, ſo nothwendig in dem Werck ſelbſten nachgeſchlagen werden muß; oder das nur ganz gemeine Säze enthält, da doch in dem Werck ſelbſten vil beſonderes davon vorkommt; oder das nur die Regel anzeiget, aber deren Einſchränckungen und Abfälle nicht gedencket, u. ſ. w. Es wäre aber ſchlechterdings nicht anderſt möglich, und dienet indeſſen doch darzu, daß man weißt, es lieſſe noch etwas von diſer Materie weiter ſagen, und wo man es finden könne: Ein Werck von 130. Alph. in ſo wenige Bogen zu bringen, und doch von allen wichtigen Sachen wenigſtens das nöthigſte zu melden, will vil ſagen.

Zwar können Manche dencken: Viles hätte noch kürzer gefaßt, und dadurch diſer Auszug etwa auch zu academiſchen Vorleſungen bequemer gemacht werden können: Sie haben auch ganz recht; alsdann aber würden eben ſo vile Andere damit unzufriden geweſen ſeyn, und es, nach ihrer Abſicht und zu ihrem Gebrauch für allzukurz gehalten haben. Wer will es Jedermann recht machen, und aller Menſchen (ſo ſehr verſchidenen,) Geſchmack zumahl vergnügen! So dann ſolle auch diſer Gattung Leſern durch Anfangsgründe des teutſchen Staatsrechts, gedienet werden.

Uebrigens kan gegenwärtiger Auszug als ein ſyſtematiſches real-Regiſter über das groſſe Werck paßieren.

Schließlich lege ich denen, welche ſich erſt mein neues Teutſches Staatsrecht, oder einzelne Theile deſſelbigen, anſchaffen möchten, zu gefallen, folgende Nachricht bey:

Das

* * *

Das Moſeriſche neue Teutſche Staatsrecht iſt nun völlig im Druck fertig, und enthält folgende Theile:

1. Von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. . . . 2. fl. 15. kr.
2. Von dem Röm. Kayſer, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. . 3. fl. . .
3. Von denen Kayſerlichen Regierungsrechten ꝛc. . . . . . 4. fl. 45. kr.
4. Von denen Teutſchen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterſchafft ꝛc. . . 5. fl. . .
5. Von denen T. Reichstägen. . 4. fl. 36. kr.
6. Von denen T. Reichstags-Geſchäfften. . . . . 5. fl. . .
7. Von der T. Religionsverfaſſung. 3. fl. 5. kr.
8. Von der T. Juſtizverfaſſung. . 8. fl. 25. kr.
9. Von der T. Lehensverfaſſung. 3. fl. 20. kr.
10. Von der T. Craysverfaſſung. 3. fl. 30. kr.
11. Perſönliches Staatsrecht der T. Reichsſtände. . . . . 4. fl. 40. kr.
12. Familien-Staatsrecht der T. Reichsſtände. . . . . 10. fl. . .
13. Von der T. Reichsſtände Landen, Landſtänden, u. ſ. w. . . 5. fl. 30. kr.
14. Von der Landeshoheit überhaupt. 1. fl. 15. kr.
15. Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. . . . . 3. fl. 20. kr.

16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. . . . . 11. fl. 8. kr.

oder einzeln:

a) Von Regierungsſachen. 1. fl. 30. kr.
b) Von Juſtizſachen. . 1. fl. . .
c) Von Militarſachen. . 1. fl. . .
d) Von Steuerſachen. . 3. fl. . .
e) Von Cameralſachen. . . 27. kr.
f) Von Policeyſachen. . 1. fl. 48. kr.
g) Von Gnadenſachen. . . 20. kr.
h) Von der Unterthanen Perſonen ꝛc. . . . . 55. kr.
i) Von Erde und Waſſer. 1. fl. . .
k) Regiſter über alle 9. Theile. . 8. kr.

17. Von der T. Unterthanen Rechten ꝛc. . . . . 2. fl. 15. kr.
18. Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. . . . 2. fl. 15. kr.
19. T. Nachbarliches Staatsrecht. 2. fl. 40. kr.
20. T. Auswärtiges Staatsrecht. 2. fl. 15. kr.
21. Allgemeines Regiſter. . . . 48. kr.
Portrait des Verfaſſers. . . . 20. kr.

Summa 89. fl. 22. kr.

Bey dem Verfaſſer ſelbſten ſeynd ſo wohl das ganze Werck, als auch die einzele Theile, gegen baare Bezahlung, Zug um Zug, (aber nichts auf Credit,) ebenfalls zu haben:

Wer ferner bey ihme von dem ganzen Werck, oder von einem einzelnen Theil, vier Exemplarien zumahl nimmt, zahlt nur drey, und bekommt das vierte umſonſt.

Inn-

# Innhalt.

## Vorbericht:

Von der Lehre des Teutſchen Staatsrechts. ⸗ ⸗ S. 1.

## Erſtes Buch.

### Von Teutſchland, als einem einigen Staats⸗Cörper.

1. Cap. Von Teutſchland und deſſen Staats⸗Verfaſſung überhaupt. S. 10.

2. Cap. Von des Teutſchen Reichs Oberhaupt, dem Röm. Kayſer, wie auch dem Röm. König und denen Reichs⸗Vicarien. . S. 31.

3. Cap. Von des Kayſers, wie auch derer Reichs⸗Vicarien, Regierungs⸗Rechten und Pflichten. S. 66.

4. Cap. Von des Teutſchen Reichs Ständen, auch übrigen unmittelbaren Glidern. . . S. 100.

5. Cap. Von denen Teutſchen Reichs-Tägen. . . S. 151.

6. Cap. Von denen T. Reichstags-Geſchäfften. . . S. 188.

## Zweytes Buch.

### Von allerley Materien, welche einen Einfluß ſo wohl in die allgemeine als beſondere Staats-Verfaſſung Teutſchlands haben.

1. Cap. Von der Teutſchen Religions-Verfaſſung. . . S. 228.

2. Cap. Von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung. . . S. 256.

3. Cap. Von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung. . . S. 319.

4. Cap. Von der Teutſchen Crays-Verfaſſung. . . S. 355.

5. Cap. Von dem Verhältniß der einzelnen Reichsſtände, als Landesherrn, gegen einander. . . S. 385.

6. Cap. Von der Teutſchen mittelbarer Glider, als Reichsglider, Pflichten und Rechten. . . S. 413.

## Drittes Buch.

### Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten in Teutſchland.

1. Cap. Von denen Landesherrn derer einzelnen Teutſchen Landen. S. 413.

2. Cap. Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten ſelbſten in Teutſchland. . . S. 509.

3. Cap. Von der Landeshoheit derer Teutſchen Reichsſtände überhaupt. . . . S. 561.

4. Cap. Von der Landeshoheit im Geiſtlichen derer Teutſchen Reichsſtände. . . . S. 575.

5. Cap. Von der Landeshoheit im Weltlichen derer Teutſchen Reichsſtände. . . . S. 612.

6. Cap. Von der Teutſchen landesherrlichen Unterthanen, als ſolcher, Rechten und Pflichten. S. 711.

7. Cap. Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. S. 735.

## Viertes Buch.

### Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen Teutſchland, Italien, und denen Europäiſchen unabhängigen Staaten.

1. Cap. Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem geſammten Teutſchen Reich, dem Röm. Kayſer und König, denen Reichs-Vicarien, auch einzelnen Corporibus und Collegiis derer Stände des Reichs, endlich denen einzelnen Reichsſtänden, ꝛc. und auswärtigen Staaten. S. 754.

2. Cap. Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und Italien. S. 779.

3. Cap. Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und allen unabhängigen Europäiſchen Staaten. S. 784.

Vor-

# Vorbericht. (1)

## Von der Lehre des Teutſchen Staatsrechts.

ſ. Meine Præcognita Juris publici Germanici generaliſſima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staatsverfaſſung von Teutſchland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.

Meine neueſte Geſchichte der Teutſchen Staatrechts-Lehre und deren Lehrer. Franckfurt am Mayn, 1770. 8.

Meine neueſte Bibliothec des allgemeinen Teutſchen Staatsrechts. Franckfurt am Mayn, 1771. 8.

§. 1.

Die Lehre von dem Teutſchen Staatsrecht ertheilet einen gründlich- und hinlänglichen Begriff: 1. Von des teutſchen Præc. S. 1.

(1) Welcher keinen bloſſen Auszug, ſondern auch einige weitere Anmerckungen, enthält.

ſchen Reichs innerlichen politiſchen Beſchaffenheit oder Verfaſſung und Regierung, ſo wohl in Anſehung des ganzen Reichs, als auch deſſen einzelner Lande und Gebiete; ſodann 2. von der rechtlichen Verhältniß des teutſchen Reichs gegen andere Europäiſche Staaten.

§. 2.

10. Man redet alſo in dem allgemeinen teutſchen Staatsrecht auch von denen einzelnen Reichsſtänden und deren Landen und Gebieten; aber nur Vergleichungsweiſe, oder in ſo fern, als ſie entweder etwas gemeinſchafftliches mit einander haben, oder in ihrer Verfaſſung von einander abgehen: In ſo ferne aber jedes Stifft, Haus, oder Land, ſeine eigene Staatsverfaſſung hat, welche auf beſonderen Verträgen, Freyheiten, Herkommen, u. ſ. w. beruhet, wird hier nicht davon gehandelt; ſondern diſes machet eine eigene Wiſſenſchafft und Lehre davon aus.

ſ. Meine allgemeine Einleitung in die Lehre des beſonderen Staatsrechts aller einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs ꝛc. Franckfurt und Leipzig, 1739. fol.

Mein Tr. von dem neueſten Zuſtande des beſonderen Teutſchen Staatsrechts; nebſt einer Anzeige derer ſeit 1751. hierinn an das Licht getrettenen Lehr- und Streit-Schrifften. Franckfurt am Mayn 1770. 8.

§. 3.

Die Geſchichte des Teutſchen Staatsrechts und deſſen Lehre iſt in denen Schrifften derer teutſchen Rechtsgelehrten nachzuſchlagen, welche überhaupt von der Geſchichte der Rechte und der Rechtsgelehrſamkeit handlen.

§. 4.

An und für ſich wird nunmehro die Frey- 43.
heit, das Teutſche Staatsrecht lehren und davon ſchreiben zu dörffen, nicht mehr ſtreitig gemacht: Wohl aber wird ſie 1. bald von dem Kayſerlichen Hof, 2. bald von denen Landesherrn, ſehr eingeſchränckt; ſo daß, wann man unpartheyiſch ſchreiben, oder verhaßte Wahrheiten ſagen will, es entweder nicht geſtattet wird, oder man ſich dadurch allerley Unannehmlichkeiten ausſezet:

ſ. Meine Abhandlung von der Reichsverfaſſungsmäßigen Freyheit, von Teutſchen Staatsſachen zu ſchreiben. Göttingen und Gotha, 1772. 8.

Daß aber als ſträflich angeſehen und behandelt werde, wann Jemand etwas von Teutſchen Staatsſachen ſchreibt, ſo denen Reichsgrundgeſezen zuwider iſt, oder ſonſt ſchädlich ſeyn könnte, iſt billig und Rechtens.

§. 5.

Die Kenntniß des Teutſchen Staatsrechts 19.
iſt nothwendiger, oder doch nüzlicher, als vile (ſonderlich junge) Leute glauben; und

ſie leiſtet nicht nur allen Rechtsgelehrten, ſondern auch Regenten, Staats- Hof- Juſtiz- Kirchen- Militar- Cameral- und anderen Bedienten, ꝛc. in unzähligen Fällen gute Dienſte: Doch gewiſſe Stücke davon der einen Gattung beſagter Perſonen mehr, als der anderen, und als die übrige Stücke.

§. 6.

Bey der Staats-Rechtsgelehrſamkeit finden nicht ſo vile Perſonen ihr Brodt, als bey der Privat-Rechtsgelehrſamkeit: Gründliche Staatsrechtsgelehrte aber werden eher geſucht, beſſer bezahlt, und können es ungleich höher bringen, als Civiliſten:

Sehr wenige Perſonen ſeynd auch zugleich ſtarcke Staats- und Privat-Rechtsgelehrte; und eben ſo wenige ſeynd zugleich ſtarck in der Theorie des Teutſchen Staatsrechts und in eigener Erfahrung von Staatsſachen.

§. 7.

III. Es iſt Unwiſſenheit, wann man vermeint, das teutſche Staatsrecht ſeye vil leichter und bälder erlernt, als das bürgerliche Recht: Indeſſen iſt es doch allemal beſſer, auch nur etwas davon wiſſen, als gar nichts.

§. 8.

73. Geſch. per tot. Die Lehre des teutſchen Staatsrechts iſt dermalen, in Anſehung derer vorigen Zeiten, in einem ſehr verbeſſerten und blühenden

Zu-

Zuſtand: Doch läſſet 1. ſich noch vil weiteres darinnen thun, als bißhero geſchehen iſt; 2. in denen meiſten Catholiſchen Ländern iſt die Unwiſſenheit darinn noch überaus groß; welches in vilen Vorfallenheiten üble Folgen hat.

§. 9.

Nicht nur die Verſchidenheit der Religionen hat in die Lehre des teutſchen Staatsrechts einen unvermeidlichen ſtarcken Einfluß; ſondern auch die Dienſte, darinn ein Schrifftſteller ſtehet, oder das Land, worinn er ſonſt lebt, u. ſ. w. verurſachen, wenigſtens in gewiſſen Materien, öfftere **Partheilichkeiten.**

§. 10.

Es iſt nicht nur darauf zu ſehen, wie es in teutſchen Staatsſachen nach denen Reichsgrundgeſezen ſeyn ſollte, ſondern eben ſo wohl auch, wie es **würcklich** darinn (gar offt anderſt, als es beſagte Geſeze verordnen,) gehalten wird. Præc. §. 12.

§. 11.

Wie das teutſche Staatsrecht zu **erlernen** ſeye, findet man in denen neueſten häuffigen Anleitungen, die Rechtsgelehrſamkeit zu erlernen, mancherley Anweiſungen: Wobey aber würckliche Staatsmänner zuweilen allerley zu erinneren finden würden. III.

Wer das teutſche Staatsrecht gründlich erlernen will, muß ſich zuvor die **Staatsgeſchichte** von Teutſchland bekannt machen:

Alsdann kommt es darauf an, ſich in denen hernach in des 1ſten Buchs 1ſten Cap. erzählten Haupt- und Neben-Qellen umzuſehen.

Die Hülffsmittel endlich, zu einer gründlichen Kenntniß des teutſchen Staatsrechts zu gelangen, beſtehen in der Kenntniß 1. der Teutſchen Staatsſchrifften und Urkunden; 2. der Staatsgeſchichte und Urkunden derer Teutſchland benachbarten Staaten, ſonderlich von gewiſſen Zeiten und Materien; 3. der Erdbeſchreibung, fürnemlich von Teutſchland ſelbſt; 4. der Geſchlechtregiſter, beſonders derer Teutſchen Häuſer; 5. und abſonderlich auch der Staatsgeſchichte und des beſondern Staatsrechts derer einzelnen teutſchen Stiffter, Häuſer und Lande: Die Diplomatic und Heraldic haben einigen, zuweilen auch, doch ſelten, einen groſſen, Nuzen.

§. 12.

Die **Lehrart** des Teutſchen Staatsrechts iſt willkührlich, und kommt auf den beſonderen Geſchmack jeden Verfaſſers und Leſers an.

Die neueſte Lehrſchrifften vom teutſchen Staatsrecht theilen ſich in zwo Hauptgattungen: Manche mengen mehr oder weniger aus der teutſchen Staatsgeſchichte, zum Theil auch aus der Weltweisheit, mit ein, oder halten ſich lang bey der Methode und Theorie auf; ſeynd aber hernach in dem nöthigen

und

und brauchbaren deſto kürzer, oder übergehen es gar: Andere hingegen haben hauptſächlich auf das brauchbare ihr Augenmerck, und je mehr oder weniger etwas brauchbar iſt, um ſo mehr oder weniger halten ſie ſich dabey auf.

Die aus der erſten Claß ſeynd meiſtens auf denen Univerſitäten am beliebteſten, und erhalten in denen gelehrten Zeitungen, auch anderen periodiſchen Schrifften, die vorzüglichſte Lobſprüche: Wo hingegen die Meiſte derer, ſo ſelber in teutſchen Staatsſachen arbeiten, jene ſtehen laſſen, und ſich an die Schrifften der anderen Claſſe halten.

§. 13.

**Erfahrung** machet auch hierinn den 131.
Mann; diſe ändert derer bloß academiſch Gelehrten Denckensart, wann ſie ſelber in die Geſchäffte kommen, gewaltig, und ſo, daß ihnen alsdann manches vorhin hoch geſchäztes gleichgültig, und dagegen manches vorhin verächtlich behandeltes ſehr ſchäzbar wird: Biß dahin muß man nun freilich Jedem ſeine Einſicht laſſen, ſie ſeye auch beſchaffen, wie ſie wolle.

§. 14.

Wir haben noch keine eigene Schrifft, 141.
welche allein von denen Schrifften aus dem teutſchen Staatsrecht vollſtändige Nachrichten ertheilte: Indeſſen behilfft man ſich mit denen von Herrn C. G. Hoffmann und mir

ſelbſten angefangenen Arbeiten, mit denen Büchern, welche von denen in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit vorhandenen Schrifften, (mit oder ohne beygefügtes Urtheil,) Bericht erſtatten, und mit der vor dem Teutſchen Reichsſtaat (1738. gr. 4.) befindlichen Bibliotheca Juris publici.

§. 15.

143. Bibl. per tot. Unter denen von Evangeliſchen geſchriebenen kürzeren Einleitungen ſeynd dermalen die am meiſten gebraucht- und beliebteſte:

Majers (Joh. Chriſtian) Teutſches geiſtliches Staatsrecht. Lemgo, 1773. 8. und ſein Teutſches weltliches Staatsrecht. 2. Theile, Leipzig, 1775. gr. 8.

Mascovii (Joh. Jac.) Principia Juris publici Imperii Romano-Germanici. Leztmahls von Herrn Heinr. Gottl. Francken vermehrt, Leipzig, 1769. gr. 8.

Mein Grundriß der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Leztmahls, Tübingen, 1754. 8. und die Nachleſe darzu; leztmahls, Jena, 1740. 8.

Pütteri (Joh. Steph.) Elementa Juris publici Germanici. Leztmahls, Göttingen, 1766. 8.

Deſſelben kurzer Begriff des Teutſchen Staatsrechts. Göttingen, 1764. gr. 8.

Schmaussens (Joh. Jac.) Compendium Juris publici S. R. I. (Teutſch.) Leztmahls, Göttingen, 1754. gr. 8.

de

de SELCHOW (Joh. Henr. Chriſt.) Elementa Juris publici Germanici. 2. Tomi. Göttingen, 1769. u. f. gr. 8. Der lezte Theil iſt noch zurück.

Von Catholiſchen neueren Schrifftſtellern hat man allein:

SCHMIDTS (Bened.) Principia Juris publici Germanici. Ingolſtatt und Augsburg, 1768. 8.

Gröſſere neue Wercke vom Teutſchen Staatsrecht hat man bloß von Evangeliſchen; und zwar:

Mein (altes) Teutſches Staatsrecht. 50. Theile, (oder 26. Bände,) und 2. Theile, (oder 1. Band,) Zuſäze. Nürnberg, und anderwärts, 1737.—53. 4. Ich habe aber das Werck abbrechen müſſen.

Mein (neues) Teutſches Staatsrecht, ſo keinen allgemeinen Titul hat, ſondern aus denen hernach angeführten 20. beſonderen Tractaten beſtehet; (worzu noch gehöret: „Allgemeines Hauptregiſter.") Franckfurt und Leipzig, 1766.—1775. 4.

PFEFFINGERI (Joh. Frid.) *Vitriarii* Inſtitutionum Juris publici Notis illuſtratarum, 4. Tomi. Leztmahls, Gotha, 1712.—1731. gr. 4. und H. *Riccii* Repertorium darzu.

SPENERS (Jac. Carl) Teutſches Jus publicum, oder des Heil. Röm. Reichs vollſtändige Staatsrechts-Lehre. 6. Theile,

Franckfurt und Leipzig, 1723.—27. 4. 7der Theil; (von Jac. Aug. Franckenſtein.) 1733. 4. Es iſt nur ein Anfang des Wercks.

STRUVII (Burc. Gotthelff.) Corpus Juris publici Imperii noſtri Romano-Germanici. Jena, 1738. 4.

# Erſtes Buch.

## Von Teutſchland, als einem einigen Staatscörper.

## Erſtes Capitel.

### Von Teutſchland, und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt.

ſ. mein Tr. von Teutſchland und deſſen Staats-Verfaſſung überhaupt. Stuttgart, 1766. 4.

§. 1.

Teutſchl. S. 1. Die ächte Schreibart iſt: Teutſchland, und nicht: Deutſchland.

3. Teutſchland und das teutſche Reich iſt einerley.

In

In denen Staatsſchrifften hat Teutſchland allerley Namen, darunter die gewohnlichſte ſeynd: "Das heilige Römiſche Reich," oder: "Das Reich."

Den Ausdruck: *Corpus Germanicum* von den Reichsſtänden allein zu gebrauchen, hat der Kayſer nicht leiden wollen. 19.

Daß es die vierte Monarchie ſeye, davon weißt das Staatsrecht nichts. 20.

§. 2.

Was Teutſchland in geographiſchem Verſtand ſeye? iſt bekannt. 22.

Die Geſchichte des Teutſchen Staatscörpers wird hier auch vorausgeſezt.

Die Landcharten und Erdbeſchreibungen (auſſer H. Büſchings vortrefflichen,) haben offt vile Fehler. 24.

Man ſtreitet: Ob gewiſſe Lande ꝛc. dermalen zu Teutſchland gehören, oder nicht? als: Böhmen, Mähren, Lauſiz, Schleſien, Glaz, Oeſterreich ꝛc. Trident, Chur, die Schweizeriſche zugewandte Orte und die R. Lehen in der Schweiz, die Coſtanziſche Lande in der Schweiz, das Stifft Baſel, Savoyen, Hericourt, ꝛc. das Stifft Straßburg, Elſaß, das Erzſtifft Biſanz, Bitſch, ꝛc. Murbach, ꝛc. Münſter im Gregorienthal, Lüzelſtein und Guttenberg, die Oeſterreichiſche Niderlande, und die davon abgekommene Stücke, Hoorn, Stablo, Boxtelle, Leuth, Elsloe, Keſſenich, Eys, Anholt, (Berg,)

Bor=

Borckenlohe, Jever, Draheim, Lauenburg, und Bůtow.

(Man ſehe auch eine Nachleſe: Von denen ſtreitigen Gränzen des teutſchen Reichs, in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 5. Stück, S. 58.)

61. Franckreich vorenthält Teutſchland noch einiges.

Es gibt ferner Gränzſtrittigkeiten: Mit Polen, Ungarn, Venedig, Franckreich und den vereinigten Niderlanden.

68. Viles iſt von Teutſchland nach und nach abgekommen.

70. Von des Reichs Hoheit über die angränzende Meere iſt es ſtill.

§. 3.

72. Es gibt einige mit Teutſchland 1. verbundene, 2. ihme unterworffene, oder 3. ihme einverleibte, Reiche.

75. Das **Römiſche Kayſerthum** iſt unter Kayſer Otten I. auf ewig mit Teutſchland verbunden worden; ob man gleich die Art und Weiſe, wie es zugegangen iſt, nicht völlig erklären kan.

81. Die nachfolgende Kayſere haben ſich diſes Rechts nie begeben.

82. Jezo beſtehet es in keinem Land mehr, ſondern in einem Titul, und einigen (zum Theil beſtrittenen,) Gerechtſamen.

82. Das **Longobardiſche** oder **Italiäniſche** Königreich iſt auch von Kayſer Otten I.

Teutſch-

Teutſchland auf ewig unterwürffig gemacht worden.

Ob nicht manche Staaten nachhero eine 83. Freyheit davon erlangt haben? ſtreitet man.

Von dem jezigen Verhältniß zwiſchen Teutſchland und Italien wird unten im 4. Buch Cap. 2. geredet.

Das **Lothringiſche** Reich kame zwar 84. unter dem Teutſchen König Heinrich I. ebenfalls an Teutſchland: Das meiſte davon aber iſt nach und nach wieder hinweggekommen; und das noch übrige iſt Teutſchland völlig einverleibt.

Das **jüngere Burgundiſche** oder **Arelatenſiſche** Reich wurde durch Kayſer Conrad II. an Teutſchland gebracht: Aber auch 87. von demſelbigen beſizet es nur noch wenige, Teutſchland völlig einverleibte, Stücke.

§. 4.

Teutſchlands **Anſprüche an andere** 92. **Staaten** belangend; ſo werden die Kayſere in ihrer Wahlcapitulation Art. 10. §. 3. verbunden, auch iſt ſonſt mehrmalen davon gehandelt worden, die von Teutſchland ungebührlich abgeriſſene Stücke wieder herbey zu bringen: Es iſt aber nicht klar, welche Lande ꝛc. damit gemeinet ſeyen.

1. Einige Anſprüche ſeynd noch ſeit dem 99. Weſtphäliſchen Friden berühret worden, nemlich auf: Elſaß, Grafſchafft Burgund, des Johanniter Ordens Güter in den vereinigten

ten Niderlanden, Preuſſen, Liefland, Curland, Neufchatel und Valengin, Bouillon und Sedan.

143. 2. Wegen einiger Lande iſt es ſeit zwar K. Maxens I Zeiten, aber ſeit dem Weſtphäliſchen Friden nicht mehr, zur Sprache gekommen, als wegen: Genf, Champagne, Provence, Dauphine, Oranien, Herzogthum an der Maaß, Danzig und Elbingen.

152. 3. Gibt es noch ältere, aber ſeithero nicht mehr zum Vorſchein gekommene, oder gar nur von Gelehrten erdichtete, Anſprüche, als: Auf die Schweiz, das Herzogthum Burgund, Arelat, Avignon, die vereinigte Niderlande, Spanien, Franckreich, Engelland, Dänemarck, Schleßwig, Polen, Ungarn, Neapel, Sicilien, Sardinien, ꝛc.

(Man ſehe auch unten 4. Buch, 3. Cap.)

170. Das meiſte kommt hierinn auf die Verjährung an. ꝛc.

172. Und unſere Staatsverfaſſung iſt ſo beſchaffen, daß an keine Eroberungen zu dencken iſt.

§. 5.

175. Hinwiederum werden auch anderen Staaten Anſprüche auf Teutſchland, oder einige Stücke deſſelbigen zugeſchriben; als Franckreich, Dänemarck, Polen und Ungarn:

Sie bedeuten aber alle nichts.

§. 6.

§. 6.

Die teutſche Staatsverfaſſung hat allerley Abwechslungen erlitten, biß ſie ihre jezige Geſtalt erhalten hat. 182.

Dieſelbige hat ihre eigene **Gründe.** 185.

Solche ſeynd aber nicht in denen älteſten Zeiten, oder willkührlich angenommenen Urſprüngen, zu ſuchen.

Selbſt die Hauptquellen unſerer dermaligen Verfaſſung ſeynd veränderlich; 191.

Auch mancherley Streitigkeiten unterworffen. 194.

§. 7.

Die **Reichsgrundgeſeze** werden eigentlich auf Reichstägen abgefaßt. 196.

Sie ſeynd zugleich Verträge und Geſeze:
Aber unhinlänglich. 198.

Aus ihrer Schreibart muß man keine falſche Schlüſſe ziehen. 199.

Sie ſeynd offt undeutlich: 201.

Daher entſtehen Streitigkeiten zwiſchen dem Kayſer und den Reichsſtänden, diſen unter ſich, unter ihnen und den Reichsgerichten, zwiſchen den Reichsgerichten unter ſich, zwiſchen Landesherrn und Unterthanen, und zwiſchen denen verſchidenen Religions-Verwandten.

Die Reichsgeſeze handlen nicht von lauter Staatsſachen. 204.

Die Zahl der Reichs-Grundgeſeze iſt nirgend beſtimmt.

Sie

205. Sie haben allerley Namen.

206. Man hat von den Reichsgeſezen gröſſere und kleinere Sammlungen, Auszüge, u. ſ. w.

211. Die Reichsgeſeze hören nicht auf, wann das ſich ändert, was ſie veranlaßt hat:

212. Wohl aber, wann die Abſicht aufhört.

Die Auslegung derſelben kan geſchehen: 1. Durch den Kayſer und das Reich, 2. durch das Reichs-Herkommen, 3. durch die Rechtsgelehrte.

§. 8.

214. Die **güldene Bull** wurde 1356. abgefaßt; villeicht nicht ganz auf einem völligen Reichstag;

217. In lateiniſcher Sprache.

Man hat mehrere Originalien davon.

218. Sie wird in allen neueren Reichsgeſezen beſtättiget.

219. Ihre Auslegung gehört vor den Kayſer und das Reich; ſo auch ihre Ausdehnung.

220. Es gibt vile Streitigkeiten darüber.

Einiges iſt nie in Uebung gekommen, oder wird gar nicht, oder doch nicht ſtreng, gehalten, oder iſt wieder abgeändert, oder auch andern Ständen gemein worden.

224. Zuweilen kan auch eine Abänderung geſchehen ohne des Kayſers und geſammten Reichs Bewilligung.

§. 9.

227. Der **Landfride**, (ſo allerley Namen hat,) wurde Anno 1495. errichtet, um dem Fauſtrecht ein Ende zu machen.

Er verbietet alle Thätlichkeiten. 229.
Man hat Anſtalten zu deſſen Handhabung gemacht: 230.
Auch ihne hernach offt erneuert und beſtättigt.
Es gelten dagegen keine Freyheiten. 231.
Er wird aber offt ſchlecht gehalten. 232.
Von reſp. angeblichen Landfridbrüchen haben wir auch neuere Beyſpile.
Diſe Materie iſt wichtig und bedencklich. 248.
Nach Umſtänden iſt es eine Juſtiz- oder Staatsſache. 249.
Es iſt ſich darinn nach der Kayſerl. Wahl-capitulation zu richten. 250.
Der Proceß wird an einem Reichsgericht geführt: Wann aber auf die Acht geſprochen werden ſolle, muß es vom Kayſer und Reich geſchehen. 251.
Es gibt auch einen heimlichen Landfridbruch; 254.
Desgleichen durch Rath und Hülffe. 255.
Nicht aller Gewalt iſt gleich ein Landfridbruch.
Die Qu. an? iſt in einzelnen Fällen nicht durch die Reichsgeſeze entſchiden. 256.
Ohne Juſtiz kan der Landfride nicht gehandhabt werden. 257.
Der Landfride iſt unzulänglich. 258.

§. 10.

Der Religionsfrid hat auch allerley Namen. 261.
Gelegenheit darzu gaben die wegen der 262.

Anno 1517. angefangenen Reformation der Religion entſtandene Händel; worauf 1552. der Paſſauiſche Vertrag und 1555. der Religionsfride folgte.

263. Er verbietet die Thätlichkeiten in Religionsſachen, und beſtimmet jeder Religionsparthie Gerechtſame.

264. Er iſt ein Stück des Reichsabſchids von 1555.

Und gehet nicht auf die Religion ſelbſt.

265. Ihme wurde zwar von Einigen widerſprochen:

266. Er iſt aber doch gültig:

269. Und wird in allen neueren Reichsgrundgeſezen beſtättigt.

271. Es wurde ſehr über deſſen Verlezung geklagt.

272. Deſſen Erklärung ſtehet dem Kayſer und Reich gemeinſchafftlich zu.

274. Er iſt den Catholiſchen vortheilhaffter, als der Weſtphäliſche Fride.

Wegen eines Nebenabſchides wurde lang hefftig geſtritten.

275. Durch den Weſtphäliſchen Friden iſt er in einigem ausgedehnt und abgeändert worden.

§. 11.

276. Die Executionsordnung iſt zu Handhabung des Landfridens 1495. errichtet und 1555. im Reichsabſchid erneuert worden.

277. Sie iſt von groſſer Wichtigkeit; brauchte aber ſelber einer Execution.

Nach

Nach und nach hat man ſie verbeſſert und beſtättiget: 278.

Das Anno 1673. faſt ganz zu Stand gebrachte Concept einer neuen aber bliebe am Ende doch erligen:

Es paſſet auch nicht mehr recht auf den gegenwärtigen Zuſtand von Teutſchland: 280.

Indeſſen dringet die Wahlcapitulation doch auf deſſen zu Standbringung. 282.

Theils Crayſe haben auch ihre beſondere Executionsordnungen. 283.

§. 12.

Die Cammergerichts-Ordnung wurde gleich bey deſſen Errichtung 1495. abgefaßt, und nachhero vilfältig verbeſſert und beſtättigt. 285.

Anno 1603. kame ein Concept einer neuen zu Stand; iſt aber noch ein Concept; welches bey der jezigen Cammergerichts-Viſitation revidirt werden ſolle. 286.

(add. 2. Buch, 2. Cap.)

§. 13.

Die Reichshofraths Ordnung iſt bißhero vom Kayſer allein errichtet worden: 290.

Und zwar die lezte 1654.

Die Reichsſtände, ſonderlich die Evangeliſche, haben vil dagegen einzuwenden; und es ſolle eine neue abgefaſſet werden: Biß dahin aber wurde die jezige in ſo fern erkannt. 291.

Sie ſolle zu gewiſſen Zeiten im Reichshofrath verleſen werden. 296.

§. 14.

302. Die Kayſerliche Wahlcapitulationen ſeynd ſeit K. Carls V. Zeiten bey Erwählung eines jeden neuen Röm. Kayſers oder Königs üblich.

304. Das Churfürſtliche Collegium legt dabey allemal die nächſtvorige zum Grund:

306. Sie wird reſp. bey und nach der Wahl unterzeichnet.

307. Die Churfürſten erlaſſen auch zugleich mehrmalen Collegial-Schreiben an den Kayſer.

308. Jede neue Capitulation wird den Reichs-Gerichten inſinuirt.

Sie iſt ein Vertrag, und

Kan auch auf zukünfftige Dinge gehen.

Die Reichsſtände ſeynd auch daran gebunden.

311. Zuweilen iſt einiges irriges mit eingeſchlichen:

312. Und manches iſt dunckel.

313. Die Reichsfürſten beſchweren ſich über manche Stellen der neueren Capitulationen.

328. Auch ſchon Andere haben ſich darüber beſchwert.

329. Die Gültigkeit der ſtreitigen Stellen iſt noch unentſchiden.

330. Die Wahlcapitulation iſt eines der wichtigſten Reichsgrundgeſeze.

332. Man ſucht ſich wegen deren Veſthaltung möglichſt zu verſichern:

Doch

Doch ſeynd auch ſchon Beſchwerden we- 334.
gen ihrer nicht-Haltung entſtanden.
(add. Meine Betrachtungen über den Eingang der Wahlcapitulation K. Josephs II. in der Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 6. Stück, S. 312.

(§. —)

Der Weſtphäliſche Fride (von deme hernach,) gehöret auch hieher, in ſo ferne er ein Vertrag zwiſchen dem Kayſer und denen Reichsſtänden, auch diſen unter ſich, iſt.

§. 15.

2. Gehören hieher einige wichtige beſon- 337.
dere innerliche Verträge:

Denenſelben zählen auch Einige die Reichs-Garantie der Oeſterreichiſchen Erblande, die Crays-Aſſociationen und Abſchide, die Churfürſtliche und andere collegial-Abſchide und Vereinen mit bey:

Ich aber halte folgende für die wichtigſte.

§. 16.

Die **Churfürſten-Verein**, wegen in- 341.
nerlicher Einigkeit und Handhabung ihrer Rechten, ꝛc. wurde erſtmals Anno 1338. errichtet, leztmals 1558. erneuert, und 1684. ein neues Project abgeſezt, welches aber nicht zu Stande gekommen iſt.

Sie wird in der Kayſerl. Wahlcapitula- 343.
tion beſtättiget.

Böhmen iſt nun auch mit darunter be- 345.
griffen.

346. Die Aufnehmung neuer Churfürſten darein geſchiehet nun ſelten:

347. Und der ganze Nuzen diſer Verein ſcheinet verſchwunden zu ſeyn.

348. Sie kan andern Reichsſtänden nicht nachtheilig ſeyn.

Die Rheiniſche Churfürſten haben über diſes noch eine beſondere Verein.

(add. das Nachbarl. Staatsrecht, S. 166.)

§. 17.

350. Der Burgundiſche Vertrag wurde auf dem Reichstag Anno 1548. geſchloſſen.

351. Er betrifft das Verhältniß zwiſchen dem Reich und denen jezig-Oeſterreichiſchen Niderlanden.

352. Er nuzet Oeſterreich mehr, als dem Reich.

Es iſt darüber 1550. u. f. 71. u. f. 1648. u. f. 53. 65. u. f. 74. u. f. 1701. u. f. 27. u. f. 31. u. f. 45. u. f. geſtritten worden.

353. Burgund zahlet jezo einige Cammerziler, und genieſſet die Reichsſtandſchafft:

Auſſer deme denckt man bald ſo, bald anderſt.

§. 18.

364. Ferner hat das Reich Verträge mit Auswärtigen, welche mehr oder weniger in jenes Staatsverfaſſung einſchlagen:

365. Doch ſeynd manche alte unbrauchbar worden.

Der Vertrag zwiſchen K. Otten I. und Pabſt Leo III. geht das Röm. Kayſerthum an.

Be-

Beſondere Verträge mit Benachbarten gehören nicht hieher.

Auswärtige machen zuweilen auch unter ſich Verträge, welche das Teutſche Reich mit-berühren.

Eigentlich gehören folgende hieher.

§. 19.

Der **Vergleich** zwiſchen Teutſchland und dem Röm. Stuhl von 1122. 366.

Er betrifft die Erſezung der geiſtlichen Stiffter, 368.

Und hat noch jezo einen Nuzen. 369.

§. 20.

Die **Concordaten** zwiſchen Teutſchland und dem Röm. Stuhl von 1448. betreffen ebenfalls die Vergebung der hohen und nideren Kirchenämter, wie auch die Annaten. 370.

Ins gemein werden ſie ſchädlich für Teutſchland gehalten: 375.

Indeſſen ſeynd ſie verbindlich: 376.

Nicht aber ſo auch einige dißfallſige einſeitige Päbſtliche Conſtitutionen. 380.

Auch ſeynd diſe Concordaten nicht bey allen Stifftern angenommen. 381.

Es werden häuffige Beſchwerden geführt, daß ſie nicht gehalten werden; und der Kayſer ſolle ſolches nicht geſtatten:

Die Evangeliſche haben auf deren Abſchaffung angetragen; 382.

Sie haben auch ein gewiſſes Intereſſe dabey, und ſich deßwegen dagegen verwahrt.

384. Ueber diſes gibt es noch beſondere Concordaten und Freyheiten.

§. 21.

393. Der Weſtphäliſche Fride wurde 1648. geſchloſſen.

Er iſt gedoppelt: 1. Der Osnabrückiſche mit Schweden, und 2. der Münſteriſche mit Franckreich.

395. Er machte dem 30jährigen Krieg ein Ende.

398. Vile proteſtirten dagegen:

403. Alle diſe Proteſtationen aber ſeynd durch die Reichsgeſeze vernichtet.

404. Die Execution des Fridens fande Schwůrigkeit.

405. Die Compaciſcenten ſeynd 1. das Reich und Auswärtige, 2. das Reich unter ſich.

Er iſt rechtskräfftig,

408. Und ſehr wichtig;

411. Iſt auch öffters beſtättiget worden.

413. Seine Verbindlichkeit iſt allgemein:

414. Und ſeine Dauer von Rechtswegen ewig.

416. Es iſt verboten, dagegen zu ſchreiben, ihn zu verdrehen. ꝛc.

417. Einiges iſt darinn caßiert, und anderes beſtättiget.

Wegen der aus dem Concept geſtrichenen Stellen ſtreitet man.

418. Die nicht angenommene Bedingungen helffen nichts.

419. Manche Sachen ſeynd darinn auf den nächſten Reichstag verwiſen worden:

Er iſt in manchen Stellen dunckel:

Daher

Daher entſtehen ungleiche Auslegungen. 423.

Seine Erläuterung muß gemeinſchafftlich geſchehen. 424.

Die Fridenshandlungen können manches darzu beytragen. 431.

Die Schul-Auslegung muß nicht mißbraucht werden. 436.

Es iſt offt über deſſen Verdrehung geklagt worden. 437.

Der Kayſer iſt obriſter Executor deſſelben. 439.

Die Reſtitution Krafft deſſelben iſt zweyerley, ex capite Amneſtiæ & Gravaminum. 440.

Die noch nicht Reſtituirte ſollen reſtituirt werden. 441.

Wegen der Art der Reſtitution aber ſtreiten die Evangeliſche und Catholiſche ſehr mit einander. 443.

Zu Erhaltung deſſelbigen ſeynd einige Bündniſſe geſchloſſen worden. 446.

Die Verlezung des Fridens kan auf verſchidene Weiſe geſchehen.

Wegen des Sinnes der von der Garantie des Fridens handlenden Stellen wird ſtarck geſtritten: 447.

Auch ſeynd wegen würcklicher Leiſtung diſer Garantie mehrmalen Staatshandlungen gepflogen worden; 455.

Beſonders 1757. u. f. 468.

§. 22.

Nach dem Weſtphäliſchen Friden kame es 1672. zu einem neuen Krieg, und 1679. zu Nimwegen zum Friden. 471.

Anno 1688. entſtunde wieder ein Krieg, worauf man 1697. zu Ryswick Fride machte.

472. Der Anno 1702. ausgebrochene Krieg wurde 1714. zu Raſtatt und Baden beygelegt:

Und der 1733. angefangene Anno 1735. zu Wien.

473. In den Ryswickiſchen Friden wurde, mit Widerſpruch der Evangeliſchen, eine denen Catholiſchen günſtige Clauſul in Religionsſachen eingeſchoben:

474. Nachdeme von 1679. biß 1697. wegen des vom Feind in Religionsſachen geänderten allerley verhandelt worden ware.

477. Ueber beſagter Clauſul nun entſtunden die hefftigſte Streitigkeiten, welche noch jezo unentſchiden ſeynd.

482. Es fallen dabey allerley Rechtsfragen vor.

§. 23.

484. **Einzelner Reichsſtände und Glider Freyheiten** ſchlagen auch mehrmalen in die Reichsverfaſſung ein.

Selbige werden zwar in denen Reichsgeſezen beſtättiget; doch mit gewiſſen Ausnahmen.

486. Diſe Freyheiten haben verſchidene Gründe.

487. Die Verordnung der Wahl-Capitulation wegen der Kayſerlichen Freyheitsbrieffe reichet nicht ganz hin.

Beſonders ſtreitet man wegen der Privilegien des Hauſes Oeſterreich, des Reichs-Generalpoſtamts, wie auch der Reichsritterſchafft;

So

So dann wegen der Urkunden K. Richards und Wenzels. 489.

Auch mangelt es nicht an untergeſchobenen oder doch verdächtigen Urkunden.

§. 24.

Das Reichs-Herkommen hat allerley Namen. 493.

Es hat dergleichen gegeben, ſo lang Teutſchland ſtehet. 494.

Wegen Unhinlänglichkeit der Reichsgeſeze iſt es nothwendig und wichtig. 495.

Es gibt alte und neue; 497.

Jene ſeynd theils erſt nachhero ſchrifftlich aufgezeichnet, oder auch beſtättiget worden.

Diſe Materie hat aber auch manche Schwürigkeiten. 498.

Alle Reichs-Herkommen betreffen Staatsſachen. 499.

Es gibt verſchidene Arten.

Nicht zu allen wird des Kayſers und ganzen Reichs Bewilligung erfordert. 501.

Dahero gibt es verſchidene Intereſſenten. 502.

Sie müſſen davon wiſſen und darein bewilligen. 503.

Daß etwas rechtmäßig geſchehen ſeye, wird vermuthet 505.

Und es iſt nicht nöthig, die Abſicht gehabt zu haben, ſtillſchweigend ein Reichsgeſez zu errichten,

Oder ſich ein Recht zu erwerben. 506.

Es iſt nicht ausgemacht, wie vil Zeit darzu erfordert werde;

Oder

507. Oder wie offt es geſchehen ſeyn müſſe.

Wohl aber müſſen die Handlungen übereinſtimmen.

Es kan geſchehene oder unterlaſſene Sachen betreffen.

508. Bey willkührlichen Handlungen kommt es auf die Umſtände an.

509. Der Beweis kan auf allerley Art geführt werden.

Es entſtehet öffters Streit darüber:

510. Der nicht allemal an einerley Ort entſchiden werden kan:

511. So verhält es ſich auch mit der Erläuterung.

Das Herkommen hat die Krafft eines Geſezes.

512. Neuere Geſeze und Herkommen heben ältere auf:

514. Das Verbot alles widrigen Herkommens hebt aber doch nicht alle Herkommen auf.

Zuweilen wird das Reichs-Herkommen ſalvirt,

515. Aber auch ſich darwider beſchwert,

Und daſſelbe mißbraucht.

§. 25.

518. Die **Analogie** iſt im Staatsrecht auch nothwendig:

519. Aber Vorſicht dabey nöthig.

Ob der Kayſer oder die Stände die Vermuthung für ſich haben? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

So

So auch: Ob die Landesherrn, oder die Unterthanen? 520.
Es iſt auch ſchon über diſer Analogie geſtritten worden. 521.

§. 26.

Als allgemeine oder Nebengründe der T. Staatsverfaſſung seynd zu betrachten:
Die Heil. Schrifft; 525.
Das natürliche oder allgemeine Staatsrecht; 527.
Das Europäiſche Völckerrecht; 528.
Das Römiſche Recht; 531.
Das Päbſtliche Kirchenrecht; (nach Einigen auch die Concilien;) 534.
Das Longobardiſche Lehenrecht. 536.
Die Teutſche Staatsgeſchichte iſt ein Hülffsmittel. 537.
Sachſen- und Schwabenſpiegel ꝛc. haben keinen eigentlichen Nuzen: 539.
Und eben ſo wenig die alte teutſche Rechte. 541.
Die meiſte diſer Nebengründe seynd unveränderlich: 542.
Sie müſſen aber nicht mißbraucht werden.

§. 27.

Von der teutſchen Staatsverfaſſung überhaupt etwas zu ſagen; ſo hat die Frage von der Regierungsform Teutſchlands keinen practiſchen Nuzen: 546.
Wohl aber kan ſie ſchädlich werden. 549.
Unſer Reich hat ſeine eigene Regierungsform; und alle Ausdrücke derſelben mit einem oder ein paar Worten paſſen nie ganz. 550.

Frey-

555. Freylich hat ſie auch vile und wichtige Gebrechen:

556. Und die Staatsklugheit muß dem Staatsrecht zu ſtatten kommen.

558. Die Evangeliſche und Catholiſche halten einander ziemlich das Gleichgewicht; doch nach Unterſchid der Gegenden.

§. 28.

Teutſchland leidet allerley Eintheilungen:

560. In Haupt und Glider;

561. In Crayſe;

In Lande Fränckiſch- und Schwäbiſchen Rechtens;

In Ober- und Nider-Teutſchland;

In das Reich und übrige Teutſchland;

562. In unmittelbare und mittelbare Lande;

563. In Staatsbürger, oder nicht; noch Einigen auch

In geſchloſſene und ungeſchloſſene Lande.

Die Quaternionen ſeynd eine Fabel.

§. 29.

566. Wegen des Einfluſſes anderer Europäiſchen Machten in die teutſche Staats-Verfaſſung iſt auf Reichs- und Wahltägen, ſonderlich 1658. 63. u. f. 89. 1711. 42. 45. 64. manches vorgekommen.

568. Die Könige in Ungarn und Böhmen, Preuſſen, Großbritannien, Dänemarck, und Schweden, ſeynd zugleich auch teutſche Reichsſtände; und Sardinien könnte es ſeyn, wann es wollte.

Der Pabſt hat mit Teutſchland viles zu ſchaffen:

ſchaffen: Und Franckreich thate vormals freywillig ein gleiches:

Die übrige Europäiſche unabhängige Staaten aber bekümmeren ſich ordentlicher Weiſe wenig um die Teutſche Staatsſachen:

Zeit und Umſtände endlich machen, daß ihrer aller, und jedes ins beſondere, würcklicher Einfluß in die teutſche Staatsgeſchäffte, bald ſtärcker, bald ſchwächer, und bald nüzlicher, bald ſchädlicher, iſt.

Der Kayſer und das Reich zuſammen 590. ſeynd im Beſiz des **Vorgangs** vor allen anderen chriſtlichen Europäiſchen Machten:

Das Reich ohne den Kayſer aber wird meiſtens denen gecrönten Häuptern nachgeſezt.

## Zweytes Capitel.

## Von des Teutſchen Reichs Oberhaupt, dem Röm. Kayſer, wie auch dem Röm. König und denen Reichsvicarien.

---

ſ. Mein Tr. von dem Römiſchen Kayſer, Römiſchen König, und denen Reichsvicarien. Franckfurt am Mayn. 1767. 4.

§. 1.

Ob Teutſchland vormals ein **Wahlreich** Kayſ. geweſen ſeye? gehört nicht hieher. S. 3.

Der-

Dermalen iſt es eines.

4. Die Wahl ſoll frey ſeyn:

Doch kan damit wohl beſtehen, daß dem Churfürſtlichen Collegio ein Candidat bloß vorgeſchlagen werde.

5. Mehrere hundert Jahre haben wir lauter Kayſere aus dem Hauſe Oeſterreich gehabt:

6. Der Urſachen waren verſchidene.

7. Die Wahlfreyheit hat darunter nicht Noth gelitten.

10. Einigen wurde ihre Wahl ſauer gemacht.

11. Wegen Erhaltung der Wahlfreyheit hat es allerley Handlungen gegeben:

13. Aber auch einige der Wahlfreyheit nachtheilige Handlungen; beſonders mit Chur-Braunſchweig und Chur-Brandenburg.

15. Oeffters wurden auch ſonſt Handlungen wegen einer Wahl gepflogen.

§. 2.

25. Das Wort: Kayſer, allein geſezt, bedeutet meiſt den Röm. Kayſer.

Diſer Röm. Kayſer iſt ein zum Oberhaupt und Regierung des Teutſchen Reichs erwählter Prinz.

32. Die güld. Bull erfordert bloß, daß die zu erwählende Perſon zu diſer Würde tüchtig und dem Reich nůzlich ſeye:

33. Man wählet aber ſchon mehrere hundert Jahre allemal 1. einen teutſchen Reichsſtand, 2. der Chur- oder Fürſt iſt, 3. männlichen Geſchlechts, 4. auch wohl einen Minderjährigen, 5. einen Herrn catholiſcher Religion;

(ob

(ob gleich die Evangeliſche nirgend davon ausgeſchloſſen ſeynd;) und der 6. ſo vile eigene Lande beſizet, oder doch zu hoffen hat, daß Er die mit diſer Würde verbundene ſchwere Koſten davon beſtreiten, und Sich das nöthige Anſehen im Reich verſchaffen kan.

Der jezige Kayſer iſt in ſeinen Erblanden noch nicht regierender Herr. 41.

Die Wahl wird durch die Churfürſten verrichtet, 42.

Deren dißfalls hergebrachts Recht durch die Reichsgeſeze beſtättiget worden iſt: 43.

Ohne daß die übrige Stände ihnen dißfalls Commißion aufgetragen hätten.

Die Geiſtliche wählen, wann ſie auch noch nicht beſtättiget ſeynd: 44.

Aber keine ihrer Regalien entſezte, oder im Arreſt befindliche. 45.

Sede vacante vel impedita werden die Capitul nicht zugelaſſen. 47.

Weltliche wählen, wann ſie noch nicht belehnt ſeynd; oder ihnen noch nicht gehuldiget iſt.

Minderjährige werden durch ihre Vormundſchafft vertretten.

Geächtete werden ausgeſchloſſen. 48.

Andere ehemalige Streitigkeiten übergehe ich.

Böhmen kommt nun auch zu den Wahlhandlungen. 49.

Nach K. Carls VI. Tode aber würde es ſuſpendirt.

55. Auch hat ſchon andern Churfürſten quæſtio ſtatus erreget werden wollen.

56. Des Kayſers Tod wird an Chur-Maynz berichtet.

Diſes muß die andere Churfürſten innerhalb Eines Monaths einladen:

Schrifftliche Stimmen gehen nicht an.

57. Die Einladung geſchiehet ſchrifft- und mündlich.

Bey deren Unterbleibung ſollen die Churfürſten ſelber zuſammen kommen:

So auch, wann die Maynziſche Chur erledigt wäre.

60. Zum Wahlort iſt Franckfurt am Mayn beſtimmt:

61. Wird die Wahl anderwärts vorgenommen, bekommt die Statt einen Revers.

62. Die Wahlſtatt hat gewiſſe Pflichten.

Die Churfürſten ꝛc. ſollen in drey Monathen erſcheinen:

63. Doch gehen die Wahltäge auch wohl ſpäter an.

64. An die Wahlſtatt ergehen allerley Schreiben.

65. Die Höfe machen allerley Anſtalten;

66. Beſonders auch der Erz- und Erbmarſchall.

Die Quartiere machen offt vil zu ſchaffen.

70. Die Wahlſtatt hat auch vilerley Anſtalten zu machen.

74. Der Thron-Candidat kommt nicht allemal vor der Wahl.

Auf

Auf nicht-erſcheinende, oder zu früh ab- 75.
reiſende, Churfürſten wird nicht geachtet.

Die Churfürſten erſcheinen je länger je
weniger in Perſon.

Man iſt ihnen Geleit und Sicherheit 76.
ſchuldig.

Sie ziehen feyerlich ein. 77.

Die Auftragung der Stimm an einen 79.
Mitchurfürſten iſt nicht üblich.

Wohl aber ſchicken ſie Geſandte:

Und nun gar in Gegenwart der Princi- 80.
palen.

Es iſt nichts geordnet, weder wegen der
Zahl der Geſandten,

Noch ihres Standes, 81.

Noch der Religion.

Sie ſeynd Geſandte vom erſten Rang.

Sie brauchen Vollmachten, Inſtructio- 83.
nen und Creditive.

Sie kommen in der Stille an. 84.

Zu dem Gefolg gehören vilerley Perſonen. 85.

Die in der güldenen Bull vorgeſchribene 86.
Zahl wird nicht beobachtet.

Es werden Fourierliſten verfertigt. 87.

Bey Röm. Königswahlen kommt auch
offt der Kayſer.

Ferner erſcheinen bey Wahltägen zuweilen 89.
Prinzen aus Churhäuſern.

Es ſeynd auch ſchon Reichs- und Crays-
täge in der Wahlſtatt geweſen;

Craysgeſandte, 91.

Fürſtliche collegial-Geſandte,

Fürſten in Perſon;
92. Altfürſtliche Geſandte;
Reichs-Prälaten und Grafen;
93. Reichs-Ritterſchafftliche Abgeordnete;
Italiäniſche Lehenleute;
Auswärtige Geſandte, von verſchidener Art, welche theils feyerliche Einzüge halten.
95. Ihre Creditive ſeynd verſchidener Art.
97. Einigen mußte Sicherheit verſchafft werden.
Sonderlich pflegt der Pabſt die Wahltäge zu beſchicken:
98. Meiſtens auch Franckreich.
99. Das Ceremoniel macht einen wichtigen Articul aus.
100. Die Churfürſten haben 1711. 41. 45. und 64. beſondere Schlüſſe deßwegen gefaßt.
Es kommt dabey an auf das Ceremoniel:
108. Zwiſchen den Churfürſten unter ſich;
Churfürſten und Churprinzen ꝛc.
Churfürſten und Churfürſtlichen Geſandten;
111. Königen und Churfürſtlichen Geſandten;
Churfürſten und Königlichen Geſandten;
114. Churfürſten ꝛc. und Päbſtlichen Nunciis;
Churfürſtlichen Geſandten unter ſich;
115. Chur- und Fürſten;
116. Chur- und Fürſtlichen Geſandten.
117. Auch gibt es noch andere Ceremonielſachen.
Und die Wahlſtatt hat ihr eigenes Ceremoniel;
118. So auch die Garniſon.
120. Der Wahltag wird feyerlich eröffnet.

Dar-

Darauf übergeben die Geſandte ihre Voll-
machten.

So fort folgen die Conferentien; 121.

Denen Böhmen nun auch beywohnt. 122.

Zu erſt werden präliminar-Conferentien 123.
gehalten;

Auch geheime Conferentien. 127.

Darauf folgen die Hauptconferentien.

Wie offt? kommt auf die Abrede an. 128.

Es wird darzu ſchrifftlich angeſagt. 129.

Man kommt auf dem Rathhaus zuſam̃en; 130.

Zu der beliebten Zeit.

Die anweſende Churfürſten ſelten in 131.
Perſon:

Hingegen alle ihre Geſandten.

Die erſte Auffahrt geſchiehet in Gala. 132.

Die Kleidung iſt verſchiden.

Die Statt läßt ſie empfangen und das
Conferenz-Zimmer bewahren.

Die Seßionen haben ihre beſondere Ord- 134.
nung.

Das Directorium führt Chur-Maynz; 136.
über welches zuweilen Klagen entſtehen.

Die erſte Seßion hat ihre beſondere Ge- 138.
ſchäffte.

Einer von jeden Churfürſtens Geſandten 139.
iſt Votant.

Zu erſt werden die Vollmachten geprüft;

So dann die Perſonen benennt, ſo bey 145.
den Conferentien erſcheinen ſollen.

Darauf folgt die Verpflichtung zur Ver- 146.
ſchwigenheit.

147. Chur-Maynz proponirt.

In Anſehung des Votirens kommt zu-
148. weilen allerley vor.

149. Die Vota werden auch wohl ſuſpendirt,

150. Oder eine Materie wird ausgeſezt.

Inſtructions-Einhohlungen werden nicht geſtattet.

151. Die Stimmen ſollen frey ſeyn; fallen aber auch wohl hefftig aus.

So gar iſt es ſchon zu Thätlichkeiten gekommen.

153. Zuweilen nehmen Geſandten einen Abtritt.

In Religionsſachen ſtimmen beede Theile mit.

154. Auch findet das Parthienrecht ſtatt.

Wegen der gleichen oder mehreren Stimmen, auch Formirung eines Concluſi, kan es allerley Streit geben.

156. Man proteſtirt ferner etwa dagegen:

158. Oder trennt ſich gar.

Die Legations-Secretarien führen das Protocoll.

159. Die Abfahrt geſchiehet nach dem Rang.

Zuweilen dringen Einige auf eine mehrere Beſchleunigung.

Von einer ordinari-Deputation höret man nichts mehr:

160. Und eben ſo wenig von einem Supplications-Rath,

Oder von mündlichen Handlungen.

Die Anzahl der Conferentien iſt nicht gleich.

Ich

Ich habe erzählt, was in denſelben vor- 161.
gekommen iſt Anno 1658. 1711. 41. und 45.

Es wird viles bey dem Churfürſtlichen 164.
Collegio übergeben,

Und ſo dann dictirt. 165.

Jeder Geſandter hält noch ein privat- 166.
Protocoll.

Bey denen Conferentien kommen vilerley
Sachen vor:

Aber nichts von der zu wählenden Perſon. 167.

Zuweilen hat man auch das Capitulations- 168.
werck lang ausgeſezt:

Meiſtens aber iſt diſe das erſte und Haupt- 176.
geſchäfft.

Sachen, ſo vor den Reichs-Convent ge- 182.
hören, ſollen dahin verwiſen werden.

Mit Andern wird ſelten etwas commu- 183.
nicirt.

Jeder Churfürſt machet Monita über die
lezte Capitulation;

Welche allerley Abſichten haben. 184.

Die Capitulationen ſeynd immer mehr ge-
ſchärffet worden.

Es äuſſern ſich dabey Churfürſtliche Col- 190.
legial-Abſichten,

Und privat-Abſichten. 191.

Wann das Capitulations-Geſchäfft zu 192.
Ende iſt, wird das Project der neuen noch-
mals revidirt.

Man hat ſich wegen gewiſſer Stellen Sinn 193.
ſchon Atteſtaten ausgebeten.

Ueber mancherley erlaſſen die Churfürſten collegial-Schreiben an den Kayſer:

194. Selten thut man Ihme eine mündliche Anzeige.

Zuweilen ſeynd einige Churfürſten ꝛc. noch vor der Wahl wieder abgereiſt.

195. Die bey Wahlconventen vorkommende Nebenſachen ſeynd von verſchidener Art; als

Das Ceremoniel;

Die Religionsübung;

196. Policeyſachen;

197. Druckſachen;

198. Die Sicherheit der Wahlſtatt.

Wegen diſer wurden ſonderlich 1711. 41. und 45. Handlungen gepflogen.

213. Auch hat es wegen Abſendung der Couriers Streit geſezt.

214. Ferner kommen vor Jurisdictionsſachen.

Die Wahlſtatt muß einen Sicherheits-Eyd ablegen.

225. Alle Fremde ſollten gleich ausgeſchafft werden: Man duldet ſie aber nun, biß den Tag vor der Wahl.

234. Anno 1745. ſezte es wegen des anweſenden Reichs-Convents Schwürigkeit.

240. Auch die Fürſten und andere Stände machen mehrmalen Monita bey der Capitulation.

Ich habe erzählt, was ſich dißfalls 1653. 57. 89. 1711. 41. 45. und 64. zugetragen hat.

252. Mehrmalen bringen auch einzelne Reichs-Stände ꝛc. allerley Geſuche bey Wahltägen an.

Wann

Wann die Geſchäffte zu Ende gehen, wird ein Tag zur Wahl beſtimmt. 254.

Die Wahl geſchiehet in der Capelle einer Kirche. 258.

Es wird darzu angeſagt.

Abends vor der Wahl werden die Statt-ſchlüſſel Chur-Maynz überlifert. 259.

Die Beſchreibung des Wahlactus iſt hieher zu weitläufftig; doch mercke ich ſo vil an:

Der Thron-Candidat iſt bald mit im Conclavi, bald nicht. 275.

Man reitet nach der Kirche. 276.

Die Kleidung iſt verſchiden. 277.

Es werden einige Perſonen mit in den Chor, oder auch in das Conclave, genommen.

Der Siz im Chor iſt vorgeſchriben.

Die Churfürſten und Geſandte müſſen einen Eyd ablegen.

Die Wahl ſolle frey ſeyn, uneigennüzig, nach beſtem Wiſſen; und die Geſandte müſſen auch in ihre eigene Seelen ſchwören.

Ich habe die Formalien einiger Stimmen angezeigt. 279.

Ein Candidat darff ſich ſelbſt die Stimme geben. 280.

Die mehrere Stimmen des ganzen Collegii gelten.

Gedoppelte Wahlen ſeynd ſchon lang nicht mehr vorgekommen: Wohl aber, daß ſich Einige getrennt.

Nach der Wahl wird ſie angenommen, 281.

Die Capitulation beſchworen,

Und die Wahl publicirt.

282. Darauf geht die Proceßion aus der Kirch,

283. Es werden Couriere abgeſandt ꝛc.

Iſt der Erwählte abweſend, wird Ihm die Wahl notificirt,

284. Das Wahldecret ausgefertigt,

286. Desgleichen vor jeden Churfürſten ein Original der Capitulation;

287. So dann das Wahldecret und die Capitulationen gegen einander ausgewechſelt,

288. Auch die Churfürſtliche Collegialſchreiben übergeben.

Ich habe erzählt, was die leztere Wahlen 1742. 45. und 64. beſonderes gehabt haben.

289. Nach der Wahl gehet allerley vor.

Man hält ein Danckfeſt,

290. Und ſtattet Glückwünſche ab.

291. Die ehemalige Lager bey der Wahl- und Crönungsſtatt seynd abgekommen.

Iſt der Erwählte abweſend, werden Anſtalten zu ſeinem Empfang gemacht;

So dann bekommt er privat-Bewillkommungs-Beſuche,

292. Und endlich erfolgt ein feyerlicher Empfang und Einzug.

299. Hierauf beſchwört er die Capitulation in Perſon,

300. Und ſtellt wegen deren Veſthaltung einen Revers aus.

Die Wahlſtatt macht ihm eine Verehrung.

Vor der Crönung seynd die Titulatur und Curialien anderſt, als hernach.

Man

Man ſchafft ſo dann die Reichs-Kleinodien, oder zur Crönung benöthigte Stücke herbey. 303.

Die wichtigſte ſollen von Kayſer Carl I. herrühren:

Und manches iſt kaum noch brauchbar.

Davon iſt der Hausornat unterſchiden. 305.

Das meiſte wird zu Nürnberg, das übrige zu Aachen, aufbehalten.

Nürnberg bekame ſie 1422.

Sie beſtehen in der Crone, Scepter, R. Apfel, Schwerdt, Kleidungsſtücken ꝛc. 307.

Der Urſprung des Aachiſchen Rechts iſt ungewiß.

Sie ſeynd ein Evangelienbuch, Schwerdt ꝛc.

Die Crone iſt von Gold, mit ungeſchliffenen Edelſteinen: 308.

Der Reichsapfel von Gold:

Das Scepter von Silber und übergüldet.

Vor oder nach der Wahl werden diſe Stücke abgefordert: 309.

Begleitet, 310.

Und von der Wahlſtatt eingehohlt. 311.

Der neue Kayſer wird gecrönt: 313.

Doch nunmehro nur in Teutſchland.

Welches aber nichts zur Regierung beyträgt. 314.

Sie ſollte zu Aachen geſchehen: Wird aber nun in der Wahlſtatt vorgenommen,

Und Aachen bekommt einen Revers. 315.

Der Kayſer ſezt den Termin an.

Es werden forderiſt Anſtalten darzu gemacht, 316.

Auch

317. Auch Crönungsmünzen darauf geprägt.
Zum Crönungsactu wird angeſagt.

318. Die Beſchreibung der Crönung ſelbſt iſt wieder hieher zu weitläufftig.

340. Die Reichs-Erzämter verſehen dabey ihre Stellen:

342. In deren Ermanglung die R. Erbämter:

343. Wiewohl ſie dißfalls Streit mit den Churfürſtlichen Wahl-Bottſchafftern haben.

345. Wer in die Kirche will, muß ein Billet haben.

Die Fürſten bekommen zuweilen eine eigene Bühne.

346. Der Churfürſt, ſo die Salbung verrichten will, muß Prieſter ſeyn, und das Pallium haben.

Chur-Maynz und Chur-Cölln verrichten ſolche, jeder in ſeiner Provinz und Diöces; auſſer deme aber wechſelweis.

348. Die abweſende geiſtliche Churfürſten laſſen ihre Stellen durch ihre erſte Geſandte verſehen.

Der Kayſer wird von den weltlichen Churfürſten in die Kirch begleitet; wobey ſie, oder ihre Erbämter, die Reichskleinodien vortragen: Die geiſtliche Churfürſten aber empfangen Ihn in der Kirch.

Bey der Proceßion haben die Reichsgrafen einen beſonderen Rang.

Der Kayſer muß allerley Eyde ablegen, wird zum Canonico von Aachen aufgenommen, ſchlägt Ritter ꝛc.

349. Bey der Proceßion aus der Kirche kan es auch Anſtände geben.

Vor

Vor der Tafel verrichten die weltliche Erz- oder Erbämter gewiſſe in der güld. Bull vorgeſchribene Verrichtungen auf offentlichem Plaz; wobey auch Crönungsmünzen ausgeworffen werden: Die geiſtliche Churfürſten aber beten vor und nach Tiſch ꝛc.

Die in Perſon anweſende Churfürſten ſpeiſen mit dem Kayſer in Einem Saal, jeder an einer beſonderen Tafel; alle Fürſten (deren kein alter ſich jedoch dabey einfindet,) zuſammen aber an einer einigen Tafel.

Wer der Tafel zuſehen will, muß ein Billet haben.

Es gibt auch noch andere Tafelſachen. 350.

Die Reichs-Grafen verſehen die Truchſeſſen-Stellen.

In Nebenzimmern ſeynd einige Nebentafeln.

Die R. Erbämter haben einige Gefälle. 351.

Die Wahl- und Crönungskoſten belauffen ſich hoch.

Die Burger der Statt verſehen die Wache bey dem neuen Kayſer.

Darauf folgen Glückwünſche, Danck- 352. feſte, eine Taxordnung, ſolenne Viſiten und Tafeln des Kayſers und der Churfürſten;

Auch ſonſtige Ceremonielſachen. 353.

Der Kayſer nimmt die Huldigung am 354. Ort ein, und eröffnet den Reichshofrath:

Er bekommt und gibt Präſenten; 355.

Der R. Erbmarſchall erhält dergleichen. 356.

Endlich reiſet Jedermann ab. 359.

Zu-

350. Zuweilen hat ein neuer Kayſer nicht dafür erkannt werden wollen; wie noch 1711. 42. und 45. geſchehen iſt.

Von des Pabſts Anmaſſungen bey Kayſerwahlen ſehe man des 4. Buchs 1. Cap.

§. 3.

367. Der Kayſer-Würde Vortheile ſeynd nicht allemal gleich:

Und ſie haben abgenommen.

368. Dermalen beſtehen ſie, in der Ehre,

369. Und in mancherley (ob gleich nicht unmittelbaren,) Nuzen.

370. Hingegen hat die Kayſerwürde auch groſſe Beſchwerlichkeiten; bald unmittelbar;

371. Bald mittelbar.

Die Kayſerliche Würde hat ihren mannigfaltigen rechten Gebrauch:

373. Kan aber auch mißbraucht werden; wie theils würcklich, theils angeblich, geſchehen iſt.

374. Es gibt ächte und unächte Mittel zu Wiederherſtellung des Kayſerlichen Anſehens.

§. 4.

Bey des Kayſers Titulatur in der erſten Perſon kommen vor die Titul:

378. Wir, von Gottes Gnaden,

379. Erwählter,

380. Römiſcher Kayſer,

381. Allezeit Mehrer des Reichs,

382. König in Germanien.

383. So dann des Kayſers Erblande-Titul angeſtellt;

Ueber

Ueber die jezige habe ich Betrachtungen 385.
laturen;

Auch ſolche mit derer leztvorigen Oeſter- 388.
reichiſchen Kayſere ꝛc. Titulaturen verglichen.

Es gibt auch Kayſerliche Titulaturen in 392.
der dritten Perſon.

Bey denen Titulaturen, ſo der Kayſer 393.
von Anderen bekommt, hat es ſchon manchen
Anſtand gegeben.

Der Kayſer bekommt ſonſt allerley Amts- 396.
Titul,

Oder ungewohnliche Titul.

§. 5.

Das Kayſerliche Amts-**Wappen** iſt der 397.
gedoppelte ſchwarze Adler:

Darzu kommen ſo dann die Geſchlechts- 398.
Wappen.

Die Kayſerliche **Sigille** ſeynd mancherley 399.
Art;

Und darunter zuweilen auch eine güldene
Bull:

Anderer Anmerckungen davon zu geſchwei- 400.
gen.

§. 6.

Das Kayſerliche **Hof-Ceremoniel** wird 401.
nach Gefallen eingerichtet.

Wegen der Fürſten Rangs iſt eine Ver- 402.
ordnung gemacht.

Wegen der Audienzen und Hofſprachen 403.
verordnet die Wahlcapitulation einiges.

Ferner läſſet ſich hier reden von dem Cere-
moniel alter Fürſten gegen Kayſerliche Geſandte,
Und

405. Und zwiſchen Kayſer- dann Fürſtlichen Geſandten.

Das Canzley-Ceremoniel iſt hieher zu weitläufftig.

§. 7.

Zu des Kayſers übrigen perſönlichen Gerechtſamen gehören:

407. Die Glückwünſche zur Regierung;

Sein Rang vor dem Reich;

Der Stände ſubmiſſe Schreibart an ihne;

408. Ihre eigenhändige Unterzeichnung der an ihne erſtatteten Berichte;

409. Das Kirchengebet für ihn;

410. Seine Namens-Feyer;

Die Reichs-Gratulationsgutachten;

Die Ehrenbezeugungen auf ſeinen Reiſen.

411. Gegen ihn wird das Laſter der beleidigten Majeſtät begangen.

412. Wer darinn Richter ſeye, wann es mittelbare Perſonen betrifft? wird geſtritten.

413. Die dadurch verwürckte Güter gehören nicht dem Kayſer.

414. Der Kayſer iſt an einigen Orten Canonicus.

415. Er hat einige Königspfründen zu vergeben.

Und man trauert für ihn.

§. 8.

417. Der Kayſer hat vom Reich keine Reſidenz: Solle ſie aber innerhalb Reichs haben.

418. Er hat einen gedoppelten Hofſtaat.

422. Die Reichs-Erzämter werden durch Churfürſten verſehen.

Sie hafften auf dem Land.

Der

Die Minderjährigen werden durch die Vormundſchafft vertretten.

Es ſeynd Römiſch-Teutſche Erzämter.

Sie werden nun vom Kayſer und Reich vergeben.

Die weltliche ſeynd Reichs-Lehen. 423.

Die geiſtliche Churfürſten ſeynd Erzcanzlere: 424.

Chur-Maynz durch Germanien;

Chur-Trier durch Gallien und Arelat; 426.

Chur-Cölln durch Italien. 427.

Chur-Böhmen iſt Erzſchenck;

Chur-Bayern Erztruchſeß;

Chur-Sachſen Erzmarſchall; 428.

Chur-Brandenburg Erz-Cämmerer; 429.

Chur-Pfalz Erz-Schazmeiſter;

Für Chur-Braunſchweig iſt noch kein Erzamt ausgemacht; indeſſen ſchreibt es ſich auch Erz-Schazmeiſter.

Die Erzämter werden der Churfürſtlichen Titulatur vorgeſezt. 434.

Die Weltliche leiſten ſie nimmer in Perſon:

Und die meiſte werden nur bey der Crönung und Reichs-Belehnungen verſehen.

Die Reichs-Erzämter haben auch reſp. Unter- und Erbämter. 435.

Chur-Maynz hält beſtändig am Kayſerlichen Hof einen Reichs-Vicecanzler.

Diſes Amt iſt nicht erblich. 436.

Chur-Maynz beſtellt ihn.

Nun ſeynd es allezeit Standes-Perſonen. 438.

D Diſes

439. Diſes Amt iſt von groſſem Anſehen und Wichtigkeit.

440. Er ſchwört dem Kayſer und Chur-Maynz.

Seine Rechte ꝛc. ſeynd mancherley und groß; in Anſehung des Reichshofraths, auch in Staats- und Gnaden-Sachen.

442. Bey offentlichen Handlungen redet er im Namen des Kayſers;

Unterſchreibt auch alles mit ihm.

443. Er hat Vorrechte in Poſtſachen;

Dirigirt die Reichs-Canzley;

Hat ſein Quartier bey Hof.

Er kan perhorreſcirt werden.

444. Zuweilen hat er einen Subſtituten, oder Adjuncten.

Wer ihn erlaſſen könne? iſt nicht ganz ausgemacht.

445. Nach dem Tode des Kayſers ruhet diſes Amt.

Chur-Trier und Chur-Cölln haben keine Vicecanzlere.

Die weltliche Churfürſten haben teutſche Standesperſonen zu Erbämtern.

446. Sie ſelbſt vergeben diſe Stellen als Lehen.

Behaupten auch in Amtsſachen die Gerichtbarkeit über ſie.

447. Die Titul und Verwaltung ſeynd nicht überall einerley.

In ihrer Abweſenheit werden ſie durch die Kayſerliche Hofämter vertretten.

448. Sie haben bey einigen Gelegenheiten gewiſſe Gefälle:

Aber

Aber auch Streitigkeiten deßwegen mit den Kayſerlichen Hofämtern.

Es läſſet ſich auch ſonſt noch einiges von ihnen ſagen. 449.

Erbſchencken ſeynd nun die Grafen von Althan; 450.

Erbtruchſeſſe die Grafen Truchſeß von Waldburg; 455.

Erbmarſchalle die Grafen von Pappenheim; 456.

Erbcämmerer, die Fürſten von Hohenzollern; 458.

Erbſchazmeiſtere, eine Linie der Grafen von Sinzendorff:

Chur-Braunſchweig hat kein Erbamt. 459.

An andern Reichsämtern gibt es:

Einen Erbgeneral-Poſtmeiſter, den Fürſten von Taxis; 461.

Die Grafen von Paar waren Kayſerliche obriſte-Hof- und Feld-Poſtmeiſtere: 463.

Taxis und Paar hatten groſſe Streitigkeiten mit einander:

Nun aber hat Paar nachgeben müſſen.

Die Grafen und Herrn von Werthern ſeynd Reichs-Erb-Cammer-Thürhütere. 471.

Auſſer Uebung ſeynd gekommen:

Das angebliche Reichs-Stallmeiſteramt; 472.

Das Reichs-Sturmfahnenamt; womit Würtemberg doch noch belehnet wird; 473.

Die angebliche Reichs-Jägermeiſterämter; 475.

Und andere angebliche Reichs-Aemter. 478.

479. Es gibt auch einige geringere Reichs-Officianten.

480. Der Kayſer hat ferner einen Haus-Hofſtaat, wegen deſſen die Wahlcapitulation auch einiges verordnet:

481. Uebrigens beſtellet ihn der Kayſer nach Willkůhr.

Es pflegen vier hohe Hofåmter zu ſeyn:

Des obriſt-Hofmeiſters;

482. des obriſt-Cåmmerers;

des obriſt-Hofmarſchallen; (von deſſen Gerichtbarkeit mancherley zu ſagen iſt;) und

483. des obriſt-Stallmeiſters.

Die Hofåmter ſollen in einer gewiſſen Dependenz von den Erzåmtern ſtehen.

§. 9.

489. Des Kayſers geheimeſte Råthe ſollen die Churfürſten-

Auch Chur-Maynz und Oeſterreich in vorzůglichem Verſtand Kayſerliche Råthe ſeyn.

490. Wegen der Kayſerlichen Rathscollegien iſt in der Wahlcapitulation allerley verſehen:

491. Das Reich führte 1641. Beſchwerden darůber;

Und Chur-Maynz machte allerley Forderungen.

492. Ob der Kayſer einen Geheimen Rath habe, in welchem teutſche Staats- und Juſtizſachen verhandelt werden dörffen? darůber iſt es mehrmalen zur Sprache gekommen:

500. In Praxi haben es die Kayſere verſchidentlich gehalten.

Daß

Daß der Kayſerliche Geheime Rath eine 504.
Influenz auf den Reichs-Hofrath habe, will man Kayſerlicher Seits nicht eingeſtehen:

Wenigſtens ſolle er diſem nichts befehlen. 506.

Mehreres davon übergehe ich.

Es hat auch ſchon Quaſi-Geheime-Räthe 509.
gegeben.

Vom Reichshofrath wird in des 2. Buchs 2. Cap. geredet.

Der Hofkriegsrath iſt ein Erblandscolle- 509.
gium; welches der Kayſer nach Gefallen beſtellt:

Doch iſt in der Wahlcapitulation einiges 510.
deßwegen verſehen.

Der Reichshofrath communicirt zuweilen mit demſelben;

Das Reich bedienet ſich deſſen ſelten:

Und auſſer deme ſollte er in Reichsſachen 511.
nichts zu ſagen haben.

Mit der Hofcammer hat es gleiche Be- 512.
ſchaffenheit.

Sonſt kommen am Kayſerlichen Hof noch 513.
allerley Conferentien und Deputationen vor.

Der Reichs-Hofcanzley Haupt iſt Chur- 516.
Maynz, der Director der Reichs-Vicecanzler; darzu kommen ſo dann mancherley Subalternen.

Der Kayſer und Chur-Maynz haben 517.
Vergleiche deßwegen mit einander geſchloſſen:

Und die Rechte darüber ſeynd zwiſchen ihnen getheilt.

518. Von der Canzleyverwandten Zahl, Eigenſchafften, Beſoldungen, Quartier, Gerichtbarkeit über ſie, den Canzley-Ordnungen und Decreten und ihren Verrichtungen, läſſet ſich hier nichts in der Kürze ſagen.

521. In der Reichs-Canzley ſollen alle Reichsſachen expedirt werden:

Die Erblandcollegia ſollen ihre Intimation reſpectiren;

522. Welche ihr aber zuweilen eingreiffen.

523. Die Sprachen, deren ſich die Reichscanzley bedient, ſeynd die Teutſche und in gewiſſen Fällen die Lateiniſche. ꝛc.

524. Wegen der Ausfertigung unter der Stampill eines verſtorbenen Kayſers hat es Streit gegeben.

525. Zu der Reichs-Canzley gehört auch das Taxamt;

526. Welches zwar ſeine Ordnung hat:

527. Es werden aber groſſe Beſchwerden über daſſelbe geführt.

528. Allein Chur-Maynz kan den Tax nachlaſſen und moderiren.

529. Die Expeditionen ſollen nicht unausgelöst ligen bleiben.

530. Der Reichscanzley hinlängliche Viſitation iſt nicht zu hoffen.

531. Am Kayſerlichen Hof iſt ein Reichs-Archiv:

Es beſtehet in Staats- und gerichtlichen Handlungen.

Und

Und iſt vormals mit des Kayſers Erbland-Acten vermenget geweſen.

Es ſtehet unter Churz-Maynz. 532.

Nach Kayſer Carls VI. Tod entſtunde wegen deſſen Ausliferung ein groſſer Streit.

Zu Maynz iſt auch ein Reichs-Archiv. 533.

§. 10.

Die jezige Kayſerliche **Einkünffte** ſeynd ſehr gering. 537.

Ehemals waren ſie ſtärcker: 538.

Sie ſeynd aber nach und nach weggekommen, und nicht wieder herbey zu bringen: 539.

Von denen dermaligen Gefällen wird vil irriges angegeben.

Unter die gewiſſe gehören einiger Reichs-Stätte Steuern: 540.

Ihr Urſprung iſt ungewiß.

Ob einige davon frey geweſen ſeyen? ſtreitet man. 541.

Man hat kein vollſtändiges Verzeichniß davon. 542.

Der Grund der einzelnen Summen iſt ungewiß.

Unter Kayſer Carl VI. wollte man den Werth der alten Sorten erhöhen:

Worüber ſich aber die Reichsſtätte beſchwerten. 545.

Vormals machten die Kayſere auch wohl auſſerordentliche Forderungen an die Reichs-Stätte. 548.

Hingegen wurden auch vile Reichsſtätte Steuren veräuſſert oder verpfändet:

549. Diſe ſollen nun zum Theil wieder herbey-gebracht werden:

Es iſt auch deßwegen 1711. 14. 24. u. f. ein Verſuch gemacht worden:

557. Aber nicht vil herausgekommen.

558. Von Aßignationen diſer Steuren höret man jezo nichts mehr.

Die Juden mußten vor diſem dem Kayſer eine Cronſteuer und Opferpfenning geben.

559. Auch diſe ſuchte man 1643. 85. 21. 43. wieder herzuſtellen.

566. Selten wurden von einem Kayſer Reichs-Steuern zu eigener Diſpoſition verlangt oder verwilligt, z. E. 1582. 1667. 68. 1742.

572. Noch hat der Kayſer von der Reichs-Ritterſchafft charitativ-Subſidien.

Die Laudemien seynd dem Reichshofrath überlaſſen.

Ferner gehören daher die Strafgelder, Einkünffte der confiſcirten Lande, Verehrungen, heimgefallene Lehen, primariæ preces, Abkauffung der Local-Huldigung, ꝛc. ꝛc.

576. Die Reichs-Pfenningmeiſter haben wenig zu thun.

577. Die Kayſerliche Einkünffte ſollten verbeſſert werden durch heimfallende Lehen, Einlöſung der Reichsſtätte-Steuren und Wiederherbeybringung des vom Reich abgekommenen.

579. Auch ſeynd noch andere Vorſchläge geſchehen.

580. Ob es ein Ernſt damit ſeye? ſtreitet man.

In-

Indeſſen muß der Kayſer den Reichshof-rath erhalten.

Vormals auch das Cammergericht.

Man hat ſich auch ſchon gegen erzwungene Kayſerliche Anlehnungen privilegiren laſſen. 581.

§. 11.

Von des Kayſers Gerechtſamen in Regierungsſachen ſehe man Cap. 3.

§. 12.

Von des Kayſers Gerichtsſtand verord-net die güldene Bull etwas: 585.

Man ſtreitet aber wegen der Application: 586.

Und in praxi kommt nichts davon vor. 589.

Die Frage: Ob diſes Gericht heut zu Tag noch Plaz habe? ſcheint vergeblich zu ſeyn: 592.

Und die Sache wird ſchwerlich mehr vor-kommen. 594.

In privat-Handlungen ſteht Er allein unter GOtt.

In Regierungsſachen iſt ein Unterſchid, ob der Kayſer äuſſerlich rechtlich oder thätlich verfähret: 595.

Und es iſt ein Unterſchid: Ob der Kayſer es mit dem geſammten Reich auf oder auſſer Reichstägen, oder mit ganzen Claſſen, oder einigen oder einzelnen Reichsſtänden, zu thun hat, oder ob es den Kayſer als Regenten ſei-ner Erblande betrifft: 596.

Anderſt geht es weiter zu, wann der Kay-ſer oder wann die Reichsſtände klagen. 599.

601. Der Kayſer ſolle den Recurs an den R. Convent nicht hindern.

Der Pabſt hat zu allem diſem nichts zu ſagen.

602. Der Kayſerliche Thron wird erledigt durch das Abſterben.

Bey den Begräbnißorten, Leichbegängniß, Notification des Todesfalls, Condolenz-Complimenten ꝛc. kan ich mich nicht aufhalten.

603. Ich habe angeführt, wie es wegen der Trauer bey dem Reichsconvent gehalten worden ſeye 1705. 11. 40. 45.

609. Wie auch bey dem Wahltag 1741. 45.

610. Bey dem Cammergericht,

Und bey einzelnen Reichsſtänden.

611. Ferner kan ein Kayſer reſigniren:

612. Wie Kayſer Carl V. gethan.

616. Man ſtreitet: Ob jemand darein bewilligen müſſe?

617. Und vor wem die Reſignation vorzunehmen ſeye?

618. In der Wahlcapitulation findet ſich nichts wegen Verwürckung des Thrones.

621. Einige Kayſer haben abgeſezt werden wollen:

623. Und einige wurden würcklich abgeſezt, theils von den Päbſten;

625. Theils von den Churfürſten; nemlich Adolf,

626. Und Wenzel.

Diſe

Diſe Beyſpile machen aber noch kein Her- 635.
kommen.

Alle Fragen: Ob ein Kayſer abgeſezt wer- 636.
den könne? aus was für Urſachen? von wem?
wie zu verfahren? und ob es räthlich ſeye?
ſcheinen überflüßig:

Da die Sache je länger je ſchwerer wird. 638.

§. 14.

Die Kayſerin gelangt durch die Ver- 642.
mählung zu ihrer Würde.

Der Kayſer kan nach Gefallen heurathen.

Er kan ſeine Gemahlin crönen laſſen, oder
nicht.

Leztmahls geſchahe es 1742. 643.

Der Biſchoff zu Fulda und der Abbt zu 653.
Kempten haben einen geringen Antheil daran.

Kayſer Franzens und Joſephs II. Ge- 656.
mahlinnin wurden nicht gecrönt.

Es iſt einiger Unterſchid zwiſchen des Kay-
ſers und der Kayſerin Crönung,

Wie auch in der Titulatur. 657.

Den Majeſtäts-Titul bekommt ſie mit
einigem Unterſchid:

Hat auch ſonſt nicht alle perſönliche Wür- 658.
den des Kayſers.

In Regierungsſachen hat ſie nichts zu
ſagen.

Der Sterncreuzorden iſt ein Hausorden. 659.

Der Kayſer kan ihr ſchwerlich etwas von
ſeinen Reſervaten überlaſſen.

Ob ſie das Recht der primariarum pre-
cum habe? ſtreitet man.

An-

660. Andere angebliche Freyheiten ſeynd nicht erweislich.

Der Biſchoff zu Fulda führt den Titul als der Kayſerin Erzcanzler;

663. Der Abt zu Kempten, als Erzmarſchall;

664. Und der Abt zu St. Maximin, als Erzcaplan.

665. Der Kayſer richtet ihren Hof-Staat nach Gefallen ein;

666. Und verſchafft ihr den Unterhalt.

668. Wegen ihres Gerichtsſtandes ſtreitet man.

669. Die regierende Kayſerin hat den Rang.

Eine verwittibte hat einen eigenen Hof-Staat ꝛc.

670. Die Kayſerliche Kinder genieſſen, als ſolche, keine beſondere Titulatur;

671. So auch die Kayſerliche Geſchwiſtrigte: Wohl aber kan es der Kayſer thun, wann Er will.

§. 15.

678. Die Worte: Römiſcher König werden in verſchidenen Verſtand genommen:

Hier bedeuten ſie einen zu des Kayſers Thronfolger erwählten Prinzen.

Ich habe erzählt, was dißfalls ſeit der güldenen Bull 1376. 1456. 86. 1518. 30. 48. 62. 75. 1611. u. f. 30. 36. bey den Weſtphäliſchen Fridenshandlungen, 1652. 53. 89. 90. 1750. — 64. vorgegangen iſt.

707. Ob die güld. Bull auch auf die Röm. Königswahlen gehe? ſtreitet man:

For-

Forderiſt iſt auszumachen: Ob man eine Wahl vornehmen ſolle? 708.

Wer über die Bewegurſachen urtheilen könne? iſt nicht ausgemacht. 710.

Indeſſen iſt allemal darüber zu berathſchlagen. 711.

Es gehen aber allerley Negotiationen vorher.

Darauf wird ein Churfürſtlicher Collegial-Convent gehalten. 713.

Des Kayſers Conſens darzu iſt nicht ſchlechterdings nöthig? 714.

Er kan dabey in Perſon erſcheinen oder nicht. 718.

Ort und Zeit kommen auf eine Abrede an. 719.

Auch auf ſolchen Conventen gibt es allerley Ceremonielſachen.

Der Kayſer läßt eine Propoſition thun. 722.

Ob die mehrere Stimmen gelten? ſtreitet man. 723.

Endlich wird ein Schluß gefaßt: 724.

Und wann ſolcher dahin gehet, daß man wählen wolle, wird der Collegialtag in einen Wahltag verwandelt. 725.

Die Wahl- und Crönungs-Actus kommen im Hauptwerck mit des Kayſers überein. 726.

Die vollzogene Wahl wird dem Reichsconvent notificirt.

Die Regierungs-Jahre werden von der Wahl an gezählt. 727.

Des Röm. Königs Titul und Wappen iſt von des Kayſers in einigem unterſchiden.

Von

728. Von ſeinem Hof- und Canzley-Ceremoniel läſſet ſich hier nichts melden.

In Regierungsſachen hat er nichts zu ſagen, als wann und ſo fern der Kayſer ihme etwas überlaſſen will.

730. Solchen Falls kan er vor ihn vicariren.

731. Was man ſonſt von ſeinen Rechten ſchreibt, iſt unerweiſslich.

733. Die Reichs-Erz- und Erbämter dienen ihm.

Er hat einen eigenen Hofſtaat:

Aber keine eigene Canzley noch Einkünffte.

Die Frage von ſeinem Gerichtsſtand kommt nie vor.

734. In neueren Zeiten hat man kein Beyſpil, daß einer wieder um diſe Würde gekommen ſeye.

735. Seine Gemahlin iſt auch ſchon gecrönet worden.

* * *

---

§. 15.

743. In Teutſchland gibt es auch **Reichsvicarien**, oder Kayſerliche Amtsverweſere.

Sie ſeynd von verſchidener Art.

744. Die güldene Bull enthält Cap. 5. die Hauptverordnung davon.

745. Die Reichs-Vicarien klagen aber über Exemtionen und Eingriffe.

Auch die Churfürſtenthümer ſtehen darunter.

Bey

Bey den Reichs-Vicarien wird nicht auf die Religion geſehen.

Auch die auſſer Reichs befindliche Reichs-Vicarii haben es ſchon geführt. 747.

Beede Vicariate ſeynd nach Diſtricten getheilt. 748.

Der Kayſer ſolle die Vicariate handhaben.

Das Rheiniſche Vicariat ware vormahls bey Chur-Pfalz:

Nachdeme aber die Pfälziſche Chur auf Bayern kommen ware, entſtunde ein ſchwerer Streit deßwegen. 749.

Die 1671. u. f. verſuchte gütliche Tractaten waren fruchtlos. 751.

1711. hat es ſeine beſondere Bewandtniß. 752.

Anno 1724. verglichen ſich Chur-Bayern und Chur-Pfalz eines gemeinſchafftlichen Vicariats:

Als aber 1740. u. f. ſelbiges in Uebung gebracht werden ſollte, wollte es nicht fort damit: 760.

Dahero wurde 1745. ein neuer Vergleich geſchloſſen, nach welchem ſie alterniren wollten, und Chur-Bayern machte den Anfang: 772.

Anno 1752. genehmigten der Kayſer und das Reich diſen Vergleich: 775.

Welcher auch in der neueſten Wahlcapitulation beſtättiget wird.

Wegen des Rheiniſchen Vicariats Gränzen gabe es allerley Streit; ſonderlich mit Oeſterreich, Burgund, Maynz, denen Henneber- 777.

nebergiſchen Landen, Heſſen, Weſtphalen, Jülich, Lüttich und Oſtfrießland.

781. Das Sächſiſche Vicariat iſt bey Chur-Sachſen.

782. Ueber deſſen Gränzen wurde auch geſtritten, ſonderlich wegen Böhmen ꝛc.

784. Anno 1750. ſchloſſen Chur-Bayern, Chur-Sachſen und Chur-Pfalz, einen Reichs-Vicariats-Gränzvergleich; welcher aber von dem Kayſer und Reich noch nicht ratificiret iſt.

785. Wann ſich der Fall ereignet, erlaſſen die Reichs-Vicarien ſo gleich Patenten wegen des Antritts ihres Vicariats in ihrem Diſtrict:

791. Welche ſo dann von denen Landesherrn publiciret werden:

793. Auch erhält die Wahlſtatt von Chur-Sachſen eines.

Die Reichs-Vicarien ſtehen in groſſem Anſehen;

794. Sie führen Titul und Wappen davon, und laſſen Vicariats-Münzen ſchlagen:

Aber ſie haben keinen höheren Rang:

Und wegen des Kirchengebets wird es verſchidentlich gehalten.

Von ihren Rechten in Regierungsſachen ſehe man Cap. 3.

Wegen Endigung des Reichs-Vicariats wurde es vormals verſchidentlich gehalten:

796. Nun hört es auf, wann der Kayſer die Wahlcapitulation in Perſon beſchworen hat.

Ob

Ob die Endigung den Reichs-Ständen 797.
auch notificirt werde? iſt nicht ganz ſicher.

Darauf werden die Vicariatspatente re-figirt:

Als 1745. Chur-Pfalz den Kayſer nicht erkennen wollte, maßte es ſich des Reichs-Vicariats an.

Wegen Beſtättigung der Vicariatshand- 798.
lungen iſt es 1519. 1612. 19. 58. 1711. 41. und 45. verſchidentlich gehalten worden:

Indeſſen wird in der Capitulation das nöthige verſehen.

Das Reichs-Vicariat ſolle nun auch ein- 805.
tretten, wann ein Röm. Kayſer minderjährig wäre; doch unter des Kayſers Namen.

So auch villeicht währender Gefangen- 810.
ſchafft eines Kayſers:

Und nun auch bey langwühriger Abweſenheit des Kayſers auſſer dem Reich.

Daß der Kayſer gewiſſen Gegenden beſondere Vicarien gebe, iſt nun nicht mehr üblich.

# Drittes Capitel.

## Von des Kayſers, wie auch derer Reichs-Vicarien, Regierungs-rechten und Pflichten.

ſ. Mein Tr. von denen Kayſerlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 2. Theile, Franckfurt am Mayn, 1772. 73. 4.

§. 1.

Kayſ. Reg. R. S. 2. Teutſchland iſt ein eigener Europäiſcher Staat:

Derſelbige aber beſtehet aus vilen kleinern Theilen;

3. Welche zuſammen ein einiges Reich ausmachen.

4. Zu einem ſolchen iſt es noch unter den Carolingern, hauptſächlich aber Anno 911. worden.

5. Der Ausdruck: Teutſche Nation, paſſet allerdings auf daſſelbige:

Und bey dem Wort: *Corpus* kommt es auf die Auslegung an.

8. Das Teutſche Reich iſt unzertrennlich:

9. Und in Anſehung der Religion ein gemiſchter Staat.

§. 2.

11. Das Wort: Reich, wann es von Teutſch-

Teutſchland gebraucht wird, hat einen mehrfachen Verſtand.

Es beſtehet aus Haupt und Glidern. 13.

Das Haupt iſt der Kayſer.

Diſer hat Niemand über ſich; 15.

Noch ſeines gleichen. 16.

Die Reichsſtände ſeynd ihme Gehorſam und Treue ſchuldig;

Wie auch Reſpect. 17.

Das Reich kan ohne ihn nichts thun: 18.

Auſſer in gewiſſen Fällen. 20.

Des Reichs Glider ſeynd vornemlich die Reichsſtände.

Sie ſeynd keine Mitregenten; 22.

Aber auch keine bloſſe Rathgebere; 23.

Untergebene, aber keine Unterthanen.

Der Kayſer und das Reich werden offt zuſammengeſezt, 25.

Und ſeynd einander mit Eyden verbunden.

Beede Theile concurriren in allen wichtigen Sachen. 26.

Der Kayſer hat durch die Wahl alles vom Reich, und hernach die Stände alles mit von dem Kayſer. 27.

Wer die Majeſtät im Teutſchen Reich habe? iſt eine unbeſtimmte Frage.

Aus der Schreibart der Reichsgeſeze iſt nicht zu vil zu ſchlieſſen. 29.

Man muß Teutſchland nehmen, wie es iſt, 31.

Und nichts vollkommenes verlangen. 33.

Der Kayſer muß das nöthige Anſehen haben,

34. Und die Stånde ihre behörige Freyheit.

Der Kayſer muß ſeine Gewalt nicht mißbrauchen,

36. Noch die Stånde ihre Freyheit.

39. Jeder muß mit dem Seinigen zufriden ſeyn.

40. Der übermåßige Religionseyfer thut groſſen Schaden;

41. So auch übertribene Lehren und Schrifften.

Einigkeit iſt die Seele des teutſchen Staatscörpers.

42. Der Kayſer und das Reichs haben einerley Intereſſe.

Die Reichsgeſchäffte können verſchidentlich eingetheilet werden.

§. 3.

46. An Anſehung der Kayſerlichen Gerechtſamen iſt zum voraus ſo vil zu bemercken: Seit deme 1. die Wahlcapitulationen aufgekommen und 2. manche Stånde ſo måchtig worden ſeynd, ꝛc. hat, ſchon vorhin berührter maſſen, des Kayſers Anſehen in Teutſchland nach und nach immer mehrers abgenommen.

49. Indeſſen iſt es doch von Rechtswegen doch noch groß, muß es auch bleiben, wann die Teutſche Reichsverfaſſung erhalten werden ſolle:

Nur muß der Kayſer bey denen gröſten Stånden, und die ſich an ſie zu hången wiſſen, zu vilem durch die Finger ſehen.

Man-

Manche Scribenten legen dem Kayſer zu 51.
vil bey, und manche nehmen Jhm zu vil:

Aber ſelbſt der Kayſer und die Stände, 53.
auch diſe unter ſich, haben in vilen Stücken
in Anſehung der Kayſerlichen Gerechtſamen
nicht einerley Grundſäze.

Der Kayſer hat 1. eine Würde, 2. Amt, 54.
3. Regierung oder Gewalt, und 4. Pflichten:

Die erſtere werden unterſtüzt 1. durch ſein 56.
Anſehen bey dem Reichstag, 2. den Reichs-
hofrath, und 3. ſeine eigene Macht.

Die Kayſerliche Macht iſt eingeſchränckt. 56.

Jhre Norm ſeynd die Wahlcapitulation 57.
und die übrige Reichsgrundgeſeze.

Er hat nicht nur die Jhme darinn nament- 58.
lich eingeraumte Rechte, ſondern auch alles,
was ſeine Vorfahren hergebracht haben, und
Jhme nicht benommen iſt.

Der zweydeutige Ausdruck: " Kayſerli- 60.
che Macht-Vollkommenheit, " muß nach
der Reichs-Verfaſſung erkläret werden:

Und Kayſerliche Machtſprüche haben gar 62.
nicht ſtatt.

Ein wahrer Nothfall, darinn der Kayſer 67.
weiter gehen könnte, iſt nicht wohl möglich.

Was wider die Wahlcapitulation geſchie- 72.
het, iſt nichtig.

Die dem Kayſer allein zuſtehende Rechte
werden Reſervaten genannt:

Auch dieſelbige dörffen nicht bloß will- 73.
führlich ausgeübet werden.

75. Man hat kein vollſtändiges Verzeichniß davon; es iſt auch nicht nöthig.

78. Gewiſſer maſſen kan der Kayſer darinn Selbſt Richter ſeyn, oder nicht.

79. Die Kayſerliche Reſervaten und der Reichsſtände Rechten ſeynd einander nicht entgegen.

81. Das Römiſche Recht 2c. kan nicht die Richtſchnur der Kayſerlichen Reſervaten ſeyn.

Der bloſſe nicht-Gebrauch ſchadet dem Kayſer nicht: Wohl aber können ſie ſonſt verjähret werden.

83. Der Kayſer übt ſeine Reſervaten theils Selbſt, theils durch Andere, aus.

84. Ihre Eintheilungen ſeynd willkührlich.

85. Ein nicht allzulang auſſer Teutſchland abweſender Kayſer behält dennoch auch in ſolcher Zeit ſeine Regierungsrechte.

§. 4.

86. An Anſehung 1. des Teutſchen Reichs überhaupt, 2. derer Reichsverſammlungen, 3. beeder Religions-Corporum und ihrer Verwandten, 4. derer Reichsſtändiſchen Collegien und ihrer Glider, 5. derer Reichscrayſe, 6. derer Reichsgerichte und ihrer Canzleyen, 7. derer Reichslehen, 8. derer einzelnen Reichsſtände, auch übrigen unmittelbaren Reichsglider, 9. derer Reichsſtände Lande und Unterthanen, 10. ſeines Hauſes und ſeiner Erblande, ſo dann 11. derer auswärtigen Machten, hat der Kayſer ſo vile beſondere Rechten und Pflichten, daß es nicht mög-

möglich iſt, ſelbige kurz zu faſſen; es kan auch ſolches hier um ſo eher unterbleiben, weil ſie doch hernach in dieſem- wie auch denen folgenden Capituln an ihren gehörigen Orten wiederum vorkommen.

§. 5.

Unter denen Sachen, mit denen die Kayſerliche Regierung beſchäfftiget iſt, kommen zu erſt vor die Staatsſachen. 145.

Es gibt kein Verzeichniß davon.

Alle wichtige Staatsſachen gehören vor den Reichsconvent: 146.

Inſonderheit aber ſolle der Kayſer darinn mit den Churfürſten zu Rath gehen: Wogegen ſich aber die Fürſten und übrige Stände zum Theil beſchweren. 147.

Es gibt eine dreyfache Art, die Reichs-Staatsgeſchäffte zu behandlen. 154.

Der Kayſer ſolle in dergleichen einiges nicht haben, und einiges haben. 155.

In Sachen, welche das Reich im ganzen betreffen, ſolle der Kayſer 1. Sich keines Erbrechts anmaſſen, 2. nicht trachten, das Reich auf ſein Haus zu bringen, und 3. die Churfürſten bey ihrem Wahlrecht laſſen, 2c. 156.

Wegen der Crönung und Reſidenz iſt wenig zu ſagen. 159.

Er ſolle der neunten Chur ein Erzamt verſchaffen helffen.

Die Reichs-Erbämter ſollen klaglos geſtellet werden. 160.

. Wegen der Hofämter, Geſandten, Miniſters ꝛc. iſt nichts erhebliches zu ſagen.

162. Wegen des Röm. Königs Wahl und Rechte hat er ſich nach ſeiner Capitulation zu richten.

163. So auch wegen des Reichs-Vicariats.

167. Des Reichs Glider ſollen bey ihren Rechten ꝛc. erhalten werden.

168. Der Kayſer ſoll das Reich ſchirmen, ſo vil in ſeinen Kräfften iſt:

171. Auch ſolcher geſtalt vermehren.

172. Er ſolle von auſſen Ruhe erhalten und Schaden verhüten:

180. Auch ſeine Bündniſſe ſollen dem Reich unnachtheilig ſeyn.

181. Nicht weniger ſolle er innerlichen Friden und Einigkeit erhalten.

184. Das Reich ſolle der Mannſchffat nicht entblöſſet werden.

185. In Kriegsſachen muß dem Kayſer nicht zu vil noch zu wenig beygelegt werden.

187. Er ſolle keinen Friden ohne das Reich ſchlieſſen.

188. Das Reich ſolle nicht zerglidert;

190. Sondern vilmehr das abgekommene wieder herbeygebracht werden.

194. Der Reichsſtände Pfandſchafften ſollen ihnen gelaſſen, die in Privathände gerathene aber eingelöſet werden.

198. Seine ohne Titul beſizende Güter ſolle er zurückgeben.

In

In Reichs-Gränzſachen ſolle er nichts allein verfügen.

Die Reichsgeſeze ſollen von ihm und dem Reich abgefaßt werden; alsdann aber in ſeinem Namen ausgehen. 199.

Bey Reichs-Tägen hat er mancherley Rechte. 200.

Eigentlich verhandelt der Kayſer mit dem Evangeliſchen oder Catholiſchen Corpore ordentlicher Weiſe nichts: Wohl aber darffen ſie Ihme Vorſtellungen thun, auf welche Er ihnen auch Reſolutionen ertheilen ſolle. 201.

Mit denen einzelnen Reichscollegiis hat der Kayſer ebenfalls ordentlicher Weiſe nichts zu thun: 204.

So auch nicht mit denen Reichscrayſen.

Von ſeinen Rechten bey den Reichsgerichten wird unten geredet.

In Reichs-Lehensſachen hat der Kayſer anſehnliche Rechte: Die meiſte Lande ſeynd Kayſerliche und Reichslehen, welche von Ihme, unter Abſchwörung eines Lehenendes, empfangen werden müſſen. 205.

Selbſt in Anſehung der Reichsſtände Perſonen und Familen hat der Kayſer vile Rechte. 206.

Auſſerordentlicher Weiſe hat der Kayſer auch in Regierungsſachen derer Reichsſtände Lande etwas zu ſprechen. 207.

Er hat gewiſſe Rechte bey der geiſtlichen Stände Wahlen, 208.

Bey der weltlichen Succeßion und Vormundſchafften;

211. Ferner wann ein Geiſtlicher der Regalien privirt, oder ein Weltlicher in die Acht erklåret iſt.

Der Kayſer ſolle keinen Stand der Regierung priviren, oder ihn davon ſuſpendiren.

212. In gewiſſen Fållen kan er einiges ex jure devoluto thun,

Dem Mißbrauch der Regalien ſteuern,

213. Auch wohl mißbrauchte Regalien ſelbſt ausůben.

214. Der Kayſer iſt den Reichsſtånden ꝛc. in billigen Dingen Schuz ſchuldig.

215. Er und die Reichsſtånde ſchicken Geſandte an einander; doch in gewiſſen Fållen der Kayſer nur Commiſſarien.

218. Der Reichsſtånde Unterthanen ſeynd auch dem Kayſer Treue und Gehorſam ſchuldig; auch kan der Kayſer der Reichsſtånde Unterthanen in vilen Fållen befehlen: Wann aber beeder Befehle einander zuwider lauffen, wem die Unterthanen alsdann zu gehorchen ſchuldig ſeyen? iſt mit Unterſchid zu beantworten, nachdem die Fålle beſchaffen ſeynd.

225. Die Juden in der Reichsſtånde Landen ſtunden vormals mehr unter dem Kayſer, als andere Unterthanen: Es ſeynd aber die meiſte Kayſerliche Gerechtſame über ſie verlohren gegangen; doch nicht alle, beſonders in denen Reichsſtåtten.

Von

Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Streitigkeiten mit den Reichsſtänden, ferner wegen ſeiner Erblande, und endlich in Anſehung auswärtiger Machten, wird anderwärts geredet. 229.

§. 6.

Wegen der Religions-Kirchen- u. d. Sachen iſt in der Wahlcapitulation vil verſehen. 234.

Der Kayſer ſolle die chriſtliche Kirche ſchüzen: 238.

Diſer Schuz gehet aber nicht auf die Wahrheit oder Falſchheit der Religion. 239.

Beſagter Schuz iſt vierfach. 240.

Er ſolle geleiſtet werden

1. der Chriſtenheit; 241.

2. dem Kirchenregiment; 244.

3. dem Stuhl zu Rom und 4. dem Pabſt; 247.

Der Grund diſes Schuzes iſt des Kayſers Advocatie. 249.

Er ſolle gegen Jedermann geleiſtet werden. 250.

Er iſt aber bloß defenſiv. 252.

Die Art, den Schuz zu leiſten, kan, nach Beſchaffenheit der Umſtände, verſchiden ſeyn. 256.

In praxi kommt auſſer Teutſchland wenig davon vor; in demſelben aber deſto mehr. 257.

Ob und was der Kayſer in Religions-ꝛc. Sachen für Rechte habe? gibt es verſchidene Meinungen. 259.

In

261. In Glaubensſachen kan er nichts entſcheiden.

265. Religionsverträge kan er beſtättigen.

266. Er kan erlauben, die Theologie zu lehren, und Doctores darinn zu machen.

267. Die bey dem offentlichen Gottesdienſt einſchleichende Mißbräuche kan er abſtellen.

269. Von Concilien, u. d. höret man ſchon lang nichts mehr.

270. Der Kayſer darff und ſoll beeden Religionsverwandten zu dem ihrigen verhelffen, und ſie dabey ſchüzen.

273. Er darff und ſoll alle Unruhen in Religionsſachen verhüten:

275. Auch über den Reichsgeſezen in Religionsſachen halten, und

276. Uebe[r] die Päbſtliche Bullen Aufſicht tragen.

278. Wegen ſeiner Gerichtbarkeit in geiſtlichen Sachen gibt es verſchidene Meinungen.

280. Bey der Reichsſtände geiſtlichen Gerichten hat er die Mißbräuche abzuſtellen.

281. Die geiſtliche Reichsſtände ſeynd ſeine Vaſallen.

282. Ueber geiſtliche Güter kan er nichts allein verfügen:

284. Wohl aber hat er die Obſicht darüber.

Er kan es beſtättigen, daß der Geiſtlichen Güterkauff eingeſchräncket werde.

286. Er kan neue geiſtliche Stifftungen beſtättigen,

Und

Und verlangen, daß alte nicht ohne ſeine Einwilligung veränderet werden. 287.

Seine Rechte bey Pabſtwahlen kommen unten vor.

Zu den Wahlen der teutſchen Erz⸗ und Biſchöffe ſchicket er Commiſſarien. 288.

Ob er einem Candidaten die Excluſivam geben könne? iſt man nicht einig. 290.

Er kan keine beſtrittene Wahl entſcheiden. 295.

Bey den Wahlen der Evangeliſchen Geiſtlichen hat er auch die Confirmation hergebracht. 297.

Wann der Pabſt eine Stelle widerrechtlich erſezen will, ſolle es der Kayſer nicht leiden. 304.

Dem Mißbrauch der Capitulationen kan er ſteuren. 305.

Die geiſtliche Obere dörffen in weltlichen Sachen ohne ihn nichts verfügen.

Von Patronatrechten des Kayſers iſt nichts mehr zu hören: 306.

Und von Königspfründen wenig.

Der Stiffter Statuten bedörffen zuweilen des Kayſers Beſtättigung.

Er entſcheidet die wegen des Adels und der Ahnen entſtehende Streitigkeiten;

Desgleichen der Geiſtlichen Rangſachen; 314.

Und andere Streitigkeiten in weltlichen Sachen.

Er hat auch noch mehrere Rechte über der Geiſtlichen Perſonen; 315.

Ferner

317. Ferner über die geiſtliche Ritter- und Mönchsorden.

318. Die Religionsbeſchwerden darff und ſolle Er abſtellen und verhüten; doch ſolle Er darinn keine Proceſſe geſtatten. Wahl. Cap. Art. 1. §. 11.

328. Dem offentlichen Unglauben darff Er ſteuern;

329. So auch denen Reichs-Geſezwidrigen Secten.

330. Von den Juden wird anderwärts geredt.
Calenderſachen gehören vor das Reich.

331. Hieraus erhellet, was der Kayſer hierinn nicht habe, oder habe.

§. 7.

334. Die Kayſerliche Rechte und Pflichten in Juſtizſachen der älteren Zeiten übergehe ich.

335. Die Juſtizreforme iſt ein Comitial-Geſchäfft.
Der Kayſer ſolle männiglich die Juſtiz adminiſtriren: Aber an gehörigen Orten.

336. Er ſolle den Juſtizlauff nicht hindern;
Keine Thätlichkeiten geſtatten;
Noch ſelbſt verhängen;
Die Anſprüche rechtlich ausführen laſſen,
337. Und nicht hindern,
In ſeinen Erblanden Juſtiz verſchaffen,
Die Gerichtsſtände handhaben;
338. Rechtsſachen nicht auſſer Reichs ziehen;
In Commiſsionen, Straf- und Achtsſachen die Reichsgeſeze beobachten.

Was

Was Juſtizſachen ſeyen, iſt bekannt. 339.

Der Kayſer iſt allerdings obriſter Richter im Reich.

Die Ausübung diſes Amts geſchiehet theils unmittelbar, theils mittelbar. 342.

In Anſehung der Reichsgerichte überhaupt, und jedes ins beſondere, hat er vile Rechte,

So auch, wann Rechtsſachen gericht- oder auſſergerichtlich verhandelt werden. 346.

Der Kayſer kan Titul- und Wappen-ſtreitigkeiten entſcheiden. 349.

Rangſtreitigkeiten gibt es im Reich vile: 351.

Und mancherley Reichs- auch andere Handlungen deßwegen. 352.

Der Kayſer kan ſie entſcheiden; kommt aber nicht gern daran. 354.

Wegen der Fürſten iſt am Kayſerlichen Hof ein Rangreglement gemacht. 357.

Rangſachen anderer Unmittelbaren ꝛc. entſcheidet der Kayſer ohne Anſtand.

Von des Kayſers Rechten in Anſehung der Austräge ſehe man unten.

Moratorien ſeynd ein Kayſerliches Reſervat. 358.

Sie gehören vor den Reichshofrath. 359.

Das Reich ertheilt zuweilen Interceßionalien. 361.

Der Reichshofrath erſtattet Gutachten deßwegen.

Sie ſeynd verſchidener Gattung:

Und ſo iſt auch ihre Würckung verſchiden. 363.

Sie

364. Sie müſſen nicht mißbraucht werden.

365. Oeffters werden ſie erſtreckt.

Man hat auch ſchon quaſi Moratoria verfügt.

367. **Protectorien** ſeynd beſondere Kayſerliche Schuzbrieffe.

368. Das Cammergericht kan keine eigentliche ertheilen.

Es gibt verſchidene Gattungen.

369. Sie gehören ebenfalls in den Reichshofrath.

371. Formuln und Beyſpile ſeynd hieher zu weitläufftig.

372. Die Inſinuation kan auf allerley Art geſchehen.

Die Würckung iſt nicht allemahl, wie ſie ſeyn ſollte.

Zuweilen werden ſie confirmirt, extendirt, erneuert, oder transſcribirt.

374. Ueber die Verlezung kan auch am Cammergericht geklagt werden.

**Conſervatorien** ſeynd eine Art von Manutenenz-Commiſsionen,

Ein Kayſerliches Reſervat,

Und von Wichtigkeit.

375. Sie gehören auch in den Reichshofrath.

376. Es gibt deren verſchidene Gattungen; ſo auch der Inſinuation.

Bey fortwährenden Beſchwerden hat man ſich erſtlich an den Commiſsionshof zu halten.

377. Auch diſe werden zuweilen erklärt, erneuert,

neuert, extendirt, transſcribirt, oder Jemand adjungirt.

Die Verlezung wird offt geahndet. 378.

Zuweilen erlöſchen ſie, oder werden caßirt. 379.

Salvegarden gehören auch (wenigſtens zuweilen,) vor Gericht. 380.

Sie ſeynd gedoppelter Art:

Und das vorhin wegen der Inſinuation ꝛc. geſagte findet auch hier ſtatt.

Sicheres Geleit von allerley Art kommet theils gerichtlich, theils auſſergerichtlich, vor. 382.

Der Kayſer gibt auch beſondere Privilegien wider die Arreſte: 383.

Er relaxirt endlich die Eyde.

Die Entſcheidung der Zollſtreitigkeiten ſeynd kein Kayſerliches Reſervat mehr. 384.

In der Reichsſtände Landen hat der Kayſer in Juſtizſachen noch allerley zu ſagen: 386.

Er hat die Oberaufſicht auf die Gerichte:

Und die Unterthanen ſtehen in ſeiner Maaße active und paſſive unter ihm. 387.

Er gibt ihnen Moratorien; 389.

Er ſchüzet ſie vor Gewalt, 396.

Beſonders gegen den Landesherrn; 397.

Er gibt ihnen Protectorien, 400.

Conſervatorien, 403.

Salvegarden ꝛc. 405.

Relaxirt ihre Eyde. 408.

Einiges hat alſo der Kayſer nicht; aber doch viles.

409. Zuweilen communicirt der Kayſer auch in einzelnen Juſtizfällen mit dem Reich.

§. 8.

417. Die Gnadenſachen ſeynd gerichtlich oder auſſergerichtlich;

Und betreffen Un- oder Mittelbare.

Der Kayſer hat darinn ſehr vil; doch nicht alles.

419. Wegen der Standeserhebungen iſt in der Wahlcapitulation viles verſehen.

Sie ſeynd ein Kayſerliches Reſervat,

Und von verſchidener Art.

Ordentlicher Weiſe werden ſie auſſergerichtlich geſucht und ertheilt.

421. Daß der Kayſer Könige mache, iſt nicht mehr üblich.

423. Die Churwürde ſoll künfftig vom Kayſer und Reich gegeben werden.

Erzherzoge macht der Kayſer auch keine;

424. Jngleichem Großherzoge,

Herzoge ebenfalls in langen Zeiten nicht;

425. So auch keine Burg- Land- Marck- und Pfalzgrafen;

Deſto häuffiger aber Fürſten;

Gefürſtete Grafen ſelten;

426. Grafen und Freyherrn ſehr vile;

427. Pannierherrn und Herrn nicht offt;

Aber: Edle Herrn, und Edle.

428. Zuweilen wird der Stand nur beſtättigt, erneuert, oder erklärt.

Die Erforderniſſe ſeynd in der Wahlcapitulation beſtimmt.

Es

Es ſeynd vile Beſchwerden über Stan- 431.
deserhöhungen geführet worden.

Anderes übergehe ich hier. 433.

Auch der perſönlichen Standeserhöhun- 434.
gen gibt es mancherley.

Dem Streit wegen des nicht-Gebrauchs 435.
Würckung kan leicht vorgebogen werden.

Der erhaltene Stand kan auch wieder 436.
caßiert werden.

Die Standeserhöhungen werden zuweilen 437.
anderwärtshin notificirt.

Sie wollen aber nicht allemal überall er- 438.
kannt werden.

Der Kayſer gibt zuwellen Einigen das 439.
Recht, gewiſſe Standeserhöhungen ertheilen
zu können.

Eigenmächtige Standesannahmen ſeynd 440.
ſtrafbar.

Auch denen Landen werden Standeser-
höhungen beygelegt.

Desgleichen mittelbaren Perſonen; 441.

Sonderlich der gemeine Adel. 442.

Die Ahnen laſſen ſich nicht ergänzen.

Und bey Standeserhöhungen der Land- 443.
ſaſſen iſt behutſam zu verfahren.

Die Landesherrn weigern ſich zuweilen,
ſelbige zu erkennen.

Mit Ertheilung des Patriciats iſt ſich auch 447.
in Acht zu nehmen.

Der Kayſer gibt allerley Titulaturen; 449.
als: Majeſtät, Hochwürdigſt, Durchlauch-
tigſt, Königliche Hoheit,

450. Durchlauchtiger ꝛc.

451. Celſiſſimus,

452. Hochgebohrener, Oheim, Liebden, Hoch- und Wohlgebohren,

454. Wohlgebohrener, Edler.

Un- und Mittelbare werden darinn gleich gehalten.

455. Wer vom Cammergericht eine erhaltene Titulatur verlangt, muß ſie allda inſinuiren laſſen.

Zuweilen werden die erhaltene Titulaturen verweigert.

458. Der Kayſer kan auch geſtatten, gewiſſe andere Titul und Wappen anzunehmen.

459. Ueberhaupt aber kan der Kayſer **Wappen** geben, verbeſſern. ꝛc.

Diſes geſchiehet auſſergerichtlich.

460. Meiſtens iſt es mit Standeserhebungen verbunden.

Auch burgerliche Perſonen, Communen, Corpora, Collegia ꝛc. können dergleichen erhalten.

Zuweilen entſtehet Streit darüber.

462. Auch Andere dörffen zuweilen Wappen geben.

Wappenbrieffe adlen nicht.

Mit rothem **Wachs** ſiglen zu dörffen, ertheilet der Kayſer auch Freyheit.

464. Weiter kan er allerley **Würden** und Aemter geben, als:

Reichs- und Haus-Aemter,

466. Rathsſtellen von allerley Gattung,

Der

Den Ritterſtand, 467.

Die Stelle eines Comitis palatini von 468.
verſchidener Art; wobey aber die Mißbräuche
zu verhüten ſeynd.

Der Kayſer kan Doctores, gecrönte Poe- 475.
ten und Notarien, machen; wegen welcher
lezteren aber ſich manche Reichsſtände vil her-
ausnehmen.

Endlich gibt der Kayſer auch den Charac- 480.
ter eines Geographens oder Arztes.

Beederley Religionsverwandte können zu 481.
allem diſem gelangen.

Das Kayſerliche Recht der *primariarum* 482.
*precum* beſtehet in Ertheilung oder Anwart-
ſchafft auf eine Kirchenpfründe.

Der Weſtphäliſche Fride hat dißfalls eine
Norm gemacht.

Die Kayſere und Päbſte haben darüber 483.
allerley Streit mit einander gehabt.

Der Grund davon iſt ein altes Herkom- 487.
men.

Der Kayſer hat es, in ſeiner Maaße, bey 489.
Evangeliſchen und Catholiſchen, Manns-
und Frauen un- und mittelbaren Stifftern.

Er übt es bey jedem Stifft nur einmal 493.
aus.

Der Preciſt muß die erforderliche Eigen- 494.
ſchafften haben:

Und die Preces müſſen inſinuirt werden.

Dem Preciſten muß ſo dann die von ihm 495.
optirte Stelle angedeyhen: Wo nicht; ſo
ernennt der Kayſer einen andern.

498. Der Preciſt kan auch, mit des Kayſers Genehmigung, ſeine Preces einem Andern überlaſſen.

499. Diſes Recht ſolle Anfechtungen leiden.

In bloſſen Parthieſachen iſt der Kayſer Richter.

Ich habe vile neuere Beyſpile angeführt.

511. Der Kayſer iſt an einigen Orten Canonicus:

Auf diſe Stellen nun ernennet er Vicarien:

Auch hat er ſonſt einige Pfründen zu vergeben.

515. **Panisbrieffe** geben einem Weltlichen ein Recht zu einer Herrenlayenpfründe in einem Cloſter.

519. Wegen der **Privilegien** enthält die Wahlcapitulation mancherley.

520. Ihr Grund iſt Gnade,

521. Und der Zweck ein Vorzug vor denen nicht-Privilegirten.

522. Sie enthalten etwas beſonderes.

Es iſt ein altes Kayſerliches, doch nicht unumſchräncktes, Reſervat.

524. Der Kayſer kan Jedermann im Reich Privilegien geben;

525. Nur nicht zum Nachtheil eines Dritten,

526. Und keine exorbitirende Privilegien.

Einige ſeynd auch verdächtig, oder überflüßig.

529. Sie können gericht- oder auſſergerichtlich geſucht werden:

Beym

Beym Kayſer, Miniſterio, oder Reichs=hofrath.

Worüber Privilegien ertheilet werden kön=nen? läſſet ſich nicht ſpecificiren. 530.

Man hat auch Privilegien gegen Privi=legien. 531.

Sie enthalten vilerley Clauſuln, die bald nůzlich, bald gleichgültig, bald nichtsbedeu=tend ſeynd.

Bey Ausfertigung der Privilegien kan man allerley bemercken; 534.

So auch in Anſehung des Taxes. 535.

Zuweilen wird ihnen widerſprochen. 536.

In Anſehung der Inſinuation an den Reichsgerichten iſt ein Unterſchid zwiſchen ihnen.

Churfürſtliche Conſensbrieffe ſeynd nicht mehr ůblich. 537.

In Anſehung der Würckung ſeynd ver=ſchidene Fälle auseinander zu ſezen. 538.

Die Anfechtung eines Privilegii betrifft entweder die Authentie, oder die Gültigkeit: Ueber jene kan auch das Cammergericht ur=theilen; über diſe nicht allemal der Kayſer ſelbſt.

Einzelne Reichsſtände aber ſollen ſich kei=ner Cognition darinn unterziehen. 543.

Wegen des nicht=Gebrauchs bleibt es bey den gemeinen Rechten. 544.

Meiſtens laſſen Reichsſtände ꝛc. ſich ihre Privilegien von dem jedesmaligen Kayſer be=ſtättigen: Wo es vilerley Anmerckungen gibt. 552.

552. Nach Befinden werden die Privilegien transſcribirt,

553. Oder erklärt,

554. Oder extendirt.

558. Sie erlöſchen auch zuweilen von ſelbſten. Sie werden ferner mißbraucht.

559. Wann ſie verlezet werden, kan auch das Cammergericht darinn ſprechen.

563. Man hat ſchon geſtritten: Ob in dergleichen Fällen ein Recurs an den Reichsconvent ſtatt finde?

Vormals gaben meiſtens die Kayſere einem Ort das Stattrecht: Nun aber thun es auch die Landesherrn ſelbſt.

569. Das Recht einer Univerſität, in ſo ferne es auf Ertheilung academiſcher Würden ankommt, hat bißhero der Kayſer allein verliehen: Es kommen aber dabey auch noch andere Fragen vor.

576. Ritteracademien, Gymnaſien, u. d. pflegt man nicht vom Kayſer beſtättigen zu laſſen:

577. Und gelehrte Geſellſchafften ſehr ſelten.

Das Recht des Blutbanns ſuchen meiſt nur noch Mitglidere der Reichsritterſchafft, die es nicht bereits haben.

578. Aſyla, oder Freyſtätte, werden jezo ſelten geſucht, oder bewilligt.

580. Meß- und Marcktrecht wurden ehedeſſen beym Kayſer geſucht; nun ertheilen auch die Landesherrn dieſelbige häuffig.

585. Privilegien auf Monopolien ſeynd verbotten.

Der

Der Kayſer gibt Druckfreyheiten, Krafft deren gewiſſe Bücher, Charten, Kupferſtiche, ꝛc. inner der beſtimmten Zeit nicht ſollen nachgedruckt ꝛc. noch die Nachdrücke im Reich verkaufft werden.

589. Es muß aber ein ſolches Buch ꝛc. nichts gegen die Reichsgrundgeſeze enthalten, ſonſt wird wohl das erhaltene Privilegium gar wieder caßirt.

Vile andere hiebey vorkommende Fälle und Streitigkeiten übergehe ich.

597. Eben dergleichen Privilegien werden auch über Zeitungen und andere Wochenblätter ertheilt.

599. Desgleichen über Calender, Arzeneyen, Manufacturen, Maſchinen, ꝛc.

602. Zuweilen collidiren dergleichen Privilegien.

Das Recht, Ehrloſe wieder ehrlich zu machen, kommt nicht leicht vor; und gegen den Willen des Landesherrns gehet es nicht an.

605. Zuweilen werden ehemalige Scharffrichter ꝛc. ad honores legitimirt.

606. Unehlich gebohrene können auch vom Kayſer, oder in deſſen Namen, legitimirt werden; welches leztere doch nicht aller Orten mehr paßieret werden will.

609. Reichsſtänden und Unmittelbaren kan der Kayſer ohne Anſtand Veniam ætatis ertheilen; bey Mittelbaren iſt es bedencklicher.

§. 9.

Von Sicherheitsſachen iſt hier nur ſo vil zu melden:

612. Der Kayſer ſolle Gewaltthätigkeit gegen die verhüten, welche erbietig ſeynd, zu Recht zu ſtehen.

616. Wann dergleichen vorgienge, ſolle Er es abſtellen und den Schaden erſezen laſſen.

618. In Landfridbruchsſachen, welche gerichtlich verhandelt werden, kan der Kayſer (wann auf die Acht geklagt wird,) den Proceß biß zum Schluß führen laſſen; alsdann gehört es auf den Reichstag:

Doch kan Er dem Beleidigten zu ſeiner Satisfaction verhelffen.

620. Der Kayſer ſolle das, was Krafft Weſtphäliſchen Fridens noch zu reſtituiren iſt, beförderen helffen:

623. In allen ſolchen Fällen ſolle Er, wann eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, wenigſtens mit den Churfürſten communiciren.

§. 10.

Von Reichskriegs- und Fridensſachen iſt zu wiſſen:

624. Der Kayſer hilfft die Reichs-Generalität beſtellen;

Er vergibt das Commando der Reichs-Veſtungen;

Er hat kein Oeffnungsrecht in der Reichs-Stände Landen;

Der

Die Präſentirung der Stattſchlüſſel ꝛc. 625.
iſt eine Ceremonie.

Er darff weder der Reichsſtände Pläze beſezen;

Noch Veſtungen darinn erbauen ꝛc.

Kayſerliche Werbungen werden an man- 626.
chen Orten aus Höflichkeit geſtattet.

In Quartier- Marſch- u. d. Sachen 627.
iſt die Wahlcapitulation zu beobachten.

Der Kayſer ſolle keine fremde Völcker ins 628.
Reich führen, noch führen laſſen;

Noch fremde Werb- und Einquartierun- 629.
gen geſtatten;

Auch ſonſt in Kriegsſachen und bey Schlieſ- 630.
ſung, auch Execution, eines Fridens beſagter Capitulation nachgehen.

§. 11.

Der Kayſer ſolle die Crongefälle erhal- 634.
ten und vermehren.

In der Reichsſtände Landen hat er or- 635.
dentlicher Weiſe keine Gefälle mehr zu erheben:

Auch die von denen Juden ſeynd weg. 636.

Die Erneuer- und Rectificirung der Reichs- 640.
Matricul ſolle Er befördern helffen.

Reichsſteuern müſſen auf den Reichstägen bewilligt, auch nach denen Reichs-Schlüſſen eingezogen, verwendet und berechnet werden.

In Cameralſtreitigkeiten mit Reichsſtän- 642.
den ꝛc. läßt der Kayſer ſeinen Fiſcal agiren.

§. 12.

§. 12.

644. In Policeyſachen ſolle der Kayſer über der Policeyordnung halten:

Die Reformation der Policey aber iſt ein Comitialgeſchäfft.

650. Das unter Kayſer Max I. angefangene Poſtweſen hat vile Handlungen veranlaßt.

659. In vilen Landen hat man bloß Kayſerliche, oder Reichsſtändiſche, oder beederley Poſten.

660. Das Kayſerliche Poſtweſen trägt vil ein.

661. Die Wahl-Capitulation macht nur eine proviſonelle Verfügung.

662. Die Poſten ſeynd verſchidener Art:

663. So auch die Boten.

Daß die Reichsſtände vor denen Taxiſchen Poſten Landpoſten gehabt haben, iſt noch nicht erwiſen:

664. So auch, daß das jezige Reichsſtättiſche Botenweſen damals ſchon im Gang geweſen.

665. Die Poſten ſeynd eine Taxiſche Erfindung.

Die Reichsſtände hätten Anfangs Poſten anlegen können.

666. Der Kayſer hatte kein urſprüngliches Recht darzu; ſondern es beruhet auf dem Reichs-Herkommen.

667. Die Poſten ſeynd urſprünglich reutende Poſten: Zu diſen allein hat der Kayſer ein Recht;

Welches ihme vom ganzen Reich eingeſtanden worden,

Und

Und durch den nicht-Gebrauch nicht ver- 668.
lohren gegangen iſt.

Die Wahltagshandlungen in diſer Sache 669.
ſeynd merckwürdig.

Sie favoriſiren denen vorhandenen und 675.
hergebrachten Kayſerlichen Poſten:

Doch mit Einſchränckungen. 677.

Die Kayſerliche Poſtpatenten ſeynd den 678.
Reichsſtänden unnachtheilig.

Der Fürſt von Taxis iſt Reichs-General- 679.
Erbpoſtmeiſter.

Ueber die Kayſerliche Poſten ſeynd groſſe
Beſchwerden geführet worden.

Des Reichs-Poſtamts Pflichten werden 680.
in der Wahlcapitulation beſtimmt.

Deſſen anmaſſende Freyheiten ſeynd man-
chem Widerſpruch ausgeſezt.

Der Reichs-Poſt ſolle Sicherheit ver- 681.
ſchafft werden.

Chur-Maynz vindicirt ſich einen Schuz 682.
der Reichspoſt;

Und Chur-Sachſen auch einige Rechte. 683.

Wer vom Brieffporto frey ſeye? iſt nicht
ganz ausgemacht.

Wegen der Reichsſtändiſchen Poſten ent- 687.
ſcheidet die Wahlcapitulation nichts; und es
kommt dermalen meiſtens auf den Beſiz an:
Der Reichshofrath aber ſpricht gern dagegen.

Dem Reichsſtättiſchen Botenweſen ſeynd 692.
in der Capitulation Schrancken geſezt: Es
ſeynd aber noch vile Streitigkeiten deßwegen
übrig.

In

710. In der ganzen Sache kommt viles auf die Lage der Lande an.

711. Die Geſchichte des Münzweſens gehöret nicht hieher.

Wir haben eine Menge Reichsgeſeze davon.

715. Vormals ware auch auf denen Francksurter Meſſen eine Kayſerliche und Churfürſtliche Münz-Commißion.

Ob eine Münz-Inquiſition gegen einen Reichsſtand ſtatt finde? ſtreitet man.

722. Sonſt hat der Kayſer in Münzſachen verſchidene weitere Rechte.

723. Gewiſſe Münzſachen ſeynd gerichtlich, gewiſſe nicht.

Das Cammergericht concurrirt nicht darinn.

Wegen der **Handlung** verordnen die Reichsgeſeze allerley.

724. Der Kayſer ſolle ſie beförderen, und ſich die Hanſeeſtätte empfohlen ſeyn laſſen.

725. Von Monopolien iſt oben geredt worden.

Bey dem Verbot fremder Waaren ſeynd die Fälle zu unterſcheiden.

726. Die ehemalige Kauffmanns-Geſellſchafften ſeynd nicht mehr vorhanden.

727. Wegen des Buchhandels haben wir eigene Reichsgeſeze;

728. Auch Kayſerliche Edicte, welche aber keine Reichsgeſeze ſeynd.

729. Der Kayſer hält zu Franckfurt am Mayn ein

ein Bücher-Commiſſariat, von welchem ſich viles ſagen läſſet.

Der Kayſer übt ſeine Rechte in Bücher- 734.
ſachen durch beſagtes Bücher-Commiſſariat, den Reichs-Fiſcal und den Reichs-Hofrath aus; nicht ohne allerley Beſchwerden.

Bey alten Zollſachen halte ich mich nicht 739.
auf.

Die güldene Bull und andere Reichsgeſeze enthalten viles davon.

Es hat auch ſonſt kürzlich allerley Streit 748.
deßwegen gegeben.

In Anſehung anderer Policeyſachen ſolle der Kayſer

daran ſeyn, daß die Straſſen gebeſſert, 749.
in gutem Stand erhalten werden und ſicher ſeyen;

daß in den Wirthshäuſern denen Reichs- 750.
Schlüſſen nachgelebet werde.

In Handwercksſachen kan der Kayſer denen, die es nöthig haben, das Recht, Zünfften zu errichten, auch denen Zünfften ſelbſt einige Freyheiten, verleihen:

Nicht weniger ſolle Er über den Reichs-Schlüſſen in Handwercksſachen halten.

---

§. 13.

Bißhero habe ich davon geredet, was der 752.
Kayſer in teutſchen Regierungsſachen allein zu ſagen und zu beobachten habe:

Nun will ich auch melden, worinn die Churfürſten mit Ihme concurriren.

In

In einigen Sachen ſolle Er nur ihren Rath und Gutachten erfordern; wie ſchon oben gemeldet worden iſt:

In andern aber muß Er auch ihre Miteinwilligung haben; entweder nur der mehreren, oder aller.

753. Der mehereren 1. zu Ausſchreibung eines Reichstags, 2. zu Ertheilung des Münzrechts, oder 3. einer eigenen Münzſtatt:

Aller 1. bey Ertheil- Prorogir- Erhöh- und Verlegung eines Zolls;

2. oder Stapels.

756. Ferner ſolle der Kayſer von den Churfürſten um ſeine Einwilligung zu einer vorhabenden Röm. Königswahl erſuchet werden;

757. Er ſolle keine Veräuſſerungen der Reichsgefälle ohne ſie vornehmen.

In Reichsſicherheits- Bündniß- Kriegs- und Fridensſachen ſolle Er allenfalls doch der Churfürſten Einwilligung erlangen; wogegen aber die übrige Reichsſtände proteſtiren.

758. So ſolle Er auch beſonders mit den Churfürſten communiciren, 1. bey Vergebung der Churen;

759. 2. bey Wiederergänzung des Reichs und der Crayſe;

3. bey Ertheilung der Zölle, des Stapel- und Münzrechts, oder einer eigenen Münzſtatt, auch ſonſtiger groſſer Freyheiten an Mittelbare.

761. Diſe Verhandlungen geſchehen am Kayſerlichen Hof, oder auf dem Reichstag, oder einem

einem Collegialtag, oder durch Geſandtſchafften, oder durch Schreiben ꝛc.

Wann die mehrere Stimmen darinn Plaz greiffen ꝛc. gibt allenfalls die Analogie an Hand. 763.

§. 14.

Endlich ſo concurriren in gewiſſen Geſchäfften mit dem Kayſer auſſer den Churfürſten auch noch einige andere Stände, oder haben doch darinn etwas zum Voraus. 764.

So ſollen die Intereſſenten vernommen werden 1. in Zoll- 2. Stapel- 3. Münzrechts- und 4. Gränzſachen.

Das Fürſtliche Collegium aber ſolle concurriren, 1. bey Vergebung erledigter Fürſtenthümer ꝛc. und 2. bey Aufnahm neuer Fürſten, Grafen und Herrn.

Leztlich iſt dem Kayſer freygeſtellt, in gewiſſen Fällen der Churfürſten und einiger Stände von beeden Religion unmaßgebliches Gutachten zu verlangen. 765.

Die Art, darinn zu handlen, kan abermalen gar manigfaltig ſeyn. 767.

§. 15.

Zur Zeit eines Zwiſchenreichs tretten die Reichs-Vicarien in des Kayſers Stelle ein. 769.

Ihre Rechte und Pflichten beſtimmet die güld. Bull. Tit. 5. §. 5. Man ſtreitet aber



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

darůber: 1. Wie einige Stellen zu verſtehen ſeyen? und 2. ob die Churfůrſten ſonſt keine, als die allda erzåhlte Rechte, haben?

770. In denen lezteren Zeiten haben ſie ihre Rechte vil weiter ausgebreitet, als vormals;

772. Doch ſeynd ſie allerdings an die Kayſerliche Wahlcapitulation verbunden.

Es kommen ſelten Beſchwerden gegen ſie vor.

773. Anlangend die Staatsſachen; ſo ſollen ſie

Nichts vom Reich veråuſſeren, und

Die innerliche Ruhe erhalten.

775. Ob ſie Reichståge an- oder fortſezen kőnnen? darůber kame es 1711. zur Sprach;

785. So auch 1740.

793. Und 1745.

Was die neuere Wahlcapitulationen diſsfalls enthalten, erkennen die ůbrige Stånde nicht.

797. Von ihren Rechten in Kirchen- und Juſtizſachen wird anderwårts geredet.

798. In Reichslehensſachen můſſen die Reichs-Lehen, wann das Zwiſchenreich ůber Jahr und Tag wåhrt, oder ſeit eines Vaſallen Tod Jahr und Tag wåhrenden Zwiſchenreichs verſtreicht, die Lehen von ihnen empfangen werden.

801. Doch ſeynd davon ausgenommen die Fůrſten- und Fahnlehen.

Ob die Graf- und Herrſchafften unter denen lezteren mit-begriffen ſeyen, oder nicht? ſtreitet man. Nach denen lezteren Wahlcapitula-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

pitulationen Art. 11. §. 7. wären die Grafen ſchuldig, ihre Lehen von den Reichs-Vicarien zu empfangen: Die Grafen wollen aber zum Theil es nicht eingeſtehen.

Der von denen Reichs-Vicarien ertheil- 815.
ten Belehnungen unerachtet aber müſſen die Lehen von dem neuen Kayſer doch wieder empfangen werden.

Einer Vicariats-Belehnung wurde widerſprochen.

Erledigte Reichslehen dörffen ſie ſchwerlich vergeben:

Wohl aber möchten die Reichs-Vica- 816.
riats-Hofgerichte in Reichs-Lehensſachen ſprechen können; ob man gleich keine Beyſpile davon hat.

Von Gnadenſachen legt die güld. Bull 818.
denen Reichs-Vicarien das danckele Recht bey, ad Beneficia eccleſiaſtica præſentandi.

Daß ſie befugt ſeyen, Preces primarias 823.
zu ertheilen, will der Kayſerliche Hof nicht einraumen;

So auch nicht das Recht, Univerſitäten zu beſtättigen.

Standeserhebungen hingegen, Titulaturen, groſſe und gemeine Comitiven, Privilegien, Veniam ætatis, Legitimationen, Moratorien, u. d. zu ertheilen, ſeynd ſie nun im Beſiz:

Und nach der Wahlcap. Art. 3. §. 19. 825.
20. haben ſie dißfalls nichts zu beſorgen.

826. In Reichskriegs- und Sicherheits-Sachen hat ſich noch nie etwas wichtiges hierinn zugetragen.

827. Von Cameralſachen iſt, der Verordnung der güldenen Bull unerachtet, ein gleiches zu ſagen.

829. Ob die Reichs-Vicarien eine Schadloshaltung verlangen können? iſt nicht ausgemacht.

Von Policeyſachen melde ich nur ſo vil: In Anſehung des Kayſerl. Bücher-Commiſſariats iſt nichts beſtimmt.

830. Hingegen ertheilen die Reichs-Vicarien Druckfreyheiten, Privilegien über Arzeneyen, u. ſ. w.

# Viertes Capitel.

## Von des teutſchen Reichs Ständen, auch übrigen unmittelbaren Glidern.

ſ. Mein Tr. von denen teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Glidern. Franckfurt am Mayn, 1767. 4.

§. 1.

R. Stând. I. S. 2. Anlangend die Reichs-Stände überhaupt; ſo haben die Reichs-Stände allerley Namen.

Ein

Ein Reichsſtand iſt, wer ein unmittelba- 3.
res Gebiet beſizt, und in Anſehung deſſen
Siz und Stimme auf Reichstägen hat.

Die unmittelbare Begüterung gehöret or-
dentlicher Weiſe zum Weſen der Reichsſtand-
ſchafft:

So auch Siz und Stimm. 4.

Der Matricular-Anſchlag iſt eine Folge
davon.

Auch ſonſt Mittelbare können Reichsſtän-
de ſeyn:

Und Reichsſtände können Landſaſſen ſeyn. 5.

Es gibt Reichsſtände, ſo keine Stimmen
führen.

Nicht alle Reichsſtände haben auch eine 8.
eigene Stimme:

Und nicht alle Craysſtände ſeynd auch
Reichsſtände;

Desgleichen nicht alle Glider der Präla-
tiſch- und Gräflichen Collegien.

Das Wort: **Stände** wird in allerley 9.
Sinn gebraucht.

Gemeine Stände bedeutet alle Stände. 11.

Die Reichsritterſchafft gehört nicht unter
die Reichsſtände.

Der Ausdruck: **Güter-Innhabere** 12.
hat auch allerley Verſtand.

Es gibt auch Adminiſtratores der Reichs- 13.
ſtandſchafft.

Einige Reichsſtände haben mehrere Herrn: 14.

Und es gibt Souverains, ſo zugleich
Reichsſtände ſeynd.

§. 2.

15. Die Reichsſtände können auf mancherley Art eingetheilet werden; in Anſehung: Der Religion, des Geſchlechts, des geiſt- oder weltlichen Standes, der drey Collegien, des Chur- oder Fürſtlich- Prälat- Gräflich- oder Reichsſtättiſchen, oder auch überhaupt des höheren oder nidrigeren Standes:

17. Der Unterſchid der Macht aber ſollte keine rechtliche Würckung haben.

§. 3.

19. Der Grund der Reichsſtandſchafft an und für ſich iſt bey den geiſtlichen Churfürſten der Beſiz eines mit der Landeshoheit verſehenen Landes und das Reichs-Herkommen:

20. So auch bey den Weltlichen;

22. Ferner bey den geiſtlichen Fürſten,

25. Und bey den weltlichen.

27. Daß bey den Grafen die Reichsſtandſchafft auf den Reichslehen ruhe, iſt unerweislich:

28. Und ſie iſt bald auf die Lehens- bald auf die Allodialerben gefallen.

29. In dem Limburgiſchen Fall wurde darüber geſtritten.

32. Bey den Reichsſtätten iſt die Unmittelbarkeit der Grund der Reichsſtandſchafft.

§. 4.

33. Betreffend die Erwerbung der Reichsſtandſchafft; ſo will ich mich nicht bey dem Urſprung der Reichsſtände überhaupt aufhalten.

Es

Es iſt ein Unterſchid zwiſchen der Reichs- und Collegial-Standſchafft. 34.

Wie neue Churen errichtet werden? kommt unten vor.

Von neuer geiſtlicher Fürſten Aufnahm iſt nichts eigentliches bekannt:

Wohl aber von weltlichen unter Kayſer Max I. Carl V. Max II. und Ferdinand II. 35.

Auf dem Reichstag 1641. wurde vil deßwegen gehandelt. 40.

Bey den Weſtphäliſchen Fridenshandlungen, bey dem Fridens-Executionscongreß und bey dem Wahltag 1653. kame allerley deßwegen vor: 44.

Abſonderlich aber auf dem Reichstag Anno 1653. und 54. 46.

Bey dem Wahltag 1658. wurde diſe Materie wieder rege. 67.

Ferner 1663. u. f. bey der beſtändigen Wahlcapitulation. 68.

Auf dem jezigen Reichstag wurden aufgenommen: Portia, 69.

Fürſtenberg und Oſtfrießland, 70.

Schwarzenberg, 71.

Waldeck, 72.

Mindelheim. 75.

Anno 1711. regten ſich ſonderlich die Reichsſtätte. 78.

Ferner wurde angenommen: Lichtenſtein. 83.

Anno 1741. wurde wieder davon gehandelt; 88.

90. So auch 1745.

92. Anno 1754. wurden zwar Taxis und Schwarzburg ins Fürſtliche Collegium aufgenommen: Es ſezte aber wegen des erſteren einen hefftigen Widerſpruch, der noch jezo dauert.

171. In neueren Zeiten iſt das Reichsſtättiſche Collegium ſtill geſeſſen.

Anno 1764. kame etwas weniges vor.

172. Der Kayſer concurrirt dabey auf verſchidene Weiſe:

175. Noch mehrers aber die Reichsſtände.

177. Wegen des Conſenſes des Collegii und der Banck iſt nicht alles deutlich genug beſtimmt.

179. Der Reichsſtätte Conſens aber wird nicht erfordert.

Bey Einführung neuer Fürſten wird nun auch auf die Religionsparität geſehen.

180. Zu einem neuen Fürſten wird erfordert, der Fürſtenſtand; ferner, wann nicht diſpenſirt wird,

181. Die unmittelbare ſtandesmäßige Begüterung;

190. Die Uebernehmung eines ſtandesmäßigen Matricular-Anſchlags,

192. Und die Begebung in einen Crays.

194. Alles diſes wird auch in Anſehung eines weiteren Voti erfordert.

Wann es an etwas fehlt, wird die Reichsſtandſchafft nicht allemal mit auf die Deſcendenz verliehen.

Ein

Ein neuer Fürſt bekommt nur Ein Votum. 196.

Es ſezt manchmalen allerley Proteſtationen, u. d.

Der Kayſer ratificirt ſo dann den gefaßten Schluß. 199.

Alsdann muß ein neuer (ſonderlich ein unqualificirter) Fürſt etliche Reverſe ausſtellen. 200.

Darauf wird er in den Fürſtenrath eingeführt. 202.

Wegen des Rangs ſezt es zuweilen allerley Streit. 208.

Ja es wird auch wohl ein introducirter Fürſt nicht von Allen erkannt. 210.

Wegen der vilen neuen Fürſten ſeynd häuffige Beſchwerden geführet worden. 211.

In die Geſtattung eines Prälatiſchen Voti curiati ſcheinen nur der Kayſer und das Fürſtliche Collegium gewilliget zu haben: 218.

Und kein einzelner Prälat iſt in neueren Zeiten formlich aufgenommen worden.

Wegen der Gräflichen collegial-Stimmen ſcheinet es nicht gleichförmig gehalten worden zu ſeyn: 219.

Und wegen einzelner Reichsgrafen ſeynd bloß Kayſerliche Decreten ergangen und Anzeigen geſchehen.

Die Begüterung kan auch mit einer unmittelbaren allodialen Herrſchafft geſchehen. 226.

Ein Matricular-Quantum iſt noch nicht feſtgeſezt: 228.

 Und

Und es iſt keine Introduction üblich.

230. Schließlich iſt in langen Zeiten keine neue Reichsſtatt aufgenommen worden.

§. 5.

Die Fortpflanzung der Reichsſtandſchafft bey denen Chur- und Fürſten geht ihren gewohnlichen Gang:

234. Nur hat es, reſp. wegen ermangleter Eigenſchafften, oder ausgeſtorbener Linien, deßwegen zu thun gegeben bey: Dietrichſtein, Piccolomini, Salm, Auersberg, Portia, Waldeck, Mindelheim, Fürſtenberg, Lichtenſtein, nochmals Salm, auf dem Wahltag 1741. Naſſau, wieder Salm, Oſtfrießland, Lichtenſtein und Taxis.

254. Auſſerordentlicher Weiſe kan die Reichsſtandſchafft auch ohne Land fortgepflanzet werden:

256. So auch ohne die Landeshoheit.

Die Reichsſtandſchafft wird auch vor erhaltener Belehnung ausgeübt.

Ob ſie den Lehens- oder Allodial-Erben zufalle? ſtreitet man.

257. Bey den Reichsſtätten gehet hierinn keine Veränderung vor.

§. 6.

258. Der **ſtreitigen Reichsſtandſchafft** gibt es allerley Arten.

Einigen wird die Reichsſtandſchafft an ſich ſtreitig gemacht:

An-

Anderen die Führung einer an ſich unſtrei- 260.
tigen Stimm, als: Jülich ꝛc. Pfalz-Lautern und Simmern, S. Lauenburg, Mömpelgart, Pfalz-Zweybrücken, Böhmen und Oeſterreich, Sachſen-Weymar und Eiſenach und Osnabrück.

Nach geendigtem Streit ergreifft man 268.
den Beſitz.

Ferner will man zuweilen einen als einen Reichsſtand anſprechen, der es nicht ſeyn will:

Oder er wird als ein Landſaß angeſprochen;

Oder man macht ihme doch die Landes- 269.
hoheit ſtreitig.

§. 7.

Die Reichsſtandſchafft kan auch an Andere kommen,

Und zwar auf verſchidene Weiſe, als: 270.
Durch Ceßion, perpetuirliche Commißion, Kauff, u. d. Heurathen ꝛc. Achtserklärung, und Krieg.

Ferner durch den Kayſer ꝛc. ex pacto, 277.
durch Töchtern, Heimfall der Lehen, Teſtamente, ꝛc.

Nicht aber allemal an auswärtige Machten.

Wer darein bewilligen müſſe? iſt mit Un- 279.
terſchid zu beantworten; namentlich bey neuen Belehnungen und in Kriegen.

Wegen des Rangs gibt es ſo dann zu- 281.
weilen Streit.

§. 8.

§. 8.

282. Die Reichsſtandſchafft kan ſuſpendirt werden, durch: Privation, Acht, wann den Avocatorien nicht parirt, oder Jemand für einen Feind erkläret, oder gefangen gehalten wird, oder dem Weſtphäliſchen Friden zuwider lebt, oder unter eine andere Macht geräth, oder ſich des Münzregals mißbraucht, oder die Succeßion ſtreitig iſt, oder der Kayſer nicht in die Ceßion eines Voti willigen will.

288. Ob die Privirung der Regierung eine Suſpenſion von Siz und Stimme nach ſich ziehe? wurde geſtritten.

290. So auch, wann ein Geſandter vom Reichstag hinweggeſchafft wird.

Endlich wurde in der Capitulation die einſeitige Suſpendirung dem Kayſer benommen.

292. Dadurch fällt nun die Suſpenſion zur Strafe hinweg; nicht aber die andere Urſachen.

Die Wiederaufhebung der Suſpenſion geſchiehet ebenfalls nicht auf einerley Weiſe.

§. 9.

293. Der **Verluſt** der Reichsſtandſchafft kan ſich zutragen:

294. Auf eine Zeitlang, oder für beſtändig;

Freywillig, oder wider des Standes Willen;

296. Mit oder ohne Bewilligung des Kayſers und Reichs;

Auf

Auf einmal, oder nach und nach; 297.

In Kriegs- oder Fridens-Zeiten;

Ohne Verluſt der Unmittelbarkeit, oder mit demſelben.

Der Grund diſes Verluſts kan mancherley ſeyn. 298.

Nunmehro gehet die Reichsſtandſchafft durch den bloſſen nicht-Gebrauch nicht mehr verlohren.

Wohl aber kan es, in gewiſſen Fällen, geſchehen: Durch Erlöſchung einer Linie eines Hauſer, 299.

Oder durch das Abſterben des ganzen Hauſes, 300.

Oder durch den Verluſt eines Landes, 301.

Oder der Landeshoheit, 302.

Oder durch feindlichen Gewalt,

Oder durch Verpfändung. 304.

Ob das Reich einen Reichsſtand ſeiner Reichsſtandſchafft entſezen könne? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

Die verlohrene Reichsſtandſchafft kan auf allerley Weiſe wieder erlangt werden. 306.

Wer darein bewilligen müſſe? kommt auf den Unterſchid der Fälle an. 308.

Mehrmalen hingegen bleibt die einmal verlohrene Reichsſtandſchafft beſtändig verlohren. 310.

§. 10.

Von denen Exemtionen hat man vom Jahr 1509. an vilerley Reichs-Handlungen 312.

und

und Geſeze; als von 1548. 70. 76. ꝛc. im Osn. Frid. Art. 8. §. 3. 1653. 54. auf Wahltägen, und auf dem Reichstag 1723.

322. Die Exemtion muß nicht mit andern Dingen verwechſelt werden.

323. Eine Exemtion iſt, wann ein in der Reichs-Matricul von 1521. enthaltener Reichs-Anſchlag, entweder gar nicht, oder doch nicht von dem, unter deſſen Namen er vorkommt, entrichtet wird.

Eigentlich iſt es alſo um den Reichs-Anſchlag zu thun.

324. Es gibt verſchidene Gattungen von Exemtionen.

325. Der Grund iſt meiſtens eine Anſprach auf die Landeshoheit.

Bey den Anſchlägen kommt es auf die Reichs-Matricul von 1521. an.

326. Man hat vile Liſten von Ausziehenden und Ausgezogenen, welche aber, wenigſtens jezo, ſehr unzuverläßig ſeynd.

327. Nun ruhen diſe Sachen meiſtens.

328. In den Reichsgeſezen ſeynd ſie dem Cammergericht aufgetragen.

329. Wegen des Fori des Hauſes Oeſterreich in dergleichen Sachen iſt ſehr geſtritten worden.

334. So auch: Ob das Cammergericht ſprechen könne, wann eine Sache eine Reichs-Pfandſchafft betrifft?

336. Wann der Reichs-Fiſcal agiren könne? beſtimmen die Reichsgeſeze:

So

So auch den Proceß. 337.

Es haben Rechtsmittel gegen die Urthel ſtatt. 341.

Die Würckung der Exemtionen kan verſchiden ſeyn. 342.

§. 11.

II. Die Reichsſtände beſtehen aus verſchidenen Gattungen. 343.

Die erſte ſeynd die Churfürſten, welche auch noch andere Namen haben. 351.

Diſes Collegium iſt nach und nach entſtanden;

So dann im 14den Jahrhundert und hernach immer mehr beveſtiget worden. 352.

Es hat nie keinen Abgang erlitten, wohl aber Zuwachs erhalten.

Dermalen ſeynd es neune.

Es gibt auch Candidaten der Churwürde. 353.

Ob die Vermehrung nüzlich ſeye? iſt eine Streitfrage. 354.

Man beziehet ſich auf einen Reichsſchluß, daß keine neue Chur ohne des Kayſers und aller dreyer Reichscollegien Bewilligung eingeführet werden ſolle: Es iſt aber noch keiner dergleichen vorhanden; doch wird es wohl dabey verbleiben. 355.

Der Kayſer muß darein bewilligen; 358.

Die Churfürſten auch:

Ob hingegen die Fürſten allemal nothwendig? iſt ungewiß. 359.

Die Reichsſtätte concurriren auch dabey. 361.

Nur

Nur Einer in einem Haus hat die Chur-Würde.

Ein Haus kan mehrere Churen beſizen, und

Mehrere Herrn aus Einem Haus verſchidene Churen.

362. Ob aber Eine Perſon? iſt ſtreitig.

Auch eine Dame iſt der Churwürde fähig.

Wir haben ſchon privirte und geächtete Churfürſten gehabt.

Wann Böhmen erlediget würde, bleibt es bey der güldenen Bull.

364. Wie es mit Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz und Braunſchweig zu halten ſeye? iſt in dem Werck ſelbſt nachzuſehen.

366. Ueberhaupt ſcheinen die güldene Bull und Wahlcapitulation wegen Vergebung der vacanten Churen nicht völlig zu harmoniren.

367. Der Kayſer hat darzu der Churfürſten Conſens nöthig.

In gewiſſen Fällen ſollen die Catholiſche eine überzählige Stimm bekommen.

In dem Tr. von den Reichsſtänden ꝛc. habe ich hierauf ins beſondere gehandelt:

372. Von Chur-Maynz,

373. Trier und Cölln,

374. Von Böhmen überhaupt, ſo dann deſſen Ausſchlieſſung aus dem Collegio, und Readmißion darein, ꝛc.

385. Ferner von Chur-Bayern, vor 1621. und biß zum Weſtphäliſchen Friden; 1653. 1706. biß 1715. ꝛc.

Von

Von Chur-Sachſen, und der Verſe- 398.
zung diſer Wůrde auf die Albertiniſche Linie ꝛc.

Von Chur-Brandenburg, 402.

Von Chur-Pfalz, 404.

Von Chur-Braunſchweig, biß 1692. 405.
und biß 1708. 1711. auch der von Wolfen-bůttel ſuchenden Extenſion diſer Chur auf ſeine Linie.

Die Churfůrſten gelangen zu diſer Wůr- 425.
de theils durch die Wahl, theils durch Erb-recht.

Sie ſeynd verſchidener Religion.

Bey ihren Titulaturen gibt es allerley Anmerckungen.

Sie fůhren meiſtens ein Wappen wegen 427.
ihres Erzamts,

Und haben einen beſonderen Churhabit.

Die Verordnung der gůld. Bull wegen 428.
der Churprinzen iſt umſonſt ꝛc.

Von ihrem Ceremoniel, Erbåmtern und Ritterorden låßt ſich hier nicht reden.

Gegen ſie wird das Laſter der beleidigten 429.
Majeſtåt begangen.

Abgeſezte oder reſignirte geiſtliche Churfůrſten behalten nur ihren Geburtsſtand.

Die Churfůrſten machen ein eigenes Reichs- 430.
Collegium aus.

Der weltlichen ſeynd nun mehr, als der geiſtlichen,

Und der Catholiſchen, als der Evange- 431.
liſchen.

Die Churfürſten haben eine gewiſſe Brüderſchafft unter ſich.

Von ihrem Collegialrang redet die güldene Bull.

434. Die geiſtliche gehen den weltlichen vor.

Trier und Cölln alterniren gewiſſer maſſen.

436. Unter den weltlichen haben ſich einige Veränderungen zugetragen.

437. Chur-Maynz iſt Director: Iſt diſe Stelle vacant, ſo ſtreitet man wegen des Directorii.

438. 1653. wurde wegen der Seßionen im Churfürſtlichen Collegio ein Vergleich verabredet.

448. Es gibt Lateral- und Lineal-Seßionen.

451. Wegen Concurrenz der Churfürſten in Perſon und der Churfürſtlichen Geſandten iſt auch eine Abrede geſchehen.

453. Ein Adminiſtrator einer Chur behält deren Rang.

Wegen des Rangs der Churfürſtlichen Geſandten unter ſich hat man 1730. einen Schluß gefaßt.

456. Die Anſage, Umfrage und ordinari-Deputation im Churfürſtlichen Collegio übergehe ich hier.

457. Wegen der Churvereine habe ich obigem hier etwas beygefügt.

458. Wegen der Churfürſtlichen Collegialtäge hat man Geſeze und Vergleiche:

460. Es iſt auch auf Wahltägen deßwegen gehandelt worden:

Sie

Sie ſeynd aber nun ganz abgekommen; 462.
Mithin gibt es auch keine Abſchide mehr. 463.
Wohl aber einige andere collegial-Schlüſſe. 465.
Die mehrere Stimmen gelten; ob es gleich deßwegen verſchidene mahle Streit geſezet hat.

Die Chur-Verein enthält auch noch an- 471.
deres von collegialſachen.

Das Churfürſtliche Ceremoniel iſt hieher 474.
zu weitläufftig.

Von der Churfürſten Rechten in Anſehung des Kayſers iſt bereits viles vorgekommen.

Er ſolle ihre Freyheiten beſtättigen: 476.
Diſe müſſen aber Anderer ihren nicht 477.
nachtheilig ſeyn.

Die Churfürſten werden ein Theil des 478.
Kayſers Leibes genannt;
Und ſeine innerſte Räthe: 479.
Daher ſie in Conſideration zu halten. 480.
Der Kayſer gibt ihnen eine vorzügliche Titulatur.

Das Ceremoniel zwiſchen ihnen iſt nach 483.
den Fällen verſchiden.

Der Kayſer nimmt von ihnen Geſandten 484.
vom erſten Rang an.

Zwiſchen den Kayſer- und Churfürſtli- 485.
chen Geſandten hat es vilen Streit gegeben.

Die übrige Churfürſtliche Rechte in An- 486.
ſehung des Kayſers ſeynd mancherley.

In Anſehung des Röm. Königs läßt ſich 487.
nichts weiteres beſonderes ſagen.

Und von ihren Gerechtſamen wegen des Reichs-Vicariats iſt ſchon geredet worden.

488. In Anſehung des Reichs tragen die Churfürſten ihr Amt von demſelben;

Sie haben in Anſehung deſſen beſondere Prädicate:

489. Und in Regierungsſachen manche Vorzüge.

Mit den Fürſten haben ſie vile Streitigkeiten.

499. Wegen des Rangs reſp. der Erzherzoge, Chur-Prinzen ꝛc. ebenfalls.

Titulatur- Ceremoniel- und Geſandtſchafftsſachen zwiſchen ihnen geben auch Stoff zu Anmerckungen.

501. Zwiſchen denen Churfürſtlichen Geſandten von der erſten Claß und denen Fürſten in Perſon hat es Rangſtreitigkeiten:

507. Und ſo auch Ceremoniel-Streitigkeiten zwiſchen denen Chur- und Fürſtlichen Geſandten.

512. Mit denen übrigen Reichsſtänden hingegen gibt es wenig zu thun.

Was das in der güldenen Bull denen Churfürſten beygelegte Recht, Reichsgüter erwerben zu können, beſagen wolle? iſt dunckel.

514. Von der Churfürſten und der Ihrigen Zollfreyheit wird anderwärts geredet.

In Anſehung der Reichsgerichte haben die Churfürſten ein unumſchräncktes Privilegium de non appellando

Und

Und de non evocando. 515.

Beym Reichshofrath haben die Churfürſten nichts beſonderes:

Wohl aber beym Cammergericht in Anſehung der Präſentirung der Aſſeſſoren, deren Rangs, ꝛc. 516.

In Anſehung ihrer Lande ꝛc. haben ſie Bergwercksfreyheit;

Ferner, das Recht zu münzen,

Und Juden aufzunehmen. 517.

Wegen der Churfürſtlichen Unterthanen Fori Contractus ſtreitet man:

Und in Handlungsſachen führen die Fürſten Beſchwerden. 518.

## §. 12.

Die Worte: Fürſt, Reichs-Fürſt, Prinz, ꝛc. werden in allerley Verſtand genommen. 523.

Wir haben manche titular-Fürſten. 524.

Fürſtenmäßige kommen jezo nicht mehr vor.

Die Fürſten folgten vormahls gleich auf den Kayſer. 525.

Das Fürſtliche Collegium hat an der Zahl der Glider zu- und an Macht abgenommen.

Die weltliche übertreffen nun die geiſtliche an der Zahl. 526.

Es gibt verſchidene Gattungen der Fürſten. 527.

Manche haben nur Eine, Manche mehrere Stimmen. 528.

Faſt alle Churfürſten haben auch Stimmen im Fürſtenrath.

529. Der geiſtliche Fürſtenſtand hat keinen Vorzug vor dem weltlichen.

Die Catholiſche haben mehr Stimmen, als die Evangeliſche;

531. Und die Lutheraner mehr als die Reformirte.

Die Grafen gehören in das Fürſtliche Collegium, aber nicht zu dem Fürſtenſtand.

532. Der geiſtlichen Fürſten ſeynd jezo 33.

533. Vile Erz- und Hochſtiffter ſeynd ſecularisirt worden.

536. Der weltlichen Fürſten ſeynd nun 61. (1)

537. Die Anzahl der jezigen Stimmen auf der weltlichen Banck rühret von dem Reichstag 1582. her:

543. Daß aber jezo einige Häuſer weniger Stimmen haben, als damahls, iſt zufälliger Weiſe geſchehen.

545. Weitere Anmerckungen davon finden hier keinen Plaz.

547. Der Fürſtlichen Familien ſeynd, (ohne die Churfürſtliche Nebenäſte,) 9. alte und 12. neue.

Unter den weltlichen Fürſten gibt es verſchidene Sorten.

550. Die weltliche Banck hat zu- aber auch abgenommen.

Ich

(1) Taxis iſt durch einen Druckfehler ausgelaſſen.

Ich habe hierauf namentlich gehandelt:

Von den geiſtlichen Fürſten, als: Salzburg, Biſanz, Teutſchmeiſter, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichſtätt, Speyer, Straßburg, Coſtanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freyſingen, Regensburg, Paſſau, Trident, Brixen, Baſel, Lüttich, Osnabrück, Münſter, Lübeck, Chur, Fulda, Kempten, Elwangen, Johannitermeiſter, Berchtolsgaden, Weiſſenburg, Prüm, Stablo und Corvey; 552.

So dann von denen weltlichen Fürſten, als: Oeſterreich, Burgund, Bayern, Magdeburg, Pfalz, Bremen, Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig, Halberſtatt, Verden, Würtemberg, Heſſen, Baden, Mecklenburg, Pommern, Holſtein, Sachſen-Lauenburg, Minden, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Razeburg, Hirſchfeld, Nomeny, Mömpelgart, Aremberg, Hohenzollern, Lobkowiz, Salm, Dietrichſtein, Naſſau, Auersberg, Oſtfrießland, Fürſtenberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein, Taxis und Schwarzburg. 568.

Es ſeynd aber auch abgeſtorben, vom Reich abgekommen, oder zu Landſaſſen gemacht worden,

So wohl mehrere geiſtliche 614.

Als weltliche Fürſten. 621.

Hingegen meldeten ſich vile Candidaten zu neuen Fürſtlichen Stimmen; als Baden, 623.

 Bayern,

Bayern, Brandenburg, Braunſchweig, Cölln, Coſtanz, Croy, Franckreich, Heſſen, Lamberg, Löwenſtein, Maynz, Münſter, Naſſau, Oeſterreich, Oettingen, Chur-Pfalz, Pfalz-Sulzbach, Chur-Sachſen, Sachſen-Lauenburg, Schwarzenberg, Spanien, Waldeck, Würtemberg und die Reichsritterſchafft.

643. Diſe Candidaten machen verſchidene Claſſen aus.

644. Es iſt keine res meræ facultatis, alte erloſchene Stimmen wieder hervor zu ſuchen,

647. Noch erlaubt, eine Stimme eigenmächtig zu ergreiffen.

648. Dem Fürſtlichen Collegio iſt nichts mit neuen Stimmen gedient.

650. Ein Geſuch hält das andere auf.

Und der Vorſchlag, aus diſen Stimmen ein neues Collegium zu formiren, iſt nicht thunlich.

651. Auch die Fürſten kommen theils durch die Wahl, theils durch Erbrecht, zu ihrer Würde.

Von der Religion iſt ſchon geredet worden.

Bey ihrer Titulatur gibt es allerley Anmerckungen:

653. Auch einige bey den Wappen und Sigeln:

654. Ferner von ihrem Habit, Baldachins, Erbprinzen und Ceremoniel.

Fürſten pflegen von Alters her gewiſſe Erbhofämter zu haben.

Weiter

Weiter gehören hieher, ihr Hofſtaat, 657.
Ritterorden, Miniſters-Excellenz und Cammerherrn.

Reſignirte ꝛc. geiſtliche Fürſten führen ih- 658.
ren angebohrenen Stand.

Die Fürſten machen ein eigenes Reichs- 659.
Collegium aus.

Die weltliche Fürſten wollen den geiſtlichen nicht ſchlechterdings den Rang eingeſtehen, im Collegio,

Und noch weniger auſſer demſelben. 660.

Beſonders ſtreiten um den Rang die be- 664.
nahmste geiſt- und weltliche Fürſten.

Es gibt auch einige nach gewiſſen Stro- 672.
phen alternirende Fürſtliche Häuſer.

Noch habe ich einiges, ſo die Rangſachen 687.
betrifft, angeführt von: Sachſen-Lauenburg, Savoyen und Mömpelgart;

Ferner von den neuen Fürſtlichen Häuſern. 688.

Noch gibt es Streitigkeiten, wegen der 690.
Fürſten in Perſon,

Der nicht regierenden Fürſten und Fürſt- 691.
lichen Geſandten,

Der neuen Fürſten und alt-Fürſtlichen Geſandten.

Das Fürſtenraths-Directorium führen 692.
Oeſterreich und Salzburg wechſelweis.

Im Reichs-Fürſtenrath hat es drey 694.
Bäncke.

Ob die mehrere Stimmen gelten? iſt mit 695.
Unterſchid zu beantworten.

Ob die Churfürſten, ſo Stimmen im Fürſtenrath haben, gegen der Fürſten Grundſäze votiren können? ſtreitet man.

696. Bald mehrere, bald wenigere, Fürſten haben einige Vereine geſchloſſen,

703. Auch Convente gehalten.

707. Es gibt auch correſpondirende Fürſten.

708. Wegen des Ceremoniels der Fürſten und Fürſtlichen Geſandten unter ſich hat man Projecte und Schlüſſe.

713. Ihre Curialien gegen einander ſeynd hieher zu weitläufftig.

714. Wegen des Ceremoniels der Fürſtlichen Geſandten unter ſich läſſet ſich nichts beſonderes ſagen.

715. Daß Fürſten Fürſtliche Geſandten abgeben, geſchiehet ſelten.

In Anſehung des Kayſers haben die Fürſten mit deſſen Wahl und Crönung eigentlich nichts zu thun.

716. Des Kayſers Ceremoniel gegen ſie iſt hieher zu weitläufftig;

720. So auch die Curialien.

721. Der Kayſer ſchickt Geſandte vom zweyten Rang an ſie, und nimmt ſolche von ihnen an:

Uebrigens gibt es zwiſchen Kayſerlichen und Fürſtlichen reſp. Geſandten, Miniſtern und Cammerherrn allerley Streitigkeiten.

723. Von dem Röm. König und den Fürſten weiß ich nichts beſonderes.

In

In Anſehung des Reichs ꝛc. machen die Fürſten das zweyte Reichs-Collegium aus: 724.

Sie beſchweren ſich aber, daß die Churfürſten ſich in Reichs-Sachen zu vil herausnähmen.

Hieher gehören ferner die Materien von den Streitigkeiten zwiſchen den Chur- und Fürſten;

Von dem Ceremoniel und Schreibart; 725.

Von den Fürſten und Churfürſtlichen Geſandten;

Von Fürſtlichen Geſandten an Churfürſten;

Von Chur- und Fürſtlichen Geſandten; 726.

Von Fürſten und Prälaten; 732.

Von Fürſten und Grafen; 733.

Von Fürſten und Reichsſtätten; 734.

Der Reichshofrath gibt ihnen in ſeinen Concluſis das Prädicat: **Herr.** 736.

Bey Reichs-Deputationen, Cammergerichts-Viſitations-Conſeſſen, u. ſ. w. concurriren ſie nicht nur durch Deputirte, ſondern es hat auch jeder Deputirter eine eigene Stimm.

§. 13.

Ein Reichs-**Prälat** iſt ein unmittelbarer Prälat, Landcommenthur, oder Abtißin, ſo Antheil an einer Prälatiſchen collegial-Stimm im Fürſtlichen Collegio hat. 739.

Sie theilen ſich in zwey Bäncke.

Zur Schwäbiſchen gehören 20.

Der

740. Der Rheiniſchen Mitglidere ſollen 19. ſeyn.

Es gibt auch noch einige andere Anmerckungen in Anſehung ihrer.

741. Ins beſondere habe ich kürzlich gehandelt von: Baindt, dem Ritterſtifft zu Bruchſal, Buchau, Burſcheid, Elchingen, Eſſen, Gandersheim, Gengenbach, Gernrode, Gutenzell, Hegbach, Hervorden, Kayſersheim, Lindau, Marchthal, Neresheim, Nidermünſter, Obermünſter, Ochſenhauſen, Odenheim, Ottenbeuren, Petershauſen, Quedlinburg, Roggenburg, Rotenmünſter, Roth, Salmansweyler, Sanct-Cornelimünſter, St. Emeran, St. Georgen zu Yſny, St. Ulrich und Afra zu Augsburg, teutſch-Ordens Landcommenthuren der Balleyen Coblenz, wie auch Elſaß und Burgund, Thorn, Urſperg, Walckenried, Weiſſenau, Werden und Helmſtätt, Wettenhauſen, Yrrſee und Zwifalten.

775. Ferner habe ich gehandelt von denen von Reich abgekommenen, eximirten, oder irrig angegebenen Reichs-Prälaten:

776. Namentlich von denen Würtembergiſchen Clöſtern überhaupt;

777. So dann von vilen einzelnen Clöſtern;

786. Auch noch mehreren anderen angeblichen Reichs-Abteyen.

787. Alle Prälaten ꝛc. werden erwählt.

Die männlichen Geſchlechts ſeynd alle Catholiſch; einige Abbtißnnin aber Evangeliſch.

Einige

Einige führen den Fürſtenſtand. 788.
Ihre Titulaturen ſeynd verſchiden.
Ordentlicher Weiſe haben ſie keine Erb-ämter. 789.
Von ihrem Ceremoniel läßt ſich nicht vil ſagen. 790.
Wenigſtens iſt nicht üblich, daß die Evangeliſche Abtißinnin heurathen und das Stifft dabey behalten.
Beeder Collegien innere Verfaſſung iſt ſehr verſchiden.
Nur das Schwäbiſche Collegium hält Convente. 791.
Es gibt auch allerley Rangſachen unter ihnen.
Bey der Kayſerlichen Crönung ſuchen ſie einen Vorzug. 792.
Der Kayſer nennt ſie: Du ꝛc. 793.
Auf Reichs-Tägen haben ſie Siz und Stimm im Fürſtenrath.
Und nun zwey Stimmen. 794.
Der Reichsſtände Curialien gegen ſie variiren. 795.
Im Rang wird zwiſchen den Prälatiſch- und Gräflichen Collegiis abgewechſelt.
Und wegen obgedachten Rangs wurde auf Reichstägen gehandelt. 796.
Wegen des fahrens mit ſechs Pferden bekamen ſie Streit. 799.

§. 14.

Ein Reichsgraf iſt meiſt, wer an einer Reichsgräflichen Collegialſtimm Antheil hat. 805.

Bey

806. Bey dem Namen gibt es einige Erinnerungen.

807. Zu ihnen gehören auch die Freyherrn, edle Herrn und Herrn.

Ihr Stand hat ſich nach und nach verändert.

809. Es gibt alte und neue Grafen.

810. Das Vorgeben von Viergrafen iſt eine Fabel.

811. Einige führen den Grafenamen mit einem Zuſaz.

Semperfreyen gibt es keine mehr.

Die Unmittelbarkeit macht in dem Grafenſtand ſelbſten keinen Unterſchid.

812. Die bürgerliche Grafen ſeynd mit ihnen nicht zu vermengen.

Die Zahl der Grafen hat zu- ihr Anſehen aber abgenommen.

814. Reichsgrafen können wohl anderer Reichs-Stände Vaſallen ſeyn.

815. Von Rechtswegen ſollten ſie alle unmittelbar ſeyn.

816. Im Wetterauiſchen Collegio ſollen jezo 11. Familien ſeyn;

818. Im Schwäbiſchen 22. Stimmen;

819. Im Fränckiſchen 15. Familien;

820. Im Weſtphäliſchen 29. Stimmen:

Wiewohl die Nachrichten von allen nicht mit einander übereinſtimmen.

823. Ich habe von folgenden Familien oder Gütern kurze beſondere Nachrichten ertheilt: Allſchhauſen, Anholt, Baar, Barby, Beilſtein,

ſtein, Bentheim, Berg, Blanckenburg, Blanckenheim, Bondorff, Breitenegg, Buchau, Caſtell, Colloredo, Criechingen, Dachſtuhl, Delmenhorſt, Diepholt, Dyck, Eberſtein, Eglingen, Egloff, Ehrenfels, Erbach, Eys, Falckenſtein, Frauenhofen, Fugger, Fürſtenberg, Gehmen, Geroldſtein, Giech, Gimborn, Gleichen, Gronsfeld, Gundelfingen, Haag, Hallermund, Hanau, Harrach, Heiligenberg, Helffenſtein, Heydeck, Hohenems, Hohengeroldseck, Hohenlohe, Hohenwaldeck, Hohenzollern, Holzapfel, Hoya, Juſtingen, Kerpen, Khevenhüller, Kinzinger-Thal, Klettgau, Königsegg, Königſtein, Kuffſtein, Leiningen, Leiningen-Weſterburg, Limburg, Lippe, Löwenſtein, Manderſcheid, Mannsfeld, Mindelheim, Mößkirch, Montfort, Münzfelden, Mylendonck, Naſſau, Neipperg, Oettingen, Oldenburg, Ollbrück, Ortenburg, Chur-Pfalz, Pleß, Pückler, Pyrbaum, Pyrmont, Ranzau, Rechberg, Rechtern, Reckheim, Reichelsberg, Reichenſtein, Reifferſcheid, Reineck, Reinſtein, Reipoltskirchen, Reuſſen, Rheingrafen, Rieneck, Rittberg, Roſenberg, Saffenburg, Sayn, Schaumburg, Schleiden, Schönburg, Seinsheim, Solms, Spiegelberg, Stahrenberg, Steinfurt, Sternberg, Stollberg, Stühlingen, Tecklenburg, Tettnang, Thannhauſen, Truchſeß, Virneburg, Waldeck, Wartemberg, Werdenberg, Wernigerode, Wertheim,

heim, Wickerad, Wied, Wiſentheid, Windiſchgräz, Winnenberg, Witgenſtein, Wittem, Wurmbrand und Yſenburg.

897. Vile Grafen und Herrn ſeynd eximirt worden.

898. Von diſen, wie auch denen abgeſtorbenen, oder vom Reich abgekommenen, habe ich ein Verzeichniß mitgetheilt.

903. Hingegen haben auch Mehrere die Aufnahm unter die Reichsgrafen geſucht.

904. Ich habe Grafen-Tagshandlungen davon angeführt;

905. Desgleichen, wie man ſich melde und beantwortet werde;

908. Wie ſo dann auch die Introduction erfolge.

909. Die meiſte Grafſchafften ꝛc. werden erblich beſeſſen:

Zu einigen aber gelangen deren Beſizere durch die Wahl.

In Anſehung der Religion iſt Wetterau (auſſer einzelen Perſonen,) Evangeliſch; Schwaben meiſt Catholiſch; Francken und Weſtphalen aber zwar vermengt: Sie ſeynd jedoch bißhero auf Reichstägen als Evangeliſch behandelt worden; wiewol die Catholiſche ganz neuerlich dißfalls Zweifel erregen wollen.

912. Die Grafen ſchreiben ſich: **Wir**, ordentlicher Weiſe aber nicht: "Von Gottes Gnaden." Einige laſſen ſich: "Hochgräfliche Gnaden" andere: "Hochgräfliche Excellenz"

lenz„ oder ſeit kurzem zum Theil: "Erlaucht„ tituliren.

Ihre Wappen und Sigille laſſen ſich nicht kurz beſchreiben. 914.

Der ordinaire Hofſtaat iſt willkůhrlich. 915.

Betreffend die Collegialſachen; ſo alterniren Wetterau und Schwaben im Rang; darauf folgt Francken, und endlich Weſtphalen.

So dann gibt es Rangſachen unter ſich bey allen vier Collegiis; 918.

Und ſo auch zwiſchen einzelnen Familien, einzelnen Glidern eines Hauſes, und einzelnen Grafen. 924.

Der Gråflichen Collegien ſeynd vier. 927.

Ich habe auch ins beſondere gehandelt:

Von Wetterau; 928.

Von Schwaben; 933.

Von Francken; und 935.

Von Weſtphalen. 939.

Ob ſich ein Glid von einem Collegio trennen kőnne? iſt nicht ganz ausgemacht: 942.

Wohl aber ſeynd ſchon Mitglider wieder ausgeſchloſſen worden. 945.

Mit dem Directorio wird es in jedem Collegio nach deſſen beſonderen Verfaſſung gehalten. 947.

Jedes Collegium hat auch gewiſſe Collegial-Bediente. 954.

Auch hat jedes Collegium ſeine beſondere Vereine. 956.

957. Anno 1738. kame eine allgemeine zu Stand, welche 1743. vom Kayſer beſtättiget, diſe Beſtättigung aber noch jezo nicht expedirt worden iſt.

964. Die Grafentäge ſeynd von verſchidener Art.

Bey Wetterau, Schwaben und Francken ſeynd ſie noch im Gang:

973. Bey Weſtphalen aber haben ſie ſich geſteckt.

974. Allgemeine Grafen- oder Correſpondenztäge ſeynd nicht ſo häuffig.

977. Andere Anmerckungen finden hier keinen Plaz.

978. Es gibt ferner Gräfliche Collegial-Anlagen; und

985. Collegial-Archive.

986. Weiter ſeynd Abreden genommen, wegen Communication der Collegialſachen;

987. Wegen Haltung guter Correſpondenz;

Der Austräge; und

989. Veräuſſerung der Gräflichen Güter.

992. Die Grafen nennen ſich unter ſich: "Euer Liebden."

993. Bey der Kayſer-Wahl haben die Grafen nichts mehr zu thun:

Wohl aber einiges bey der Crönung.

Die vom Kayſer erhaltende Titul ſeynd verſchiden.

994. Im Ceremoniel haben ſie einige Beſchwerde geführt.

Der Kayſer ſchickt zwar keine Geſandte an ſie; nimmt aber von ihnen an.

Daß

Daß der Kayſer eine beſondere Autorität über ſie habe, iſt unerweislich. 998.

In Reichs-Gutachten bekommen die Grafen nicht allemahl das Prädicat: Herr. 999.

Von der Grafen Rechten in Anſehung des Fürſtenſtandes läſſet ſich über das oben gemeldete noch einiges ſagen. 1000.

Sie haben nun vier Stimmen im Fürſtenrath.

Die Wetterau- und Schwäbiſche haben ſie von Alters hergebracht: 1001.

Anno 1641. kame die Fränckiſche hinzu,

Und 1653. die Weſtphäliſche. 1003.

Auch einzelne Grafen ꝛc. laſſen ſich zuweilen Jemand Namens ihrer legitimiren. 1009.

Denen Gräflichen Comitial-Bevollmächtigten hat ſchon die Eigenſchafft eines formlichen Geſandtens ſtreitig gemacht werden wollen. 1010.

Nun verlangt man, daß die Gräfliche Collegia anzeigen, wer an ihren Stimmen Antheil habe. 1019.

Denen Gräflichen Geſandten hat ſchon das ſolenne fahren mit ſechs Pferden ſtreitig gemacht werden wollen. 1021.

Wegen der Grafen Rangs gegen anderen Standes- und characteriſirten Perſonen hat es ſchon allerley Streit gegeben. 1023.

Zwiſchen Churfürſten und Grafen fällt nicht leicht etwas vor. 1029.

Zwiſchen Fürſten und Grafen aber gibt es in Ceremonielſachen zuweilen etwas:

1031. Zwiſchen Prälaten und Grafen ebenfalls:

1032. Ferner zwiſchen Reichs- und mittelbaren Grafen oder Miniſters.

Mit den Reichsſtätten iſt alles richtig.

1033. Die Grafen und die Reichs-Ritterſchafft aber haben allerley Händel mit einander.

Andere Curialienſachen übergehe ich hier.

1035. Das Geſandtſchafftsrecht wird auch bey

1036. einzelnen Grafen erkannt:

So auch das Bündnißrecht.

1037. Aus der ehedeſſen vorgehabten Union zwiſchen den Grafen, der Reichs-Ritterſchafft und den Reichsſtätten, iſt nichts worden.

Die Grafen haben allerley Beſchwerden gegen die höhere Stände.

1038. Der Reichshofrath gibt den Grafen das Prädicat: **Herr** nicht; wohl aber das **Cammergericht.**

Die Grafen behaupten: Ein Cammerrichter oder Präſident müſſe wenigſtens ein Reichsgraf, oder aus einem ſolchen Hauſe ſeyn; in Praxi aber wird nicht darauf geſehen.

In einigen Crayſen concurriren die Grafen zur Präſentation der Cammergerichts-Aſſeſſoren, und in anderen ſuchen ſie es wenigſtens.

Auch werden ſie mit zu denen Cammergerichts-Viſitationen gezogen.

§. 15.

1046. Eine Reichsſtatt iſt, welche keinen Reichsſtand

ſtand zum Landesherrn hat, ſondern unmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehet, lediglich durch ihren eigenen Magiſtrat regieret wird, und auf Reichstägen Siz und Stimme hat.

Sie haben zum Theil allerley Namen.

Der Name einer Republic will ihnen 1047. nicht allemal geſtattet werden.

Ihr Urſprung iſt verſchiden. 1048.

Ihre Zahl hat nach und nach ſtarck ab- 1049. genommen;

Und eben ſo auch das Anſehen ihres gan- 1050. zen Corporis, und die Kräfften der meiſten einzelen Reichsſtätte:

Darüber ſie auch mehrmalen Beſchwer- 1053. den geführet haben.

Die Eintheilung in Frey- und Reichs-Stätte iſt nicht mehr hinlänglich bekannt, noch hat ſie jezo einen Nuzen.

Noch jezo aber theilen ſie ſich in den 1. Rheiniſch- und 2. Schwäbiſchen Banck.

Es gibt keine halbe Reichsſtätte. 1055.

Der Beweis einer Reichsſtatt beruhet 1057. auf der Reichsſtandſchafft und Unmittelbarkeit.

Dermalen ſeynd (incl. Gelnhauſen,) noch 52. Reichsſtätte.

Die meiſte und ſtärckeſte ſeynd Evangeliſch.

Die Reichsſtätte gehören nicht zum Adel. 1058.

Ich habe ferner ins beſondere gehandelt: 1062. Von Aachen, Aalen, Augsburg, Biberach,

Bopfingen, Bremen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dortmund, Dünckelsbühl, Eßlingen, Franckfurt, Fridberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Halle, Hamburg, Heilbronn, Jſny, Kauffbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhauſen, Nördlingen, Nordhauſen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorff, Ravensburg, Regensburg, Reutlingen, Rotenburg, Rotweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weiſſenburg, Wezlar, Wimpfen, Windsheim, Worms und Zell.

1103. Vom Reich ſeynd ab- oder doch um ihre Unmittelbarkeit gekommen, oder haben nur affectirt, Reichsſtätte zu ſeyn: Altenburg, Anweiler, Baſel, Bern, Biſanz, Boppart, Brackel, Braunſchweig, Breyſach, Cambray, Chemniz, Chur, Collmar, Coſtanz, Cranenburg, Danzig, Deventer, Deuern, Dieſenhofen, Donauwörth, Duißburg, Eberbach, Eger, Ehenheim, Elbingen, Emden, Erfurt, Eſſen, Gelnhauſen, Gemünd, Genf, Germersheim, Gröningen, Hagenau, Hervord, Hildesheim, Ingelheim, Kauffmannsſaarbrück, Kayſersberg, Kayſerslautern, Landau, Lemgau, Magdeburg, Maynz, Mez, Moßbach, Mühlhauſen im Sundgau, Münſter im Gregorienthal, Münſter in Weſtphalen, Neuenburg, Nimwegen, Oberweſel, Odernheim, Oppenheim, Pfedersheim, Ratolfszell, Rheinfelden,

felden, Roßheim, Roſtock, St. Gallen,
Schaffhauſen, Schlettſtatt, Selz, Sinz-
heim, Soeſt, Solothurn, Straßburg,
Trier, Tull, Türckheim, Verden, Ver-
dun, Warburg, Weil im Turgau, Weins-
berg, Weiſſenburg am Rhein, Weſel, Wien,
Zůrich und Zwickau.

Einige Stätte ſuchten Reichsſtätte zu 1148.
werden; erhielten es aber nicht.

In Anſehung der inneren Verfaſſung 1150.
der Reichsſtätte kommen vor, ihre Titulatu-
ren, Wappen, das Wachs, womit ſie ſig-
len ꝛc.

Von ihrer Religion rede ich unten.

In manchen Reichsſtätten fanden ſich 1152.
allerley Reichs-Aemter, als:

Reichsvögte und Schultheiſſen ꝛc. auch 1153.
Landvögte. 1161.

Ihre Verrichtungen waren nicht einerley, 1163.
und ſie ſeynd an vilen Orten abgegangen:

Aus der vorgeſchlagenen Wiedereinfüh- 1165.
rung derſelbigen aber iſt nichts worden.

Wegen der Regiments-Verfaſſung der 1166.
einzelnen Reichsſtätte läßt ſich keine allgemeine
Regel geben.

Manche Reichsſtätte haben innerliche Un- 1172.
ruhen erlitten.

In vilen Reichsſtätten finden ſich Patri- 1173.
cii von allerley Art.

Was aber die innere Verfaſſung des 1179.
Reichsſtättiſchen Collegii betrifft; ſo hat
es zween Bäncke.

1181. Zum Rheiniſchen gehören noch 14. zum Schwäbiſchen 37.

Bey den Reichsſtätten kommen fünferley Arten von Rang vor.

1185. Das Directorium währenden Reichstages führet die Statt, wo er gehalten wird.

1186. Vormals ſchloſſen ſie allerley Vereine:

1187. Sie hielten auch Stättetäge, welche aber eingegangen ſeynd.

Von ihren Austrägen wird anderswo geredt.

1189. Vormals hatten ſie ein gemeinſchafftliches Archiv,

Und eine gemeinſame Caſſe.

1190. Ihre Curialien unter ſich übergehe ich.

1191. Des Kayſers Wahl und Crönung werden in Reichsſtätten vorgenommen.

1192. Der Kayſer hat mehr über ſie zu ſagen, als über andere Reichsſtände.

1197. Sie haben gegen ihm ein beſonderes Ceremoniel.

Sie müſſen ihm huldigen.

1202. Von den Kayſerlichen Beamten darinn habe ich ſchon geredt.

Manche Reichsſtätte müſſen dem Kayſer Reichs-Steuern zahlen.

1203. Auch hat er ſonſt noch allerley Rechte über ſie.

1204. Einigen gibt er das Prädicat: Edle.

1205. In manchen hält er Reſidenten und Räthe.

Das

Das Reichsſtättiſche Geſandtſchafftsrecht an den Kayſer iſt nicht auſſer allem Zweifel.

Der Kayſer darff ſie nicht als Veſtungen brauchen. 1206.

Gegen ſeine Geſandte wird ein beſonderes Ceremoniel beobachtet.

Alle Reichstäge werden in einer Reichs-Statt gehalten; 1207.

Die Reichsſtätte haben auch auf denſelbigen ein Votum deciſivum; (davon unten.)

Die Magiſtrate ſeynd aber nicht der Reichs-Stand, ſondern die ganze Statt. 1209.

Die Reichsſtätte machen das dritte Reichs-Collegium aus. 1210.

Allerley Reichsſtändiſche Curialien gegen die Reichsſtätte findet man in meinem Werck. 1211.

Mit dem Geſandtſchafftsrecht an Reichs-Stände will es nicht überall recht fort: 1213.

Und mit denen bey ihnen befindlichen Reſidenten und Räthen haben ſie allerley Streit.

Von ihren Bündniß- und Militar-Rechten kommt in Anſehung einzelner Reichsſtände nichts vor. 1222.

In vilen Reichs-Stätten haben andere Reichs-Stände allerley Gerechtſame:

Auch ſtehen vile Reichs-Stätte unter anderer Reichs-Stände Schuz. 1223.

Ueber die Reichs-Gerichte führen ſie gemeinſame Beſchwerden. 1224.

Das Cammergericht wird allemal in einer Reichsſtatt gehalten;

Und in einigen Crayſen concurriren die Crayſe bey Präſentirung der Cammergerichts-Beyſizere.

1226. Die Hanſeeſtätte haben allerley Namen.

1227. Es ware eine Handlungsgeſellſchafft.

Sie ſeynd nicht mit den Reichs- und Seeſtätten zu vermengen.

1228. Diſer Bund entſtand um das Jahr 1260.

Es ſollen 85. Stätte darinn geſtanden ſeyn.

1230. Der Bund ware von groſſem Anſehen:

Zulezt aber blieben nur noch 3. Stätte darinn.

1231. Ihre alte Verfaſſung iſt daher faſt ganz zerfallen.

1233. Nun führen nur noch Lübeck, Hamburg und Bremen, die Sache einiger maſſen fort.

Der Bund wird nun als rechtmäßig erkannt.

1234. Ob er ſich weiter als auf die Handlung erſtrecke? wurde geſtritten.

Es wurde von ihnen gehandelt: Auf Reichstägen,

1235. Auf Wahltägen,

1238. Und bey Fridensſchlůſſen.

1240. Einige waren Reichs- und andere Landſtätte.

§. 16.

1241. III. Auſſer den Reichsſtänden gibt es noch andere unmittelbare Reichsglider.

Und

Und zwar forderiſt die Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rhein. 1249.

Sie hat allerley Namen. 1250.

Wegen ihres Urſprungs wird ſehr geſtritten.

Ihre Geſchichte hat dreyerley Zeitläuffte. 1253.

Das Corpus der Reichsritterſchafft hat zu: 1255.

Und abgenommen, an Familien und Gütern.

Ihr jeziger Zuſtand iſt im ganzen gut. 1257.

Wer eigentlich ein Mitglid derſelben ſeye? iſt nicht ganz ausgemacht.

Es gibt vile Perſonaliſten unter ihnen. 1258.

Man hat kein vollſtändiges Verzeichniß der Familien. 1259.

Es gibt auch Güterinnhabere. 1260.

An zuverläßigen Liſten der Rittergüter mangelt es auch.

Die Reichsritterſchafft im ganzen gehört zum nideren Adel; 1264.

Und die Worte: Nobiles, u. d. in denen mittleren Zeiten ſeynd gar nicht auf ſie zu ziehen. 1265.

Der ehemalige Unterſchid zwiſchen Ritterſchafft und Adel, oder Rittern und Knechten, iſt nun ganz abgekommen.

In Vormundſchafftsſachen concurriren ſie mit den Reichsgerichten. 1266.

Ihre Ehen mit angeſehener bürgerlicher Perſonen Töchtern ſeynd keine Mißheurathen. 1267.

Ihr

1268. Ihr Gerichtsſtand in Eheſachen iſt nicht ganz ausgemacht.

Legitimirte Kinder folgen nicht in den Lehen.

Jeder kan ſich zu einer Reichs-Religion bekennen, zu welcher er will.

1269. Die Reichsritterſchafft hat ein Privilegium wider die Arreſte.

1271. Es kommen vile Concurſe bey ihren Mitglidern vor,

Und Kayſerliche Verfügungen wegen ſchlechter Auffűhrung.

In peinlichen Sachen will der Kayſer allein ihr Richter ſeyn.

1272. Es gibt auch Fideicommiſſe bey ihnen.

Die Tőchtern bekommen meiſtens nur ein gewiſſes Heurathgut.

1276. Ihre Gűter ſeynd von gar verſchidener Beſchaffenheit.

1277. Wegen der Unmittelbarkeit kommt es auf jeden Orts Beſchaffenheit an.

1278. Ob die Reichsritter die Landeshoheit haben? ſtreitet man.

1280. Der Kayſer hat darauf gewiſſe Reſervaten.

In Religionsſachen ſeynd ſie den Reichs-Ständen gleichgeſtellt:

Die Evangeliſche klagen aber űber vile Religions-Beſchwerden.

1284. Die Gűterbeſizere kőnnen Geſeze machen;

Sie haben die civil-Gerichtbarkeit,

Und

Und die, ſo den Blutbann nicht haben, 1285.
können ihn bekommen.

Wegen der Cent auf ihren Gütern gibt 1287.
es offt vilen Streit.

Die Beſteurung wird ordentlicher Weiſe nur von denen Cantons ausgeübt;

So auch die Militarrechte. 1288.

In Forſt- und Jagdſachen hat die Reichs-Ritterſchafft Kayſerliche Privilegien.

Frohndienſte werden öffters mißbraucht. 1290.

Wegen der Leibeigenen haben ſie auch ein Privilegium;

Desgleichen wegen der Zünffte; 1291.

So auch wegen der Juden. 1292.

Die Rittergüter ſollen nicht an Geiſtliche 1293.
veräuſſert werden.

Die Steuren ſollen auf den Rittergütern, auch wann ſie veräuſſert werden, hafften bleiben:

Und die auſſer dem Corpore veräuſſerte 1295.
ſollen inner drey Jahren wieder können ausgelöſet werden.

Wegen Scheidung des Lehens und Eigen- 1301.
thums kan leicht Streit entſtehen.

Aller Lebens-Auftrag iſt der Reichsritterſchafft verbotten.

Anlangend die Reichsritterſchafftliche in- 1303.
nere Verfaſſung; ſo machet die geſammte Reichs-Ritterſchafft nun ein einiges Corpus aus.

Diſes theilet ſich in drey Crayſe. 1304.

Des

1305. Des Schwäbiſchen Gränzen ſeynd unbeſtimmt:

Und er iſt nach und nach in fünf Cantons erwachſen.

1306. Der Fränckiſche hat beſtimmte Gränzen, Und allezeit ſechs Orte gehabt.

Des Rheiniſchen Gränzen waren nicht allemal gleich:

1307. Und iſt am ſpäteſten in ſeine jezige Verfaſſung gekommen.

1309. Die Reichsritterſchafft im nidern Elſaß iſt unter Franckreich gekommen.

Die drey Rittercrayſe haben eine gewiſſe herkommliche Proportion.

1310. Schwaben geht vor; alsdann folgt Francken, und endlich Rhein.

Jeder Crays hat Cantons, und diſe zuweilen Bezircke.

Der Schwäbiſche Rittercrays beſtehet aus denen Cantons: 1. Donau, 2. Hegau, Allgau und Bodenſee, 3. Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4. Kocher und 5. Craichgau.

1311. Der Fränckiſche Rittercrays hat die Orte: 1. Steigerwald, 2. Ottenwald, 3. Gebürg, 4. Rhön und Werra, nebſt dem Buchiſchen Quartier, 5. Altmühl und 6. Baunach.

Der Rheiniſche Rittercrays theilet ſich in den 1. obern, 2. nidern, und 3. mittleren Rheinſtrohm, auch in der Wetterau und zugehörigen Orten.

Die

Die Reichs-Ritterſchafftliche Verfaſſung beruhet auf ihren Ordnungen und Kayſerlichen Privilegien. 1312.

Jeder Crays hat ſeine beſondere Ritter- auch theils noch andere Ordnungen, welche ſie von dem Kayſer beſtättigen laſſen. 1313.

Ihre Privilegien ſeynd hin und her gedruckt. 1314.

Alle drey Rittercrayſe haben ein general-Directorium, welches von einem Rittercrays um den anderen drey Jahr lang geführet wird.

In dem Schwäbiſchen Rittercrays hat Donau das Directorium beſtändig: In den andern wechſelt es ab.

Jeder Canton hat einen Ritter-Hauptmann, oder Directoren: 1315.

Desgleichen Ritterräthe und Ausſchüſſe. 1316.

Sie werden erwählt: 1317.

Und haben an einigen Orten mehr oder weniger zu ſagen. 1318.

Jeder Canton hat auch ſeine eigene Officianten, 1320.

Und Canzleyen. 1321.

Die Reichs-Ritterſchafft hält allerley Convente; 1322.

Allgemeine Correſpondenz-Täge;

Crays-Convente;

Orts-Convente; 1323.

Und Ausſchuß-Täge. 1325.

Kein Glid darff ſich vom Corpore trennen:

Wohl aber kan es ausgeſchloſſen werden. 1326.

Wegen

Wegen Annahm neuer Glider iſt ein Statut gemacht:

Die Reichsſtände führen aber hierinn groſſe Beſchwerden.

1329. Vile Mitglider müſſen einen Rittereyd ablegen.

1331. Die Rittermatriculn ſeynd ihr gröſtes Geheimniß, und finden von den Reichsſtänden manchen Widerſpruch.

1333. Die Cantons haben theils ordentliche theils auſſerordentliche Ausgaben.

1334. Wegen deren Anlegung haben ſie allerley Kayſerliche Privilegien, Mandaten, ꝛc.

1336. So auch wegen Execution der Moroſen.

1347. Des Kayſers ehemalige Rechte über die Reichsritterſchafft ſeynd nicht klar:

Die jezige erhellet aus folgendem.

Die Reichsritterſchafft huldiget ihme nicht.

1348. Er hat ihr eine beſondere Titulatur verwilligt;

Auch hat es ſeine herkommliche Schreibart.

Die Hauptleute und Räthe haben Kayſerlichen Raths-Character:

1349. Und die Hauptleute ein Kayſerliches Gnadenzeichen.

Der Reichsritterſchafft Geſandtſchaffts-recht iſt nicht auſſer Zweifel.

1350. Sie hat die Anwartſchafft auf gewiſſe Reichslehen.

Hingegen gibt ſie in Kriegs- auch wohl

in

in Fridenszeiten dem Kayſer gewiſſe Charitativ-Subſidien, von welchen vil zu ſagen iſt.

Zuweilen ſtellt auch die Reichsritterſchafft dem Kayſer einige Mannſchafft. 1357.

Der Kayſer hat der Reichsritterſchafft nach und nach vile Privilegien ertheilt; deren manchen aber von denen dabey intereßirten Reichsſtånden ſtarck widerſprochen wird. 1358.

Der Kayſer unterſtůzet die Reichsritterſchafft, um ſeines eigenen Intereſſe willen, aus allen Kråfften. 1359.

In Anſehung des **Reichs** iſt die Reichs-Ritterſchafft ein Reichs-Conſtitutionsmåßiges Corpus. 1379.

Diſes bezeugen die Reichsgrundgeſeze. 1380.

Aber ſie iſt kein Stand des Reichs. 1384.

Die Beſchickung des Weſtphåliſchen Fridens-Congreſſes thut nichts zur Sache.

Die Handlungen, der Reichsritterſchafft zur Reichsſtandſchafft zu verhelffen, ſeynd bißher vergeblich geweſen. 1385.

Indeſſen wird die Reichsritterſchafft in den Reichsgrundgeſezen unter die Reichsſtånde mit eingeſchloſſen. 1386.

Wie ferne von ihr auf Reichstågen gehandelt werden kőnne? iſt mit Unterſchid zu beantworten. 1396.

So auch: Wie ferne ſie ſich in Reichstagsſachen mengen kőnne? 1397.

Und: Wie ferne ſie an die Reichsgeſeze verbunden ſeye? 1398.

Die Reichsritterſchafft will ſich nicht für verbunden halten, zur Reichs-Militarverfaſſung zu concurriren.

1406. Eben ſo gehet es auch mit der Craysverfaſſung.

1408. Das Bündnißrecht kommt zuweilen vor:

1409. Und das Geſandtſchafftsrecht ruhet.

1410. Sonſt halten es die Reichsſtände und die Reichsritterſchafft, wie jene unter ſich.

Die Curialien der Reichsſtände und der Reichsritterſchafft variiren gar ſehr.

1411. Beede haben ſeit mehreren hundert Jahren unzählige Streitigkeiten mit einander.

1412. Ich habe allerley davon angeführt von 1545. biß 1564.

1413. 1616.—1630. 1680.

1414. 1691.—1704.

1421. 1707.

1422. 1713.—1719.

1424. 1741.

1428. 1750.—1753.

1436. 1764.

1437. Ferner habe ich einiges gemeldet: Von Chur-Trier, und Chur-Pfalz,

1439. Von Baden und Bamberg,

1440. Von Brandenburg, Fulda und Oeſterreich,

1441. Von Würtemberg, (add. verm. Nachr. von Reichs-Ritterſch. Sach. S. 31.) und Würzburg.

Der Kayſer erfordert ſeinen Conſens in Ver-

Vergleiche zwiſchen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft.

Grafen und die Reichsritterſchafft waren zuweilen aſſociirt; deßwegen aber einander nicht gleich. 1442.

Mit den Reichsſtätten hat die Reichsritterſchafft einen Rangſtreit.

Die Reichsritterſchafft ſtehet nicht unter der Reichsſtände Landeshoheit. 1444.

Ob die in eines Reichsſtandes Landen wohnende oder delinquirende Mitglider der Reichsritterſchafft deſſen Gerichtbarkeit erkennen müſſen? ſtreitet man.

Beſonders auch wegen der Vaſallen; 1448.
Und in criminal-Fällen; 1450.
Wie auch über ihre Officianten ꝛc. 1452.

In Streitigkeiten wegen der Landeshoheit über die Güter geht es den ordentlichen Weg.

Ueber die von Reichsſtänden der Reichsritterſchafft geleiſtete militariſche Aßiſtenz iſt es ſchon zu Klagen gekommen: 1454.

Und wegen der Reichs-Ritterſchafftlichen Executionen in Reichsſtändiſchen Landen zu ſchweren Streitigkeiten. 1455.

Den Recurs an die Lehenhöfe, in Sachen, welche nicht das Lehen betreffen, will der Kayſer nicht leiden. 1457.

Ob lehenherrliche Viſitationen Plaz greiffen? ſtreitet man; 1461.

So auch: Ob und wann die Vaſallen 1462.

aus der Reichsritterſchafft ihren Lehenherrn Dienſte leiſten müſſen?

1463. Jngleichem wegen Beſteurung der heimgefallenen oder ſonſt conſolidirten Lehen.

1465. Des Streits wegen Auslöſung der veräuſſerten Rittergüter iſt ſchon oben gedacht worden.

Die Mitglidere der Reichsritterſchafft ſollen, für ihre Perſonen, Gefälle und Hausbrauch, überall Zollfrey ſeyn: Haben aber vile Streitigkeiten deßwegen.

1467. Auch hat ſie ſchon Streit gehabt wegen des Abzugs von verkaufften Gütern,

Und wegen der gemeinſchafftlichen Commißionen mit Reichsſtänden.

Sie iſt des Rechts der Austräge fähig.

Jn gewiſſen Erz- und Hochſtifftern können nur Perſonen aus Reichsadelichen Familien zu Präbenden gelangen.

1468. Bey dem Cammergericht hat die Reichsritterſchafft kein Präſentationsrecht mehr:

Hat aber erhalten, daß der Kayſer Mitglidere ihres Mittels zum Cammerrichter und Präſidenten ernennet hat.

Sie will nichts zu deſſen Erhaltung beytragen.

1470. Die Reichsſtände beſchweren ſich über die bey der Reichsritterſchafft geſchehende Jmmatriculirung der Reichsgerichtlichen Beyſizere;

Und über die an die Reichs-Gerichte in Reichsritterſchafftlichen Proceßſachen ergangene Befehle.

Die

Die Reichsritterſchafft läßt den Reichs- 1471.
gerichten ihre Privilegien inſinuiren.

§. 17.

Es gibt weiter Perſonen und Corpora, 1474.
die gleichſam nur zufälliger Weiſe, unter gewiſſen Umſtänden, oder eine gewiſſe Zeit lang, unmittelbar ſeynd.

Aber es gibt auch noch andere Perſonen und Güter, welche weder zu den Reichsſtänden oder der Reichsritterſchafft gehören, dennoch aber beſtändig und unter allen Umſtänden Reichsunmittelbar ſeynd.

Von vilen derſelben iſt es unſtreitig, von anderen aber zweifelhafft; Einige ſeynd wieder um ihre Unmittelbarkeit gekommen; und Einige werden irrig als unmittelbar angegeben.

Von würcklichen oder angeblichen Reichs- 1475.
unmittelbaren geiſtlichen Corporibus, oder Gütern derſelbigen, hat man Beyſpile an: Der Stifftskirche zu Aachen, Arnsburg, Arnſtein, Banz, Buxheim, Cappenberg, Comburg, Conzenberg, Dreyß, Eberach, Elten, Ettenheimmünſter, Frauenalb, zu Goslar Stifft St. Simonis und zum Petersberg, Domcapitul zu Hamburg, Langheim, Münſter, Neuravensburg, Obriſtenfeld, Oſterzell, Ottenbeuren, Recklinghauſen, St. Georgen, St. Maximin, St. Ulrich und Afra, Schönthal, Schwarzach, Siegberg, Söflingen, Seendorff, teutſch-

Ordens-Balleyen in Heſſen, Wadgaſſen, Wiblingen und Wimpfen im Thal.

1484. Als würcklich- oder angebliche Reichsunmittelbare Graf- und Herrſchafften habe ich angemerckt: Auburg, Brezenheim, Dyck, Efferding, Eys, Frauenhofen, Hauſen, Holzhauſen, Homburg an der Marck, Jever, Kniphauſen, Landscron, Mechernich, Oberſtein, Rhade, Richold, Rotenberg, Saarwerden, Schauen, Schaumburg, Schönau, Schwabeck, Stein, Waſſerburg, Weiler, Wildenfels, Witten, Willre.

1493. Unmittelbare Reichs-Burgen ſeynd: Fridberg und Gelnhauſen.

1501. Es gibt ferner verſchidene Gattungen von unmittelbaren Ganerbſchafften.

1502. Auch die Reichsgeſeze gedencken derſelben.

Beyſpile davon hatte man reſp. noch an: Bönnigheim, Buſecker-Thal, Mayenfels, Schliz, Staden, Thalheim, Widern.

1505. Einzelne adeliche Familien reſp. ſeynd unmittelbar, oder wollen es ſeyn, als: Breidenbach von Breidenſtein, Mylendonck, Rhelingen, Walderdorff, Zedtwiz.

1507. Würckliche oder angebliche unmittelbare Stätte, Thäler, Marcken, Dörffer, Höfe und Bauern, gibt es folgende: Anweiler, Hammerſpacher Thal, Marck Carben, Reichsdörffer; in Francken: Gochsheim und Sennfeld, Althauſen, Geltersheim, Kahsdorff ꝛc.; am Rhein: Freyenſee; Holzhauſen, Sulzbach, Soden; in Schwaben: Alſchhauſen,

Altorff, Egloff, Luſtnau, Ems, Dorenbüren, die freye Leute in der Landvogtey, auf der Leutkircher Heyde, und im Sturz.

Selbſt der Osn. Fride Art. 5. §. 2. hat 1519.
ihnen ihre Religionsrechte verſichert.

Endlich gehöret auch noch hieher der Schöppenſtuhl zu Aachen.

# Fünftes Capitel.

## Von denen teutſchen Reichstägen.

ſ. Mein Tr. von denen teutſchen Reichstägen. 2. Theile. Franckfurt am Mayn, 1774. 4.

§. 1.

Wir gelangen nunmehro an die Regierungsgeſchäffte des Teutſchen Reichs, welche von dem Kayſer und denen geſammten Reichsſtänden gemeinſchafftlich verhandelt werden und werden müſſen.

Diſes geſchiehet auf denen Reichstägen:

In einem Vorbericht habe ich angezeigt, R. Täge,
wo von denen teutſchen Reichs-Tagshand- 1.Th.S.1.
lungen Nachrichten anzutreffen ſeyen.

Die alte Reichs-Höfe übergehe ich. 22.

Ein Reichstag iſt eine Zuſammenkunfft 23.
des Kayſers und aller Stände des Reichs, oder (und ſchon lange,) ihrer Bevollmächtigten, um über des Teutſchen Reichs Staats-

angelegenheiten zu berathſchlagen und Schlüſſe zu faſſen.

Sie haben verſchidene Namen.

Die Nothwendigkeit derſelben ergibt ſich von ſelbſten.

24. Es gibt allgemeine und engere.

25. Dem jezigen iſt einmal quæſtio ſtatus movirt worden.

Ich habe eine Liſte aller neueren Reichs-Convente von 1400. an gelifert:

26. Und von der Beſchaffenheit der ältern abſtrahirt.

27. Der jezige Reichstag gienge Anno 1662. an, und da zuvor die Reichstäge nur wenige Tage, Wochen, oder Monathe, endlich auch höchſtens etwa ein Jahr, währeten; ſo währet der jezige nun ſchon 114. Jahre, aus allerley Urſachen.

29. Zuweilen hat man zwar von deſſen Endigung geſprochen: Nun aber ſcheinet es, ein beſtändig fortdaurender Convent zu werden.

33. Bayern iſt die geſuchte Indemniſation abgeſchlagen worden.

§. 2.

35. Das Recht, einen Reichstag anzuſezen, ſtehet dem Kayſer zu.

Wann? iſt ihme nicht ganz freygelaſſen.

36. Auch müſſen die Churfürſten darein bewilligen.

Röm.

Röm. Könige können es nur in gewiſſen Fällen. 38.

Von den Reichs-Vicarien iſt oben geredet worden.

Der erſte Reichstag eines jeden Kayſers ſollte zu Nürnberg gehalten werden: So aber nicht mehr geſchiehet. 39.

Man erwählet allemal eine Reichsſtatt darzu; und zwar nunmehro eine, wo beederley Religionen den offentlichen Gottesdienſt haben.

Der jezige iſt meiſt zu Regensburg gehalten worden.

Ein neuer Reichstag pflegt ſechs Monathe zuvor ausgeſchriben zu werden. 40.

Jeder Reichsſtand erhält von dem Kayſer ein eigenes Ausſchreiben; auch die, ſo nur an collegial-Stimmen Antheil haben. 41.

Auch an die Nachbarn ergehen Schreiben. 45.

Vormals wurden die Reichstäge auch wohl wieder abgeſchriben.

§. 4.

Wann davon die Rede iſt, wer das Recht habe, auf Reichstägen zu erſcheinen, iſt nicht die Frage von denen, die allda etwas zu ſuchen haben, oder um beſonderer Urſachen und Geſchäffte willen beſchriben werden; ſondern von denen, die mit-berathſchlagen und ſchlieſſen helffen. 47.

Diſe ſeynd 1. der Kayſer, und 2. würckliche Reichsſtände. 48.

49. Wann und ſo lang die Reichsſtandſchafft ſtreitig iſt, wird die Stimme ſuſpendirt.

53. Bald wird der Beſitz des Landes, worauf das Stimmrecht hafftet, erfordert; bald hilfft er allein nichts.

54. Die unmittelbare Evangeliſche Geiſtliche werden nun auch beruffen.

Sede vacante erſcheinen die Capitul.

Weltliche, welchen quæſtio ſtatus movirt wird, müſſen eine Urthel in Poſſeſſorio abwarten.

56. Wo die Erſtgeburt eingeführet iſt, darff nur der regierende Herr erſcheinen; bey denen andern aber alle mit-regierende Herrn.

57. Wer mehrere Lande beſizt, auf denen ein Stimmrecht hafftet, hat wegen jeder eine Stimm.

58. Minderjährige werden durch ihre Vormundſchafft vertretten.

Die ihrer Regalien privirte Geiſtliche und die geächtete Weltliche werden ausgeſchloſſen; nicht aber die, gegen welchen bloß ein Krieg geführet wird.

Daß der Kayſer allein Niemand ausſchlieſſen oder auch ſuſpendiren könne, haben wir ſchon gehört.

61. Der Widerſpruch eines Dritten kan bald ſchaden, bald nicht.

63. Daß die Reichsritterſchafft nicht zu den Reichstägen komme, iſt ſchon erinnert worden:

Und

Und mit denen Schleſiſchen Fürſten, wie 65.
auch denen Italiäniſchen Reichsglidern, hat
es eine gleiche Beſchaffenheit.

§. 5.

Vormals erſchienen die Kayſere Selbſt 66.
bey denen Reichstägen: Nun aber nicht
mehr offentlich:

Dahero ich mich auch bey Deren Em- 67.
pfang, Audienzen, Mahlzeiten, Zuziehung
der Reichsſtände zum Reichshofrath, Abrei-
ſen, u. ſ. w. nicht aufhalten will.

An freudigen Begebenheiten des Kayſer-
lichen Hofes nimmt auch der Reichsconvent
Antheil.

Vor eine Kayſerliche Wittwe trauren 75.
nicht Alle.

§. 6.

Der Röm. Könige Wahl wird dem 76.
Reichsconvent notificirt.

Vormals waren ſie offt auf Reichstägen,
da ſie bald mehr bald weniger zu ſagen hatten:

Nun aber haben ſie nichts mehr mit dem-
ſelben zu thun.

§. 7.

Von Kayſerlichen Commiſſarien auf 79.
Reichtägen habe ich ſonderlich angeführt, was
ſich dißfalls auf dem jezigen Reichstag zuge-
tragen hat:

1662. u. f. 82.
1668. 69. u. f. 83.
1683. u. f.

1685.

85. 1685. u. f.
88. 1687. u. f.
90. 1691. u. f. 99. u. f.
100. 1712. u. f. 16. u. f.
103. 1726. u. f. 35. u. f.
107. 1742. 43. 45. u. f. 48.
118. 1765. 1773.
125. Sie werden Commiſſarien genannt.
126. Jezo seynd es ſchon lang zween; und zwar von verſchidenen Claſſen.

Einer davon heißt **Principal-Commiſſarius.**

127. Der Kayſer ernennet ihn.

Es wird allemal ein Fürſt darzu ernannt; er mag übrigens geiſt- oder weltlich, ein alter oder neuer, regierend oder nicht regierend seyn.

128. Er iſt mehr als ein Ambaſſadeur.

Der Kayſer legitimirt ihn durch ein Reſcript an den Reichsconvent und bezahlt ihn allein.

130. Die feyerliche Einzüge unterbleiben nun: Wohl aber wird er, nachdeme ſein Cretitiv dictirt iſt, vom Reich complimentirt.

134. Er vertritt in den Geſchäfften die Stelle des Kayſers; dahero Diſer durch ihn proponirt, die Reichs-Schlüſſe an ihn gebracht und von ihme Namens des Kayſers ratificirt werden.

Der Stände Comitial-Geſandte pflegen auch an ihn accredirt zu werden.

Wann

Wann er ſolenne Tafeln gegeben, hat es 135.
vile Ceremoniel-Streitigkeiten geſezt; daher
ſie nunmehro unterbleiben.

Von dem übrigen ſtrengen Ceremoniel, 136.
ſeinem Verreiſen, Beurlaubung, ſeiner Gemahlin auch eigenem Tod, u. ſ. w. läſſet
ſich in der Kürze nichts ſagen.

Der Concommiſſarius pflegt nun eine 144.
Standesperſon und zugleich Kayſerlicher Geheimer Rath zu ſeyn.

Der Kayſer ernennt und accredirt ihn an 146.
das Reich, beſoldet ihn auch allein.

Er iſt meiſtens die Seele der Kayſerlichen 149.
Commißion.

Uebrigens haben ſie auch ſchon vile Ceremonielſtreite gehabt.

Die Commißions-Subalternen formiren eine kleine Canzley.

Vormals wurde auch der Reichshofrath, 150.
oder einige Cammergerichts-Aſſeſſoren, in
Reichstagsſachen gebraucht.

§. 8.

Die **Reichs-Stände** ſeynd ordentlicher 151.
Weiſe ſchuldig, bey Reichstägen zu erſcheinen:

Doch gibt es auch bald vacante, bald 152.
Abweſende.

Indeſſen ſeynd beede an das beſchloſſene 153.
ſo wohl verbunden, als die Anweſende.

§. 9.

Nun erſcheinet kein Stand mehr in Per- 154.
ſon,

ſon, wann er auch gleich an dem Ort gegenwärtig wäre.

§. 10.

160. Wohl aber haben ordentlicher Weiſe alle Reichsſtände bey dem Reichs-Convent Geſandte oder Vertrettere:

Leztere ſeynd, wann ein Reichsſtand ſeine Stimme durch eines anderen Reichsſtandes Geſandten ablegen läſſet.

Solches thun auch wohl Chur- und Fürſten.

165. Das Recht, einen Comitial-Geſandten zu ernennen, wird zuweilen durch Stiffts- Haus- oder Landes-Verträge eingeſchränckt, oder durch innerliche Streitigkeiten gar ſuspendirt.

175. Meiſtens hält jeder Stand nur Einen Geſandten;

176. Auch gibt es adjungirte, Interims- und ſubſtituirte Geſandte.

177. Bey Königen, Chur- und Fürſten, die zugleich reſp. Chur- oder Fürſten oder Grafen ſeynd, kommt es darauf an, in was für einer Eigenſchafft ſie Jemanden bevollmächtigten, und die Königliche paßieren nie als Königliche.

182. Sie mögen von Geburtsſtand, oder ſonſtigem Amt, geweſen oder noch ſeyn, wer ſie wollen.

183. Zuweilen muß auf die Religion oder das Vaterland geſehen werden.

Der

Der geiſt- oder weltliche Stand ſtehet 185.
Niemand im Weg.

Die Churfürſten können ihre Stimmen 187.
im Fürſtenrath mit einem eigenen Geſandten
beſezen, oder durch ihre Churfürſtliche oder
andere Geſandte vertretten laſſen.

Die Formul: " Principalen, Obere und 190.
Committenten, " braucht eine beſondere Er-
klärung.

Man hat Liſten von allen bey dem jezigen
Reichstag legitimirten Geſandten.

Daß die Chur- und Fürſtliche Comitial- 191.
geſandte formliche Geſandte ſeyen, iſt richtig:
Ob aber von der erſten oder zweyten Claß?
ſtreiten ſie ſelbſt unter ſich; weil Jene Diſe
nicht auch für Geſandte der erſten Claß er-
kennen wollen:

Die Gräfliche hat man zu gewiſſen Zeiten
im Eyfer nur als Deputirte behandlen wollen:

Und wann denen Reichsſtättiſchen zuwei-
len der Name als Geſandten (der zweyten
Claß,) angedeyhet, ſo ſtimmet doch das Ce-
remoniel nicht damit überein.

Die Comitialgeſandte haben an das Reich 193.
kein Creditiv, ſondern nur eine Vollmacht,
und für ſich generale und ſpeciale Inſtructio-
nen.

Von ihrem Quartier, Gehalt, Equipa- 195.
ge und ſtillen Ankunfft will ich nichts melden.

Der Chur-Maynziſche Geſandte legitimirt 200.
ſich bey dem Kayſerlichen principal-Commiſ-
ſario, der es dem Reich bekannt macht.

Die

202. Die Chur- und Fürſtliche ſchicken ihre Vollmachten dem Reichsdirectorio zu; die andere übergeben ſie in Perſon.

206. Darauf geben die Chur- und Fürſt- auch Gräfliche dem Kayſerl. Principal-Commiſſario eine ſolenne Viſite, laſſen ſo dann ihre Legitimation denen anderen Geſandtſchafften bekannt machen, erhalten das Gegencompliment und von dem Stattmagiſtrat eine Verehrung, und fahren, wann ſie wollen, zum erſtenmahl feyerlich zu Rath.

216. Bey erſter Gelegenheit geſchiehet auch die Anzeige der geſchehenen Legitimation in denen Collegien zum Protocoll; ſo auch, wann gewiſſe Stimmen abwechslen.

219. Die ſolenne Viſiten und Reviſiten werden nun unterlaſſen.

222. Der Rang wird nach dem Rang der Principalen Eigenſchafft genommen, in welcher ſie die Geſandte legitimiren.

224. Welchen Comitialgeſandten die: **Excellenz** gebühre oder nicht? gibt es vilerley Streitigkeiten.

227. Und ſo gibt es auch in anderen Ceremonielſachen eine Menge Streitigkeiten; die an ſich wenig bedeuten, und doch offt vil gutes hindern.

235. Der Geſandten Hauptverrichtungen beſtehen im votiren und berichten.

237. Von ihrer zu Redſtellung, Archiven, Verreiſen, Betragen bey Abſterben ihrer Principalen, reſp. Erwählung neuer, oder

Vor-

Vormundſchafften, auch Regierungs-Antritt, iſt hier nichts zu melden:

So auch nicht von ihrem Abſterben, Verwechslung der Stellen, Abberuffung, Erlaſſung und Niderlegung ihrer Stelle, oder Nebenämtern. 239.

Der Kayſer, oder auch Andere, haben Sich ſchon offt über einige Geſandte beſchwert, oder ſie reſp. gar weggeſchafft. 241.

Ihre Gemahlinnin haben zuweilen noch eigene Rangſtreitigkeiten. 246.

§. 11.

Der Geſandten Subalternen ſeynd 1. die Legations-Secretarien, welche von den Principalen angenommen und bey Chur-Maynz, auch reſp. Chur-Sachſen, legitimirt werden, und reſp. ſo lang die Geſandtſchafft beſezt iſt, zu Führung des Protocolls, auch ceremoniel- und anderen Verrichtungen, gebraucht werden. 248.

2. Die Legations-Cancelliſten, welche eigentlich das, was zur Reichsdictatur (zu welcher ſie auch legitimirt werden,) gebracht wird, nachſchreiben, auch andere Geſandtſchafftsſachen copiren, 2c. 256.

Ob die Comitialgeſandte berechtiget ſeyen, gewiſſen Perſonen Schuz zu ertheilen? haben ſie Streit mit dem Stattmagiſtrat. 258.

§. 12.

Der Reichs-Erbmarſchall iſt jezo nur ſelten beym Reichs-Convent anweſend, wird 263.

dahero zuweilen durch ſeinen Reichs-Quartiermeiſter oder ſonſt vertretten und hält eine kleine Canzley.

264. Dermalen beſtehen ſeine eigentliche Verrichtungen in der Anſage zu Rath, und der Einführung neuaufgenommener Fürſten.

266. Wegen gewiſſer Gerechtſamen hat er ſich mit den Reichsſtätten verglichen.

274. Wann er einen Koſtenbeytrag vom Reich erlangt, iſt es etwas auſſerordentliches.

§. 13.

281. Betreffend die perſönliche **Gerechtſame** derer zum Reichs-Convent gehörigen Perſonen; ſo iſt der Fall

282. Wegen des Gerichtsſtandes eines Geſandtens oder Legations-Secretarii bißhero noch nicht vorgekommen:

283. Wegen der geſandtlichen Bedienten und übrigen Domeſtiquen aber ſeynd ſchwere Streitigkeiten zwiſchen dem Reichs-Erbmarſchallamt einer- ſo dann denen Geſandten, oder auch dem Stattmagiſtrat, anderer Seits.

300. Wann gegen der Comitialgeſandten Unverlezlichkeit gehandelt wird, pflegt es hoch genommen zu werden.

§. 14.

Die **reele Freyheiten** derer Comitialperſonen beſtehen

304. In der Zollfreyheit ihrer ab- und zuführenden Mobilien und anderer Sachen; wie auch

Von

Von allen ſelbſtbedürfftigen Victualien, Holz, und anderen Naturalien, in Anſehung des Acciſes, Umgelds, und aller anderer Beſchwerden: 310.

Bald aber entſtehen Beſchwerden, daß diſen Freyheiten Eingriff gethan werde, bald, daß die Comitial-Perſonen ſich derſelbigen mißbrauchen.

Wegen der Poſtfreyheit in Anſehung der Brieffe und Pacquete wird es verſchidentlich gehalten. 314.

Drucken laſſen dörffen die Geſandte, was ſie wollen; doch gehet es nicht allemahl ohne Verdrießlichkeit ab.

§. 15.

Von der fremden Machten Geſandten an den Reichs-Convent wird unten gehandelt. 321.

§. 16.

Auſſerordentlicher Weiſe finden ſich zuweilen auch noch andere Perſonen bey Reichs-Conventen ein; als:

Abgeordnete vom Kayſer, von Reichsſtänden, auch Landſaſſen ꝛc. Desgleichen 322.

Privatperſonen, ſo beſchriben worden ſeynd, oder ſonſt bey dem Reichsconvent etwas zu ſuchen haben. 323.

§. 17.

**Vor Eröffnung** eines Reichsconvents werden

327. die Materien bey den Crayſen, oder einzelnen Höfen, zubereitet, auch
die übrige Zurüſtungen gemacht;

329. Doch erfolget die Ankunfft des Kayſers und der Stände nicht allemal auf den geſezten Termin.

§. 18.

331. Wann der Kayſer und die Reichsſtände beyſammen ſeynd, wird der Reichs-Convent feyerlich eröffnet.

§. 19.

339. Die **Art**, die **Reichs-Geſchäffte bey Reichstägen zu behandlen**, iſt überhaupt nunmehro meiſtens ſehr langſam; man hält ſich zuweilen mit Nebendingen auf, darüber die Hauptſachen ligen bleiben, oder es ſteckt ſich gar die ganze Activität die Reichs-Convents.

345. Was in denen Reichs-Collegien und Evangeliſchen Conferentien verhandelt wird, kan jedermann erfahren.

346. Ordentlicher Weiſe handlen der Kayſer und alle drey Reichs-Collegia mit einander: Zuweilen aber auch nur der Kayſer und die höhere Collegia, oder nur einer derer beyden Religionstheile; oder nur alle, oder gewiſſe, Stände unter ſich.

350. Bey gemeinſamen Berathſchlagungen darff ordentlicher Weiſe Niemand ausgeſchloſſen werden: Wohl aber abſentiren ſich zuweilen einige freywillig.

Nun

Nun wird alles in teutſcher Sprache ver- 353.
handelt.

§. 20.

Ein anweſender Kayſer communicirt mit 354.
dem Reich durch Decrete; ſehr ſelten durch Schreiben:

Ein abweſender Kayſer thut es durch 356.
Commißions- oder (in Abweſenheit des Principal-Commiſſarii) durch Hof-Decrete, welche Chur-Maynz denen Ständen durch die Dictatur mittheilt, worauf ſie gedruckt werden.

Zuweilen läſſet der Kayſer einiges nur 364.
unter der Hand durch Reſcripte an ſeine Commißion und deren Communication, oder durch pro nota, oder Projecte von Votis, ꝛc. bekannt machen.

Alles diſes geſchiehet bald von freyen Stücken, bald auf des Reichs, oder andere, Verlaſſung.

§. 21.

Die vormalige öfftere mündliche Hand- 371.
lungen zwiſchen dem Kayſer und den Reichs-Ständen fallen nun ganz hinweg;

Und auch zwiſchen der Kayſerlichen Com- 372.
mißion und denen Comitial-Geſandten iſt es etwas gar ſeltenes.

§. 22.

Ordentlicher Weiſe darff Jedermann et- 375.
was bey dem Reich anbringen;

Doch nur in Sachen, welche dahin gehören.

377. Offt wird es zuvor, oder zugleich, bey dem Kayſerlichen und anderen groſſen Höfen, unterbaut, durch Schickungen, oder ſchrifftlich.

379. Die Schrifften an den Reichs-Convent werden bald von den Principalen ſelbſt, bald von ihren Regierungen, bald von den Comitialgeſandten, abgefaßt.

380. Nun werden ſie an die ſamtliche Reichsſtändiſche Comitialgeſandte gerichtet, und mit denen üblichen Curialien verſehen, ſo dann gedruckt oder geſchriben übergeben; nur nicht als ein pro memoria:

384. Das Reichs-Directorium will zuweilen die Schrifften nicht annehmen.

388. Zuweilen ſchreibt oder reſcribirt man auch an die Comitialgeſandte, oder man communicirt etwas ad ædes, oder ins geheim, ohne Namen:

391. Auch kommen ſonſt ſehr vile gedruckte Sachen bey dem Reichsconvent zum Vorſchein; die aber von gar verſchidener Gattung ſeynd: Auch wird der Druck zuweilen verbotten.

395. Unanſtändige Schrifften werden zurückgeſandt, widerlegt, vertheidigt, ſonſt geahndet, auch wohl gar verbrannt.

§. 23.

401. Die **Dictatur** deren an das Reich einlangen-

langenden Schrifften wird zuweilen zum vor≈aus verlangt, ſie auch, nebſt allerley anderen Sachen, durch die Dictatur mitgetheilt, oder, wann ſie nicht behörig abgefaßt ſeynd, bloß communicirt.

Chur≈Maynz trägt zuweilen Bedencken, etwas zu dictiren; worüber ſchon vile und ſtarcke Beſchwerden entſtanden ſeynd: 405.

Nach der Wahlcapitulation ſolle Chur≈Maynz in ſolchen Fällen vorläuffig mit dem Churfürſtlichen Collegio communiciren: Welches aber die andere Stände eben ſo wenig leiden wollen, als die Anfrage deßwegen zu Maynz. 412.

Die Gattungen der Dictatur ſeynd die offentliche, private und particulare: 426.

Die erſte geſchiehet an dem beſtimmten Ort durch den Chur≈Maynziſchen Legations≈Secretarium: Gedruckte Sachen werden nur für dictirt erklärt; andere werden bloß angezeigt, und alsdann in den Druck gegeben: Auch wohl Reſervationen angehängt. 428.

Privat≈Dictaturen ſeynd, welche von Chur≈Maynz verrichtet werden: Aber nicht allen Reichs≈Collegien. 433.

Particulare Dictaturen geſchehen in denen einzelnen Collegien, oder von einem derer Religionstheile. 434.

§. 24.

Ordentlicher Weiſe wird zu Rath angeſagt: 437.

439. Diſes geſchiehet, auf des Reichs-Directorii Verlangen, durch das Reichs-Erbmarſchallamt.

440. Die Anſagzettel enthalten zwar die Zeit und Materien, ſo vorgenommen werden ſollen; aber leztere ſo unzuverläßig, daß eine Sache 50. Jahre darinn ſtehen kan, ohne daß es ein Ernſt wäre, ſie vorzunehmen.

445. Es wird allen legitimirten Geſandten und Stimmvertrettern angeſagt.

§. 25.

447. Nunmehro wird wochentlich zweymahl Reichsrath gehalten; auſſer, wann ein Feyertag auf ſolchen Tag einfällt:

449. In preſſanten Sachen aber kommt man auch an Sonn- und Feyertagen zuſammen.

451. Hingegen macht man auch mehrmalen gewiſſe kurze oder etliche Monathe lang daurende Ferien; nicht allemal ohne Streit.

456. Es wird zwar auf 8. Uhr angeſagt: Aber die meiſte erſcheinen erſt um 11. Uhr.

457. Alle drey Reichs-Collegien kommen auf dem Re- und Correlations-Saal zuſammen: Sonſt hat jedes Collegium ſeine Haupt- und Nebenzimmer: Alle auf dem Rathhaus.

461. Andere privat-Zuſammenkünffte werden an ſelbſtbeliebigen Orten gehalten.

463. Oefftees erſcheinen nicht alle, oder wohl auch nur wenige, Comitialgeſandte, in ſelbſtbeliebiger Kleidung.

464. Offt bleibt man bloß auf dem Re- und Cor-

Correlations-Saal und unterhält ſich einige Zeit mit Diſcurſen:

Zuweilen aber begibt man ſich, bälder oder ſpäter, in die Collegia. 466.

Von der Seßionsordnung in dem Churfürſtlichen Collegio und denen Bäncken in dem Fürſtlich- und Reichsſtättiſchen iſt ſchon oben geredet worden; ſo auch von denen particular-Rangſtreitigkeiten in denen beeden lezteren. 467.

Offt wird aber auch nur um den Directorial-Tiſch ſtehend im Fürſtlichen Collegio votirt. 487.

Mehrmalen gehen ganze Wochen, Monathe, Viertel- und halbe Jahre hin, ohne daß etwas formlich vorgenommen würde.

§. 26.

De *Corpore ad Corpus* handlen die Evangeliſche und Catholiſche zuweilen mit einander, in Sachen, welche die Religion betreffen, oder dahin doch mit-einſchlagen: 489.

Der Kayſer gibt alsdann meiſtens einen Mittler ab. 493.

§. 27.

Ordentlicher Weiſe aber gehet alles durch alle drey Reichscollegia; in einigen Fällen auch nur durch die höhere. 495.

Der Reichstag beſtehet nemlich aus drey Collegien, 1. dem Churfürſtlichen, 2. dem Fürſtlichen und 3. dem Reichsſtättiſchen.

Beede erſte ſeynd die höhere Collegien. 496.

497. Das Churfürſtliche leget ſich allerley Vorzüge bey; welche aber, ſonderlich von dem Fürſtlichen, nicht allemal erkannt werden.

Auch haben ſie ſonſt in manchen Sachen ganz verſchidene Grundſäze und Beſchwerden über einander.

499. In denen Reichs-Collegien ſelbſten gibt es mehrmalen innerliche Streitigkeiten.

500. Daß faſt alle Churfürſten auch im Fürſtenrath Stimmen haben, iſt ſchon oben gemeldet worden; ſo auch, was von den Prälatiſch- und Gräflichen collegial-Stimmen zu wiſſen nöthig iſt.

511. Auf dem Re- und Correlations-Saal werden nur in Kleinigkeiten ſelten einige Schlüſſe gefaßt.

515. Zuweilen thun die einzelne Collegia ein gleiches, in Abweſenheit der Legations-Secretarien in ihren Neben- oder Deputations-Zimmern in delicaten Sachen, und geben es hernach im ordentlichen Zimmer zum Protocoll.

§. 28.

517. Ordentlicher Weiſe wird in allen Collegiis alles in *Pleno* und Anweſenheit aller Mitglider verhandelt.

Es gibt aber auch allerley beſtändig- und unbeſtändige Deputationen; nemlich:

1. die ordinari-Reichs-Deputation;

518. 2. extraordinaire Reichs-Deputationen auſſerhalb Reichstags; (von welchen beeden Deputationen unten geredet wird;)

3. extra-

3. extraordinaire Deputationen bey dem Reichsconvent ſelbſt, a) ein gewiſſes Ceremoniel zu beobachten, oder b) zu Geſchäfften; lezteren Falles aus allen oder nur einigen Collegiis:

Der vormals üblich geweßte nüzliche Sup- 520.
plicationsrath aber iſt abgegangen.

Zu Reichs-Deputationen werden Stän- 521.
de von beeden Religionen in gleicher Anzahl genommen: Ob aber jeder Theil die Seinige allein zu wählen habe? darüber iſt ſchon offt ſtarck geſtritten worden.

§. 29.

Es hat ein allgemeines Reichs-Directo- 533.
rium, auch verſchidene particular-Directoria.

Das Reichs-Directorium hat Chur-Maynz, als Erzcanzler, in allen Sachen.

Wann aber der Maynziſche Stuhl oder die Maynziſche Geſandtſchafft erledigt oder verhindert iſt, ſtreiten das Maynziſche Domcapitul, Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Sachſen, ſo lang vergeblich darum, biß diſer Umſtand wieder gehoben iſt.

Die Directorial-Verrichtungen beſtehen 539.
hauptſächlich im Vortrag, Umfrag, Machung des Schluſſes, deſſen Ausfertigung und Bewahrung der Acten.

Der Kayſer und das Reichs-Directorium 540.
unterſtüzen einander auf alle Weiſe.

Das Reichs-Directorium iſt von groſſer

Wich-

Wichtigkeit und Anſehen; und weder der Kayſer noch Böhmen ſollen ihm eingreiffen:

541. Es werden aber von langen Zeiten her, ſonderlich von denen Evangeliſchen, vile und wichtige Beſchwerden über daſſelbige geführt.

551. Des Churfürſtlichen Collegii Directorium iſt auch bey Chur-Maynz:

Im Fürſtlichen Collegio haben es Salzburg und Oeſterreich, welche nach denen Materien mit einander abwechslen:

Bey erledigtem Salzburgiſchem Stuhl wird es nun von dem Domcapitel ausgeübt.

553. Im Reichsſtättiſchen Collegio dirigirt die Statt, allwo der Reichstag gehalten wird.

554. Von denen Directoriis derer Religions-Corporum ſehe man anderwärts.

§. 30.

555. Manche bey dem Reichstag angebrachte Materien kommen niemalen in Propoſition.

556. Der Kayſer thut Haupt- Neben- und Nach-Propoſitionen; welche ſo dann von denen ſpecial-Directoriis in ihren Collegiis vorgetragen werden.

558. Ob man nothwendig der Ordnung der Kayſerlichen Propoſition in Anſehung der Haupt- und ſubdividirten Puncten nachgehen müſſe? wurde vormals geſtritten.

Auſſer deme aber dörffen und ſollen die Directoria auch andere bey dem Reichsconvent angebrachte und an denſelbigen gehörige Ma-

Materien, auf Verlangen, oder von Amts-wegen, in Propoſition ſtellen.

Meiſtens gehen zuvor mancherley Nego-tiationen her, um die Höfe zu ſtimmen: 563.

Auch wird manche Materie forderiſt unter der Hand präparirt, damit ein Schluß darinn erfolgen könne. 567.

Chur-Maynz gibt denen andern Di-rectoriis an die Hand, was proponiret wer-den ſolle; doch können diſe auch andere Ma-terien vornehmen. 570.

Die Propoſition ſolle nach der Dictatur inner zween Monathen, auch, wann es nö-thig iſt, noch eher, geſchehen: 573.

Auch, wann eine Materie ſchon in der Anſage ſtehet, folget doch offt lang oder keine Propoſition darauf: 574.

Dahero betreibt man dieſelbe offentlich oder unter der Hand auf allerley Art. 575.

Vor der würcklichen Propoſition wird ordentlicher Weiſe nicht nur von deme, was vorgetragen werden ſolle, denen Ständen Nachricht ꝛc. ertheilt, ſondern auch eine Ab-rede genommen, welche Materie vorgenom-men werden ſolle, und wann. 583. 585.

Zuweilen ſucht ein- oder anderer Stand die Propoſition einer Materie aufzuhalten; aber meiſtens vergeblich. 592.

Man proponirt auch wohl forderiſt nur einige Neben-Umſtände, um hernach in der Hauptſache deſto beſſer fortkommen zu kön-nen. 594.

Bey

595. Bey der Wahl oder Ordnung derer in Vortrag zu bringenden Materien kommt insgemein das meiſte auf den Kayſer, das Reichs-Directorium und das Churfürſtliche Collegium an.

598. Die würckliche Propoſition wird verleſen, und wird, nach des den Vortrag thuenden Directorii Gutbefinden, gar verſchidentlich eingerichtet.

601. Materien, bey welchen allerley zu bedencken iſt, pflegen von denen Directoriis in gewiſſe Puncten oder Membra eingetheilt, ſelbige einige Zeit zuvor denen Collegiis mitgetheilt, ſo dann alle, oder einige zumal, oder jedes einzeln, in Propoſition geſtellet zu werden.

603. Manche Materien werden etliche- oder mehrmalen reproponirt, biß es zu einem oder keinem Schluß kommt.

604. Zuweilen werden die Anſage ſtehende Materien abgeändert;

605. Oder es wird mit einigen zumal in Anſage ſtehenden Materien abgewechſelt.

ib. Endlich geſchehen auch mehrmalen allerley Anzeigen zum Protocoll; die zuweilen ſo dann einen Wortwechſel veranlaſſen.

§. 31.

2. Theil, Nach vollendeter Propoſition wird entweder im Circul, das iſt, ohne Ordnung,
S. 5. nach Gefallen votirt:

Oder es wird von dem Directorio ordentlich

lich umgefragt, wobey auch die vacante und Abweſende aufgeruffen werden.

Ob aber ein Stand in ſeiner eigenen, oder ſeiner Anverwandten, Angelegenheiten votiren dörffe? darüber wird ſtarck geſtritten. 15.

Oeffters werden auch Vota durch Andere ex Commiſſione abgelegt. 31.

Zuweilen legt der vorſizende Stand einer oder der andern Religionsparthie, für ſich und ſeine samtliche Religionsverwandte, ein Votum commune ab: Welches aber der Kayſer und die Catholiſche ſehr ungern ſehen. 35.

Wann Mehrere an einer einigen Stimme Antheil haben, votirt nur Einer, nachdeme es unter ihnen verglichen iſt: 45.

Alle Prälaten aber haben nur zwey und alle Grafen nur vier Stimmen. 46.

Es kommen bey dem votiren auch ſonſten noch vilerley Fälle und Nebenumſtände vor. 47.

Verſchidener für ihre Perſon Catholiſcher Herrn Stimmen werden dennoch zu denen Evangeliſchen gerechnet. 49.

Man bemercket in denen Stimmen offt Parthien, Engagements, Vorliebe ꝛc. 51.

Manchmal wird ad Majora, aus habender general-Inſtruction, oder ſub ſpe rati, meiſtens aber nach habender ſpecial-Inſtruction, zuweilen auch über und gegen dieſelbe, votirt. 57.

Auch wird wohl das Votum ſuſpendirt, oder etwas nachgetragen. 63.

Sie enthalten zuweilen allerley Clauſuln. 69.

Mei-

72. Meiſtens werden ſie abgeleſen, und hernach zum Protocoll gegeben.

76. Die Stimmen ſollen frey ſeyn; aber nicht hefftig.

87. Derſelben Erläuter- oder Abänderung ſtehet vor gemachtem Concluſo frey.

88. Sonderlich im Fürſtenrath kommen gar offt allerley Proteſtationen, auch andere Wortwechſel, vor;

91. Oder die Vota werden, auf oder auſſer dem Reichstag, geahndet, vertheidigt ꝛc.

94. Ob die Vota auf Sachen gehen dörffen, die nicht in der Propoſition enthalten ſeynd? ſtreitet man.

98. Zuweilen wird in einerley Sache zu wiederhohlten mahlen umgefragt.

§. 32.

103. Ordentlicher Weiſe wird in allen Collegiis über alles ein Protocoll geführt.

104. In beeden höheren Collegiis darff jeder Geſandter wegen jeder Stimme, die er hat, ein Protocoll durch einen Legations-Secretarium führen laſſen.

105. Auſſer den Stimmen und Schlüſſen kommt auch ſonſt einiges dazu: Zuweilen aber will man einiges nicht darein nehmen.

108. Das Protocoll wird zuweilen ausdrücklich offen behalten, durch Machung eines Concluſi aber gewiſſer maſſen geſchloſſen.

110. Die Legations-Secretarii jedes der höheren

ren Collegien kommen ſo dann zuſammen, und beſorgen, daß alle gleichförmig ſeyen.

Meiſtens iſt es um die Protocolle der hö- 115.
heren Collegien kein Geheimniß, oder ſie laſſen ſie gar ſelber drucken.

Zuweilen werden authenthiſche Extracte 119.
daraus ertheilt, oder einiges zum Protocoll gegebenes wieder abolirt.

Die ſo genannte Regiſtraturen ſeynd eine 120.
Art eines Protocolls, oder Relation, und von verſchidener Gattung und Würckung.

§. 33.

Selten werden Concluſa in denen Col- 125.
legiis ohne vorgängige formliche Umfrage abgefaßt:

Wann in Circulo votirt wird, kan es 126.
ganze oder etliche Jahre anſtehen:

Zuweilen machet man nach vollendeter 127.
Umfrage doch keinen Schluß.

Den Schluß faſſet das Directorium ab; 132.
in gewiſſen Fällen auch ſchon zum Voraus: Worüber es aber zuweilen Streit ſezt.

Die Schreibart muß den Reichsgeſezen 141.
und der Innhalt den mehreren Stimmen gemäß ſeyn.

Ordentlicher Weiſe wird nemlich in allen 146.
Sachen nach denen mehreren Stimmen geſchloſſen; ſelbige auch etwa von dem Directorio angezeigt:

Hingegen iſt auch ſchon mehrmalen Streit ib.
entſtanden: Wohin die Majora ausgefallen ſeyen?

152. In dem Osn. Frid. Art. 5. §. 52. iſt verſehen: Die mehrere Stimmen ſollen nicht gelten, in Religions- und allen andern Sachen, wo die Stände nicht als Ein Corpus angeſehen werden können, wie auch, wann die beederley Religionsverwandte ſich in zweyerley Parthien trennen:

Ob aber in Reichs-Steuerſachen die mehrere Stimmen gelten ſollen oder nicht? ſolle auf dem Reichstag ausgemacht werden.

Nun aber ſtreitet man indeſſen hefftig:

161. 1. Ob jenes nur Einen Fall enthalte, und die Religion allemal dabey einen Einfluß haben müſſe? oder ob es dreyerley Fälle ſeyen, und die Religion nicht allemal dabey in Betracht komme? Das erſtere behaupten die Catholiſche, das leztere die Evangeliſche.

260. 2. Ob biß zu der (ſchwerlich zu hoffenden,) Ausmachung auf dem Reichstag die mehrere Stimmen in Collectenſachen gelten oder nicht?

263. Den Fall, wovon es heißt: Ubi Status tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, nennet man die Jura Singulorum; wobey es wieder vil Streitens gibt:

267. Und bey dem jure eundi in partes, oder dem Parthienrecht, noch mehr.

271. Wo die mehrere Stimmen nicht gelten, hat nur ein gütlicher Vergleich ſtatt.

272. Wann ein Schluß nach den mehreren Stimmen abgefaſſet wird, geſchiehet der wenigeren ordentlicher Weiſe keine Erwähnung.

Wann

Wann das Directorium ein Concluſum publiciret hat, dorffen die Stände dabey Erinnerungen machen. 275.

Auch ein endlich beliebtes Concluſum wird zuweilen doch wieder abgeändert, ſupplirt, oder erläutert, oder beruhet gar auf ſich. 284.

Man hat auch ſchon geſtritten: Ob in einer Sache ein Concluſum vorhanden ſeye, oder nicht? 286.

§. 34.

Wann beede höhere Reichs-Collegia in einer Sache jedes ins beſondere ſeinen Schluß gefaßt hat, re- und correferiren ſie; das iſt, ſie theilen einander ihre Schlüſſe mit: 293.

Doch nicht in allen Sachen. 295.

Meiſtens tretten bloß die Directoria zu ſolchem Ende zuſammen. 300.

Diſes geſchiehet an Reichstägen, auf dem Re- und Correlations-Saal. 303.

Wann es in Pleno geſchiehet, hat es ſeine beſondere Art. ib.

Iſt man einig; ſo wird bald des Churfürſtlichen, bald des Fürſtlichen, Collegii Schluß zum Grund des gemeinſchafftlichen Concluſi genommen. 308.

Seynd aber beede Collegia nicht einig, ſo handelt man mit einander. 314.

Bleibt man uneinig; ſo wird meiſt nichts aus der Sache: 315.

Wird man aber einig; ſo wird ein gemeinſamer Schluß gefaßt. 316.

319. In gewiſſen Fällen verbleibt es ſo dann dabey, ohne mit den Reichsſtätten zu communiciren.

§. 35.

324. Daß die Reichsſtätte in Reichstagsſachen ein Votum deciſivum haben, iſt in dem Osn. Frid. Art. 8. §. 4. feſtgeſezet worden.

329. Aus diſem Grunde verlangten die Reichsſtätte nun auch zu denen Re- und Correlationen derer beeden höheren Reichs-Collegien zugelaſſen zu werden: Diſe aber haben ihnen ſolches ſchlechterdings nicht zugeſtanden.

354. Wann aber die beede höhere Collegia einig ſeynd, oder auch keine Einigkeit zwiſchen ihnen zu hoffen iſt, und die Sach doch nicht erligen bleiben ſolle; ſo wird alsdann mit denen Reichsſtätten re- und correferirt.

358. Sehr ſelten geſchiehet diſes auf eine feyerliche Weiſe:

361. Sondern meiſt durch die Directoria derer drey Reichs-Collegien.

362. Zuweilen faſſen die Reichsſtätte gar keinen beſonderen Schluß ab, ſondern tretten ſo gleich den höheren Collegien bey; oder geben zwar einen Schluß von ſich, conformiren ſich aber ſo dann mit jenen, oder (wann ſie uneinig ſeynd,) mit Einem derſelben.

365. Iſt man verſchidener Meinung, ſo handelt man mit einander:

Iſt

Iſt zu keinem gemeinſamen Schluß zu gelangen; ſo pflegen die verſchidene Meinungen mit in das Reichs-Gutachten gebracht zu werden: 367.

Wird man aber einig; ſo wird ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. formirt. 389.

§. 36.

Daraus nun wird ein **Reichsgutachten** an den Kayſer gemacht. 392.

Es gibt 1. allgemeine und beſondere, 2. erforderte und freywillige, 3. haupt- und präliminar-Gutachten, 4. in Ceremoniel- oder reelen Sachen. 393.

Nunmehro wird über eine jede Materie ein beſonderes erſtattet. 397.

Bloſſe Concluſa trium Collegiorum werden ordentlicher Weiſe nicht angenommen: Die Reichsgutachten ſeynd aber davon nur in einigen Formalitäten unterſchiden. 400.

Selten werden Reichsſchlüſſe, ohne ein Reichsgutachten zu erſtatten, abgefaßt. ib.

Die Reichsgutachten werden von Chur-Maynz zu Papier gebracht. 404.

Wegen der Schreibart ſezt es zuweilen Streit. ib.

Sie haben auch wol PSte und Beylagen. 409.

Einigemahle wurde dagegen von gewiſſen Ständen proteſtirt. 411.

Die Uebergebung ſollte durch eine Reichs-Deputation geſchehen: Weil man aber dar- 417.

über nicht einig werden kan, wird ſie Chur-Mayntz überlaſſen.

419. Die Kayſerliche Commißion ſendet ſie nach Hof ein:

420. Chur-Mayntz aber läßt ſie den Reichsſtänden dictiren.

§. 37.

423. Einige Reichsſchlüſſe und Gutachten bedörffen keiner Kayſerlichen Reſolution darauf:

424. Auf die andere ſolle der Kayſer eine Reſolution ertheilen; ſo auch meiſtens geſchiehet.

428. Die Kayſerliche Commißion erhält ſolche durch ein Reſcript, und theilt ſie alsdann den Ständen durch ein Commißions-Decret mit:

429. Bey Abweſenheit des Principal-Commiſſarii aber ergehet ein Kayſerliches Hofdecret an den Reichsconvent.

430. Die Kayſerliche Reſolutionen ſeyn entweder abſchlägig, oder dilatoriſch, oder enthalten eine pure Ratification, oder mit einem Anhang, oder Umſchreibung.

434. In diſcrepanten Reichs-Gutachten wird zuweilen der Ausſchlag dem Kayſer überlaſſen.

437. Sonſt kan Er zweyen zuſammenſtimmenden Reichs-Collegien beytretten:

444. Kaum aber nur Einem.

445. Auch kan Er nur etwas approbiren:

ib. Abändern kan Er nichts: Wohl aber Vorſchläge thun:

Worinn

Worinn der Kayſer und die Stände einig ſeynd, iſt nun ein Reichsſchluß: Das übrige aber nicht:

Bey nicht ratificirten Reichs-Gutachten bleibt jeder Theil auf ſeiner Meinung, und bey ſeinem Beſiz. 448.

§. 38.

Vile Reichsſchlüſſe bedörffen keiner weiteren Ausfertigung. 450.

Iſt aber eine nöthig, ſo geſchiehet ſie 1. durch den Kayſer, oder 2. Chur-Maynz, oder 3. die Crays-Ausſchreibämter, oder 4. die Landesherrn, oder 5. die Reichsgerichte; nachdeme es die Umſtände erforderen. 451.

Dahero ſeynd auch die Ausfertigungen ſelbſt von verſchidener Art. 453.

Alle Reichsſchlüſſe verbinden ordentlicher Weiſe alle Reichsſtände und deren Unterthanen: 457.

Und ſolle eine Abänderung darinn geſchehen, muß ſie auch auf obgedachte Weiſe zu Stand kommen. 463.

§. 39.

Auch auf Reichstägen wird zuweilen nicht mit allen Reichsſtänden gehandelt; ſondern auch 1. nur mit Einem Corpore, 2. mit mehreren Ständen, 3. mit einzelnen Ständen in Perſon, 4. mit den Geſandten, 5. mit den Höfen, 6. mit einer Reichsſtatt, oder 7. mit einzelnen Perſonen. 465.

§. 40.

Die Handlungen mit **auswärtigen Machten** kommen unten vor.

§. 41.

470. Bey Reichstägen kommen allerley **Policeyſachen** vor.

475. Der Kayſer macht, mit Zuziehung des Reichs-Marſchallamts, bey Anfang eines Reichstages eine Policey- und Tax-Ordnung.

476. Auch werden zuweilen in dergleichen Gutachten erſtattet, oder ſonſtige Conferentien und Handlungen gepflogen.

484. Von 1769. an wurden die Streitigkeiten mit Chur-Bayern in Mauth- Accis- und Holzſachen, wie auch wegen der Victualienſperr, ſo ſtarck, daß ſie endlich zu ſolchen Reichs-Gutachten und Kayſerlichen Verfügungen ausſchlugen, davon man keine Beyſpile hat.

516. Es gibt aber auch mit Chur-Pfalz, der Statt Regensburg, und ſonſt, mancherley zu thun.

523. Es iſt zu dergleichen Sachen eine eigene Policey-Commißion angeordnet; welche jedoch offt in langen Zeiten keine Seßionen hält.

§. 42.

Zur **Sicherheit** des Reichsconvents gehören die Anſtalten

526. 1. gegen die Peſt und andere Seuchen;

2. in

2. in Kriegsgefahr, darinn ſich der Reichs-Convent im jezigen Jahrhundert ſchon verſchidene mahl befunden hat. 527.

§. 43.

Der jezige Reichsconvent wurde von Regensburg verlegt: 535.

1. Wegen der Peſt 1713. nach Augsburg; von dannen er 1714. zurückkame; 538.

2. Anno 1742. nach Franckfurt, woſelbſt ſich Kayſer Carl VII. aufhielte; von wo er 1745. zurückkehrte.

§. 44.

Von dem Zuſtand des Reichsconvents während einem Zwiſchenreich ſehe man Cap. 3.

§. 45.

Ein **Reichsabſchid** iſt ein ſchrifftlicher Begriff aller auf einem Reichstag verhandelten wichtigen Sachen. 541.

Man hat auch ſchon Nebenabſchide gemacht. ib.

Der neueſte R. Abſchid iſt vom Jahr 1654. 543.

Von dem jezigen Reichstag hat man einen abzufaſſen angefangen; aber nicht geendigt: Und von dem in Vorſchlag gekommenen Interims-Reichsabſchid iſt es auch ſtill. 550.

Gegen einige ehemalige wurden Proteſtationen eingelegt. 553.

Nachdeme ſie gedruckt waren, wurden ſie denen Reichsgerichten inſinuirt. 554.

Die Sammlungen davon ſeynd ein privat-Werck.

§. 46.

557. Vormals haben manche Stånde nicht einmal das Ende der Reichståge erwartet.

ib. Meiſtens bliebe viles unerledigt, und wurde an einen kůnfftigen Reichstag, oder auf einen Reichs-Deputationstag, verwiſen.

563. Der jezige Reichstag hat ſchon einigemahl geendiget werden ſollen; doch iſt es noch nie wůrcklich darzu gekommen.

§. 47.

565. Es gibt **ordinari Reichs-Deputationen**, 1. zu Viſitirung des Cammergerichts, und 2. zu anderen Reichsgeſchåfften.

Von der erſten ſehe man Cap. 8.

576. Von der lezten ordnet der **Osn. Frid.** Art. 5. §. 50. einiges: Das ůbrige ſollte, nach Art. 8. §. 3. auf dem nåchſten Reichstag ausgemacht werden:

577. Nach langem Streiten aber konnte man doch nicht einig werden.

599. Sie beſtehet aus allen Churfůrſten, 12. Fůrſten, 1. Pralaten, 2. Grafen und 6. Reichsſtåtten.

601. Reichs-Deputationståge werden zuweilen auf Reichstågen reſolvirt, ſonſt aber von Chur-Maynz ausgeſchriben.

602. Sie haben theils gewiſſe ordentliche, theils beſonders aufgetragene, Geſchåffte.

Die

Die geſammte Deputation handelt mit der Kayſerlichen Commißion.

Endlich wird ein Deputations-Abſchid gemacht. 603.

Bey jezig-beſtändigem Reichstag ruhet diſe Deputation völlig. 604.

§. 48.

Auſſerordentliche Reichs-Deputationen auſſer den Reichstägen hat man 605.

1. an denen jezigen Cammergerichts-Viſitationen; 606.

2. an denen ehemaligen Matricular-Moderationstägen, und 609.

3. allgemeinen Crayſconventen. ib.

4. Die vorgehabte Deputationen zu Religionsſachen ſeynd nicht zu Stande gekommen. 610.

5. Gibt es Congreſſe mit Auswärtigen Fridenszeiten; ſonderlich aber 612.

6. Fridens-Congreſſe in Kriegszeiten, welche das Reich zuweilen durch eine Deputation beſchickt; wobey es aber wegen der Benennung, Inſtruction, und Handelsweiſe, vilerley Streitigkeiten gibt. 613.

Das

# Sechſtes Capitel.

## Von denen Reichstagsgeſchäfften.

ſ. mein Tr. von denen teutſchen Reichstags-Geſchäfften. Franckfurt am Mayn, 1768. 4.

§. 1.

Nachdeme wir nun belehret ſeynd, was es mit denen Teutſchen Reichstägen vor eine Bewandtniß habe; ſo gelangen wir jezo auf die Reichstags-Geſchäffte ſelbſten.

S. 1. Ihre Anzahl iſt weder beſtimmt, noch zu beſtimmen:

5. Allemal aber müſſen es Staatsgeſchäffte ſeyn:

6. Uebrigens ſeynd ſie in mancherley Abſichten gar ſehr verſchiden.

11. Mehrmalen haben auch der Kayſer und Stände, oder diſe unter ſich, darüber geſtritten: Ob etwas vor den Reichstag gehöre, oder nicht?

12. Es haben ſich auch darinn mancherley Veränderungen zugetragen.

14. Es gibt auch temporelle Reichstags-Sachen:

ib. Und ehemals wurden allerley Reichstags-Angelegenheiten an die Reichs-Deputationen verwiſen.

15. In einigen Sachen concurriren der Kayſer und der Reichsconvent gewiſſer maſſen.

Und

Und nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. 16.
ſolle einiges nicht an den Reichsconvent gelangen.

§. 2.

Von alten Zeiten her wurden durch die 17.
Reichsgeſeze manche Sachen **auf den Reichstag verwiſen**; und zwar entweder 1. überhaupt, oder 2. auf den nächſtfolgenden.

Abſonderlich aber geſchahe diſes in dem 22.
Osn. Friden, beſonders Art. 8. §. 2. 3.

Einiges davon iſt auch ſeithero auf Reichs- 53.
tägen ausgemacht worden: Manches aber nicht, wird es auch wohl niemals werden.

Indeſſen haben die Kayſerliche Wahlca- 55.
pitulationen noch mehr dahin verwiſen; auch wohl mit Anſezung eines gewiſſen Termins.

Es ſeynd aber diſe Geſchäffte von ſehr 62.
unterſchidener Art.

§. 3.

Einige Reichstagsſachen ſchlagen bloß in 65.
das Ceremoniel ein:

Dahin gehöret, was das neue Jahr, des Kayſers Namenstag, Kayſerliche Notificationen an das Reich in allerley erfreulichen Begebenheiten, u. d. betrifft; in ſo fern reſp. der Reichsconvent Antheil daran nimmt, oder Gratulationen darauf erſtattet.

§. 4.

Manchmalen ſtreiten der Kayſer und 72.
alle, oder gewiſſe, Reichsſtände, oder die

Colle-

Collegia der Reichsſtände, oder die einzelne Reichsſtände, unter ſich: Ob ſich diſes oder jenes an den Reichstag qualificire?

75. Und zwar bald in Anſehung gewiſſer Materien überhaupt, oder nur in einzelnen Fällen.

76. Auch der Kayſer und der Pabſt haben dergleichen Streitigkeiten.

§. 5.

Allerforderiſt gehören vor den Reichsconvent die des Teutſchen Reichs Weſen und innere Verfaſſung betreffende Geſchäffte.

§. 6.

77. Nemlich 1. wann etwas die zu dem ganzen Reich gehörige und daſſelbe zuſammen ausmachende einzelne Theile betrifft; als:

78. 1. Ob und wie ferne ein Herr oder Land dem Reich und deſſen Gerichten unterworffen ſeye, oder nicht?

79. 2. Gränzſachen;

80. 3. Ehmaliger Reichsglider Losſprechung vom Reich;

81. 4. Würcklicher Mitglider Abtrettung an Auswärtige

82. 5. Auswärtiger gewaltſame an ſich Ziehung eines Reichsglides;

83. 6. Reichs-Pfandſchafften;

84. 7. Verſezung in den Landſaßiat;

86. 8. Wiederherbeybringung des dem Reich entzogenen, und

87. 9. der ausgezogenen Stände.

§. 7.

§. 7.

2. Die beſtändige Kayſerliche Wahl- 90.
capitulation.

Die übrige Reichsſtände beſchweren ſich 91.
nemlich immer mehrers, daß die Churfürſten
die Kayſerliche Wahlcapitulationen zu ihrem
eigenen Nuzen und der Mitſtände Nachtheil
einrichten.

Im Osnabrückiſchen Friden wurde end- 92.
lich Art. 8. §. 2. verſehen: Es ſollte auf
dem nächſten Reichstag wegen einer beſtändi-
gen Capitulation gehandelt werden:

Es geſchahe aber nicht. 97.

Auf dem jezigen Reichstag aber trieben es 98.
die Fürſten durch, und nach viljährigen müh-
ſamen Handlungen brachte man es zwar
Anno 1671. zwiſchen beeden höheren Colle-
gien zu einem Project: Es zerſchluge ſich aber
alles wieder über dem von den Churfürſten
behauptenden Adcapitulationsrecht.

Nachhero, ſonderlich im Zwiſchenreich 109.
Anno 1711. arbeitete man wieder daran,
und nach denen neueren Wahlcapitulationen
Art. 30. wird der Kayſer verpflichtet, dahin
zu ſehen, daß diſes Geſchäfft zu Stande
komme: Anno 1712. aber wurde es wieder
abgebrochen:

Und die ſeithero darinn gethane Schritte 121.
waren von keinen Folgen.

Beſtändig ſolle ſie nur in ſo fern ſeyn, 126.
daß nichts darinn ohne des Kayſers und Reichs
Genehmigung abgeändert werden ſolle.

Ob

ib. Ob das jezige Project die Churfürſten binde? ſtreitet man.

128. Und noch mehr: Wie weit ſich der Churfürſten Adcapitulationsrecht erſtrecke, und wie es mit denen neuen Zuſäzen in Anſehung der Form und der Sache ſelbſt zu halten ſeye? Ferner: Wie weit der übrigen Reichsſtände Erinnerungen nothwendig beobachtet werden müſſen?

141. Ueber manchem könnte man noch wohl einig werden, wann man wollte.

§. 8.

147. 3. Die Röm. Königswahl iſt durch den Osn. Frid. Art. 8. §. 3. gewiſſer maſſen zu einem Reichstags-Geſchäfft gemacht worden:

Welches aber nun zum Theil ausgemacht iſt.

§. 9.

152. 4. Wann die Reichsſtände Beſchwerden gegen den Kayſer haben, dörffen ſie auf Reichstägen davon berathſchlagen, W. Cap. Art. 13. §. 6.

157. Es hat bißhero bald mehrere und wichtigere, bald wenigere, dergleichen Beſchwerden gegeben:

161. Sie waren entweder 1. allgemeine, oder 2. eines Religionstheils, oder 3. collegial- oder 4. einzelner Stände Beſchwerden, bald über diſes, bald über jenes.

Man

Man bringt ſie bey dem Kayſer ſelbſt, 163.
oder dem Reich, oder ſeinen Religions-Verwandten, oder auf Wahltägen ꝛc. an: Bald auf diſe, bald auf jene Art;

So auch bald ohne, bald mit einiger 164.
Würckung: Erſteren Falles kan es zulezt zu innerlichen Unruhen ausſchlagen.

§. 10.

5. **Reichsvicariats-Sachen** können auch 166.
Reichstags-Geſchäffte werden; z. E.

a) Wann ein ſtandhaffter Vergleich we- 167.
gen des Rechts zum Reichs-Vicariat geſchloſſen, oder

b) die Gränzen des Reichs-Vicariats 168.
beſtimmet werden ſollen.

§. 11.

Neue **Reichstäge** wurden vormals öff- 169.
ters auf vorhergehenden Reichstägen angeſezt:

Auch gehöret das, was deren Sicherheit, ib.
Verlegung, Gebrechen ꝛc. betrifft, dahin.

Die **ordinari-Reichsdeputation** ſolle 173.
auf dem Reichstag wieder hergeſtellet werden: **Wahlcap. Art. 12. §. 6.**

Und wegen der **Directorien** in den Reichs- ib.
Collegien ſolle man auf dem Reichs-Convent einen Schluß faſſen. **Osn. Frid. Art. 8. §. 3.**

**Rangſachen** in und auſſer Reichstägen 174.
können auch ein Reichs-Geſchäfft werden.

§. 12.

175. 7. Eines Reichs-Standes Suſpenſion von Siz und Stimm iſt ein Reichstags-Geſchäfft. Wahlcap. Art. 1. §. 3.

176. Es gibt verſchidene Gattungen und Urſachen.

178. Der Kayſer ſolle aber allein keinen auch nur proviſorie ſuſpendiren:

179. So gar ſollen alle drey Reichs-Collegien darein conſentiren.

180. Alles diſes gilt auch von einer gänzlichen Ausſchlieſſung.

§. 13.

184. 8. Acht- und Privations-Sachen gehören auch auf die Reichstäge.

Acht iſt, wann ein Weltlicher aller Güter, Ehren und Rechte entſezet, und ſeine Perſon vogelfrey erkläret wird:

Privation, wann man einen Geiſtlichen ſeiner Regalien und weltlichen Rechte entſezet.

185. Ehedeſſen lieſſen der Kayſer und die Reichsgerichte für Sich dergleichen ergehen:

192. Weil aber die Kayſere darinn zu weit giengen, wurde im Osn. Frid. Art. 8. §. 3. beſchloſſen: Es ſollte auf nächſtem Reichstag eine Ordnung darinn abgefaßt werden.

195. Es wurde auch zwiſchen den höheren Collegien etwas dergleichen zu Stand gebracht.

199. Kayſer Joſeph I. verfuhre aber dennoch gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern ꝛc. bloß mit

mit der Churfürſten Conſens; worüber ſich die Fürſten beſchwerten.

Endlich rückte man ſeit 1711. in die Kayſerliche Wahlcapitulationen Art. 20. ein: 205.
Daß die Reichsgerichte dergleichen Proceſſe inſtruiren, die Acten aber ſo dann auf den Reichstag ſchicken, allda ſie durch eine Deputation unterſucht, ſo fort in Pleno referirt und ein Gutachten an den Kayſer erſtattet werden ſolle.

Anno 1757. wurden am Reichshofrath gegen den König in Preuſſen und deſſen Alliirte reſp. Achtsproceſſe und Mandata S. C. ſub pœna Banni erkannt: Von 1759. aber bliebe alles ligen, und durch den Friden von 1763. kame die Sache in einen andern Stand.

Auf wen die Capitulation auſſer den Reichsſtänden rede, iſt nicht ganz deutlich. 219.

Der Achtsmäßigen Verbrechen ſeynd nach den Reichsgeſezen mancherley: 220.

Die qu an? bedarff aber doch allemal einer Entſcheidung des Kayſers und Reichs: 222.

Die Herſtellung der Ruhe und Genugthuung des Beleidigten hingegen gehen indeſſen den ordentlichen Gang. 224.

Die Würckung der Acht erſtreckt ſich zwar auf des Aechters Perſon und Kinder, aber nicht auf die Agnaten: 226.

Und bey der Privation nicht auf die Capitul.

227. Die Losſprechung muß nun auch vom Kayſer und Reich geſchehen.

§. 14.

228. 9. Die Aufnahm neuer Reichsſtände gehöret in gewiſſen Fällen vor den Reichs-Convent; ſ. Cap. 5.

230. So ſolle auch allda ausgemacht werden: a) Wie die Candidaten künfftig qualificirt ſeyn ſollen, und b) ob die bißhero neuaufgenommene es würcklich ſeyen? ingleichem c) wann eine Stimme auf Andere, die noch kein Recht darzu haben, prorogiret werden ſolle.

§. 15.

234. 10. a) Neue Churen, b) Readmittirung alter Churen, c) Extenſionen der Churwürde auf andere Linien, und d) die Ausfindigmachung eines Erzamts für die neunte Chur, ſeynd auch Reichstags-Sachen.

§. 16.

236. 11. Crays-Sachen gehören vor den Reichs-Tag, wann Reichs-Crayſe, a) geändert oder b) wieder ergänzet werden ſollen, c) wann ganze Crayſe um Moderation bitten, oder d) die Anlagen in die Crayſe repartirt werden, auch wohl e) innere Crays-Verfaſſungsſachen.

242. Sonſten geſchehen auch den Crayſen allerley Aufträge von den Reichstägen.

§. 17.

§. 17.

12. **Beſchwerden der Reichsglider** gegen andere Reichs-Mitglider kommen häuffig bey Reichstägen vor. 244.

Sie ſeynd von gar mancherley Gattungen; betreffen allerley Sachen, und werden ſo wohl in Kriegs- als Fridenszeiten geführt. ib.

Bald hat das ganze Reich, bald mehrere, bald wenigere, Stände ein Intereſſe dabey. 248.

Sie werden, wie andere Sachen, an den Reichsconvent gebracht und allda verhandelt. ib.

§. 18.

13. Zuweilen ſucht man bey dem ReichsTag 250.

1. **Confirmationen** der Vergleiche; oder

2. **Garantien**; oder

3. **Mediationen**.

4. **Bündniſſe** in Reichsſachen gehören nothwendig dahin; Wahlcap. Art. 4. §. 2. kommen aber eben ſo wenig vor, als

5. Die **Handlungs-Tractaten**, und

6. die **Reichs-Geſandtſchafftsſachen**.

§. 19.

14. Von den Beſchwerden über **auswärtige Mächten** ſehe man Cap. 20.

§. 20.

Eine weitere Haupt-Beſchäfftigung derer Reichstäge ſeynd die **Reichsgeſeze**. 257.

Dieſelbe ſeynd, ſo wohl in Anſehung ihres Innhalts, als der äuſſeren Form, mancherley. 258.

259. In verſchidener Abſicht ſeynd ſie ſo wohl Verträge, als Geſeze.

262. Nach dem Osn. Frid. Art. 8. §. 2. und der Wahlcap. Art. 2. §. 5. ſtehet das Geſezgebungsrecht dem Kayſer und den Reichsſtänden gemeinſchafftlich zu; auſſer

264. 1. wann etwas dem Kayſer heimgeſtellt, oder

2. einer Reichs-Deputation überlaſſen wird.

266. Was mit der Reichshofraths-Ordnung paßieret iſt, iſt etwas irregulaires;

Und wie weit die Wahlcapitulationen ein Abfall von der Regel ſeye, haben wir oben vernommen.

267. Die verglichene Reichsgeſeze gehen ſo dann in des Kayſers Namen aus, Der ſie auch den Crays-Ausſchreibämtern und Reichsgeſezen inſinuirt.

270. Die Reichsgeſeze **verbinden** den Kayſer und die Reichsſtände; auch die Reichsritterſchafft, der Reichsſtände Landſtände und Unterthanen ꝛc.

272. Manche haben allerley Clauſuln von verſchidener Art.

273. Zuweilen erlauben die Reichsgeſeze, daß die Reichsſtände in ihren Landen es dennoch darinn nach Belieben halten können; oder ſie machen wenigſtens in Anſehung einer oder etlicher Stände eine Ausnahme; oder ſie nehmen eines Standes dagegen eingelegte Proteſtation an;

Auſſer

Auſſer deme kan kein Reichsſtand ein allge- 277.
meines Reichsgeſez durch ein Landesgeſez auf-
heben:

Und ſo derogiren auch die neuere Reichs- 279.
geſeze denen älteren Landesverträgen und Frey-
heiten; zumalen, wann ſie ausdrücklich dero-
girende Clauſuln enthalten, oder die Ver-
handlungen und der Zuſammenhang es be-
zeugen; doch bleibt das übrige verbindlich,
wie zuvor.

Zur **Handhabung** der Reichsgeſeze ſeynd 284.
verbunden, 1. der Kayſer, 2. die Reichs-
ſtände, und 3. die Reichsgerichte:

Indeſſen wird dennoch gar ſehr offt und
ſtarck dagegen gehandelt.

Auf die **Auslegung** der Reichsgeſeze kan 288.
es ſo wohl bey der Reichsſtände Gerichten,
als bey den höchſten Reichs-Gerichten, an-
kommen:

Aber auch auſſergerichtlich, auf allerley 290.
Weiſe.

Ob und wie ferne eine gerichtliche Ausle- 293.
gung ſtatt finde, oder nicht? darinn ſeynd
verſchidene Fälle von einander zu unterſchei-
den; nach deren Beſchaffenheit ſie bald er-
laubt, bald verbotten iſt, und bald mehrere
bald wenigere Würckung haben kan.

Doctrinal-Auslegungen bleiben unver- 300.
bindliche privat-Meinungen.

Gemiſchte Arten von gerichtlich- und doc- 301.
trinal-Auslegungen können in gewiſſen Fällen
einige Verbindlichkeit haben, oder nicht.

302. Wann ein Reichsgeſez dunckel iſt, ſollen die Richtere die Sache an den Reichstag verweiſen:

305. So auch, wann die beederley Religions-Verwandte zweyerley Meinung ſeynd.

307. Indeſſen ſeynd doch die Beyſpile von Comitial-Entſcheidungen ſolcher Sachen ſehr ſelten.

308. Zuweilen ſuchen auch Dritte um eine ſolche Erklärung an.

309. Die Reichsſtände beſchweren ſich ſehr, daß ſich die Reichsgerichte, ſonderlich der Reichshofrath, darinn zu vil herausnehmen.

312. Der **authentiſchen Erläuterungen** gibt es wieder verſchidene Gattungen.

317. Der Kayſer hat dabey gewiſſe Rechte und Pflichten; ſo auch die geſammte Stände und die Churfürſten in Anſehung der Wahlcapitulation.

325. Das Herkommen kan auch die Reichsgeſeze erläutern.

So nöthig vile Reichsgeſeze es hätten; ſo wenig iſt Hoffnung darzu.

Mit **Verbeſſerung** der Reichsgeſeze hat es in allem gleiche Bewandtniß;

326. So auch mit der Abänderung, Extenſion und Reſtriction.

328. Die **Abweichung** von den Reichsgeſezen iſt ſchlechterdings verboten.

§. 21.

329. Bey denen **Religions- und Kirchen-Sachen** kommen 1. vor die **Lehrſachen.**

Son-

Sonderlich ſeit der Reformation iſt viles 330.
davon auf Reichstägen gehandelt worden; aber nun nicht mehr von deren Wahrheit, oder von Vereinigung der Religionen, noch auch von der Secten Geduldung.

Von Gottesdienſtlichen ꝛc. Sachen höret 338.
man auch nichts mehr, als etwa vom Calender.

§. 22.

2. **Wegen der geiſtlichen Perſonen,** 341.
und zwar von Reichsſtänden und andern kame zwar vormals vilerley vor: Nun aber ſehr ſelten etwas.

§. 23.

3. So iſt es auch mit **Kirchen, Schu-** 344.
**len** ꝛc. ſo dann deren Gütern und Gefällen bewandt.

§. 24.

4. Von **weltlichen Sachen** hingegen, 345.
welche einen Zuſammenhang mit der Religion haben, kommt noch offt viles vor, z. E. wegen des Parthienrechts, der Reichs-Deputationen, der Reichs-Generalität, der Reichs-Kriege und Friden, der Reichsgerichte und deren Canzleyen, des Calenders ꝛc.

§. 25.

5. **Reichsgeſeze in Religions- und** 350.
**Kirchenſachen** werden meiſt auf Reichstägen errichtet, auch von deren Erläuterung, Execution ꝛc. allda gehandelt:

352. So auch von Verlezung der Concordaten;

Und von des Ryswickiſchen Fridens Religions-Clauſul.

§. 26.

356. 6. Die **Religions-Beſchwerden** machen auch öffters ein Reichstags-Geſchäfft aus.

Sie seynd von mancherley Art.

358. Die Comitialgeſchichte derſelben iſt hieher vil zu weitläufftig.

426. Am meiſten klagen die Evangeliſche:

Und zwar 1. entweder, daß ſie noch nicht, dem Weſtphäliſchen Friden gemäß, reſtituirt, oder 2. ſonſt gegen denſelbigen beſchwert worden ſeyen.

428. Zuweilen handlen nur der Kayſer und die Evangeliſche mit einander darüber:

431. Oder die Stände unter ſich, a) de Corpore ad Corpus, oder b) durch eine Reichs-Deputation.

433. Die **einzelne** Religions-Beſchwerden werden wieder auf verſchidene Art behandelt.

ib. Die **Norm** ſollten die Reichsgeſeze ſeyn: Aber man kan nicht einig werden: a) über der Verbindlichkeit des Ryswickiſchen Fridens, und b) über dem Sinn mancher Stellen derer Reichsgeſeze.

436. Wann die Güte nicht verfangt, wollen die Catholiſche die Religions-Beſchwerden an die Reichsgerichte verweiſen, die Evange-

liſche

liſche hingegen die liquide zur ſchleunigen Execution, die übrige aber zu local-Unterſuchungs- und Executions-Commißionen.

Als auſſerordentliche Mittel ſehen die Evangeliſche an 1. die Repreſſalien, oder Retorſion Juris iniqui, 2. die Selbſthülffe: Der Kayſer und die Catholiſche aber halten beyde für verboten. 438.

§. 27.

Bey denen Reichstägigen Handlungen in Juſtiz-Sachen kommen vor die höchſte Reichsgerichte. 448.

Von Rechtswegen gehöret nemlich auf den Reichsconvent 1. derſelben a) Anordnung, b) Beſezung, c) Verpflichtung, d) Veränderung, e) Aufhebung, f) Stillſtand, g) Handhabung, h) Unterhalt, i) Streitigkeiten, k) Freyheiten, l) Berichte, m) Recurſe, n) Beſchwerden, o) Sicherheit, p) Verlegung, und q) Canzleyſachen. 450.

2. Iſt ein Comitial-Geſchäffte, denen Reichsgerichten a) Ordnungen vorzuſchreiben, b) ſelbige zu verbeſſeren, c) die Zweifel zu entſcheiden, d) die Reichsgerichtliche Senatusconſulta zu billigen, abzuändern, oder zu verwerffen, ꝛc. 459.

3. Stehet dem Reichsconvent zu a) der Reichsgerichte Viſitationen anzuordnen, und deren Abſchide genehm zu halten, oder nicht, auch b) wegen Revidirung der Cammergerichts- 464.

richts-Urtheile, über welche Beſchwerde geführet wird, das nöthige zu verordnen.

§. 28.

473. 4. Werden allerley Beſchwerden gegen die Reichsgerichte bey dem Reichs-Convent angebracht:

475. Bald von mehreren, bald von einzelnen Reichsſtänden; bey allerley Gelegenheiten, und auf allerley Weiſe:

477. Die Würckungen davon ſeynd ebenfalls verſchiden;

478. Und ohne des Kayſers Mitbewilligung kan auch darinn nichts zu Stande kommen.

479. Hauptſächlich iſt hiebey der Recurſe von denen Erkenntniſſen derer Reichsgerichte an den Reichsconvent zu gedencken.

ib. Es gibt davon verſchidene Gattungen.

481. In denen vorigen Zeiten waren ſie nicht ſo häuffig, als in unſern Tagen.

497. Man hat dahero mehrmalen darauf angetragen, ein Regulativ deßwegen zu verfaſſen, auch Anno 1764. ein Churfürſtliches Collegialſchreiben an den Kayſer erlaſſen, und vorläuffig ein Cammergerichts-Viſitationsgeſchäfft daraus zu machen geſucht.

509. Der Kayſer und Reichshofrath ſehen dergleichen Recurſe meiſtens als ſchlechterdings unerlaubt an:

522. Das Cammergericht ſiehet ſie ebenfalls nicht gern.

523. Der Stände Meinungen hingegen ſeynd

darinn

darinn gar ſehr verſchiden, auch nicht zu allen Zeiten einander gleich.

Die Evangeliſche ſeynd denen Recurſen geneigter, als die Catholiſche: Sie haben es aber auch manchmalen Urſach: 524.

Die Catholiſche nehmen, wann es ſie nicht ſelber betrifft, meiſtens des Kayſers Parthie; ſonderlich die Geiſtliche. 528.

Die Urſachen der ſo häuffigen Recurſe dörffte bald bey denen Reichsgerichten, bald bey denen recurrirenden Reichsſtänden, zu ſuchen ſeyn. 529.

Als Mittel dagegen hat man allerley in Vorſchlag gebracht. 530.

Man kan nicht alle Recurſe ſchlechterdings verwerffen; noch dem Reichs-Convent das Recht, ſie anzunehmen, ſtreitig machen: 532.

Wohl aber ſeynd die Fälle zu unterſcheiden.

Was als eine gemeinſame Beſchwerde anzuſehen ſeye? darinn ſeynd die Meinungen ſehr verſchiden. 534.

Auch ſtreitet man ſonſt noch über mancherley Nebenfragen. 541.

Was bey einem Recurs zu beobachten ſeye? iſt nicht ausgemacht. 545.

Es ſezet öffteren Verdruß darüber, daß Chur-Maynz dergleichen Memorialien nicht dictiren will. 547.

Durch die Dictatur iſt der Recurs noch nicht angenommen. 549.

Ob

550. Ob der Recurs eine ſuſpenſive Würckung habe? wird ſehr geſtritten.

558. So auch: Ob die Acten abzufordern, oder doch forderiſt ein Bericht einzuziehen, oder der Gegentheil zu vernehmen ſeye?

570. Die meiſte Recurſe kommen in keine Berathſchlagung.

571. Der Schluß gehet nicht auf die Hauptſache, ſondern auf die Beſchwerden.

573. Uebrigens gehet auch in ſolchen Fällen alles durch ein Reichsgutachten.

§. 29.

577. 5. **Wegen Abſchaffung des Rothweiliſchen Hofgerichts und der Schwäbiſchen Landgerichte** ſolle zwar, nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 56. auf dem Reichstag gehandelt werden:

578. Die Sache iſt auch auf Reichs- und Wahltägen mehrmalen geregt, aber nie nichts ganzes beſchloſſen worden.

§. 30.

579. 6. **Von andern in das Juſtizweſen einſchlagenden Sachen** kommen jezuweilen bey dem Reichsconvent vor: a) Interceßionen; b) Gutachten in Parthieſachen; c) Recurſe von Reichs-Deputationen; d) Austregal- e) Cammergerichts-Reviſions- f) Succeßionsſachen; g) Moratorien, h) andere Schuld- und i) Commißionsſachen, k) Sequeſtrationen, l) Executionen, m) Pro-

Proceſſe an der Stände Gerichten, n) Evocationen ꝛc.

§. 31.

Gnadenſachen gehören nicht vor den Reichsconvent: 587.

Auſſerordentlicher Weiſe aber wird entweder demſelben etwas dergleichen notificirt, oder allda geſucht, oder dem Kayſer recommendirt ꝛc. ib.

§. 32.

Die Erhaltung des **Reichs Ruhe** und **Sicherheit** iſt eine Haupt-Comitialbeſchäfftigung; ſo wohl in Anſehung der inner- als äuſſerlichen, und der präſervativ- oder defenſiv-Mittel: 593.

Wiewohl auch die Crayſe vilen Antheil daran haben, und in ruhigen Zeiten offt lang nichts davon bey dem Reichs-Convent vorkommt: 595.

Deſto mehr hingegen bey ſorglichen Zeiten; wiewohl es auch alsdann ſehr ſchläferig damit hergehet. 599.

§. 33.

Die innere Ruhe und Sicherheit beruhet: a) auf dem Landfriden und deſſen Handhabung, b) guter Juſtiz, c) denen Craysverfaſſungen, d) dem Kayſerlichen Anſehen, e) dem innerlichen guten Vertrauen ꝛc. 608.

Und ſo meiſtens auch die Ruhe ꝛc. von auſſen. 615.

§. 34.

§. 34.

615. Eine **Reichs-Armee** in Fridenszeiten zu halten, iſt zwar ſchon einigemahl beſchloſſen worden; aber nur auf eine Zeitlang, und das Reichsgutachten von 1702. wegen einer beſtändigen ſolchen Armee hat der Kayſer nicht ratificirt.

§. 35.

633. Mit der nunmerigen **Reichs-Generalität** ſeynd ſeit etlich hundert Jahren groſſe Veränderungen vorgegangen.

649. Jezo hat das Reich auch in Fridens-zeiten: Feldmarſchalle, Feldzeugmeiſtere, Generals von der Cavallerie, und Feldmarſchall-Lieutenants.

ib. Die Anzahl muß von beeden Religionen gleich ſeyn. **Wahlcap. Art. 4. §. 3.**

650. Die Competenten melden ſich bey dem Reich; diſes erſtattet ein Gutachten an den Kayſer, und Er pflegt es allemal zu ratificiren.

652. Meiſtens werden Fürſtliche, oder auch Gräfliche, Perſonen darzu genommen, auch ganz junge ꝛc. die Nebendienſte haben, und nicht von unten auf gedient.

654. Die würckliche nehmen den Rang nach dem Dienſtalter.

656. Sie haben keinen Gehalt, thun aber auch offt keine Dienſte.

§. 36.

658. Von einem **Reichs-Kriegsrath** in Fridenszeiten iſt es nun ganz ſtill.

§. 37.

§. 37.

Durch den Ryswickiſchen Friden wurden 660.
Philippsburg und Kehl Reichsveſtungen.

Von ſolcher Zeit an hat es wegen ihrer 661.
Beſazung, Erhaltung, Reparation, u. ſ. w. ungemein vile Comitial-Berathſchlagungen, Schlüſſe, Klagen, u. ſ. w. geſezet.

Endlich kame es aber dahin, daß, weil Niemand die Laſt tragen und die Koſten darzu hergeben wollte, Kehl ganz verlaſſen wurde: Und wegen Philippsburg gehet man damit um, ein gleiches thun, oder es zu ſchleiffen, wann man das Geld darzu haben kan.

Zuweilen iſt auch von denen Stätten Maynz und Coblenz, als Reichsvormauern, einiges gehandelt worden.

§. 38.

Die innere Ruhe wird durch den **Landfridbruch** geſtöhret; ſo auch durch Verlezung des Religions- und Weſtphäliſchen Fridens. 690.

Alles kan heimlich oder offentlich auf allerley Weiſe geſchehen: Allemal aber wird a) ein böſer Vorſaz, und b) groſſer Gewalt erfordert. 691.

Dergleichen Sachen gehören theils vor den Reichsconvent, theils vor die Reichsgerichte, Reichs-Deputation und Crayſe. 693.

Auch währenden jezigen Reichstags ſeynd verſchidene ſolche Fälle auf demſelben vorgekommen; darinn, aus Staats-Urſachen, 697.

bald ſchärffer, bald gelinder, verfahren worden iſt, als es nach der bloſſen Juſtiz hätte ſeyn ſollen.

§. 39.

737. **Reichskriege** ſeynd die, ſo von dem Kayſer und Reich gemeinſchafftlich beſchloſſen und geführet werden.

739. Innerliche Kriege (deren wir verſchidene gehabt,) ſeynd alſo keine Reichskriege; ſo auch nicht des Kayſers privat-Kriege.

741. Sie ſeynd defenſiv oder offenſiv.

ib. Seit 100. Jahren haben wir viere gehabt.

743. Der Kayſer und das Reich müſſen darein bewilligen. **Osn. Frid. Art.** 8. §. 2. **Wahl**cap. Art. 4. §. 2.

745. Gemeiniglich gehen allerley Handlungen vorher, ſo wohl an Seiten des Kayſers, als des Reichs.

751. Der Krieg entſpinnt ſich zuweilen nur nach und nach: Meiſtens aber wird er formlich erklärt:

755. Und diſes aus allerley Urſachen.

758. Das Reich erſtattet ein Gutachten, der Kayſer ratificirt es, und ſchreibt alsdann das nöthige aus.

759. Es kommen auch wohl zugleich wichtige Nebenpuncten mit vor.

§. 40.

760. Die Anſtalten zu Führung eines beſchloſſenen Kriegs ſeynd folgende:

a) Es

a) Es ergehen Avocatorien; b) die Wer= 761.
bungen werden eingeſchränckt; c) die feind=
liche Geſandte und Unterthanen werden aus
dem Reich weggeſchafft; d) das reiſen in des
Feindes Land wird verboten, e) ſo auch die
Correſpondenz, f) die Hülffleiſtung mit
Kriegs= oder Lebensmitteln ꝛc. und g) die
Handlung; wobey es zuweilen allerley Anſu=
chen oder Streit gibt.

Man ſucht auch die Italiäniſche Staa= 787.
ten und auswärtige Machten zu gewinnen,
oder Bündniſſe mit ihnen zu ſchlieſſen:

Drohet auch denen in Leiſtung ihrer Schul= 789.
digkeit moroſen Reichsſtänden.

§. 41.

Die Norm, wornach die Reichskriege 791.
geführet werden ſollen, ſeynd a) die Reichs=
geſeze, und b) die in jedem beſonderen Fall
abgefaßte Reichsſchlüſſe.

Der Kayſer hat die Oberaufſicht, in ſo 793.
ferne es auf die Vollziehung derſelben an=
kommt:

Dann nicht nur die Qu. an? ſondern 795.
auch: Quomodo? iſt unſtreitig ein Comi=
tialgeſchäfft.

Es ſtehet auch bey den Ständen, einen 798.
eigenen Reichs=Kriegsrath zu verordnen.
Wahlcap. Art. 4. §. 4.

Die Kriegs=Operationen ſelber zu dirigi= 805.
ren, iſt keine Reichstagsſache:

808. Wohl aber, die vom Feind bedrängte Stände zu retten.

810. Alle Reichskriege haben ſolche Gebrechen, daß ſie allemal dem Reich, und deſſen ſchwachen Ständen am meiſten, äuſſerſt ſchädlich ſeynd.

§. 42.

816. Die **Reichs-Armee** beſtehet ordentlicher Weiſe aus a) Kayſerlichen Völckern, und b) aus denen Contingentern derer Reichs-Stände.

823. Diſe leztere betragen, nach dem dermaligen Simplo, 40000. Mann; und es wird nun meiſtens das Triplum bewilliget:

ib. Solches wird ſo dann eingetheilt: a) In die Reuterey und Fußvolck, b) in das, was jeder Stand an beyden, ſelbſt, oder durch einen Anderen, ſtellen ſolle; er werde dann diſpenſirt.

826. Von deren Conjunction und Muſterung läſſet ſich hier nichts ſagen.

830. Es ſtellen aber gar offt vile ihre Mannſchafft nicht, oder können es nicht:

838. Einige haben gar ihre Mannſchafft wieder abgeruffen.

§. 43.

842. Zuweilen finden ſich bey der Reichs-Armee auch auxiliar-**Völcker**; und zwar inn- oder ausländiſche:

850. Zum eigentlichen Dienſt des Kayſers, oder des Reichs.

Zu-

Zuweilen bietet man auch in einigen Gegenden a) die Lehenleute, oder b) einen Landausſchuß, oder c) das geſammte tůchtige Landvolck auf.

§. 44.

Mit dem Commando der Reichs-Armee iſt es gar verſchiden gehalten worden. 853.

Wann ein Kayſer oder Röm. König Selber commandiren will, kan Er es: Aber mit Zuziehung der Reichs-Generalität. 875.

Auch hat ſchon einigemahl ein Churfürſt commandirt. 876.

Odentlicher Weiſe thut es der ältere Reichs-General-Feldmarſchall. ib.

Bey Beſtellung des Commando concurriren der Kayſer und die Reichsſtände; namentlich auch die Evangeliſche: 877.

Es äuſſern ſich aber dabey offt Nebenabſichten. 880.

Von der jezigen Gage läßt ſich nichts gewiſſes melden. 881.

Zuweilen kommt es zu einem Interims-Commando. 882.

Wie weit ſich die Rechte des commandirenden Generals erſtrecken? gibt es zuweilen Streitigkeiten. ib.

§. 45.

Sonſt kommen bey der Reichs-Armee mancherley Arten von Generals vor: 884.

Sie nehmen den Rang nach der Ancienneté. ib.

888. Von ſubalternen Kriegsofficianten und der Kriegscanzley läſſet ſich hier nicht reden.

890. Der Generalität Sold iſt nicht ausgemacht; und die Nebeneinkůnfſte ſiehet man nicht gern.

§. 46.

891. Wegen **Verpflegung** der Reichs-Armee werden jedesmahls Ordonnanzen, oder andere Reichs-Schlůſſe, abgefaßt.

903. Ordentlicher Weiſe laſſen jeder Crays oder Reichsſtand ſeine Vǒlcker ſelber mit Geld und Lebensmitteln verſehen: Zuweilen aber geſchiehet es aus der gemeinſamen Reichskriegs-Operationscaſſe:

904. Dabey åuſſeren ſich aber wieder vile Mångel und Exceſſe.

§. 47.

In **Diſciplinſachen** kommt es a) auf die Reichs-Kriegs-Articul, und b) einzelne Reichs-Schlůſſe darinn an.

907. In **Jurisdictions**-Sachen ſezt es offt vile Streitigkeiten:

908. Von andern Kriegs-**Policey**- und **Religions**-Sachen hingegen pflegt nicht vil vorzukommen.

§. 48.

912. Mit der **Kriegsoperations-Caſſa** iſt es ebenfalls verſchidentlich gehalten worden.

938. Die Nothwendigkeit einiger Anlagen hierzu ergibt ſich von ſelbſt:

Und

Und doch wird offt lang nichts bewilligt; ib.
man hat keinen beſtändigen Fuß, und die Zahlung erfolget ſehr ſchlecht.

Mit der Verwaltung wird es bald ſo, 942.
bald anderſt, gehalten:

Und wann auch zuweilen dem Reich eine Berechnung vorgelegt wird, heißt es doch damit lediglich nichts:

Eben ſo wenig wird an die Beytreibung der Rückſtände gedacht:

Und die Reichsritterſchafftliche charitativ- 943.
Subſidien ziehet der Kayſer zu ſeiner Caſſe.

§. 49.

Wegen des Artillerie-Weſens werden zwar auch öffters Schlüſſe gefaßt; aber ſchlecht befolgt:

Sondern der Kayſer, oder einzelne Crayſe, müſſen das Beſte thun, oder man entlehnt einiges bey gewiſſen Reichsſtätten.

§. 50.

Wegen der Quartier-Marſch- u. d. 951.
Sachen iſt in dem Osn. Frid. Art. 8. §. 2. und der Wahlcap. Art. 4. §. 4. allerley verordnet, auch werden mehrmalen eigene Schlüſſe deßwegen abgefaßt:

Alleine die Exceſſe und Eigenmächtigkeiten 973.
in dergleichen Fällen fallen denen damit betroffenen Ständen und ihren Landen offt ſchwerer, als was ſie von dem Feind zu erleiden haben.

Die Delogirung der Reichs-Armee und 977.

die Poſtierungen ſollten auch nicht von dem Kayſerlichen Hof allein geſchehen: Es mangelt aber auch darinn nicht an Beſchwerden.

§. 51.

982. Zum Linien-Bau concurriren theils die Reichs-Kriegsoperations-Caſſe, theils die angelegene Stånde ꝛc.

ib. Veſtungen ſollen in der Reichsſtånde Landen nicht erbauet ꝛc. werden; Wahlcap. Art. 4. §. 6. doch gehet es zuweilen bey R. Ståtten nicht leer ab:

984. Auch můſſen ſie nöthigen Falls Garniſonen einnehmen.

985. Von Belager- und Eroberungen, Actionen und Kriegsgefangenen, will ich hier nichts melden.

§. 52.

990. In Anſehung der Kriegsvortheile ſeynd bald die Normen nicht deutlich genug; bald ſezet es zwiſchen dem Kayſer und den Stånden auf der einen oder anderen Seite Beſchwerden.

993. Was von Rechtswegen unter die Kriegs-Schåden gerechnet werden könne? iſt nicht allemal klar.

995. Vile Crayſe und einzelne Stånde formiren offt ſehr groſſe dergleichen Rechnungen, und verlangen von dem Kayſer und Reich Indemniſation:

996. Durch den Weſtphåliſchen Frieden erhielten auch einige Satisfaction: Meiſtens aber bleibt

bleibt es bey bloſſen Verſprüchen, oder es wird auch gar keine Antwort darauf ertheilt.

§. 53.

Der Neutralität in Reichskriegen gibt es verſchidene Gattungen. 1007.

Bey äuſſerlichen und innerlichen Kriegen wird ordentlicher Weiſe keine geſtattet; es diſpenſiren dann der Kayſer und das Reich darinn. 1008.

In dem lezten innerlichen Krieg gieng es dißfalls durch einander. 1010.

§. 54.

Währenden 30jährigen Kriegs ſchloſſen der Kayſer und Chur-Sachſen 1635. zu Prag Friden mit einander, welchen auch die übrige Reichsſtände annehmen ſollten: Es wurde aber am Ende doch nichts daraus: 1021.

Im Osn. Frid. Art. 8. §. 2. wurde es auch beſtättiget, daß das Recht, Friden zu ſchlieſſen, ein Comitial-Geſchäfft ſeyn ſollte. 1025.

Indeſſen ſchloſſe doch der Kayſer Anno 1679. zu Nimwegen ohne hinlängliche Concurrenz des Reichs. 1028.

Die Franckfurtiſche Fridenshandlungen 1681. u. f. wurden zwar vom Reich beſchickt, giengen aber fruchtlos ab. 1032.

Wegen des 1684. geſchloſſenen Waffenſtillſtands wurde vom Kayſer mit dem Reich communicirt. 1035.

Die Ryswickiſche Fridenshandlungen wurden zwar durch eine Deputation beſchickt; 1041.

welche aber mit denen Kayſerlichen Geſandten allerley Streitigkeiten hatte.

1050. Als 1709. Fridenshandlung im Haag angefangen wurden, konnten ſich die Stände wegen Inſtruction einer Reichs-Deputation nicht vergleichen.

1056. Zu Utrecht ſollte wieder eine Reichs-Deputation erſcheinen: Es wurde aber nichts daraus.

1057. Anno 1714. ſchloſſe der Kayſer zu Raſtatt einen präliminar-Tractat ohne das Reich; welches Beſchwerden erregte, doch dem Kayſer überlaſſen wurde, den definitiv-Tractat zu Baden zu ſchlieſſen; welchen das Reich ſo dann ratificirte.

1062. Anno 1722. überlieſſe das Reich dem Kayſer, mit Spanien Fride zu machen; wie auch 1725. geſchahe; welches das Reich genehmigte.

1063. Anno 1735. ſchloſſe der Kayſer abermalen zu Wien einſeitig Fridenspräliminarien; welche ſich das Reich gefallen lieſſe, und den Kayſer bevollmächtigte, auch den definitiv-Tractat zu ſchlieſſen; welches 1738. geſchahe und der 1740. dem Reich communicirt wurde: Als aber der Kayſer ſtarb, unterbliebe die Ratification.

1067. In denen neueſten Wahlcapitulationen iſt nun Art. 4. §. 11. diſe Sache bündiger gefaßt.

1070. Anno 1761. u. f. machte diſe Materie dem Reichsconvent viles zu ſchaffen, und das

Ende

Ende des Kriegs ware ſo irregulair, als der Krieg ſelbſten.

Teutſchland taugt überhaupt, nach ſeiner jezigen Verfaſſung, eben ſo wenig darzu, Friden zu ſchlieſſen, als, Krieg zu führen. 1075.

Die Churfürſten wollen zwar auch hierinn einen Vorzug haben: **Wahlcap.** *l. c.* Die andere Stände aber es billig nicht gelten laſſen. 1076.

Zuweilen tritt das Reich bloß einem Friden bey. 1080.

Auch die Erlaſſung der Reichs-Armee und die Fridens-Execution ſolle gemeinſchafftlich geſchehen; offt aber wird das meiſte dem Kayſer überlaſſen. ib.

Wegen der Amneſtie gibt es auch allerley Fälle und Streitigkeiten. 1083.

§. 55.

Es ſeynd noch jezo vile **Reſtituenda Krafft Weſtphäliſchen Fridens** übrig: 1084.

Man hat zwar darüber mehrmalen auf Reichstägen gehandelt, auch in der **Wahlcap.** Art. 19. Verfügungen deßwegen gemacht: Indeſſen ruhet diſer Punct doch ſchon lang, und wird nicht leichtlich wieder vorkommen; dahero ich auch hier nichts weiter davon melden will. 1088.

§. 56.

Wann die Kayſere aus dem Hauſe Oeſterreich mit denen Türcken in Krieg verfangen ſeynd, pflegen Sie das Reich um eine Hülffe 1112.

Hülffe an Volck, oder (nunmehro meiſtens,) an Geld, anzuſprechen; die dann auch bewilliget zu werden pflegt.

1129. Es iſt etwas ganz freywilliges darum:

ib. Die Zahlungen ꝛc. folgen aber auch nicht allemal richtig.

§. 57.

1130. Von denen particular-Kriegen einzelner Reichsſtände wird in dem Nachbarlichen- und Auswärtigen Staatsrecht geredet.

§. 58.

1131. IX. Die Reichs-Matricul iſt eine Verzeichniß aller Reichsſtände, und was jeder derſelben zu der Reichs-Armee an Mannſchafft zu Roß und Fuß, oder zu Reichs-Anlagen an Geld, beyzutragen habe.

1132. Die neueſte iſt die Wormſiſche von 1521. welche aber voller urſprünglicher und neuerlich hinzugekommener Fehler und Gebrechen iſt.

1141. Die Summ, welche nach diſer Matricul herauskommt, heißt ein Römermonath; deren offt vile auf einmal bewilliget werden.

1142. Man kan aber nicht einmal ſicher ſagen, wie vil das Simplum eines Römermonaths betrage.

§. 59.

1143. Die Reichs-Matricul ſollte rectificirt werden a) ſo wohl in Anſehung der Contribuenten, als ihrer Anſchläge.

Es

Es iſt deßwegen auf Reichstägen ſehr viles 1145.
beſchloſſen, oder ſonſt verhandelt, auch in dem Osn. Frid. 8. §. 3. und in der Wahlcap. Art. 5. §. 10. verfüget worden:

Es iſt aber kein wahrer Ernſt damit, und 1160.
wird ſchwerlich etwas daraus werden.

Indeſſen haben ſehr vile Reichsſtände bey 1169.
dem Kayſer und Reich particular-Moderationen geſucht und erhalten.

Eine allgemeine Rectification hat faſt un- 1172.
überwindliche Schwürigkeiten:

Und die particular-Moderationen ſollen 1173.
Andern ohne Nachtheil ſeyn; welches in der Folge eben ſo wenig möglich iſt.

§. 60.

Ganze Crayſe haben in der Reichs-Ma- 1175.
tricul keinen gewiſſen Anſchlag; auch zum Theil einen groſſen Abgang erlitten:

Wohl aber hat man verſchidentlich die 1176.
Mannſchafft, oder das Geld, bey dem Reichs-Convent ſonſt ex æquo & bono unter die Crayſe eingetheilt.

Anno 1669. und 70. erhielten einige 1180.
Crayſe Moderationen; über denen es jezo allerley ſtreitens gibt.

Ferner haben einige Crayſe ihre beſondere 1182.
uſual-Füſſe.

Auf die Anſchläge aller einzelnen Stände, 1183.
und deren theils vom Kayſer und Reich, theils einſeitig, erhaltene, oder auch ſich ſelbſt angemaßte, Moderationen kan ich mich hier nicht einlaſſen.

§. 61.

§. 61.

Von der Cammergerichts-Matricul und denen Cammerzilern wird Cap. 8. geredet.

§. 62.

1336. Reichsſteuern oder Anlagen gibt es keine beſtändige, auſſer den Cammerzilern:

1337. In Fridenszeiten werden auch ſelten bewilliget; in Kriegszeiten hingegen deſto mehr.

1343. Der Kayſer ſolle die Stände damit nicht ohne Noth beladen, in zugelaſſenen Fällen aber der Stände Bewilligung darzu einhohlen. **Osn. Frid. Art. 8. §. 2. Wahlcap. Art. 5. §. 1. 2.**

Von dem Fuß und der Repartition iſt ſchon geredet worden.

1345. Andere ältere Gattungen von Reichs-Anlagen ſeynd nicht mehr üblich.

§. 63.

1346. Ordentlicher Weiſe müſſen alle Reichsſtände die Reichs-Anlagen zahlen:

1348. Einige laſſen ſich von andern Reichsſtänden vertretten.

1349. Jeder Reichsſtand erhebt ſein Quantum von ſeinen Unterthanen.

1350. Die Termine, Orte, Sorten und Einnehmer, werden jedesmahls von dem Kayſer und Reich beſtimmt.

1353. Die Verwendung wird entweder des Kayſers Willkühr überlaſſen, oder in den Reichs-Schlüſſen vorgeſchriben.

Ein

Ein gleiches iſt in Anſehung der Verrech- 1354.
nung zu ſagen.

Der Kayſer ſolle Niemanden einſeitig exi-
miren oder moderiren, oder Aßignationen er-
theilen.

Reſtanten gibt es genug: Aber keine 1357.
Mittel, ſie beyzutreiben.

§. 64.

X. Endlich machen auch noch die **Reichs-** 1358.
**Policey**ſachen ein Comitialgeſchäfft aus.

Man verſtehet hier darunter allgemeine
Anſtalten in Anſehung guter Zucht und Ord-
nung, Sicherheit und Bequemlichkeit, wie
auch des Handels und Wandels.

Die neueſte Policeyordnung iſt vom Jahr 1361.
1577. und ſollte nach dem Osn. Frid. Art.
8. §. 3. auf dem nächſten Reichstag erneuert
und verbeſſert werden:

Man hat auch einige Hand daran gelegt: 1362.
Es wird aber nie etwas ganzes herauskommen,
oder zu Stand gebracht werden können.

§. 65.

Das **Poſtweſen** im Reich ſolle zwar, 1366.
nach der **Wahlcap. Art.** 29. §. 5. auf dem
Reichstag reguliret werden: Es iſt auch viles
deßwegen gehandelt worden; wird aber den-
noch ſchwerlich jemalen etwas ganzes beſchloſ-
ſen werden.

Der Chur-Maynziſche Poſtſchuz iſt erſt 1370.
neuerlich einiger maſſen erkannt worden, und
wird zuweilen mißbraucht.

§. 66.

§. 66.

1376. Das Münzweſen iſt, gewiſſer maſſen, eine Beſchäfftigung des Reichsconvents.

Das Recht, zu münzen, haben die meiſte Reichsſtände, a) durch die Reichsgeſeze, b) durch Reichs-Conſtitutionsmäßige Kayſerliche Freyheiten, oder c) durch ein altes Herkommen.

1382. Ja es haben es auch mittelbare Corpora und Familien, oder maſſen ſich doch deſſen an; ſo auch Vormündere, Nachgebohrene, ganze Crayſe.

1385. Nicht alle haben es aber in gleichem Grad.

1386. Gedächtnißmünzen, u. d. gehören nicht hieher.

1387. In Anſehung der Art, das Münzrecht auszuüben, hat man eine Reichs-Münzordnung von 1559. welche aber nie im ganzen Reich in den Gang gekommen, und noch vil weniger darüber gehalten worden iſt, oder auch gehalten werden können.

Nach ſelbiger ſollte die feine Marck Silber für 16. Gulden ausgemünzt werden.

1390. Es iſt nachhero faſt auf allen Reichstägen viles davon gehandelt und beſchloſſen worden.

1401. Anno 1737. wurde der Leipziger Fuß angenommen, die feine Marck zu 18. fl.

1409. Seit 1753. iſt nach und nach der Conventionsfuß, die feine Marck zu 20. fl. auszumünzen, aufgekommen; doch courſiren die darnach geprägte Gelder in vilen Reichslan-

den

den für 24. fl. mithin der Thaler reſp. für 2. fl. oder 2. fl. 24. kr.

So iſt auch in Anſehung der Proportion zwiſchen dem Gold und Silber manche Veränderung vorgegangen: Nach dem Conventionsfuß gilt Eine Marck Gold 14. Marck Silber, und der Ducaten 4. fl. 10. kr.

Anno 1759. ergienge ein Kayſerliches 1412.
Münzedict in das Reich.

Es iſt aber bey dem Reichs-Convent in 1422.
Münzſachen noch viles auszumachen; worzu es nicht ſo leicht kommen wird.

Teutſchland hat gar keine allgemeine 1424.
Münze.

In jedem Crays ſollen nur gewiſſe Münz- 1425.
ſtätte ſeyn; auſſer denen, ſo Bergwercke haben.

Es ſollen nicht zu viel Schiedmünzen ge- 1426.
prägt werden.

Nun kommen theils Orten auch Kupfer- 1427.
münzen auf.

Schrot (oder das Gewicht,) und Korn (oder der innerliche Gehalt,) ſeynd in den Reichsgeſezen vorgeſchriben.

Landmünzen ſeynd denſelben zuwider. 1429.

Das Gepräg iſt nunmehro willkührlich. 1430.

Das münzen al marco iſt den Reichsgeſezen zuwider.

Derer Münzverbrechen gibt es gar viler- 1431.
ley: In Anſehung deren Beſtrafung aber iſt mancherley zu erinneren.

1433. Die General- und ſpecial-Münzwardeine haben die Unter-Aufſicht über das Münzweſen:

Die Oberaufſicht aber, in ſeiner Maaße, der Kayſer, die Rheiniſche Churfürſten, die Crayſe, und die Landesherrn.

1436. Viles anderes, ſo in die Staatsklugheit in Münzſachen einſchlägt, muß ich hier übergehen.

§. 67.

1443. Die Handlungsſachen ſeynd auch mehrmalen auf Reichstägen in Berathſchlagung gezogen worden, und die Wahlcap. verordnet Art. 7. §. 2. u. f. einiges deßwegen:

Auſſer deme aber, was dißfalls in Kriegszeiten vorkommt, (davon oben;) höret man ſelten etwas davon.

§. 68.

1450. Mit Handwercks-Sachen hat ſich der Reichsconvent auch ſchon mehrmalen, und noch erſt kürzlich, abgegeben:

Wann aber auch Schlüſſe darinn gefaßt werden, wird doch nicht darüber gehalten.

1456. Von Straſſen und Wirthshäuſern haben wir auch einige Reichs-Schlüſſe, denen es eben ſo ergehet.

1457. Von Zöllen und anderen Auflagen iſt eben diſes zu ſagen.

1463. So auch von Stapeln, u. d.

1464. Jngleichem vom Duelliren.

1465. Vom Calender iſt mehrmalen gehandelt, aber

aber nichts ganzes beſchloſſen worden; biß dahin jeder Religionstheil es hält wie er will.

1470. Der Uebermäßigkeit in allerley Umſtänden hat man einige Reichs-Verordnungen vergeblich entgegen geſezt.

1472. Von noch anderen bey Reichstägen vorgekommenen Policeyſachen, als a) dem Penaliſmo, b) Druckereyen, c) ſchädlichen Lehren, d) Schuld- und Zinsſachen, etwas zu melden, leidet der Plaz nicht:

Und von der Reichstags-Policey iſt ſchon geredet worden.

§. 69.

1474. XI. Endlich ſeynd noch einige ſelten bey Reichs-Conventen vorkommende Sachen ganz kurz zu berühren; welche theils dahin verwiſen worden, theils wenigſtens ſonſt allda vorgekommen ſeynd; und zwar a) daran das Reich, oder doch ganze Reichs-Collegia Antheil haben; als:

1. Der Conſens des Reichs in die Veräuſſer- oder Vertauſchung einiger Reichs-Lande;

2. Einige oben noch nicht berührte Streitigkeiten zwiſchen den Chur- und Fürſten; ſo dann

3. Sachen, welche die Italiäniſche Reichs-Lande angehen.

1476. b) Sachen, welche nur einige, oder einzelne Reichsſtände, oder gar nur privat-Perſonen, betreffen; als:

1. Oeſterreichiſche Religionsſachen;

2. Beſchwerden gegen die Reichs-Ritterſchafft;

3. Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Unterthanen;

4. Fremde Kriegsdienſte, und

5. Notarien.

§. 70.

XII. Von Reichstags-Geſchäfften, welche Italien und auswärtige Staaten betreffen, wird im 4ten Buch gehandelt.

# Zweytes Buch.

## Von allerley Materien, welche einen Einfluß ſo wohl in die allgemeine als beſondere Staats-Verfaſſung Teutſchlandes haben.

---

## Erſtes Capitel.

### Von der Teutſchen Religions-Verfaſſung.

---

ſ. Mein Tr. von der Teutſchen Religions-Verfaſſung. Franckfurt am Mayn, 1774. 4.

§. 1.

§. 1.

Hier wird von dem Religionsweſen 1. S. 2.
nur in Abſicht auf ganz Teutſchland,
und 2. bloß nach deſſen Staats-Verfaſſung
gehandelt.

Die obriſte Gewalt in Religions-Sa- ib.
chen iſt bey dem Kayſer und denen Reichs-
ſtänden zugleich:

So auch bey denen Evangeliſchen und 4.
Catholiſchen zugleich.

Zwiſchen dem Pabſt und den Catholiſchen ib.
hat es ſein beſonderes Verhältniß.

§. 2.

Die allgemeine Normen in Religions- 9.
Sachen ſeynd:

1. Die heilige Schrifft;
2. Der Paſſauiſche Vertrag;
3. Der Religionsfrid;
4. Der Weſtphäliſche Frid.

Den Ryswick- und Badiſchen Friden 18.
erkennen die Evangeliſche nicht.

Diſe Normen erſtrecken ſich über das 20.
ganze Religionsweſen.

Das Jus canonicum erkennen die Evan- 21.
geliſche nur in gewiſſen Fällen:

Und die Concordaten, ſo vil ſie betrifft, 22.
gar nicht.

§. 3.

24. Von denen in Teutſchland erlaubten Religionen (1) iſt zu wiſſen:

Es ſeynd nur zwey erlaubt, 1. die Augſp. Confeßion, (einſchlüßig der Reformirten,) und die Catholiſche.

Die Evangeliſche ſeynd nicht bloß tolerirt.

25. Andere Secten ſollen nicht einmahl auch nur tolerirt werden. (2)

33. Ob aber gleich obige beede Religionen im Reich überhaupt erlaubt ſeynd; ſo ſeynd ſie es doch nicht in allen Deſſen einzelnen Landen.

§. 4.

36. Eine allgemeine Gewiſſensfreyheit, in Religionsſachen zu dencken wie man will, haben wir in Teutſchland nicht:

Wohl aber in Abſicht auf obgedachte beede Religionen.

38. Betreffend die Aenderung der Religion; ſo dörffen

1. Ganze Religions-Parthien ihr ganzes Lehrgebäude nicht ändern; und

2. eben ſo wenig einzelne Perſonen:

51. 3. Geiſtliche Reichsſtände dörffen nicht einmal von einer der beeden Religionen zu der andern übergehen, ohne Verluſt ihres Standes und Pfründen: Wohl aber

4. alle

(1) add. meine Abhandl. aus dem Teutſch. Kirchenr. S. 59.

(2) l. c. S. 75.

4. alle weltliche Reichsſtände, und

5. alle mittelbare Perſonen, Communen, 52.
Geiſtliche, Ordensleute, Glider der geiſtlichen Ritterorden, Ehfrauen und Minderjährige, ſo gewiſſe Jahre erreicht.

Ehepacten wegen Erziehung der Kinder 71.
in einer gewiſſen Religion ſeynd erlaubt.

Bey Veränderung der local-Religion 75.
kommt es in Anſehung der Folgen auf die Landesverfaſſung an.

Es iſt erlaubt, die Religion auch mehrmalen zu ändern.

In welchen Jahren jungen Leuten erlaubt 76.
ſeye, ſich zu einer gewiſſen Religion zu bekennen? darüber haben ſich die Evangeliſche und Catholiſche noch nicht vergleichen können.

Willkührliche Erbſchafften können unter 80.
dem Beding, eine gewiſſe Religion nicht zu ändern, verſchafft werden, nicht aber, eine anzunehmen.

Diſes gilt auch von Familien-Verträ- 82.
gen.

Religionseyde, bey einer Religion zu be- 90.
harren, ſeynd nicht erlaubt;

Und eben ſo wenig andere Arten von einem 91.
Religionszwang.

Der Abfall zu der Jüdiſchen Religion wird 93.
nicht geſtattet.

§. 5.

Bey dem Beweis der Religion, und 97.

 dem

dem Richter darinn (1), (welcher Fall offt vorkommen kan,) iſt ein Unterſchid zu machen; 1. unter offentlichen Glidern einer Kirchen, 2. unter zweifelhafften, und 3. unter Lehrlingen; anderer beſonderer Fälle nicht zu gedencken.

106. Wer darinn Richter ſeyn könne? iſt ſchon offt und ſcharff geſtritten worden.

In gewiſſen Fällen kan der Landesherr nicht ganz ausgeſchloſſen werden:

107. Eigentlich und überhaupt aber kommt es bey denen Evangeliſchen dem Corpori der Evangeliſchen Stände zu:

Und bey den Catholiſchen, in gewiſſen Fällen, dem Pabſt, mit Beyſtimmung des Kayſers, und der Teutſchen Erz- und Biſchöffe, in andern aber alles der geiſtlichen Obrigkeit.

Iſt es aber um dritte Religionen und Secten zu thun; ſo haben 1. im ganzen der Kayſer und beederley Religionen Stände, 2. in einzelnen Fällen aber die Landesherrn, zu ſprechen.

§. 6.

110. Teutſchland iſt ein in der Religion gemiſchtes Corpus, in Anſehung 1. des ganzen, 2. des Reichs-Convents, 3. der Reichs-Generalität, 4. der Reichscrayſe, 5. der Reichsritterſchafft, 6. der Reichsgerichte und 7. der Ritterorden.

Doch

(1) ſ. cit. Abhandl. S. 126.

Doch kommt es darneben auf jedes be- 111.
ſondere Verfaſſung an.

Bey den Capituln iſt auf den 1. Jan. 112.
1624. zu ſehen; ſo auch bey Landſtänden, an-
dern mittelbaren Corporibus, Landſaſſen ꝛc.

Es gibt auch zwiſchen beeden getheilte 114.
Rechte;

Ferner gemiſchte Ehen ꝛc. 115.

Wo Perſonen verſchidener Religionen ih- 117.
ren Gerichtsſtand haben? iſt nach Verſchi-
denheit der Fälle zu beurtheilen.

§. 7.

Beederley Religionsverwandte haben öff- 118.
ters gemeinſchafftliche Kirchen, oder andere
Stücke:

Und diſes Krafft Weſtphäliſchen Fridens,
Verträge ꝛc.

Es gibt allerley Gattungen ſolcher Gemein- 119.
ſchafft.

Ihre Würckungen aber richten ſich nach 120.
dem Rechtsgrund.

Sie ſeynd nicht nur beſchwerlich, ſondern 121.
erregen auch mancherley Streitigkeiten; wel-
che, nach Verſchidenheit der Fälle, bald da bald
dorten zu entſcheiden ſeynd.

§. 8.

Hieher gehören auch die verſchidene Arten 123.
des Gottesdienſtes. (1)



(1) ſ. 2te Samml. einig. neu. Abhandl. von
teutſch. Staatsſach. n. 1.

124. Der offentliche Gottesdienſt hat 1. weſentliche, 2. zufällige und 3. anhängige Stůcke; ſo auch gewiſſe Grade.

127. Mit dem privat-Gottesdienſt iſt es eben ſo bewandt:

130. Und ſo auch mit dem Hausgottesdienſt.

Die Norm darinn ſeynd 1. das Jahr 1624. 2. rechtmäßige Verträge, 3. deren Analogie, und 4. ein rechtmäßiges Herkommen.

135. Die Verehrung des Venerabilis und die Proceßionen můſſen denen Evangeliſchen unnachtheilig ſeyn:

136. Und die Adiaphora, oder gleichgůltige, wie auch die Policeyſachen, beeden Religionsverwandten: Es wird aber offt darůber geſtritten: Ob etwas dergleichen ſeye?

§. 9.

140. Die Entſcheidjahre, oder Anni decretorii, &c. ſeynd durch den Weſtphäliſchen Friden eingefůhret worden.

149. Deren ſeynd zwey; 1. das Jahr 1618. fůr die, ſo die Reſtitution ex capite Amneſtiæ ſuchen, und 2. das Jahr 1624. fůr die, ſo ſie ex capite Gravaminum verlangen.

151. Es kommt darinn ſchlechterdings auf den gehabten Beſiz und deſſen Beweis an; und zwar bey der Religion auf das ganze Jahr 1624. bey den geiſtlichen Gůtern ꝛc. aber auf den 1. Jan. 1624. Gegen das Jaht 1618.

hat

hat ein Petitorium ſtatt; gegen das Jahr 1624. aber nicht.

Ob der Zuſtand des Jahres 1624. in Anſehung der Religion ſelbſt unveränderlich ſeye? ſtreiten die Evangeliſche und Catholiſche. 153.

Es gibt dabey auch noch allerley beſondere Fragen, wegen der Rechte der Unterthanen, der geiſtlichen Güter, der geiſtlichen Gerichtbarkeit, der weltlichen Sachen ꝛc. 154.

Ob die Entſcheidjahre 1618. und 1624. auch auf die Evangeliſche unter ſich gehen? ſtreitet man: Ich glaube: Nein! 160.

§. 10.

Von deme, was Krafft Weſtphäliſchen Fridens noch reſtituiret werden ſolle, ſehe man 1. Buch, Cap. 1. und 6. 162.

§. 11.

Die gemeinſchafftliche Rechte beeder Religionsverwandten beſtehen darinn, daß ſie ordentlicher Weiſe in allen Stücken einander gleich geſtellet ſeynd. 166.

Die Folgen deſſen beſtehen unter anderem: In der Sicherheit vor Gewalt, dem Schuz, und gleichen Rechten, 1. zwiſchen den Reichsſtänden, und 2. denen Unterthanen. 181.

Beede Religionen und Religions-Verwandten haben gleichen Rang. 190.

Bey Beſtrafung der Exceſſe in Religionsſachen kan man ſelber excediren. 191.

§. 12.

§. 12.

Von den Gerechtſamen derer **Mitherrſchafften** in Religions- und Kirchen-Sachen, ſ. 3. Buch, Cap. 4.

§. 13.

193. Von den Gerechtſamen in Religions- und Kirchenſachen in **anderer Reichs-Stände Landen** verordnen der Religions- und Weſtphäliſche Friden einiges.

195. Es gibt vile dergleichen; welche aber leicht Streit erregen; ſonderlich auch, wann der eine Theil nicht thut, was er thun ſollte.

add. Cap. 5.

§. 14.

200. Die **Rechte** und **Pflichten** beeder Religionsverwandten gegen einander beſtehen vornemlich darinn:

201. 1. Sie ſollen keine Thätlichkeiten begehen;

2. Die Unterthanen nicht aufhezen, noch in Schirm nehmen ꝛc. Doch darff man

206. 1. in gewiſſen Fällen ihnen zu ihrem Recht verhelffen;

208. 2. ſich derſelbigen annehmen; (1)

209. 3. ſie dörffen an ihre Glaubensgenoſſen recurriren ꝛc.

§. 15.

(1) ſ. meine Abhandlung von der Evangeliſchen Reichsſtände Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenoſſen. Regensburg, 1772. 4.

§. 15.

Von den Verträgen in Religions- und Kirchenſachen låſſet ſich viles ſagen. (1) 212.

Im Osn. Friden finden ſich, unter anderem, Art. 5. §. 33. und Art. 7. §. 1. Hauptverordnungen davon.

Es kommt dabey an, auf die Norm, wer ſie eingehen kȯnne, die Form, Zeit, Anlaß, die Haupt- und Neben-Perſonen, die Sachen, die Verbind- oder Unverbindlichkeit, die Dauer und Aufhebung. 214.

Freywillige neuere Vertråge haben auch gegen die Entſcheidjahre ſtatt. 221.

Die Nachfolgere ſeynd an die rechtmåßige allerdings verbunden. 223.

Die Kayſerliche Confirmationen ſeynd nicht nȯthig, aber nůzlich. 224.

§. 16.

Die Religions-Beſchwerden und Handlungen darůber, von denen hier die Rede iſt, kommen vor 1. am Kayſerlichen Hof, 2. auf Wahltågen, 3. bey Reichs-Deputationen, 4. Craystågen, 5. unter mehreren und 6. einzelnen Stånden, 7. in einzelnen Familien, 8. unter dritten Reichsſtånden, 9. unter Reichsſtånden und ihren Unterthanen. 228.

Nach dem Weſtphåliſchen Friden wurden 233.

(1) ſ. meine Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. ic.

den zu dem Ende Executions-Commißionen angeordnet;

234. Man kan auch an die Reichsgerichte recurriren; welches ſich die Evangeliſche auf das neue in ſeiner Maaße nicht mißfallen laſſen.

235. Die Evangeliſche behaupten, es habe auch der Recurs an die Crays-Ausſchreibämter ſtatt, an das Corpus Evangelicorum, an einzelne Reichsſtände, an die Garants des Weſtphäliſchen Fridens, an andere Auswärtige, und an Fridens-Congreſſe.

245. Weiter hat man ſchon Bündniſſe deßwegen gemacht, Vermittlungen angenommen, ſpecial-Garantien verſprochen:

254. Ja, wann alles nichts hat helffen wollen, hat man zu gewaltſamen Mitteln gegriffen.

286. Ordentlicher Weiſe ſeynd alle Gewaltthätigkeiten verbotten: Man ſtreitet aber darüber: Ob nicht dennoch in gewiſſen Fällen 1. Arreſte, 2. Repreſſalien, 3. Retorſion eines juris iniqui, 4. die Selbſthülffe und 5. Manutenenz-Commißionen ſtatt finden?

290. Auch ſeynd ſchon Klagen über den Mißbrauch der militariſchen Aßiſtenz geführet werden.

§. 17.

291. Wegen **Vereinigung** der beyden Religionen in Teutſchland iſt zwar in denen Reichsgrundgeſezen allerley verſehen:

296. Allem menſchlichen Vermuthen nach aber wird nie etwas im ganzen daraus werden.

§. 18.

§. 18.

Die Evangeliſche ins beſondere betreffend; und zwar

derſelbigen Normen in Religions- und Kirchenſachen; ſo ſeynd ſelbige: 297.

1. Die heil. Schrifft, 2. die ſymboliſche Bücher, 3. der Weſtphäliſche Fride, 4. die Verträge, 5. Privilegien, 6. Statuten, 7. gemeine Rechte, und 8. das Herkommen: Aber keine privat-Meinungen.

§. 19.

Der Evangeliſchen Namen ſeynd: 1. Augsburgiſche Confeßions-Verwandten, 2. Proteſtirende, 3. Evangeliſche; welches Prädicat aber die Catholiſche nicht gern geben. 302.

Auſſer deme finden ſich auch ungewohnlichere Namen: 309.

Schimpfnamen aber, ſonderlich: "Acatholiſche," ſeynd unerlaubt. 310.

Die ſo genannte Lutheraner heiſſen lieber: Evangeliſche, und die Reformirte: Evangeliſch-Reformirte. 315.

Die Evangeliſche machen nemlich zweyerley Claſſen aus. 318.

Nach langem ſtreiten ſeynd die Reformirte im Osn. Frid. Art. 7. §. 1. denen Augſp. Conf. Verwandten gleichgeſtellet worden: 319.

Doch werden ſie nicht allemal unter diſem Namen begriffen. 334.

§. 20.

§. 20.

336. Von der Evangeliſchen Kirchenverfaſſung iſt überhaupt ſo vil zu bemercken:

Sie haben kein gemeinſames ſichtbares Oberhaupt;

337. Sondern jeder Landesherr handelt darinn wie er will; in ſo weit es die Reichsgeſeze erlauben.

§. 21.

338. Die Evangeliſche Reichsſtände formiren auf gewiſſe Weiſe einen eigenen und einigen Teutſchen Staats-Cörper.

341. Der Name eines Corporis wird demſelbigen ohne hinlänglichen Grund ſtreitig gemacht. (1)

351. Nach der von D. Luthern angefangenen Reformation hat ſich ſelbiges nach und nach ſtillſchweigend ſelber formirt.

352. Es beſtehet aus allen Reichsſtänden von beeden Claſſen der Evangeliſchen.

353. Wie weit ſich die Rechte des Corporis in Anſehung der Glider erſtrecken, iſt nicht ganz ausgemacht:

Trennen können ſie ſich, auch ausgeſchloſſen werden.

355. Die Evangeliſche halten ſo wohl ordentals

(1) ſ. meine Abhandlungen: Von dem Ausdruck: Corpus Evangelicorum, und: Von der Evangeliſchen Reichs-Stände collegial-Rechten, beſonders in Anſehung ihrer inneren Verfaſſung. Regensburg, 1772. 4.

als auſſerordentliche Conferentien unter ſich; und das mit Recht.

Das Directorium iſt bey Chur-Sachſen, 359.
auch noch ſeit deme der Churfürſt für ſeine Perſon catholiſch iſt.

Wegen des Interims-Directorii ſtreitet 365.
man.

Ordentlicher Weiſe wird nichts ohne das 367.
Directorium verhandelt.

Ob die Evangeliſche Fürſten einen eigenen 369.
Directorem haben? ſtreitet man auch.

Die Directorial-Verrichtungen ſeynd wie 370.
bey andern Collegiis.

Zuweilen haben ſich Beſchwerden gegen 376.
daſſelbige ereignet.

Es läſſet ſich auch ſonſt noch viles von 377.
denen Evangeliſchen Conferentien ſagen.

Es gibt ferner engere und particular-Con- 382.
ferentien.

Kein ordentliches Protocoll wird nicht 384.
gehalten, noch ein Rang bey denen Seßionen beobachtet.

Die Materien betreffen alles, was das 386.
Evangeliſche Religionsweſen un- oder mittelbar betrifft.

Ob und wie fern die mehrere Stimmen 390.
gelten? iſt nicht ausgemacht.

Es iſt auch jezuweilen ſchon zu innerlichen 392.
Mißhelligkeiten und Abſonderungen gekommen; und die Verſchwigenheit iſt offt nicht, wie ſeyn ſollte.

396. Dann und wann erſtattet man gemeinſame Relationen.

397. Die Schlüſſe des Corporis werden auch wohl zu den Reichs-Acten gegeben.

Der Kayſerliche Hof hat über das Verfahren des Corporis Evangelicorum ſchon offt ein Mißvergnügen bezeugt; ſo auch gegen die Evangeliſche Comitialgeſandte; welche ſich aber dagegen zu vertheidigen pflegen.

402. Daß diſes Corpus Jemanden als eine characteriſirte Perſon bevollmächtigen könne, hat gezweifelt werden wollen.

409. Die von dem Corpore übernommene Garantien haben ſchon gar von dem Kayſer caſſiert werden wollen.

410. Das Corpus hat zu gewiſſen Endzwecken verſchidene Caſſen.

412. Die gegen daſſelbe injurioſe Schrifften hat es geahndet.

413. Mehreres übergehe ich.

§. 21.

417. In Anſehung des Kayſers concurriren die Evangeliſche bey ſeiner Wahl und Crönung, auch denen Erz- und Erb- nicht aber denen Hofämtern.

418. Wegen ihrer Religions-Uebung an dem Kayſerlichen Hof iſt es zwar nicht ganz ausgemacht; doch nun ruhig.

423. Alle dem Kayſer in Anſehung derer Evangeliſchen zuſtehende und nicht zuſtehende Gerechtſame im geiſt- und weltlichen auch nur anzuzeigen, iſt hieher zu weitläufftig.

Die Evangeliſche können ſich ihrer Glau- 426.
bensgenoſſen bey dem Kayſerlichen Hofe an-
nehmen: Ob auch in rechtshängigen Sachen?
ſtreitet man.

Indeſſen hat das Evangeliſche Corpus von 430.
Zeit zu Zeit ſehr vile Vorſtellungen an den
Kayſer gethan; über deren wenige Würckung
aber ſich öffters beklagt.

Auf Reichstägen übergibt man entweder 436.
ſelbige dem Kayſerlichen Principal-Commiſ-
ſario, oder läßt ein pro memoria an ihn ge-
langen.

Diſe Vorſtellungen werden zuweilen durch 439.
die Evangeliſche Geſandten zu Wien unter-
ſtützt.

Die Reſolution darauf erfolgt entweder 441.
durch den Reichs-Hofrath, oder durch ein
Reſcript an die Kayſerliche Commißion.

Auſſerhalb Reichstägen wird es verſchi- 444.
dentlich gehalten.

§. 22.

In Anſehung des Reichs und deſſen Vi- 445.
cariats, auch Convente, haben die Evange-
liſche mit denen Catholiſchen abermalen glei-
che Rechte; welches ſich dann in ſehr vilen
beſonderen Umſtänden äuſſert; darunter das
wichtigſte iſt, daß ſie von denen Catholiſchen
nicht überſtimmet werden können.

§. 23.

Alles diſes gilt auch in Anſehung der klei- 450.
neren Teutſchen Staats-Cörper; nemlich

der Crayſe, derer Chur- auch Fürſt- und Gräflichen Collegien, derer Stättetägen, der Reichs-Ritterſchafft und des Johanniter- auch Teutſchen Ordens; doch nach jeden Corporis beſonderen Verfaſſung.

§. 24.

452. Der Evangeliſchen Rechte unter ſich,

a) ohne Abſicht auf die zweyerley Claſſen, betreffend; ſo leiſten ſie zuweilen einander Garantien; haben aber einander nichts zu befehlen, noch das Diöceſanrecht gegen einander auszuüben, Bericht zu erforderen ꝛc. wohl aber können ſie Vorſtellungen thun, auch wohl ernſtliche; ſie können einander beyſtehen, der Hefftigkeit der Theologen Gränzen ſezen ꝛc.

461. b) In ſo ferne ſie aber zweyerley Claſſen ausmachen, haben in ihren Streitigkeiten eigentlich nur gütliche Wege ſtatt; und diſe gehen auch in Streitigkeiten zwiſchen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen an: Der 1722. gemachte Verſuch einer gewiſſen Union zwiſchen beeden Claſſen hatte keine Folgen; Es muß auch kein Theil dem anderen die öffentliche oder privat-Religions-Uebung verſtatten. Ihre gericht- und auſſergerichtliche Streitigkeiten werden auf die ſonſt gewohnliche Weiſe verhandelt.

474. Vile unter ihnen haben in des andern Theils Landen allerley Gerechtſame in Kirchenſachen hergebracht.

§. 25.

§. 25.

Der Evangeliſchen Rechte in Anſehung 476.
der Catholiſchen ſeynd groſſen Theils ſchon berührt worden: Sie ſollen ſicher vor Gewalt ſeyn: Die Catholiſche können nicht entſcheiden, wer ein Augſp. Conf. Verwandter ſeye, wohl aber beyde Theile zugleich; ſo auch, was eine Religionsſache ſey: Die Catholiſche müſſen der Evangeliſchen ſymboliſche Bücher ſtehen laſſen; desgleichen ihre Kirchengebräuche; ſie können denen Evangeliſchen nichts gegen ihr Gewiſſen zumuthen; ſie dörffen ſie weder Kezer nennen, noch ſo behandlen, noch der Apoſtaſie beſchuldigen, noch für bloß tolerirt angeben, noch injuriiren, noch ihre Rechte anzäpfen, u. ſ. w.

Die Evangeliſche dörffen ſich ihrer bedrang- 521.
ten Glaubensgenoſſen annehmen;

Die Streitigkeiten mit- und die Klagen 526.
gegen einander aber ſeynd, nach ihrer verſchidenen Beſchaffenheit, auch verſchidentlich zu behandlen.

In Anſehung des Pabſts und der catho- 535.
liſchen Geiſtlichkeit ſeynd die Evangeliſche von der geiſtlichen Gerichtbarkeit derſelben befreyet; auch in eines Biſchoffs neuerworbenen eigenen Landen, ꝛc.

Auch in Eheſachen, wobey Evangeliſche 550.
mit-intereßirt ſeynd, hat die catholiſche Geiſtlichkeit nichts zu ſagen.

In Anſehung des Pabſts haben ſich die 551.
 Evan-

Evangeliſche, wann es nicht um theologiſche Streitigkeiten zu thun iſt, einer gemäßigten Schreibart zu bedienen.
556. Denen Theologen kan nicht gewehret werden, den Pabſt als den Antichriſt anzugeben:
559. Und ob es wohl räthlicher iſt, ſich des unabgeänderten Liedes: "Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort ꝛc." nicht zu bedienen; ſo kan es doch denen Evangeliſchen nicht verbotten werden.
564. Päbſtliche Bullen verbinden Evangeliſche Landesherrn ordentlicher Weiſe nicht: Wohl aber unter gewiſſen Umſtänden.

§. 26.

567. In Anſehung der höchſten Reichsgerichte haben, nach der Praxi, die Evangeliſche beym Reichshofrath weniger Gerechtſame, als beym Cammergericht, bey deſſen Präſentationen der Aſſeſſoren und Viſitationen ſie concurriren; gleichwie auch bey denen Ordnungen beeder Reichsgerichte, in ſo ferne auf Reichstägen davon gehandelt wird.
569. Uebrigens haben die Evangeliſche öffters über die Reichsgerichte, abſonderlich aber den Reichshofrath, groſſe Beſchwerden geführt.

§. 27.

577. In Rückſicht auf der Evangeliſchen eigene Lande und Unterthanen, müſſen ſie bey denen den 1. Jan. 1624. beſeſſenen noch würcklichen oder ſeculariſirten Kirchengütern gelaſſen werden.

Nach

Nach der lezteren verſchidener Beſchaffen- 582.
heit ſeynd ſie auch verſchidener Natur.

§. 28.

Von den Rechten der Evangeliſchen in Anſehung auswärtiger Machten ſehe man des 4ten Buchs, 1. Cap.

§. 29.

Es gibt in Teutſchland auch Evangeliſche 584.
geiſtliche Reichsſtände; nemlich

a) Biſchöffe; 1. allezeit einen zu Lübeck, und 2. wechſelsweis einen zu Osnabrück:

Die zu Meiſſen, Merſeburg, und Naum- 590.
burg, oder Zeiz, ſeynd abgegangen.

b) An Abteyen ſeynd Evangeliſche vor- 597.
handen; männliche, Walckenried, (ſo durch Braunſchweig vertretten wird;) weibliche, zu 1. Quedlinburg, 2. Hervorden, 3. Gernrode, (ſo durch Anhalt vertretten wird,) und 4. Gandersheim.

Sie ſeynd theils Evangeliſch, theils Ev. 598.
Reformirt; gefürſtet oder nicht.

Sie werden nun ohne Anſtand vom Kay- 599.
ſer belehnt und bey Reichstägen zugelaſſen; und zwar die einen eigenen Siz im Fürſtenrath haben, auf einer Querbanck.

Sie ſtehen weder unter dem Pabſt, noch 605.
einem Biſchoff.

Mit ihren Capituln hat es die Beſchaffenheit, wie bey denen Catholiſchen:

Und ihre Lande ſeynd nicht erblich. 608.

§. 30.

609. III. Der Catholiſchen Normen in Religions- und Kirchenſachen ſeynd: 1. die heil. Schrifft, 2. ſymboliſche Bůcher, 3. gewiſſe Påbſtliche Erkenntniſſe, 4. die Schlůſſe der Concilien, 5. das Corpus Juris canonici, 6. das Herkommen, 7. die Concordaten, 8. die Reichsgeſeze ꝛc.

§. 31.

622. Ihre legale Namen ſeynd: 1. Catholiſch, 2. Rômiſch-Catholiſch, (welches aber nicht alle gern hôren,) 3. die alte Religion:

625. Papiſten, u. d. ſie zu heiſſen, iſt nicht ſchicklich.

§. 32.

626. Des Pabſts Gerechtſame in Teutſchland in Anſehung derer Catholiſchen ſeynd noch anſehnlich.

632. Er iſt ihr Kirchenhaupt.

636. In diſer Eigenſchafft haben die Teutſchen gewiſſe Vertråge mit ihme errichtet; ſonderlich die Concordaten, welche aus verſchidenen Stůcken beſtehen.

638. Die Grůnde der Påbſtlichen Gerechtſamen, die Art ihrer Ausůbung, und ihre Gattungen, ſeynd mancherley.

639. Die perſônliche Gerechtſamen beſtehen in denen Curialien, dem Rang und dem Ceremoniel.

641. Das Ceremoniel gegen einen Påbſtlichen Nuntium, beſonders auf Wahltågen, beruhet auf dem Herkommen.

Einige

Einige geiſtliche Chur- und Fürſten ſeynd 643.
Päbſtliche Legati nati.

In Glaubensſachen mag ein Unterſchid 644.
zwiſchen dem ganzen und einzelner Perſonen
Schrifften ſtatt finden.

In Anſehung des Kirchen-Regiments
kommt es auf die Verträge und das Herkommen an.

Nach ſolchen hat der Pabſt bey denen 645.
Erz- und Bißthümern, Abbteyen, ꝛc. wie
auch denen Wahlen ꝛc. derer Erz- und Biſchöffe, ſo dann gewiſſer Aebte, mancherley
Rechte.

Er darff auch gewiſſe Kirchen-Pfründen 646.
unmittelbar vergeben, ex jure devoluto,
oder reſervato:

Aus jenem, wann die ordentliche Colla- 651.
tores eine Stelle nicht in behöriger Zeit auf
eine legale Weiſe erſezen, und der Pabſt unmittelbarer Oberer iſt.

Wegen der Päbſtlichen Reſervationen 652.
aber ſezt es offt groſſe Streitigkeiten: Reſervirt ſeynd dem Pabſt:

1. Beneficia in Curia vacantia, 2. Curialium, 3. der Cardinäle ꝛc. 4. Beneficia vacantia per promotionem in Curia factam, 5. Beneficia incompatibilia, 6. verſaumte oder widerrechtliche Wahlen ꝛc. 7. die in denen Monathen Jenner, Merz, Maji, Julii, September und November, erledigte Stellen, ſo keine Chefs betreffen ꝛc.

667. Es iſt dabey auch auf die Zeit und Expedition zu ſehen.

669. Die Teutſche klagen aber von alten Zeiten her, daß der Päbſtliche Hof ſich öffters viles herausnehme, ſo denen Concordaten zuwider ſeye; welchen Falles der Reichshofrath ſich der klagenden Parthien anzunehmen pflegt.

694. In Anſehung der Mönchsorden ligt das neueſte Beyſpil von dem Jeſuiterorden vor Augen:

Und bey dem Johanniterorden hat der Pabſt zu gewiſſen Zeiten Commenden zu vergeben.

695. Den Gottesdienſt ordnet der Pabſt in manchen Stücken; wie unter anderem die Abſchaffung der Feyertäge belehret.

696. So hat auch der Pabſt mancherley Gerechtſamen in Anſehung der Clöſter und Kirchengüter, in ſo weit es nicht in das Weltliche einſchlägt.

698. In Gewiſſensſachen überläſſet man dem Pabſt die Diſpenſationen, Abſolutionen ꝛc.

699. Die Catholiſche nehmen auch ſeinen Calender an.

700. In Staatsſachen haben ſich die Päbſte vormals viles herausgenommen, was die Kayſerwürde, Wahl, deren Beſtättigung, die Crönung, Abſezung und das Reichs-Vicariat betrifft: Es verhält ſich aber nun in vilem ganz anderſt.

705. Bey Churwürden wird ihme auch nichts eingeraumt.

Die

Die Reichstäge beſchickt er nicht mehr, 708.
und ſeine Proteſtationen gegen die Reichsge-
ſeze in Religionsſachen ſeynd caßiert.

Die Evangeliſche führen zuweilen Be- 713.
ſchwerden über ihn und ſeine Nuntios:

Ohne der Evangeliſchen Nachtheil aber iſt
der Kayſer dem Pabſt Schuz ſchuldig.

Der Kayſerliche Hof will keine Päbſtliche 714.
Bullen ohne ſeine Genehmigung im Reich
gelten laſſen.

In Gnadenſachen hat der Pabſt man- 716.
cherley Rechte in Teutſchland hergebracht, in
Anſehung

1. derer Geiſtlichen in a) geiſt- und b)
weltlichen- ſo auch

2. derer Weltlichen in a) geiſt- und b) 718.
weltlichen Sachen.

Doch geſtattet man auch darinn ihme im- 721.
mer weniger; zumalen in den lezteren.

In Juſtizſachen verehren die Catholiſche

1. das Corpus Juris canonici clau- 722.
ſum.

2. Der Pabſt hält verſchidene Nuncios 723.
in Teutſchland, welche in gewiſſen geiſtlichen
Sachen die Juſtiz in erſter oder zweyter In-
ſtanz adminiſtriren:

Wogegen aber öfftere Beſchwerden über 727.
deren Mißbrauch entſtehen:

Und weltliche Sachen an ſie zu bringen, 729.
geſtattet man gar nicht: Wohl aber ſtreitet
man zuweilen: Was geiſt- oder weltlich
ſeye?

In

731. In Streitigkeiten über Concordaten-Sachen hat nur ein gütlicher Vergleich ſtatt.

Von den verbotenen Recurſen nach Rom ſ. des 2ten Buchs, Cap. 2.

733. Cameralſachen belangend; ſo gehet noch jezo ſehr vil Geld aus Teutſchland nach Rom.

735. Ferner ertheilet der Pabſt denen Teutſchen Landesherrn Indulte, die catholiſche Geiſtlichkeit beſteuern zu dårffen.

740. In der Kayſerlichen **Wahlcap. Art.** 14. wird der Kayſer darauf verpflichtet, die Beſchwerden der Teutſchen Nation über den Pabſt abſtellen zu machen, und noch Anno 1764. erlieſſe das Churfürſtliche Collegium ein Schreiben deßwegen an den Kayſer.

749. Diſe Beſchwerden ſeynd eben ſo wohl von mancherley Gattungen, als die Arten, ſie zu behandlen.

752. Anlangend die übrige Catholiſche **Kirchen-Verfaſſung**, ſo weit ſie hieher gehört; ſo müſſen

754. die Erz- und Biſchöffe dem Pabſt wegen des Zuſtandes ihrer Diöceſen im geiſt- und weltlichen Rechenſchafft geben.

Es ſeynd immer auch einige Cardinåle von der Teutſchen Nation.

755. Das catholiſche Teutſchland iſt in Provinzen und Diöceſen getheilt.

756. Noch würckliche unmittelbare Erzbiſtthümer haber wir vier.

757. Die meiſte Biſchöffe ſtehen unter ihnen; haben aber zuweilen Streitigkeiten mit denen

Welt-

Weltlichen, auch vor den Reichs-Gerichten.

Die Errichtung neuer Erz- und Biſthümer in Teutſchland hält ſehr ſchwer; 764.

So auch die Dismembrirungen, Verſezung der Suffraganeen, die Exemtionen, Incorporationen, Unionen, und Subordinationen. 768.

Denen Ordens-Superioren und deren Vicarien wird vom Kayſer in weltlichen Sachen keine Gewalt geſtattet. 788.

Päbſtliche Legati nati unter den Reichs-Ständen ſeynd: 1. Chur-Cölln, und 2. Salzburg; ſo in geiſtlichen Sachen etwas würcken mag. 789.

Primas iſt nun Salzburg unter den Erz- oder Biſchöffen, und Fulda unter den Aebten: Es iſt aber ein bloſſer Titul. 791.

§. 33.

Die Catholiſche Stände machen auch Ein *Corpus* in Rückſicht auf die Evangeliſche aus: 796.

Und ob ſie gleich ſelbſt ſich meiſtens diſes Namens enthalten; ſo halten ſie doch auch, unter Chur-Maynziſchem Directorio, zuweilen eigene Conferentien, faſſen Schlüſſe ab, thun dem Kayſer oder Pabſt gemeinſame Vorſtellungen, nehmen ſich ihrer Glaubensgenoſſen an, handlen mit den Evangeliſchen de Corpore ad Corpus &c.

In

802. In Anſehung des Kayſers haben die Catholiſche diſes beſondere, daß 1. der Kayſer ihrer Religion, und 2. das Kayſerliche Archiv in ihren Handen iſt.

Bey dem Reichstag haben ſie das 1. Reichs- 2. das Churfürſtliche- und 3. das Fürſtliche Directorium, 4. auch das Reichs-Archiv.

804. In Anſehung der Teutſchen kleineren Staats-Cörper haben ſie mit den Evangeliſchen gleiche Rechte.

§. 34.

805. So auch in Anſehung ihrer, der Catholiſchen, unter ſich; da zuweilen Repreſſalien in Kirchenſachen, auch Klagen über den Mißbrauch des juris diœceſani und juris Regii, vorkommen.

§. 35.

808. In Anſehung der Evangeliſchen haben ſie wieder mit ſelbigen gleiche Rechte.

809. In gewiſſen Fällen haben die Catholiſche das jus diœceſanum über die Catholiſche in der Evangeliſchen Landen.

811. Die Catholiſche ſollen von den Evangeliſchen nicht injuriiret werden: Man ſtreitet aber offt darüber: Ob etwas injurios ſeye oder nicht?

817. Wegen der geiſtlichen Gefälle dienen der Religions- und Weſtphäliſche Fride zur Norm.

§. 36.

§. 36.

Bey den Reichsgerichten genieſſen die Catholiſche manche Vorzüge vor denen Evangeliſchen. 819.

§. 37.

In ihren eigenen Landen haben die Landesherrn in geiſtlichen Sachen nichts zu ſagen: Wohl aber etwa die Advocatie, Schuz und Schirm.

Ob ſie die von denen Evangeliſchen ſecu- 821.
lariſirte, und wieder an ſie gelangte, Güter ſo behalten dörffen? ſtreitet man: Der Pabſt aber diſpenſirt darinn.

§. 38.

Von der Catholiſchen Rechten in Anſehung auswärtiger Machten ſehe man des 4ten Buchs, 1. Cap.

§. 39.

Unter den Catholiſchen geiſtlichen Reichs- 823.
Ständen iſt mancher Unterſchid in Anſehung, 1. der Regularität, 2. des Geſchlechts, 3. der geiſt- und 4. weltlichen Würde.

Sie ſeynd Reichs-Vaſallen und Reichs- 825.
Stände:

Haben aber mancherley Streitigkeiten 826.
mit den Weltlichen, unter ſich, auch öffters mit ihren Capituln.

Ihre Lande müſſen nicht mit ihren Pro- 831.
vinzen oder Diöceſen vermenget werden.

Man ſtreitet zuweilen, was geiſtliche Gü- 832.
ter ſeyen?

Ihre

833. Ihre Lande haben geiſt- und weltliche Würden zugleich.

834. Sie ſeynd zuweilen mittelbar.

835. In Veräuſſerungsfällen kommt es auf das Päbſtliche Kirchenrecht an:

In Anſehung der Religion aber auf den Weſtphäliſchen Friden und die Verträge;

836. So dann wegen der Landes-Verfaſſung auch auf die Verträge und das Herkommen.

# Zweytes Capitel.

## Von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung.

ſ. Mein Tr. von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

S. 1. Das Juſtizweſen kommt bald als eine Comitial- bald als eine Landesherrliche- bald als eine zufällige Beſchäfftigung, hier aber ſo vor, wie ſie überhaupt in die teutſche Staats-Verfaſſung einſchlägt, beſonders in Anſehung der höchſten Reichsgerichte.

3. Daß der Kayſer die Quelle aller Gerichtbarkeit ſeye, iſt unbeſtimmt geredt.

6. Die Oberaufſicht über das teutſche Juſtizweſen haben der Kayſer und das Reich.

Man-

Manche Rechtsſachen werden auch auſſer⸗ 6.
gerichtlich verhandelt.

§. 2.

Die Reichsſtände müſſen Jedermann zu 10.
Recht ſtehen;

In allen Sachen, darinn ſie einen Rich⸗ 12.
ter über ſich haben.

Das ehemalige beſondere Fürſtenrecht iſt 15.
heut zu Tag nicht mehr üblich.

1. Die Stände können und müſſen zu⸗ 24.
weilen vor ihren eigenen Gerichten belangt werden, ſie mögen a) Klägere oder b) Be⸗klagte ſeyn; wiewohl es nicht allemal ohne Streit abgehet.

2. In Lehensſachen müſſen ſie vor den 29.
Lehenhöfen ſtehen.

3. Auch ſonſt vor andern Stellen; da⸗ 30.
von hernach.

In Anſehung der erſten Inſtanz iſt ein 31.
Unterſchid, 1. unter denen, ſo das Recht der Austräge haben, oder nicht, ſo dann 2. der Sachen.

Der Recurs an die Reichsgerichte ſolle 32.
nicht gehindert, noch ſchwer gemacht werden.

Bey denen Reichsſtänden, die zugleich 33.
Souverainen ſeynd, müſſen verſchidene Um⸗ſtände betrachtet werden.

Domcapitul ſeynd, auſſer der Sedisva⸗ 35.
canz, mittelbar.

Wegen der Nachgebohrenen, Töchtern, Gemahlinnin und Wittwen, ſtreitet man;

doch behaupten die Reichsgerichte ihre Gericht-barkeit über ſie.

38. So auch über die Beſizere unmittelbarer Güter, die Mitglidere der Reichsritterſchafft, und andere Reichs-Unmittelbare.

43. Wohl aber kan ein ſonſt Unmittelbarer wegen gewiſſer Güter vor einem Reichsſtand belangt werden.

44. Ob aber ein Reichsſtand über einen in ſeinem Land ſich aufhaltenden Mitſtand die Gerichtbarkeit habe? ſtreitet man.

§. 3.

50. **Austräge** heiſſen gewiſſe Perſonen, vor denen gewiſſe Reichsſtände und andere Unmit-telbare in erſter Inſtanz belanget werden müſſen.

Sie rühren aus denen alten Zeiten her, da das Fauſtrecht üblich, und die Juſtiz am Kayſerlichen Hof ſchwer zu ſuchen ware:

52. Sie ſeynd aber auch in allen neueren Reichsgrundgeſezen ſorgfältig beſtättigt.

74. Es kommt darinn zuweilen auch auf den Kläger an.

75. Das Recht der Austräge hat verſchidene Grade und Gattungen, nachdeme der Stand des Klägers oder Beklagtens beſchaffen iſt; davon ſich aber hier nicht reden läſſet.

83. Die Reichsſtätte haben ordentlicher Weiſe diſes Recht nicht.

86. Es gibt auch Fälle, darinn die Austräge nicht ſtatt finden, beſonders wo Mandata S. C. Plaz greiffen.

Es

Es gibt 1. legale, 2. Familien- 3. an- 94.
dere conventional- und 4. privilegirte Aus-
träge: Die legale ſeynd die lezte.

Ob man noch neue anordnen könne? iſt 98.
nicht ganz ausgemacht:

So auch: Ob des Kayſers Confirmation 99.
nöthig ſeye? und wie ferne die Veränderung
der Umſtände einen Einfluß darein haben.

Man kan ſich diſes Rechts begeben. 101.

Es fehlet nicht an Beyſpilen, daß Reichs- 102.
gerichte die Klägere an die Austräge verwiſen
haben.

Zuweilen ſtreitet man: Vor welche Gat- 105.
tung der Austräge eine Sache gehöre?

In gewiſſen Fällen bittet man um eine 106.
Kayſerliche Commißion auf die Austräge.

Unter verſchidenen Religionsverwandten 108.
muß die Religionsparität beobachtet werden.

Die Austräge können ihre Urtheile nicht 109.
ſelbſt exequiren.

Auch hat die Appellation davon ſtatt. 110.

Diſe Sache wird ſehr mißbraucht, und 113.
die conventionale werden ſchlecht beobachtet:

Indeſſen klagen die Stände doch gar 116.
offt, daß die Reichsgerichte dawider eingreif-
fen.

Die Reichsſtätte haben unter ſich ein güt-
liches Gericht: Aber nur auf dem Papier.

§. 4.

Die mittelbare Reichsglider haben viler- 119.
ley Gerichtsſtände, in Anſehnng des Orts,

Geburt, Wohnung, Contracts, Amts ꝛc. Vergleichs, Verbrechens, Ergreiffung, Arreſts, der Haupt- und Neben-Perſonen, des ungewiſſen Aufenthalts, der Güter und uncörperlichen Rechten.

129. Die Geiſt- und Weltliche haben ordentlicher Weiſe verſchidene Gerichtsſtände:

130. Wegen der nachgebohrenen Herrn und der Reichsritterſchafftlichen Bedienten ſtreitet man.

131. Es gibt ferner 1. nidere, 2. höhere und 3. privilegirte Gerichtsſtellen.

134. Wo ein Landesherr ſeine Landſtände und Unterthanen zu belangen habe? kommt auf die Verträge und das Herkommen an.

137. Reichsſtättiſche Burger werden vor ihrer Obrigkeit belangt.

Es haben auch vilerley gewiſſe Sachen ihre eigene Gerichtsſtellen.

141. Ob Reichsſtände, wann eines ihrer Länder theils inner- theils auſſer Reichs gelegen iſt, jene Unterthanen hieher laden können? iſt nicht ganz ausgemacht.

142. Meiſtens haben alle Reichsſtände mehrere Gerichte und Inſtantien; welche ſie aber nicht zum Nachtheil der Reichsgerichte multipliciren dörffen.

143. Auch die mittelbare Reichsglider müſſen bey ihrer erſten Inſtanz gelaſſen werden.

145. Die lezte Inſtanz haben ſie gar ſehr verſchiden; nach Beſchaffenheit der Sache, oder des Privilegii de non appellando &c.

Avo-

Avocationen von der gehörigen Inſtanz ſeynd verboten. 146.

In gewiſſen Fällen können allerdings auch mittelbare Perſonen in erſter Inſtanz vor den Reichsgerichten belangt werden. 149.

Zuweilen werden ſie auch an Kayſerliche Commißionen verwiſen. 158.

§. 5.

Derer **Evocationen**, oder Citationen eines Richters, der des Beklagtens ordentlicher Richter nicht iſt, gibt es gar mancherley Arten; nemlich 1. eines Reichsſtandes oder 2. Mittelbaren, a) von einem Reichs-Stand, b) oder Reichs-Gericht, c) oder ausländiſchen Richter, d) oder doch auſſer Reichs. 159.

Der Mißbrauch der Brabantiſchen Bull in ſolchen Fällen iſt durch die Reichsgeſeze abgeſtellt. 161.

Und nicht nur die Churfürſten, ſondern nunmehro alle Reichsſtände, haben ein Privilegium de non evocando. 170.

Ob der Reichsſtände Unterthanen vom Kayſer ꝛc. als Zeugen unmittelbar citiret werden können? ſtreitet man. 176.

§. 6.

**Freyheiten gegen die Appellationen** haben die Churfürſten in der **güld. Bull** Cap. 8. erlangt. 180.

Und alle Reichsſtände durch den **Reichs-Abſch.** von 1654. §. 113. biß auf 600. fl. ꝛc. 183.

186. Weiter hat man es noch nicht bringen können.

Ob Landſtände dem Geſuch eines Privilegii de non appellando widerſprechen können? kommt auf die Umſtände an.

In meinem Tr. von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung habe ich auch von allen einzelnen Privilegien de non appellando insbeſondere gehandelt; nemlich 1. von aller
188.
209. Churfürſten; 2. von der geiſtlichen Fürſten, Lüttich, Münſter, Trident und Würzburg;
212. 3. von der weltlichen Fürſten, Brandenburg, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Naſſau, Sachſen, Schwarzburg, Schweden-Vor-
224. pommern und Würtemberg; 4. von der Grafen, Hanau, Manderſcheid, Ranzau,
226. Reuß und Waldeck; 5. von der Reichsſtätte, Augſpurg, Bremen, Cölln, Franckfurt, Hamburg, Hervorden, Kempten, Lindau, Lübeck, und Nürnberg.

230. Auch Reichs-Rittere und Municipal-Stätte haben dergleichen.

231. Sie ſeynd ſehr verſchidener Art, und müſſen den Reichsgerichten inſinuirt werden.

Die Privilegien de non evocando enthalten keines de non appellando.

232. Ordentlicher Weiſe können die Apellationen nicht durch Landesverträge eingeſchräncket werden.

233. Privilegien de non appellando gehen nicht auf neuerworbene noch gemeinſchafftliche Lande; wohl aber auf die incorporirte Orte.

Ob

Ob ſie nur auf die Unterthanen, oder auch auf Fremde, gehen? ſtreitet man, und kommt auf die Umſtände an. 234.

In gewiſſen Fällen ſtehen die Privilegien denen Klagen an den Reichs-Gerichten nicht im Weg: 235.

Die Reichsſtände beklagen ſich aber auch zuweilen über Eingriffe der Reichsgerichte. 238.

§. 7.

Weltliche Sachen ſollen nicht an geiſtliche Gerichte gezogen werden. 241.

Einige Officialen haben auch eine civil-Gerichtbarkeit:

Wann aber in ſolchen Fällen von ihren Sprüchen an ein geiſtliches Gericht appellirt werden will, wollen es der Kayſer und die Reichsgerichte ſchlechterdings nicht leiden; worüber es aber zu manchen Streitigkeiten kommt. 243.

Wann bey einer pur weltlichen Sache Geiſtliche mit-intereßirt ſeynd, gehört es an das weltliche Gericht: 273.

So auch Zehendſachen, wann es den Beſiz betrifft.

Der Recurs nach Rom in weltlichen Sachen iſt in erſter und zweyter Inſtanz gleichfalls verbotten; worüber es aber manchmalen Colliſionen mit dem Päbſtlichen Hof ſezet.

§. 8.

Willkührliche Compromiſſe auf ſelbſtbeliebige 284.

liebige Reichsſtände, Reichsgerichte, ꝛc. als Schiedsrichtere, in einzelnen Fällen, ſeynd zwar erlaubt; kommen aber nicht offt vor.

288. Es kommt dabey lediglich auf den Innhalt des Vergleiches an.

§. 9.

290. Mit denen gütlichen **Vermittelungen** hat es im Hauptwerck eben diſe Beſchaffenheit.

§. 10.

291. Von denen ſelten vorkommenden ſo genannten **Oberhöfen** ſehe man 2. Buch, Cap. 5.

§. 11.

296. Höchſte **Reichsgerichte** haben wir nun in Teutſchland zwey, 1. den Reichshofrath, und 2. das Cammergericht:

297. Jenen beſtellt der Kayſer allein; diſes der Kayſer und das Reich zugleich.

Der Kayſer ſolle kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten. Wahlcap. Art. 16. §. 3.

Die bißherige Vorſchläge wegen Vermehrung der Reichsgerichte ſeynd nicht beliebt worden.

300. Beede Reichsgerichte ſeynd einander an Würde, im Rang, in der Macht und Freyheiten ordentlicher Weiſe gleich:

302. Uebrigens aber iſt ihre Verfaſſung verſchiden.

§. 12.

§. 12.

Die Reichsgerichte ſeynd nur zu gericht-lichen Sachen beſtellt. 304.

Ihre Gerichtbarkeit iſt allgemein. 306.

Was vor ſie gehöre? beſtimmen ihre Ord-nungen.

Sie haben ordentlicher Weiſe nicht zu richten über den Kayſer, noch Comitialhand-lungen, noch ganze Reichsſtändiſche Corpora und Collegia: 313.

Wohl aber über 1. einzelne Reichsſtän-de und 2. deren Unterthanen: 315.

In gewiſſen Fällen in erſter Inſtanz oder nicht; ſo auch in anderer Inſtanz, oder nicht: 316.

Zuweilen auch in ſonſt ausgenommenen Fällen. 320.

Auch kommen bey ihnen Sachen vor, wo kein Gegentheil iſt. 321.

Ueber verſchidenen Fällen aber wird ge-ſtritten. 322.

Wann die Gerichtbarkeit nicht gegründet iſt, wird die Sache an die erſte Inſtanz oder Behörde verwiſen: 325.

Die Reichsſtände klagen aber ſehr, daß es öffters nicht geſchehe. 336.

§. 13.

Nur wenige Reichsſtände ſeynd gegen die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsge-richte befreyet; nemlich 342.

1. Böhmen und Zugehör, gewiſſer maſſen;

344. 2. Oeſterreich; (welches aber manche Streitigkeiten deßwegen gehabt hat;)

365. 3. Burgund.

368. Wann ein ſolcher exemter Stand Jemanden vor einem Reichsgericht belangt, ob er alsdann auch in reconventione daſelbſt zu Recht ſtehen müſſe? iſt nicht ausgemacht.

371. Die Befreyung von der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte ziehet keine Souverainete nach ſich.

Uebrigens gehet diſe Exemtion auch auf die Unterthanen; auſſer in dem Fall verſagter Juſtiz.

§. 14.

373. Die höchſte Reichsgerichte concurriren nunmehro mit einander:

375. Es hat aber nach Errichtung des Cammergerichts in die 150. Jahre groſſen Streit dißfalls geſezt, biß ſolche Concurrenz endlich in dem Weſtphäliſchen Friden erkannt und durch die Wahlcap. Art. 16. §. 4. noch mehr beveſtiget worden iſt.

§. 15.

393. Doch gibt es auch noch jezo gewiſſe Fälle, darinn die Reichsgerichte nicht concurriren:

394. Vor das Cammergericht gehören nemlich nicht: 1. Reichs-Lehensſachen; 2. Amtsſachen und Verbrechen der Reichs-Hofräthlichen Perſonen, 3. die allda proceßirende Perſonen in gewiſſen Sachen; 4. die Austregal-Commißionen; 5. gewiſſe Bücher- und

und 6. Collectationsſachen; 7. Conſervatorien ꝛc. 8. criminal-Sachen der Unmittelbaren; 9. allerley Conſirmationen; 10. Reſtitutio Famæ; 11. die Italiäniſche Sachen; 12. alle Legitimationen; 13. Moratorien; 14. Nider-Oeſterreichiſche Juſtizſachen; 15. Poſtſachen; 16. primariæ preces; 17. Privilegien, 18. Reichsſtättiſche Huldigung; 19. Reviſionen der Hofmarſchalliſchen Urtheile; 20. Rothweiliſche Hofgerichtsſachen; 21. Salvegarden; 22. Staatsſachen; 23. Venia ætatis; 24. unſtandesmäßige Ehen; 25. Weſtphäliſche Fridensſachen; 26. überhaupt Kayſerliche Reſervatſachen.

Wegen anderer Sachen zweifelt man. 416.

Hingegen gehören vor das Cammergericht allein 1. die Amtsſachen ꝛc. der Cammergerichtlichen Perſonen; 2. die Cammerziler.

§. 16.

Eine Folge der Concurrenz iſt die Prävention. 417.

Ein Kläger kan bey dem einen oder anderen Reichsgericht klagen: 418.

Iſt nun ſolches geſchehen, darff diſe Sache nicht an das andere Reichsgericht gebracht werden:

Es iſt aber nicht ganz ausgemacht: Wodurch die Prävention entſtehe? in Anſehung 1. der Parthie, 2. der Sache, 3. der Reichsgerichte, und 4. des Beweiſes.

Wann

429. Wann an einem prävenirten Reichsgericht geklagt wird, muß der Kläger abgewiſſen werden.

439. Mit denen in den Weſtphäliſchen Friden einſchlagenden Litispendentien hat es eine beſondere Beſchaffenheit.

440. Ordentlicher Weiſe kan das prävenirte Reichsgericht auch nichts proviſorie oder zur Strafe erkennen.

441. Es gibt zuweilen eine Prävention zwiſchen einem Reichsgericht und der Reichs-Ritterſchafft.

Endlich entſtehen auch wegen der Litispendenz Reichsſtändiſche Beſchwerden.

§. 17.

442. Wegen des *Judicii univerſalis*, wie auch der *Continentiæ* und *Connexitatis cauſæ*, verordnen die Reichsgeſeze allerley:

446. Wegegen aber zum Theil einige Reichsſtände ſich ſehr beſchweren.

455. Judicium oder Forum univerſale iſt, wann Jemand aus einerley Grund von vilen Perſonen könnte belangt, ſolche Klagen aber nicht wohl einzeln könnten entſchiden werden; dergleichen Fälle es mancherley gibt.

456. Continentia cauſæ iſt, wann Jemand eine Klage gegen verſchidene Beklagte anſtellt, welche einzeln verſchidene Gerichtsſtände haben, aber vor ſelbigen nicht wohl einzeln belangt werden können ꝛc.

457. Connexitas cauſæ endlich iſt, wann 1.

gleich

gleich Anfangs eine Hauptſache aus verſchide⸗
nen Stücken beſtehet, oder 2. erſt währen⸗
den Proceſſes, oder 3. nach Erledigung deſ⸗
ſen, ein neuer Streit etſtehet, der mit jenem
in einer genauen Verbindung ſtehet, oder dem⸗
ſelben ähnlich iſt.

Ob und wie ferne nun in dergleichen Fäl⸗ 458.
len alles bey dem zu erſt erwählten Reichsge⸗
richt bleiben müſſe, oder nicht? darüber gibt
es mancherley Fragen und Streitigkeiten.

In Spolienſachen hat man, nach abge⸗ 462.
ſtelltem Spolio, in der Hauptſache die freye
Wahl:

So auch ordentlicher Weiſe, nach geen⸗
digtem Poſſeſſorio, in dem Petitorio.

Man klagt auch hier über Mißbräuche. 464.

§. 18.

Mehrmalen entſtehet Streit zwiſchen 465.
beeden Reichs⸗Gerichten, 1. bald wegen
der Gerichtbarkeit ſelbſt, 2. bald wegen der
Prävention.

Solchen Falles kommt es zu Avocatio⸗ 467.
nen, Inhibitionen, (womit die Promotoria⸗
lien nicht zu verwechslen ſeynd,) auch wohl
anderen Befehlen.

Die Reichsgeſeze enthalten zwar deßwegen 475.
verſchidene Verordnungen:

Indeſſen iſt es doch dißfalls öffters zu wi⸗
drigen Schlüſſen beeder Reichsgerichte, oder
ſonſt zu Streitigkeiten und Klagen an höheren
Orten

Orten zwiſchen denen Reichsgerichten ſelbſt, oder denen daran klagenden Parthien, gekommen:

485. Und nun ſolle die Cammergerichts-Viſitation Gutachten deßwegen erſtatten.

§. 19.

504. Einen Abſprung von dem Reichsgericht, allwo eine Sache einmal rechtshängig iſt, an das andere Reichsgericht zu nehmen, iſt ſtrafbar. Reichsabſch. 1654. §. 166.

§. 20.

511. Daß einer, der beklagt werden will, die Wahl haben ſolle, vor welchem Reichsgericht er ſich wolle belangen laſſen, iſt etwas ganz auſſerordentliches;

Indeſſen haben doch diſe Freyheit 1. Schweden-Vorpommern; und nun

2. Chur-Braunſchweig, wegen Bremen und Verden;

3. Preuſſen wegen Stettin; ſo dann

4. Braunſchweig.

517. Dergleichen Privilegien ſollen aber nicht leicht ertheilt werden.

518. Ob eine electio Fori pactitia ſtatt habe? ſtreitet man.

§. 21.

520. Die Prorogirung der Gerichtbarkeit eines Reichsgerichts kan, in Abſicht auf die Perſonen, die Sachen, und die Inſtantien, auf allerley Weiſe geſchehen;

Doch

Doch mit Bewilligung der Gegenparthie. 521.

Ob und wie ferne aber der Ober- oder Unterrichter darein bewilligen müſſe, oder ein Mitglid der Reichsritterſchafft es könne? iſt nicht allemal ausgemacht.

Compromiſſe auf ein Reichsgericht ſeynd zwar erlaubt; kommen aber ſelten vor. 525.

Die Reichsgerichte können auch ſchieds-richterliche Lauda exequiren. 529.

§. 22.

Ob nicht ein ganzes Reichsgericht in gewiſſen Fällen recuſiret werden könne? iſt nicht ganz ausgemacht. 530.

Einzelne Perſonen aber, (ſie ſeyen Chefs, oder Mitglidere,) können allerdings recuſiret werden; 537.

Doch ſolle die jezige Cammergerichts-Viſitation dem Mißbrauch ſteuren. 543.

§. 23.

Was nun die bey denen beeden Reichsgerichten vorkommende beſondere Gattungen von Rechtsſachen anbelangt; ſo ſehe man

Von denen Achts- und Privations-Sachen 1. Buch, Cap. 6. 554.

§. 24.

Von Appellationen will ich diſes wenige melden:

Es handlen davon vile Reichsgeſeze; zu deren Verbeſſerung kürzlich Vorſchläge geſchehen ſeynd. 557.

Reichs-

563. Reichsſtände und deren Unterthanen können ordentlicher Weiſe an die Reichsgerichte appelliren; und kein Landesherr iſt befugt, es für ſich ſeinen Unterthanen zu verbieten, oder zu erſchweren:

573. Ob es durch einen Vertrag geſchehen könne? iſt nicht ausgemacht.

576. Man kan zwar ferner ordentlicher Weiſe in allen Fällen appelliren; doch hat diſe Regel allerley Abfälle.

578. Die jezige Summ iſt bey unprivilegirten 600. fl. Capital; in gewiſſen Fällen auch weniger.

582. Es ſolle nur von Urtheln appellirt werden, welche etwas entſcheidendes enthalten.

583. An die Reichsgerichte ſolle nur von der Stände höchſten Gerichten appellirt werden.

584. Wie die Appellation vorgenommen und angebracht werden ſolle? von ihrer Annehmung, des Unterrichters Pflichten, und denen Attentaten, 2c. kan hier eben ſo wenig geredet werden, als von dem Mißbrauch der Appellationen, denen Beſchwerden darinn über die Reichsgerichte, und denen Comitial-Handlungen wegen deren Abſtellung.

§. 25.

600. 1. Von Arreſten hat man ein eigenes Reichsgeſez; ſo auch

602. 2. von Pfandungsſachen; und

609. 3. von ſtreitigem Beſiz; welche nun verbeſſert werden ſollen.

§. 26.

§. 26.

Die R. Gerichte ſollen den R. Ständen 614.
in Cameral-Sachen keinen Eingriff thun:
Wahl-Cap. Art. 1. §. 8.

Was diſes beſagen ſolle? iſt nicht ganz
deutlich; und die Praxis iſt für die R. Gerichte, wenigſtens in vilen Stücken.

§. 27.

**Von Conſervatorien, Protectorien,** 618.
und ſicherem Geleit, ſehe man des 1ſten
Buchs 3. Cap.

Gewiſſer maſſen ſeynd ſie ein Kayſerliches 620.
Reſervat, oder nicht.

§. 28.

**Crayssachen** ſeynd, nach dem **R. Abſch.** 623.
1654. §. 180. und der **W. Cap. Art.** 12.
§. 4. der R. Gerichte Jurisdiction in ſo fern
entzogen, als es die innere Kriegs-Civil- und
Oeconomiſche Verfaſſungen derſelbigen betrifft; wiewol dadurch noch nicht alles auſſer
allem Streit geſezet iſt.

§. 29.

**Criminalſachen** gehören weder in erſter 632.
noch zweyter Inſtanz an die R. Gerichte:
Doch hat diſe Regel ihre Abfälle.

Gegen R. Stände wird ſelten peinlich 637.
verfahren, und nur gegen ſchwächere; auch
etwa gegen Nachgebohrene aus einem ſolchen
Hauſe.

Wann ein R. Stand 2c. in eines ande- 647.
ren R. Standes Landen etwas criminelles

begehet, ſtreiten der Kayſer und der Landes-herr darüber, wer in der Sache Richter ſeye.

650. So auch, wann ein Mitglid der R. Ritterſchafft ſich dergleichen zu Schulden kommen läſſet.

677. Ob das Cammergericht auch in ſolchen Fällen ſprechen könne? iſt nicht ausgemacht.

703. In Sachen, das Laſter der beleidigten Majeſtät betreffend, ſtreiten der Kayſer und die Reichsſtände um die Gerichtbarkeit.

704. Criminelle Landfridbruchsſachen gehören vor die R. Gerichte.

In Münzverbrechen concurriren ſie gewiſſer maſſen mit den Landesherrn.

705. Auch erkennen ſie in Criminalſachen derer zu ihren Gerichten gehörigen Perſonen.

Wann an eines R. Standes Gericht in criminal-Fällen Nullitäten begangen werden, können die R. Gerichte in ſo fern, aber nicht weiter, darinn urtheilen.

713. Es gehet auch nicht an, bloß vorzugeben, daß eine Sache criminell ſeye.

714. Wann civil- und Criminalſachen zuſammenſchlagen, kommt es auf die Umſtände an.

§. 30.

715. Von **Diffamations- und Provocations-Sachen** haben wir R. Geſeze; welche jezo verbeſſeret werden ſollen.

719. Hieher gehöret auch das Rechtsmittel ex *L. ſi contendat &c.*

§. 31.

§. 31.

Eheſachen ſeynd von verſchidener Art. 721.

Ob und wie ferne dieſelbe an die R. Ge⸗ 722.
richte gehören? darüber iſt ſchon viles reſp. verordnet, gehandelt und geſtritten worden.

Es gibt ſeltene Fälle, darinn das Cam⸗ 726.
mergericht, auch wann es das weſentliche der Ehe betrifft, ſprechen kan:

Was aber die Nebenpuncten betrifft; kommt es auf die Umſtände an.

Daß der R. Hofrath in eigentlichen Ehe⸗ 728.
ſachen Evangeliſcher R. Stände Richter ſeye, widerſprechen diſe:

Bey der R. Ritterſchafft iſt er eher im 729.
Beſitz:

Und in Anſehung der Nebenumſtände iſt das erſtbeſagte zu widerhohlen.

In Sachen, ſo zweyerley Religionsver⸗ 732.
wandte betreffen, iſt es noch beſchwerlicher.

Die R. Gerichte müſſen auf die Ehepac⸗ 749.
ten ſprechen, darinn etwas wegen der Reli⸗gion der Kinder verſehen iſt:

Wann es aber ſo wohl daran, als auch an andern Verträgen, oder einem Herkom⸗men, fehlt, hat man noch keine ſichere Norm.

Appellationsſachen in Eheſachen ſollten 750.
bey keinem R. Gericht angenommen werden: Es geſchiehet aber beym R. Hofrath doch.

§. 32.

Des ehrlichen Namens Wiedererſtat⸗ 756.
tung und die Aufhebung der *levis notæ*

*maculæ* können nur beym R. Hofrath geſucht werden.

§. 33.

758. Von Exemtions-Sachen ſehe man des 1. Buchs Cap. 4. und 6.

§. 34.

759. Wegen der Eyde Relaxirung haben wir R. Geſeze:

760. Sie werden aber zuweilen nur ad effectum agendi relaxirt.

§. 35.

762. Was fiſcaliſche Sachen ſeyen, belehren die R. Geſeze:

768. Es gibt aber auch ſonſt noch mehrere Fälle.

770. In dergleichen können auch mittelbare Perſonen vor den R. Gerichten belangt werden; doch wollen es einige R. Stände nicht eingeſtehen.

773. Von dem Proceß darinn iſt hier nicht zu reden.

777. Aggratiiren können die R. Gerichte nicht ſelbſt.

778. In Anſehung der confiſcirten Güter iſt ein Unterſchid, ob ſie einem R. Stand oder Mittelbaren gehören.

Die R. Fiſcale haben auch auſſer den Strafſachen zu thun.

782. Die Evangeliſche klagen über Partheylichkeit darinn.

§. 36.

§. 36.

Ob und wie ferne geiſtliche und Kirchen- 787.
ſachen vor die R. Gerichte gehören? iſt einer
der wichtigſten und ſtreitigſten Puncten.

Was geiſtliche Sachen ſeyen? muß nach 821.
jeder Religionsparthie Grundſäzen beurtheilt
werden:

Aber auch einerley Religionsverwandte 823.
ſtreiten zuweilen darüber.

Es kommt dabey ſo wohl 1. bey dem 825.
Religions- als 2. Weſtphäliſchen Friden an
auf deren Sinn in Anſehung a) der Sa-
chen, b) der Parthien, und c) der Hand-
lungsweiſe, oder des Betragens:

So auch bey der R. Hofrathsordnung, 830.
dem R. Abſchid von 1654. und der Wahl-
capitulation.

Es seynd weder alle geiſtliche, Kirchen- 832.
Schul- u. d. Sachen ganz von den R. Ge-
richten ausgeſchloſſen, noch alle vor dieſelbe
gehörig:

Wohl aber die 1. namentlich in den R. 833.
Geſezen benahmste Fälle, 2. die darinn vir-
tualiter enthaltene, und 3. durch Verträge
dahin verwiſene;

In ſo ferne es nemlich 1. um eine Geſez- 836.
mäßige Reſtitution, oder Manutenenz, oder
2. beſagte Sachen, oder 3. Erhaltung inner-
licher Ruhe zu thun iſt;

Eigentlich 1. unter verſchidenen; doch 2.
zuweilen auch unter einerley, Religionsver-
wandten.

840. Die Art, darinn zu verfahren, muß den R. Geſezen gemäß ſeyn; worüber es aber mehrmalen Beſchwerden ſezet.

845. In gewiſſen Fällen kommt alles allein auf den Beſitz im Entſcheidjahr an.

846. Appellationen in ſolchen Sachen gehen nicht an;

847. Auch keine Nullitätsklagen.

Weder der R. Hofrath, noch der Kayſer Selbſt, haben darinn etwas zum Voraus.

850. Das Herkommen der R. Gerichte kan hierinn keinen Ausſchlag geben.

851. 1. Von den Religionsbeſchwerden ſehe man 1. Buch, Cap. 6.

852. 2. Lehrſachen können zuweilen an die R. Gerichte gelangen;

856. 3. So auch gewiſſe den Gottesdienſt betreffende Sachen;

858. 4. Das jus diœceſanum;

859. 5. Die geiſtliche Gerichtbarkeit;

860. 6. Das jus circa Sacra;

864. 7. Das Kirchenregiment;

865. 8. Das Patronatrecht;

869. 9. Geiſtliche Perſonen beeder Religionen, auch

879. 10. Canonicate, betreffende Sachen;

884. 11. Andere Stifftsſachen;

886. 12. Ritterordensſachen;

13. Cloſterſachen;

897. 14. Kirchenſachen;

898. 15. Kirchencenſur- und Bannſachen;

901. 16. Schulſachen;

17. Steuer-

17. Steuerſachen; 903.
18. Eigenthum und Verwaltung der Kir⸗ 904.
chengüter;
19. Gefälle⸗ und Zehendſachen;
20. Manutenenz der Concordaten. 905.

§. 37.

Wie ferne Handlungs⸗ und Handwercks⸗ 908.
Sachen an die R. Gerichte gehören, beleh⸗
ren die R. Geſeze.

§. 38.

Wegen der Haus⸗Sachen der weltli⸗ 911.
chen R. Stände iſt noch nichts gewiſſes be⸗
ſtimmt worden.

§. 57.

Wann die Juſtiz 1. verweigert, oder 2. 912.
verzögert, oder 3. übel verwaltet wird, kön⸗
nen die R. Gerichte ſich der Sache in ſo weit
annehmen.

§. 40.

Landfridbruchsſachen gehören in ſeiner 928.
Maaſſe vor die R. Gerichte.
Ein anderes aber ſeynd Spolien, ein an⸗ 930.
deres ein Landfridbruch.
Mehreres ſehe man im 1. Buch, Cap. 1. 931.
Mit dem Religions⸗ und Weſtphäliſchen 934.
Friden hat es gleiche Bewandtniß.
Was in der Wahlcap. Art. 21. §. 5.
u. f. von Kayſerlichen Vergewaltigungen ge⸗
meldet wird, iſt nicht deutlich genug.

§. 41.

Bey den Lehensſachen ſeynd die verſchi⸗ 937.
dene Fälle zu beobachten.

Ob R. Lehensſachen auch vor die Austräge gehören? ſtreitet man;

938. So auch wegen des Gerichtsſtandes der R. Affterlehen.

942. Die R. Geſeze ſagen: Wann R. lehenbare Herzogthümer, Grafſchafften, ꝛc. einem Theil gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, ſeye es ein Kayſerliches Reſervat:

Nun wird aber ſchon lang ſcharff darüber geſtritten:

Ob alſo das Cammergericht auch ſprechen könne, 1. wann es nur ein geringeres R. Lehen betrifft? 2. Wann es nur um einen Theil eines groſſen R. Lehens zu thun iſt? oder 3. zwar um ein ganzes groſſes R. Lehen, aber nur in Poſſeſſorio?

Die jezige Cammergerichts-Viſitation ſolle Gutachten deßwegen erſtatten.

1017. In Sachen, welche die von den R. Ständen abhangende Lehen betrifft, ſollen die R. Stände abhangende Lehen betreffen, ſollen die R. Gerichte ſich nicht mengen. Wahlcap. Art. 21. §. 1. nemlich in erſter Inſtanz: Appelliren aber kan man an ſie.

§. 11.

1019. Ob und wie ferne miſerabler Perſonen Angelegenheiten, Krafft der gemeinen Rechte an die R. Gerichte gebracht werden können? iſt nicht ganz ausgemacht.

§. 43.

1023. Von Moratorien ſ. 1. Buch, Cap. 3. §. 44.

§. 44.

Münz⸗Sachen können in gewiſſen Fällen vor denen R. Gerichten verhandelt werden; 1026.

Wiewohl es nicht allemal ohne Streit abgeht. 1027.

§. 45.

Wegen der Nullitäten diſponiren die R. Geſeze allerley. 1030.

Sie ſeynd verſchidener Art. 1032.

Und die R. Geſeze beſtimmen nicht alle Fälle. 1033.

Nach abgeſtellten Nullitäten, wird die Hauptſache an ihr ordentliches Gericht verwiſen. 1050.

§. 46.

Von Policey⸗Sachen haben wir zwar R. Geſeze, wie ferne ſie an die R. Gerichte gehören: 1051.

Es iſt aber nicht ganz ausgemacht, was Policeyſachen ſeyen. 1053.

Hieher gehören auch, in ſeiner Maaſſe, Bücher⸗ Zeitungs⸗ Handwercks⸗ Sachen, Duelle ꝛc. 1056.

§. 47.

In Poſt⸗Sachen läſſet der R. Hofrath vilfältig Verfügungen ergehen: 1058.

Aber gar offt mit groſſem Widerſpruch der Stände. 1059.

§. 48.

*Preces primariæ* kommen offt, Panis⸗ 1060.

brieff-Sachen aber ſelten und allein am R. Hofrath, vor.

§. 49.

1061. Wegen der Primogenitur-Sachen iſt ſchon Streit zwiſchen beyden R. Gerichten entſtanden.

§. 50.

1070. Kayſerliche Privilegien-Sachen gehören in gewiſſen Fällen vor den R. Hofrath; auch wohl vor ihn allein:

Zuweilen aber auch vor das Cammergericht:

Jenes, wann es um die Ertheilung, Confirmation, Erſchleichung, Transſcription, nöthige Erläuterung, Extenſion, ꝛc. zu thun iſt:

Diſes, wann die Frage iſt von der Authentie, Mißbrauch, Verlezung, ꝛc.

1084. Streitet man über der Rechtskrafft, ſo kommt es auf die Umſtände an.

1089. In Sachen, welche die von R. Ständen ertheilte Privilegien angehen, concurriren beede R. Gerichte.

§. 51.

1090. Von Regalien- und anderen Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrſchafft haben wir mancherley R. Geſeze:

1095. Und doch hat es ſchon groſſen Streit deßwegen gegeben.

Allemal muß forderiſt Bericht von der Herrſchafft erfordert werden;

Doch

Doch haben öffters temporal-Inhibitio- 1101.
nen, oder auch andere proviſional-Verfü-
gungen, darinn ſtatt.

Bey den R. Stätten kan es noch wei- 1102.
ter gehen.

Uebrigens beſchweren ſich die R. Stände 1103.
zuweilen über die R. Gerichte.

§. 52.

Reichsmatricular-Sachen gehören nun 1104.
ordentlicher Weiſe nicht mehr vor die R. Ge-
richte.

§. 53.

Reichspfandſchaffts-Sachen zuweilen. 1105.

§. 54.

Wegen der Reichsritterſchafftlichen 1106.
Sachen iſt noch nichts beſtimmet worden.

§. 55.

Reichstags-Sachen gehören ordentli- 1107.
cher Weiſe nicht vor die R. Gerichte.

§. 56.

Reſtitutionsſachen vermöge des Weſt- 1108.
phäliſchen Fridensſchluſſes können zuweilen an
beede R. Gerichte gelangen:

Viles aber iſt noch ſtreitig.

Die Selbſthülffe hat darinn nicht ſtatt. 1112.

§. 57.

Von Rothweiliſchen Hof- und Schwä-
biſchen Landgerichts-Sachen ſehe man beſ-
ſer unten in diſem Capitel.

§. 58.

§. 58.

1118. Schulden⸗Sachen derer R. Stände, ſo wohl was einzelne Klagen, als ganze Concurs⸗ und Debitſachen, betrifft, können an beeden R. Gerichten verhandelt werden.

1122. Auch mittelbarer Perſonen Schuldſachen können zuweilen in erſter⸗ noch öffter aber in zweyter Inſtanz an dieſelbe gelangen:

1124. Wiewohl es auch darüber zu Colliſionen zwiſchen den R. Gerichten kommen kan.

§. 59.

1126. Spolien⸗Sachen, ſie ſeyen welcher Gattungen ſie wollen, gehören ebenfalls, bald in erſter⸗ bald in zweyter Inſtanz, an die R. Gerichte.

§. 60.

1128. Standeserhebungs⸗Titulatur⸗Wappen⸗ u. d. Sachen kommen nur auſſerordentlicher Weiſe vor, und eigentlich nur beym R. Hofrath.

§. 61.

1131. Zoll⸗Sachen, welche an die R. Gerichte gehören, können nun wieder an jedem derſelben angebracht werden.

§. 62.

1134. An denen R. Gerichten kommen mehrmalen auch Sachen vor, in denen ordentlicher Weiſe kein Gegentheil vorhanden iſt; nemlich:

1135. 1. Adoptionen;

2. Com⸗

2. Commißionen ad perpetuam rei memoriam;
3. Emancipationen; 1136.
4. Executionen untergerichtlicher Urtheile;
5. Päſſe;
6. Privilegien Inſinuation;
7. R. Geſeze Inſinuation; 1137.
8. Salvi conductus; 1138.
9. Schenckungen;
10. Sicherſtellung gewiſſer Käuffer;
11. Stifftungen Confirmation;
12. Teſtamente; 1139.
13. Venia ætatis; 1140.
14. Verträge Confirmation; 1141.
15. Vormundſchafften; 1143.
16. Zeugen-Verhören.

§. 63.

Die Normen, nach welchen beede R. Gerichte ſich zu achten haben, ſeynd: 1148.
1. Die R. Geſeze; 1152.
2. Das R. Herkommen; 1158.
3. Die Privilegien der R. Stände ꝛc.
4. Die Landesgeſeze; 1159.
5. Die Verträge unter den R. Ständen ꝛc. 1160.
6. Das particular-Herkommen; 1161.
7. Die Verträge mit auswärtigen Machten;
8. Die gemeine Rechte. 1163.
9. Die R. Conſtitutionsmäßige Kayſerliche Befehle. 1165.

§. 64.

§. 64.

1168. Der Proceß der höchſten R. Gerichte gehöret nur in gewiſſer Abſicht hieher.

In Religionsſachen ſollen reſp. gar keine, oder doch nur ſummariſche, Proceſſe ſtatt finden.

1171. Der Verſuch der Güte iſt behutſam zu gebrauchen.

1172. Wann R. Stände Berichte erſtatten ſollen, müſſen keine Fehler dabey vorgehen.

1173. Bey Proceſſen zwiſchen zweyerley Religionsverwandten muß der Osn. Frid. Art. 5. §. 53. wegen Gleichheit der Richter von beeden Religionen beobachtet werden.

Von Unterthanen-Sachen ſ. §. 51.

1179. Mandata S. C. müſſen nicht willkührlich erkannt werden.

1184. Die proviſional-Verfügungen muß man nicht mißbrauchen.

Wegen der Commißionen iſt der Osn. Frid. Art. 5. §. 51. und die Wahlcap. Art. 18. §. 5. zu beobachten.

1192. Strafen können die R. Gerichte anſezen, aber nicht mäßigen, noch nachlaſſen.

Die Sprache der R. Gerichte iſt ordentlicher Weiſe die Teutſche; in gewiſſen Fällen die Lateiniſche.

In der Schreibart haben ſie ſich nach der Wahlcap. Art. 16. §. 4. zu richten.

1193. In gewiſſen Fällen kan keine Urthel ergehen.

Das

Das Anſehen der R. Gerichtlichen Urtheile iſt nicht zu weit zu erſtrecken.

Der Kayſer ſolle den R. Gerichten nicht eingreiffen. 1194.

§. 65.

Gegen die Urtheile der R. Gerichte haben gewiſſe Rechtsmittel ſtatt: Doch nicht allemal. 1197.

Selbige ſeynd

1. die Reſtitution in integrum, aus neuen wichtigen Entdeckungen in facto. 1199.

Ob die Reviſion wegen verweigerter Reſtitution Plaz greiffe? ſtreitet man. 1202.

Diſes Rechtsmittel wird ſehr mißbraucht. 1203.

2. Die Reviſion; davon hernach.

3. Die Syndicatsklage, da man klagt, es ſeye vorſezlich ungerecht geſprochen worden. 1204.

Diſe Klage kommt ſelten vor. 1205.

Nullitätsklagen haben nicht ſtatt. 1209.

Erklärung ꝛc. der Urtheile ſeynd kein eigentliches Rechtsmittel. 1210.

Von dem Recurs an den R. Convent ſ. 1. Buch, Cap. 6. Die jezige Cammergerichts-Viſitation ſolle einiges deßwegen unterſuchen.

Appellationen von R. gerichtlichen Urtheilen haben nicht ſtatt; 1219.

So auch Bitten, um Aufhebung einer Urthel. 1220.

Nicht-Paritionen ſeynd ordentlicher Weiſe unerlaubt. 1222.

§. 66.

§. 66.

1225. Von Execution der R. gerichtlichen Urtheile haben wir vile R. Geſeze.

1229. Zu ſolchem Ende erhalten allemal gewiſſe R. Stånde die Commißion.

1231. Ob die Craysausſchreibåmter dißfalls übergangen werden kőnnen? wird őffters zwiſchen ihnen und dem Kayſer geſtritten.

1236. Gegen die Evangeliſche kan nicht bloß Catholiſchen die Execution aufgetragen werden.

1240. Zuweilen wird regulirte Mannſchafft darzu gebraucht.

1241. Wann die Execution unter der Clauſul: „Samt und ſonders“ anbefohlen werden kőnne? iſt nicht allezeit ausgemacht.

1242. Wann der eine Commiſſarius nicht kan oder will, muß angefragt werden:

Alsdann wird die Commißion zuweilen tranſcribirt.

1243. Die Widerſezung gegen eine Executions-Commißion pflegt ſcharff geahndet zu werden.

1245. Es werden auch wohl Auxiliatoria auf andere Crayſe erkannt.

Aber auch diſes hilfft offt nichts.

1250. Die Vorſchieſſung der groſſen Koſten iſt ebenfalls beſchwerlich.

1255. Ueberhaupt iſt zuweilen bedencklich, eine Execution vorzunehmen:

1256. Und die Mißbråuche auch derer Subdelegirten verderben ebenfalls vil.

§. 67.

1257. **Beſchwerden** über die R. Gerichte überhaupt

haupt ſeynd auf vilen Reichstägen vorgekommen: ſ. 1. Buch, Cap. 6.

Und von denen über jedes ins beſondere wird hernach geredet.

§. 68.

Zufällige Stücke bey dem Reichs-Juſtizweſen ſeynd:

1. Die Sollicitationen; 1261.
2. Recommendationen und Drohungen; 1262.
3. Interceßionen; 1263.
4. Vorſtellungen; 1264.
5. Mediationen;
6. Garantien; 1265.
7. Selbſthůlffe;
8. Repreſſalien; und 1267.
9. Retorſio juris iniqui.

* * *

§. 69.

Der Kayſerliche Reichshofrath iſt eines der beyden hŏchſten Reichsgerichte in Teutſchland, deſſen Sich der Kayſer zugleich bedienet, einige ſeiner Vorrechte auszuůben, oder ihme mit Gutachten an die Hand zu gehen. 2. Theil, S. 5.

7. Es ware allezeit am Kayſerlichen Hof ein ſolches Collegium: Nach errichtetem Cammergericht beſorgte diſes die ordentliche Gerichtshändel: Nach und nach aber nahme auch der Reichshofrath ſelbige wieder an, und erlangte endlich, ſchon vorhin gemeldeter maſſen, mit ihme eine concurrirende Gerichtbarkeit.

11. Ein groſſer Theil des Kayſerlichen Anſe=hens beruhet auf demſelbigen.

Jeder neuer Kayſer ordnet ihn nach Ge=fallen an.

12. Es wird darinn alles in Pleno verhandelt.

13. Er hat zween Bäncke, die Herren= und Gelehrten=Banck.

15. Er wird im Kayſerlichen Reſidenzſchloß gehalten:

17. Wochentlich viermahl; nun auch einige mahle Nachmittags.

18. Er hat ſeine gewiſſe Ferien.

Die Auslagen beſorgt der Thürhüter, deme ſie die Hofcammer wieder erſezt.

§. 70.

19. Der Reichshofrath vertritt den Kayſer in manchem;

20. Und iſt ſein Augapfel.

23. Doch hat das Reich, ſonderlich bey Wahltägen, auch etwas dabey zu ſagen.

25. Der Reichshofrath folgt dem Kayſer.

Er iſt Richter darinn:

26. Und beſezt den Reichshofrath.

27. Doch iſt der Eyd nun auch mit auf das Reich gerichtet.

28. Der Kayſer ſchreibt ihm Ordnungen vor;

Der Reichshofrath muß in allen wichti=gen Sachen an den Kayſer Gutachten er=ſtatten.

29. Er revidirt ſeine Urtheile ſelbſt.

Der

Der Kayſer erläßt ihn, und einzelne Mitglider deſſelben.

Er gebraucht die Reichshofräthe auch in andern Angelegenheiten. 30.

Doch kan der Kayſer diſes Gericht nicht verändern, 31.

Solle ihme auch nicht eingreiffen.

§. 71.

Der Reichshofrath hat einen **Präſidenten**, der eine Standesperſon catholiſcher Religion und Kayſerl. Geheimer Rath iſt. 32.

Der Kayſer nimmt ihn an. 34.

Er hat das Directorium. 35.

Man hat ſich ſchon über ihn beſchwert. 37.

Der Reichs-Viceccanzler darff zwar den Reichshofrath beſuchen, thut es aber nicht.

Meiſtens iſt auch ein Vice-Präſident vorhanden. 39.

Auch ein Evangeliſcher kan Amtsverweſer ſeyn.

§. 72.

Der **Reichshofräthe** ſeynd ordentlicher Weiſe 18. von beeden Bäncken. 40.

Darunter pflegen 6. Evangeliſche zu ſeyn. 41.

Die Reichsgeſeze verordnen das mehrere wegen 1. ihres Standes, 2. der Nation, 3. des Vermögens, 4. Alters, und 4. der Gemüthsgaben. 45.

Sie ſollen 1. eine Probrelation ablegen, und 2. examinirt werden: Worauf die Einführung nach Unterſchid des Standes geſchiehet. 50.

53. Nebendienſte und Pflichten ſeynd verbotten.

Wegen ihres Rangs hat es mehrmalen Streit gegeben.

55. Die Beſoldung bekommen ſie vom Kayſer; Der ihnen auch die Laudemien überlaſſen hat.

57. Die vormahlige Spaniſche Manteltracht iſt nun abgelegt.

58. Die titulatur-Reichshofräthe gehören nicht hieher.

§. 73.

59. Die übrige zu dem **Reichshofrath gehörige Perſonen** ſeynd:

1. Zween Secretarii, teutſch- und lateiniſcher Expedition;

60. 2. ein Protonotarius und 3. ein Thürhüter.

Darzu kommet noch ein Reichs-Hoffiſcal.

62. Chur-Maynz nimmt jene an, und ſie ſeynd catholiſcher Religion.

Des Reichshofraths Regiſtratur und Taxamt ſeynd bey der Reichs-Hofcanzley, welche auch die Reichshofräthliche Sachen ausfertiget.

63. Endlich gehören hieher die ordentliche Reichshofraths-Agenten, oder Anwälde der Parthien; deren 30. und darunter 6. oder 7. Evangeliſche zu ſeyn pflegen.

67. Reichsſtände dörffen eigene Agenten halten.

Auch

Auch dörffen die Parthien ihre Sachen 70.
ſelber betreiben.

Es ſolle ſich aber aller Corruptionen ꝛc. enthalten werden.

§. 74.

Wegen der Reichshofräthlichen Freyhei- 72.
ten verordnen die Reichsgeſeze allerley.

Dahin gehöret die Religions-Uebung. ꝛc. 74.

Der Reichshofrath hat allein die Gericht- 75.
barkeit über 1. den Präſidenten, 2. Reichs-Vicecanzler, (gewiſſer maſſen,) 3. Vice-Präſidenten, 4. die Reichshofräthe, 5. die Reichs-Hofcanzley-Verwandte, 6. den Fiſcal und die Agenten, mit ihrer aller 7. Familien und 8. Domeſtiquen, 9. Wittwen, 10. Kindern, und deren Vormundſchaffts- auch Erbſchafftsſachen:

Es gibt aber offt vile Streitigkeiten deßwegen mit dem Kayſerlichen Hofmarſchallen-Amt und denen Collegiis ꝛc. der Kayſerlichen Erblande.

Wegen der Gerichtbarkeit über der Reichs- 135.
ſtände Geſandten ꝛc. ſtreitet man: Bloß ad Acta legitimirte Räthe, u. d. aber ſtehen unter dem Reichshofrath.

Weiter ſtehen unter ihme, 1. die anwe- 144.
ſende Parthien,

2. deren Deputirte, Sollicitanten, Bot- 162.
ten ꝛc.

Von Praxeos Studioſis weißt man da 165.
nichts.

Solcherley Perſonen können nicht unter zweyerley Gerichten ſtehen.

166. Wegen der Befreyung von Landesgeſezen iſt nicht alles ausgemacht.

In Bücherſachen geſchehen vile Eingriffe.

167. Die 18. ordentliche Reichshofräthe seynd frey vom Brieffporto.

Die Reichshofräthe ſollen auch Zoll- und Mauthfrey ſeyn;

169. Desgleichen Steuerfrey;

173. Ferner vom Erbſchafftsabzug.

175. Die Reichsritterſchafft nimmt ſie leicht zu Mitglidern an.

176. Injurien gegen den Reichshofrath werden ſcharff geahndet.

177. Man kan der Reichshofräthlichen Freyheiten auf allerley Art verluſtigt werden.

179. Obige Perſonen ſollen einen freyen Abzug genieſſen.

180. Ihnen wird auch wohl der Schuz aufgekündigt, oder criminaliter gegen ſie verfahren.

181. Im geiſtlichen Sachen ſtehen die Catholiſche unter den geiſtlichen Gerichten.

§. 75.

184. Des Reichshofraths Geſeze und Norm beſtehen forderiſt in der Reichshofraths-Ordnung;

186. So dann in denen übrigen oben angeführten Reichsgeſezen.

188. Die Kayſere erlaſſen auch wohl normal-Decrete an denſelben:

Und

Und der Reichshofrath läßt zuweilen ge- 191.
meine Beſcheide ausgehen.

Der Proceß ſolle zwar dem Cammerge-
richtlichen gleich ſeyn: Iſt aber doch in man-
chem davon unterſchiden.

Viles wird durch Reſcripte abgemacht. 192.

Auch ſeynd die Unterſuchungs-Commiſ- 194.
ſionen ſtarck im Gang; welche ihren groſſen
Nuzen und groſſe Beſchwerlichkeiten haben;
und wobey ſonderlich mit auf die Religion
geſehen werden muß.

Meiſtens müſſen dergleichen Commiſſarii 206.
bloß Bericht und Gutachten erſtatten, ſo
dann das anbefohlene vollziehen.

Es gibt auch Kayſerliche Hof-Commiſ- 216.
ſionen, meiſtens zur Güte.

Der Reichshofrath muß, ſchon gemelde- 218.
ter maſſen, in allen wichtigen Sachen Gut-
achten an den Kayſer erſtatten.

Wie ſie referirt werden ſollten, ſ. die 222.
Wahlcap. Art. 16. §. 15.

Der Kayſer darff davon abgehen. 224.

Auch darff Er, wann Er will, in ſorg- 225.
lichen Sachen einige Reichsſtände zu Rath
ziehen.

Des Reichshofraths Erkenntniſſe werden 226.
durch Extractus Protocolli publicirt.

Vile andere beſondere Anmerckungen 227.
muß ich hier übergehen.

§. 76.

An Rechtsmitteln gegen die Reichshof- 236.

räthliche Erkenntniſſe hat man, nebſt der Reſtitution, die Reviſion oder Supplication. Osn. Frid. Art. 5. §. 54. R. Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 7.

239. Ordentlicher Weiſe hat ſie in allen Fällen ſtatt; doch nur

243. Von Endurtheilen, Beſcheiden, welche die Krafft einer Endurtheil haben, von Paritorien ꝛc.

244. Sie muß inner 4. Monathen geſucht werden.

Bey dem Eyd, Deſertion, Sporteln und Proceß kan ich mich nicht aufhalten.

247. Sie ſollte einen effectum ſuſpenſivum haben: In der Praxi aber wird es anderſt gehalten.

250. Andere vermeinte Rechtsmittel haben nicht ſtatt; ob gleich in Praxi zuweilen auſſerordentliche Dinge vorkommen.

§. 77.

255. Von der Viſitation des Reichshofraths iſt offt gehandelt, auch in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. R. Hofr. Ordn. 1654. Tit. 7. §. 5. und Wahlcap. Art. 24. §. 6.—8. allerley verſehen worden:

Davon aber der Erfolg und Nuzen erſt zu erwarten ſtehet.

§. 78.

266. Beſchwerden, ſonderlich von den Evangeliſchen, über den Reichshofrath, hat man von mehr dann 200. Jahren her eine groſſe

Menge;

Menge; es gedencket auch die Wahlcap. Art 24. §. 4. derſelben, und das Churfürſtliche Wahlcollegium hat 1711. 42. und 45. eigene Vorſtellungs-Schreiben deßwegen an den Kayſer, und diſer 1714. ein Decret an den Reichshofrath erlaſſen.

Hinwiederum beſchweret ſich der Reichs- 275.
Hofrath auch über Andere, ſo ihme eingreiffen; ſonderlich das Kayſerliche Miniſterium, die Conſcienzräthe, das Hof- und Landmarſchallenamt, die Hof-Cammer und die Landes-Collegia. 2c.

## §. 79.

Des Kayſers Tod verurſacht bey dem 280.
Reichshofrath einen Stillſtand.

Wegen der bereits reſolvirten Sachen 281.
Expedition unter einer Stampille hat es Beſchwerden geſezt:

Und die Fortſezung des Reichshofraths unter der Reichsvicarien Autorität hat nicht beliebt werden wollen.

* * *

## §. 80.

Das Cammergericht iſt auch ein von 287.
dem Kayſer und den Reichsſtänden zugleich beſtelltes Reichsgericht.

Es wurde Anno 1495. angeordnet.

Dermalen wird es zu Wezlar gehalten; wird auch vermuthlich allda bleiben.

In Kriegszeiten ſucht man die Neutrali- 296.

tät, oder ſonſtige Sicherheit, für daſſelbige zu erhalten.

302. Heſſen-Darmſtatt hält auch einige Beſazung darinn; wegen welcher es aber zuweilen Streit ſezet.

304. Der Siz des Cammergerichts ſolle von natural-Quartieren der Kayſerlichen- und Reichs-Völcker frey bleiben.

305. Zu Erbauung eines eigenen Hauſes für das Cammergericht hat das Reich etwas bewilliget.

308. Das Cammergericht hat keine Bäncke.

Nur gewiſſe Sachen werden in Pleno vorgenommen:

310. Sonſt aber theilet ſich das Cammergericht in verſchidene Senate; wegen deren einige Jahre her vil gehandelt und 1775. ein neuer Schluß gefaſſet worden iſt.

329. Sonſt gibt es auch allerley Deputationen ꝛc.

330. Wegen der Rathsſtunden iſt noch neuerlich etwas verordnet worden.

332. Die längere und kürzere Ferien ſeynd durch die Reichsgeſeze beſtimmt.

334. Auch das Ceremoniel wird nicht auſſer Acht gelaſſen.

Zuweilen gibt es innerliche Händel;

Auch particular-Conferentien der verſchidenen Religions-Verwandten; welche aber der Kayſer nicht gerne ſiehet.

§. 81.

§. 81.

Der Kayſer und das Reich concurriren Beyde dabey, und es ſtellet Beyde zugleich vor. 338.

Der Kayſer ſolle dahero demſelben nicht einſeitig inhibiren; Wahlcap Art. 16. §. 7. wohl aber kan Er Promotorialien an daſſelbe erlaſſen. 344.

Der Kayſer ernennt den Cammerrichter, beede Präſidenten, Einen Aſſeſſoren; alle Schrifften werden an den Cammerrichter geſtellt, und alle Erkenntniſſe ergehen in des Kayſers Namen: 347.

Diſer ſoll hinwiederum, 1. ihme keinen Einhalt thun oder thun laſſen, 2. es bey ſeiner Verfaſſung und Anſehen ſchůzen.

Die Reichsſtände ernennen 1. die meiſte Aſſeſſoren und 2. beſolden das ganze Gericht: 350.

Und der Kayſer ſolle es nicht von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen ꝛc.

Dermalen ſeynd Evangeliſcher Religion, 1. Präſident, und 8. Aſſeſſoren.

Der Catholiſche Gerichtstheil kan nichts einſeitig verfügen.

Chur-Maynz hat verſchidene Vorrechte bey dem Cammergericht. 352.

§. 82.

**Der Cammerrichter** iſt das nachgeſezte Haupt des Cammergerichts. 355.

Er wird vom Kayſer beſtellt, aus teutſcher Nation. 356.

Biß-

Bißhero ſeynd es lauter Catholiſche geweſen;

358. Und zwar Churfürſten, Fürſten, oder Grafen: Ob auch ſolche, die nur Mitglider der Reichsritterſchafft ſeynd? ſtreitet man; indeſſen hat man dergleichen, wie auch mittelbare Grafen, gehabt.

362. Von den Gemüthsgaben ſehe man die Cam. Ger. Ord. *Part. 1.* Tit. 1. §. 1.

363. Der Kayſer ernennt ſie auch zu ſeinen Geheimen Räthen:

Und der Cammerrichter repräſentirt den Kayſer.

364. Er dirigirt im ganzen, in Pleno, und in einem Senat.

365. Ob ihme in gewiſſen Fällen ein Votum deciſivum zukomme? iſt kürzlich ſcharff geſtritten aber nichts ausgemacht worden.

368. Seine Beſoldung iſt dermalen 11733. Rthlr. 30. Kr.

370. Er hat ſeine beſtimmte Vacanzzeit.

371. Ueber einige ſeynd Beſchwerden geführet worden.

Der älteſte Präſident ꝛc. iſt ſein Amtsverweſer.

§. 83.

375. Das Cammergericht hat ferner zween Präſidenten, welche der Kayſer beſtellt.

Einer iſt Evangeliſcher- der andere Catholiſcher Religion.

Sie ſeynd Grafen- oder Herrenſtandes; dabey der obige Streit wieder einſchlägt.

Sie

Sie erſteh n ein Examen generale; 376.
Und werden zu Kayſerlichen Geheimen Räthen ernannt.

Sie präſidiren in den Senaten, wo der 377.
Cammerrichter nicht zugegen iſt ꝛc.

Im Pleno haben ſie eine Stimme: Aber nicht in den Senaten.

Ihre Beſoldung iſt 3656. Thl.

Ob ſie allein unter dem Kayſer ſtehen? ſtreitet man.

Wann weder der Cammerrichter, noch 380.
ein Präſident, in einem Senat zugegen iſt, dirigirt der vorſizende Aſſeſſor.

§. 84.

Der Cammergerichts-Aſſeſſoren oder 389.
Beyſizere ſollten nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 53. 50. oder, nach dem Reichs-Schluß von 1719. 20. und 1775. dermalen 25. ſeyn: Es waren aber bißhero ihrer nur 17.

Wegen ihrer Präſentirung ſeynd im Osn. 396.
Frid. Art. 5. §. 53. und im Reichsabſch. 1654. §. 169. Verordnungen enthalten, auch 1719. 20. und 1775. neue Reichs-Schlüſſe abgefaßt worden.

Der Kayſer präſentirt Einen: 405.

Jeder Churfürſt auch Einen: 406.

Die übrige werden von denen Crayſen präſentirt; in deren manchen aber wegen des Präſentations-Rechts innerliche Streitigkeiten obwalten.

Wer diſe Händel entſcheiden könne? iſt 415.
nicht ausgemacht.

Die

416. Die Präſentationen müſſen inner ſechs Monathen geſchehen.

Ein Candidat muß ſeyn: 1. ein Teutſcher, 2. ehlich gebohren, 3. Evangeliſch, oder catholiſch, 4. ein alter Edelmann, oder Doctor oder Licentiat; 5. von guten Gemüthsgaben, 6. ohne ſtarcke Leibesgebrechen, 7. hinlänglichen Alters, 8. gewiſſen Perſonen nicht zu nahe verwandt, und 9. guter Aufführung.

422. Der Präſentirten können 1. 2. 3. ſeyn.

Von dem Präſentations-Schreiben, Examine generali, der Probrelation, dem Examine ſpeciali, den Koſten, Reſignation, Abweiſung oder Annahm, Eyd, und Präſentirung eines würcklichen Aſſeſſoris, läſſet ſich hier nichts mehreres melden.

429. Sie haben den Titul als Kayſerliche Räthe, und behaupten jezo den Adelſtand.

430. Sie repräſentiren den Kayſer, das Reich, und ihre Religions-Verwandten; aber nicht ihre Präſentanten.

432. Sie nehmen unter ſich den Rang nach einer herkommlichen Ordnung, und nicht nach dem Dienſtalter.

433. Ihr Amt iſt, die gerichtliche Sachen zu referiren und zu entſcheiden.

434. Ihre Beſoldung iſt 2000. ſpecies Rthlr. nach dem 20. fl. Fuß.

Jeder Aſſeſſor hat gewiſſe Ferien.

Ihr Gerichtsſtand iſt bald vor dem Cammergericht, bald vor dem Kayſer und Reich.

Denen

Denen Reſignationen iſt eine Zeit vorge- 435.
ſchriben:

Und von Abſezungen hat man noch neuer-
liche Beyſpile.

§. 85.

Die übrige zum Cammergericht ge- 437.
hörige Perſonen beſtehen:

1. In den Canzley- und Leſerey-Per-
ſonen.

(Die Canzley verwahret die extrajudicial- 440.
Acten, und die Leſerey das übrige;)

2. der general-Reichsfiſcal; 442.

3. der Advocatus Fiſci;

4. zween Medici; 445.

5. ein Pfenningmeiſter, und

6. andere geringere Officianten.

Die Canzley- und Leſerey-Perſonen wer- 447.
den von Chur-Maynz angenommen:

Dermalen ſeynd ſie noch alle catholiſcher 449.
Religion; jedoch mit Widerſpruch der Evan-
geliſchen Stände.

Einige werden aus den Cammerzilern be- 452.
ſoldet, andere aus den Taxgeldern.

Die Tax ſollte vom Kayſer und Reich 454.
angeſezet werden: Chur-Maynz thut aber
viles eigenmächtig.

Die Sigille ſeynd bey erſeztem Kayſer- 458.
thron und in einem Zwiſchenreich verſchiden.

Die Unterſuch- Abſtell- und Beſtrafung
der Canzley-Gebrechen ſtehet theils Chur-
Maynz, theils dem Kayſer und Reich, zu.

Wegen

460. Wegen des Gerichtsſtandes der Canzley-Verwandten ſtreitet man.

464. Zu dem Cammergericht gehören auch noch die Advocaten, ſo Schrifften aufſezen, und die Procuratoren, ſo ſie übergeben und vor Gericht handlen.

Nicht alle Advocaten ſeynd auch Procuratoren.

Beede werden aus beederley Religionsverwandten genommen.

468. Wegen der Parthien, Sollicitanten, (und deren abſcheulichen Vergehungen,) der Practicanten, oder Praxeos Studioſis, und der Depoſitengeldern, beziehe ich mich auf das gröſſere Werck.

§. 86.

472. Zu des Cammergerichts Unterhalt hat man eine beſondere Cammergerichts-Matricul und Anlagen, welche Cammerziler genannt werden.

Wegen derſelben iſt ſeit Errichtung des Cammergerichts unaufhörlich bey Reichstägen berathſchlagt, und Anno 1654. auch 1719. u. f. ſo dann 1775. vilerley geſchloſſen worden.

545. Biß und dann eine allgemeine und gründliche Rectification der Cammergerichts-Matricul zu Stande kommt, (welche aber nicht zu hoffen iſt,) bedienet man ſich einer uſual-Matricul; wiewohl auch in derſelbigen ungangbare Poſten vorkommen.

Der-

Dermalen kan die Caſſe ihre Erforderniſſe 558.
beſtreiten.

Zu 25. Aſſeſſoren ꝛc. werden erfordert 559.
91069. Rthlr. Die Nebenunkoſten nehmen
aber auch viles weg:

Die Unterthanen müſſen die Cammerziler 560.
zahlen. Reichsabſch. 1654. §. 14.

Es seynd gegen 600000. Rthlr. Reſter 564.
vorhanden.

Der Kayſer will die Reichsritterſchafft
nicht mit-beyziehen laſſen.

§. 87.

Der Cammergerichtlichen Perſonen Frey- 572.
heiten erſiehet man aus der Cam. Ger. Ord-
nung, dem Reichs-Abſchid von 1654. und
der Wahlcap. Art. 25. §. 6.

Welche Perſonen diſer Freyheiten fähig 574.
ſeyen? iſt nicht ganz ausgemacht; ſo auch
nicht: Wie fern?

1. Wegen der Religionsübung zu Wezlar 576.
hat es ſchon vil Streit gegeben, und die Ca-
tholiſche ſuchen immer weiter zu gehen: Die
Evangeliſche hingegen klagen über die Un-
freundlichkeit des Stattraths.

2. Das Cammmergericht hat die Gericht- 582.
barkeit über die zu demſelbigen gehörige Per-
ſonen in civil- und criminal-Sachen; auch
währender Viſitation in denen nicht vor die-
ſelbe gehörigen Stücken.

Es beſorgt auch die Vormundſchafften 588.
und gibt denen Weltlichen Veniam ætatis.

U 3. Die

588. 3. Die Cameral-Perſonen ſeynd frey von Umgeld, Accis, Steuer, Nachſteuer, Quartier, u. ſ. w.

590. Der Cammerrichter, die Präſidenten und Aſſeſſoren ſeynd frey von Brieffporto.

592. Das Anſehen des Cammergerichts ſolle manutenirt werden, 1. durch den Kayſer und 2. das Reich.

596. Aber auch das Cammergericht ſelbſt darff ſich ebenfalls dabey handhaben.

Der Cameralen Pflichten beſtehen

603. 1. in der Ehrlichkeit, und 2. dem Fleiß.

§. 88.

610. Die Geſeze, welche dem Cammergericht vorgeſchriben ſeynd, trifft man in zwo eigenen Sammlungen beyſammen an. Die vornehmſte ſeynd:

611. 1. Die Cammergerichts-Ordnung, (davon oben;) Sie ſolle bey der jezigen Cammergerichts-Viſitation revidiret werden.

615. 2. Die Reichs-Abſchide, Reichs-Deputationsabſchide, und einzelne das Cammergericht betreffende Reichs-Schlüſſe.

616. Derer Dubiorum Cameralium Erörterung ſiehet man entgegen.

617. 3. Die Viſitations-Abſchide und Memorialien.

619. 4. Die gemeine Rechte.

5. Der Stylus, oder das gerichtliche Herkommen, in Fällen, da die Reichsgeſeze rc. aufhören.

Das

Das Cammergericht ſelbſten faſſet zuweilen

1. Senatusconſulta ab; welche aber 621. nicht in die Geſezgebende Macht einſchlagen müſſen, und von dem Kayſer und Reich hernach ratificirt oder abgeåndert werden.

2. Decreta Pleni, wegen der Cameral-Perſonen. 623.

3. Decreta communia an die Procuratoren und Agenten, unter der erſtbeſagten Einſchränckung.

Ob und wie ferne die Schlüſſe des Corporis Evangelicorum die Evangeliſche Cameralen verbinden? hegen die Evangeliſche einer- ſo dann der Kayſer und die Catholiſche anderer Seits nicht einerley Meinung. 625.

In Anſehung der Handelsweiſe bey dem Cammergericht; ſo iſt

Wegen der Audienzien noch 1768. eine neue Verordnung gemacht worden. 626.

Wegen Einrichtung der Schrifften hat man ſeit 1772. beym Reichs-Convent viles gehandelt; ſo auch 627.

Wegen Diſtribuirung der Acten. 630.

Beym Cammergericht ſeynd zwey Hauptgattungen von Proceſſen, 1. Citationen und 2. Mandata a) ſine b) oder cum clauſula (juſtificatoria,) und c) mixta: Welcher Mandaten Mißbrauch man zu ſteuern ſucht. 633.

Auf dem Reichstag hat man ferner berathſchlagt, wegen eines Termins zu Fortſezung der anhängigen Sachen; 637.

640. Wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;

643. Wegen der Ordnung der Sachen;

646. Wegen des Turni, oder der Ordnung im referiren.

651. Wegen der Referenten, (die in gewiſſen Fällen von beederley Religionen seyn müſſen;)

656. Wegen der Relationen; (womit ſich auch die jezige Viſitation beſchäfftiget;)

658. Wegen der Stimmen darauf;

660. Wegen der Majorum;

662. Wegen der Parium;

678. Wegen der Art, die Beſcheide und Urtheile abzufaſſen, was die Sache ſelbſt und die Form betrifft; u. ſ. w.

§. 89.

Die **Rechtsmittel** gegen die Cameral-Urtheile ꝛc. seynd:

690. 1. Die Reſtitution in integrum; davon bey dem Reichsconvent und der Viſitation kürzlich manches gehandelt worden iſt.

701. 2. Die Reviſion; davon vile Reichsgeſeze vorhanden seynd.

703. Sie hat ordentlicher Weiſe in allen Sachen ſtatt; doch leidet diſes einige Abfälle.

706. Sie muß inner vier Monathen geſucht werden.

Auf die übrige Formalien kan ich mich hier nicht einlaſſen.

708. Ob ſie richtig seyen? beurtheilen die Viſitatio-

ſitationen; in deren Ermanglung aber das Cammergericht.

Die Reviſionen haben nun ordentlicher Weiſe eine ſuſpenſive Würckung; gegen leiſtende Caution. 711.

Weil ſich die ordentliche Reviſionen geſteckt, hat man zuweilen um auſſerordentliche Reviſionen gebeten, ſie aber ſelten erhalten. 723.

Daß die Reviſionen ſehr mißbraucht werden, iſt wohl richtig. 725.

Wegen der vom Cammergericht angeſezten Strafen ertheilt der Kayſer zuweilen einen Nachlaß oder Mäßigung. 726.

§. 90.

Die **Viſitation** des Cammergerichts beſtehet aus einer Verſammlung Kayſerlicher Commiſſarien und gewiſſer darzu deputirter Reichsſtände Subdelegirten, den Zuſtand des Cammergerichts zu unterſuchen und deſſen Urtheile zu revidiren. 733.

Sie fiengen Anno 1507. an, und die **Cam. Ger. Ordn.** *Part. 1.* Tit. 50. nebſt anderen Reichsgeſezen enthalten das mehrere davon. 734.

Anno 1587. hörten die jährliche ordentliche Viſitationen auf; die Deputationstäge, oder auſſerordentliche Viſitationen, aber Anno 1600. 742.

Anno 1654. wurden einſtweilen von neuem auſſordentliche Viſitationen angeordnet, und zu ſolchem Ende ein Schema von 746.

5. Claſſen, die darinn mit einander abwechſeln ſollten, entworffen: Es wurde aber nichts daraus.

752. Anno 1704. wurde eine auſſerordentliche Viſitation beliebt, welche 1707. anfienge und 1713. ſich endigte.

760. Nachdeme hierauf lang wieder wegen einer neuen auſſerordentlichen Viſitation gehandelt worden ware, wurde Anno 1766. endlich eine beliebt; welche auch 1767. angienge, und noch dauert.

774. Die Cammergerichts-Viſitationen ſeynd alſo 1. ordentliche und 2. auſſerordentliche.

Jene wieder in den Gang zu bringen, wird zwar getrachtet, aber dermalen noch ohne groſſe Hoffnung darzu.

792. Alle werden vom Kayſer und Reich gemeinſchafftlich angeordnet.

793. Man nimmt dabey die alte Reichsgeſeze zum Grund: Aendert ſie aber nach Gefallen.

794. Der Kayſer und Chur-Maynz haben dabey ihre beſondere Rechte; ſo auch die Reichs-Stände.

796. Die Zeit und Ort werden von dem Kayſer und Reich verglichen.

797. Jeder Stand trägt die auf ſeinen Subdelegirten gehende Koſten allein; ob gleich die höhere Collegia gerne ſähen, daß die Reichsſtätte die ihrige gemeinſam unterhielten.

799. Der Kayſer ſchickt Einen oder zween Commiſſarien.

Von Reichsſtånden werden allemal von 800.
beederley Religionsverwandten in gleicher Anzahl genommen, und jeder Theil erwählt die ſeinige.

Anno 1774. wurde das Schema der 5. 806.
Claſſen von 1654. rectificirt.

Nun erſcheint kein Fürſt mehr in Perſon 810.
dabey.

Wegen der Subdelegirten Eigenſchafften und Betragens iſt in den Reichsgeſezen und Schlůſſen viles verſehen.

Mit der geſammten Viſitation Inſtruc- 813.
tion und Vollmacht wird es verſchidentlich gehalten.

Ihre Hauptgeſchåffte ſeynd:

1. Die Unterſuchung der Perſonen, vom
oberſten biß zum unterſten, auch Beſtraf- 815.
oder Caſſation derer, ſo es verdienet haben; davon die jezige Viſitation merckwůrdige Beyſpile an die Hand gibt.

2. Die Reviſionen derer Cameral-Urtheln 822.
håtten bey der jezigen Viſitation neben beſagter Unterſuchung vorgenommen werden ſollen: Es iſt aber noch nicht geſchehen.

In Reviſionsſachen bedarff es ſich keiner 824.
Ratification der Kayſerlichen Commißion.

3. Werden denen Viſitationen vom Kay- 832.
ſer und Reich noch allerley Nebengeſchåffte aufgetragen; als a) wegen des Unterhalts des Cammergerichts; b) der Zahl der Aſſeſſoren; c) der Reviſion der Cammergerichts-Ordnung; d) der Erledigung der Cammer-

gerichts-Dubiorum; e) der Prüfung der Cammergerichtlichen Senatusconſultorum; f) der Verbeſſerung des Juſtizweſens; g) der Abhörung allerley Rechnungen; h) des Orts, wo das Cammergericht zu halten; i) der Religions-Uebung; k) der Wiederherſtellung der ordentlichen Viſitationen; l) der Handhabung des Cammergerichts Anſehens und Verfaſſung ꝛc.

836. Wie weit ſich ihre Gewalt erſtrecke? wird mehrmalen geſtritten.

838. Ordentlicher Weiſe berathſchlagen ſich die Kayſerliche Commiſſarien und die Reichsſtändiſche Deputirte gemeinſchafftlich.

Leztere haben ſich zwar in Senate theilen ſollen: Es iſt aber nicht geſchehen.

839. Worinn die Deputirte ohne der Kayſerlichen Commiſſarien Ratificationen nichts ſchlieſſen können? wird mehrmalen geſtritten.

840. Auch will zuweilen dem Viſitations-Conſeß allerley zur Laſt gelegt werden.

851. Beede Religionsverwandte halten zuweilen beſondere Conferentien.

852. Am Ende wird ein Viſitations-Abſchid, (nebſt allerley Memorialien,) abgefaßt; welche in denen der Viſitation überlaſſenen Stücken die Krafft eines Reichsgeſezes haben.

853. Zuweilen erſtattet die Viſitation particular-Berichte an den Kayſer, Der ſie dem Reich mittheilt:

Und am Ende folgt ein Hauptbericht über das ganze Geſchäfft:

Auch

Auch erſtatten wohl die Evangeliſche einen 854.
beſonderen Bericht.

Wie lang die Viſitationen währen ſollen? iſt nichts beſtimmt: Wohl aber hat jede Claß ihren geſezten Termin; worüber es aber auch ſchon manchen Streit geſezet hat.

§. 91.

Das Cammergericht iſt ſchon einigemahl 858.
ſtillgeſtanden.

Ob alsdann die an demſelbigen anhän- 861.
gige Sachen an den Reichshofrath gebracht werden können? ſtreitet man.

§. 92.

In einem Zwiſchenreich wird nunmehro 867.
das Cammergericht unter beeder Reichs-Vicariate gemeinſchafftlicher Autorität und Sigill ruhig fortgehalten.

§. 93.

Das Cammergericht führet mehrmalen 871.
Beſchwerden;

1. Ueber den Magiſtrat des Orts, allwo es gehalten wird;
2. über die benachbarte Reichsſtände; 883.
3. den Reichshofrath; 888.
4. die Parthien; oder
5. Auswärtige.

Es bringt ſolche bey dem Kayſer allein, oder bey dem Kayſer und Reich an.

Hinwiederum beſchweren ſich eben diſe auch über das Cammergericht;

889. Und zwar bald bey dem Kayſer, bald bey dem Kayſer und Reich, oder der Cammergerichts-Viſitation.

892. Zuweilen haben die Evangeliſche beſondere Beſchwerden.

893. Die Beſchwerden über den langſamen Proceß betreffen eigentlich nicht das Cammergericht.

§. 94.

895. In einem Zwiſchenreich halten beede R. Vicarien, Krafft der güld. Bull, Tit. 5. §. 1. jeder ein eigenes **Reichs-Vicariats-Hofgericht.**

898. Sie ſezen ſolches meiſtens in ihrer Reſidenz nider.

Es ſcheinet nicht, daß dabey auf die Religion ſo geſehen werde, wie bey denen Reichs-Gerichten.

900. Chur-Maynz hat mit ihren Canzleyen nichts zu thun.

Jedes Gericht hat ſeinen beſonderen Diſtrict.

901. Anno 1745. wurde wegen ihrer Gränzen ein Vergleich getroffen; deſſen Ratification vom Kayſer und Reich noch erwartet wird.

904. Sie haben (auſſer einigen Fällen,) gleiche Gerichtbarkeit, wie die Reichsgerichte.

905. Die beym Reichshofrath anhängig geweßte Sachen können allda fortgeſezet werden.

906. Und ihre Erkenntniſſe haben mit der R. Gerichte ihren gleiches Anſehen.

Die

Die Eröffnung diſer Gerichte wird zuwei- 911.
len durch Edicte bekannt gemacht.

Es ſcheinet nicht, daß ſie beſondere Ord- 913.
nungen haben:

Wohl aber erlaſſen ſie ſelbſt gemeine Beſcheide.

In Anſehung des Proceſſes und der Rechtsmittel wird denen Reichsgerichten nachgegangen.

Sie hören auf, wann der Kayſer den 914.
Reichs-Vicarien den Antritt ſeiner Regierung notificirt.

* * *

§. 95.

Zu Rothweil iſt ein Kayſerliches Hof- 916.
gericht; deſſen Urſprung ungewiß iſt.

Die in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 56. 923.
veranlaßte Reichs-Berathſchlagung wegen deſſen Abſchaffung iſt noch nicht vorgenommen worden.

Die Reichsſtände concurriren nicht dabey. 928.

Der Fürſt von Schwarzenberg iſt deſſen Erbhofrichter.

Die neueſte Ordnung iſt vom Jahr 1573. 929.

Sein Gerichtszwang erſtreckt ſich über 930.
den Schwäbiſch-Fränckiſch-Chur- und Ober-Rheiniſchen Crays:

Es ſeynd aber vile Reichsſtände dagegen privilegirt; doch nicht alle gegen die Ehehafften, oder reſervirte Fälle.

Die

935. Die Gerichtbarkeit erſtreckt ſich über die Stände ſelbſt und deren Unterthanen; und zwar über die leztere in civil- und criminal-Fällen.

936. Die Appellationen ergehen an die höchſte Reichsgerichte; in gewiſſen Fällen auch nur an den Reichshofrath.

937. Die Viſitation wird vom Kayſer allein vorgenommen.

Im Zwiſchenreich gehet es ſeinen Gang fort.

Der Reichstag hat nicht gar nichts mit ihme zu thun.

§. 96.

941. **Des Schwäbiſchen Kayſerlichen Land-gerichts** Geſchichte iſt ſeit kurzem ziemlich aufgekläret worden.

942. Oeſterreich hat es nun vom Reich Pfand-ſchafftweis inne, und die Kayſere Carl V. und Ferdinand I. haben ihme eine ganz andere und die jezige Geſtalt gegeben.

943. Seit ſolcher Zeit führen der ganze Schwäbiſche Crays, und deſſen einzelne Stände über daſſelbe vergeblich die gröſte Beſchwerden:

Und ob gleich im Oſn. Friden und der **Wahlcap. Art.** 18. §. 8. wegen deſſen Abolition, und indeſſen Abſtellung der Beſchwerden, das nöthige veranlaſſet worden, auch der Reichshofrath ſelbſten deſſen Exceſſe geahndet hat; ſo iſt doch bißhero nichts zu erhalten geweſen.

Sein

Sein (nach und nach erweiterter,) Bezirck gehet über einen Theil von Schwaben. 974.

Die meiſte Reichsſtände haben Privilegien dawider: Denen aber das Langericht öffters entgegen handelt. 975.

Auch diſes Gericht hat gewiſſe Ehehafften, oder ordentlicher Weiſe von den Privilegien ausgenommene F[illegible]le. 982.

Es wird an 4. Orten oder Mahlſtätten, an jeder jährlich 12mahl, gehalten. 2c.

Die neueſte Ordnung iſt vom Jahr 1618. und rühret von Oeſterreich her: Der Schwäbiſche Crays aber beſchwert ſich ſehr darüber.

Diſes Gericht concurrirt mit denen in ſeinem Bezirck gelegenen Reichsſtänden in civil-Sachen, wann die Sache auch nur Einen Gulden betrifft. 983.

Wann die Sache 50. Cronen Capital betrifft, kan von deſſen Urtheln appellirt werden: Nach der **Wahlcap.** Art. 18. §. 10. an die höchſte Reichsgerichte: Oeſterreich aber will der Regierung zu Innsbruck darinn gleiches Recht zulegen. 987.

Im Zwiſchenreich ſtehet es unter dem Rheiniſchen Reichs-Vicariat: Deme es ſich aber zu entziehen ſucht. 990.

§. 97.

Vormals ſeynd hin und her auch noch vile andere Kayſerliche Landgerichte vorhanden geweſen. Noch hat man: 992.

1. Das

993. 1. Das Kayſerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches denen Marckgrafen zu Brandenburg zuſtehet.

994. Seine Gränzen ſeynd mir nicht genau bekannt.

995. Vile Stände haben Privilegien dagegen.

1000. Auch ſezet es zuweilen Streit wegen der vor daſſelbige gehörigen Sachen:

1002. Und der Kayſer will nicht geſtatten, daß demſelben ohne ſeine Genehmigung neue Geſeze vorgeſchriben werden.

1004. Es wird zu Anſpach jährlich 4mal gehalten, und der Teutſche Orden, auch Nürnberg, haben Beyſizere dabey.

Daß unter 800. Goldgulden nicht davon appelliret werden könne; will der Kayſer nicht geſtehen.

1006. Die Appellationen ergehen an die höchſte Reichsgerichte.

Noch weiter fanden oder finden ſich Kayſerliche Landgerichte:

2. Zu Bamberg;

3. Zu Würzburg;

1008. (über welche drey Fränckiſche Landgerichte die übrige Fränckiſche Stände und Reichsritterſchafft vile Beſchwerden haben;)

1011. 4. zu Hirſchberg im Eichſtättiſchen; (worüber Chur-Bayern und Eichſtätt neuerlich geſtritten, endlich aber ſich verglichen haben;)

1014. 5. Zu Pülenheim;

1015. 6. Zu Schweinfurt;

7. Zu Kempten;

8. Zu

8. Zu Oettingen; (wogegen auch Beſchwerden geführet werden;)

9. Zu Nellenburg, in den Vorder⸗Oeſterreichiſchen Landen; 1017.

10. Zu Ranckweil, in der Oeſterreichiſchen Grafſchafft Feldkirch;

11. Zu Schackebuch, im Fürſtenbergiſchen, u. ſ. w.

§. 98.

Die **Weſtphäliſche** heimliche oder **Vehm⸗Gerichte** ſeynd längſtens völlig abgeſchafft; und die etwa noch ertheilende Befreyungen dagegen bedeuten nichts. 1020.

## Drittes Capitel.

## Von der Teutſchen Lehens⸗Verfaſſung.

ſ. **Mein** Tr. von der Teutſchen Lehens⸗Verfaſſung. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

Es iſt hier keine Rede von geiſtlichen oder bürgerlichen Lehen. S. 1.

Die, wovon gehandelt wird, leiden verſchidene Eintheilungen. 2.

Sonnenlehen ſeynd ein Spilwerck. 3.

§. 2.

§. 2.

6. I. Die **Reichslehen** ſeynd ſo alt, als das teutſche Reich.

Sie haben auf der einen Seite zu- und auf der andern abgenommen.

7. Eben ſo verhält es ſich auch bey einzelnen Reichsſtänden.

8. Die Reichslehen ſeynd 1. Teutſche oder 2. Italiäniſche: Hier iſt nur von jenen die Rede.

Die meiſte ſeynd unmittelbar:

11. Und die Reichslehen in der Schweiz machen eine dritte Gattung aus.

Es gibt Thron- Scepter- und Fahnlehen, (wegen welcher lezteren es allerley Streit hat,) ſo dann geringere Lehen.

15. Die Reichslehen ſeynd 1. gegebene, oder 2. aufgetragene; beederley von verſchidener Art;

18. Ferner alte und neue;

19. Eigentliche und uneigentliche;

Beſtändige und widerruffliche;

20. Mannliche, weibliche und Erblehen.

21. Einerley Sache kan bald ein Reichslehen, bald ein Eigenthum ſeyn.

22. Zuweilen ſtreitet man: Ob etwas ein Reichslehen ſeye?

24. Oder man weißt nicht, was man aus dem Lehen machen ſolle;

25. Oder es iſt etwas Reichs- uud anderes Lehen zugleich.

Es

Es haben auch wohl Mehrere an einerley Reichslehen Antheil.

Man hat verſchwigene Reichslehen gefunden;

Einige ſeynd erloſchen; 26.

Oder man hat ihnen etwas anderes ſurrogirt.

Der gröſte Theil des Reichs beſtehet aus Reichslehen. 27.

Faſt alle gröſſere ſeynd mit eigenthümlichen Stücken vermengt.

Einige Vaſallen werden mit Sachen belehnt, die ſie doch nicht beſizen.

Der Kayſer iſt Adminiſtrator der Reichs-Lehen. 28.

Sie ligen offt in dritter Stände Landen.

Man hat auch ſchon etwas irrig als Reichslehen angegeben. 32.

§. 3.

Man hat keine vollſtändige **Verzeichniß** von denen Reichslehen im Druck. 34.

Thronlehen beſizen, 36.

1. alle und jede geiſt- und weltliche Churfürſten;

2. alle geiſtliche Fürſten, ſo eigene Siz und Stimm auf Reichstägen haben; 53.

3. alle alte Fürſtliche Häuſer, (auſſer Lothringen;) und von neuen: Schwarzburg und Taxis. 58.

Von denen kleineren Reichslehen habe ich aus denen neueſten Reichshofräthlichen Verhand- 67.

handlungen ein ſtarckes Verzeichniß zuſammen gebracht.

86. Auch vile Chur- und Fürſten beſizen kleine Reichslehen; noch mehrers aber die meiſte Reichs-Prälaten und Reichs-Grafen, vile Reichsſtätte, vile unmittelbare Reichs-Rittere, mittelbare Corpora, Communen, vile Patricii, ſonderlich zu Nürnberg, endlich auch manche Bürger und Bauren.

144. Auch in der Schweiz gibt es noch allerley Reichslehen.

Was ich in dem Tr. von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung von vilen einzelnen Reichslehen ins beſondere angeführet habe, kan hier gar nicht auch nur berühret werden.

§. 4.

147. Die **Orte**, wo Reichslehen-Sachen verhandelt werden, ſeynd

148. 1. und fürnemlich der Kayſerliche Reichshofrath;

150. 2. das Cammergericht in gewiſſen Fällen; ſo auch

3. der Reichsconvent: Aber

4. keine nidere Reichsgerichte;

152. 5. Die Austräge nicht leicht;

6. Die Reichs-Vicariats-Gerichte gewiſſer maſſen;

7. der Pabſt gar nicht.

153. Wo die Reichs-Afterlehensſachen in erſter Inſtanz verhandelt werden müſſen? ſtreitet man.

§. 5.

§. 5.

Die Norm, wornach in Reichs-Lehens-ſachen zu ſprechen iſt, ſeynd:

1. Die Lehenbrieffe; 155.

2. Verträge zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen; oder 156.

3. diſen unter ſich; oder

4. zwiſchen dem Kayſer und Dritten;

5. die Privilegien;

6. die Reichsgrundgeſeze; 157.

7. das Herkommen;

8. das Longobardiſche Lehenrecht;

Aber nicht der Schwabenſpiegel und deſſen Lehenrecht.

Die Parthien und deren Anwälde haben ſich auch nach den Decretis communibus in Reichs-Lehensſachen zu richten.

§. 6.

**Die derer Reichslehen fähige Perſonen ſeynd:** 158.

1. Der Kayſer und die Kayſerin in Anſehung ihrer Erblande;

2. alle und jede geiſt- und weltliche Reichsſtände 159.

3. andere Unmittelbare; 160.

4. Mittelbare von allen Arten; auch

5. Ausländer;

6. Weiber;

Doch jedes in ſeiner Maaße.

§. 7.

161. Die Sachen, ſo zu Lehen gegeben werden, ſeynd:

1. Land und Leute;

162. 2. die Regalien über Land und Leute;

3. Aemter, Würden, andere Gerechtſame ꝛc.

165. 4. Grundſtücke und Gefälle;

167. 5. Burglehen;

168. 6. Freygraviat.

§. 8.

169. Zu Reichslehen gelanget man durch deren Erhaltung vom Kayſer und Reich;

175. Auſſer bey aufgetragenen Lehen.

176. Der Kayſer allein kan keine wichtige Reichs-Lehen vergeben.

177. Wie es mit jeder Gattung ſolle gehalten werden, iſt in der Wahlcapitulation verſehen.

Es werden auch öffters Anwartſchafften auf Reichslehen ertheilt.

178. Diſe ſeynd verſchidener Gattungen, und ſo auch die Arten, darzu zu gelangen.

180. Man hat vile Beyſpile davon.

183. Auch darzu wird eben das erfordert, was bey einem vacanten Reichslehen.

Zuweilen ereignen ſich Widerſprüche dagegen.

186. Wann ſich der Fall ereignet, ſolle der Expectivirte den Beſiz nicht ſelbſt ergreiffen.

187. Zuweilen collidiren die Anwartſchafften mit einander;

Oder

Oder erlöſchen. 188.

Reichslehen können auch erhalten werden 189.

1. durch allerley Arten von Verträgen;

2. durch Verjährung; 191.

3. durch Vermächtniß.

Die Churfürſten ſollen in Erwerbung der Reichslehen ein Vorrecht haben.

Eigenmächtige Anmaſſungen werden nicht geſtattet.

§. 9.

Die **Reichs-Lehensfolge** iſt von verſchidener Art; und man gelangt darzu 192.

1. durch Fortſezung des Beſizes; 193.

2. durch eine Wahl, oder

3. durch Erbſchafft. 194.

Mannlehen und männliche Lehen ſeynd nicht einerley.

Ordentlicher Weiſe ſeynd die Reichslehen männliche.

Wegen der Geiſtlichen Lehensfolge wird geſtritten. 196.

Agnaten ſuccediren nicht allemal:

Wohl aber Mitbelehnte: 199.

Hingegen nicht, a) Adoptirte, b) aus unſtandesmäßiger Ehe gebohrene, und c) Legitimirte. 200.

Es gibt auch Reichslehen, ſo auf die Töchtern fallen.

Erblehen können von dem Beſizer veräuſſert werden. 209.

Die Reichslehen ſeynd theilbar.

210. In verwürckten Reichslehen folgen zwar die unſchuldige Agnaten; aber nicht die Kinder.

§. 10.

213. Neue Reichslehen müſſen empfangen werden; wobey ſich aber zuweilen Anſtände äuſſern.

214. Auch die einmal erhaltene Belehnung muß in gewiſſen Fällen erneuert werden; nemlich

216. 1. wann in der Kayſerlichen Regierung eine Veränderung vorgeht.

217. Währet das Zwiſchenreich über Jahr und Tag, ſollen die Lehen, ſo keine Thron-Lehen ſeynd, von den Reichs-Vicarien empfangen werden.

218. Ob ſelbige hernach doch von dem neuen Kayſer wieder genommen werden müſſen? ſtreitet man.

220. 2. Wann ein Lehenträger beſtellt iſt, wird die Belehnung nach deſſen Abſterben erneuert. ꝛc.

221. 3. Getheilte Lehen werden von jedem Innhaber empfangen, und, wo die geſammte Hand üblich iſt, von denen übrigen mit;

222. 4. Sonſt aber vom Innhaber jeden Theils allein.

223. Es gibt verſchidene Arten von Lehenträgern, bey Geiſt- und Weltlichen.

228. Minderjährige müſſen die Lehen durch ihre Vormündere empfangen; welches hernach nicht wiederhohlet werden darff.

Samt-

Samtbelehnung iſt, wann nicht nur der Beſizer, ſondern Alle, die ein Recht zur Belehnung haben, belehnet werden. 230.

Es gibt zweyerley Arten davon. 231.

Sie iſt aber nicht überall üblich.

Die Belehnung muß inner Jahr und Tag geſuchet werden; ſonſt iſt es ein ſtrafbarer Lehensfehler. 239.

Wenigſtens muß man inner diſer Zeit das Lehen muthen, und um einen Muthſchein bitten; 245.

Auch muß um ein Indult gebeten werden; welches bald auf längere bald auf kürzere Zeit, auch zu mehreren mahlen, bewilliget wird. 246.

Die Belehnung wird beym Reichshofrath geſucht. 251.

Ein anweſender Vaſall muß es in Perſon empfangen; ein abweſender aber ſein perſönliches nicht-erſcheinen entſchuldigen; 254.

Und jemand zur Lehensempfängniß bevollmächtigen; je nachdeme es ein Thron- oder geringeres Lehen iſt.

Die Supplic muß vom Vaſallen ſelbſten unterſchriben werden. 256.

Wegen jeden Lehens muß man beſonders anruffen. 257.

Wann der Kayſer geſtorben iſt, muß 1. der lezte Lehenbrieff und 2. eine Vollmacht beygelegt werden. 259.

Iſt der Vaſall geſtorben, muß ein Geiſtlicher 1. einen Todtenſchein, 2. ſein Wahl- 260.

Inſtrument, und 3. reſp. die Päbſtliche Confirmations-Bull, beybringen:

263. Weltliche aber: 1. einen Todtenſchein, 2. einen Stammbaum, 3. ein Vormund ſein Tutorium, 3. den lezten Lehenbrieff, und 5. die nöthige Vollmacht.

265. Bey Einigen kommen noch beſondere Requiſiten hinzu.

268. Kan man es nicht auf einmal beybringen, muß um Friſt gebeten werden:

Offt geſchehen auch allerley Weiſungen, Warnungen und Ahndungen.

278. Die Belehnung ſolle nicht erſchweret werden.

279. Die meiſte Vaſallen müſſen eine Lehentax bezahlen.

281. In gewiſſen Fällen muß man auch Laudemien bezahlen; womit es jezo ſehr ſcharff genommen wird.

298. Wegen der Anfallsgelder, welche die Reichs-Hofcanzley fordert, ſtreitet man.

299. Wann alle Erforderniſſe berichtiget ſeynd, erſtattet der Reichshofrath bey Thronlehen ein Gutachten an den Kayſer; bey den geringeren aber wird die Zulaſſung zur Belehnung verwilliget.

300. Zuweilen ereignen ſich bey dergleichen Belehnungen allerley Streitigkeiten;

301. Auch ſezt es Proteſtationen ꝛc. mit denen es verſchidentlich gehalten wird.

305. Zuweilen wird die Belehnung nur in Poſſeſſorio ertheilt.

Zu

Zu unſerer Zeit hat ſich das Belehnungs-weſen bey vilen groſſen Reichsſtänden ganz geſteckt.

§. 11.

Mit der Belehnung ſelbſt wird es nun anderſt gehalten, als in denen älteren Zeiten. 313.

Es gibt eventuale und pure Belehnun-gen; 315.

Proviſionale und beſtändige;

Unbedingte und bedingte; 316.

Solenne und nicht ſolenne;

Unmittelbare und durch Kayſerliche Com-miſſarien. 317.

Sie geſchiehet am Kayſerlichen Hoflager. 318.

Ein Beſizer mehrerer Reichslehen em-pfangt ſie zumahl, oder nicht.

Nach bewilligter Belehnung muß man ſich darum melden. 319.

Bey denen Thron-Belehnungen kommen mancherley Umſtände und Streitigkeiten vor. 321.

Samtbelehnungen haben ihr beſonderes Ceremoniel. 327.

Die Reichs-Erbämter haben gewiſſe Ge-fälle davon.

Die geringere Reichslehen werden im Reichshofrath empfangen. 329.

Die Lehenbrieffe ſollen nach dem vorigen Tenor ꝛc. ausgefertiget werden: Wahlcap. Art. 11. §. 1. Es ſezet aber doch offt aller-ley Schwürigkeiten.

340. Lehens-Reverſe ſeynd ordentlicher Weiſe nicht üblich:

Wohl aber kommen bey Einigen noch beſondere Expeditionen hinzu.

342. Auch nach der Belehnung erfolgen zuweilen Widerſprüche.

Einige Belehnungen ſeynd hernach wieder caßiert worden.

§. 12.

343. Der Kayſer iſt Lehenherr:

344. Und zwar ſo wohl derer geiſt- als weltlichen Reichsſtände; welches allerley Folgen hat:

346. Aber keine Lehendienſte.

Der Kayſer kan ſich bey ſeinen Rechten Selbſt erhalten;

Darff ſie aber nicht ausdehnen.

Er ſchüzet ſeine Vaſallen.

§. 13.

350. Die Reichs-Lehenleute dörffen ihre Lehen nuzen; aber mit Maaße.

351. Sie können das Lehen ohne Lehenherrlichen Conſens nicht beſchweren, verpfänden, noch veräuſſern.

Zuweilen wird auch des Reichs und der Agnaten Conſens erfordert.

360. Wegen des Nothfalls läſſet ſich nichts gewiſſes ſagen.

361. An Auswärtige kan nichts veräuſſert werden.

Doch iſt es Reichsherkommens, daß die Reichs-

Reichsſtände einzelne nicht allzugroſſe Stücke verpfänden oder veräuſſern können:

Manchmalen aber, und von geringeren 364.
Vaſallen allezeit, wird dennoch um des Kayſers Conſens gebeten, und reſp. widrigen Falls der Reichs-Fiſcal excitirt.

Mit Tauſchen hat es gleiche Bewandtniß. 379.

Bey Vergleichen kommt es auf die Um- 380.
ſtände an.

Theilungen ſeynd erlaubt:

Teſtamente ordentlicher Weiſe nicht.

Die abgekommene Stücke ſollen wieder 381.
hergebracht werden.

Der Reichslehen Rechte erſtrecken ſich zu- 383.
weilen in dritte Lande.

§. 14.

Reichslehen können und müſſen in gewiſſen 384.
Fällen aufgeſagt werden.

Der Geiſtlichen Reichslehen fallen or- 385.
dentlicher Weiſe nie heim:

Wohl aber der Weltlichen ihre:

1. Durch Abſterben; 386.

2. Durch Verwürckung, a) nach denen 394.
Reichsgeſezen, und b) denen gemeinen Lehenrechten.

In den lezteren Fällen kan man um Gna- 399.
de bitten.

Die Beybehaltung der eröffneten Reichs- 400.
Lehen iſt ſelten zu hoffen.

§. 15.

Bey eröffneten Reichslehen iſt meiſtens 402.
eine

eine Scheidung des Lehens und Eigenthums nöthig:

Welche auch wohl noch vor ſich ergebendem Lehensfall vorgenommen wird.

Die ſich ereignete Beyſpile geben das mehrere davon an die Hand.

414. Die Unterſuchung kan auf verſchidene Weiſe geſchehen.

Zuweilen wird forderiſt etwas proviſorie verordnet.

415. Auch bey Abgang nur einer Linie kan eine ſolche Scheidung Plaz greiffen;

416. Oder ſonſt etwa.

§. 16.

418. **Reichsafftterlehen** ſeynd, welche, auſſer dem Kayſer und Reich, noch ſonſt einen Lehenherrn haben.

Es gibt dergleichen unſtreitige und ſtreitige.

424. Ob alle Lehen der Reichs-Lehenleute dergleichen ſeyen? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

425. Niemand kan ſein Reichslehen einem andern für ſich auftragen;

426. Noch ſeine Lehensherrſchafft einem andern cediren.

Bey der Würckung einer Affterbelehnung kommt es auf die Umſtände an.

428. Sie fallen dem nächſten Lehenherrn heim:

Gehet aber diſer ab; ſo ſeynd verſchidene Fälle von einander zu unterſcheiden.

Es

Es gibt auch Reichs-Unter-Afftterlehen. 429.

§. 17.

II. In Teutſchland empfangen vile Reichsſtände, und andere Unmittelbare Lehen von anderen Reichsſtänden. 431.

Von Chur-Maynz tragen Lehen: Chur-Pfalz, Baden, Heſſen, Naſſau, Pfalz-Zweybrücken, (vormals auch Sachſen,) Salm, Schwarzburg; Erbach, (vormals auch Hanau,) Hazfeld, Hohenlohe, Metternich, Noſtiz, Rheingrafen, Schönborn, Solms, Stollberg und Yſenburg. 432.

Weil es hieher vil zu weitläufftig fallen würde, auch alle andere Reichsſtände alſo durchzugehen; will ich nur die Stände benahmſen, welche Mitſtände zu Vaſallen haben; nemlich:

Chur-Trier; 436.
Chur-Cölln; 438.
Böhmen, (vor allen andern;) 440.
Chur-Bayern; 448.
Chur-Sachſen; 449.
Chur-Brandenburg; 453.
Chur-Pfalz; Jülich und Berg; 454.
Braunſchweig; 459.
Augſpurg; Hochſtifft; 460.
Bamberg; 461.
Baſel; 462.
Brixen; 463.
Chur;
Corvey;

Eich-

463. Eichſtätt;
Fulda;
468. Hildesheim;
Kempten;
Lüttich;
Münſter;
469. Paderborn;
Paſſau;
Regensburg;
470. Salzburg;
Speyer;
471. Straßburg; Hochſtifft;
Trident;
Worms;
472. Würzburg; Ferner:
473. Anhalt;
474. Baden;
Brandenburg;
Heſſen;
476. Naſſau;
Oeſterreich; Tyrol; Burgund ꝛc.
480. Pfalz-Zweybrücken;
Sachſen;
Sponheim;
481. Würtemberg;
Gandersheim;
Gernrode;
482. Hervorden;
Lindau;
483. Quedlinburg;
Werden;
Caſtell;

Hohen-

Hohenſtein;
Ortenburg;
Waldeck.
Hall.

§. 18.

Manchmalen tragen höhere Stände von geringeren dergleichen (auch wohl wichtige,) Lehen. 484.

Sie haben einen gar ſehr verſchidenen Urſprung. 485.

Und ſeynd von gar verſchidenen Gattungen; als aufgetragene oder gegebene, unmittelbare oder mittelbare; Cammerlehen, Feuda franca, Pfandlehen. 486.

Ein Stand kan vile ſolche Lehenherrn haben; 489.

So auch ein einiges Land, Gebiet, oder Ort.

Es finden ſich ferner zweyerley Belehnungen über einerley Sache. 490.

Diſe Lehen ſeynd ebenfalls meiſt mit Eigenthum vermengt.

Es gibt verſchidene Gattungen von ſolchen Geſammtlehen. 491.

Zuweilen gibt es Streit wegen der Lehensherrſchafft;

Oder auch wegen der Lehenbarkeit. 493.

Oder der Lehens-Zugehör; 494.

Oder unter den Vaſallen. 500.

Weiter gibt es danckele ſolche Lehen, oder die nur auf dem Papier ſtehen, oder die der Lehenherr ſelbſt beſizt; 501.

So

502. So auch in dritter Herrn Landen.

Dergleichen Lehenleute führen zuweilen Beſchwerden über ihre Lehenherrn.

Man trifft auch erloſchene ſolche Lehen an.

§. 19.

502. In Anſehung der **Orte, wo ſolche Lehensſachen verhandelt werden**, kommt es darauf an:

503. Iſt der Streit zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen, wird er vor den Paribus Curiæ oder dem Lehenhof verhandelt.

506. Haben es Vaſallen unter ſich zu thun, auch: Doch wird ſehr darüber geſtritten: Ob der Lehenherr ein Mannengericht niderſezen müſſe?

508. Noch mehr aber, a) wann ein eröffnetes Lehen mehrere Lehenherrn, oder b) Lehenserben hat, oder c) mehrerer Lehensherrn Lehen zugleich eröffnet werden.

516. Abſonderlich beſchweren ſich auch die Grafen über der **Wahlcap. Art. 21. §. 1.**

519. Weiter ſtreitet man: Ob ſolche Vaſallen in perſönlichen Sachen vor ſolchen Lehenhöfen ſtehen müſſen?

520. Ins beſondere will Chur-Pfalz eine privilegirte Gerichtbarkeit über ſeine Vaſallen behaupten.

522. Die Reichsgerichte wollen nicht geſtatten, daß ſolche Lehenleute, oder ihre Unterthanen, in Civilſachen an den Lehenhof recurriren.

Ordent-

Ordentlicher Weiſe wird auch nicht an ſie appellirt. 528.

Und die Reichsgerichte ſeynd die lezte Inſtanz.

§. 20.

Die **Norm** in ſolchen Lehensſachen iſt wie bey denen mittelbaren Lehen: 529.

Doch iſt die Würde eines Reichsſtandes nicht auſſer Augen zu ſezen, und das Longobardiſche Recht behutſam zu gebrauchen.

§. 21.

In ſo fern ein Reichsſtand überhaupt Lehen anſezen oder wieder vergeben darff, kan er es auch in Anſehung ſeiner Mitſtände. 530.

§. 22.

Und wer ſonſt eines Lehens fähig iſt, iſt es auch in Anſehung ſeines Mitſtandes. 531.

§. 23.

Was ſonſt zu Lehen gegeben werden kan, kan auch einem Mitſtand geliehen werden. 532.

§. 24.

Die Arten, zu dergleichen Lehen zu gelangen, haben auch nichts beſonderes. 533.

§. 25.

Die Arten der **Lehensfolge** ſeynd wieder die nemliche: 534.

Sie werden offt durch Verträge beſtimmt.

Wann wegen der Standesmäßigkeit Streit entſtehet, ſpricht der Kayſer darinn.

535. Es gibt auch ſolche Kunckellehen.

536. Daß bloſſer Stamm, Schild und Helm Lehensfähig machen, wollen die Lehenhöfe nicht geſtehen.

§. 26.

537. **Wer belehnet werden will, muß ein liquides Recht haben.**

538. Vile hohe Reichsſtände ſuchen ſich nun der Belehnung ihrer Mitſtände zu entſchůtten.

541. Die Fälle, darinn die Belehnung zu erneuern iſt, werden zuweilen durch Verträge beſtimmt.

542. Die Lehenträgereyen ſeynd auch hier ůblich:

543. Und wegen der Belehnungs-Erforderniſſe bleibt es ordentlicher Weiſe bey den gemeinen Rechten.

544. Einige Lehenhöfe verlangen die Erſcheinung in Perſon, oder daß doch um Diſpenſation gebeten werde.

546. Der Bevollmächtigten Eigenſchafften werden zuweilen durch Verträge ausgemacht.

Wegen des Lehentaxes ꝛc. kommt es auf Verträge, das Herkommen, oder die gemeine Rechte an.

547. Neuerungen ſeynd nicht nachzuſehen.

§. 27.

548. **Die Belehnung ſelbſt geſchiehet nach jeden Orts Herkommen.**

Diſes, oder die Verträge, beſtimmen auch das Ceremoniel; worůber es mehrmalen Streit ſezet.

Es

Es wird nicht allemal ein würcklicher Eyd abgelegt. 551.

Wegen der Lehenbrieffe und Reverſe richtet man ſich nach den Verträgen, Herkommen, und gemeinen Rechten.

§. 28.

Lehendienſte wollen die, ſo zum Reich und Crays ſteuerbar ſeynd, nicht leiſten. 553.

§. 29.

Die lehenherrliche Rechte erſtrecken ſich nicht über des Vaſallens Perſon und Familie; auſſer, wo es anders ruhig hergebracht iſt, oder in beſonderen Fällen: 555.

In Anſehung des Lehens ſelbſt aber verbleibt es ordentlicher Weiſe bey den gemeinen Rechte. 558.

§. 30.

Dergleichen Lehenleute ſtehen in perſönlichen Sachen nicht unter dem Lehenherrn. 560.

Der Lehenherr muß dem Vaſallen das Lehen gewähren. 561.

In Anſehung des Lehens ſelbſt haben ſolche Vaſallen bald mehrere bald wenigere Gerechtſamen, bald die Landeshoheit, bald auch nicht.

Der Vaſall darff das Lehen nicht deterioriren. 562.

Ob und wie weit er es beſchweren oder zum Theil veräuſſeren dörffe, iſt nicht ganz ausgemacht. 563.

564. Abgekommene Stücke ſeynd wieder herbey zu bringen.

§. 31.

565. Ein Lehenherr kan ſeiner **Lehensherrſchafft** auf allerley Weiſe **verluſtigt** werden:
567. So auch der Vaſall des Lehens.

Diſe Lehen werden auch zuweilen refutirt, gemeiniglich aber durch den Tod eröffnet.

572. Wegen der weiblichen Rechte darinn, und der Schuldigkeit, ſie wieder zu vergeben, läſſet ſich nichts allgemeines ſagen.

§. 32.

573. Die **Scheidung** des Lehens und Eigenthums gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 33.

574. Einige Reichsſtände haben dergleichen Lehen in anderer Reichsſtände Gebieten.

§. 34.

575. Auch bey dergleichen Lehen trifft man mehrmalen **Affterlehen** au.

§. 35.

577. Von denen Lehen, welche **Reichsritterſchafftliche** Mitglider, und andere Unmittelbare, von Reichsſtänden tragen, iſt noch zu bemercken.
578. Ob ihre Lehen vermuthlich aufgetragene Lehen ſeyen? ſtreitet man:

Neue **Lehensaufträge** aber will der Kayſer nicht leiden.

Zu-

Zuweilen haben Unmittelbare und Mittel- 582.
bare, Reichsſtånde und Reichs-Rittere, ein
Lehen mit einander.

Bey Geiſtlichen můſſen die Domcapitul, 583.
bey Weltlichen die Agnaten, conſentiren.

Bey den Belehnungen ſezt es zuweilen 584.
Streit:

So auch wegen der Lehensfolge; ſonder- 587.
lich derer vom Schild und Helm.

Wegen des Orts, wo dergleichen Lehen- 592.
herrn und Vaſallen zu Recht ſtehen můſſen,
iſt ebenfalls ſchon viles geſchriben und geſtrit-
ten worden; namentlich auch wegen der Man-
nengerichte.

Abſonderlich will der Kayſer nicht leiden, 603.
daß dergleichen Vaſallen, oder ihre Untertha-
nen, in Sachen, welche keine Lehensſachen
ſeynd, an den Lehenhof recurriren.

Die Norm bey diſen Lehen iſt, wie bey 614.
andern Lehen auch.

Wegen der Lehendienſte iſt zwiſchen den
Lehenhöfen und Vaſallen offt geſtritten wor-
den.

So auch wegen verſchidener Gerechtſamen 616.
des Lehenherrns,

Und der Vaſallen; doch ſeynd diſe und 618.
ihre Gůter ordentlicher Weiſe unmittelbar.

Zuweilen wird die Lehensherrſchafft an 624.
Andere überlaſſen.

Ob, wann der Lehenherrliche Manns- 626.
ſtamm abſtirbt, dadurch die Lehensherrſchafft
erlöſche? iſt zu unſerer Zeit geſtritten worden.

628. In Felonieſachen haben diſe Lehen nichts beſonderes.

629. Ueber eröffneten ſolchen Lehen kan es allerley Streitigkeiten geben.

631. Abſonderlich ſtreiten die Reichsſtände und die Reichsritterſchafft mit einander wegen Collectierung dergleichen conſolidirter Lehen.

634. Die Scheidung des Lehens von dem Eigenthum vindicirt ſich der Kayſer in ſolchen Fällen.

635. Die Fränckiſche und Schwäbiſche Vaſallen haben gegen ihre Lehenhöfe allerley Beſchwerden geführt.

§. 36.

639. Daß adeliche Lehen von Reichsritterſchafftlichen Mitglidern zu Lehen gehen, iſt etwas ſeltenes.

§. 37.

641. III. In Anſehung der **Landſäßigkeit** der Lehen iſt zwiſchen Francken, Schwaben und dem Rhein, ſo dann dem übrigen Teutſchland, ein groſſer Unterſchid.

Auch der landſäßigen Lehen gibt es vilerley Gattungen.

643. Die Lehenbarkeit muß erwiſen werden.

Daß einerley Sachen mehrere Lehenherrn habe, iſt etwas ſeltenes.

Offt entſtehet Streit: 1. Ob etwas Lehen ſeye? 2. wer ein Recht darzu, oder 3. es im Beſiz habe?

Wegen

Wegen Taxierung der Lehen läßt ſich keine Regel geben. 644.

§. 38.

In dem Tr. von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung habe ich vilerley von den beſonderen Landes-Verfaſſungen in landſäßigen Lehens-ſachen angeführt: Weil es aber unmöglich iſt, einen Auszug davon hier zu lifern; ſo will ich nur die Namen der Lehenhöfe anzeigen; nemlich:

Chur-Maynz, 646.
Chur-Trier,
Chur-Cölln,

Böhmen, ꝛc. (allwo der Unterſchid zwiſchen Teutſchen und anderen Lehen von groſſer Wichtigkeit iſt;) 648.

Chur-Bayern; 650.
Chur-Sachſen, ꝛc. 651.
Chur-Brandenburg, ꝛc. 652.
Chur-Pfalz ꝛc. 653.
Braunſchweig. Ferner: 658.
Augſpurg, Stifft; 659.
Bamberg;
Baſel;
Berchtolsgaden;
Brixen;
Chur;
Corvey;
Coſtanz;
Eichſtätt; 660.
Elwangen;

Freyſingen;
Fulda;
661. Hildesheim;
Kempten;
Lübeck;
Lüttich;
Münſter;
662. Osnabrück;
663. Paderborn;
Paſſau;
Regensburg;
Salzburg;
Speyer;
Straßburg;
Trident;
Worms;
Würzburg.
665. Anhalt;
666. Baden;
Brandenburg;
Braunſchweig-Wolfenbüttel;
Fürſtenberg;
Henneberg;
667. Heſſen;
Hohenzollern;
Holſtein;
Mecklenburg;
684. Naſſau;
685. Oeſterreich; ꝛc.
686. Pfalz-Zweybrücken;
Pommern;
689. Sachſen;

Schwarz-

Schwarzburg; 690.
Würtemberg;
Eſſen;
Gandersheim;
Herford;
Nidermünſter; 691.
Quedlinburg;
Werden;
Caſtell;
Hanau;
Hohenlohe;
Limburg; 692.
Limburg-Styrum;
Löwenſtein;
Manderſcheid;
Metternich;
Oettingen;
Ortenburg; 693.
Plettenberg;
Reuß;
Rheingrafen; 695.
Sayn;
Schönburg; 696.
Solms;
Sponheim;
Tecklenburg;
Waldeck;
Yſenburg;
Pappenheim;
Aachen;
Dortmund;
Hamburg. 697.

§. 39.

698. Von denen Orten, wo ſolche Lehensſachen verhandelt werden, habe ich allerley ſpecielle Nachrichten ertheilt; welche aber hieher zu weitläufftig ſeynd.

710. Ueberhaupt ergibt ſich daraus ſo vil, daß die auſſergerichtliche Lehensſachen meiſtens vor denen Landesregierungen tractieret werden.

711. In gerichtlichen Streitigkeiten zwiſchen Lehenherrn und Vaſallen kommt es auf jeden Lehenhofs particular-Herkommen an, ob ein Mannengericht nidergeſezt werden muß, oder nicht:

713. So auch, wann die Vaſallen unter ſich ſtreiten; auſſer, wann der Landesherr gar kein Intereſſe dabey hat.

Lehensſachen der Vaſallen und ihrer Unterthanen gehören vor den Lehenhof; andere vor den ordentlichen Richter.

An die Reichsgerichte gehören keine Lehensſachen in erſter Inſtanz, ſie qualificiren ſich dann zu einem Mandat: Wohl aber in zweyter Inſtanz, wann es kein Privilegium hindert.

723. In Anſehung der perſönlichen Klagen gegen einen Vaſallen kommt es auf das Herkommen an.

724. Was Lehensſachen ſeyen oder nicht? wird offt geſtritten.

Mit dem Proceß und den Appellationen wird es gehalten, wie in andern Sachen.

Der

Der Kayſer ſolle der lehenherrlichen Ge- 726.
richtbarkeit nicht eingreiffen. Wahlcap.
Art. 21. §. 1.

§. 40.

Die Normen, nach welchen in ſolchen 729.
Lehensſachen zu erkennen iſt, ſeynd:

1. Die Lehenbrieffe;
2. Verträge;
3. eigene Lehenrechte;
4. Herkommen; 735.

So dann im Sächſiſchen ꝛc. das Säch- 736.
ſiſche Lehenrecht.

Das Alemanniſche iſt nirgend angenom- 737.
men.

Endlich das Longobardiſche Lehenrecht.

§. 41.

Die Vergebung der Lehen hängt von der 739.
Macht ab, über dergleichen diſponiren zu
können.

So auch die Ertheilung der Anwart- 741.
ſchafften.

Selten wird eine Kayſerliche Confirma- 742.
tion verlangt.

Wegen Verwaltung der Lehen kommt es 748.
bey denen Weltlichen auf ihre Haus-Ver-
faſſungen an:

Und die in Kriegszeiten vergebene Lehen 750.
richten ſich nach dem darauf folgenden Fri-
densſchluß.

§. 42.

Ordentlicher Weiſe ſeynd alle Perſonen 755.
lehensfähig.

Doch

Doch werden zuweilen einige ausgeſchloſſen 1. durch Landesgeſeze; 2. durch gemeine Lehenrechte, oder 3. die Natur eines Lehens:

758. Dagegen aber finden auch Diſpenſationen ſtatt.

§. 43.

759. Der Sachen, ſo zu Lehen gegeben werden, ſeynd mancherley; als

760. 1. Meiſtens unbewegliche Güter;

2. Aemter und Würden, ſonderlich Hof-Erbämter;

765. 3. Allerley Gerechtſamen;

4. Einzelne Gebäude;

5. Gefälle.

766. Wegen der Zugehörungen eines Lehens gibt es keine Regel.

§. 44.

767. Lehen werden erworben,

1. durch Belehnung vom Lehenherrn,

2. durch Auftrag zu Lehen;

3. durch Contracte;

4. durch Heurathen;

5. durch Teſtamente.

§. 45.

769. Bey der Lehensfolge kommt viles auf die beſondere Verfaſſungen der Lehenhöfe an; z. E.

771. Wegen der Geiſtlichen;

772. Legitimirten ꝛc.

773. Die geſammte Hand iſt zweyerley, die Sächſiſche und die gemeine.

Wo es auf die nächſte Verwandtſchafft ankommt, wird den gemeinen Rechten nachgegangen. 775.

Die Schild⸗ und Helmfolge iſt wenig üblich. 776.

In den meiſten Landen ſeynd die Töchtern ordentlicher Weiſe von der Lehensfolge ausgeſchloſſen:

Und Erbjungfern gibt es noch weniger. 781.

§. 46.

Wer um die Belehnung anſucht, dem kan ſie nicht ohne rechtliche Urſach verweigert werden: 782.

Hinwiederum muß der Vaſall ſie auch ſuchen und empfangen. 784.

Die Fälle und die Zeit ſeynd in den Rechten beſtimmt. 785.

Wegen der Minorennen kommt es auf die Obſervanz an.

Auch bey diſen Lehen bedient man ſich offt der Lehenträger. 786.

Bey einigen Lehenhöfen ergehen general⸗Citationen an alle Vaſallen.

Wegen der Lehensmuthung wird es verſchidentlich gehalten. 788.

So ſeynd auch die Lehens⸗Requiſiten nicht aller Orten gleich; 789.

Der Lehentax und die Laudemien ꝛc. ebenfalls. 792.

§. 47.

Ob zur Belehnung eine Citation geſchehe 795.

ſchehe oder nicht? dependirt von jeden Lehenhofs Herkommen:

796. Meiſtens werden Bevollmächtigte zugelaſſen.

Das Recht, die Belehnung zu ertheilen, hängt bey getheilten Häuſern von ihrer Familien-Verfaſſung ab.

797. Mit denen Lehen-Pröbſten wird es verſchidentlich gehalten.

Der Ort wird vom Lehenherrn beſtimmt.

798. Das Ceremoniel richtet ſich nach dem Herkommen;

799. So auch der Leheneyd; ferner

Die Lehenbrieffe und die Lehensreverſe.

803. Widerrechtliche Belehnungen werden caſſiert.

§. 48.

805. An **Lehensdienſten** gibt es:

806. 1. Ehren- oder Hofdienſte;

2. Hülffsdienſte in particular-Kriegen;

807. 3. Nothdienſte, zu Beſchüzung des Reichs, Crayſes, oder Vaterlandes.

808. Alles kommt dabey meiſtens auf die Verträge oder das Herkommen an.

809. Zu einem Geld-Surrogato davor gehört beeder Theile Bewilligung.

§. 49.

Dem **Lehenherrn** gebührt

812. 1. von des Vaſallens Perſon, a) Ehrerbietung, b) Treue und c) Gehorſam;

2. in

2. in Anſehung des Lehens aber was ob⸗ 813.
beſagte Normen mit ſich bringen.

§. 50.

Des **Vaſallens** perſönliche Rechte beru⸗ 816.
hen auf dem Herkommen.

Ob ein Beſizer eines Lehens ſein Recht darzu erweiſen müſſe? kommt auf die Um⸗ſtände an.

Der Lehenherr muß ihm das Lehen ge⸗ 817.
währen

Und ihn belehnen.

Manche Vaſallen haben allerley Rega⸗ 818.
lien, manche nicht.

Der Lehenherr darff ſie nicht turbiren;

Auch iſt er ihnen Schuz ſchuldig. 819.

Der Vaſall darff ſich wegen ſeines privat⸗Intereſſe vergleichen.

Wegen der Schulden kommt es auf die beſondere Lehens⸗Verfaſſungen, ſo dann die gemeine Rechte an.

So auch wegen anderer Beſchwerungen 824.
der Lehen;

Und der Veräuſſerungen.

Abgekommene Stücke müſſen wieder her⸗ 825.
beygeſchafft werden.

Wegen der Teſtamenten bleibt es bey den 830.
gemeinen Rechten.

§. 51.

**Verlohren** kan werden

1. die Lehenherrſchafft auf allerley Weiſe: 831.

2. Das Lehen aber a) durch Heimfall,

b) Re⸗

b) Refutation, c) Conſolidirung und d) Verwürckung nach denen Reichs- Landes- oder gemeinen Rechten.

836. Der Kayſer ſolle ſich der confiſcirten Lehen nicht anmaſſen. Wahlcap. Art. 20. §. 7. Art. 21. §. 2. 3.

838. Wie es mit eröffneten Lehen zu halten ſeye? kommt auf die Landes- und Haus-Verfaſſungen an.

842. Allodial-Erben haben ordentlicher Weiſe kein Recht daran.

Auch landſäßige Lehen können durch allerley Zufälle erlöſchen.

§. 52.

843. Die Scheidung des Lehens und Eigenthums wird vorgenommen, wann jedes einen andern Herrn bekommt.

844. Die Art, ſelbige vorzunehmen, kan verſchiden ſeyn.

Was zu jedem Theil gehöre? iſt nach obgedachten Normen zu beurtheilen.

§. 53.

845. Die **Eigenmachung** der Lehen iſt 1. entweder in einem Land allgemein; oder 2. beſonder.

850. Ein Lehenherr darff darinn ſeine Schrancken nicht überſchreiten:

Auch müſſen alle Intereſſenten darein bewilligen.

§. 54.

851. Der Kayſer ſolle die Vaſallen zum Gehorſam anhalten.

Er

Er iſt auch in Lehensſachen obriſter Richter.

Er kan die Vaſallen bey ihren Rechten handhaben;

Und einen unbillig verweigerten lehenherrlichen Conſens ſuppliren. 852.

§. 55.

Vile Reichsſtånde haben in anderer Herrn Landen Lehen; wie ich deren eine Menge erzåhlet habe. 853.

Solchen Falles gehören dem Lehenherrn über den Vaſallen und das Lehen alle Rechte zu, welche Lehensſachen betreffen: 860.

Hingegen dem Landesherrn alle, ſo in die Landeshoheit einſchlagen. 861.

Und nach diſem Unterſchid richten ſich auch des Vaſallens Rechte und Pflichten in Anſehung Beyder; 863.

Desgleichen die Appellationsſachen, wo kein anderes herkommen oder verglichen iſt. 864.

§. 56.

Affterbelehnungen gelten auch ohne lehenherrlichen Conſens, biß das Lehen heimfållt. 865.

§. 57.

IV. Es gibt Landſaſſen, die dennoch Andere, auch wohl Standes-Perſonen, zu Vaſallen haben, z. E. 866.

Domcapitul; 867.

Domprôbſte ꝛc.; 868.

Abteyen; 869.

872. Collegiatſtiffter;
873. Spitäler;
Ritterorden;
Fürſten;
Grafen;
874. Edelleute.

877. Der Landſaßiat hindert alſo Niemand daran.

Mittelbare geben zuweilen unmittelbare Lehen.

Sie haben auch Lehenhöfe und Pares Curiæ.

878. In dergleichen Lehensſachen kommt es forderiſt auf das beſondere Herkommen an.

So auch auf daſſelbe und die Lehenbrieffe oder Verträge in Anſehung der Rechte des Herrn und des Vaſallens.

879. Solche Vaſallen dörffen ſich nicht mehr heraus nehmen, als andere Vaſallen auch.

Wann des Lehenherrns Familie abſtirbt, fällt die Lehenherrſchafft an die Allodialerben; es ſeye dann ein anderes verglichen oder hergebracht.

880. In Felonieſachen geht es nach den gemeinen Rechten.

Die heimgefallene Lehen können beybehalten werden, wann nicht die Landes-Verfaſſung ein anderes mit ſich bringt.

# Viertes Capitel.

## Von der Teutſchen Crays-Verfaſſung.

ſ. Mein Tr. von der Teutſchen Crays-Verfaſſung. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Ein Reichs-Crays heiſſet in Teutſchland S. 3.
eine gewiſſe Anzahl unter einer eigenen Verfaſſung beſonders mit einander verbundener, und meiſtens neben einander ligender, Reichsſtände, oder auch der aus ihren Landen und Gebieten beſtehende Bezirck.

Auf dem Reichstag 1500. wurden ſechs 5.
ſolcher Crayſe errichtet: 1. Der Fränckiſche, 2. Bayriſche, 3. Schwäbiſche, 4. Rheiniſche, 5. Weſtphäliſche und 6. Sächſiſche.

Anno 1512. aber wurden zehen gemacht: 9.
1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Chur-Rheiniſche, 4. Fränckiſche, 5. Bayriſche, 6. Schwäbiſche, 7. Ober-Rheiniſche, 8. Weſtphäliſche, 9. Ober- und 10. Nider-Sächſiſche:

Wobey es nachhero verbliben iſt. 12.

Böhmen macht weder einen eigenen Crays 17.
aus, noch iſt es unter den andern begriffen;

20. So auch die Reichsritterſchafft, und gewiſſe andere Unmittelbare.

21. Theils Crayſe führen ein gemeinſchafftliches Wappen.

Sie haben keinen ganz gewiſſen Rang unter ſich; auſſer bey dem Cammergericht, und einige aſſociirte oder correſpondirende Crayſe.

26. Die vordere Crayſe seynd: Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein.

Einige ſeynd ganz Evangeliſch, oder Catholiſch, oder gemiſcht.

27. Theils Crayſe werden in beſondere Quartiere oder Vierthel getheilt.

§. 2.

30. Der urſprüngliche Zweck der Crayſe ware die Erhaltung innerer Ruhe; darzu kamen hernach die Cammergerichts-Präſentationen, Executionen, Aufſicht in Münz-Zoll- und anderen Sachen.

31. Die Crayſe haben allerdings in Fridens- und Kriegszeiten einen vilfältigen Nuzen:

33. Hingegen haben ſie auch urſprüngliche Mängel; worzu hernach noch mehrere andere gekommen ſeynd.

34. Sie ſeynd an Gröſſe und Macht einander nicht gleich.

35. Nicht alles, was in einem Crays ligt, gehört auch dazu.

36. Und die zu einem Crays gehörige Lande ligen nicht allemal beyſammen.

An

An manchen Orten ſeynd die Gränzen ſtreitig. 38.

Kein Stand darff ſich ſeinem Crays entziehen; doch iſt es zuweilen geſchehen: 41.

Auch darff ſich keiner aus einem Crays in einen andern begeben. 50.

Wohl aber kan Ein Stand bey mehreren Crayſen Stand ſeyn. 52.

Manche Crayſe haben an Ständen zu- und Manche an Ständen und Landen abgenommen.

Nicht in allen Crayſen finden ſich alle Gattungen von Reichsſtänden. 53.

Nicht alle Reichsſtände ſeynd Crays= und nicht alle Crays= auch Reichsſtände: Doch ſeynd ſie ordentlicher Weiſe beydes.

In Steuer= Banck= und Rangſachen findet ſich auch zwiſchen dem Reich und Crayſen zuweilen allerley Ungleichheit. 55.

Das Crays=Herkommen hat in gewiſſen Fällen ſtatt; in andern hingegen nicht. 56.

§. 3.

**Wer die dermalige Stände jeden Crayſes ſeyen**, kan ich hier nur überhaupt bemercken, ohne von jedem etwas ins beſondere zu melden. 60.

Zum Bayriſchen Crays gehören: a) 1. Salzburg, 2. Freyſingen, 3. Regensburg Stifft, 4. Paſſau, 5. Berchtolsgaden, 6. St. Emeran, 7. Nidermünſter, 8. Obermünſter; b) 9. Bayern, 10. Neuburg,

11. Sulzbach, 12. Leuchtenberg, 13. Sternſtein, 14. Haag, 15. Ortenburg, 16. Stauff-Ehrenfels, 17. Ober-Sulzbürg und Pyrbaum, 18. Maxelrain, oder Hohenwaldeck, 19. Breiteneck, 20. Regensburg, Statt.

67. Ausgezogene ſeynd keine vorhanden.

Der Crays hat keinen Abgang erlitten.

Wegen Heydeck ſtreitet man.

Frauenhofen iſt unmittelbar, aber kein Craysſtand.

§. 4.

68. Der Burgundiſche Crays beſtehet aus denen Oeſterreichiſchen Niderlanden.

70. Jever will auch darzu gezogen werden.

Wegen Schleiden wird geſtritten.

Diſer Crays hat groſſen Abgang erlitten.

Oeſterreich will einige Stände ausziehen.

§. 5.

71. Bey dem Fränckiſchen Crays ſeynd: a) 1. Bamberg, 2. Würzburg, 3. Eichſtätt, 4. Teutſchmeiſter; b) 5. Brandenburg-Onolzbach uud 6. Bayreuth, 7. Henneberg-Schleuſingen, 8. H. Schmalkalden, 9. H. Römhild, 10. Hohenlandsberg, 11. Fürſt zu Löwenſtein, 12. Hohenlohe-Waldenburg; c) 13. Hohenlohe-Neuenſtein, 14. Caſtell, 15. Grafen von Löwenſtein, 16. Rieneck, 17. Erbach, 18. Limpurg-Gaildorff, 19. Limpurg-Speckfeld, 20. Seinsheim, 21. Reichelsberg, 22. Wiſentheid; d) 23. Nürnberg, 24. Rotenburg an der Tauber,

25. Windsheim, 26. Schweinfurt, 27. Weiſſenburg am Nordgau.

Gråveniz iſt ſuſpendirt; Geyer erloſchen. 82.

Einige ſeynd ausgezogen worden. 83.

Und Einige haben Stimmen geſucht, aber nicht erhalten.

§. 6.

Der **Oeſterreichiſche** Crays beſtehet aus 84.
denen Unter- Inner- und Vorder-Oeſterreichiſchen Erblanden:

Andere zåhlen auch einige Chur und einige neue Fůrſten darzu. 85.

Jhme iſt einiges entgangen. 86.

§. 7.

Der **Chur-Rheiniſche** Crays beſtehet aus: 1. Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. Chur-Cölln, 4. Chur-Pfalz, 5. Aremberg, 6. Taxis, 7. Teutſch-Ordens-Balley Coblenz, 8. Beilſtein, 9. Nider-Yſenburg, 10. Rheineck.

Wegen Gelnhauſen ſtreitet man. 88.

Sonſt finden ſich einige Eximirte. 89.

§. 8.

Beym **Ober-Rheiniſchen** Crays ſeynd: a) 1. Worms, Stifft, 2. Speyer, Stifft, 3. Weiſſenburg, Probſtey, 4. Straßburg, Stifft, 5. Baſel, Stifft, 6. Fulda, 7. Johannitermeiſter, 8. Prům, 9. Odenheim; b) 10. Pfalz-Simmern, 11. Pf. Lautern, 12. Pf. Veldenz, 13. Pf. Zweybrůcken,

14. Heſſen-Caſſel, 15. H. Darmſtatt, 16. Hirſchfeld, 17. Baden-Sponheim, 18. Nomeny, 19. Salm, 20. Naſſau-Weilburg, 21. N. Uſingen, 22. N. Idſtein, 23. N. Saarbrücken, 24. N. Ottweiler, 25. Waldeck, 26. Solms-Braunfels, 27. Yſenburg-Birſtein; c) 28. Hanau-Münzenberg, 29. Hanau-Lichtenberg, 30. Solms-Rödelheim, 31. S. Hohenſolms, 32. S. Laubach, 33. 34. Königſtein, 33. Yſenburg-Büdingen, 36. Y. Wächtersbach, 37. Y. Meerholz, 38. Rheingrafen zu Grumbach und 39. Grehweiler, auch 40. Dhaun, 40. Leiningen-Dachsburg, 41. Leiningen-Weſterburg, 42. Münzfelden, 43. Witgenſtein-Berlenburg, 44. W. Witgenſtein, 45. Falckenſtein, 46. Reypoltskirchen, 47. Criechingen, 48. Wartemberg, 49. Brezenheim, 50. Dachſtuhl, 51. Ollbrücken; d) 52. Worms, Statt, 52. Speyer, Statt, 53. Franckfurt, 54. Wezlar.

90. Andere geben andere Liſten an.

98. Diſer Crays hat groſſen Abgang erlitten.

Auch finden ſich ausgezogene Stände darinn.

§. 9.

99. Im Nider-Sächſiſchen Crays ſollen ſeyn: 1. Magdeburg, 2. Bremen, Herzogthum, 3. Braunſchweig-Wolfenbüttel, 4. Braunſchweig-Zelle, 5. B. Grubenhagen, 6. B. Calenberg, 7. Halberſtatt,

8. Meck-

8. Mecklenburg-Schwerin, 9. M. Gůſtrow, 10. Holſtein, 11. Hildesheim, 12. Sachſen-Lauenburg, 13. Lůbeck, Stifft, 14. Schwerin, 15. Razeburg, 16. Blanckenburg, 17. Ranzau, 18. Lůbeck, Statt, 19. Bremen, Statt, 20. Hamburg, 21. Goßlar, 22. Můhlhauſen, 23. Nordhauſen.

Wegen Minden und Verden, auch einiger eximirt werden wollender, ſtreitet man. 103.

§. 10.

Zum Ober-Sächſiſchen Crays gehören dermalen: 1. Chur-Sachſen, 2. Chur-Brandenburg, 3. S. Querfurt, 4. S. Altenburg, 5. S. Coburg, 6. S. Weimar, 7. S. Gotha, 8. S. Eiſenach, 9. Vor-Pommern, 10. Hinter-Pommern, 11. Camin, 12. Anhalt, 13. Quedlinburg, 14. Gernrode, 15. Walckenried, 16. Schwarzburg-Sondershauſen, 17. S. Rudolſtatt, 18. Stollberg-Stollberg und Wernigerode, 19. Barby, 20. Reuſſen, 21. Schönburg. 104.

Andere ſeynd eximirt, oder ſtreitig, oder irrig angegeben. 107.

§. 11.

Die Schwäbiſche Craysſtände ſeynd dermalen: a) 1. Coſtanz, 2. Augſpurg, Stifft, 3. Elwangen, 4. Kempten, Stifft; b) 5. Würtemberg, 6. Baden-Durlach, 7. B. Baden, 8. B. Hochberg, 9. Hohenzollern-Hechingen, 10. H. Sigmaringen, 11. Buchau, Stifft, 12. Lindau, Stifft, 13. 109.

Thengen, 14. Klettgau, 15. Lichtenſtein, 16. Oettingen-Spilberg; c) 17. Salmansweil, 18. Weingarten, 19. Ochſenhauſen, 20. Elchingen, 21. Jrrſee, 22. Ursberg, 23. Kayſersheim, 24. Roggenburg, 25. Roth, 26. Weiſſenau, 27. Schuſſenried, 28. Marchthal, 29. Petershauſen, 30. Wettenhauſen, 31. Zwifalten, 32. Gengenbach, 33. Neresheim, 34. Heggbach, 35. Gutenzell, 36. Rotenmünſter, 37. Baindt; d) 38. Alſchhauſen, 39. Fürſtenberg-Stühlingen, 40. Baar, 41. Wiſenſteig, 42. Kinzinger-Thal, 43. Mößkirch, 44. Montfort, 45. Oettingen-Wallerſtein, 46. Truchſeß-Scheer, 47. Königseck-Aulendorff, 48. K. Rotenfels, 49. T. Zeil, 50. T. Wolfegg, 51. Mindelheim, 52. Gundelfingen, 53. Eberſtein, 54. Marx Fugger, 55. Hans Fugger, 56. Jacob Fugger, 57. Hohenems, 58. Juſtingen, 59. Bondorff, 60. Egloff, 61. Thannhauſen, 62. Hohengeroldseck, 63. Eglingen; e) 64. Augſpurg, Statt, 65. Ulm, 66. Eßlingen, 67. Reutlingen, 68. Nördlingen, 69. Hall, 70. Rothweil, 71. Ueberlingen, 72. Heilbronn, 73. Gemünd, 74. Memmingen, 75. Lindau, Statt, 76. Dünckelsbühl, 77. Biberach, 78. Ravensburg, 79. Kempten, Statt, 80. Kauffbeuern, 81. Weyl, 82. Wangen, 83. Yſny, 84. Leutkirch, 85. Wimpfen, 86. Giengen, 87. Pfullendorff, 88. Buchhorn, 89. Aalen, 90. Bopfingen, 91. Buchau, Statt,

92. Offenburg, 93. Gengenbach, 94. Zell am Hammersbach.

Einige weitere werden aufgeruffen; halten ſich aber nicht mehr zum Crays. 110.

Einige haben Stimmen geſucht, aber nicht erhalten. 125.

Einige Stimmen ſeynd abgegangen.

Und vile Stände ſeynd abgekommen, oder von Andern ausgezogen worden. 126.

Es gibt auch bloß Unmittelbare darinn.

§. 12.

Im Weſtphäliſchen Crays werden die Stimmen ſo geführt: a) 1. Münſter, 2. Cleve, wechſelsweiſe mit 3. Jülich, 4. Paderborn, 5. Lüttich, 6. Osnabrück, 7. Minden, 8. Verden, 9. Corvey, 10. Stablo, 11. Werden, 12. Cornelimünſter, 13. Eſſen, 14. Thorn, 15. 16. Naſſau, 17. Oſtfriesland, 18. Mörs; b) 19. Wied, 20. Sayn, 21. Schauenburg, 22. Oldenburg, 23. Delmenhorſt, 24. Lippe, 25. Bentheim, 26. Tecklenburg, 27. Hoya, 28. Virnenburg, 29. Diepholt, 30. Spiegelberg, 31. Rittberg, 32. Pyrmont, 33. Gronsfeld, 34. Reckheim, 35. Anholt, 36. Winnenburg, 37. Holzapfel, 38. Wittem, 39. Blanckenburg-Gerolſtein, 40. Gehmen, 41. Gymborn-Neuſtatt, 42. Wickeradt, 43. Mylendonck, 44. Reichenſtein, 45. Kerpen-Lommerſum, 46. Cölln, Statt, 47. Aachen, 48. Dortmund. 138.

Wegen

151. Wegen Einiger ſtreitet man; Einige ſeynd abgeriſſen, oder eximirt, oder ungewiß.

153. Einige ſuchen neue Stimmen.

§. 13.

155. Zur Annahm neuer Craysſtånde wird eben das erfordert, was zur Reichs-Standſchafft.

Der Kayſer hat eigentlich damit nichts zu thun;

156. Sondern es iſt ein bloſſes Craysgeſchåfft.

157. Zuweilen wird der Annahm widerſprochen.

Auch wird zuweilen ein Revers verlangt.

158. In Anſehung der Introduction kommt es anf jeden Crayſes Herkommen an.

Auch bey denen Crayſen kommen vile Rangſtreite vor.

159. Noch kůrzlich ſeynd verſchidene neue Craysſtånde angenommen worden.

161. Wann ein Craysſtand eine Standeserhőhung erhålt, wird er őffters auf eine andere Banck verſezt; doch nicht allemal.

§. 14.

165. Das Wort: Crays-Verfaſſung wird in verſchidenem Verſtand gebraucht; meiſtens in Rűckſicht auf das Militare und Oeconomicum.

168. Der Oeſterreich- und Burgundiſche Crays ſtehen nie in keiner Crays-Verfaſſung; der Bayriſche nur in Kriegs- und ſorglichen Zeiten; des Ober- und Nider-Sächſiſchen ſchlåſt; der űbrigen aber ſeynd im Gang.

Die

Die Crayſe erlaſſen Edicte, Reglements, Ordonnanzen ꝛc. 169.

Sie faſſen auch Craysabſchide ab.

§. 15.

In jedem in einer Verfaſſung ſtehenden Crays iſt ein Crays-Ausſchreibamt. 177.

Die Craysausſchreibende Fürſten ſeynd mit den Crays-Obriſten nicht zu vermengen. 180.

Sie ſeynd nach und nach entſtanden, hernach aber durch die Reichsgeſeze erkannt und beſtättiget worden.

Es hafftet nun erblich auf gewiſſen Stifftern und Landen. 184.

Meiſtens ſeynd es geiſt- und weltliche zugleich. 187.

Ob ſie in gemiſchten Crayſen von beeden Religionen ſeyn müſſen? ſtreitet man;

So auch: Ob die Aenderung der Religion darinn eine Aenderung mache?

Ferner: Ob und wie fern das Crays-Directorium und Ausſchreibamt einerley oder verſchiden ſeyen? In Praxi kommt es in jedem Crays auf die Verträge und das Hermen an.

Im Bayriſchen Crays ſeynd ausſchreibende Fürſten: Bayern und Salzburg; 188.

Im Fränckiſchen: Bamberg und Brandenburg, welche vile Streitigkeiten mit einander haben; 190.

Im Chur-Rheiniſchen: Chur-Maynz; 198.

Im Ober-Rheiniſchen: Worms und

Pfalz-

Pfalz-Simmern: Die Evangeliſche verlangen aber auch einen ihrer Religion.

Im Nider-Sächſiſchen: Magdeburg und Bremen wechſelweis, ſo dann Braunſchweig;

206. Im Ober-Sächſiſchen: Chur-Sachſen, deme es ſeit geänderter Religion Chur-Brandenburg ſtreitig macht;

Im Schwäbiſchen: Coſtanz und Würtemberg, die vile Streitigkeiten mit einander gehabt haben;

213. Im Weſtphäliſchen: Münſter, ſo dann wechſelweis Cleve und Jülich.

224. Ob Sede vacante die Capitul diſes Amt verſehen können? ſtreitet man.

229. Vormundſchafften aber können es verſehen.

230. Sie führen keinen Titul davon:

Wohl aber haben ſie den Rang.

231. Ihr Amt gibt ihnen ein groſſes Anſehen, aber keine Superiorität.

232. Auf Craystägen dirigiren ſie:

Auſſer denſelben beſorgen ſie vorläuffig, oder auch proviſorie, die Craysſachen, ſo weit es herkommlich iſt, z. E.

234. In Exemtions- Collectations- Münz- Religions- und Sicherheitsſachen, in ſorglichen Zeiten, innerlicher Unruhe, äuſſerlicher Gefahr, rechtshängigen Sachen 2c.

238. Mit dem Kayſer haben ſie vil zu thun, und erhalten vile Aufträge von Ihm;

Des Reichs Schlüſſe und

Der

Der Reichsgerichte Urtheile exequiren ſie.

Sie haben öfftere Streitigkeiten unter ſich. 239.

Daß der Kayſer einen Reichsſtand von ſeinem Crays⸗Ausſchreibamt ſuſpendiret hat, iſt etwas ſeltenes und irregulaires.

Es kommen auch zuweilen einſeitige Hand⸗ 242. lungen eines Crays⸗Ausſchreibenden Fürſtens vor.

Die Crays⸗Ausſchreibende Fürſten füh⸗ren zuweilen über ihre Mitſtände, noch öffter aber diſe über jene, allerley Beſchwerden.

Von den **Crays⸗Obriſten** wird hernach geredet werden.

§. 16.

Die in Verfaſſung ſtehende Crayſe haben 245. ferner meiſtens eine Crayscanzley, auch reſp. allerley Officianten; als: Crays⸗Syndicos, Secretarien, Rechnungsräthe, Einnehmere, ꝛc. ꝛc.

So auch ein Crays⸗Archiv.

§. 17.

Ohne der älteren Zeiten zu gedencken; ſo 254. wurde Anno 1697. zwiſchen denen Crayſen: Chur⸗Rhein, Francken, Bayern, Schwa⸗ben, Ober⸗Rhein und Weſtphalen, eine **Aſſociation** zu ihrer allerſeitigen Sicherheit geſchloſſen.

Nach entſtandenem Spaniſchem Suc⸗ 262. ceßionskrieg wurde wieder viles deßwegen ge⸗handelt: Bayern wollte aber nicht mehr mit⸗

halten,

halten, und Weſtphalen auch nicht; hingegen accedirte nunmehro Oeſterreich:

Solchemnach waren nun die aſſociirte Crayſe: 1. Chur-Rhein, 2. Oeſterreich, 3. Francken, 4. Schwaben und 5. Ober-Rhein.

Diſe hielten biß 1735. vile Convente und ſchloſſen vile Receſſe.

267. Seit dem Tode Kayſer Carls VI. aber hat es damit nicht mehr fortgewollt: Und ob gleich Anno 1748. noch ein Receß geſchloſſen und darinn die Fortdaurung diſes Bündniſſes anerkannt worden iſt; ſo haben doch nicht alle Stände Antheil daran genommen, und indeſſen iſt es ganz ſtill davon.

275. Der Zweck diſer Aſſociation ware, ſich gegen Franckreich in deſto mehrere Sicherheit zu ſezen.

276. Sie hatte ihre Nuzen, und ihre Gebrechen.

279. Jeder Crays ſollte ein gewiſſes Quantum an Mannſchafft halten.

283. Auſſer deme gibt es auch einige correſpondirende Crayſe; ſonderlich im Münzweſen: Bayern, Francken, und Schwaben.

§. 18.

286. 1. Allgemeine Convente von Deputirten aller Crayſe kommen in langen Zeiten nicht vor.

287. 2. Aſſociations-Convente seynd zweyerley: a) Directorial- und b) allgemeine Convente; welche nun beyde ruhen.

Sie

Sie wurden von Chur-Maynz ausgeſchriben.

3. Münzprobations-Täge etlicher Crayſe hat man an a) Bayern, b) Francken und c) Schwaben; ſo wechſelweis in einem diſer Crayſe gehalten werden.

Der lezte ware 1761. unter groſſen Uneinigkeiten beyſammen. 296.

Bamberg ſchreibt ſie aus; ſie werden nur von gewiſſen deputirten Ständen beſchickt, und am Ende Münzprobations-Receſſe abgefaßt. 300.

Vormals hielten auch einige andere Crayſe dergleichen Convente.

§. 19.

Am häuffigſten ſeynd die Convente einzelner Crayſe. 302.

Vota von Haus aus ſeynd nur in gewiſſen Fällen üblich. 304.

In einigen Crayſen ſeynd nie Craystäge gehalten worden; in einigen haben ſie ſich geſteckt; in einigen werden ſie nur in ſorglichen oder Kriegszeiten gehalten, in einigen aber auch in Fridenszeiten. 306.

Sie ſeynd a) allgemeine, oder b) engere. 309.

Ordentlicher Weiſe werden ſie ausgeſchriben: 310.

Und die Conferentien einiger Craysſtände ſeynd damit nicht zu vermengen.

Wann Craystäge gehalten werden ſollen? kommt meiſtens auf das Ermeſſen der Crays-Ausſchreibenden Fürſten an. 311.

316. Diſe halten deßwegen entweder pråliminar-Convente, oder nehmen ſchrifftliche Abreden.

Wann der eine nicht will, unterbleibt es, oder gibt Spaltungen.

321. Ordentlicher Weiſe werden nur die Stånde jeden Crayſes darzu beſchriben; und zwar alle.

323. Das übrige wegen der Formuln, und wer ein beſonderes Ausſchreiben bekomme oder nicht, u. ſ. w. richtet ſich nach dem Herkommen jeden Crayſes.

326. In den meiſten Crayſen ſeynd gewiſſe Orte darzu beſtimmt.

329. Wegen des Termins låſſet ſich nichts allgemeines ſagen.

330. Denen Ausſchreiben werden die Deliberations-Puncten beygefügt.

332. Die beſchribene Stånde ſeynd ſchuldig, den Convent zu beſchicken, oder Jemand zu bevollmåchtigen.

333. Der Geſandten Perſonen, Zahl und Eigenſchafften hangen ordentlicher Weiſe von der Willkühr jeden Standes ab.

Auf Craystågen paßieren alle als Abgeſandten; doch nicht in allen Crayſen.

336. Die Vollmachten produciren ſie gewöhnlicher Orten; die Inſtructionen hingegen ſeynd für ſie ſelbſt.

340. Manche bevollmåchtigen anderer Stånde Geſandten.

Schrifft-

Schrifftliche Stimmen von Haus aus ſeynd, obgedachter maſſen, nicht ůblich.

Die Auſſenbleibende ſeynd doch an die Crays-Schlůſſe verbunden. 341.

Auf die Ceremonielſachen kan ich mich hier nicht einlaſſen; 343.

So auch nicht auf die Pråparatorien, Tag und Stunden, Anſagszettel, Auffahrt ꝛc. 347.

Zuweilen ſeynd ſchon einige Stånde von den Seßionen ausgeſchloſſen worden. 350.

Auch erſcheinen Einige nicht allemal. 352.

In theils Crayſen hat man keine Båncke, in anderen mehrere oder wenigere. 355.

Auch iſt die Form der Seßionen unterſchiden. 356.

Es kommen auch hier Titulatur- und Rangſachen vor. 357.

Das Directorium proponirt, nimmt die einkommende Schrifften an und dictirt ſie. 358.

Die Sachen werden bald in Pleno, bald durch Deputationen, verhandelt, oder auch in Conferentien beeder Religionstheile, oder durch die Båncke. 361.

Es gibt auch particular-Directoria. 366.

Mit der Ordnung der Materien wird es verſchidentlich gehalten. 367.

In gewiſſen Fällen můſſen einige Geſandte abtretten. 369.

Mit der Umfrage wird es nach dem Herkommen gehalten. 370.

372. Wegen der Stimmen gibt es allerley beſondere Anmerckungen und Streitigkeiten.

377. In Führung des Protocolls iſt auf das Herkommen zu ſehen.

378. Das Directorium faſſet das Concluſum ab.

380. Im Chur-Rheiniſchen Crays äuſſern ſich zuweilen Paria.

In Anſehung der mehreren Stimmen wird es gehalten wie bey Reichstägen.

384. Es ſezet zuweilen Proteſtationen, u. d.

385. Einiges wird auch wohl wieder abgeändert, oder ad referendum genommen, oder auf eine andere Zeit verſchoben.

387. Zuweilen entſtehen innerliche Spaltungen.

388. Auch haben dergleichen Convente andere Gebrechen.

Die Craystäge werden mehrmalen von dem Kayſer, anderen Reichsſtänden, oder auswärtigen Machten, durch Geſandte beſchickt.

400. Dabey, auch ſonſt, kommen dann allerley Ceremonielſachen vor.

401. Von dem Crayscanzley-Ceremoniel läſſet ſich hier nichts ſagen.

402. Zuweilen währen die Craysconvente wohl ganze oder einige Jahre; doch etwa mit einiger Unterbrechung: Oder ſie werden limitirt und prorogirt.

405. Am Ende werden alle gefaßte Schlüſſe in einen Craysabſchid gebracht, und derſelbe unter-

unterſchriben und beſigelt; wobey es zuweilen allerley Widerſprüche ſezet.

Die Unkoſten tragen die Unterthanen. 415.

Was durch das Mehrere beſchloſſen wird, verbindet Alle.

Doch darff kein einzeler Stand davor 416.
hafften.

An der Execution der Craysſchlüſſe fehlt 417.
es offt ſtarck.

Eigentlich hat der Kayſer mit den Crays⸗ 418.
conventen nichts zu ſchaffen.

Die engere Craysconvente, oder Adjunc⸗ 419.
tentäge, beſtehen aus gewiſſen darzu deputir⸗ten Ständen.

Sie werden entweder zu Rechnungs⸗Ab⸗hören, oder einigen für ſie verwiſenen Sachen gehalten, oder bereiten etwas auf die allge⸗meine Convente zu.

Münz⸗Convente oder Probationstäge 422.
ſollten von jeden Crayſes Ständen, ſo das Münzrecht haben, gehalten werden.

Sie ſeynd aber faſt ganz abgekommen; wie⸗ 423.
wohl ſie der Kayſer wieder herzuſtellen ſuchet.

Uebrigens wird es damit in jedem Crays nach deſſen beſonderen Verfaſſung und Her⸗kommen gehalten.

Nun werden die Münzſachen meiſt auf denen ordinairen Craysconventen verhandelt.

Es gibt auch particular⸗Convente Einer 425.
Banck, einerley Religionsverwandten ꝛc.

§. 20.

Die Geſchäffte, ſo bey Craystägen vorkommen, seynd

428. 1. Staatsſachen. Dahin gehöret, was den Crays 2c. angehet, als:

a) Exemtions- Immedietäts- u. d. Sachen;

429. b) Sicherheit des Crayſes;

c) Religionsſachen;

430. d) Streitſachen einzelner Stände;

e) Was zu des Crayſes Beſten dienet

Ferner, Sachen, ſo das Reich 2c. mitangehen; als

433. a) Wahltagsſachen;

434. b) Vorbereitungen auf den Reichstag;

435. c) Vollziehung der Reichs-Schlüſſe;

436. d) Sicherheit des Reichs;

438. e) Türckenhülffen;

f) Matricularſachen;

g) Reichs-Steuern;

439. h) Cammergerichtsſachen;

i) Beſchwerden über die Reichsgerichte;

k) Garantieſachen;

440. l) Andere Staaten betreffende Sachen;

m) Zollſachen, u. ſ. w.

§. 21.

446. 2. Ein Hauptgeſchäfft derer in Verfaſſung ſtehenden Crayſe ſeynd die Militar-Sachen.

447. Nach und nach hat ſich darinn viles ſehr geändert.

Bey

Bey Francken, Chur⸗ und Ober⸗Rhein, auch Schwaben und Weſtphalen, iſt eine Crays⸗Armatur vorhanden. 449.

Diſe Crayſe machen darinn öffters allerley Verordnungen und Reglements. 450.

Jeder Crays ſollte einen Crays⸗Obriſten, Nachgeordneten und Zugeordnete haben. 452.

In Bayern iſt der Churfürſt Crays⸗Obriſter, und Salzburg, Freyſingen, Pf. Neuburg und Statt Regensburg, Adjuncten: Alle ſeynd es erblich. 455.

Francken hat nun einen General⸗Feldmarſchall, welcher gewählt wird. 457.

Von Chur⸗Rhein weiß ich nichts zu ſagen. 459.

Ober⸗Rhein hat meiſtens einen erwählten Crays⸗Obriſten; aber vilen Streit deßwegen gehabt.

Schwaben hat auch einen erwählten General⸗Feldmarſchallen. 469.

Von Weſtphalen ermanglen mir die neueſte Nachrichten. 472.

Die Craysobriſte ſollen gewählet werden: Man kan nehmen, wen man will: Ob auch einen Geiſtlichen? ſtreitet man. Es pflegt allemal ein Craysſtand zu ſeyn. 473.

Er ſolle den Landfriden erhalten und die Urtheile der Reichsgerichte exequiren. 476.

Ob diſes Amt jezo unnöthig ſeye? wird geſtritten. 477.

Die Crays⸗Ausſchreibämter haben viles

an ſich gezogen; und das jezige Amt beſtehet im Commando der Crays-Völcker.

478. Von Nach- und Zugeordneten höret man noch weniger:

480. Und von Crays-Kriegs-Conventen gar nichts mehr.

481. Obbeſagte fünf Crayſe haben allerley Arten von Generals; ſo dann Obriſten der Regimenter, u. ſ. w.

489. An Mannſchafft hält in Fridenszeiten jeder armirter Crays, ſo vil es ihme beliebt; dahero es verſchidentlich gehalten, auch die Zahl bald vermehrt, bald verringert wird.

490. Auf die beſondere Crays-Verfaſſungen kan ich mich hier nicht einlaſſen.

508. Die Qu. an? wird zuweilen durch Reichs-Schlüſſe erledigt.

509. Man pflegt ein gewiſſes Quantum als ein Simplum feſt zu ſtellen; welches ſo dann nach Gefallen vermehret wird, z. E. $1\frac{1}{2}$. 2. 3.

510. Die Repartition unter die Stände findet offt groſſe Schwürigkeiten.

513. Darauf folgt die Eintheilung in Regimenter, u. ſ. w.

514. Vom General- und Regiments-Stab, Prima Plana, ꝛc. iſt hier nicht zu reden.

518. Die Stellung der Mannſchafft geſchiehet durch Auswahl, oder Werbung.

520. Von der Montur, Gewehr, Pferden, Zelten, Fahnen, ꝛc. iſt das Werck ſelbſten nachzuſehen.

In

In Fridenszeiten pflegt keine allgemeine Muſterung gehalten, noch die Trouppen zuſammengezogen zu werden. 524.

Die Recroutirung wird in Fridenszeiten jedem Stand überlaſſen; und in Kriegszeiten muß man ſich nach denen Crays-Schlüſſen richten. 526.

Es gibt aber auch hier vile Moroſe, oder die doch ihr Contingent nicht zum Crays ſtellen wollen. 528.

Wegen der Deſerteurs, Abdanckung ꝛc. geben die Craysſchlüſſe die Norm:

So auch wegen der gemeinſchafftlichen Crays-Artillerie; 530.

Ingleichem wegen der Trouppen Verpflegung. 531.

Zu ſolchem Ende machen die Crayſe eigene Ordonnanzen, und 538.

Eigene Anlagen; 540.

Sie halten ein Kriegs-Commiſſariat, und in Kriegszeiten etwa auch ein Feldzahl-Amt und Proviant-Amt. 542.

Sie reguliren die Portionen und Rationen; 543.

Der Sold wird theils aus der Crays-Caſſa, theils von jedem Stand bezahlt. 544.

Wegen der Cantonirungen, Quartiere, Marſche, Krancken, Bleßirten ꝛc. werden bald allgemeine bald beſondere Schlüſſe abgefaßt. 545.

Endlich wird dem Crays über alles Rechnung gethan. 554.

555. Einige Crayſe führen groſſe Beſchwerden, daß die Reichsritterſchafft nicht zu der Crays-Armatur concurriren will, und darinn vom Kayſerlichen Hof unterſtůzet wird.

556. Die Oberaufſicht über das Crays-Militarweſen haben die Crayſe ſelbſt, und deren Ausſchreibåmter:

557. Mit der ſubalternen Aufſicht wird es verſchidentlich gehalten.

Das Haupt-Commando führen die Crays-Obriſten oder General-Feldmarſchalle.

558. Wegen der Jurisdiction über die Crays-Mannſchafft pflegen die Crayſe ſich nach Unterſchid der Fålle zu vergleichen.

561. Sie haben eigene Kriegs-Articul.

Die Crays-Miliz darff den Reſpect gegen die Crays-Stånde und die Ihrige nicht verliehren.

562. Der Officiers Conduite, die übrige Kriegs-Diſciplin, das Exercitium, die Kriegs-Fehler ꝛc. werden nach den Crays-Reglements beurtheilt.

564. In gemiſchten Crayſen wird für beeder Theile Religions-Uebung geſorgt.

Bey dem Umſtand von dem Gebrechen der Crays-Mannſchafft in Kriegs- und Fridens-Zeiten iſt ein Unterſchid zu machen:

566. 1. Was der ganze Crays kőnne?

567. 2. Wie ferne ein einzelner Craysſtand ſich ſeines Crays-Contingents in ſeinen privat-Angelenheiten gebrauchen dőrffe? und

3. Wie

3. Wie ferne ein einzeler Stand die Crays-Völcker zu ſeinem Beyſtand verlangen könne? 568.

In ſubſidium halten zuweilen einige Crayſe auch eine Crays-Landmiliz. 569.

Ferner werden in einigen Crayſen gewiſſe Orte als gemeinſame Crays-Veſtungen, Päſſe, u. ſ. w. behandelt. 572.

Solchen Falles nun gibt es auch Crays-Garniſonen. 577.

In Kriegszeiten machen zuweilen einige Crayſe gemeinſchafftliche Abreden in Anſehung des Militarweſens. 579.

Abſonderlich aber haben die aſſociirte Crayſe vormals dergleichen gethan; beſonders auch mit dem Kayſerlichen Hof ſich wegen eines Marſch-Reglements verglichen. 586.

Einige Crayſe haben zuweilen von Reichs-Mitſtänden oder Auswärtigen Auxiliar-Völcker angenommen; 589.

Oder auch Subſidien von ihnen genoſſen. 591.

§. 22.

3. Eine weitere wichtige und öfftere Beſchäfftigung derer Crayſe geben ab derſelben Matricular- und Oeconomie-Sachen.

Was es damit in einem jeden einzelnen Crays für eine Bewandtniß habe? muß in meinem Werck ſelber nachgeſehen werden. Hier melde ich nur ſo vil. 593.

Der Fränck- und Schwäbiſche Crays haben, ſchon vorhin berührter maſſen, einen 620. 690. 691. 699.

beſtän-

beſtändigen Streit wegen der Concurrenz der Reichs-Ritterſchafft, wie auch reſp. anderer Reichs-Unmittelbaren, ſo dann der Vorder-Oeſterreichiſchen Lande.

631. In dem Schwäbiſchen Crays haben die Matricular-Streitigkeiten lange Jahre die gröſte Uneinigkeiten, ja gar formliche Trennungen, verurſacht, und ruhen jezo mehr, als daß ſie gänzlich beygelegt wären.

700. Einiger Crayſe Matriculn kommen mit der Reichs-Matriculn überein; anderer ihre nicht.

Jeder Crays kan einem neuen Craysſtand einen Anſchlag machen:

701. Und die alte kan er moderiren.

703. Die Crayſe haben das Beſteurungsrecht:

704. Selbiges wird auf Craystägen ausgeübt.

705. Die mehrere Stimmen gelten ordentlicher Weiſe auch darinn.

706. Die Crayſe ſollten einen Vorrath haben.

Erſtlich wird die Qu. an? berichtiget, alsdann die: Quomodo?

707. Der Regel nach müſſen alle Craysſtände an allen Crays-Anlagen tragen helffen.

708. Darauf folgt die Repartition.

Dabey iſt ein Unterſchid unter dem Crays-Ordinario, (davon jeder Stand ſeine Mannſchafft ꝛc. ſelbſt beſorgt,) und dem Extraordinario, das zur Crayscaſſa gelifert wird, und zu gewiſſen gemeinſamen Ausgaben beſtimmet iſt.

Die

Die Beſteurungsart wird den Ständen überlaſſen. 709.

Steigen die Ausgaben zu hoch, ſo nimmt man Geld auf.

Wegen der Zahlungs-Termine, der Liferung, der Legſtatt, der Präſtation in Geld oder Naturalien, der Sorten ꝛc. kommt es auf die Craysſchlüſſe an. 710.

Die häuffige Reſtanten, auch deren Beytreibung oder Nachlaß, machen den Crayſen vil zu ſchaffen. 711.

Die Verwendung hat meiſtens ihre gewohnliche Rubriquen. 718.

In mehreren Crayſen werden auch in Fridenszeiten jährlich vile Römermonathe bewilliget.

Von denen, (ſonderlich in und nach Reichs-Kriegen,) bey Craystägen vorkommenden 1. Satisfactions- 2. Compenſations- und 3. Liquidationsſachen läſſet ſich hier in der Kürze nichts melden. 719.

Einige Crayſe haben (zum Theil ſehr starcke,) gemeinſchafftliche paßiv-Schulden; welche dann auch eine Crays-Beſchäfftigung abgeben; 723.

So auch die Crays-Caſſa- auch deren und etwa anderer Militar-Proviant-Invaliden- und ſonſtiger Nebencaſſen Rechnungsſachen und Abhören. 724.

§. 23.

4. Kommen auch **Policeyſachen** vilfältig auf Craystägen vor. 728.

735. Zuweilen machen einige Crayſe gemeinſchafftlich dergleichen Anſtalten. Dahin gehöret:

736. 1. Was zur innerlichen Sicherheit gegen liederlich Geſind, auch Seuchen, dienlich iſt;

737. 2. was gute Zucht und Ordnung befördert;

3. was Mangel und Theurung an Lebensmitteln und Naturalien verhindert;

738. 4. was zum Wohlſtand und Bequemlichkeit gereichet, z. E. gute Straſſen, Poſtſachen ꝛc.

5. was zu Beförderung des Nahrungsſtandes der Unterthanen etwas beyträget.

739. Sonderlich aber iſt 6. das Münzweſen, vornemlich zu unſern Zeiten, häuffig auf Craystägen behandelt, und dadurch endlich aus ſeinem groſſen Zerfall einiger maſſen wieder hergeſtellet worden; wiewohl theils Crayſe, ſonderlich Bayern, noch jezo nicht in allem beytretten wollen.

757. 7. Dem emigriren der teutſchen Unterthanen hat man auch durch Craysſchlüſſe zu ſteuern geſucht.

§. 24.

758. Von **Wiederergänzung** der Reichs-Crayſe iſt bey vilerley Gelegenheiten gehandelt worden.

761. Man verſtehet darunter bald, daß die Crayſe in ihre behörige innere Verfaſſung geſtellet

ſtellet werden ſollen; bald, daß man die abgekommene Stücke wieder herbeybringe.

Aber weder in dem ein- noch anderen iſt leicht etwas zu hoffen. 762.

§. 25.

Der Kayſer trägt, bey mancherley Gelegenheiten, denen Crays-Ausſchreibämtern manches auf. 763.

Die Craysſtände kommen ohne ſeine Erlaubniß zuſammen, und ihre Schlüſſe bedarffen keiner Ratification von Ihm. 764.

Sie ſchicken Geſandte an einander;

Schlieſſen auch Bündniſſe mit einander. 765.

In Militarſachen, ſonderlich in Kriegszeiten, haben ſie vil mit einander zu thun:

Die Crayſe führen aber auch gegen den Kayſerlichen Hof offt allerley Beſchwerden, machen mancherley Anſprüche an Denſelben ꝛc. 769.

§. 26.

Mit dem Reich in Corpore haben die Crayſe ordentlicher Weiſe nichts - zufälliger Weiſe aber mehrmalen, zu thun. 770.

Ganze Crayſe und einzelne Reichsſtände, ſchicken Geſandte an einander und machen Bündniſſe mit einander; 771.

Sie vertretten auch ihre Mitſtände gegen Dritte. 772.

In Landfridbruchsſachen hätten die Crayſe vil zu thun: Es kommt aber ſelten darzu.

§. 27.

§. 27.

778. Die Reichsgerichte belangend; ſo haben die Crayſe in Anſehung des Reichshofraths nichts beſonderes:

779. Zu dem Cammergericht aber präſentiren ſie einige Aſſeſſoren, haben mit den Cammer-Zilern zu thun 2c.

780. Auch haben die Crayſe und die Reichsgerichte ſonſt wegen der lezteren Gerichtbarkeit ſchon ſtarcken Streit gehabt.

787. Von nicht-Einmengung der Reichsgerichte in gewiſſe Craysſachen, ſ. 2. Buch, Cap. 2.

791. So auch davon: Ob die Reichsgerichte die Executions-Commißionen nothwendig denen Crays-Ausſchreibämtern auftragen müſſen?

§. 28.

Von der Crayſe Gerchtſamen in Anſehung auswärtiger Machten, ſehe man 4. Buch, Cap. 1.

Fünf-

# Fünftes Capitel.

## Von dem Verhältniß derer einzelnen Reichsſtände, als Landesherrn, gegen einander.

ſ. Mein Teutſches Nachbarliches Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig. 1773. 4.

§. 1.

I. In Anſehung der Sachen, welche die Perſonen, Familien, Stand, und bewegliche Güter eines Reichsſtandes betreffen; ſo concurriret S. 1.

1. zuweilen ein Stand bey des andern Wahl; 2.

Oder er muß dem andern ſchwören. 3.

Wann ein Reichsſtand etwas mit einem andern zu thun bekommt, der zugleich ein Souverain iſt, müſſen die Umſtände ergeben, in welcher Eigenſchafft der leztere zu betrachten ſeye. 5.

Ein Reichsſtand kan eines andern Landſaß ſeyn. 6.

Ob er deſſen Jurisdiction prorogiren könne? iſt nicht ausgemacht. 7.

Zuweilen macht ein Reichsſtand dem andern die Unmittelbarkeit ſtreitig;

Oder doch die Reichsſtandſchafft; 8.

10. Oder eine Würde.

Noch öffter ſtreiten Reichsſtände um den Rang.

13. Das Ceremoniel der Reichsſtände gegen einander in Perſon erfordert ein eigenes Studium.

14. Sie ſtreiten öffters mit einander über Titulaturen,

16. Oder Wappen.

Die Curialien richten ſich nach den Canzley-Büchern.

18. Ein Stand trägt des andern Ritterorden.

19. Harte Schreibarten gegen einander ſeynd verboten;

So auch perſonelle Beleidigungen.

20. Bey Durchreiſen wiederfahren den Groſſen Ehrenbezeugungen.

21. Bey dem Aufenthalt in einem fremden Lande kan es zu mancherley Fragen kommen.

23. Man kan auch beſondere perſönliche Rechte genieſſen.

In Familien Sachen haben Reichsſtände bey Vermählungen, Erbſchafften rc. vil mit einander zu thun.

24. Die Durchfuhr eigener und ihrer Hof-Staatsgüter müſſen Reichsſtände einander geſtatten:

Ob aber auch die Zollfreyheit als eine Schuldigkeit? iſt nicht ausgemacht;

30. Beſonders auch in Anſehung der Reichs-Ritterſchafft.

32. Mit dem Accis verhält es ſich eben ſo.

Ob

Ob real-Arreſte gegen Reichsſtände ſtatt haben? ſtreitet man.

Reichsſtände widerſprechen offt ihrer Mitſtände Privilegien.

Sie legen die Trauer für einander in gewiſſen Fällen an. 33.

§. 2.

Verſchidene Reichsſtände haben ihre Reſidenz in ihrer Mitſtände Landen; welches zuweilen Streit veranlaßt: 34.

So auch, wann ſie ihren Hof-Staat und Canzley darinn haben; 39.

Jngleichem, wann ſie eine Leib-Garde darinn bey ſich haben wollen. 43.

§. 3.

Geſandte ſeynd nicht mit gewiſſen Gattungen anderer Perſonen zu vermengen. 47.

Alle Reichsſtände haben das Geſandtſchafftsrecht: 48.

Aber nicht alle in gleichem Grad. 50.

Wegen der Reſidenten gibt es zuweilen Streit. 52.

Die Nicht-Annehmung eines Geſandtens iſt etwas ſeltenes. 55.

Der Aufenthalt eines Geſandtens kan bald da bald dort ſeyn.

Wie ferne man ihnen die Religions-Uebung geſtatten müſſe? ſtreitet man.

Man iſt ihnen Schuz ſchuldig. 58.

Das Ceremoniel gegen ſie hat keine gewiſſe allgemeine Reglen.

60. Die übrige perſonal- und real-Gerecht-ſame haben ſie mit andern Geſandten gemein.

62. Zuweilen wird ihnen der Hof verboten;

65. Oder ſie werden gar weggeſchafft.

66. Das Ceremoniel der Miniſters iſt ungleich.

Einige Reichsſtände haben ihre Collegia in ihrer Mitſtände Land oder Gebiet; das Streit veranlaſſen kan.

69. Der Reichsſtände Collegia ſchreiben offt an einander.

70. Domcapitul, u. d. halten ſich auch zuweilen in andern Landen auf.

§. 4.

73. II. Die **Reichsſtände unter ſich ſelbſten** ſeynd ſchuldig die allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten zu helffen, und

75. Gute Nachbarſchafft zu halten.

78. Der Kayſer und die Landſtände ſeynd befugt, darüber zu wachen.

Ordentlicher Weiſe kan kein Reichsſtand den andern zu Red ſtellen.

§. 5.

79. Vilfältig haben die Reichsſtände **Beſchwerden** gegen einander.

81. Solchen Falles bedienet man ſich entweder der gütlichen Mittel;

86. Oder der rechtlichen.

87. Man macht auch wohl zum Voraus Verträge deßwegen.

§. 6.

§. 6.

Thathandlungen ſeynd nach denen 93.
Reichsgeſezen verbotten:

Namentlich die Landfridbrüche: 95.

Davon ſeynd die ſchlechte Spolien ver⸗ 97.
ſchiden.

Die Streitigkeiten über dem Beſiz haben 98.
ein beſonderes Reichsgeſez veranlaßt;

So auch die Pfandungen;

Desgleichen die Arreſte. 99.

Auſſer dem Landfridbruch gibt es auch 107.
noch andere ſchwere Gewaltthätigkeiten;

Wie auch geringere. 117.

Der Reichs⸗Mitſtände Gebiete dörffen
nicht verlezet werden.

Auch Bedrohungen ſeynd verbotten; 120.

Desgleichen Vorenthaltungen.

Die Selbſtvertheidigung iſt erlaubt. 122.

Ob und wie ferne aber die Selbſthülffe? 123.
wird ſehr geſtritten.

Repreſſalien ſeynd in gewiſſen Fällen er⸗ 126.
laubt; meiſtens aber nicht:

So auch Retorſionen; 131.

Und Garantien, beſonders des Weſtphä⸗ 135.
liſchen Fridens.

Ereignen ſich nun Thätlichkeiten im Reich; 136.
hat der Kayſer dabey ſeine eigene Rechten und
Pflichten;

So auch das Reich; 137.

Beede Religionstheile; 138.

Die Crayſe; und

die Reichsgerichte.

139. Man ſchließt auch wohl Verträge, keine Gewalt zu gebrauchen.

§. 7.

142. Krieg gegen einen Stand zu führen, welchen man an den Reichsgerichten belangen kan, iſt nicht erlaubt:

144. Gegen andere aber iſt die Selbſthülffe vergönnet.

145. Man hat auch dergleichen Beyſpile.

147. Einem Reichsſtand auxiliar-Völcker ſchicken, iſt an und für ſich erlaubt;

149. So auch fremde Trouppen annehmen;

153. Oder Mannſchafft an Andere abgeben.

Ordentlicher Weiſe darff ein Reichsſtand Soldaten halten, ſo vil er will.

Er darff auch Subſidien von einem Mitſtand ziehen.

154. In würcklichen Händeln kan ein Mitſtand neutral bleiben.

Wer Krieg führen darff, kan auch Friden ſchlieſſen.

Wer Kriegsſchäden von einem Mitſtand leidet, kan ſie an ihn fordern.

§. 8.

Reichsſtände dörffen einander Aßiſtenz leiſten

160. 1. Wider ungehorſame Unterthanen, und

161. 2. Gegen widerrechtlichen Gewalt:

Aber nicht weiter.

Ferner gibt es unter Reichsſtänden 1. Erbverbrüderungen ꝛc.

2. Erb-

2. Erbeinigungen ꝛc. 162.

3. Zeitliche **Bündniſſe.**

Es gibt aber auch verbottene Bündniſſe. 183.

Reichsſtände können **Vermittelungen** 184.
zwiſchen ihren Mit-Ständen übernehmen;
auch

**Vergleiche** mit einander ſchlieſſen; wel- 186.
che aber nicht erſchlichen, noch erzwungen und
ratificirt, nicht aber nothwendig vom Kayſer
confirmirt ſeyn müſſen, auch wohl wieder an-
gefochten werden können; zuweilen nicht er-
füllt, und noch öffter übertretten werden,
auch ordentlicher Weiſe Dritte nicht verbin-
den.

Daß Reichsſtände gegen Reichsſtände 194.
Garantien übernehmen können, will der Kay-
ſer nicht zugeſtehen: Es gibt aber vile derglei-
chen Beyſpile.

§. 9.

Die Reichsſtände können frey **zuſammen-** 199.
**kommen**, auf was Art ſie wollen, ohne den
Kayſer deßwegen zu befragen.

§. 10.

III. Unter denen Sachen, welche **einzel-** 202.
**ne Reichsſtände unter** ſich in Abſicht auf
ihre Lande und landesherrliche Gerechtſame
betreffen, kommen forderiſt vor die **Lande**
ſelbſt.

Selbige werden öffters von andern Stän- 203.
den angeſprochen;

Oder gehen von ihnen zu Lehen; 204.

Oder ſeynd ihnen verpfändet;
207. Oder wieder eingelöst;
209. Oder ſeynd gemeinſchafftlich:
Oder geſchloſſen;
Oder enclavirt;
211. Oder vertauſcht;
212. Oder abgetretten;
Oder ſonſt veräuſſert.
217. Einige Reichsſtände haben auch Anwartſchafften auf ihrer Mitſtände Lande.

§. 11.

218. Ferner gibt es zwiſchen Reichs-Ständen allerley Gränzſachen:
222. Dabey es dann wegen der Gränzſteine ꝛc. und
223. Wegen der Nachbarn Zuziehung zu Gränzbeziehungen zu thun gibt;
Auch wohl wegen der Landcharten Streit entſtehet:
225. Welches dann bald zu Vergleichen, bald zu Proceſſen, bald zu Thätlichkeiten, ausſchläget.

§. 12.

226. Mehrere Reichsſtände haben in anderer Reichsſtände Gebieten landſäßige Güter;
Welche ordentlicher Weiſe vor anderen ihres gleichen nichts zum Voraus haben.
227. Oder ſie haben darinn einzelne Grundſtücke, Gefälle, oder andere Gerechtſame:
228. Dabey gibt es öffters wegen deren 1. Unmittelbarkeit, 2. Verwaltung, 3. Abgaben

ben und 4. anderen real-Beſchwerden vilerley Anſtände;

Beſonders wegen der Steuern. 229.

Mit der Reichsſtände in anderer Stände 235.
Landen ꝛc. beſizenden Häuſern, Höfen, ꝛc. hat es gleiche Bewandtniß.

Verträge und Herkommen seynd darinn 239.
die Norm.

Wegen Erwerbung ſolcher Güter kan ein Landesherr Zil und Maaß geben.

§. 13.

Vile Reichsſtände haben in anderer Reichs- 240.
Stände Landen Regalien, als Servitutes Juris publici.

Es gibt verſchidene Claſſen derſelben.

Dem Landesherrn werden dadurch die 241.
Hände gebunden.

Sie haben ihren Grund bald in den 242.
Reichsgeſezen, bald in Verträgen, oder dem Herkommen ꝛc.

Es bleiben allemal bloſſe Ausnahmen von 243.
der Regel der Landeshoheit:

Wobey aber freylich die Schwächere Ge- 244.
fahr lauffen;

Und leicht Streit darüber entſtehet;

Daher man ſich derſelben möglichſt zu 245.
erledigen ſucht.

Es gibt aber auch bloß angemaßte der- 246.
gleichen Rechte.

§. 14.

In Regierungsſachen darff ſich kein 249.

Stand in des andern innere Landes-Angelegenheiten mengen:

250. Indeſſen leidet doch diſe Regel mancherley Ausnahmen,

251. Bey Stiffts- und Raths-Wahlen;

252. Bey Landes-Collegiis, Gerichten und andern Bedienten;

260. Bey Geſezen;

263. Bey gewiſſen Gattungen von Geboten;

Und bey Executionen.

Wann ein Reichsſtand in ſeiner Landeshoheit turbirt wird, entſtehen meiſt Proceſſe daraus.

§. 15.

269. In Religions- und Kirchen-Sachen haben beederley Religionsverwandte Stände offt allerley Verträge mit einander.

270. Es gibt aber auch Klagen, über eine eingeführte Religion;

271. Ueber Turbirung im Kirchenſaz; ꝛc.

272. Das weitere kommt anderwärts vor.

§. 16.

273. In Juſtizſachen erſtrecket ſich zuweilen die Gerichtbarkeit eines Reichsſtändiſchen Landgerichts in anderer Stände Gebiet:

274. Oder ein Stand hat ſonſt darinn die Civilgerichtbarkeit;

279. Oder beſondere Gattungen von Gerichten;

280. Oder das Recht, Appellationen anzunehmen;

Oder das Recht eines Oberhofs; 284.
Ungebührliche Evocationen fremder Unterthanen aber ſeynd verbotten. 285.
Ferner hat offt ein Stand in des andern Gebiet die peinliche Gerichtbarkeit; 286.
Oder doch die Centgerechtigkeit. 288.
Man klagt aber offt über der Benachbarten Eingriffe in Juſtizſachen: 290.
Oder es entſtehen ſonſt Streitigkeiten darůber: 292.
Und diſe veranlaſſen ǒffters Vertråge. 294.

§. 17.

Betreffend die Militarſachen; ſo ſtehet keinem Reichsſtand zu, des andern Vǒlcker zu entwaffnen. 296.
Zuweilen hat ein Stand in des andern Land das Recht der Folge und Reiſe. 297.
Werbungen zu geſtatten, iſt keine Schuldigkeit. 298.
Gewaltſame ꝛc. Werbungen ſeynd verboten; 301.
So auch, aus andern Landen Recrouten zu hohlen. 308.
Ordentlicher Weiſe kan jeder Reichsſtand in ſeinem Land Veſtungen bauen, wo und wie vil er will. 309.
Zuweilen hat ein Stand in des andern Land das Beſazungsrecht; 313.
Oder das Oeffnungsrecht. 316.
Unſchådliche Durchmarſche můſſen geſtattet werden. 318.

Ein-

326. Einquartierungen in fremden Landen ſeynd unerlaubt: Kommen aber doch mehrmalen vor.

341. So auch andere militar-Beſchwerden.
Verdächtige fremde Soldaten können aus dem Land geſchafft werden.

§. 18.

342. **Cameralſachen** betreffend; ſo hat offt ein Reichsſtand in des andern Land Gefälle;
Zuweilen auch das Beſteurungsrecht;

349. Oder Zölle.

350. Ueber neue Zölle ſollen die Nachbarn vernommen werden.

351. Es entſtehen vilfältige Zoll-Beſchwerden über benachbarte Reichsſtände.

364. Wegen der verſchidenen Gattungen von den Befreyungen iſt nicht alles ausgemacht, und entſtehet darůber vil Streit.

367. Das von den Zöllen geſagte gilt in ſeiner Maaße auch von Licenten, Accis, u. d.

368. Ein Stand kan in des andern Land das Umgeld haben.

369. Weggelder können auch zwiſchen Nachbarn zu thun geben.

§. 19.

370. Zwiſchen Reichsſtänden werden öffters Handlungs-Tractaten geſchloſſen.

372. Die Anleg- oder Verbiet- oder Einſchränckung der Meſſen und Märckte kan zwiſchen Nachbarn allerley Unluſt verurſachen.

Auch

Auch andere Handlungsſachen veranlaſſen bald Verträge, bald Streitigkeiten. 375.

Das Münzrecht an ſich kommt ſelten zwiſchen Nachbarn vor: 382.

Wohl aber machen ſie öffters Vergleiche in Münzſachen; 383.

Oder es entſtehet die Frage und Streit wegen Courſir- oder Valvirung fremder Münzen ꝛc.

Durch Verträge, oder das Herkommen, haben manche Stände in Anderer Landen das Poſtrecht erlangt. 388.

Es können aber auch ſonſt in Poſtſachen über Andere Beſchwerden entſtehen. 391.

§. 21.

In anderen Policeyſachen darff kein Stand ſeine Nachbarn, oder die im Land angeſeſſene Fremde widerrechtlich beſchweren. 393.

Zuweilen concurriren einige Reichsſtände dabey in anderen Landen. 394.

Einige behaupten den Schuz über gewiſſe Profeßions-Verwandte ꝛc. auch in fremden Landen.

Das ſtreiffen in ſolche Gebiete kan leicht Streitigkeiten erregen. 397.

Gewicht, Ehle, Meß und Maaß machen Nachbarn auch zuweilen zu ſchaffen; 398.

So auch Anſtalten gegen Seuchen, u. d.

Ein Stand kan ſich auch ſonſt in Policeyſachen durch Verträge die Hände binden. 399.

§. 21.

§. 21.

Von Lehensſachen in fremden Landen ſehe man Cap. 3.

§. 22.

400. In Gnadenſachen muß keines Standes Privilegium einem dritten zum Nachtheil gereichen.

Daß kein Stand Stattrecht auf 2. Meilen von ſeinen Nachbarn ertheilen könne, iſt noch nicht erwiſen:

Und daß ein Nachbar des andern verurtheilte Uebelthäter begnadigen könne, iſt etwas auſſerordentliches.

§. 23.

401. Vilfältig hat ein Reichsſtand in des andern Landen Unterthanen.

Wie weit ſich nun beeder Theile Rechte über dieſelbige erſtrecken? müſſen die Verträge oder das Herkommen entſcheiden.

403. Mit denen Geld- oder Naturalabgaben von ihnen hat es gleiche Bewandtniß.

Noch gröſſer iſt der Unterſchid in Anſehung der Frohndienſte.

404. Ein Stand kan in des anderen Landen Leibeigene haben, die im übrigen des Landesherrn Hoheit unterworffen ſeynd.

406. Das Chur-Pfälziſche Wildfangsrecht, (ſo eine Gattung davon iſt,) hat ſchon groſſe Bewegungen im Reich, und vile Streitigkeiten, auch Verträge, veranlaßt.

§. 24.

§. 24.

Von Sachen, welche Grund und Boden, Waſſer, u. ſ. w. betreffen, will ich ſo vil bemercken. 411.

Die Freyheit, auf eigenem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen, kan eingeſchräncket werden. 413.

Vile Reichsſtände haben in Forſtſachen in anderen Landen bald mehrere, bald wenigere, Gerechtſame; welche gar offt theils Streitigkeiten, theils Verträge, veranlaſſen. 414.

Eben ſo iſt es auch mit denen Jagden bewandt. 416.

Wegen der Jagdfolge iſt nicht alles ausgemacht. 420.

Die Hegung des Wildes in Uebermaaß kan nidergelegt werden.

In einigen Gegenden Teutſchlands gibt es verſchidene freye Pürſchen, oder Bezircke, darinn alle Pürſchverwandte jagen dörffen: 423.

Doch haben ſie meiſt gewiſſe Ordnungen und Verträge:

Ihre Abſchaffung aber hat noch nicht können zu Stand gebracht werden.

Auch Waydſachen können benachbarte Reichsſtände beſchäfftigen. 430.

Desgleichen Bergwercke; 432.

Salzwercke; und

das Salpetergraben. 435.

Der Gebrauch oder nicht-Gebrauch, oder Zwang, gewiſſer Straſſen, die Gerichtbarkeit

barkeit darüber, ihre Reparation ꝛc. verurſachen manche Verträge und Streitigkeiten zwiſchen Benachbarten;

438. So auch die Anlegung neuer Straſſen;

439. Und die Sperrung der Straſſen.

440. Wegen des Bodenſees in Schwaben klagen die Benachbarte über Oeſterreich.

442. Wegen Schiffbarmachung der Flůſſe verordnet die **Wahlcap. Art. 8. §. 6. 7.** einiges.

Ueber der Herrſchafft gewiſſer groſſen Flůſſe ſtreiten verſchidene Reichsſtånde mit einander.

446. Die Statt Hamburg will die Oberaufſicht über den Elbſtrohm haben.

447. Waſſergebåude kȯnnen allerley Vertråge und Streitigkeiten veranlaſſen;

Desgleichen die Såuberung eines Fluſſes;

451. So auch die Anlegung neuer Brůcken;

452. Und noch mehrers die Freyheit oder Einſchrånckung der Schifffahrt;

455. Ferner die Marcktſchiffe;

456. Die Inſuln, Anwůchſe, Werder ꝛc.

457. Auch Båche.

Mit der Fiſcherey in Seen, Flůſſen und Båchen, hat es gleiche Bewandtniß;

458. Desgleichen mit dem Recht, Bau- oder Brennholz durch ein fremdes Gebiet zu flȯzen.

459. Zuweilen darff ein Reichsſtand auch in ſeinem eigenen Gebiet nicht nach Gefallen Můhlen bauen:

Auch

Auch kan der Mühlenbann ꝛc. Verträge oder Streitigkeiten veranlaſſen; 460.

Jngleichem das Strand- oder Grundruhr-Recht. 461.

Waſſergerichte ſeynd etwas ſeltenes:

Wohl aber gibt es noch andere Staats-Dienſtbarkeiten und Verträge in Waſſerſachen zwiſchen Benachbarten.

§. 25.

Hieher gehöret auch die Advocatie über Fremde. 464.

Es gibt derſelben verſchidene Gattungen. 465.

Manche Stiffter haben andere Reichsſtände zu Advocaten; aus allerley Gründen.

Vile haben ſich zwar davon losgemacht; doch ſeynd auch noch manche Beyſpile davon übrig, bey Erz- und Hochſtifftern, gefürſteten und anderen Abteyen. 466.

Worinn der Advocaten Rechte und Pflichten beſtehen? wird ſehr geſtritten: Alles aber kommt auf die Verträge, Lehenbrieffe, das Herkommen, oder auch andere Umſtände, an. 474.

Kaſtenvogtey begreifft die Verwaltung, oder doch die Oberaufſicht, über die Oeconomie. 476.

Bey denen Weltlichen kommen vor die Reichs-Vogteyen über gewiſſe Reichsſtätte:

Ferner Landvogteyen, ſonderlich eine in Schwaben, deren Gerechtſame ſich über mehrere andere Reichsſtände erſtrecket: Welche 477.

aber über deren Mißbrauch groſſe Beſchwerden führen.

484. Die Landvogtey in der Ortenau iſt davon unterſchiden.

Die bloſſe Schuzgerechtigkeit eines Reichs-Standes über einen andern, und die Seinige, iſt in der **Wahlcap. Art.** 26. §. 3. nicht ſchlechterdings verboten:

485. Es gibt auch noch jezo vile Beyſpile davon durch ganz Teutſchland.

488. Dergleichen Schuzverwandten pflegen in gewiſſen Stücken denen Innſaſſen gleich gehalten zu werden:

Und dafür gewiſſe Gebühren abzuſtatten.

489. Schuzgerechtigkeit gibt keine Landeshoheit; übrigens kommt es auf die Verträge und das Herkommen an.

Die Kayſerliche Confirmation iſt nicht darzu vonnöthen.

§. 26.

491. Das **Geleit** iſt ein Recht und Pflicht, Reiſenden, gegen die Gebühr, Sicherheit zu verſchaffen.

Hier iſt die Rede von dem Geleitsrecht in fremden Landen.

493. Es gibt allerley Gattungen des Geleits, z. E. ſchrifftliches oder lebendiges, ordentliches oder auſſerordentliches.

494. Einige können es verlangen; Andere müſſen es ſuchen.

495. Zu dem Ende werden Geleitsſtöcke aufgerichtet.

Das

Das Geleitsgeld kommt auf das Herkommen an.

Der Geleitsherr hat die Gerichtbarkeit auf der Geleitsſtraſſe, in denen Fällen, welche in das Geleitweſen einſchlagen.

Seine übrige Rechte seynd aus vorſtehendem zu erſehen. 497.

Der Geleitete muß ſich Geleitsmäßig aufführen:

Dagegen kan er aber die Erſezung eines etwa erleidenden Schadens verlangen. 498.

Die Geleits-Gerechtigkeit kan auf verſchidene Weiſe mißbraucht werden.

Sie verurſacht auch mancherley Streitigkeiten und Vergleiche.

Die zur Röm. Kayſer- und Königlichen Crönung erfordert Reichs-Inſignien müſſen auch vergleitet werden. 509.

Es gibt endlich auch Haupt- und Bey-geleite. 510.

§. 27.

IV. Unter denen Sachen, welche 1. einzelne **Reichsſtände und ihrer Mitſtände Unterthanen**, wie auch 2. einzelner Reichs-Stände Unterthanen unter ſich, betreffen, und zwar forderiſt in Staatsſachen; ſo ſollen

die Unterthanen Reſpect gegen andere Reichsſtände tragen; 511.

Hingegen ſollen auch fremde Unterthanen nicht injuriirt werden. 512.

Auch in der Schreibart kan man es gegen ſie verſehen.

2) C 2 Pfahl-

Pfahlburger ſolle man nicht geſtatten: Es geſchiehet aber doch.

513. Kein Reichsſtand ſolle fremde Unterthanen an ſich ziehen, verhezen, oder ſie gegen ihre Herrſchafft in Schuz nehmen:

515. Doch gibt es Abfälle von diſer Regel.

518. Unterthanen ſollen ordentlicher Weiſe eben ſo wenig an Fremde recurriren. (1)

525. Es gehet auch nicht an, ſich erloſchener Kayſerlicher Conſervatorien über die Unterthanen zu bedienen.

528. Selbſthülffe der Unterthanen gegen fremden Gewalt iſt auch nicht erlaubt.

529. Zuweilen concurriren Unterthanen zu Landesherrlichen Staatshandlungen mit Fremden.

530. Fremde Unterthanen haben ſich nach denen Landesgeſezen zu betragen;

531. Auch ſonſten nachbarlich.

Eines Reichsſtandes Beſchwerden gegen andere Unterthanen gehören, nach Verſchidenheit der Umſtände, da= oder dorthin.

§. 28.

532. Von Religions = und Kirchenſachen iſt oben Cap. 1. nachzuſehen.

536. Es gibt noch rural=Capitul, welche aus Geiſtlichen verſchidener Landesherrn beſtehen; So auch ſolche Synoden.

§. 29.

(1) ſ. meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 1. Band, 2. 3. 4. Stück.

§. 29.

In Juſtizſachen bleibt es auch hierinn 538.
bey den gemeinen Rechten: Actor ſequitur
Forum Rei &c.

Wie ferne ein Landesherr die Gerichtbar-
keit über die Seinige in der Fremde habe?
iſt nicht allemal ausgemacht:

Wohl aber hat er ſie ordentlicher Weiſe 539.
über die in ſeinem Lande befindliche Fremde:

Aber nicht über die Seinige in der Fremde. 542.

Zuweilen geſtattet man Fremden, daß ſie
ihre Urtheile inner Landes vollziehen dörffen.

Wann Arreſte gegen fremde Unterthanen 543.
ſtatt haben? läſſet ſich keine allgemeine Regel
geben.

Bey actibus voluntariæ Jurisdictionis 544.
iſt ein Unterſchid zu machen.

Fremde Gerichtbarkeit kan nicht zum
Nachtheil des Landesherrns prorogirt werden.

Die Würckung der Relegation erſtreckt
ſich nicht nothwendig in ein fremdes Gebiet;

So auch der Ehrberaubung, 545.

Und der Ehrlichmachung.

Fremden muß eben nicht ſchleunigere Ju-
ſtiz angedeyhen;

Wohl aber unpartheyiſche; 547.

Auch muß die Juſtiz nicht gehindert wer- 548.
den.

Die Stellung der Unterthanen iſt nicht 549.
nothwendig: Aber, gegen Verſpruch des Re-
ciproci, ſtarck üblich.

551. Die Nacheil auf friſcher That iſt mit gewiſſer Mäßigung erlaubt:

552. Das Streiffen hingegen in ein fremdes Gebiet ordentlicher Weiſe nicht.

554. Steckbrieffen wird aus Gefälligkeit nachgelebt.

555. Uebelthäter, ohne Bewilligung des Landesherrns, zumalen mit bewehrter Hand, durch ein fremdes Land zu führen, iſt unrecht.

556. Ausliferungen derſelben iſt keine Schuldigkeit:

Wohl aber werden etwa Verträge deßwegen geſchloſſen.

559. Beſchwerden über benachbarte Beamte müſſen bey ihrer Inſtanz angebracht werden.

560. Es kommen aber auch noch andere hieher gehörige Fälle vor.

562. Evocationen fremder Unterthanen ſeynd nicht erlaubt.

564. Retorſionen will man in gewiſſen Fällen gelten laſſen.

§. 30.

566. **Militarſachen** betreffend; ſo iſt zwar, nach denen Reichsgeſezen, denen Unterthanen ordentlicher Weiſe erlaubt, fremde Kriegsdienſte anzunehmen: Vile Landesgeſeze aber verbieten es, oder ſchräncken es doch ein.

569. Fremde Deſerteurs muß man nicht nothwendig ausliefern:

570. Hingegen ſchließt man etwa Cartels.

Wegen

Wegen des Rangs der Officiers hat es seine herrkommliche Reglen. 572.

Wegen der Gerichtbarkeit über fremde Officiers und Soldaten ſezt es zuweilen Streit.

Auch andere militar-Sachen können zu Landesherrlichen Verordnungen oder Streitigkeiten Anlaß geben. 575.

§. 31.

**Cameralſachen** betreffend; ſo müſſen fremde Unterthanen von ihren Gütern ꝛc. innerhalb Landes Steuer geben, wann kein anderes verglichen oder herkommlich iſt. 577.

Ob Unterthanen, ſo in enclavirten ausländiſchen Orten etwas erkauffen, angehalten werden können, Accis davon zu geben? wurde geſtritten. 582.

Wann Fremde mit neuen Impoſten belegt werden, ſezet es auch Beſchwerden. 585.

Wegen der Nachſteuer von denen auſſer Landes ziehenden Unterthanen kommt es meiſt auf die beſondere Landes-Verfaſſungen oder Verträge an: 587.

So auch wegen des Abzugs von denen Auswärtigen zufallenden Erbſchafften. 591.

Zölle und Zollmäßige Impoſten ſollen nicht zum Nachtheil der Fremden mißbraucht werden. 597.

Die Zollfreyheit fremder Unterthanen beruhet 1. auf Reichsgeſezen, anderen 2. Reichs- oder 3. Crays-Schlüſſen, 4. dem Reichs-

Herkommen, 5. Verträgen, 6. particular⸗Herkommen, 7. Kayſerlichen Privilegien und 8. dem gemeinen Recht; iſt aber bald erkannt, bald ſtreitig.

605. Daß die Zölle in Anſehung der Fremden moderirt werden, iſt etwas ſeltenes:

Und andere Zollſachen übergehe ich hier.

608. Weg⸗ und Chauſſeegelder müſſen auch Fremde zahlen;

Desgleichen Canzley⸗Taxgelder in gewiſſen Fällen.

Einige Reichsſtände ziehen von fremden Unterthanen auch wohl beſondere verglichene oder herkommliche Abgaben.

610. Fremdes Salz aber kan man ihnen nicht zumuthen.

§. 32.

611. Der Punct wegen der **Handlungsfreyheit** iſt einer der ſchwereſten in dem Teutſchen Staatsrecht; die Reichsſtände haben darinn ihre Grundſäze gegen den vorigen Zeiten ſehr geändert, und ſchräncken ſie immer mehrers ein; wie es jeder gut findet.

627. Einige haben ſich Kayſerliche Privilegien dißfalls geben laſſen, oder denen Fremden ſelbſt ertheilt.

629. Von den Handlungs⸗Tractaten iſt ſchon oben geredet worden.

630. Offt entſtehen Beſchwerden und Klagen wegen gehemmten Handels und Wandels.

645. Man bedienet ſich auch wohl der Retorſion gegen einander.

Hieher

Hieher gehöret auch das Stapelrecht; wel- 646.
ches, wann es vollſtändig iſt, will, daß 1. alle
Perſonen und 2. Gattungen Waaren Halt
machen und ſie feil thun müſſen 2c.

Es gibt in Teutſchland mehrere Orte, die 650.
es haben, oder ſich doch deſſen anmaſſen.

Damit hat eine Verwandtſchafft, wann 653.
die Waaren umgeladen werden müſſen.

Einiger Orten hat es Handlungsgerichte.

Andere Handlungsſachen übergehe ich 654.
hier:

Und vom Münz- und Poſtweſen ſehe
man oben.

§. 33.

Andere **Policeyſachen** anlangend; ſo 655.
darff man fremde Bettler abweiſen.

Ueber Nahrungsſachen der Unterthanen 657.
können Nachbarn in Streit gerathen.

In Maaß- Ehlen- Gewicht- Meß- und 659.
Maasſachen muß man ſich zuweilen nach den
Nachbarn richten.

In Handwercksſachen haben die Reichs-
Stände allerley Pflichten gegen einander:

Es halten auch wohl verſchidener Herrn 660.
Unterthanen darinn zuſammen; welches ſich
aber aufheben läſſet.

Meſſen- Jahr- und Wochenmarcktsſa- 663.
chen intereßiren öffters die Benachbarte.

Die Einlegung in fremde Lotterien kan 666.
verboten werden.

Man kan die Fuhrleute nöthigen, die alte Landſtraſſen zu halten.

667. Victualien- u. d. Sperren können groſſe Unruhen verurſachen, und ſeynd, nach Beſchaffenheit der Umſtände, erlaubt oder nicht.

668. Das verbieten des ſtudierens auf fremden, oder gewiſſen, Univerſitäten wird Mode.

669. Die Reichsſtände ſollen fremden Duellanten nicht nachſehen.

Es können zwiſchen Nachbarn auch noch andere Policeyſachen vorfallen.

670. Auch müſſen der Stände Policeygeſeze Fremden unnachtheilig ſeyn.

§. 34.

671. Aus Gnaden kan ein Stand des andern Unterthanen Privilegien verleyhen;

Oder Vorzüge in Handlungsſachen geſtatten:

672. Nicht wohl aber, ohne des Landesherrns Bewilligung, einen höheren Stand, Orden oder Charactere geben:

673. Und ſo erſtrecken ſich auch die Würckungen der Legitimationen, Veniæ ætatis &c. nicht auf Nachbarn als eine Schuldigkeit.

674. Nachbarn haben ſchon einem ertheilten Stattrecht widerſprochen.

Bey Diſpenſationen kommt es auf die Umſtände an.

§. 35.

676. Fremder Unterthanen Perſonen muß die Durchreiſe geſtattet werden.

Fremde

Fremde Dienſte anzunehmen, kan man 678.
bald verbieten, bald nicht.

Fremde zu Unterthanen anzunehmen, oder 679.
nicht, ſtehet bey dem Landesherrn:

Gewiſſer maſſen kan man ſie herbeylocken, 680.
oder nicht.

Fremde Perſonen zu heurathen, iſt ordentlicher Weiſe erlaubt:

Aber nicht, ſich auswärts copuliren zu 681.
laſſen.

Fremde Ehrenämter ꝛc. anzunehmen, iſt hier und da verbotten.

Denen Fremden wird öffters der Kauff unbeweglicher Güter nicht geſtattet, oder doch den Innländern die Loſung vorbehalten.

Fremde müſſen ſich in Verwaltung innländiſcher Güter ꝛc. nach den Landesgeſezen 685.
richten.

Der Auszug der Unterthanen kan verbotten werden, wo kein anderes bedinget iſt.

Ausgetrettene Unterthanen ſolle man nicht vorenthalten. 687.

Bey Durchführung fremder Todten gibt es offt Schwürigkeiten. 688.

In Schuldenſachen ſolle man Fremde nicht verkürzen. 690.

Einige Reichsſtände haben Kayſerliche Privilegien gegen die Arreſtirung der Ihrigen ꝛc. erhalten.

In

691. In Obſignations-Inventur- und Theilungs-Sachen hat ein Stand über fremde in ſeinem Land Verſterbende gleiche Rechte, wie über ſeine eigene Unterthanen.

§. 36.

693. Endlich **Grund und Boden** betreffend, ſeynd Fremde zuweilen vom Beſtand der Herrſchafftgüter ausgeſchloſſen.

Wann Unterthanen in fremdem Gebiet die Holzgerechtigkeit ꝛc. haben, gibt es leicht Anlaß zu Streitigkeiten und Verträgen.

695. Der Holzverkauff an Fremde wird offt verboten, oder eingeſchränckt:

696. So auch das Jagen.

Die Beſtrafung fremder Wilddiebe ſtehet dem Landesherrn frey, wann ſie ergriffen werden.

698. In Waydſachen kommt es 1. auf Verträge, 2. das Herkommen, ſo dann 3. die gemeine Rechte an.

699. Von Flüſſen, Bächen, flözen ꝛc. iſt oben geredet, auch ſonſt von mir allerley bemercket worden;

701. So auch von der Schifffahrt.

703. Fiſchereyen können zwiſchen Nachbarn Verträge und Streitigkeiten verurſachen:

So auch der Mühlenzwang und Verbott:

705. Strand- und Grundruhr-Recht ſeynd verboten.

Sech-

## Sechſtes Capitel.

### Von des Teutſchen Reichs mittelbarer Glieder, als Reichsglider, Rechten und Pflichten.

ſ. Mein cit. Tr. von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten; und 3. Buch, 6. Cap.

# Drittes Buch.

## Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten in Teutſchland.

## Erſtes Capitel.

### Von denen Landesherrn derer einzelnen Teutſchen Landen.

ſ. Mein Perſönliches Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.
Mein Familien-Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

§. 1.

§. 1.

Perſ.St.R. 1. Theil, S. 3. Unter der Teutſchen Reichsſtände privat-Recht, oder privat-Staatsrecht verſtehet man diejenige Handlungen, Rechte und Pflichten, welche ſo wohl zwiſchen Standes- als privat-Perſonen vorzukommen pflegen.

4. Es kommt dabey an 1. auf die etwaige Kayſerliche Privilegien;

2. die Haus- und Landes- ꝛc. Verträge;

7. 3. das Familien- und

4. gemeine Herkommen;

10. 5. die Teutſche Rechte;

12. 6. die gemeine Rechte;

13. 7. den Stylum der Reichsgerichte; und

8. das Völckerrecht.

* * *

## Perſönliche Sachen derer geiſtlichen Reichsſtände.

§. 2.

14. I. Bey den geiſtlichen Reichsſtänden iſt zuforderiſt zu ſehen auf ihre **Wahl und Poſtulation.**

16. Auch die Evangeliſche geiſtliche Reichs-Stände werden erwählt.

21. Ueber der Gültigkeit einiger dißfallſiger Verträge wurde geſtritten.

22. Das Recht zu wählen haben die Capitul.

Der Erwählte muß nicht geiſtlich, wohl aber des Stiffts Religion zugethan ſeyn.

Man

Man richtet ſich übrigens nach dem Päbſtlichen Kirchenrecht, in ſo ferne es der Evangeliſchen Religion nicht zuwider iſt:

Namentlich auch in Anſehung der Zeit 23.
der Wahl, und des Termins.

Von des Kayſers Rechten dabey ſehe 24.
man 1. Buch, Cap. 3. Er kan kein Breve Eligibilitatis ertheilen, ſchickt auch keine Commiſſarien darzu.

Die Form der Wahl wird nach beſagtem 25.
Kirchenrecht eingerichtet.

Der Erwählte muß einen Eyd ablegen: 27.

Und eine Capitulation beſchwören. 28.

Wann die Wahl beſtritten wird, führt 31.
das Capitul die Interims-Adminiſtration.

§. 3.

Bey den Catholiſchen kommt es nun- 32.
mehro auf die Concordaten von 1448. an:

Nach ſolchen kan der Pabſt in gewiſſen 37.
Fällen die Stiffter erſezen: Es kommt aber ſehr ſelten darzu, und man hilfft ſich auch in einem ſolchen Fall auf allerley Weiſe.

Bey denen unmittelbaren Stifftern fallen 48.
alle Nominationen und Präſentationen weg.

Das Wahlrecht haben die Capitularen: 50.

Bey dem Teutſchen Orden die Land-Com- 51.
menthuren.

Die abweſende Capitularen müſſen zur 54.
Wahl citirt werden.

Die Eigenſchafften eines zu Erwählenden 55.
richten ſich nach dem Kirchenrecht.

Nicht

Nicht allemal ſeynd alle, die mitwählen dörffen, auch eligibel.

58. Es ſollte dabey keine Simonie vorgehen: Und Eine Perſon ſollte nicht mehrere Stiffter bekommen; wie doch mehrmalen geſchiehet.

60. Der Geburtsſtand richtet ſich nach jeden Stiffts beſonderer Verfaſſung.

62. Zwey Erzſtiffter zu beſizen, würde jezo ſchwerlich angehen.

63. Die Wahl ſoll frey ſeyn.

Ob der Kayſer Jemand ausſchlieſſen könne? ſtreitet man.

65. Der Kayſer ſchickt zu denen Wahlen der Erz- und Biſchöffe Commiſſarien.

68. Es iſt ein Unterſchid unter der Election und Poſtulation.

69. Einem, der nicht eligibel iſt, kan der Pabſt mit einem Brevi Eligibilitatis zu ſtatten kommen.

72. Die Eigenſchafften eines Abts oder Abtiſſin beſtimmet das Kirchenrecht.

Ordentlicher Weiſe wird eine Wahl vorgenommen, wann die Stelle erledigt iſt:

73. Inner drey Monathen; ſonſt erſezt ſie der Pabſt.

75. Den Wahl-Termin beſtimmt das Capitul.

76. Es werden mancherley Vorbereitungen vorgenommen.

79. Nun fangt man an, vorläuffig zu wählen.

Endlich

Endlich erfolgt die ſolenne Wahl; worauf der Kayſerliche Commiſſarius einem ruhig Erwählten die Weltlichkeit übergibt.

Zuweilen erfolgen doppelte Wahlen. 88.

Bey den Wahlen der Aebte ꝛc. hat es wieder ſein beſonderes Ceremoniel.

Der Erwählte notificirt ſeine Wahl dem 89.
Kayſer.

Nun ſeynd bey den Stifftern Wahlcapi- 90.
tulationen üblich.

Das Capitul faßt ſie ab.

Ob ſie auch die andere Landſtände ver- 92.
binden? ſtreitet man.

Sie ſollten nicht vor der Wahl abgefaßt werden.

Bey Oſnabrück hat es eine beſtändige 93.
Capitulation.

Nähere Umſtände von einzelnen Stifftern 94.
laſſen ſich hier nicht anführen.

An und für ſich ſeynd diſe Wahlcapitu- 106.
lationen nicht unrechtmäßig;

Und ſie haben ihren guten Nuzen:

Sie ſeynd aber mißbraucht worden; 108.

Und dahero Päbſtlich- und Kayſerliche 109.
Verordnungen dawider erlaſſen;

Auch erſt 1759. eine Eichſtättiſche vom 114.
Reichshofrath ſcharff durchgegangen worden.

Indeſſen fahren die Stiffter damit fort, 123.
und die Erwählte halten, was ſie wollen.

Man macht auch Neben-Capitulationen, 124.
oder ſupplirt die beſtändige.

126. Wann eine Wahl beſtritten wird, kommt es nunmehro auf die Concordaten an:

127. Selbigen gemäß entſcheidet der Pabſt ſolche Wahlen.

128. Die Gründe, eine Wahl anzufechten, können mancherley ſeyn.

Es gibt mehre ältere und ganz neue Beyſpile von dergleichen beſtrittenen Wahlen.

139. Eine ſtreitige Teutſchmeiſter-Wahl ſolle vom Kayſer entſchiden werden können.

§. 4.

141. Die Confirmation der Evangeliſchen Wahlen geſchiehet nicht vom Pabſt, ſondern vom Kayſer.

Sie werden nicht ordinirt:

142. Wohl aber inthroniſirt.

143. Bey den Catholiſchen gebührt die Confirmation derer Erz- und Biſchöffe, auch gewiſſer Aebbte, dem Pabſt.

144. Sie muß inner drey Monathen geſucht werden;

Und wird darauf nach der Vorſchrifft des Tridentiniſchen Concilii ertheilt.

145. Der Erwählte ꝛc. muß ſein Glaubensbekenntniß ablegen:

146. Darauf erfolgt die Confirmation im Päbſtlichen Conſiſtorio.

Die Confirmation einer geſezmäßigen Wahl iſt eine Schuldigkeit, einer Poſtulation aber eine Gnadenſache.

Der

Der Erwählte ꝛc. bekommt vilerley Bul- 150.
len; welche er theuer zahlen muß.

Vor der Confirmation lautet die Titula- 154.
tur anderſt; doch verſiehet der Erwählte ꝛc.
auf erhaltene Päbſtlich- und Kayſerliche Dis-
penſation indeſſen das Geiſt- und Weltliche.

Darauf muß der Confirmirte dem Pabſt 156.
den Eyd der Treue ſchwören.

So dann ſollte die Conſecration folgen: 161.
Welche aber offt ſpät oder gar nicht geſchiehet;

Auch nicht allemal in des Conſecrandi 162.
Kirch; öffters nur durch Weyhbiſchöffe; ſehr
ſelten vom Pabſt ſelbſt.

Die Confirmation gewiſſer Aebte ꝛc. er- 164.
theilet der Pabſt, der übrigen der Biſchoff,
in deſſen Diöces er gehört;

Darauf wird er von demſelben benedicirt.

Der Teutſchmeiſter wird vom Kayſer be- 165.
ſtättiget.

Das Pallium haben alle Erzbiſchöffe, 166.
von Biſchöffen aber nur Einige.

Es muß theuer bezahlt werden. 167.

Die Annaten ſeynd eine Summ Geldes, 168.
welche jeder neuer Erz- oder Biſchoff dem
Pabſt bezahlen muß.

Ihr Grund iſt nicht ausgemacht.

Sie ſeynd zwar in den Concordaten be- 170.
ſtättiget:

Aber die Teutſche haben darneben doch 171.
groſſe Beſchwerden darüber geführt; welchen
der Kayſer abhelffen ſolle.

173. Der Fuß derſelben beruhet auf der Päbſtlichen Taxrolle und dem Herkommen.

Die Annaten, ſo die Biſchöffe bekommen, ſeynd etwas anderes.

§. 5.

177. Minderjährige, ja kleine Kinder, werden auch bey denen Evangeliſchen erwählt.

Wie es währender Minderjährigkeit mit der Landes-Regierung gehalten werden ſolle, pflegen die Wahlcapitulationen zu beſtimmen.

179. Es hat aber, wegen ungleicher Auslegung derſelben, ſchon groſſe Streitigkeiten darüber geſezt.

183. Der Kayſer kan ihnen Veniam ætatis geben.

185. Die Catholiſche haben 1. Adminiſtratores in ſpiritualibus.

186. Sie werden vom Pabſt oder Capitul ernannt:

Führen aber auch wohl nur die Coadminiſtration.

189. 2. Beſtellet der Pabſt auch einen Adminiſtratorem in temporalibus.

Minorennen Churfürſten hat ſchon das Churfürſtliche Collegium in Collegialſachen Diſpenſation ertheilt.

§. 6.

191. Stiffts-Adminiſtratores verſehen die Stelle eines Stifftshaupts.

Es gibt vilerley Gattungen derſelbigen.

Sie

Sie werden vom Pabſt beſtellt.

So gibt der Pabſt auch zuweilen Stiffter in Commendam. 195.

§. 7.

Coadjutorie-Wahlen ſeynd auch bey denen Evangeliſchen üblich. 196.

Der Kayſer beſtättigt ſie. 199.

Sie würcken bloß die Anwartſchafft. 201.

Bey den Catholiſchen kommen ſie ebenfalls vor. 203.

Die Abſicht iſt, dem Erwählten ꝛc. die Succeßion zu verſichern.

Ordentlicher Weiſe ſollen der Regent und das Capitul darein bewilligen. 204.

Zuweilen geben auch der Kayſer oder der Pabſt Anlaß darzu. 207.

An Intriguen fehlt es nicht dabey. 208.

Die Candidaten müſſen die Eigenſchafften haben, wie ein würcklicher Regent.

Der Kayſer ſchickt Commiſſarien zur Wahl. 209.

Der Wahlactus iſt auch einerley:

Und der Erwählte bekommt ebenfalls eine Wahlcapitulation. 210.

Auch hiebey kan es ſtreitige Wahlen ſezen.

Die Päbſtliche Confirmation iſt keine Schuldigkeit. 219.

Es hat auch ſchon Händel darüber gegeben. 223.

Ein Coadjutor hat in Regierungsſachen ordentlicher Weiſe nichts zu ſagen: 224.

Die Coadjutorie legt ihm auch keine höhere Würde bey.

Wann er nicht reſignirt, ſuccedirt er.

§. 8.

226. *Sedes impedita* iſt eigentlich, wann ein Stifftshaupt ſeinem Amt nicht vorſtehen kan.

227. Diſes kan ſich auf verſchidene Weiſe zutragen.

228. Nach deren Beſchaffenheit nun führet der Coadjutor, oder das Capitul, einſtweilen die Regierung.

§. 9.

230. Wegen Reſignirung der Evangeliſchen Stifftshäupter pflegt in denen Wahlcapitulationen Vorſehung zu geſchehen.

233. Bey der Catholiſchen Abſterben hat es ſchon wegen der Obſignation Streit geſezt.

234. Abdanckungen kommen ſelten vor, und ſollen freywillig ſeyn.

235. Die Wahlcapitulationen enthalten meiſt das nöthige deßwegen.

237. Des Capituls Conſens iſt ſonſt nicht nöthig; wohl aber des Pabſts.

Reſignationen zum Beſten eines Dritten gehen nicht an.

238. Wegen des Reſignirtens Unterhalt kommt es auf ſeinen Vergleich an:

Er verliehrt ſeine Würde.

Ein Stifft kan auch durch Translation ſeines Stifftshaupts vacant werden.

In

In vorigen Zeiten ſezten die Päbſte verſchidene teutſche Erz- und Biſchöffe ab:

Nun aber wird es ſchwerlich geſchehen:

Und dem Capitul zu Fulda bekame die Abſezung ſeines Abtes übel. 244.

Die Suſpenſion eines Stifftshaupts im geiſtlichen kan durch den geiſtlichen Obern geſchehen: 245.

In Anſehung des Weltlichen aber erfordert der Kayſer ſeine Mitbewilligung.

Der geiſtliche Vorbehalt iſt, daß, wann ein geiſtlicher Reichsſtand ſeine Religion ändert, er ſein geiſtliches Amt niderlegen muß. 250.

Diſe Sache hat vom Religionsfriden an biß auf den Weſtphäliſchen groſſe Streitigkeiten verurſacht, biß es endlich beederſeits dabey verbliben iſt. 251.

Ob es auf die Sächſiſche Stiffter, wie auch mittelbare Kirchengüter, gehe? ſtreitet man. 268.

§. 10.

Währender **Sedisvacanz** führen bey den **Evangeliſchen** die Capitul die Regierung. 271.

Bey den **Catholiſchen** ebenfalls. 273.

Wie weit ſich aber ihre Gerechtſamen hierinn erſtrecken? iſt nicht ganz ausgemacht: Doch führen ſie auf Reichs- und Craystägen Siz und Stimm, und verwalten die Regalien.

Die Art der Verwaltung kommt auf einen Vergleich des Capituls unter ſich an. 277.

278. Es entſtehen aber zuweilen Klagen, oder gar innerliche Unruhen.

279. Das während der Sedisvacanz verhandelte läßt man durch das neue Stifftshaupt beſtättigen.

281. Bey dem teutſchen Orden hat es ſeine eigene Verfaſſung hierinn.

* * *

## Perſönliche Sachen derer weltlichen Reichsſtände.

### §. 11.

283. Die weltliche Reichsſtände gelangen zur Regierung durch die Geblüts-Erbfolge:

Und die an etlichen Orten einiger maſſen üblich geweßte Wahlen ſeynd abgekommen.

### §. 12.

Wie es mit denen Vormundſchafften derer minderjährigen Herrn gehalten werde, habe ich in dem perſönlichen Staatsrecht gezeiget; und zwar namentlich von

293. Oeſterreich,
297. Bayern,
298. Sachſen,
329. Brandenburg,
332. Pfalz,
335. Braunſchweig,
337. Anhalt,
Baden,
340. Fürſtenberg,
Heſſen,

Hol-

Holſtein, 346.
Mecklenburg, 348.
Würtemberg, 353.
Hohenzollern, 373.
Lichtenſtein, 374.
Lobkowiz,
Naſſau,
Salm, 379.
Schwarzburg,
Schwarzenberg, 380.
Barby, 381.
Baſſenheim, 383.
Bentheim,
Caſtell, 385.
Erbach, 386.
Fugger, 391.
Gumpenberg, 394.
Hazfeld, 395.
Hohenlohe,
Leiningen, 397.
Leiningen-Weſterburg, 398.
Leyen,
Limburg-Styrum, 399.
Lippe, 400.
Löwenſtein, 403.
Mannsfeld, 409.
Marck, 412.
Metternich,
Oettingen, 413.
Ortenburg, 416.
Oſtein,
Quadt, 417.

Rechtern,
Reuß,
423. Rheingrafen,
425. Salm-Reifferſcheid,
430. Schönborn,
Schönburg,
Solms,
433. Waldeck,
435. Welz,
436. Wied,
438. Witgenſtein,
442. Wolckenſtein,
Wurmbrand,
Yſenburg;

443. Es iſt aber nicht thunlich, hier etwas weiter davon zu melden.

445. Zwiſchen Pupillen und Minderjährigen findet man in Praxi keinen Unterſchid.

447. Die Norm in diſen Vormundſchafftsſachen ſeynd die Reichs-Policeyordnung und oben §. 1. angeführte Geſeze.

450. Es gibt verſchidene Arten von Vormundſchafften.

451. Die Materie iſt von Wichtigkeit.

452. Ordentlicher Weiſe werden Unmündigen und Minderjährigen Vormündere gegeben:

453. Aufſerordentlicher Weiſe 1. Emancipirten, oder 2. ad certos actus &c.

454. Ordentlicher Weiſe nach des Vaters Tode.

455. Nach und nach haben allerley Perſonen dafür zu ſorgen.

Die

Die würckliche Beſtellung kan auf viler- 456.
ley Weiſe geſchehen.

Wegen der Churfürſtlichen Vormund-
ſchafften diſponirt die güld. Bull, Tit. 7.
§. 4. über welche Stelle aber vil ſtreitens iſt.

Sonſt werden die Vormundſchafften 462.
auch regulirt durch 1. Familien - 2. particu-
lar- oder 3. Landes-Verträge,

Oder durch elterliche Diſpoſitionen. 464.

Ob die teſtamentliche oder Geblüts-Vor-
mundſchafft vorgehe? ſtreitet man.

Ob Großeltern ihren Enckeln Vormün- 467.
dere ſezen können? iſt mit Unterſchid zu be-
antworten.

Der Vater kan es:

Die Mutter nur in gewiſſem Fall. 469.

Wo alles diſes aufhört, tritt die geſezli-
che Vormundſchafft ein.

Zuweilen concurriren die Agnaten; 470.

Oder auch die Landſtände; 471.

Ferner, der Kayſer und die Reichs-Ge- 472.
richte;

So auch der Lehenherr.

Es miſchen ſich auch wohl fremde Mach- 474.
ten darein.

Die Landescollegia und Landſtände ſeynd
bey ſolchen Streitigkeiten übel daran.

Sie gehören nicht vor die Austräge.

Zuweilen wird nur in Poſſeſſorio geſpro- 475.
chen 2c.

Mit nachgebohrener Herrn Kindern hat
es gleiche Bewandtniß.

Die

476. Die natürliche Vormundſchafft eines Vaters kommt ſelten vor:

477. Die Mütterliche aber iſt auſſer den Chur-landen ſtarck im Gang; auch was die Landes-Regierung betrifft.

483. Wegen der Großeltern bleibt es bey den gemeinen Rechten.

Eine Gemahlin kan ihres blödſinnigen Gemahls Vormünderin ſeyn.

484. Volljährige Brüder ſeynd ihrer minderjährigen Brüder Vormunde.

485. Schweſtern ſeynd ausgeſchloſſen:

Agnaten hingegen ſeynd derſelben fähig; wobey es aber zuweilen Streit ſezet: Ob auf den Grad oder die Linie zu ſehen ſeye?

488. Wegen des Alters eines Vormünders kan auch allerley Streit entſtehen.

490. So auch: Ob Geiſtliche der Weltlichen Vormündere ſeyn können?

493. Auf die Religion kommt nicht allemal etwas an.

Fremde ſeynd nicht ausgeſchloſſen.

Ein Churfürſt kan eines Chur-Prinzens Vormund ſeyn;

Ein Fürſt eines Grafens;

494. Ein Reichs-Ritter eines Grafens;

495. Ein Ausländer aber nicht wohl eines Reichsſtandes;

So auch nicht einer, der mit dem Pflegling ſehr wichtige Streitigkeiten hat;

496. Oder deſſen Glaubiger oder Schuldner iſt.

Vil

Vil geringere Perſonen können Mitvormündere abgeben: Auſſer den Churfürſten auch wohl Hauptvormündere;

So auch Landſtände. 498.

Des Kayſers obriſte Vormundſchafft iſt gegründet; muß aber nicht zu weit erſtrecket werden. 499.

Es gibt ferner Ober- Mit- und Unter-Vormündere. 500.

Wegen der Concurrenz zwiſchen denſelben läſſet ſich keine Regel geben. 502.

Weiter hat man Ehren-Vormündere;

Desgleichen vormundſchafftliche Aßiſtenten. 503.

Aus erheblichen Urſachen kan man ſich einer zukommenden Vormundſchafft entſchlagen.

So haben auch gegründete Einwendungen gegen einen, der die Vormundſchafft übernehmen ſoll oder will, ſtatt. 505.

Daß der Reichsſtände Vormündere eine Kayſerliche Confirmation nöthig haben, iſt die Regel; deren ſich aber Einige entziehen wollen.

Diſe Beſtättigung wird bey einem Reichsgericht geſucht; 510.

Wobey ſonderlich das Frauenzimmer gewiſſe Stücke zu beobachten hat.

Der Richter unterſucht ſo dann forderiſt alle Umſtände, und läſſet das nöthige ergänzen. 513.

Dar-

514. Darauf folget die Ablegung des Eydes;

So dann aber die Ausfertigung des Tutorii, oder Curatorii.

516. Eine Erneuerung der Vormundſchafft iſt ſehr ſelten nöthig.

Auch iſt eine lehenhenherrliche Confirmation nicht nöthig.

Mit Publication der vormundſchafftlichen Diſpoſitionen wird es verſchidentlich gehalten.

517. Der Reichsſtände Vormundſchafften werden noch vor denen Confirmationen angetretten.

518. Die Vormundſchafft erſtreckt ſich über alles.

519. Wann aber der Vormündere mehrere ſeynd, können ſie auf verſchidene Weiſe concurriren.

520. Sonderlich wird offt die perſönelle Vormundſchafft und die Landes-Adminiſtration getheilt.

521. Wegen des Rangs unter den Vormündern kommt es auf die Umſtände an:

So auch: Ob die Vormundſchafft in Perſon verwaltet werden müſſe?

Wegen der perſönlichen Vorzüge eines Vormunds kommt es auf deſſen Stand und übrige Umſtände an.

522. Zuweilen bekommen die Vormündere eine Amts-Inſtruction.

Wegen Erziehung der Pupillen kan es allerley Streit ſezen; ſonderlich in Anſehung der Religion.

Die

Die Vormundſchafft muß allerdings ein Inventarium errichten.

Mit den Sigeln wird es verſchidentlich gehalten. 523.

Der Vormundſchafft muß, gegen Beſtättigung der Landesfreyheiten, gehuldiget werden. 524.

Die Art, Staatsgeſchäffte zu behandlen, kan verſchiden ſeyn.

Ordentlicher Weiſe hat eine Vormundſchafft in Regierungsſachen die Rechte eines Regentens; auch was Reichs- und Crays-Sachen betrifft.

Der Pflegling hingegen darff ſich dißfalls nichts herausnehmen. 526.

Nach erreichter Volljährigkeit muß die Vormundſchafft nidergelegt werden. 528.

Wegen der Vormundſchafft der übrigen noch minorennen Geſchwiſtrigten wird es ſo dann verſchidentlich gehalten. 529.

Wann die Vormundſchafft vor der Zeit nidergelegt werden will, kommt es auf die Umſtände an. 530.

Zuweilen tritt ein Vormund die Vormundſchafft einem Andern ab. 531.

Der Tod des Vormunds hebt die Vormundſchafft in Anſehung ſeiner, des Pupillens Tod aber ſelbige gänzlich, auf.

Eigenmächtige Entſezung hat nicht leicht ſtatt; wohl aber gerichtliche.

Die Endigung der Vormundſchafft wird auf allerley Art bekannt gemacht. 532.

Ein

533. Ein Vormund muß ſeinem Amt getreulich vorſtehen.

535. Ob? wem? und wie ferne er Rechnung thun müſſe? darauf iſt mit groſſem Unterſchid zu antworten.

539. Hinwiederum muß auch die Vormundſchafft ſchadlos gehalten und vertretten werden.

541. Ordentlicher Weiſe iſt auch der volljährig gewordene Regent ſchuldig, ſeiner Vormundſchafft Handlungen zu genehmigen.

543. Der Vormund kan bey einem Reichsgericht ein Abſolutorium verlangen; womit dann, nach vorgängiger der Sachen Erkundigung, bewandten Umſtänden nach, willfahret wird.

544. In Anſehung der landſtändiſchen Gerechtſamen bey Vormundſchafften ihrer Landesherrn kommt es auf die beſondere Landes-Verfaſſungen an; davon ich Beyſpile von Oeſterreich, Sachſen, Heſſen, Oſtfrießland, Würtemberg und Bentheim, angeführet habe.

§. 13.

561. Was in Anſehung der **Volljährigkeit** herkommens ſeye bey: Böhmen, Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Caſtell, Fugger, Hohenlohe, Leyen, Ortenburg, Reuß und

und Waldeck, muß in dem perſönlichen Staatsrecht ſelbſt nachgeſchlagen werden.

Die Churfürſten werden, nach der güld. Bull, Tit. 7. §. 4. mit zurückgelegtem 18dem Jahr majorenn. 584.

Diſes gehet aber die Churfürſtliche Agnaten nicht an. 587.

Die übrige Reichsſtände erreichen nun die Volljährigkeit mit vollendetem 25ſtem Jahr; wo die Sächſiſche Rechte gelten, aber mit vollendetem 21ſtem. 588.

Ordentlicher Weiſe kan diſer Termin weder verkürzt noch verlängert werden: 589.

Wohl aber kan man Veniam ætatis erhalten.

Auch Reichsſtände haben ſie allerdings nöthig.

Der Kayſer gibt ſolche; auch denen Nachgebohrenen; auch dem Frauenzimmer. 590.

Man hat häuffige Beyſpile davon. 593.

Ob auch ein Churfürſt der Veniæ ætatis fähig ſeye? ſtreitet man. 601.

Zuweilen diſponiren die Väter ſelbſt, wann und wie für ihre Söhne um Veniam ætatis nachgeſuchet werden ſolle.

Das Geſuch gehört vor den Reichshofrath. 602.

Der Kayſer kan es aber auch aus eigener Bewegung thun. 603.

Ordentlicher Weiſe ſolle eine Unterſuchung vorhergehen.

604. Der Reichshofrath erſtattet Gutachten deßwegen: Und die Kayſerliche Reſolutionen ſeynd nicht alle einander gleich.

605. Nach bezahltem Tax erfolget die Ausfertigung; da dann zuweilen noch allerley Nebenexpeditionen beygefügt werden.

607. Venia ætatis ad certum actum iſt etwas ſeltenes.

Durch die Veniam ætatis wird der Regent zu allen Regierungs-Geſchäfften fähig.

Lehenherrn haben ſich dißfalls nichts anzumaſſen.

608. Der Kayſer gibt auch nicht-regierenden Veniam ætatis;

609. Deßgleichen geiſt- und weltlichem Frauenzimmer.

§. 14.

610. Daß weltliche Regenten freywillig Regierungsgehülffen annähmen, iſt etwas ſeltenes; und es kommt alsdann darauf an, wie es verglichen worden iſt.

612. Halb-untüchtigen Regenten hat man auch ſchon Beyſtände zugegeben;

613. Desgleichen üblen Regenten.

614. Der Kayſerliche Hof hat vormals verſchidene Regenten von der Regierung ſuſpendirt:

628. Als er aber 1728. dergleichen gegen den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin verfügte,

te, entſtunden groſſe Bewegungen im Reich darüber, und die Sache mußte endlich in etwas anderſt eingekleidet werden.

Und ſo hat man auch einige neuere Exempel bey Kleinen. 653.

In der Wahlcap. Art. 1. §. 3. 4. iſt indeſſen verſehen: Der Kayſer wolle keinen Reichsſtand ſeiner Regierung, weder proviſorie, noch in contumaciam, noch ſonſt, entſezen: 654.

Doch ſcheinet Ihme freygelaſſen zu ſeyn, die Regierung, unter des Regentens Namen, durch eine Kayſerliche Commißion verwalten zu laſſen.

Sequeſter kommen ſelten vor. 665.

Ein Regent kan auch die Regierung ſeinem Nachfolger Adminiſtrationsweiſe abtretten. 666.

Endlich kan oder muß auch ein Regent die Regierung ganz, mit oder ohne einen gewiſſen Vorbehalt, niderlegen.

Man hat dergleichen Beyſpile, oder auch nur Vorſäze, bey Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Baden, Heſſen, Pommern, Würtemberg, Hohenems, Hohenlohe, Königseck, Löwenſtein, Reuß, Sayn, Schwarzburg, Tecklenburg, Wied, und Yſenburg.

* * *

## Von geiſt- und weltlicher Reichsſtände perſönlichen Angelegenheiten zugleich.

§. 15.

2. Theil, S. 2. Von dem Regierungs-Antritt Evangeliſcher Geiſtlicher iſt nichts ſonderliches bekannt.

Bey den Catholiſchen unterziehen ſich die ruhig Erwählt- oder Poſtulirte ſo gleich der Reichs- und Crays-Sachen; bey ſtreitigen Wahlen aber beſorgt das Capitul ſolche biß zur Entſcheidung der Sache.

4. Manche halten einen ſolennen Einzug.

6. Wie es mit dem Antritt der Landesregierung gehalten werde, ſtimmen nicht alle Nachrichten noch Stiffts-Verfaſſungen mit einander überein.

10. Einige neue Regenten müſſen auch noch beſondere Eyde ablegen;

Und ſie müſſen die Landesfreyheiten beſtättigen:

Darauf erfolget die Huldigung, und ſie erhalten von dem Land ein Präſent.

12. Weltliche Reichsſtände tretten die Regierung ſo gleich nach dem Tode ihres Vorfahrers an.

14. Ob mit oder ohne Solennitäten? beruhet auf ihrer Willkühr.

Sie

Sie empfangen auch die Huldigung und beſtättigen die Landesfreyheiten, wie ich mit mehrerem gezeiget habe von: Oeſterreich, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Oſtfrießland, Pommern, Sachſen, Würtemberg, Quadt und Waldeck. 14.

Auch ſie pflegen ein Präſent zu bekommen. 36.

§. 16.

Andere perſönliche Sachen anlangend; ſo ſeynd

Die Evangeliſche Geiſtliche von denen Weltlichen wenig unterſchiden. 39.

Sie nennen ſich beſtändig: **Erwählte**, oder: **Poſtulirte**.

Bey der Schreibart an ſie gibt es allerley Anmerckungen. 40.

Wegen des Wappens ſtimmen die Nachrichten nicht überein. 41.

Evangeliſche Biſchöffe können heurathen: Ob es aber Ev. Abtißinnin, mit Beybehaltung des Stiffts, thun können? ſtreitet man.

In Familienſachen und wegen ihrer Erblande wird es gehalten, wie bey Weltlichen. 42.

Die Catholiſche Erz- und Biſchöffe ſollten Prieſter ſeyn; werden es aber nicht allemal. 43.

Sie ſeynd alle Fürſten: Von den Prälaten und Abtißinnin aber wenige.

44. Von ihren Tituln, Wappen und Sigeln läſſet ſich nichts in der Kürze ſagen.

45. Die Erz- und einige Biſchöffe dörffen ſich das Creuz vortragen laſſen.

Sie dörffen nicht heurathen.

46. Einige ſeynd in Gefangenſchafft gerathen.

**Die Weltliche** wollen nicht leiden, daß ihr Geſchlechtsname Andern beygelegt werde.

47. Von ihren Tituln und Wappen, auch Sigillen, wäre viles zu ſagen.

51. Alle Reichsſtände ſchreiben ſich: **Wir:**

Aber nur Chur- und Fürſten: "Von Gottes Gnaden."

Anderer Wappen zu führen, gehet ordentlicher Weiſe nicht an.

52. In Anſehung ihres privat-Lebens wollen ſie keinen Richter erkennen.

In Betreff der Religion ſeynd ſie auf verſchidene Weiſe eingeſchränckt.

53. Der Reſpect gegen ſie darff nicht verlezet werden.

58. Eben ſo wenig darff man ſie ausfordern,

59. Oder injuriiren.

60. Theils Landes-Verträge faſſen etwas von Ranzionirung eines gefangenen Regentens in ſich.

Das Ceremoniel gegen ſie richtet jeder Herr nach Gefallen ein.

§. 17.

**Wegen der Landes-Regierung bey Abweſenheit des Landesherrns** pflegen

Der

Der catholiſchen Geiſtlichen Wahlca- 62.
pitulationen Vorſehung zu thun.

Sie haben auch zuweilen allgemeine oder 63.
beſondere Statthalter.

Noch öffter haben **weltliche Herrn**, die mehrere Lande beſizen, Statthaltere:

Es flieſſet auch wohl etwas ihretwegen in die Landesverträge ein; wie ich an vilen Beyſpilen gezeiget habe.

Auſſer den Landes-Verträgen iſt des 71.
Herrns Vollmacht und Inſtruction die Norm ihres Gewalts.

§. 18.

Wegen der **Reſidirung** im Stifft der 72.
Evangeliſch- und Catholiſchen Geiſtlichen pflegen die Wahlcapitulationen Vorſehung zu thun.

**Weltliche** können ordentlicher Weiſe 73.
nicht genöthiget werden, ſich inner Landes aufzuhalten.

Die Geiſtliche haben meiſtens ihre ge- 75.
wohnliche Reſidentien.

Die **Weltliche** können ſie aufſchlagen, 78.
wo ſie wollen, wann ſie nicht durch Verträge ꝛc. gebundene Hände haben.

Wegen des Landes Concurrenz zu einem 80.
Schloßbau kommt es meiſt auf gütliches Einverſtändniß an.

Reſidenzien haben ihre beſondere Frey- 81.
heiten.

82. Luſtſchlöſſer und Gärten ꝛc. kan ein Herr ohne Beſchwerden des Landes anlegen.

Wegen des Hofſtaats der Geiſtlichen verſehen einige Capitulationen etwas:

83. Weltliche halten es darinn nach Gefallen, ſo weit es den Landesverträgen nicht zuwider iſt.

85. Einige geiſtliche Reichsſtände haben Ritterorden von verſchidenen Gattungen geſtifftet:

86. Noch mehrers aber manche weltliche Chur- und alte Fürſten Hof- und militar-Orden.

87. Vormals hatte man Schloßwächter:

88. Nun haben alle groſſe Reichsſtände Leib-Garden zu Pferd und Fuß; auch wohl adeliche.

90. An manchen Orten gibt es Hofbefreyte.

91. Von Frohnen zum Hofſtaat und Landreiſen wird anderwärts geredt.

Das Hof-Ceremoniel richtet jeder Stand nach ſeinem Gefallen ein.

§. 19.

95. Von der Religions-Veränderung der geiſtlichen Reichsſtände iſt ſchon geredet worden.

Weltliche haben darinn völlige Freyheit, welche ihnen nicht benommen werden kan.

96. Die Reichsgeſeze beſtimmen nichts wegen des Hof-Gottesdienſtes eines Evangeliſchen Herrns in einem catholiſchen Land, oder umgekehrt.

Beyſpile hat man vor und nach dem Weſt= 96.
phäliſchen Friden von Oſtfrießland, Chur-Brandenburg, Mecklenburg, Anhalt, Heſſen, Sachſen=Lauenburg, Braunſchweig, Bentheim, Chur=Pfalz, Chur=Sachſen, Hohenlohe und Würtemberg.

Die Comitial=Handlungen von 1653. kamen nicht zu Stand.

Die Normen in diſer Materie ſeynd: 106.

1. Die Verträge;

2. des Osn. Frid. Art. 7. geht nur auf die Evangeliſche unter ſich.

3. Das Reichs=Herkommen iſt für den 110.
privat=Gottesdienſt eines Landesherrns.

Nicht regierende Herrn ꝛc. haben von Rechtswegen noch weniger.

Bey den Evangeliſchen unter ſich kommt es darauf an: 1. Was die Reſidenz heiſſe? 2. was: Secum? 3. Was: eine Schloßkirche ꝛc. 4. was: Hofprediger.

Diſe können einen offentlichen Gottes= 113.
dienſt verlangen.

Der Hofſtaat darff ſich des Hof=Gottesdienſtes bedienen.

Bey Abweſenheit des Hofs ſollte der privat=Hofgottesdienſt eingeſtellet werden:

Und Fremde muß man nicht nothwendig zulaſſen.

Proceßionen ꝛc. gehören nicht zum privat= 114.
Gottesdienſt.

§. 20.

115. Wegen der Cameral-Einkünffte und der Hof-Oeconomie der Evangeliſchen Geiſtlichen iſt zuweilen etwas in den Wahlcapitulationen verſehen.

Der catholiſchen Einkünffte beſtehen eigentlich in den Tafel-Gütern:

Einige bekommen auch ſonſt Zuſchůſſe vom Land.

116. Was ein abweſender Regent zu genieſſen habe, pflegen die Capitulationen zu beſtimmen.

§. 21.

118. Anlangend die Schulden; ſo hafften bey denen Geiſtlichen die Cammer und Lande nicht für ihre privat-Schulden:

122. Und bey den Weltlichen ſeynd die Cameral- und Landes-Schulden ebenfalls wohl zu unterſcheiden.

123. In dem perſönlichen Staatsrecht findet ſich vilerley von Schuldenſachen der Håuſer: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, S. Lauenburg, Würtemberg ꝛc. Hohenzollern, Naſſau, Oſtfrießland, Salm, Schwarzburg, Bentheim, Berlepſch, Caſtell, Erbach, Fugger, Hanau, Hohenems, Hohenlohe, Königseck, Leiningen, Leiningen-Weſterburg, Limburg, Lippe, Löwenſtein, Mannsfeld, Montfort, Oettingen, Plettenberg,

Pück-

Pückler, R. Erbtruchſeſſen, Reuß, Rheingrafen, Schaumburg, Schönborn, Solms, Stollberg, Sulz, Waldeck, Wartemberg, Wied, Witgenſtein, Yſenburg, ꝛc. Bentinck und Pappenheim.

So häuffig diſe Sache vorkommt, und 176.
ſo wichtig ſie iſt, ſo vile Schwürigkeiten finden ſich dabey; dahero man meiſtens und am ſicherſten durch gütliche Handlungen daraus zu kommen trachtet.

Es kommt viles auf das Factum an. 178.

Wo auch Fideicommiſſe, Diſpoſitionen und Verträge wegen der Schulden da ſeynd, müſſen doch noch vile dabey vorfallende Umſtände mit in Erwägung gezogen werden.

Wo nichts dergleichen vorhanden iſt, 181.
muß ein Nachfolger 1. erweisliche und 2. redliche Schulden bezahlen.

Es wird ſo dann dem Schuldner eine 182.
Competenz geordnet, ſeine übrige Einkünffte, entbehrliche Mobilien, ꝛc. in eine Schulden-Caß geworffen, und die Creditores daraus nach und nach bezahlt, ſo gut es ſich will thun laſſen.

Ob und wie ferne ein Nachfolger und die 183.
Allodial-Erben dabey concurriren? läßt ſich keine allgemeine Regel geben.

Es kommen auch ſonſt allerley Fragen 184.
und Anmerckungen hiebey vor.

In einzelnen Schuldklagen bey den 186.
Reichsgerichten gehen die Sachen den ordentlichen Gang:

Und

187. Und wie es bey Concurſen über Reichs-Stände gehalten werden, iſt in meinem Tr. von dem Reichsſtändiſchen Schuldenweſen nachzuſehen.

§. 22.

189. Contracte und Schenckungen der Reichsſtände müſſen 1. nach denen etwa vorhandenen beſondern Gründen, 2. den Reichsgeſezen und Reichs-Herkommen, ſo dann 3. nach den gemeinen Rechten, entſchiden werden.

190. Minderjährige Reichsſtände haben nichts voraus;

Mandata ad contrahendum werden nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

191. Ein contrahirender Stand muß wie eine Privatperſon hafften:

192. So auch in Anſehung der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes, der Eyde, der Bürgſchafften, des Einſtandsrechts ꝛc.

194. Zuweilen laſſen ſie ihre Contracte vom Kayſer confirmiren.

197. Das Mutuum oder Darlehen wird abermalen nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

199. So auch andere Contracte.

Nicht weniger die Schenckungen; ausgenommen in gewiſſen Umſtänden.

203. Auch in diſen Sachen müſſen die Reichsſtände vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht ſtehen.

Andere Anmerckungen übergehe ich hier.

§. 23.

§. 23.

Reichsſtände können ſtrafbare **Verbre-** 206.
**chen** begehen;

Und zwar von verſchidener Art: Es gibt nemlich 1. Staats- 2. Juſtiz- 3. Lehens- 4. Regiments- und 5. privat-Verbrechen.

Alle diſe haben wieder ihre Grade. 208.

Der Gerichtsſtand darinn iſt bald vor dem Reichs-Convent, bald vor den Reichs-Gerichten, bald vor beeden.

Solchemnach iſt auch die Art, darinn zu 209.
verfahren, verſchiden;

Und ſo ingleichem die Strafen.

In praxi kommt es nicht offt, und gegen 211.
Groſſe faſt gar nicht, darzu.

§. 24.

Wegen der **Verbindlichkeit** eines **Re-** 213.
**gierungs-Nachfolgers** enthalten der Geiſtlichen Wahlcapitulationen zuweilen allerley.

Ordentlicher Weiſe kan der Nachfolger ſeines Vorfahrers Handlungen nicht anfechten.

So auch bey denen Weltlichen. 215.

Es iſt mehrmalen deßwegen bald etwas verordnet worden, bald darüber zur Sprache gekommen, bey: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Naſſau, Oſtfrießland, Würtemberg, Hanau, Oettingen, Sayn, Wied, Witgenſtein, u. ſ. w.

Nach

233. Nach dem Herkommen iſt der Nachfolger an alles verbunden, in ſo fern der Vorfahrer nicht denen Reichs-Geſezen und dem Reichs-Herkommen, oder beſonderen Verträgen, Privilegien und Herkommen, zuwider gehandelt hat.

237. Widerrechtlich abgekommene Stücke muß man durch den Weg Rechtens wieder herbeybringen.

§. 25.

239. Vom Abſterben und Begräbniß-Sachen eines Geiſtlichen weiß ich nicht vil zu ſagen.

240. Bey Weltlichen wird es mit der Obſignation verſchidentlich gehalten.

Die alte Sigel werden zerbrochen, oder zurückgelegt.

241. Die Ordenszeichen werden zurückgeſandt.

Manche Familien haben Erbbegräbniſſe.

243. Mit den Begräbniß-Anſtalten wird es nach dem Willen des Verſtorbenen, oder des Nachfolgers, gehalten.

245. Bey dem Lezten eines Hauſes gehen beſondere Ceremonien vor.

246. Wegen catholiſcher Ceremonien kan es Streit geben.

Die Vaſallen müſſen dabey Hofdienſte leiſten.

247. Die Hof- und Land-Trauer ſchreibt der Verſtorbene ſelbſt, oder der neue Regent, vor.

Wegen der Koſten läßt ſich keine allgemeine Regel geben. 248.

So auch wegen des Begräbniſſes einer Gemahlin, Nachgebohrener ꝛc. Errichtung eines Epitaphii ꝛc. 252.

Landſtände concurriren dabey auch mehrmalen verſchidentlich. 253.

§. 26.

**Teſtamente zu machen, iſt denen Erz- und Biſchöffen verboten:** 256.

Sie erhalten aber vom Pabſt leicht Diſpenſation darinn.

Auch die Capitulationen enthalten zuweilen etwas davon. 257.

Aebte ꝛc. müſſen alles dem Cloſter laſſen. 258.

Von Weltlichen habe ich allerley von Teſtaments-Sachen angemerckt von: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Salm, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bentheim, Erbach, Fugger, Hazfeld, Hohenlohe, Kirchberg, Königsegg, Leiningen, L. Weſterburg, Limburg, L. Styrum, Lippe, Löwenſtein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Schönborn, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenſtein, Yſenburg. 259.

In Ermanglung näherer Normen, muß man hierinn den Röm. Rechten nachgehen; 312.
beſon-

beſonders auch in denen Fragen: Wer teſti-
ren könne?

315. Doch kan die Freyheit zu teſtieren ſtarck eingeſchräncket werden.

316. Es gibt auch gemeinſchafftliche Teſtamente ꝛc.

Bey formlichen Teſtamenten iſt allemal am ſicherſten, die in den Landes oder gemeinen Rechten vorgeſchribene Form in den weſentlichen Stücken zu beobachten.

322. Noch mehr haben es Gemahlinnin, Kinder ꝛc. zu thun.

Auch bey Reichsſtänden gibt es verſchidene Gattungen von Teſtamenten:

Und ſie können ſich der Clauſulæ codicillaris ebenfalls bedienen.

323. Allerley andere Umſtände vom Concept ꝛc. laſſen ſich hier nicht kurz berühren.

325. Codicille ſeynd allerdings im Gebrauch.

Nachdeme ein Teſtament beſchaffen iſt, bedarff man auch Anderer Conſens darzu.

326. Einige Clauſuln haben bald einen Nuzen, bald nicht.

327. Reichsſtände ernennen öffters Executoren ihrer Teſtamenten;

Oder ſie bedienen ſich auch anderer Manutenenz-Mittel.

328. Offt laſſen ſie ſelbige vom Kayſer confirmiren.

331. Wegen der Widerrufung bleibt es bey den gemeinen Rechten.

Wann ſich Umſtånde åndern, ſeynd ſie in Codicillen zu bemercken. 332.

Mit der Publication wird es nach des Teſtierers Verordnung, oder ſonſt nach Gefallen, gehalten; doch legal.

Man macht zuweilen Executions-Receſſe. 334.

Betreffend den Innhalt der Teſtamenten; ſo iſt ſich mit Enterbungen ſehr in Acht zu nehmen.

Erbeinſezungen ſeynd bey formlichen Teſtamenten ůblich. 336.

Fideicommiſſe nach Rómiſchem Fuß kommen auch vor. 338.

Desgleichen Legaten. 340.

Wegen der Religion hat keine Enterbung ſtatt. 342.

Meiſtens kónnen der Reichsſtånde Kinder keinen Pflichttheil verlangen. 343.

Erbeinſezungen an ſich ſeynd nóthig. 349.

Es kónnen ungleiche Theile gemacht werden. 350.

Ordentlicher Weiſe kan ein Nachfolger nicht gravirt werden.

Vor undeutlichen Teſtamenten iſt ſich zu hůten. 351.

Reichsſtånde kónnen ſelten ůber Land und Leute teſtieren; manchmalen auch ůber viles anderes nicht.

Bey dem Spatio deliberandi kommt es auf die Umſtånde an. 354.

Auch der Reichsſtånde Teſtamente werden bald erkannt, bald angefochten. 355.

359. Oder ſie veranlaſſen doch ſonſt Streitigkeiten.

Man kan ſich der Teſtamente begeben.

Landſtände haben dabey manchmalen allerley Rechte und Pflichten.

§. 27.

364. In Erbſchaffts-ſachen der Evangeliſchen Geiſtlichen kommt es auf die Stiffts-Verfaſſung, ſo dann die gemeine Rechte, an:

366. So auch wegen der Einkünfften des Sterbejahres.

Bey den Catholiſchen iſt des Kayſers mobiliar-Erbrecht erloſchen:

367. Hingegen maſſen ſich die Capitul, wo es nicht verglichen iſt, gewiſſer Spolien an.

368. Von den Päbſtlichen Spolien kan ich nichts gewiſſes ſagen.

369. Bey denen Erz- und Biſchöffen seynd die verſchidene Gattungen der Güter, daraus ihre Verlaſſenſchafft beſtehet, zu unterſcheiden:

371. Es kan auch Streit darüber geben.

372. Ab inteſtato erbt das Stifft, auſſer den Familiengütern und Meublen.

Ein Reſignirter wird wie ein gemeiner Geiſtlicher behandelt.

373. Der geiſtlichen Reichsſtände Erbſchaffts-ſachen können an die Reichsgerichte gelangen, und zu Concurſen ausſchlagen.

375. Bey den Weltlichen kommt 1. die Väterliche privat-Verlaſſenſchafft vor; davon ich

ich allerley angeführet habe von denen Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Naſſau, Salm, Erbach, Lippe, Reuß, Rheingrafen, Solms, Wied, Witgenſtein, Wurmbrand, Yſenburg ꝛc.

Wo die nähere Normen aufhören, da 405.
findet man in denen gemeinen Rechten ſchlechten Troſt.

Ordentlicher Weiſe hat ein Reichsſtand Macht, über ſeine privat-Erbſchafft zu teſtieren; doch iſt ſie offt eingeſchränckt.

Die Succeßion ab inteſtato in ſolche 408.
Erbſchafft hat auch groſſe Schwürigkeit, und es ſeynd allerley Fälle von einander zu unterſcheiden.

Die Berechnung des Pflichttheils hält 410.
offt ſehr ſchwer.

Unſtandesmäßige Kinder können in ge- 411.
wiſſen Fällen erben:

Natürliche aber nicht.

Ein Reichsſtand kan ſich der Väterlichen 413.
privat-Erbſchafft begeben.

Von eines Gemahls, Gemahlin, oder 414.
Wittib, Verlaſſenſchafft habe ich Beyſpile angeführt von: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bentheim,

heim, Caſtell, Erbach, Hazfeld, Hohenlohe, Leiningen, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenſtein, Oettingen, Reichserbtruchſeſſen, Reuß, Schönburg, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenſtein, Yſenburg ꝛc.

488. Es kommt darinn zuweilen auf die Rechte in des Gemahls Landen an;

Sonderlich auch auf die Ehepacten und Teſtamente.

490. Wo ein Fall nach dem Herkommen zu entſcheiden iſt, müſſen vilerley Umſtände auseinander geſezet werden.

495. Wo das Sachſenrecht gilt, iſt der Gemahl mobiliar-Erb.

Der Erſtgebohrene hat kein Vorrecht.

496. Unverziehene Töchtern erben mit.

Kinder aus ungleicher Ehe und natürliche

497. Kinder erben ihre Mutter.

Es gibt auch mütterliche Fideicommiſſe.

498. Das Heurathgut fällt ordentlicher Weiſe wieder zurück.

Ob der Wittum das Heurathgut verſchlinge? ſtreitet man.

500. Auf weitere Fragen wegen der Ausſteuer einer Gemahlin, die nichts eingebracht hat, der Hochzeitgeſchencke, Morgengabe, Widerlage, Gerade, Nuzungen des Sterbejahres, Rückſtandes, Reſtituenden, Meliorationen ꝛc. Begräbnißkoſten und Schulden, kan ich mich hier nicht einlaſſen.

502. Wegen der Sicherheit des Rückfalls pflegt man ſich vorzuſehen. ꝛc.

Ordent-

Ordentlicher Weiſe erben die Eltern ihre ohne Nachkommenſchafft abſterbende Kinder; doch nicht allemal: 503.

Zumalen in Immobilien. 504.

Die collateral-Erbſchafften fallen ab inteſtato auf die nächſte Anverwandte; welche aber leicht darüber mit einander in Streit gerathen können. 506.

Beyſpile von: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Baden, Heſſen, Holſtein, Würtemberg, Naſſau, Schwarzburg, Lippe, Löwenſtein, Reuß, Stollberg, Wied, Witgenſtein ꝛc. findet man in **meinem perſönlichen Staatsrecht.**

§. 28.

Die **Scheidung der Staats- und privat-Erbſchafft** kommt mehrmalen vor. 533.

Auch hievon habe ich Beyſpile aus denen Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Pfalz, Brandenburg, Heſſen, Mecklenburg, Sachſen-Lauenburg, Würtemberg, Naſſau, Schwarzburg, Erbach, Fugger, Hanau, Helffenſtein, Leiningen, Limburg, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Wittgenſtein, Wolfſtein, Yſenburg ꝛc. beygebracht.

Nicht nur in Erbſchaffts- ſondern auch in Schuldenfällen kommt es darauf an: 569.

Es fehlet aber gar offt an hinlänglichen Entſcheidungs-Gründen:

570. Und es mag ein Teſtament vorhanden ſeyn oder nicht; ſo ſeynd allerley Fälle von einander zu unterſcheiden. Z. E.

572. Privat-Immobilien gehören nicht allemal auch zur privat-Erbſchafft.

Ueber dem Wort: **Mobilien** entſtehet öffters Streit:

574. Ferner hat es keine gewiſſe allgemeine Regel, wie ferne zu der privat-Erbſchafft gehören: Der baare Geldvorrath, Münzcabinete, u. d. activ-Capitalien, Reſter bey den Unterthanen, Kleider, Geſchmuck ꝛc. Meubles derer Gebäude, Gold- und Silbergeſchirr ꝛc. Artillerie ꝛc. Schiffe ꝛc. Marſtall ꝛc. Stuttereyen, Vorrath an Vieh und Naturalien ꝛc. Orangerien, die uneingeheimste Früchten, Bergwercke und Bergtheile, das Sterbquartal, Bibliothequen, Kunſt- und Naturalien-Cammern ꝛc. Gemählde ꝛc. Jagdzeug, Soldaten ꝛc. Schulden und andere Erbſchaffts-Beſchwerden, conſumirte Activa, Deteriorationen, Meliorationen ꝛc.

Dergleichen Streitigkeiten gehören vor die Reichsgerichte.

584. Erbſchaffts-Inventarien müſſen errichtet werden, wann der Erbe minorenn, oder mehrere Erben ſeynd, oder eine Erbſchafft ſtreitig, oder mit einem Fideicommiß behafftet iſt.

585. Wann es geſchehen müſſe? über was? und wie? das belehren die gemeine Rechte:

So

So auch wem ſie communicirt und edirt werden müſſen oder nicht.

Man beſchuldiget ſie leicht einer Unrichtigkeit. 586.

Auch Reichsſtände tretten öffters die Erbſchafft cum beneficio Legis & Inventarii an, wann ſie nicht für die Schulden hafften wollen. 588.

Ueber der Traditione ſymbolica in diem hat es Streit geſezt. 593.

Ordentlicher Weiſe muß der Beſiz der Erbſchafft ergriffen werden. 594.

Wann eine Turbation darinn erfolgt, kan um Manutenenz gebeten werden. 595.

Ceßionen der Erbſchafft haben nicht allemal ſtatt. 596.

Daß eines Reichsſtandes Erbſchafft ganz verlaſſen werde, geſchiehet ſelten.

Wann endlich ein Reichsſtand von einer privat-Perſon zum Erben eingeſezt wird, oder er eine privat-Perſon zum Erben einſezt, geht es nach den gemeinen Rechten.

* * *

## Von Familien-Sachen derer weltlichen Reichsſtände.

§. 29.

Was die Landes- und beſonders die Geblüts-Erbfolge überhaupt anbetrifft; ſo iſt die Norm derſelben nach deme abzumeſſen, was oben §. 1. gemeldet worden iſt. Fam. St. R. 1. Th. S. 1.

7. Zu der Landesfolge gelangt man durch den Beſiz, der ergriffen werden muß ꝛc.

17. Man kommt dem Nachfolger darinn zuweilen durch ein conſtitutum Poſſeſſorium zu ſtatten.

Ob Traditio ſymbolica in diem angehe? ſtreitet man.

18. Succeßions-Streitigkeiten können bey verſchidenen Gelegenheiten entſtehen:

Und werden ſo dann forderiſt in Poſſeſſorio entſchiden.

19. Unter den Arten der Landesfolge der Weltlichen iſt die Geblütsfolge die gemeineſte.

Selbige fällt entweder allein auf die Söhne:

20. Oder diſe gehen doch den Töchtern vor.

Auch die Söhne seynd nicht allemal alle Succeßionsfähig:

Wann nemlich ein Sohn zur Regierung ganz untüchtig iſt,

22. Oder ſonſt ſtarcke Naturfehler hat.

23. Ob die catholiſche Geiſtliche in weltlichen Landen ſuccediren können? iſt ſehr zweifelhafft; doch hat man nun einige neue Beyſpile.

50. Wegen der Religion hat keine Ausſchlieſſung ſtatt.

54. Noch auch wegen Aenderung derſelbigen; auſſer durch Verträge.

57. Ob ein catholiſcher Geiſtlicher, der Evangeliſch wird, Succeßionsfähig werde? ſtreiten beyde Religionsverwandte mit einander.

Ein

Ein Vater kan ſeinen zur Regierung tůch- tigen Sohn nicht davon ausſchlieſſen. 58.

Auch hat jezo nirgend mehr eine Våter- liche Wahl ſtatt. 60.

Landſtånde haben bey Succeßionen offt allerley Rechte und Pflichten, nach jeden Lan- des Verfaſſung. 61.

In die Acht erklårte ſeynd von der Erb- folge ausgeſchloſſen. 64.

Zuweilen begibt ſich ein Herr derſelbigen freywillig.

Die Arten der Erbfolge ſeynd verſchiden. 70.

Unter die ſeltenere gehôren 1. die Majo- rate, 2. Seniorate, und 3. das gemiſchte Majorat. 71.

Auch in einerley Familie kônnen verſchi- dene Arten ſtatt finden. 72.

§. 30.

Das Erſtgeburtsrecht iſt, wann nur der Erſtgebohrne aus der ålteren Linie Land und Leut allein bekommt. 77.

Durch die gůld. Bull. Cap. 7. wurde es bey den weltlichen Churhåuſern eingefůhrt:

Und auf Wahltågen weiter zu erſtrecken verſucht. 78.

Es gehet nur auf die eigentliche Chur- lande.

Vile Fůrſten haben es als eine Regel zu erhalten getrachtet: Aber nicht damit durch- dringen kônnen. 83.

Wohl aber iſt es nach und nach in denen meiſten weltlichen Häuſern eingeführt worden: als in:

Böhmen u. Oeſterreich, (S. 83.) Bayern, (S. 90.) Chur-Sachſen, (S. 95.) Sachſen-Weimar, (S. 100.) S. Gotha, (S. 100.) (in S. Meiningen nicht, S. 105.) S. Hildburghauſen, (S. 105.) S. Coburg-Saalfeld, (S. 109.) Chur-Brandenburg, (ib. und 120.) Br. Bayreuth und Onolzbach, (S. 121.) Chur-Pfalz, (S. 122.) Pf. Zweybrücken, (128.) Braunſchweig-Wolfenbüttel, (S. 130.) Br. Hanover, (S. 132.) Anhalt-Bernburg, (S. 137.) A. Cöthen, Deſſau und Zerbſt, (S. 140.) Baden, (S. 141.) Heſſen-Caſſel, (S. 143.) H. Darmſtatt, (S. 147.) Holſtein-Glückſtatt, (S. 151.) H. Gottorff, (S. 155.) Mecklenburg-Schwerin, (S. 162.) M. Strelitz, (S. 166.) S. Lauenburg, (S. 166.) Würtemberg, (S. 177.) Aremberg, (S. 183.) (von Auersberg weiß ich es nicht;) (S. 184.) Dietrichſtein, (ib.) Fürſtenberg, (ib.) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, (S. 185.) Lichtenſtein, (S. 186.) Lobkowitz, (ib.) Naſſau-Uſingen und Saarbrücken, (S. 188.) N. Weilburg und N. Diez, (S. 190.) Salm-Salm, (S. 192.) (bey Salm-Kyrburg iſt eine Gemeinſchafft; ib.) Schwarzburg-Sondershauſen (S. 192.) und S. Rudolſtatt, (S. 193.) Schwarzenberg, (S. 199.) Bentheim-

Bent-

Bentheim, (S. 200.) Erbach=Fürſtenau, (S. 202.) E. Reichenberg, (S. 205.) E. Schönberg, (S. 205.) Fugger=Glött, (S. 206.) Giech, (ib.) Hazfeld=Wildenberg, (ib.) Hohenlohe=Oehringen, (S. 207.) H. Langenburg, (S. 208.) H. Bartenſtein, (S. 209.) H. Schillingsfürſt, (S. 210.) Kirchberg, (ib.) Königsegg, (S. 212.) Leiningen=Hartenburg, (S. 215.) Leiningen=Weſterburg, Georgiſcher Linie, (ib.) Leyen, (S. 219.) Limburg=Styrum, (S. 220.) Lippe=Detmold, (S. 231.) L. Bückeburg, (S. 234.) Löwenſtein, Fürſtlicher Linie, (S. 237.) und Graf Joh. Ludwig Vollraths Deſcendenz, (S. 238.) Montfort, (S. 240.) Oettingen=Spilberg, (S. 243.) Oe. Wallerſtein, (ib.) Oe. Baldern, (S. 248.) (Ortenburg hat ein Majorat, ib.) Ranzau, (S. 249.) Reckheim, (S. 249.) R. Erbtruchſeß zu Fridberg und Trauchburg, (S. 249.) Reuß=Graiz, (ib.) R. Schlaiz, (S. 254.) R. Lobenſtein und R. Ebersdorff. (S. 255.) Rheingrafen zu Grumbach, (S. 256.) zu Grehweiler, (S. 257.) (Salm=Reifferſcheid theilt, S. 257.) Sayn=Altenkirchen, (ib.) Solms=Laubach, (ib.) S. Rödelheim, (ib.) (S. Braunfels regiert gemeinſchafftlich, S. 258.) S. Hohenſolms, (S. 264.) Stolberg=Stolberg, (S. 265.) St. Wernigerode, (S. 266.) Waldeck, (S. 266.) Wartemberg, (S. 273.) Wied=Run=

Runckel und Neuwied, (ib.) Witgenſtein-Witgenſtein, (S. 281.) W. Berlenburg, (S. 282.) Yſenburg-Birſtein, (ib.) und die übrige Linien. (S. 286.)

290. Von anderen Reichs-Unmittelbaren hat man Beyſpile an Altenburg und Grote.

Es kommt dabey allemal darauf an: 1. daß Einer regiere, und zwar 2. der älteſte der älteſten Linie.

291. Es gibt univerſale und particulare Primogenituren;

293. Vollſtändige und nicht vollſtändige;

295. Auch irregulaire.

Zuweilen ſtreitet man: Ob eine Primogenitur vorhanden ſeye?

298. Vormals ware das Erſtgeburtsrecht verhaßt; nun iſt es beliebt; ob es gleich auch ſeine Unbequemlichkeiten hat.

301. Die Materie hat allerley Schwürigkeiten.

302. Die Einführung iſt etwas freywilliges.

Alle dabey Intereßirte müſſen darein bewilligen.

304. Es kan auch wider älteres Verbot eingeführet werden.

312. Landſtände müſſen ordentlicher Weiſe nicht darein bewilligen:

313. Noch auch die Lehenherrn.

314. Die Primogenitur findet in allen Gütern ſtatt.

315. Ob auch die künfftig erwerbende darunter gezogen werden können? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

Die

Die ſicherſte Art, das Erſtgeburtsrecht einzuführen, iſt, wann es ausdrücklich geſchiehet; 1. durch Reichsgeſeze, 2. Kayſerliche Privilegien, 3. våterliche Diſpoſitionen, 4. Vertråge ꝛc. 317.

Beſondere Clauſuln nuzen bald, oder auch nicht. 322.

Eine Erneuerung iſt ordentlicher Weiſe nicht nöthig:

Zuweilen aber iſt eine Extenſion oder Erläuterung råthlich. 323.

Die Kayſerliche Confirmation iſt nicht ſchlechterdings nöthig:

Wohl aber iſt ſie ſehr nůzlich. 325.

Sie kan auch nach des Stiffters Tod geſuchet werden. 326.

Die Beſtåttigung iſt beym Reichshofrath zu ſuchen. 328.

Es ſeynd dabey verſchidene Cautelen zu beobachten. 329.

Compaciſcenten můſſen alle darum einkommen. 331.

Alsdann gehet forderiſt eine Unterſuchung der Sache vor; meiſtens durch eine Commißion.

Darauf erſtattet der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayſer; welcher zuweilen einige Clauſuln anhångt. 338.

Die Confirmation wird auch wohl Andern bekannt gemacht. 340.

Wann die Diſpoſition hernach wieder abge- 345.

abgeändert werden will, iſt auf verſchidene Umſtände Rückſicht zu nehmen.

349. Das Erſtgeburtsrecht kan wieder aufgehoben werden:

354. Nicht leicht aber bloß wegen deſſen Uebertrettung:

355. Eher aber kan man ſie in einigem abändern.

§. 31.

365. Von denen nicht-regierenden Herrn habe ich allerley angeführt, aus denen Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Leuchtenberg, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Fürſtenberg, Hohenzolleru, Naſſau, Schwarzburg, Bentheim, Fugger, Hohenlohe, Leiningen, L. Weſterburg, Lippe, Löwenſtein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Waldeck, Wartemberg, Wied, Witgenſtein und Yſenburg.

Sie heiſſen auch: Apanagirte, Nachgebohrene ꝛc.

449. In Anſehung ihrer Perſonen haben ſie meiſt mit denen regierenden Herrn gleichen Stand, Titul, Wappen; und an den Reichs-Gerichten werden ſie als Reichs-Unmittelbare behandelt:

455. Die mit Landen Abgefundene aber ſeynd deßwegen keine Reichsſtände.

In

In Kirchenſachen kommt es bey denſelben auf die Verträge, oder die Obſervanz an. 457.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Bediente ſtreitet man. 458.

Der Erſt- und die Nachgebohren haben ſich gebührend gegen einander zu betragen. 459.

Von den Landen werden die Nachgebohrene nun meiſt ganz ausgeſchloſſen; 460.

Mithin haben ſie ſolchen Falles denen Unterthanen nichts zu befehlen; 462.

Die mit Landen abgefundene haben bald mehrere, bald wenigere, bald gar keine Regalien.

Die Nachgebohrene haben auch an die Landes-Einkünffte keine Anſprach: 464.

Wohl aber auf ein Deputat, oder Apanage, ſo einer Seits ihrem Stand und anderer Seits denen Kräfften des Hauſes gemäß iſt. 466.

Der Unterſchid unter Apanagiis und Paragiis laufft auf einen Wortſtreit hinaus. 467.

Daß ein nicht-regierender Herr aus den Väterlichen Landen gar kein Deputat bekomme, iſt etwas ſeltenes. 472.

Die Deputate müſſen von dem regierenden Herrn abgetragen werden. 474.

Die nicht-regierende müſſen nicht zu Erben eingeſezet werden: 476.

Und ihr Deputat muß nicht gerad den Pflichttheil des Röm. Rechts ausmachen.

Sie können auf verſchidene Weiſe abgefunden werden. 484.

Vor-

485. Vormals geſchahe es offt mit Land und Leuten.

487. Solchen Falles müſſen die Erſtgeburts-Diſpoſitionen, die Verträge und das Herkommen beſtimmen, wie vil oder wenig Rechte ſie in ihrem Antheil Landes haben: Es kommt aber leicht darüber zu den gröſten Streitigkeiten.

492. Sie werden dahero jezo meiſt mit Geld, oder auch mit Geld und gewiſſen Naturalien abgefertigt.

495. Die Summen ſeynd ſolchen Falles auch unter denen von gleichem Stand gar ſehr unterſchiden.

497. Man muß genugſame Sicherheit deßwegen verſchaffen.

498. Offt gibt es Händel wegen der Münzſorten und deren Werths.

500. In gewiſſen Fällen kan auf die Erhöhung des Deputats gedrungen werden:

501. In andern aber muß man ſich auch die Verminderung gefallen laſſen.

502. Ob auch unter nicht-regierenden das Erſtgeburtsrecht eingeführet werden könne? wurde geſtritten.

503. So gibt es auch zuweilen Streit wegen der Gefälle des Todesjahres und der Begräbnißkoſten.

504. Wem eines abgeſtorbenen nicht-regierenden Herrns Deputat zufalle, wann noch mehrere ſeines gleichen vorhanden ſeynd? dißfalls gibt es keine allgemeine Regel.

Ein

Ein ſolcher Herr kan nicht darüber diſpo- niren, noch etwas davon alieniren; 505.

Wohl aber über ſeine privat-Erbſchafft diſponiren. 506.

Seiner Schulden hat ſich der regierende Herr nichts anzunehmen.

§. 32.

Theilungen der Länder waren vormals in ganz Teutſchland üblich. 512.

Die Theilungen zwiſchen Miterben, (von denen hier die Rede iſt,) können bey verſchide- nen Gelegenheiten vorfallen. 515.

Die Sachen ſeynd Land und Leute, Ge- rechtſame, Gefälle, unbeweg- oder bewegli- che Dinge. 517.

Es gibt univerſal- und particular-Thei- lungen. 520.

Die Theilungen können vorgenommen werden, wann es denen Intereſſenten beliebt. 521.

Es kan auch nur auf eine Zeitlang gethei- let werden. 524.

Die Arten der Theilungen ſeyn verſchiden. 526.

So auch die würckliche Theilung. 527.

Der Conſens der Kinder iſt nicht allemahl nöthig. 532.

Das Herkommen leiſtet darinn gute Dienſte. 533.

Vor Proceſſen iſt ſich auf alle Weiſe zu hüten.

Beyſpile habe ich angeführt von: Meck- lenburg, Sachſen, Naſſau, Hazfeld, Ho- 534.

henlohe, Limburg, Löwenſtein, Salm, Solms und Stollberg.

555. Nach was für einer Proportion getheilet werde, läſſet ſich keine Regel geben.

556. Zuweilen werden Einige mit Geld abgefunden, oder Etliche auf Einen Theil verwiſen.

557. Die Peräquation der Theile macht offt vil zu ſchaffen.

565. Auch wird zuweilen die Execution ſuſpendirt.

Mit der Uebergabe wird es nach Gefallen gehalten.

567. Titul und Wappen werden nun nicht mehr geändert.

Wie ferne ein Theil hernach mit dem Seinigen frey ſchalten könne, kommt auf Verträge an:

568. Man ſucht etwa auch die Theilungen auf eine oder andere Art noch mehrers zu beveſtigen.

569. Hinten nach entſtehen aber öffters Beſchwerden.

576. In Anſehung der Eviction bleibt es bey den Verträgen und gemeinen Rechten.

578. Die Landſtände haben bey Theilungen offt vil zu ſagen.

§. 33.

584. Gemeinſchafften waren ehedeſſen in Teutſchland gar beliebt:

585. Und noch jezo trifft man hin und her, 1. ent-

entweder gänzliche, oder 2. doch particular-Gemeinſchafften an; als reſp.

Bey: Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Heſſen, Holſtein, (ſo nun ein Ende hat,) Mecklenburg, Naſſau, Salm und Rheingrafen, Schwarzburg, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Lippe, Löwenſtein, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Stollberg, Witgenſtein, den Limburgiſchen Allodial-Erben.

Es gibt eine Interims- und beſtändige 652.
Gemeinſchafft.

Die Arten, gemeinſchafftlich zu regieren, 653.
ſeynd mancherley:

Alle aber haben ihre Beſchwerlichkeiten. 654.

§. 34.

Von Collateral-Succeßions-Sachen 660.
habe ich vilerley angeführt, Von: Bayern, Bayern und Pfalz, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Naſſau, Salm, Schwarzenberg, Schwarzburg, Caſtell, Hohenlohe, Leiningen-Weſterburg, Limburg-Styrum, Lippe, Oettingen, R. Erb-Truchſeß, Reuſſen, Rheingrafen, Solms, Wied, Witgenſtein, Yſenburg.

Was der Erblaſſer den Agnaten entziehen 723.
könne? kommt auf die Haus-Verfaſſung und andere Umſtände an.

725. Zuweilen muß auch auf den Lehenherrn Rückſicht genommen werden.

726. In Anſehung der Ordnung, darinn Collateralen ſuccediren, ſeynd mehrere Fälle aus einander zu ſezen.

728. Einige derſelben ſeynd in den Reichsgeſezen entſchiden:

Und die alte Teutſche ſahen, wann das Repräſentations-Recht wegfällt, meiſtens auf den nächſten Grad.

730. Die Collateral-Succeßion hat aber doch noch ihre Schwürigkeiten.

731. Auch die Verträge wegen der Erbfolge ſeynd mehrmalen nicht deutlich genug.

732. Und zuweilen gehet Gewalt vor Recht.

733. Nun fangen Manche an, den Grund der Collateral-Folge in der Gemeinſchafft zu ſuchen: Welcher Meinung ich aber nicht beypflichten kan;

745. Sondern, in Ermanglung beſonderer Verträge und Herkommen, iſt nach denen gemeinen Rechten zu ſprechen;

Und namentlich für die Gradual-Erbfolge.

§. 35.

750. Seit vilen hundert Jahren iſt es in Teutſchland üblich, daß die Töchtern Verzicht auf die Landesfolge ꝛc. leiſten müſſen.

Ich habe diſes beleget mit Beyſpilen aus den Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, An-

Anhalt, Baden, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Naſſau, Schwarzburg, Bentheim, Caſtell, Erbach, Königseck, Leiningen, L. Weſterburg, Manderſcheid, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferſcheid, Solms, Stollberg, Wied, Witgenſtein und Yſenburg.

Sie ſeynd alſo Reichs-Herkommens; 763.
welches allerdings gültig iſt:

Indeſſen iſt es doch noch über diſes in 764.
vilen Familien-Verträgen feſtgeſezet worden;

Und diſe bedörffen keiner Kayſerlichen Con- 765.
firmation.

Meiſtens wird diſer Verzicht erſt bey ihrer 766.
Vermählung geleiſtet.

Dagegen gebühret ihnen Standesmäßiger 767.
Unterhalt, oder Heurathgut.

Man kan ſie darzu nöthigen, oder auch 769.
ohne diſes als von Rechtswegen verziehen behandlen.

Mit des Gemahls ꝛc. Conſens wird es 771.
nicht auf einerley Weiſe gehalten.

Die Verzichtleiſtung wird bey Vermäh- 773.
lungen zum Voraus bedingt:

So dann aber nach der Vermählung, 774.
oder nach erreichten gewiſſen Jahren, oder, wann ſie Profeß thun, geleiſtet.

Worauf, auſſer Land und Leute, verzie- 776.
hen werden müſſe? darinn wird es gar ſehr verſchiden gehalten.

Der Verzicht wird allemal zum Vortheil 781.
des Mannsſtammens geleiſtet: Aber bald

des ganzen, bald nur einer oder einiger Linien.

782. Die Formuln variiren: Und haben offt mehr oder weniger Clauſuln.

786. Alle Verzichte enthalten aber auch einen Vorbehalt zum Beſten der Töchtern:

Wie ferne aber auch zum Beſten ihrer Nachkommen? iſt gar nicht ausgemacht.

788. Der Vorbehalt pflegt auf den Fall zu gehen, wann der Mannsſtamm erlöſchen würde.

789. Was vorbehalten werde, richtet ſich theils nach dem Verzicht, theils nach anderen Umſtänden.

790. Derer Miterben ſollte billig auch gedacht werden.

792. Auch diſen Vorbehalt ſucht man zuweilen auf allerley Art zu verclauſuliren.

793. Der Verzicht pflegt perſönlich und ſchrifftlich zu geſchehen:

794. Meiſtens in dem elterlichen Haus in Gegenwart einiger Zeugen.

Vorher wird der Dame erklärt, was der Verzicht auf ſich habe.

795. Darauf folgt der Eyd, oder Verſpruch an Eydes ſtatt, und die Unterſchrifft des Verzichtſcheins.

799. Zuweilen iſt er auch ſchon wiederhohlt worden.

§. 36.

806. Von der Concurrenz der Agnaten und

Töch-

Töchtern habe ich Fälle angeführt von: Oeſterreich, Bayern, Pfalz, Braunſchweig, Baden, Heſſen, Holſtein, Meiſſen, Naſſau, Salm, Criechingen, Falckenſtein, Fugger, Geroldseck, Helffenſtein, Hohenlohe, Leiningen, L. Weſterburg, Lippe, Manderſcheid, Pappenheim, Rechberg, Rheingrafen, Rittberg, Sayn, Spanheim, Stollberg und Yſenburg.

Man hat in denen am meiſten vorkom- 836.
menden Fällen hierinn noch kein ganz ſicheres Herkommen.

Bey Stamm- Lehen- und eigenen Gü- 837.
tern gehen meiſt die Agnaten; bey andern aber, ſonderlich bey Graf- und Herrſchafften, die Töchter, vor.

§. 37.

**Von der Töchtern Erbfolge nach er-** 845.
**loſchenem Mannsſtamm** habe ich allerley beygebracht von: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Jülich, Leuchtenberg, Sachſen-Lauenburg, Salm, Würtemberg, Naſſau, Oſtfrießland, Schwarzenberg, Bronchorſt, Cazenelnbogen, Criechingen, Falckenſtein, Fleckenſtein, Fugger, Hanau, Helffenſtein, Hohengeroldseck, Königseck, Königſtein, Limburg, Lippe, Löwenſtein, Mannsfeld, Marck, Oettingen, Rappoltſtein, Reckheim, Rheingrafen, Rittberg, Saarwerden, Sayn,

 Solms,

Solms, Stollberg, Sulz, Tecklenburg, Veldenz, Wertheim, Wildgrafen, Yſenburg, Zimmern, Zweybrücken.

912. Es mangelt auch darinn an hinlänglichen Entſcheidungsgründen.

914. Die Töchtern ſeynd gewiſſer maſſen Succeßionsfähig.

In Reichslehen ordentlicher Weiſe nicht: Wohl aber in einigen;

917. So dann im Allodio.

Eine Tochter, die ſich ſchlechtweg verziehen hat, iſt nach Abgang des Mannsſtamms doch Succeßionsfähig.

918. Eine durch eine Mannsperſon ſchon einmal ausgeſchloſſene Dame kan dennoch ſuccediren.

920. Wohl aber können ſie durch Verträge auch auf den Fall des Abgangs des Mannsſtammens ausgeſchloſſen werden.

921. Wann mehrere Töchter concurriren, ſeynd allerley Fälle zu unterſcheiden.

925. Wann die Primogenitur gleich bey dem Mannsſtamm eingeführet iſt; ſo erſtrecket ſich doch ſolches nicht auf die Erbtöchtern.

927. Die Proportion der concurrirenden Töchtern iſt meines Erachtens nach dem Recht der Ueberlebenden abzumeſſen.

Die Mutter ſchließt den Sohn aus.

928. Ich ſtatuire bey den Deſcendenten kein Repräſentationsrecht.

Wann unter mehrern Erbtöchtern eine

Söhne,

Söhne, die andere aber nur Töchtern, hat, erbt jeder Theil ſeine Stammutter.

Mehrere andere Fälle übergehe ich.

Erbtöchtern können Erbverträge machen. 930.

§. 38.

Weiter gibt es eine **Erbfolge Krafft** 931.
**Geblüts, wie auch Vertrags.**

Es gibt verſchidene Gattungen ſolcher 932.
Erbverträge.

Sie können auch errichtet werden, ehe 933.
ſich der Erbfall ergibt.

Der Zweck kan verſchiden ſeyn.

Beyſpile hat man von Sachſen, Pfalz, 934.
Baden, Heſſen, Holſtein, Würtemberg, Oettingen, Berleps, Hanau ꝛc.

Ob die Käyſerliche Confirmation nöthig 951.
ſeyen? ſtreitet man.

Töchtern können dadurch ausgeſchloſſen werden.

Der Lehenherrn Conſens iſt nicht nöthig. 952.

§. 39.

**Erbfolgen Krafft Geblüts, wie auch** 953.
**Teſtaments**, haben wir gehabt bey: Oeſterreich, Bayern, Pfalz, Heſſen, Würtemberg, Naſſau, Salm, Oettingen, Rheingrafen, Solms, Sponheim. ꝛc.

Die Reichsgerichtliche Urtheile ſeynd zu- 962.
weilen widerſprechend.

In alten Lehen- Stamm- und Fideicommiß-Gütern hat eine ſolche Diſpoſition nicht ſtatt.

963. Diſes beſtärcken manche Familien-Verträge noch mehrers.

Doch haben Eltern hierinn freyere Hände:

Der Kayſer aber kan darinn nicht diſpenſiren.

§. 40.

964. **Bloß teſtamentliche Erbfolgen** findet man bey: Oeſterreich, Tyrol, Baden, Berg, Freundsberg, Königſtein, Nuenar, Rheingrafen, Sayn, Sulz, Yſenburg.

968. Es läſſet ſich über nichts teſtiren, was man nicht auch ſonſt veräuſſern könnte.

§. 41.

972. **Erbſchaffts-Verträge**, beſonders **Erb-Verbrüderungen**, haben wir zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg, Bayern und Brandenburg, Bayern und Pfalz, Sachſen und Braunſchweig, Sachſen, Brandenburg und Heſſen, Chur-Sachſen und Sachſen-Lauenburg, Sachſen und Henneberg, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg, Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Hohenzollern, Brandenburg und Oſtfrießland, Brandenburg und Geyer, Pfalz und Salm, Braunſchweig und Oſtfrießland, Anhalt und Sachſen-Lauenburg, Heſſen und Henneberg, Heſſen und Solms, Heſſen und Tecklenburg, Mecklenburg und Sachſen-Lauenburg, Hohenſtein, Schwarzburg und Stollberg.

1013. Erb-Verbrüderungen haben ihre Abſicht dar-

darauf, daß ein Haus dem andern ſuccediren ſolle; Erbeinigungen hingegen gehen nur auf wechſelſeitige Vertheidigung.

Die meiſte Erb-Verbrüderungen ſeynd zwiſchen Chur- und Fürſten geſchloſſen. 1014.

Ihr Innhalt kommt auf das Belieben der Compaciſcenten an.

Sie ſeynd dahero auch verſchidentlich eingerichtet.

Ordentlicher Weiſe nimmt man nicht Titul und Wappen deßwegen an: 1015.

Wohl aber verſichert man ſich der Erbfolge auch ſonſt.

Wie ferne einem Regenten dadurch die Hände gebunden werden? muß der Vertrag belehren.

Nach teutſchen Rechten ſeynd dergleichen Verträge gültig. 1016.

Daß die Agnaten darein conſentiren müſſen, iſt richtig:

Ob aber auch der Kayſer allemal? ſtreitet man: oder macht einen Unterſchid zwiſchen denen vorig- und jezigen Zeiten.

Bey den Lehen müſſen auch die Lehenherrn conſentiren; 1023.

Und Dritte, ſo fern ſie ein Intereſſe dabey haben.

Die Reichs-Conſtitutionsmäßige muß der Kayſer nothwendig confirmiren. 1024.

§. 42.

§. 42.

Fam. St. R. 2. Theil, S. 6. In Vermählungs-Sachen derer Reichs-Stände iſt allerdings auf das göttliche Recht und die allgemeine Lehrſäze beeder Religions-Verwandten, ſo dann auf die Haus-Verträge und das Herkommen anderer Teutſcher Häuſer, zu ſehen.

8. Ordentlicher Weiſe darff heurathen, wer will:

Zuweilen ſolle auch Jemand heurathen:

Hingegen macht man auch Verträge, nicht zu heurathen:

11. Und gibt etwa Subſidien, um heurathen zu können.

12. Man braucht des Kayſers Conſens nicht: Wohl aber der Eltern, ſonderlich des Vaters, auch wohl des regierenden Herrns; aber nicht der Landſtände.

16. Eine Erb-Einſezung, mit dem Beding, eine gewiſſe Perſon zu heurathen, iſt gültig.

17. Ehen aus Staats-Raiſon gehören nicht hieher.

In denen in der heil. Schrifft verbottenen Graden ſollte nicht geheurathet, noch diſpenſiret werden.

21. Evangeliſche geiſtliche Reichsſtände dörffen heurathen.

Ehen zwiſchen Perſonen verſchidener Religion und Ehepacten wegen Erziehung der Kinder in einer gewiſſen Religion haben ſtatt.

22. Polygamie iſt verboten.

Mait-

Maitreſſen werden nach ihrem Geburts-ſtand beurtheilt.

Wegen der Standes- oder Unſtandesmäſ- 27.
ſigkeit einer Ehe kame etwas vor in denen Häu-ſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Bran-denburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Fürſtenberg, Hohenzollern, Naſſau, Oſtfrießland, Schwarzburg, Bent-heim, Falckenſtein, Hanau, Hohenems, Königseck, Leiningen-Weſterburg, Leyen, Limburg, Lippe, Löwenſtein, Oettingen, Reichs-Erbtruchſeß, Reuß, Waldeck, War-temberg, Witgenſtein, Yſenburg.

Einige Reichs-Fürſten haben ſchon ver- 118.
ſchidenemahle Verträge deßwegen reſp. errich-ten wollen, oder würcklich errichtet.

Nun iſt auch etwas deßwegen in die Wahlcap. Art. 22. §. 4. eingefloſſen: Das endliche Normativ aber ſolle erſt abgefaſſet werden.

Die Frage iſt dabey: Nicht, was räth- 123.
lich, ſondern was Rechtens ſeye?

Die bißherige Entſcheidungsgründe ſeynd unhinlänglich.

Und der Kayſerliche Hof will ſich den 129.
Ausſchlag in einzelnen Fällen zuſchreiben.

Es gibt notoriſche Mißheurathen. 130.

Ob ein Unterſchid zwiſchen Chur- und 132.
Fürſten hierinn ſeye? iſt nicht ausgemacht.

Eine Ehe eines Fürſtens mit einer alten 135.
Gräfin

Gräfin iſt Standesmäßig: Bey einer neuen möchte vil auf die Ahnen ankommen.

136. Bey einer Ehe eines Fürſtens mit einer Perſon Herren- oder Freyherrenſtandes kommt es auf das Alter des Standes an.

137. Die meiſte Streitigkeiten seynd wegen der Ehe eines Fürſtens mit einer von Adel. Der Reichshofrath ſcheinet die mit einer alten von Adel nicht für unſtandesmäßig zu halten: Die meiſte neuere Teutſche Staatsrechtslehrer aber halten das Gegentheil davor.

150. Eines teutſchen Fürſtens Ehe mit einer Rußiſchen Kneeſin paßiert.

Nunmehro wird nicht mehr auf die Unmittelbarkeit geſehen.

151. Manche wollen die Ehe eines Grafens mit einer alten von Adel nicht für ſtandesmäßig halten: Die Praxis iſt ihnen aber entgegen.

155. Ehen mit natürlichen Kindern groſſer Herrn ſeynd mit Unterſchid zu behandlen.

156. Bey den Standes-Erhöhungen ungleicher Gemahlinnin und Kinder kommt es auf die Abſicht dabey an.

Zum Nachtheil Dritter, die nicht darein bewilliget haben, können ſie wenigſtens kein Recht zur Erbfolge geben.

161. Bey den Verträgen wider die ungleiche Ehen kommen verſchidene Betrachtungen vor.

165. Elterliche Diſpoſitionen können die Kinder hierinn nicht allemahl binden.

Es

Es gibt auch Matrimonia ad Morganaticam, da die Kinder, Krafft der Ehepacten, einen nidrigeren Stand und bloſſen Unterhalt bekommen.

Ob ſonſt ſtandesmäßige Ehen durch Ehepacten für unſtandesmäßig erkläret werden können? kommt auf die Umſtände an. 166.

Ehepacten, welche der Kinder aus gleicher Ehe Stand ſuſpendiren, ſeynd wenigſtens nüßlich. 170.

Ueber die Standesmäßigkeit einer Ehe können die Reichsgerichte ſprechen, ſo weit ſie im Beſiz ſeynd. 171.

Mit der Töchtern ungleichen Ehen hat es faſt eben dieſe Bewandtniß. 173.

Von denen Ehepacten habe ich auch allerley von vilen einzelnen Teutſchen Häuſern angeführt. 175.

Nach teutſchen Rechten ſeynd ſie unwiderrufflich: 177.

Aber nicht nothwendig.

Werden keine errichtet, richtet man ſich nach dem Herkommen. 178.

Meiſtens werden ſie vor der Vermählung errichtet:

Ordentlicher Weiſe nur zwiſchen denen Intereſſenten ſelbſt. 179.

Es gibt verſchidene Gattungen derſelben. 180.

Man muß dabey ſehr behutſam verfahren, wann man nicht einem oder dem andern Theil ſchaden, oder künfftig groſſe Streitigkeiten erregen will.

Gemei-

182. Gemeiniglich werden ſie ſchrifftlich abgefaßt.

Man muß aber nicht allemal bloß denen älteren folgen.

Die übrige Form und der Innhalt ſeynd willkührlich.

186. Sie enthalten auch bißweilen beſondere Clauſuln.

Mit der Unterſchrifft wird es verſchidentlich gehalten:

188. So auch mit den Exemplarien und der Sprache.

Die durch Bevollmächtigte geſchloſſene bedörffen nicht allemal einer Ratification.

189. Ob und wann der Chef des Hauſes, oder Agnaten darein bewilligen müſſen? kommt auf die Hausverfaſſung oder den Innhalt der Ehepacten an:

192. So auch in Anſehung der Braut Anverwandten.

Sie bedörffen ordentlicher Weiſe keiner Kayſerlichen Confirmation; noch des Lehenherrns, noch des Pabſts.

197. Zuweilen werden ſie nachhero abgeändert.

198. Offt entſtehet auch allerley Streit darüber.

199. Es ſtehen damit meiſtens auch andere Urkunden in Verbindung.

200. Sie können keinen Dritten nachtheilig ſeyn.

Der Religions-Punct iſt behutſam zu faſſen.

§. 43.

§. 43.

Die Eheverlöbniſſe ſeynd mit den Pac- 202.
tis de contrahendis in futurum Sponſali-
bus nicht zu vermengen.

Groſſe Herrn verloben offt ihre junge
Kinder.

An eine Trauerzeit zur Wiederverlobung 203.
ſeynd ſie nicht gebunden ꝛc.

Sie können auf verſchidene Weiſe geſche- 204.
hen; ſo auch die Anwerbung.

Zuweilen werden ſie wieder aufgehoben. 205.

§. 44.

In Anſehung des Beylagers iſt Zeit 207.
und Ort willkührlich:

Proclamationen ſeynd nicht nöthig, zu-
malen bey Evangeliſchen:

Wohl aber die prieſterliche Trauung. 208.

Die Nebenumſtände aber ſeynd willkühr-
lich.

Oeffters geſchiehet die Trauung forderiſt 209.
per Procuratorem.

Die Beſchreitung des Ehebetts iſt erfor- 210.
derlich, wann die rechtliche Würckungen einer
Ehe daraus erfolgen ſollen.

Zu dem Ceremoniel gehöret mit, daß die 211.
Erbämter und Vaſallen aufwarten müſſen.

Die Koſten werden von der Braut, nicht 212.
aber dem Land, getragen.

Mit der Heimführung wird es ſehr ver- 213.
ſchiden gehalten.

Winckelehen ſeynd nicht erlaubt. 214.

§. 45.

215. Von dem Heurathgut habe ich viles angeführt, von: Böhmen, Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Oſtfrießland, Schwarzburg, Bentheim, Caſtell, Erbach, Hohenlohe, Königsegg, Leiningen-Weſterburg, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenſtein, Manderſcheid, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Rheingrafen, Salm, Solms, Stollberg, Sulz, Waldeck, Wied, Witgenſtein, Yſenburg.

279. Die Norm in diſen Sachen ſeynd die Haus- und Landes-Verträge, das Herkommen, und endlich die gemeine Rechte.

Heurathgut und Fräuleinſteuern ſeynd nicht allemal einerley.

280. Man iſt den Töchtern ein Heurathgut ſchuldig.

281. Doch bey unſtandesmäßigen Ehen nicht das ganze.

282. Es darff nicht die Proportion des Pflichttheils haben.

283. Ordentlicher Weiſe kan es mit keinen Bedingungen beſchweret werden.

284. Es hat einen Zuſammenhang mit dem Verzicht;

Kan aber in einzelnen Fällen verjährt werden:

Es

Es hat auch ſchon Gemahlinnin gegeben, die kein Heurathgut bekommen haben.

Eine Dame bekommt nur einmal ein Heurathgut. 285.

Wer es zahlen müſſe? darinn ſeynd allerley Fälle von einander zu unterſcheiden; zumalen auch bey nicht-regierender Herrn Töchtern. 288.

Nun wird allemal baares Geld gegeben. 290.

Die Summen aber variiren, auch bey Häuſern von gleichem Stand, gar ſehr. 291.

In Anſehung der Fräuleinſteuren kommt es auf die Landes-Verträge oder das Herkommen an. 296.

Zuweilen kommen mehrere Fundi zuſammen. 300.

Es finden auch Compenſationen ſtatt. 301.

Die Zahlungs-Termine werden verglichen.

Wegen der Verſicherung der Zahlung kommt es auf die Umſtände an.

Zuweilen wird das unbezahlte verzinst. 302.

Die Zahlung geſchiehet an den Gemahl. 304.

Wo und wie? wird verglichen.

Oeffters wird in dem Verzichtbrieff dafür quittirt.

Die würcklich beſchehene Zahlung muß allenfalls erwiſen werden: 305.

Nicht auch die nützliche Verwendung.

Einige haben ſich auch noch anderer Cautelen bedient.

307. Das Heurathgut bey Standesperſonen hat keine Abſicht auf die Beſchwerden des Eheſtandes.

Das Eigenthum und die Verwaltung deſſelbigen gebühret dem Gemahl.

Wegen des Rückfalls kommt es darauf an, weſſen man ſich verglichen hat.

308. Die Intereſſen daraus pflegen den Wittwen zu 10. von 100. berechnet zu werden.

Ordentlicher Weiſe gehörten dergleichen Streitigkeiten nicht in erſter Inſtanz an die Reichsgerichte.

§. 46.

309. Von der **Ausfertigung** bey den Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Naſſau, Schwarzburg, und vilen Gräflichen Häuſern, iſt das **Familien-Staatsrecht** ſelbſt nachzuſehen.

321. Man nennet ſie auch die Ausſteuer, Geſchmuckgelder, ꝛc.

322. Was man darunter rechne? kommt allenfalls auf die Landesart an.

323. Sie muß mit andern Sachen nicht vermenget werden.

Alle Bräute von Stand bekommen dergleichen:

324. Aber nur einmal bey ihrer Vermählung.

Wer, wann kein Vater vorhanden iſt, ſie

ſie anſchaffen muͤſſe? kommt auf die Umſtaͤn-
de an; beſonders auch bey nicht regierenden
Herrn.

Wegen der darzu gehoͤrigen Stuͤcke und 327.
deren Werth laͤſſet ſich keine allgemeine Regel
geben.

Es wird ein Inventarium daruͤber er- 328.
richtet.

Die Gemahlin kan, ohne des Gemahls
Willen, nicht daruͤber diſponiren.

Was fuͤr eine Summe Geldes darzu zu 329.
verwenden ſeye? gibt es ſelten eine Regel.

Wann auch Geld gegeben wird, iſt es 330.
doch in Anſehung der Diſpoſition daruͤber zu
halten, wie erſt geſagt worden.

§. 47.

Paraphernal, oder eigenthumliche Gel- 332.
der ꝛc. einer Gemahlin kommen eben nicht
offt vor.

Ob und wie ſie von Bonis receptitiis un- 333.
terſchiden ſeyen? iſt nach den Umſtaͤnden zu
beurtheilen.

Sie koͤnnen in Land- und Leuten beſte- 336.
hen; oder in dem Genuß eines Witthums
von voriger Ehe, oder aus Gefaͤllen, Capi-
talien, baaren Geld, Mobilien ꝛc.

Nach deren verſchidenen Beſchaffenheit
hat der Gemahl vil oder wenig, oder nichts,
dabey zu ſagen:

Und nachdeme der Gemahl vil, oder we- 337.
2) H 3 nig,

nig, oder nichts, davon zu ſeinen Handen bekommt, verhält es ſich auch mit der Verſicherung davor.

§. 48.

338. Die **Widerlage des Heurathguts** hat eine Verbindung mit dem Heurathgut.

Das Intereſſe aus dem Heurathgut wird dabey meiſtens auf 10. von 100. berechnet.

Sie hat ihre Rückſicht auf den Wittwenſtand.

339. Das Capital wird nur verſichert, aber nicht ausbezahlt.

340. Nach Erhöhung des Heurathguts wird ſie ordentlicher Weiſe auch erhöhet.

Die Würckung davon äuſſert ſich erſt nach dem Todesfall des Gemahls; auſſer in gewiſſen beſonderen Fällen.

§. 49.

341. Die **Morgengabe** iſt unter teutſchen Standesperſonen üblich, und beſtehet in einem Geſchenck des Gemahls an ſeine neue Gemahlin in Geld oder Capital; wie ich mit vilen Beyſpilen gezeigt habe.

354. Nachdeme man die Worte nimmt, kommt es mit der ſponſalitia largitate, oder Donatione propter Nuptias, überein, oder nicht.

Wegen des Grunds ſtreitet man.

355. Ordentlicher Weiſe bekommen alle neue Gemahlinnin dergleichen von ihrem Gemahl, oder deſſen Vater.

Der

Der Verſpruch derſelben geſchiehet bey 356.
Schlieſſung der Ehe, die Ausliferung aber
nach dem Beylager.

Iſt ſie nicht bedungen, ſo iſt man ſie auch 357.
nicht ſchuldig.

So auch nicht, wann der Bräutigam
vor dem Beylager verſtirbt.

Sie beſtehet allemal in Geld, oder Capi- 358.
tal: Aber in ſehr ungleichen Summen.

Zuweilen ſtehet ſie in einer Verbindung 359.
mit der Widerlage des Heurathguts.

Meiſt wird nur der Capitalbrieff tradirt. 360.

Die Gemahlin iſt Eigenthůmerin und
Verwalterin der Intereſſen und des Capitals;
doch zuweilen mit einiger Einſchränckung.

Die Verſicherung der Morgengabe kan 361.
auf allerley Waiſe geſchehen.

Zuweilen behält ſich der Gemahl die Able-
gung des Capitals bevor.

Die Intereſſen werden meiſt zu 5. von 362.
100. berechnet, auch wohl der Münzfuß und
die Termine beſtimmt.

Ohne der Gemahlin Einwilligung kan zu
ihrem Nachtheil keine Aenderung vorgenom-
men werden.

Auch eine Wittwe genieſſet ſie fort. 363.

Und ein Nachfolger an der Regierung
kan ſich meiſtens derſelben nicht entziehen.

§. 50.

In Sachen, welche eine Gemahlin be- 366.

treffen, ſeynd auch die gemeine Rechte in ſubſidium applicabel.

Auch Standesperſonen ſeynd an die allgemeine Pflichten der Eheleute verbunden.

367. Solchemnach muß ein Gemahl ſeiner Gemahlin einen nach ſeinem Stand und Vermögen proportionirten Unterhalt verſchaffen.

373. Schenckungen zwiſchen Ehegatten, und Vermächtniſſe auf den Todesfall, ſeynd behutſam zu behandlen, wann nicht Streitigkeiten darüber entſtehen ſollen.

381. Wann eine Gemahlin ihrem Gemahl Geld leihet, muß ſie ſich dißfalls nach denen gemeinen Rechten behandlen laſſen.

382. So auch wegen der Schulden, wann die Ehepacten darinn nichts verordnen.

383. Ob eine Gemahlin unter ihres Gemahls Gerichtbarkeit ſtehe? ſtreitet man.

387. In privat-Handlungen, die ſich zu einer gerichtlichen Entſcheidung qualificiren, glaube ich: Ja!

388. An die Landesgeſeze aber iſt ſie nicht weiter verbunden, als ihr Gemahl.

389. In Regierungsſachen hat ſie nichts zu ſagen.

Sie hat mit dem Gemahl einerley Würde; und den Rang vor einer Wittwe.

Iſt ſie vil höheren Standes, ſezet ſie zuweilen ihre Geburtswürde vor.

390. Sie hat mit dem Gemahl gleiche Rechte: Ob auch gleichen Gerichtsſtand? iſt ſchon berührt.

Ob

Ob ſie ſie einen Curatoren nöthig habe? 391.
kommt auf das Herkommen an.

Ihre Teſtamente müſſen ſich nach den gemeinen Rechten richten:

Hingegen ihre Schenckungen nicht. 392.

Sie ſeynd des SCti Vellejani fähig;

Und ſtehen in keiner Gemeinſchafft der Güter mit ihrem Gemahl.

Was der Gemahlin währender Ehe zu- 393.
fällt, bleibt paraphernal.

Der Hofſtaat und die Gerichtbarkeit dar- 394.
über hängt von dem Gemahl ab.

Zuweilen wird ihnen das Recht, über das Ihrige zu teſtiren, zum Ueberfluß ausdrücklich vorbehalten.

§. 51.

**Von Eheſtreitigkeiten und Verbrechen** 396.
habe ich Beyſpile angeführt, aus den Häuſern: Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Cleve, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Sachſen-Lauenburg, Würtemberg, Naſſau, Bentheim, Cronberg, Hohenlohe, Limburg, Lippe, Yſenburg ꝛc.

Eheſachen ſeynd auch bey denen Evange- 438.
liſchen mixti fori.

Sachen, welche nicht das Weſentliche der Ehe, ſondern Nebenumſtände, betreffen, können wohl an die Reichsgerichte gebracht werden:

Wann es aber um jenes zu thun iſt, wol- 439.
len Vile, ſonderlich Catholiſche, über die

Evangeliſche den Kayſer zum Richter machen; Andere hingegen ſie darinn für ganz unabhängig halten: Ich hingegen glaube, ſie müſſen darinn einen Richter leiden, und ſich deßwegen vergleichen, oder der Kayſer könne ſie darzu anhalten.

445. Es haben aber auch die Rechtswohlthaten hierinn ſtatt.

446. In Anſehung der Eheſcheidung bleibt es bey jeder Religionsparthie Grundſäzen:

Die hernach entſtehende Nebenſtreitigkeiten aber können von dem ordentlichen Richter entſchiden werden.

Die Catholiſche haben mehrmalen in ſolchen Fällen gegen die Evangeliſche widerrechtlich verfahren.

§. 52.

450. In dem **Familien-Staatsrecht** habe ich weitläufftig gezeigt, was in Anſehung derer **Wittwen** Herkommens ſeye, in denen Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Oſtfrießland, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Schwarzburg, Bentheim, Caſtell, Cronberg, Erbach, Fugger, Helffenſtein, Hohenlohe, Leiningen, L. Weſterburg, Limburg, L. Styrum, Lippe, Löwenſtein, Montfort, Oettingen, Ranzau, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferſcheid, Schönburg, Solms, Sulz, Waldeck, Wied, Witgenſtein, Yſenburg, 2c.

Die

Die oben §. 1. angezeigte Normen gelten 663.
auch hierinn, ſonderlich die Ehepacten und
das Herkommen.

Wann ein Herr eine ſchwangere Wittwe 665.
hinterläßt, iſt man beſorgt, daß kein Betrug
vorgehen möge, und es werden indeſſen, (wo
nöthig,) wegen der Regierung interims-Verfügungen gemacht.

Eine ſtandesmäßige Wittwe behält ihre 666.
vorige Würde, und Reſpect.

Unter wem eine Wittwe ſtehe? iſt nicht 667.
ganz ausgemacht.

Sie bedarff nicht aller Orten einen Cura- 668.
torem.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Be- 669.
diente pflegen die Ehepacten das nöthige zu
verordnen.

Was eine Wittwe auſſer dem Wittum
zu genieſſen habe? iſt ein wichtiger Punct,
der in beſagten Ehepacten ſorgfältig zu faſſen
iſt, und darinn es keine allgemeine Reglen
gibt, ſonderlich auch wegen der Gerade.

Ordentlicher Weiſe iſt Dotalitium und 672.
Vidualitium einerley.

Es gebühret vornemlich einer Standes- 673.
mäßigen Wittwe.

Hingegen muß das Heurathgut einge- 674.
bracht ſeyn; ſonſt kan ſie nur einen nothdürff-
tigen Unterhalt verlangen: Die gute Ver-
wendung aber wird ordentlicher Weiſe ver-
muthet.

680. Meiſtens wird eine eigene umſtändliche Wittums-Verſchreibung ausgeſtellt:

681. Den Wittum präſtiren des Gemahls Erben; ſonderlich der Landesfolger.

683. Die Familien-Verträge enthalten offt auch das nöthige deßwegen.

688. Wann aber auch kein Wittum verſchriben wäre, iſt man ihr doch Unterhalt ſchuldig.

689. Daß Landſtände dabey concurriren, iſt etwas ſeltenes.

Zuweilen wird ein Nebenbrieff verfertigt.

693. Wegen der Summ diſponiren bald die Haus-Verträge, bald die Ehepacten; und ſie iſt offt in einerley Hauſe ungleich: Meiſtens aber nach dem Heurathgut proportionirt.

Zuweilen muß es im Land verzehret werden.

694. Man iſt ihro auch eine Wohnung ſchuldig.

695. Gemeiniglich werden Geld und Gefälle angewiſen.

Wird etwas in Geld präſtirt, vergleicht man ſich wegen der Termine, Sorten ꝛc.

696. Die Güter werden zur eigenen Verwaltung und Genuß eingeraumt.

697. Die Naturalien pflegen etwas gering angeſchlagen zu werden.

698. Zuweilen gehet eine Peräquation vor.

Die eventual-Immißion geſchiehet nach dem Beylager.

Wäh-

Währender Ehe ſtehet alles ſtill. 700.

Daß nach getrennter Ehe eine Wittwe die Wahl habe, das Heurathgut und die Wiederlage, oder den Wittum, zu nehmen, iſt nicht üblich.

Wegen Ergreiffung des Beſizes wird es 701.
verſchidentlich gehalten.

Auch werden wohl neue Vergleiche ge- 702.
ſchloſſen.

Caution zu fordern iſt nicht üblich:

Wohl aber ſeynd Cautelen gegen den 703.
Mißbrauch räthlich.

Zum Anfang der Oeconomie pflegt etwas an Geld und Naturalien gegeben zu werden.

Was eine Wittwe für Gerechtſame auf 704.
dem Wittum haben ſolle, oder nicht? iſt ſorgfältig zu beſtimmen, und variiren dieſelbige überaus.

Die Beſchwerden, ſo nicht auf den Wit- 708.
tum fallen ſollen, müſſen auch beſtimmet werden.

Der Mißbrauch ziehet nicht gleich den 709.
Verluſt nach ſich.

Ordentlicher Weiſe hat eine Wittwe nicht vor ihres Gemahls Schulden zu hafften: Wohl aber für ihre eigene.

Zuweilen wird der Wittum, mit der Ge- 712.
mahlin oder Wittwe Bewilligung, verwechſelt:

Noch öffter geſchiehet, daß er währender 713.
Ehe verbeſſert wird.

Doch

714. Doch kan es ſich auch zutragen, daß er reducirt werden muß.

Die Eviction iſt (auſſer einer allgemeinen Noth,) billig.

716. Nöthigen Falles werden ſie vom Kayſer manutenirt.

Offt entſtehen die beſchwerlichſte Streitigkeiten darüber.

717. Ob eine Wittwe, die ſich wieder vermählet, den Wittum behalte? wird ſehr geſtritten: Es iſt aber üblich, daß ſie das Heurathgut und Lebenslang 10. von 100. daraus erhält, wenn kein anderes bedungen worden iſt.

720. Mit dem Tode erlöſchet der Wittum.

§. 53.

724. Bey den Kindern können die Reichsgerichte über die Legalität der Geburt ſprechen.

Es hat auch würcklich verſchidene mahl Streit gegeben: Ob gewiſſe Perſonen ächte, oder doch ehliche, Kinder ſeyen?

729. Auch entſtunde Streit wegen eines vor verlohren gehaltenen Prinzens.

730. Eltern ſeynd ihren Kindern, ſo vil möglich, Standesmäßigen Unterhalt ſchuldig;

736. Ferner eine gute Erziehung: Da es zuweilen in Anſehung der Religion zu ſchweren Streitigkeiten kommt.

741. Man hat auch für ihre Reiſe- und Equipagegelder zu ſorgen.

Sie

Sie ſtehen unter des Vaters Gewalt, in ſo weit die Röm. Rechte ſich auf ihren Stand ſchicken; und unter ſeiner civil- auch criminal-Gerichtbarkeit. 743.

In Anſehung ihrer Contracte, Güter ꝛc. werden ſie nach den gemeinen Rechten behandelt: 745.

Sie können ſich auch des SCti Macedoniani bedienen.

Die zwiſchen Eltern und Kindern entſtehende Streitigkeiten können an die Reichsgerichte gebracht werden: 746.

Es haben auch ſchon Landſtände ſich ſolcher Sachen angenommen. 771.

Zuweilen werden auch Vergleiche unter Eltern und Kindern errichtet. 778.

Die våterliche Gewalt hört auf die ſonſt gewohnliche Weiſe auf.

Selten kommet es auch bey Reichsſtånden zu Emancipationen, in totum, vel tantum, vor einem Reichs- oder ſeinem eigenen Gericht. 779.

Ehliche ſtandesmåßige Kinder werden der våterlichen Würde theilhafftig; doch nicht allemahl, oder alle; auch zum Theil mit einigem Unterſchid unter ſich. 785.

Mit der Titulatur kommt es zuweilen auf des Vaters Belieben an. 788.

Von ihrem Erbrecht iſt ſchon geredet worden.

Der Reichsſtånde Kinder haben die Pflichten anderer Kinder ebenfalls. 790.

Ihre

791. Ihre privat-Verlaſſenſchafft wird nach denen gemeinen Rechten behandelt:

Auch können Vater und Mutter ihre Kinder erben.

§. 54.

792. Was in Anſehung der Töchtern bey Oeſterreich, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Sachſen-Lauenburg, Schwarzburg, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Bentheim, Erbach, Leiningen, L. Weſterburg, Lippe, Löwenſtein, Mannsfeld, Oettingen, Reuß, Salm, Solms, Wied, Witgenſtein ꝛc. vorgekommen ſeye, habe ich in dem Familien-Staatsrecht erzählt.

833. In Sachen, welche an die Reichsgerichte kommen können, werden ſie nach denen gemeinen Rechten beurtheilt.

Für ihre Erziehung ſorgen die Mutter, oder nächſte Anverwandte.

Curatores brauchen ſie nicht überall.

834. Ich halte ſie nicht für unmittelbar.

836. Wegen ihres Aufenthalts haben ſie die natürliche Freyheit.

837. Im ledigen Stande ſeynd ihnen die Landes-Innhabere Unterhalt, nach ihrem Stand und des Hauſes Kräfften, ſchuldig.

840. Daher kan die Summ (wann der Unterhalt an Geld präſtiret wird,) gar verſchiden ſeyn.

Sie

Sie können deßwegen allenfalls Verſiche- 842.
rung und Anweiſungen verlangen;

Auch etwas an Kleinodien, Hausrath, ꝛc. 843.

Zuweilen genieſſen ſie Nebenbeneficien.

Daß ſie die Stamm-Verträge beſchwö- 844.
ren, iſt nicht gewohnlich.

Wegen ihrer Bedienten wird es verſchi-
dentlich gehalten.

Ihre Schulden müſſen ſie ſelbſt bezahlen. 845.

Wann ſie etwas hinterlaſſen, werden ſie
von dem ihrigen begraben.

Wann eine in den geiſtlichen Stand tritt,
gibt es keine Regel, was ſie bekomme.

Sie können, wann ſie keine Eltern ha- 846.
ben, meiſtens nach Gefallen heurathen; auch
auſſer Standes.

Dergleichen iſt mehrmalen geſchehen. 847.

§. 55.

**Kinder aus ungleicher Ehe** ſeynd zwar 848.
ehlich, werden aber denen Standesmäßigen
nicht gleich gehalten; namentlich im Namen,
Wappen, Stand und Succeßion:

Wohl aber gebühret ihnen ein ihrem 849.
Stand gemäſſer Unterhalt.

Sie können auch, in gewiſſen Fällen,
ſonſt vom Vater etwas, wie auch ihre Mut-
ter, erben.

Sie ſeynd nicht unmittelbar.

§. 56.

Wegen der **legitimirten Kinder** hat 854.

2) J man

man verſchidene Haus-Verordnungen, Beyſpile und Streitigkeiten;

855. In Anſehung der durch die nachfolgende Ehe Legitimirten bleibt es bey den gemeinen Rechten.

857. Der Kayſer kan zwar die unehlich Gebohrene legitimiren: Aber nicht zum Nachtheil der ehlich gebohrenen.

859. Ein Reichsſtand kan ſeine eigene Kinder in ſo weit legitimiren, als er auch ſeiner Unterthanen Kinder legitimiren kan.

860. Comites palatini dörffen der Reichsſtände Kinder nicht legitimiren.

§. 57.

861. **Von natürlichen Kindern** habe ich mehrere Beyſpile angeführt, aus denen Häuſern: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Cronberg, Leiningen, Mannsfeld, Oldenburg, Schaumburg, Schwarzenberg, Witgenſtein ꝛc.

882. Das Wort: **Natürliche** wird in doppeltem Verſtand genommen.

Es wurde ſchon geſtritten: Wer der Vater gewiſſer Kinder ſeye?

Namen und Wappen der Familie werden ihnen nicht geſtattet.

883. Den Stand führen ſie nach der Mutter.

Von der väterlichen Gewalt über ſie und ihrer Vormundſchafft will ich hier nichts melden.

Sie

Sie ſeynd von aller Erbfolge ganz ausge- 884.
ſchloſſen.

Ihnen gebühret bloß nothdürfftiger Unterhalt;

Und denen Töchtern einige Ausſteuer. 885.

Da man ſie offt legitimiren läſſet; ſo ent- 886.
ſcheidet diſes die Frage von einer Geburts-Macul.

Von natürlicher Kinder natürlichen Kindern, und natürlichen Kindern der Dames ſehe man anderwärts.

§. 58.

Von angenommenen Kindern hat man 887.
in Teutſchland wenig Beyſpile;

So auch wenig darüber ertheilte Kayſer- 891.
liche Privilegien.

Diſe Materie iſt nach den gemeinen Rechten zu behandlen.

Darnach ſeynd dann die Fragen zu ent- 892.
ſcheiden: 1. Wer adoptiren, oder 2. adoptirt werden könne, und 3. was die Würckungen davon ſeyen?

Auch das Cammergericht kan Adoptionen 894.
confirmiren.

Wer ein Intereſſe dabey hat, kan widerſprechen.

Etwas ähnliches iſt, wann ein Erbe ſeines Erblaſſers Namen und Schild führen ſolle.

§. 59.

898. Unter allerley anderen Familien-Sachen kommt forderiſt vor die Materie vom Haupt des Hauſes.

Manches davon habe ich beygebracht, von: Oeſterreich, Bayern und Pfalz, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Holſtein, Würtemberg und Kirchberg.

905. Es iſt nicht die Frage vom Seniorat oder Primogenitur.

Diſes Prädicat iſt in denen wenigſten Häuſern üblich.

906. Auch regierende Herrn können ein Haupt ihres Hauſes erkennen.

Beſagte Worte können in dreyfachem Verſtand genommen werden.

907. Ordentlicher Weiſe ſeynd es nur regierende Herrn.

Es braucht nicht allemal einen eigenen Vertrag.

Auch eine Linie eines Hauſes kan ihr Haupt haben.

Die Rechte eines Hauptes des Hauſes beruhen auf Verträgen, oder dem Herkommen.

911. Hinwiederum muß es ſich auch der Glider ſeiner Familie annehmen.

§. 60.

912. Von einem Familien-Seniorat trifft man noch etwas an bey: Sachſen, Braunſchweig, Anhalt, Fürſtenberg, Naſſau, Caſtell,

ſtell, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Königs-
eck, Limburg, Löwenſtein, Oettingen, R.
Erbtruchſeſſen, Reuß, Rheingrafen, Solms,
Stollberg, Wied, Yſenburg.

Es iſt hier die Rede von den Rechten des 937.
an Jahren Aelteſten eines Hauſes.

Es kan nur ſtatt haben, wo ein Haus
aus mehreren Linien beſtehet.

In einerley Haus können etliche Seniores 938.
ſeyn.

Das Seniorat wird nicht nach den Re-
gierungs-Jahren gerechnet.

Man hat ſchon darüber geſtritten: Wem
es gebühre? beſonders: Ob nicht regieren-
de Herrn deſſen fähig ſeyen?

Worinn des Senioris Rechte beſtehen? 939.
kommt auf die Verträge und das Herkom-
men an.

Man klagt zuweilen über Eingriffe oder 940.
Mißbrauch.

§. 61.

Bey Häuſern, die aus mehreren Linien 941.
beſtehen, kommen auch Geſchlechts-Täge
vor; als bey: Sachſen, Anhalt, Heſſen,
Naſſau, Reuß, Witgenſtein.

Es wird darauf von gemeinſchafftlichen
Familien-Sachen gehandelt.

Die Art und Weiſe werden durch Ver-
träge, oder das Herkommen, beſtimmt.

§. 62.

**Von Familien-Verträgen** findet ſich 948.
eine

eine ſehr mühſam geſammlete Anzeige einer überaus groſſen Menge derſelbigen in dem Familien-Staatsrecht, von: Oeſterreich, Bayern und Pfalz, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Würtemberg, Fürſtenberg, Hohenzollern, Naſſau, Salm, Schwarzburg, Schwarzenberg, Bentheim, Caſtell, Erbach, Fugger, Giech, Hohenlohe, Königseck, Leiningen, L. Weſterburg, Leyen, Limburg, Lippe, Löwenſtein, Mannsfeld, Oettingen, Ortenburg, Reichs-Erbtruchſeſſen, Reuß, Rheingrafen, Salm-Reifferſcheid, Schönborn, Schönburg, Solms, Stollberg, Waldeck, Wied, Witgenſtein und Yſenburg.

1040. Wegen der Familien-Verträge iſt bey dem Weſtphäliſchen Friden und auf Wahltägen ſchon allerley vorgekommen.

1041. Es gibt verſchidene Gattungen derſelben.

1042. Man muß dabey beobachten, was zu allen Verträgen erforderlich iſt:

1043. Sonderlich, daß alle Intereſſenten darein willigen.

1044. Der Innhalt muß nicht übertriben ſeyn.

Denen gemeinen Rechten kan dadurch derogirt werden: Aber nicht den Reichsgeſezen.

1045. Es entſtehet öffters Streit darüber: Ob die Paciſcenten nicht zum Nachtheil eines Drittens zu weit darinn gegangen ſeyen?

Clau-

Clauſuln helffen nicht allemal. 1046.

Zuweilen concurriren Dritte, oder auch 1047.
die Landſtände, dabey.

Wann Bevollmächtigte ſub ſpe rati ſchlieſſen, kommt es auf die Umſtände an.

Die Kayſerliche Confirmation iſt, wann 1048.
der Vertrag keine Kayſerliche Gerechtſame berühret, nicht nothwendig: Aber öffters ſehr nüzlich.

In gewiſſen Fällen kan ſie nur beym 1059.
Reichshofrath geſucht werden; welcher Gutachten deßwegen erſtattet.

Zuweilen finden ſich aber auch Widerſprüche dagegen.

Die Confirmation erfolgt nicht allemal 1060.
uneingeſchränckt.

Mehr anderes davon übergehe ich hier. 1062.

In einigen Häuſern müſſen die Stamm- 1063.
Verträge von den Nachkommen beſchworen werden.

Man iſt auch ſonſt um deren Manute- 1065.
nenz beſorgt.

Sonderlich ſolle der Chef des Hauſes darüber halten.

Die Streitigkeiten über den wahren Ver- 1066.
ſtand gehören vor den ordentlichen Richter.

In Anſehung der Auslegung finden die gemeine Rechtsregeln ſtatt:

So auch wegen der Abänderung. 1067.

Ordentlicher Weiſe verbinden ſie keine Dritte.

1069. Den Reichsgerichten iſt nicht ſchlechterdings verboten, deren Edirung zu verlangen.

Worinn der Landſtände Gerechtſame und Pflichten darinn beſtehen, kommt auf jeden Landes beſondere Verfaſſung an.

§. 63.

1071. Von **Familien-Streitigkeiten** und **Austrägen** habe ich Beyſpile geſammlet von: Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hohenzollern, Naſſau, Salm, Schwarzburg, Caſtell, Erbach, Fugger, Hohenlohe, Leyen, Limburg, Lippe, Mannsfeld, Oettingen, Reichs-Erbtruchſeſſen, Reuß, Rheingrafen, Solms, Waldeck, Witgenſtein und Yſenburg.

1130. Der Haupt-Innhalt ſolcher Verordnungen iſt, wie die in einer Familie entſtehende Streitigkeiten güt- oder rechtlich beygelegt werden ſollen.

1133. Der Grund ſeynd elterliche Diſpoſitionen, oder Verträge.

Auch in einerley Hauſe können mehrere Gattungen von dergleichen Austrägen ſeyn.

Entweder ſollen ſie in allen, oder nur in gewiſſen, Streitigkeiten gebraucht werden: Aber auch über den Verſtand diſer Stellen ſeynd neue Streitigkeiten entſtanden.

1134. Auch noch jezo können Stamms-Austräge angeordnet werden.

Ob

Ob bedungen werden könne, daß von ihnen kein Recurs an die Reichsgerichte ſtatt haben ſolle? darinn haben der Kayſer und die Reichsſtände verſchidene Grundſäze.

Die Kayſerliche Confirmation (wann ſie 1137.
geſucht wird,) erfolget auch nicht anderſt.

Ob die Umſtände ſich ſo verändert haben, daß dem Vertrag nicht mehr nachgegangen werden könne? muß allenfalls der Richter entſcheiden.

Der Mißbrauch diſer Anſtalten iſt groß: 1138.

Und man hält ſehr ſchlecht darüber. 1139.

Wo keine beſondere Stamm-Austräge vorhanden ſeynd, bedienet man ſich in Familien-Streitigkeiten der ordentlichen gütlichen oder rechtlichen Mittel und Wege.

§. 64.

In einigen Familien hat man auch wegen 1149.
des **Rangs** der Mitglidere der Familie entweder Vergleiche gemacht, oder Streitigkeiten gehabt; als in denen Häuſern: Bayern und Pfalz, Sachſen, Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baden, Heſſen, Mecklenburg, Naſſau, Schwarzburg, Hohenlohe, Löwenſtein, Reuß und Yſenburg.

Es kommt darinn alles auf die Verträge an.

§. 65.

Von noch anderen **Familien-Sachen** 1162.
hat es ſchon wegen einer angeblichen Anverwandtſchafft Streit geſezt.

1162. Die Grafen Reuſſen führen alle einerley Tauffnamen.

1163. Man macht auch wohl Verträge wegen der Geſchlechts-Namen.

Ueber der Standes-Erhöhung einer Linie kan es zu Streitigkeiten mit den andern kommen:

1164. Sonderlich wegen der Curialien, u. d.

1166. Wegen der Gerichtbarkeit über die Agnaten hat man auch ſchon geſtritten.

1167. Bey vilen Häuſern ſeynd beſondere Stamm-Kleinodien, und wegen derſelben allerley Diſpoſitionen oder Verträge vorhanden; anderer Nebenfragen nicht zu gedencken.

1168. So gibt es auch hier und da Erbſilber-Geſchirr, oder Erb-Reliquien.

1173. Wegen der gemeinſchafftlichen Familien-Urkunden hat man gleichsfalls vilfältige Diſpoſitionen und Verträge, aber auch zuweilen wegen deren Communication und Gebrauchs Streitigkeiten.

1175. Einige Verträge gedencken auch des Luſtre des Hauſes, oder ſuchen ſchädliche Demarſchen zu verhüten.

1176. Agnaten ſollen den Recurs zu einander nehmen, ſich ihres Beyſtandes und der Oeffnung ihrer Veſtungen getröſten dörffen; hingegen auch keine einſeitige den Andern nachtheilige Verträge machen.

1178. Zu Erhaltung der Einigkeit in der Familie hat man ſchon allerley Mittel verſucht;

So

So auch der Religion: Welche aber we- 1181.
nig fruchten.

Die Eintheilung einer Familie Reichs- 1183.
Matricular-Anſchlags unter die verſchidene
Linien kan auch Streit und Verträge veran-
laſſen:

Ingleichem die beederſeitige Bediente. 1187.

§. 66.

Ein teutſches Fideicommiß iſt eine An- 1192.
ſtalt in Anſehung gewiſſer Lande, Güter,
Gefälle, Pretioſen, ꝛc. zum Beſten eines gan-
zen Hauſes, oder gewiſſer aus demſelben ab-
ſtammender, oder auch dritter, Perſonen.

Ich habe dergleichen angeführt von: Oe-
ſterreich, Bayern und Pfalz, Bayern, Bran-
denburg, Brandenburg und Pfalz, Pfalz,
Anhalt, Baden, Heſſen, Hohenzollern, Hol-
ſtein, Mecklenburg, Naſſau, Salm und
Rheingrafen, Schwarzburg, Schwarzen-
berg, Würtemberg, Bentheim, Erbach,
Freyberg, Fugger, Hohenems, Leiningen,
L. Weſterburg, Leyen, Limburg-Styrum,
Lippe, Löwenſtein, Montfort, Oettingen,
Plettenberg, Reichs-Erbtruchſeſſen, Rhein-
grafen, Schönborn, Solms, Sponheim,
Stollberg, Sulz, Wartemberg, Wied,
Wittgenſtein, Yſenburg und Pappenheim.

Die Fideicommiſſe können verſchidener 1218.
Art ſeyn.

Nicht alle Stamm-Güter ſeynd auch 1222.
Fideicommiſſe.

Und

1223. Und nicht alle Primogenituren enthalten dergleichen.

Sie können auf allerley Art errichtet werden.

Ihre Norm ſeynd: 1. Die Verträge, 2. deren Analogie, 3. das ſpecielle und 4. das allgemeine Herkommen.

Ihre Natur beſtehet darinn, daß das damit belegt ordentlicher Weiſe von dem Beſizer nicht beſchwert, vermindert oder veräuſſert werden kan.

1224. Sie müſſen nicht nothwendig vom Kayſer confirmirt werden.

Der Agnaten Obſicht darüber hilfft offt wenig.

1225. Ob und wie ferne ſie etwas in Anſehung Dritter, beſonders in Schulden-Sachen, würcken können, oder nicht? kommt auf die Umſtände an.

1226. Noch einiges anderes davon übergehe ich hier.

Zwey-

# Zweytes Capitel.

## Von denen einzelnen unmittelbaren Landen und Gebieten ſelbſten in Teutſchland.

ſ. Mein Tr. von der Teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen, Landes-Freyheiten-Beſchwerden-Schulden und Zuſammenkünfften. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4.

§. 1.

I. Von denen Landen, Gebieten und 1.
Gütern derer Teutſchen Reichsſtän-
de iſt forderiſt überhaupt ſo vil zu wiſſen.

Die Namen: "Land, Territorium, 3.
Gebiet, Bezirck, Diſtrict, u. ſ. w." haben
keine ausgemachte gewiſſe Beſtimmung.

Teutſchland beſtehet aus lauter kleineren 5.
Landen; welche theils urſprünglich ſolche ſeynd, theils, nachdeme es ein eigenes Reich worden iſt, nach und nach entſtanden ſeynd.

Diſen Landen klebet die Reichs-Standſchafft an.

Manches Land hat ſeinen eigenen Herrn: Offt aber hat ein einiger Herr vile Länder.

Die Lande ſtehen bald unter inn- bald 6.
unter ausländiſchen Herrn.

Nicht

7. Nicht aller unmittelbaren Lande Beſizere ſeynd auch Reichsſtände.

Verſchidene Reichsſtände haben auch Güter unter auswärtigen Mächten.

8. Einige Gebiete ſeynd in andere innländiſche oder auswärtige Lande eingeſchloſſen.

Ordentlicher Weiſe hat jeder Reichsſtand ein unmittelbares Land oder Gebiet.

10. Es gibt auch Landſaſſen, die unmittelbare Lande haben.

§. 2.

11. Jedes Land und Gebiet hat ſeine Landes-Gränzen; welche von anderen Arten Gränzen wohl zu unterſcheiden ſeynd.

12. Die Landes-Gränzen ſeynd natürliche, oder zufällige.

14. Die leztere werden öffters durch Verträge beſtimmt;

17. Oder man nimmt Gränz-Charten auf;

18. Offt beruhen auch die Gränzen bloß auf einem alten Herkommen.

19. Die zufällige Gränzen pflegen durch allerley Zeichen kennbar gemacht zu werden.

21. Diſe werden von den Intereſſenten gemeinſchafftlich errichtet.

22. Zu Erhaltung der Gränzen werden die Beamte angewiſen, oder auch Gränz-Züge vorgenommen.

26. Es entſtehen aber öffters Gränz-Streitigkeiten; welche auf verſchidene Weiſe behandelt werden.

Es

Es kommen auch ſonſt noch allerley Fra- 28.
gen bey Gränzen vor.

Wann Gränz-Irrungen entſtehen, wo- 30.
bey der Kayſer, oder das Reich intereßirt ſeynd,
muß es Ihnen angezeigt werden.

Es kan ferner zu innerlichen Gränz-Strei- 31.
tigkeiten kommen, zwiſchen dem Herrn und
denen Unterthanen, oder diſen unter ſich.

§. 3.

Schon gedachter maſſen, hat offt ein 32.
einiger Herr mehrere Lande beyſammen.

Entweder nur für ſeine Perſon; oder erb- 34.
lich;

So wohl bey Geiſt- als Weltlichen.

Hinwiederum iſt offt ein einiges Land 35.
unter mehrere Herrn getheilt.

§. 4.

Die Reichslande ſeynd von verſchidener
Gattung; in Anſehung 1. ihrer natürlichen
Beſchaffenheit, 2. eines Drittens, 3. des
Beſizers und der Lande ſelbſt, 4. ihrer Re-
gierungsart.

§. 5.

Es gibt unanſprüchige Lande, welche 37.
deren Beſizern von Niemanden ſtreitig ge-
macht werden: Aber auch ſolche, welche von
Andern angeſprochen werden, z. E. Jülich,
Cleve, ꝛc. S. Lauenburg, Oſtfrießland,
Königſtein, u. ſ. w.

Es heißt dabey: Beati poſſidentes. 43.

Man

44. Man ſtreitet auch wohl wegen einer eventualen Succeßion.

§. 6.

Es gibt Pfandſchafften, auch wieder kaͤuffliche Lande und Gebiete.

45. Von den alten Reichs-Crongütern iſt nach und nach ſehr viles von denen Kayſern, mit oder ohne Bewilligung der Churfürſten, an Reichsſtaͤnde und Andere verpfaͤndet worden; ſonderlich Reichsſtaͤtte, oder ihre R. Steuern und Reichs-Aemter.

50. Diſe Pfandſchafften waren ſonſt von verſchidener Art. 2c.

53. Und ſo auch die Rechte derer Pfand-Innhabere.

56. Von K. Carls V. Zeiten an wurde in denen Wahlcapitulationen verboten, etwas weiter zu verpfaͤnden, vilmehr auf die Wiederherbeybringung des verpfaͤndeten gedrungen:

57. Doch hernach in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 26. den Reichsſtaͤnden ihre Reichs-Pfandſchafften beſtaͤttiget, und ſolches in denen neueren Wahlcapitulationen wiederhohlt.

61. Ins beſondere iſt wegen verſchidener R. Pfandſchafften geſtritten worden; als wegen der Landvogtey in Schwaben, der Freyen auf der Leutkircher Haide, gewiſſer Lindau- und Weiſſenburger Hoͤfe und Doͤrffer, der Statt Eger 2c.

69. Einige haben ihre Reichs-Pfandſchafften wieder an Andere überlaſſen.

Die

Die Freyheiten, Reichs-Pfandſchafften einlöſen zu dörffen, haben keine Krafft mehr. 71.

Es gibt aber auch andere Pfandſchafften. 72.

Bey verpfändeten oder wiederverkäufflich weggegebenen Gütern kommt es in Anſehung der Pfandherrſchafftlichen Rechte auf die Verſchreibungen und das Herkommen an. 73.

Wegen ihrer Wiederlöſung iſt im Osn. Frid. Art. 5. §. 27. einiges verordnet. 75.

Ich habe die berühmteſte Beyſpile, welche in neueren Zeiten Aufſehen gemacht haben, angeführt. 76.

Ob dergleichen Sachen für die Austräge gehören? ſtreitet man; 86.

So auch: Ob eine Verjährung darinn ſtatt habe? u. ſ. w.

In neueren Zeiten kommen dergleichen Verpfändungen ſelten vor. 89.

§. 7.

Es gibt auch vile gemeinſchafftliche Lande, und Orte; ſonderlich in Ober-Teutſchland. 91.

Sie haben verſchidenen Urſprung; 92.

Die Perſonen, ſo ſie beſizen, ſeynd von verſchidenen Gattungen; 93.

So auch die Sachen, ſo gemeinſchafftlich beſeſſen werden.

Die Normen darinn ſeynd 1. die Verträge, 2. deren Analogie, 3. das Herkommen, und dann 4. die gemeine Rechte. 97.

99. Die Rechte der Mitherrn variiren gar ſehr:

100. Doch will man gewiſſe allgemeine Reglen für möglich halten.

Die Mehrheit der Stimmen hat nicht allemal ſtatt.

Und zuweilen kan ein Mitherr etwas ohne die andere thun.

Die Streitigkeiten unter Mitherrſchafften werden wie andere behandelt.

102. Gemeinſchafftliche Lande zu theilen, findet zuweilen Widerſpruch und Schwürigkeiten.

§. 8.

105. Die Materie von geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Landen iſt dunckel, und von keinem Nuzen.

106. Geſchloſſene Lande ſollen ſeyn, in deren Umfang Niemand anderes etwas mit der Landeshoheit beſizet; wiewohl Andere ſie anderſt beſchreiben.

113. Auf was für Gründen dieſe Eintheilung beruhe, kan man nicht ſicher angeben;

115. Und ſo lang diſes nicht erwiſen iſt, ſpricht man vergeblich von dem Nuzen.

116. Eben ſo ungegründet iſt auch das Sprüchwort: Quicquid eſt in Territorio, præſumitur etiam eſſe de Territorio.

117. Streitigkeiten wegen der Landeshoheit müſſen aus andern Gründen entſchiden werden.

§. 9.

§. 9.

Die Worte: **Unmittelbare und mittelbare Lande** leiden verſchidene Bedeutungen. 118.

Es gibt urſprüngliche dergleichen Lande.

Der jezigen Reichsſtände Lande ſeynd ordentlicher Weiſe unmittelbar. 119.

In beſonderen Verſtand wollen Einige Francken, Schwaben und die Lande am Rhein, für unmittelbar angeben; es wird aber von den Meiſten widerſprochen.

§. 10.

In Anſehung des Eigenthums ſeynd einige Lande **Lehen**, andere **allodial**, andere vermengt, und die Reichsſtätte ſeynd weder Lehen noch Eigenthum. 120.

Die Lehen ſeynd verſchidener Art.

Und einiger Reichsſtände activ-Lehen haben vor anderen etwas beſonderes. 122.

Zuweilen collidiren die Lehenbrieffe; 123.

Sie beweiſen auch nicht allemal gegen einen Dritten.

Es gibt im Reich auch vile Allodien. 124.

Ob die Vermuthung für das Lehen oder Eigenthum ſeye? läßt ſich keine Regel geben. 125.

Die Allodien ſtehen ſo gut unter dem Kayſer und Reich, als die Lehen. 126.

In gewiſſen Fällen gehet eine Scheidung des Lehens und Eigenthums vor.

§. 11.

Von denen Kirchengütern wird im 2ten Buch, Cap. 1. und hernach Cap. 4. geredet.

§. 12.

129. Die weltliche Lande haben verſchidene Würden, welche auch nicht einerley Urſprung haben:

132. Auch werden die perſönliche Würden des Beſizers einem Lande nicht zu theil.

133. Neu-erworbene Lande behalten die alte Würde, oder bekommen eine neue.

Diſer Würden gibt es verſchidene Gattungen.

Und offt bekommt ein Theil die Würde des Ganzen.

134. Es gibt auch Lande ohne Würde;

Ferner un- und mittelbare; Evangeliſche, Catholiſche, oder gemengte ꝛc. urſprüngliche, oder hinzugekommene ꝛc.

§. 13.

136. Die teutſche Lande waren in neueren Zeiten theilbar; nun aber ſucht man ſie immer mehrers untheilbar zu machen.

143. Lande werden zuweilen auf verſchidene Arten getrennt, und bey allerley Gelegenheiten:

145. So ſeynd auch die Würckungen einer ſolchen Trennung verſchiden.

146. Theils Landſtände haben ſich dagegen privilegiren laſſen.

Hin-

Hinwiederum werden auch zuweilen einige Lande mit einander uniirt und verbunden: 158.

Und zwar bey verſchidenen Gelegenheiten:

So auch auf verſchidene Weiſe. 160.

Es muß mit Bewilligung der Intereſſenten geſchehen.

Man hat verſchidene Beyſpile davon. 161.

Wann Lande zuſammengeſchlagen werden, werden ſie völlig eins. 163.

Auch diſes kan ſich auf vilerley Weiſe zutragen. 164.

Nach Beſchaffenheit ſolcher Vereinigung oder Zuſammenſchlagung nun iſt auch die Würckung verſchiden. 180.

Incorporirt wird etwas, wann es zu einem Theil eines anderen Landes gemacht wird. 182.

Meiſtens geſchiehet es mit neuerworbenen einzelnen Stücken.

Es kommt dabey faſt alles auf den Herrn an: 183.

Und meiſtens geſchiehet es durch Landes-Verträge:

Auch wird meiſtens das incorporirte dem übrigen Land in dem vortheilhafften und beſchwerlichen ganz gleich geſtellt.

Dergleichen Incorporationen ſeynd aber nicht allemal von gleicher Dauer. 185.

Ich habe Beyſpile von all diſem angeführt.

Wann ein Herr etwas neues erwirbt, bekommt das Land dadurch nicht allemal einen Zuwachs. 189.

§. 14.

190. Es gibt zuweilen im Reich auch ſequeſtrirte Lande.

Erb-Streitigkeiten und Schulden ſeynd meiſtens Urſach daran.

Ordentlicher Weiſe verfügen es die Reichsgerichte.

191. Die Proteſtationen dagegen pflegen nicht geachtet zu werden.

Die Sequeſtrations-Commißion wird einem oder etlichen Reichsſtänden aufgetragen.

192. Diſe verwalten das Land im Namen des Kayſers.

Daher man auch allenfalls bey demſelben über die Commiſſarien klagen muß.

In Erbſchafftsfällen dauert es, biß der Streit verglichen oder wenigſt in Poſſeſſorio entſchiden iſt:

193. In Schuldſachen biß zu Befridigung der Glaubiger.

194. Es gibt auch eine Art von freywilligen Sequeſtrationen.

§. 15.

195. Reichs-Lande werden erworben durch Belehnung vom Kayſer und Reich, durch Heurathen und Erbſchafften, durch Krieg und Friden, durch Kauff, durch Verpfändung, durch Belehnung von einem Reichsſtand, durch Vergleich, durch Vermächtniß, durch Heimfallung der Lehen, durch Tauſch 2c.

199. Und ſo können auf eben diſe Weiſe Reichs-

Lande

Lande auch verlohren werden; desgleichen durch die Acht.

§. 16.

Die Lande, Gebiete und Güter der R. Stände werden auf mancherley Weiſe eingetheilt; als in: Fürſtenthümer, Lande, Crayſe, Viertel ꝛc. 201.

So dann in allerley kleinere Theile. 202.

Deren Abänderung iſt zuweilen Schwürigkeiten unterworffen. 203.

§. 17.

Die Landesherrliche Güter ſeynd von verſchidenen Gattungen. 204.

Der Geiſtlichen ihre ſeynd Tafel- oder gemeine Stiffts- Fundations- und andere- oder auch privat-Güter.

Der Weltlichen ihre ſeynd Cammergüter, oder Domainen; welche beede Namen aber keine gewiſſe Beſtimmung haben. Diſe ſeynd nicht vom Land zu Unterhaltung des Staats gewidmet, ſondern nach und nach erworben, müſſen auch öffters mit-contribuiren. 205.

Neben diſen haben manche Herrn auch noch privat-Güter, ſo ſie meiſtens in neueren Zeiten erworben, und zu ihrer freyen Diſpoſition vorbehalten haben: Welches aber auch ſeine Abfälle leidet. 212.

§. 18.

Was die Veräuſſer- Verpfänd- oder Beſchwerung der Reichs-Lande betrifft; ſo iſt der Lehen Natur bekannt. 215.

Allodien können ohne Kayſerlichen Conſens veräuſſert ꝛc. werden;

216. So auch ohne der Unterthanen ihren.

217. Wegen der Tafel- und Stiffts-Güter bleibt es bey den canoniſchen Rechten.

219. Ob Stamm-Güter veräuſſert werden können? ſtreitet man: Ich glaube: Ja!

222. Mit denen angeblichen Domainen hat es eben diſe Bewandtniß:

224. So auch mit denen Cammer-Gütern;

226. Desgleichen mit denen Regalien.

Ein anderes aber iſt, wann Lande ꝛc. mit einem Fideicommiß belegt ſeynd.

227. Diſes kan geſchehen durch den Kayſer, durch Teſtamente, oder andere Diſpoſitionen, durch Familien-Verträge, Erb-Verbrüderungen, Capitulationen und Landes-Verträge.

237. Es gibt auch ſtillſchweigende Fideicommiſſe.

239. Doch können Fideicommiſſe in gewiſſen Nothfällen, oder mit Bewilligung der Intereſſenten, veräuſſert werden.

240. Ob etwas und was zu Lehen verliehen werden könne? kommt auf die Stiffts- Haus- und Landes-Verfaſſungen an:

244. So auch, wann Lehen in Eigenthum verwandelt werden wollen.

246. Bey Verpfändungen hat das von Veräuſſerungen geſagte ebenfalls ſtatt.

Und wann auch nur Schulden auf ein Land

Land gemacht werden wollen, iſt doch dabey groſſe Vorſicht vonnöthen.

§. 19.

In Anſehung der **Wiederherbeybringung** derer abgekommenen Stücke kommt es bey der Frage: Was veräuſſert werden könne? auf die Widerrechtlichkeit, Solennitäten und Beſchaffenheit der Sache ſelber an. 252.

Wer etwas zurückforderen könne? der Verkäuffer, der Nachfolger, das Capitel, die Leibeserben, die Agnaten, ein Succeſſor ſingularis &c.? iſt mit Unterſchid zu beantworten. 253.

Zuweilen iſt die Widerruffung willkührlich, zuweilen nöthig. 257.

Wann etwas zurückgefordert werden könne? läßt ſich wieder nicht überhaupt beantworten.

Wie? Antw. nicht de facto, ſondern gütlich, oder mit Recht. 259.

Beyſpile von Streitigkeiten in dergleichen Sachen laſſen ſich hier nicht in das kurze ziehen. 261.

§. 20.

Wann ein Landesherrn Güter an ſeine Unterthanen veräuſſern will, muß das erſtgeſagte auch beobachtet werden. 271.

Dergleichen Veräuſſerung kan auf verſchidene Art geſchehen.

Die Würckung davon iſt nach dem Con-

tract zu beurtheilen, ſo vil den Landesherrn betrifft:

272. Uebrigens aber nach der Landes-Verfaſſung.

273. Unterthanen, auch die von Adel, können ordentlicher Weiſe ihre Güter an den Landesherrn veräuſſern:

274. Die Würckung auch hievon aber richtet ſich reſp. nach dem Contract, oder der Landes-Verfaſſung.

Und darnach ſeynd auch die Landes-Beſchwerden in dergleichen zu beurtheilen, deren ich verſchidene angeführet habe.

§. 21.

283. Der Kayſer und das Reich haben über der Reichsſtände Lande die obriſte Herrſchafft:

Und diſes hat gar vilerley Folgen in Anſehung der Trennung vom Reich, des Genuſſes, der Steuerbarkeit, der Gerichtbarkeit, der Veräuſſerung, u. ſ. w.

§. 22.

287. Der Reichsſtände **Landſtände und Unterthanen** haben theils überhaupt, theils hier und da ins beſondere in Anſehung ihrer Herrn Lande und Gebiete, allerley Rechten und Pflichten:

311. In ſo weit nun derſelben Miteinwilligung durch Verträge ꝛc. in einigem erfordert wird, kan der Landesherr ſich nicht darüber wegſezen:

Auſſer

Auſſer deme aber behält der Regent zwar freye Hände: Wann aber der Landſtände oder Unterthanen Nuzen oder Schaden mit-einſchläget, muß er auf ihre Vorſtellungen Rückſicht nehmen, oder er kan deßwegen belangt werden:

Er kan auch ſich und ſeinen Nachfolgern durch Verträge die Hände darinn binden.

§. 23.

II. **Landſtände** ſeynd das Corpus derer Unterthanen, welche in Landes-Angelegenheiten mit zu Rath gezogen werden, oder in etwas bewilligen müſſen, oder ſonſt in Landesſachen etwas zu ſagen haben. 322.

Ihr Kennzeichen iſt Siz und Stimm auf Landtägen.

Ins gemein heiſſen ſie Landſtände, hin und her auch anderſt.

Das Wort: **Landſchafft** hat vilerley Bedeutungen. 325.

Im lateiniſchen werden ſie Ordines oder Status provinciales genannt. 330.

Die Ausdrücke: Fürſten und Stände, Landherren, Barones, Landleute, Landmänner ꝛc. ſeynd theils nur hin und her, theils gar nimmer, üblich.

Es gibt Landſtände, die zugleich Reichs-Stände ſind; ſo auch umgekehrt. ꝛc. 342.

Vertrettere der Landſtände ſeynd ihre Bevollmächtigte. 343.

§. 23.

§. 24.

347. In verſchidenen groſſen Landen ſeynd die Landſtände ſo alt, als die jezige Lande ſelbſt: Die Ausſchüſſe ꝛc. aber ſeynd neu:

In den meiſten Landen aber ſeynd ſie erſt im 14den biß 17den Jahrhundert, meiſt aus Gelegenheit der Landesherrlichen Kriege oder Schulden, entſtanden, oder doch in die jezige Form gekommen.

348. Diſes habe ich belegt mit Beyſpilen von Bayern, Braunſchweig, Anhalt, Heſſen, Mecklenburg, Oſtfrießland, Pommern, und Würtemberg.

360. Dermalen ſeynd Landſtände vorhanden in Churfürſtlichen Landen in einem Theil der Maynziſchen Lande, im Trieriſchen und Cöllniſchen, in zwölf Oeſterreichiſchen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachſen, in vilen Chur-Brandenburgiſchen Landen; in der Pfalz am Rhein nicht, wohl aber in andern Pfälziſchen Landen; in denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen:

366. In der meiſten geiſtlichen Fürſten Landen hat es keine Landſtände:

Hingegen in der meiſten alt-weltlichen Fürſten ihren, als: Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Vor-Pommern, Herzoglich-Sächſiſchen Landen, Würtemberg:

379. Bey neuen Fürſten villeicht noch im Schwarzburg-Rudolſtättiſchen.

Unter

Unter den Abteyen hat allein Eſſen Land- 393.
ſtände.

Von Grafen haben Landſtände: Bent- 394.
heim, Lippe, Reuſſen, Schaumburg, Wald-
eck.

§. 25.

Das Schickſal der teutſchen Landſtände 398.
iſt ſehr verſchiden geweſen und noch; wie ich
mit allerley Beyſpilen beleget habe, von Trier,
Cölln, Oeſterreich, Bayern, Chur-Sach-
ſen, Chur-Brandenburg ꝛc. Jülich und
Berg, Chur-Braunſchweig, Heſſen, Hol-
ſtein, Mecklenburg, Würtemberg.

In theils Landen ſeynd ſie in Abgang ge-
rathen; in manchen gelten ſie bald mehr, bald
weniger, bald gar nichts; auch bald die eine
Claß mehr, bald die andere weniger.

§. 26.

Die teutſche Landſtände beſtehen faſt über- 411.
all aus gewiſſen Claſſen oder Sorten.

Das belehren die Beyſpile von Maynz, 412.
Trier, Cölln, Böhmen, Mähren, Schle-
ſien, Oeſterreich, Steyermarck, Kärnthen,
Crain, Görz, Tyrol, Breißgau, Vor-Arl-
bergiſchen Herrſchafften, Bayern, Chur-
Sachſen, Lauſiz, Marck Brandenburg,
Camin, Cleve, Halberſtatt, Magdeburg,
Minden, Oſtfrießland, Hinter-Pommern,
Marck, Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg,
Braunſchweig-Zell, Calenberg und Gruben-
hagen, Bremen, Sachſen-Lauenburg, Ver-
den,

den, Hoya, Hadeln, Stifft Baſel, Hildesheim, Kempten, Lüttich, Münſter, Osnabrück, Paderborn, Salzburg, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Vor-Pommern, Sachſen, Schwarzburg, Würtemberg, Eſſen, Bentheim, Lippe, Reuß, Schaumburg, Waldeck.

§. 27.

475. In einigen Landen gibt es nur Eine Claß; in andern zwey drey oder vier: Meiſtens 1. Prälaten, 2. Adel und 3. Stätte.

476. Diſe machen eines oder mehrere Collegia aus; aber auch nur Ein Stand eine Claß.

Einige haben zuweilen mehr zu ſagen, als die andere.

477. Die Religion hat offt einen ſtarcken Einfluß darein.

Weibliche Landſtände kommen ſelten vor.

Der Character macht es nicht allemal aus.

Einige Claſſen nahmen zu oder ab.

478. Mit der Landſtandſchafft der Geiſtlichen hat es, nach dem Unterſchid der Länder, auch eine gar ſehr verſchidene Beſchaffenheit.

481. Bey den Weltlichen findet ſich hier und da hoher und niderer Adel; anderwärts hingegen nur niderer.

483. Zu dem Burgerſtand gehören bald alle, bald nur gewiſſe, Stätte, oder auch Marcktflecken, ꝛc.

Auch

Auch Bauern ſeynd der Landſtandſchafft fähig.

Ganze Claſſen nehmen ſelten zu, auſſer durch Standes-Erhöhungen: 485.

Wohl aber haben vilfältig ganze Claſſen abgenommen.

§. 28.

**Wegen des Nuzens und Schadens** der Landſtände läſſet ſich nichts überhaupt ſagen. 490.

Sie können ihren Nuzen haben, in Anſehung 1. des Regentens und 2. des Landes: 491.

Aber eben ſo auch Schaden, in Anſehung 1. des Regentens, und 2. des Landes. 493.

Sonderlich tragt es auch vil aus, ob eine Ritterſchafft unter den Landſtänden iſt. 496.

Staatsſachen mit Landſtänden zu verhandlen, hat ſeine beſondere Schwürigkeiten. 497.

Die jedesmalige perſönliche Beſchaffenheit der Landſtände, ihrer Rathgebere ꝛc. hat auch gar offt einen ſtarcken Einfluß in den mehreren oder wenigeren Nuzen oder Schaden, welchen ein Land von ſeinen Landſtänden hat. 498.

§. 29.

**Wie man zur Landſtandſchafft gelange?** davon läſſet ſich keine allgemeine Regel geben. 499.

Ich habe gezeiget, wie es dißfalls gehalten werde, im Cöllniſchen, in Böhmen, Mähren, Oeſterreich, Crain, Chur-Sachſen, Lauſiz, Schleſien, Oſtfrießland, Braunſchweig, Bremen, Münſter, Osnabrück, Brand. Culmbach und Heſſen. 500.

Diſer

520. Diſer Fall tragt ſich am meiſten bey dem hohen und nidern Adel zu.

521. In Anſehung der Eigenſchafften eines Candidatens zur Landſtandſchafft kommt es an, 1. auf die Landesgeſeze, 2. Verträge und 3. das Herkommen; beſonders: Ob ein Fremder ſich im Land ankauffen könne?

522. Auch kommt mehrmalen die Religion dabey in Betracht.

527. Wann über einer Eigenſchafft, oder deren Beweis, Streit entſtehet, kan ihn der Landesherr entſcheiden.

Meiſtens wird zur Landſtandſchafft auch der Beſiz hinlänglicher unbeweglicher Güter erfordert:

528. Der Beſiz ſolcher Güter allein aber macht es nicht aus.

529. Mehrmalen wird in einem oder dem andern Stück diſpenſirt.

530. Uebrigens kommt man zur Landſtandſchafft durch Güterkauff, Erbſchafft, Heurathen, ein Privilegium, Incorporationen ꝛc.

532. Wo man darum anſuchen müſſe? kommt auf jeden Landes Verfaſſung an;

So auch, was vor der Annahm hergehen müſſe?

534. An einem Ort kommt dabey dem Landesherrn, oder denen Landſtänden, mehr oder weniger zu, als an einem anderen.

535. Das Recht eines ganzen Landſchafftlichen Corporis wird durch Verträge, oder Privilegien, oder das Herkommen, erhalten.

Zu-

Zuweilen werden zwey Landſchafftliche Corpora vereinigt. 536.

In Anſehung der Fortpflanzung äuſſert ſich der meiſte Unterſchid bey der Ritterſchafft.

Mehrmalen wird auch ein Landſtand aus einer Claß in die andere verſezt.

§. 30.

Der **Beweis**, daß Jemand ein Landſtand ſeye, kan zu deſſen Vor- oder Nachtheil geführet werden. 538.

Die gewohnlichſte Arten ſeynd, durch die Landes-Matriculn, Beruff- und Erſcheinung auf Landtägen, Zahlung der Steuern, u. ſ. w. 539.

Man ſucht aber den Gegenbeweis dadurch zu führen: Daß man nur wegen eines gewiſſen Guts ꝛc. immatriculirt und erſchienen ſeye, oder dem Anſinnen nicht pariret habe, oder es ein bloſſer Irrthum geweſen, oder man von dem Herrn, oder den Landſtänden, ſelbſt für unmittelbar erkannt worden ſeye, u. ſ. w. 540.

Die von mir angeführte Beyſpile von dergleichen Streitigkeiten erläutern die Sache noch mehrers. 543.

Solche Streitſachen gehören, nach Verſchidenheit der Umſtände, bald vor diſes, bald vor jenes Gericht. 546.

Vor allen Dingen muß in Anſehung des Beſizes geſprochen werden.

547. Der ſchwächere Theil iſt dabey meiſtens übel daran.

§. 31.

548. Die **Würckung** der Landſtandſchafft iſt 1. eine perſönliche Würde, und 2. das Recht, in Landes-Angelegenheiten mit zu concurriren.

Hingegen ziehet die Landſtandſchafft ordentlicher Weiſe auch die Unterthänigkeit mit ſich;

549. Wiewohl Einige es nur als eine der Unmittelbarkeit unſchädliche Aſſociation angeben wollen.

Mehrere darüber entſtandene wichtige Streitigkeiten laſſen ſich hier nicht kurz anzeigen, als den Namen nach; nemlich zwiſchen Chur-Maynz ꝛc. und Sachſen ꝛc. Chur-Trier und der Ritterſchafft; Oeſterreich und mehreren Stifftern, ſonderlich Trident und Brixen, Chur-Bayern und Ortenburg, Chur-Sachſen und denen Sächſiſchen Stifftern, auch Mannsfeld, Schönburg, Schwarzburg, Chur-Brandenburg und Mannsfeld, Lüttich und Schleßin, Münſter und Bronckhorſt, Baden und Schwarzach, Brand. Culmbach und die Vogtländiſche Ritterſchafft, Heſſen und einige teutſch-Ordens-Commenthureyen, auch Waldeck, Holſtein und Hamburg, Jülich und Elverfeld, Pfalz-Neuburg und Kayſersheim, Pommern und Camin, Schweden und Bremen, Würtemberg und deſſen Prälaten.

Die

Die Landſtandſchafft zieht ordentlicher 604.
Weiſe die Schuldigkeit nach ſich, Steuren
zu geben ꝛc.

Wann aber der Landſtand ſonſt unmittel- 605.
bar iſt, keine perſönliche Unterthänigkeit.

§. 32.

Die **Landſtandſchafft** kan verlohren ge- 606.
hen, durch nicht-Erfüllung des Verſproche-
nen, durch den Verluſt der Würde, oder
der Güter, darauf die Landſtandſchafft ruhet,
durch eine uneheliche Geburt, auch wohl durch
Mißheurathen, Verliehrung der Ehre, bur-
gerlichen Handel, Verjährung, Verträge,
Abſterben einer Claſſe, zur Strafe, durch
Seculariſationen, Fridensſchlüſſe, u. ſ. w.

Zuweilen kan auch die verlohrene Land- 614.
ſtandſchafft wieder erlangt werden, durch Ag-
gratiation, Begnadigung, jure poſtlimi-
nii, u. ſ. w.

§. 33.

**Gemeinſchafftliche Landſchafften** kan 620.
es geben, bey Herrn, die gemeinſchafftlich
regieren;

Oder da jeder ſein Theil beſonder regiert, 622.
aber die Landſtände in Gemeinſchafft behal-
ten werden.

Damit iſt nicht zu vermengen, wann re- 623.
gierende Herrn mit nicht-regierenden in Lan-
desſachen nur Communication pflegen müſſen.

§. 34.

Von zuſammengeſchlagenen Landſchafften ſiehe §. 13.

§. 35.

627. Getrennt kan ein landſchafftliches Corpus werden, wann ein Land bey Erbtheilungen gänzlich getheilt wird:

629. Oder wann ein Land ſonſten durch Fridensſchlůſſe, oder andere Verträge, zerſplittert wird.

630. Bald geſchiehet dergleichen mit oder ohne den Willen des Herrn und des Landes.

Alsdann hört die Verbindung zwiſchen ihnen auf.

632. Oder das Landſtändiſche Corpus wird nur gewiſſer maſſen getrennet.

Zuweilen wird auch nur ein einzelnes Glid ausgezogen:

634. Auf vorhin beſagte Arten.

Odentlicher Weiſe ſollten Herr und Land darein bewilligen.

635. Auch diſe Ausziehung hebt die vorige Verbindung auf.

Es kan ferner ein Landſtand nur aus ſeiner Claſſe ausgezogen werden, z. E. wann ein Gut an eine höhere Standes-Perſon kommt.

638. Wann Niemand darunter leidt, kan es der Landesherr für ſich verfůgen.

639. Eine ſolche Ausziehung hebt nur die Verbindung mit der bißherigen Claſſe auf.

Einige

Einige Landſtände, oder Claſſen, haben ſich dagegen privilegiren laſſen.

§. 36.

**Landes-Matriculn** ſeynd Verzeichniſſe der landtagsfähigen Geſchlechter, oder Güter, auch ihrer Anlagsquoten. 641.

Man hat Nachrichten von vilen dergleichen.

Das Wort: **Landtafel** bedeutet bald eben diſes, bald etwas anderes. 655.

Sie haben ihre Abſichten entweder auf die Landtäge, oder auf die Steuern.

Zu deren Errichtung müſſen der Herr und die Stände concurriren. 656.

Sie dienen auch in allerley Sachen zum Beweis. 657.

Die allenfalls nöthige Erneuerung muß auf obgedachte Weiſe geſchehen.

Es gibt auch particular-Matriculn einzelner Claſſen. 658.

§. 37.

Die **Landſtände**, in ſo ferne ſie ein **Corpus ausmachen**, haben hin und her eigene Unionen unter ſich gemacht; als in denen Erzſtifftern Trier und Cölln, in Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich, Bayern, Lauſiz, Cleve, Hoya, Baſel, Münſter, Osnabrück, Salzburg, Braunſchweig, Heſſen, Mecklenburg, Oſtfrießland, Pommern, Sachſen, Sachſen-Lauenburg und Würtemberg. 659.

702. Diſe Unionen ſeynd von gar verſchidener Art:

Die Gelegenheiten darzu und ihr Zweck ebenfalls.

703. Die meiſten haben etwas beſtändiges ſeyn ſollen:

Ihre Schickſale aber waren nicht gleich.

Die Landesherrn, der Kayſer und der Pabſt, haben ſie auch mit verſchidenen Augen angeſehen:

705. Und die Kayſerliche Wahlcapitulationen ſcheinen ihnen nicht günſtig zu ſeyn.

706. Einige diſer Unionen ſeynd aber doch noch jezo gültig.

Neue hingegen einzugehen, halte ich ordentlicher Weiſe weder für erlaubt, noch räthlich.

708. Ehedeſſen haben auch Landſtände verſchidener Provinzien Vereinigungen mit einander eingegangen.

715. Diſe ſeynd meiſtens noch verhaßter, als die der Landſtände eines einigen Landes: Es ſeynd aber faſt keine ſolche mehr übrig.

Der Landſtändiſchen Corporum Pflichten beſtehen in der Unterthänigkeit.

716. Sie müſſen (der Regel nach,) erkennen, was von Corporis wegen geſchehen und durch die Mehrere beſchloſſen worden iſt.

722. Wie weit ſich aber darinn die Rechte der einzelnen Mitglider erſtrecken? kan leicht Streit veranlaſſen.

§. 38.

§. 38.

Manche Landſtände haben keinen Chef: 720.

Hingegen gibt es auch vile, wo man der- 726.
gleichen findet.

Sie heiſſen hier oder da: Erb- oder Land- 739.
Marſchalle, Landſchaffts-Präſidenten oder Directores, Erbland-Droſte ꝛc.

Erb- und Land-Marſchallen ſeynd bald einer- bald zweyerley.

Einige ſeynd erblich; Andere werden von 740.
denen Landſtänden erwählt.

Ihre Verrichtungen beſtehen in dem Directorio.

Der Rang kommt auf die Landes-Verfaſſung an;

So auch die Nuzungen.

An einigen Orten gibt es auch Unter- 741.
Marſchallen.

§. 39.

In vilen Landen gibt es ferner **Landräthe**, Landes-Aelteſten, u. d.

Es gibt verſchidene Gattungen derſelben. 762.

Meiſtens ſeynd ſie von Adel.

Die Zahl iſt da und dorten gröſſer oder kleiner.

Bald ernennet ſie der Herr, bald ſchla- 763.
gen die Landſtände ſie vor, bald erwählen ſie ſolche ſelbſt.

Sie ſollen in Landesſachen dem Herrn, nebſt ſeinen eigenen Räthen, rathen.

Ihr Rang und Gehalt iſt verſchiden.

Meiſtens bleiben ſie es Lebenslang.

§. 40.

764. Ausſchüſſe von Landſtänden gibt es im Trieriſchen, im Cöllniſchen, in Böhmen und übrigen Oeſterreichiſchen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachſen, Lauſiz, Marck Brandenburg, Cleve, Magdeburg, Oſtfrieß-land, Pfalz-Neuburg, Jülich, Braunſchweig und Lüneburg, Bremen, Hoya, Hildesheim, Kempten, Lüttich, Münſter, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, S. Gotha und Hildburghau-ſen, S. Lauenburg, Schwarzburg-Rudol-ſtatt, Würtemberg, Waldeck ꝛc.

797. Ein anderes iſt ein Ausſchuß von Unter-thanen, und von Landſtänden.

798. Gelegenheit geben die Unbequemlichkeit und Koſtbarkeit allgemeiner Landtäge.

Sie haben allerley Namen.

Auch gibt es allerley Gattungen; ſonder-lich einen engeren und weiteren.

799. Es werden aus allen Claſſen darzu gezo-gen.

Ihre Anzahl variirt ſehr.

800. Meiſtens werden ſie von den Ständen erwählt und vom Herrn beſtättiget.

Ihre Verrichtungen pflegen zu ſeyn, ge-wiſſe ihnen überlaſſene Sachen allein zu beſor-gen, die übrige zu landtägigen Berathſchla-gungen vorzubereiten, und die Vollziehung der Landtagsſchlüſſe zu beſorgen.

Ihr

Ihr Rang iſt verſchiden; ſo auch der Ge- 801.
halt.

Sie müſſen ſchadlos gehalten werden:

Und verbleiben meiſt Lebenslang bey ihrem Amt.

§. 41.

Die Landſtände haben gewiſſe **Rathgebe-** 802.
**re und Bediente.**

Sie heiſſen meiſtens Landſchafft-Conſu- 811.
lenten oder Land-Syndici, auch wohl Landſchafft-Canzlere, Vice-Canzlere, Advocaten, Landesbeſtellte ꝛc.

Die Anzahl variirt.

Es haben auch wohl einzelne Claſſen dergleichen.

Sie seynd ins gemein Rechtsgelehrte.

Meiſtens werden ſie von den Ständen er- 812.
wählt, und vom Landesherrn beſtättiget.

Ihr Amt beſtehet gemeiniglich darinn, rathen, bey gewiſſen Gelegenheiten reden, und wichtige Aufſäze verfertigen.

Ihr Anſehen hangt von der mehreren oder 813.
wenigeren Wichtigkeit ihres Amtes ab.

Manche haben Nebenämter.

Sie können leicht in Gefahr gerathen. 814.

Der Gehalt und Rang variiren.

Ob ſie Landſchafftbediente ſeyen? kommt auf jeden Landes Verfaſſung an.

In Amtsſachen ſtehen ſie unter den Stän- 815.
den, oder ihrer Claß.

Sie können ohne landesherrlichen Conſens erlaſſen werden.

816. Gewiſſe Landſchafftsräthe haben nur diſen Namen.

Die Landſtände haben ihre eigene Canzleyen, oder Schreibſtuben, auch Archive und Regiſtraturen;

818. So auch ihre eigene Sigille und Caſſen.

819. Einige Landſtände haben auch noch mehrere und beſondere Collegia und Bediente, Academien, Alumnate, Bibliothequen, adeliche Schulen, geringere Bediente;

834. Ferner eigene Gebäude, oder andere Verſammlungsorte.

§. 42.

838. Die Landſtände haben allerley Rechte.

Deren Grund ſeynd die Landes-Verträge und Freyheiten, das Herkommen, die Reichs-Geſeze ꝛc.

Es gibt verſchidene Grade derſelben.

839. Sie ſeynd keine Mit-Regenten:

840. Aber privilegirte Unterthanen, gebohrene Räthe, und nicht bloſſe Räthe:

841. Bey jezigen Zeiten aber geſchiehet in Anſehung ihrer vil, das nicht ſeyn ſollte.

842. Dem Regenten ſollen ſie nicht eingreiffen, aber die nöthige Vorſtellungen thun.

843. Dem Land ſollen ſie nichts vergeben, noch Schaden zufügen, auch deſſen Beſtes auf alle mögliche Weiſe beförderen.

844. Unter ſich ſtehen ſie in einer Verbindung, ihre Rechte zu handhaben.

Gegen

Gegen Dritte iſt ihnen manches erlaubt, und manches verbotten.

Des Corporis Rechte kommen auch manchmal den einzeln Glidern zu ſtatten. 845.

Einzelne Claſſen haben auch ihre beſondere Rechte.

Ihre Pflichten ſeynd gegen den Regenten, wie aller Unterthanen; 846.

Und gegen das Land nicht nur das, was ihnen namentlich aufgegeben iſt und wofür ſie beſonders belohnet werden, ſondern in allen Stücken, und bey allen Gelegenheiten, deſſen Beſtes zu beförderen.

Unter ſich ſelbſten ſollen ſie Einigkeit erhalten ꝛc. 848.

Uebrigens lehret der Marckt kramen.

§. 43.

Die **Prädicate**, deren ſich die Landſtände von ſich ſelbſt, ſonderlich gegen den Landesherrn, bedienen, ſeynd, nach jeden Landes Art, verſchiden.

So auch die Schreibart des Landesherrns an die Stände, welche meiſtens: " Eine Ehrſame Landſchafft " genennet zu werden pflegen. 849.

Wie Dritte an ſie ſchreiben, hat man auch Beyſpile. 850.

Die übrige Faſſung deſſen, was an Landſtände ergehet, variiret nach Zeiten und Umſtänden. 851.

Die Art der Expeditionen, durch Reſcripte,

ſcripte, Decrete, oder Signaturen, kommt auf jeden Landes Verfaſſung an.

So auch der Rang derer Landſtändiſchen Claſſen unter ſich,

865. Und gegen Dritte.

Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landſtände ſehe man meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 4. Stück, 481. Seite.

§. 44.

Die Landſchafftliche Verfaſſungen können nicht ohne Koſten erhalten werden.

866. Sie haben allerley Namen, z. E. Landesneceſſarien.

Es gibt ordentliche und auſſerordentliche.

Einige muß zuweilen die Herrſchafft ſelber tragen, und die übrige werden aus der Landſchafft-Caſſa beſtritten.

867. Deren Repartition kan auf verſchidene Weiſe geſchehen.

Es können auch leicht Streitigkeiten darüber entſtehen, ſonderlich mit dem Landesherrn.

869. Die von mir dißfalls angeführte Beyſpile erläuteren die Sache noch mehr.

876. In der Verrechnung werden zuweilen gewiſſe Koſten ſeparirt.

Es gibt auch geheime Ausgaben; darzu ſelbſt die Reichsgerichte mäßige Summen in ſolle paßiren laſſen.

§. 45.

§. 45.

Es iſt nichts neues, daß unter Landſtän- 878.
den innerliche Streitigkeiten entſtehen; wie
ich mit mehreren Exempeln belegt habe.

Sie entſtehen über Ceremoniel- Steuer- 885.
Nahrungs- u. d. Sachen.

Das weitere kommt hernach vor.

§. 46.

Zwiſchen denen Landesherrn und ihren 886.
Landſtänden gehen häuffige Handlungen vor.

Solches geſchiehet meiſtens auf allgemei-
nen Land- oder Ausſchuß-Tägen:

Und zwar meiſtens ſchrifftlich; zuweilen 888.
aber auch mündlich.

Beeden Theilen iſt dabey die Mäßigung 891.
anzurathen.

Ordentlicher Weiſe haben keine einſeitige 892.
Handlungen einzelner Claſſen ſtatt.

In Streitigkeiten verſucht man billig
erſt die Güte:

Schlägt aber diſe nicht an; ſo kommt es 893.
zu gerichtlichen Klagen.

Wann die Landſtände ſich trennen, und
es zum Theil mit dem Herrn halten, zum
Theil nicht, ſezt es leicht neuen Streit wegen
der Klägere ꝛc.

Ordentlicher Weiſe dörffen Landſtände 894.
ihre Gerechtſame auch im Druck vertheidigen.

§. 47.

Landſtände ſeynd denen Landesherrlichen 895.
Collegien ſubordinirt:

Nach

896. Nach Beſchaffenheit der Sache, diſem oder jenem.

Der Gerichtsſtand der Landſtände iſt verſchiden, je, nachdeme das ganze Corpus, oder ganze Claſſen, oder nur einige oder einzelne Mitglider, belangt werden.

898. Ich habe dißfalls allerley Beyſpile angemercket.

901. Endlich gelangt es an die Reichsgerichte.

902. Wann Landſtände unter ſich ſtreiten, gehört es, wenigſtens in zweyter Inſtanz, vor die höchſte Landesgerichte.

Es können auch der Landesherr und ſeine Landſtände in gewiſſen Fällen zugleich belanget werden.

903. Landſchafftliche Rathgebere und Bediente haben in Amtsſachen mit ihren Principalen einen gleichen Gerichtsſtand, und müſſen von diſen vertretten werden. (1)

§. 48.

**III. Unterthanen** ſeynd die, welchen ein Höherer zu gebieten und zu verbieten hat:

905. Hier alſo die, welche einem Reichsſtand gehorchen müſſen.

Darauf muß auch der Beweis gehen.

Der Richter ſeynd hierinn die Reichsgerichte.

906. Die Unterthanen ſeynd von verſchidener Gattung.

Es

(1) add. Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Band, S. 1.

Es gibt alleinige, oder getheilte;
Perſönliche, oder reele; 907.
Von verſchidener Religion;
Von allerley Stand;
Freye oder Leibeigene; 908.
Un⸗ oder mittelbare;
Mehr oder weniger befreyte;
Beſtändige, oder zeitliche. 909.

Eine Perſon kan mehrerer Herrn Unterthan ſeyn.

Man kan, in verſchidenem Betracht, unmittelbar und auch ein Unterthan ſeyn.

Der Stände Unterthanen seynd auch des Kayſers und Reichs Unterthanen. 910.

§. 49.

Im geiſtlichen Stand gibt es bey den Evangeliſchen Prälaten, und den übrigen Clerum; auch Evangeliſche Johanniterritter und teutſche Herrn: 911.

Unter den Catholiſchen gibt es auch mittelbare Erz⸗ und Biſchöffe, Prälaten, und anderen Clerum. 912.

Die Johanniter⸗ und teutſch⸗Ordens⸗Commenden ſeynd theils unſtreitig unmittelbar oder mittelbar, theils ſtreitet man noch darüber. 914.

Alle Domcapitel ſeynd mittelbar, wann ſie ein Stifftshaupt haben. 916.

Auch der Fürſtenſtand befreyet die Geiſtliche nicht von der Landſaſſerey. 917.

Der

Der geiſtliche Stand und der Adel haben keine gewiſſe Verbindung mit einander.

§. 50.

919. Der Adel iſt ein perſönlicher Vorzug vor Burgern und Bauren.

Es gibt allerley Gattungen deſſelben: 1. Hohen und nidern; 2. un- und mittelbaren; 3. alten und neuen; 4. Stifftsmäßig- und Ritterbürtigen, oder nicht; 5. angeſtammten, erneuerten, und neu-erhaltenen: (Aber keinen Amtsadel;) 6. einheimiſchen oder fremden; 7. Canzley- oder Schrifft- und Amtsſaſſen.

922. Ritterſchafft und Adel werden meiſtens als gleichgültige Worte betrachtet.

Aller Adel in Teutſchland rühret vom Kayſer, oder deſſen Privilegio, her.

924. Der Adel hat ſeine Grade.

In gewiſſen Gegenden Teutſchlands iſt er ordentlicher Weiſe unmittelbar, in den übrigen mittelbar.

Ihre Rechte hangen von jeden Landes Verfaſſung ab; dahero Perſonen von gleichem Stand ungleiche Rechte haben können.

§. 51.

925. Das Wort: Burger wird in verſchidenem Sinn genommen.

Es gibt bürgerliche Communen, und zwar von allerley Art;

927. So dann bürgerliche Perſonen; die theils Hono-

Honoratiores, theils mittleren, theils gerin-gen Standes ſeynd.

Die Juden machen eine beſondere Gat-tung Leute aus. 928.

Alle Communen und Perſonen bürgerli-chen Standes ſeynd mittelbar; auſſer den Reichs-Stätten und etlichen Reichs-Dörf-fern.

§. 52.

Auch das Wort: Bauer wird nicht in einerley Verſtand genommen. 929.

Hier werden die Einwohner des platten Landes darunter verſtanden.

Diſe beſtehen auch in Communen und ein-zelnen Perſonen; welche wieder gar verſchide-ner Art ſeyn können, ſonderlich mehr oder weniger Freye oder Unfreye.

Sie ſeynd überall unterthänig. 931.

§. 52.

Mittelbare Unterthanen ſeynd, welche auſſer dem Landes-Regenten noch einen an-dern Herrn haben. 932.

Man trifft dergleichen an, wo die Geiſt-liche und der Adel ꝛc. ganze Stätte, Dörf-fer, u. ſ. w. haben.

Die Herrn und Unterthanen haben hin und her beſondere Namen, z. E. Gerichts-oder Grund-Herrſchafften und Unterthanen.

Solche Unterthanen ſeynd ebenfalls Freye oder Unfreye. 933.

Der Herrſchafft und Unterthanen Rechte

kommen auf jeden Landes und Orts Verfaſſung an.

§. 54.

934. Lehenleute ſeynd Perſonen oder Corpora, welche Güter, oder anderes, von Jemanden nicht als ein völliges Eigenthum empfangen und erkennen müſſen.

Landes- und Lehenherrſchafft iſt nicht einerley.

Sie ſeynd bald beyſammen; bald nicht:

Und bleiben allemal verſchiden.

936. Die Lehenbarkeit hebt die Landeshoheit nicht auf.

§. 55.

937. Die gemeinſchafftliche Rechte und Pflichten der teutſchen Unterthanen ſeynd:

Sie haben in Religionsſachen die Gewiſſensfreyheit.

938. Die nicht Leibeigene dörffen ordentlicher Weiſe auſſer Landes ziehen,

Und fremden Herrn im Krieg dienen;

Man muß ſie bey ihrem Gerichtsſtand laſſen;

Sie dörffen ordentlicher Weiſe von ihrer Herrn Urtheilen appelliren;

Auch ihre Landesherrn ſelbſt in gehöriger Ordnung belangen.

939. Die meiſte ſeynd von Geburt freye Leute.

Die Rechte der beſonderen Gattungen ſeynd nach jeden Landes Verfaſſung zu ſchäzen.

Ihre

Ihre allgemeine Pflichten ſeynd Ehrerbietung, Treue und Gehorſam; und zwar nicht nur gegen den Landesherrn, ſondern auch gegen den Kayſer und die Reichsgeſeze, auch Reichsgerichte.

§. 56.

IV. **Von denen Landesfreyheiten und Verträgen** iſt forderiſt ſo vil zu wiſſen:

Landesfreyheiten ſeynd die Rechte, welche 942.
jedem Landſaſſen oder Burger, oder auch allein denen Landſtänden, zuſtehen:

Landes-Verträge ſeynd Vergleiche zwiſchen den Landesherrn und deren Landſtänden, oder anderen Unterthanen.

Leztere haben offt die äuſſere Form eines Privilegii.

Beede enthalten nicht allemal etwas be- 944.
ſonderes.

Was in dem gröſſeren Werck von denen 949.
Landesfreyheiten und Verträgen einzeler Lande angeführet iſt, davon laſſen ſich hier nur die Namen melden; nemlich: Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Böhmen, und andere Oeſterreichiſche Erblande, Chur-Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz und Chur-Braunſchweig, mit allen deren verſchidenen Landen; ferner: Baſel, Hildesheim, Lüttich, Münſter, Osnabrück, Paderborn, Salzburg, Stablo und Malmedy; ſo dann: Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Henneberg, Heſſen, Holſtein,

Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, Würtemberg; Weiter: Eſſen, Lippe, Reuß, Sayn und Waldeck.

§. 57.

Es gibt verſchidene Gattungen von Landes-Verträgen und Freyheits-Brieffen; als:

1124. Wahlcapitulationen, Huldigungs- und andere Reverſalien, Land- und Ausſchußtags-Abſchide, andere Receſſe, Verträge und Handlungen.

1126. Ferner Erblandes-Vereinigungen und eigentliche Privilegien.

Es gibt allgemeine und beſondere dergleichen Verträge ꝛc. in Anſehung der Perſonen und Sachen;

Zeitliche und beſtändige;

1127. Eigene und fremde;

1128. Eventuale und pure.

Manche landesherrliche Reſolutionen gehören auch hieher;

1129. Desgleichen die Erkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte.

§. 58.

Die Gründe, worauf die Landes-Verträge und Freyheiten ſtehen, beruhen auf Schrifften, oder dem Herkommen.

1130. Die Schrifften ſeynd, 1. Verträge, 2. Privilegien, oder 3. Reichsgerichtliche Erkenntniſſe.

Das

Das Herkommen iſt in dergleichen Sa- 1131.
chen von ſehr groſſer Wichtigkeit.

§. 59.

Bey zu Standbringung der Landesfrey- 1133.
heiten und Verträge kommt es forderiſt auf
die Contrahenten an.

Vormundſchafften vertretten auch darinn
die Stelle ihres Pflegbefohlenens.

Der Conſens der Agnaten iſt ordentlicher 1134.
Weiſe nicht nöthig;

Noch auch die Kayſerliche Confirmation. 1135.

Verträge müſſen mit freyem Willen er-
richtet, mithin weder erzwungen noch erſchli-
chen werden.

Der Originalien Verwahrung iſt will- 1139.
kührlich.

§. 60.

Clauſuln ſeynd weder allemal zu verwerf- 1140.
fen, noch allemal nüzlich.

Es gibt derſelben verſchidene Gattungen: 1141.
Nemlich

Ausdrückliche von mancherley Art;

So dann ſtillſchweigende; darunter die: 1145.
Rebus ſic ſtantibus, leicht mißbraucht wer-
den kan.

§. 61.

Die Landeshoheit kan allerdings durch 1146.
Landesverträge ꝛc. eingeſchräncket werden.

Kein teutſcher Landesherr hat ohnehin eine
unumſchränckte Gewalt:

1148. Und ein Landesherr hat nicht ſo vil Gewalt, als der andere.

Ein Regent kan wohl weniger Gewalt haben, als ſeine Vorfahren.

Die Landeshoheit und die Landesfreyheiten können wohl neben einander beſtehen.

1149. Weder die Landeshoheit ohne die Landesfreyheiten, noch diſe ohne jene, können die Regel abgeben.

1150. Es kan aber die Landeshoheit durch Landes-Verträge ꝛc. ausgedehnet werden.

Und auf eben diſe Weiſe laſſen ſich auch der Unterthanen Rechte einſchräncken und ausdehnen.

§. 62.

**Verbindlich ſeynd dahero, an und für ſich**

1151. 1. die landesherrliche Wahlcapitulationen und

2. Reverſalien;

1152. 3. die Land- und Ausſchußtags-Abſchide,

4. andere Verträge,

1155. 5. Privilegien, und

6. Reſolutionen.

1156. 7. Die Reichsgerichtliche ꝛc. Erkenntniſſe, und

8. das Herkommen.

Die Landes-Collegia und landesherrliche Beamte müſſen ſie beobachten, wann ſie auch nicht beſonders darauf verpflichtet werden.

§. 63.

§. 63.

Die Beſtättigung der Landesfreyheiten ꝛc. iſt eine Schuldigkeit. 1158.

Sie geſchiehet von würcklich regierenden Herrn, oder präſumtiven Nachfolgern. 1159.

Ueberhaupt pflegen beſtättiget zu werden, 1. die Freyheiten, und 2. das alte löbliche Herkommen, oder gute Gewohnheiten. 1161.

Offt werden auch beſondere Stücke confirmirt, oder neue hinzugethan.

Gemeiniglich geſchiehet ſie bey Einnahm der Landeshuldigung eines neuen Regentens. 1162.

Die Landſtände ꝛc. ſuchen darum an;

Bitten auch etwa wohl um die vorherige Abſtellung der Beſchwerden. 1163.

Die Beſtättigung kan nicht ohne genugſamen Grund aufgeſchoben, oder gar verweigert werden. 1164.

Sie pflegt münd⸗ und ſchrifftlich zu geſchehen. 1165.

In gewiſſen Fällen wird ſie auch wiederhohlt. 1169.

Einige Claſſen, oder deren Mitglidere, laſſen ſich auch wohl beſondere Beſtättigungen ertheilen.

Verſchidene Landſtände ꝛc. laſſen ihre Freyheiten ꝛc. auch von dem Kayſer beſtättigen; bald überhaupt, bald gewiſſe ins beſondere. 1170.

Auch vom Reich ſeynd ſchon Beſtättigungen erfolgt. 1171.

In den Reichsſtätten wird es verſchidentlich gehalten.

§. 64.

1172. Bey der Anwendung der Landesfreyheiten ꝛc. müſſen öffters allerley Umſtände beobachtet werden.

1173. Gar offt ſtreitet man auch über den wahren Verſtand derſelbigen.

1176. Zuweilen haben ſie eine Erläuterung offenbar nöthig.

Die Ausdehnung derſelbigen kommt auf gütliche Handlungen an.

1177. Auch die Landesfreyheiten ꝛc. können auf mancherley Art mißbraucht werden:

Doch iſt mehrmalen nicht alles Mißbrauch, was dafür angegeben wird.

§. 65.

1178. Ob und wie ferne Diſpenſationen gegen die Landesfreyheiten ꝛc. ſtatt haben? kommt auf die Umſtände an.

1179. Auch bloſſe Anſuchungen dagegen können ſchon verfänglich ſeyn.

Verlezt können ſie werden, ſo wohl durch Unterlaſſung, als Begehung.

1180. Die Vertheidigung kan auf allerley Art geſchehen.

Die Selbſthülffe iſt nicht erlaubt.

Garantien u. d. betreffend, ſehe man des 2ten Buchs, 5tes Capitel.

§. 66.

§. 66.

Landesfreyheiten ꝛc. können aufgehoben werden, 1181.

1. durch widrige neuere Reichs-Geſeze; wann ſelbigen nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend da oder dorten derogiret wird;

2. durch neuere Verträge;

3. nicht-Gebrauch; und 1185.

4. widriges Herkommen. 1186.

Revocable Gnaden behalten ihre Natur.

Alte Herkommen laſſen ſich nicht zu rebus meræ facultatis machen.

Alte, ob gleich nun unſchickliche, Verträge laſſen ſich nicht einſeitig abändern. 1187.

Die Erforderniß des Staats iſt offt nur ein Vorwand, den Deſpotiſmum zu bedecken.

Landesfreyheiten ꝛc. können auch zur Straſe verlohren gehen; 1188.

Und ſo endlich auch durch bloſſe Gewalt. 1189.

§. 67.

Der Ausdruck: **Landes-Beſchwerden** iſt zweydeutig.

Bald klagt der Herr über die Landſtände und Unterthanen; bald diſe über den Herrn: 1190.

Daraus entſtehen ſo dann Streitigkeiten und Proceſſe.

Bey ſelbigen iſt auf beeden Seiten groſſe Behutſamkeit, Klugheit und Mäßigung vonnöthen. 1191.

Von denen Beſchwerden aber ſeynd die Deſiderien des ein- oder anderen Theiles zu

unterſcheiden; welche in Anſinnungen beſtehen, etwas zu thun, oder zu laſſen, da keine Schuldigkeit iſt.

§. 68.

1196. Ich habe Beyſpile von dergleichen Streitigkeiten angeführt, von: Chur-Trier, Chur-Cölln, Böhmen, Oeſterreich, Tyrol, ꝛc. Bayern, obern Pfalz, Chur-Sachſen, Lauſiz, Marck, Magdeburg, Oſtfrießland, Pommern, Jülich und Berg, Braunſchweig, Hoya, Baſel, Hildesheim, Kempten, Salzburg, Anhalt, Brandenburg, Hohenzollern, Holſtein, Mecklenburg, Naſſau-Siegen, Schwediſch-Pommern, Sachſen, Schwarzburg, Würtemberg, Eſſen, Lippe, Waldeck, Witgenſtein und Yſenburg.

§. 69.

1296. Beede Theile gehen darinn zuweilen zu weit.

Landesherrn helffen ſich gern ſelbſt: Können ſie diſes nicht; ſo handelt man güt- oder rechtlich mit einander.

1297. Die Landes-Beſchwerden können von mancherley Art ſeyn, ſo wohl in Anſehung der Perſonen, als der Sachen.

1299. Gegründete Beſchwerden rühren aus einem Mißbrauch der Landeshoheit her.

1300. Allgemeine Beſchwerden werden, nach deren Beſchaffenheit, forderiſt bey dem Landesherrn angebracht, ſo dann nöthigen Falles an den Reichsgerichten;

So

So auch in denen beſonderen Beſchwer- 1301.
den, welche in der Folge das ganze Land, oder ganze Claſſen der Landſtände oder Unterthanen, betreffen.

In denen beſonderſten Beſchwerden hin- 1303.
gegen findet mancher Unterſchid ſtatt.

Landſtände haben nicht nur das Recht, 1305.
ſondern es iſt auch ihre Pflicht, für die Abthuung der Landes-Beſchwerden zu ſorgen.

Sie müſſen zu ſolchem Ende bey den 1306.
Landſtänden angebracht werden, welche, nach Zeiten und Umſtänden, allerley Wege einſchlagen, und gradweis immer weiter gehen können.

Sie werden ſo dann entweder insgeſammt, 1308.
oder einzeln, allein, oder bey andern Gelegenheiten, dem Herrn ſchrifftlich vorgelegt, auch etwa mündlich unterſtüzt.

Beſonders aber werden ſie mit denen Lan- 1310.
desbewilligungen verbunden.

Ein Herr kan nicht verbieten, dergleichen 1311.
Beſchwerden anzubringen.

Er muß auch Reſolutionen darauf erthei- 1312
len; und zwar hinlängliche.

Widrigen Falles handelt man ſchrifft- 1316.
oder mündlich mit einander, biß man eins wird, oder ſich die Tractaten zerſchlagen.

Geſchiehet jenes, bringt man es meiſtens 1319.
in einen Receß:

Lezteren Falles aber läßt man die Sache 1320.
beruhen, oder ſezet ſie aufs künfftige aus, oder gehet an ein Reichsgericht.

Was

1321. Was ſolchen Falles räthlich, und wie die Sache klüglich anzugreiffen ſeye, iſt hieher zu weitläufftig; ſo auch, wie die Sachen an den Reichsgerichten zu verhandlen ſeyen.

1354. Zuweilen bedienet ſich der eine oder andere Theil auch wohl auſſerordentlicher Mittel; welche bald gut thun, bald mißlingen.

1356. Am Ende bleibt es allemal dabey: Fride ernährt, Unfride verzehrt.

§. 70.

1357. **Landesſchulden** ſeynd, für welche das Land, und nicht die herrſchafftliche Cammer, hafften muß:

1358. Selbige müſſen alſo auch von dem Land erkannt ſeyn:

Widrigen Falles muß der Herr ſeine Schulden ſelbſt bezahlen.

§. 71.

Ich habe vilerley Beyſpile aus allerley Gegenden Teutſchlandes von Landſchulden angeführt, und was derentwegen verhandelt worden iſt; ſonderlich in Oſtfrießland, Anhalt, Heſſen, Mecklenburg und Würtemberg.

§. 72.

1376. Es gibt verſchidene Gattungen von Landesſchulden.

Sie rühren meiſtens von elenden Zeiten, ſonderlich von Kriegen, oder von ſchlechter Haushaltung derer Regenten, her, und ſeynd entweder gleich Anfangs auf das Land gelegt,

oder

oder hernach von demſelben übernommen worden.

Bald trägt ſie das Land allein, bald concurrirt auch die Herrſchafft, mehr oder weniger, darzu. 1378.

Daß der Staat von Landesſchulden mehr Nuzen als Schaden habe, werden wohl wenige glauben. 1379.

In dergleichen Sachen muß bey dem Landesherrn geklagt werden. 1380.

Wer an Landesſchulden mit-zahlt, wird als ein Landſaß angeſehen.

Wann ein Herr zu Schulden concurriren ſolle, die über Streitigkeiten mit ihme gemacht worden ſeynd, kan es leicht zu Diſpüten kommen: 1381.

So auch, wann Schulden über particular-Streitigkeiten gemacht werden, oder es Schulden von einzelnen Claſſen der Landſtände ſeynd.

Ordentlicher Weiſe kan das Land ohne Bewilligung des Herrn nicht mit Schulden beſchweret werden. 1382.

Neuhinzugekommene müſſen mit an den alten Schulden zahlen, da ſie die Freyheiten mitgenieſſen.

In welcher Proportion jede Claß concurrire? kommt auf die Landes-Verfaſſung und Umſtände an. 1383.

In Nothfällen können Herr und Land zuſammen die Zinſe ringeren.

Wann

1384. Wann das Land getrennet wird, werden auch die Landesſchulden getheilt.

§. 73.

1386. VII. Die Zuſammenkünffte der Landſtände an ſich ſeynd ſo alt, als die Landſtände ſelbſt.

Es gibt 1. allgemeine und 2. beſondere; und zwar die leztere von verſchidener Art.

§. 74.

1388. Ich habe Nachricht gegeben von denen Landtägen: Im Maynziſchen, Trieriſchen, Cöllniſchen, in Böhmen, und andern Oeſterreichiſchen Erblanden, Bayern, Chur-Sachſen, ꝛc. Chur-Brandenburg, ꝛc. ꝛc. (ſonderlich auch von Oſtfrießland und Pommern,) Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, Braunſchweig ꝛc. Baſel, Hildesheim, Lüttich, Münſter, Osnabrück, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Sachſen, Schwarzburg, Würtemberg, Eſſen, Bentheim, Lippe, Mannsfeld, Reuß, Sayn und Waldeck.

§. 75.

1495. Die allgemeine Landtäge können wieder verſchiden ſeyn; entweder einer, oder etliche eines einigen Landes, oder gemeinſchafftliche etlicher Lande.

1496. Landtäge auszuſchreibeu, iſt ein Stück der Landeshoheit des regierenden Herrns; das aber Einſchränckungen leidet.

Die

Die Ausſchreibung geſchiehet freywillig, 1497.
oder auf Anſuchen:

Will der Herr nicht daran, kan an einem Reichsgericht geklagt werden.

Bey den Ausſchreiben ſelbſt kan es aller- 1499.
ley beſondere Umſtände geben.

Die Zeit iſt beſtimmt, oder willkührlich; 1500.
So auch der Ort.

Sie erforderen Zubereitungen der Sachen. 1501.

Der Landesherr iſt bloß etwa bey der Eröffnung perſönlich gegenwärtig:

Die Landſtände aber erſcheinen in Perſon, oder durch Bevollmächtigte.

Die Propoſition pflegt feyerlich zu ge- 1503.
ſchehen.

Die Berathſchlagungen der Stände wer- 1504.
den entweder allemal in Pleno, oder Claſſenweis, vorgenommen, oder vorläuffig dem engern Ausſchuß überlaſſen.

Eigentlich trägt der Regent vor, wor- 1505.
über berathſchlagt werden ſolle; ſo dann tragen auch die Stände des Landes Anligen vor.

Steuren und Landes-Beſchwerden kommen am offteſten vor.

Die Stände berathſchlagen ohne den 1507.
Herrn, oder die Seinige.

Bey der Art der Stände, unter ſich zu handlen, können allerley Nebenumſtände vorfallen:

So auch bey den Handlungen mit dem 1509.
Herrn, welche meiſt ſchrifftlich geſchehen.

Land-

1510. Landtäge werden zuweilen prorogirt, limitirt, oder gar zerriſſen.

1511. Das beſchloſſene und verglichene wird in einen Landtags-Abſchid gebracht, welchen der Herr aufſezen låſſet, aber denen Ständen das Concept communiciren muß, um die nöthige Erinnerungen dabey machen zu können.

1512. Zuweilen werden auch Neben-Abſchide verfertiget.

Die Unkoſten fallen theils auf den Herrn, theils auf das Land.

1513. Zuweilen läßt man diſe Abſchide durch den Kayſer beſtättigen.

§. 76.

1514. Der landſtändiſchen particular-Convente gibt es verſchidene Gattungen.

Die gewohnlichſte ſeynd die Auſchußtäge, bald nur des engeren Ausſchuſſes, bald beeder Ausſchüſſe.

Es wird dabey im Hauptwerck gehalten, wie bey Landtägen.

1517. Es kommen zuweilen auch nur einzelne Claſſen von Landſtänden in ihren beſonderen Angelegenheiten zuſammen.

1518. Von denen ehemaligen Conventen der Landſtände mehrerer Lande höret man jezo nichts mehr.

§. 77.

1519. Wegen der Landſtändiſchen Convente ohne herrſchafftliche Bewilligung iſt es ſchon im Trieriſchen, Mähren, Halberſtatt,

Oſt-

Oſtfrießland, Jülich und Berg, Heſſen, Mecklenburg, Würtemberg und Hoya, zur Sprache gekommen.

Ordentlicher Weiſe ſeynd ſie nicht erlaubt: Durch Verträge und Herkommen aber können ſie rechtmäßig werden, und Nothfälle haben keine Geſeze.

§. 78.

Zuweilen fallen zwiſchen den Conventen Landesſachen vor, welche keinen Verzug leiden: 1529.

Solchen Falles nun kommt es auf jeden Landes beſondere Verfaſſung, oder die vorligende Umſtände, an, wie dergleichen Sachen zu behandlen ſeyen.

## Drittes Capitel.

## Von der Landeshoheit derer Teutſchen Reichsſtände überhaupt.

ſ. Mein Tr. von der Landeshoheit derer Teutſchen Reichsſtände überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Die Landeshoheit, Superioritas territorialis, hat auch ſonſt allerley Namen. S. 2.

9. Sie iſt ein Innbegriff aller einem Reichs-Stand zukommenden Rechte, in ſeinem Land oder Gebiet alles zu thun und zu laſſen, was einem Regenten zukommt, in ſo ferne ihme nicht die Hände durch Reichsgeſeze, Verträge, oder das Herkommen, gebunden ſeynd.

11. Diſe Materie hat Schwürigkeiten.

12. Die Landeshoheit hat ihre Ruckſicht 1. auf den Kayſer und das Reich, ſo dann 2. auf die Unterthanen.

Ein Landesherr hat nicht nur das, was ihme die Reichsgeſeze und Landes-Verträge beylegen.

13. Sie wird aus eigener Gewalt ausgeübt:

15. Und ohne des Kayſers Concurrenz.

Ihre Norm ſeynd die ſchon angezeigte Gründe, ſo dann das allgemeine Staatsrecht.

16. Sie iſt an ſich weder lehenbar noch allodial. Wohl aber abhängig.

Sie äuſſert in manchem ihre Würckungen auch auſſer Landes.

Sie iſt von der Souverainite noch ſtarck unterſchiden, und keine Majeſtät.

26. Keines Reichsſtandes Land macht einen freyen Staat aus:

Wohl aber haben die Teutſche Reichs-Stände vile Vorzüge vor den Reichsſtänden aller anderen Europäiſchen Staaten.

27. Die Regalien ſeynd die Theile, daraus die Landeshoheit beſtehet.

§. 2.

§. 2.

Die Materie von dem **Urſprung** und **Wachsthum** der Landeshoheit hat ſelten einen practiſchen Nuzen. 30.

Man muß dabey auf 1. den Kayſer und das Reich, ſo dann 2. die Unterthanen ſehen. 31.

Anderſt waren die Herrſchafftliche Rechte zur Zeit Taciti, anderſt unter den Carolingern, nach deren Abgang und in denen folgenden Zeiten. 32.

Durch den Weſtphäliſchen Friden und die Kayſerliche Wahlcapitulationen wurde ſie befeſtiget. 38.

Ihr jeziger Zuſtand iſt doch noch ſehr verſchiden, ſo wohl in Abſicht auf den Kayſer und das Reich, als die Unterthanen. 40.

§. 3.

Der **Grund**, worauf die Landeshoheit beruhet, iſt in Anſehung aller Reichsſtände das Reichs-Herkommen neuerer Zeiten. 42.

Bey denen einzelnen Reichsſtänden kommen ſo dann noch beſondere hinzu; nemlich: Kayſerliche Lehenbrieffe und Privilegien, Wahlcapitulationen, Reverſalien, Landes-Verträge und Geſeze, Haus-Verträge, Teſtamente, Landesherrliche Privilegien, beſonderes Herkommen, Reichsgerichtliche Sprüche, Verträge mit Dritten, und diſer aller Analogie: 44.

Aber nicht das bloſſe Ermeſſen des Regentens. 50.

Es laſſen ſich auch noch andere Anmerckungen machen.

53. Aus allen beſagten Gründen nun entſtehen die beſondere Landes-Verfaſſungen.

§. 4.

**Wer hat die Landeshoheit, oder nicht?**

55. Die Landeshoheit klebet unmittelbaren Landen an.

Die Reichs-Standſchafft iſt nicht darzu ſchlechterdings nöthig:

57. Es läſſet ſich auch davon kein Schluß auf die Landeshoheit machen.

58. Ob die Reichs-Ritterſchafft die Landeshoheit habe? ſtreitet man.

60. Auch Weibsperſonen ſeynd derſelben fähig.

Bey abgetheilten Herrn kommt es auf die Verträge an.

61. Domcapitul verwalten ſie Sede vacante.
Reichslehen können ohne dieſelbe ſeyn.

62. Reichs-Affterlehen können ſie haben;
Ja auch mittelbare Lehen;

63. Desgleichen eigenthümliche Lande.

Ob ſie dem Lehen oder Eigenthum anklebe? kommt auf die Umſtände an.

Die Landeshoheit hat noch nicht, wer nur einzelne Regalien hat.

64. Lehens-Herrſchafft und Landeshoheit iſt zweyerley.

65. Der Blutbann und die Landeshoheit jezo auch; ſo auch die Cent; Kaſtenvogtey rc.

§. 5.

**Ueber wen erſtreckt ſich die Landes-** 71.
**hoheit?** Ordentlicher Weiſe über das ganze Land, und alles, was darinnen iſt:

Nur bey den Catholiſchen nicht über die Geiſtliche in geiſtlichen Sachen.

So dann ſtreitet man darüber: Ob der- 72.
ſelben unterworffen ſeyen: Nicht regierende Fürſten, Grafen und die Mitglidere der R. Ritterſchafft, ſo ſich in eines Reichsſtandes Landen befinden? wie auch der lezteren Canzleyen, die teutſch- und Johanniter-Ordens-Commenthure, unmittelbare Perſonen, welche landſäßige Güter beſizen, oder in eines Reichsſtandes Dienſten ſtehen?

Andere fremde Standesperſonen ſeynd 83.
der Landeshoheit unterworffen, ſo lang ſie ſich in dem Land aufhalten.

§. 6.

Die Landeshoheit wird **erworben** über 86.
ſein eigenes Land, auf alle die Arten, wie das Land ſelbſten erlangt werden kan:

Ueber ein fremdes aber, durch Verträge 89.
und Verjährung.

Sie wird ſo dann auf jeden Regierungs- 90.
Nachfolger fortgepflanzt.

**Verlohren** kan ſie gehen auf eben die Weiſe, wie ſie der Andere erwirbt, oder auch zur Strafe, Ceßion des Kayſers und Reichs.

Ueber einzelne Unterthanen wird ſie durch 93.

die Geburt, oder Niderlaſſung im Land, ꝛc. erlangt, und durch die Verlaß- oder Verweiſung deſſelben verlohren.

§. 7.

95. Ueber der Landeshoheit entſtehet vilfältig Streit, 1. zwiſchen dem Beſizer des Landes und einem Dritten, 2. bloß zwiſchen Dritten:

96. Diſe ſchlagen ſo dann zu Proceſſen und Thätlichkeiten aus.

In dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt habe ich ſehr mühſam Beyſpile von dergleichen Streitigkeit geſammelt von: Anhalt, Augſpurg, Baden, Bamberg, Baſel, Bayern, Berchtolsgaden, Böhmen, Brandenburg, Braunſchweig, Bremen, Brixen, Buchau, Cölln, Dünckelsbühl, Elwangen, Erbach, Eſſen, Franckfurt, Freyſingen, Fridberg, Fugger, Fürſtenberg, Gandersheim, Giech, Hamburg, Hanau, Hazfeld, Hervorden, Heſſen, Hildesheim, Hohenlohe, Hohenzollern, Holſtein, Johanniterorden, Jülich, Kayſersheim, Limburg-Styrum, Lindau, Lübeck, Lüttich, Magdeburg, Manderſcheid, Mannsfeld, Maynz, Mecklenburg, Münſter, Naſſau, Neresheim, Nördlingen, Nürnberg, Nidermünſter, Odenheim, Oeſterreich, Oettingen, Oldenburg, Ortenburg, Osnabrück, Oſtfrießland, Ottobeuren, Paderborn, Paſſau, Pfalz, Pommern, Quedlinburg, Regens-

burg,

burg, Reuß, Sachſen, Salmansweil, Salzburg, St. Emeran, St. Georgen, St. Ulrich, Sayn, Schönborn, Schönburg, Schwarzburg, Solms, Speyer, Straßburg, Taris, Teutſch-Orden, Trident, Trier, Truchſeſſen, Verden, Ulm, Waldeck, Weingarten, Werden, Wezlar, Wied, Worms, Würtemberg, Würzburg, Zwifalten ꝛc.

Woran man die Landeshoheit erkennen könne? ſeynd gar verſchidene Meinungen: 176.

Und in Praxi hat man ſich noch mehrerer Gründe und Gegengründe dißfalls bedient. 178.

Je mehrere und wichtigere Regalien Jemand hat, je ſtärcker iſt der Beweis und die Vermuthung für die Landeshoheit; und ſo auch umgekehrt. 190.

Der Unterſchid zwiſchen dem Poſſeſſorio und Petitorio iſt auch hier zu beobachten: 191.

Wer im Beſiz iſt, laſſe ſich nicht ins Petitorium ein: 192.

Dann diſes hat ſehr vile Schwürigkeiten:

Von der Landeshoheit überhaupt läſſet ſich auch auf die einzelne Stücke ſchlieſſen: 193.

So auch von den meiſten einzelnen Stücken zuſammen auf das ganze. 195.

Die Art des Beweiſes hierinn hat nichts beſonderes.

Währenden Streits ruhen die Anſprüche deſſen, der nicht im Beſiz iſt. 196.

§. 8.

197. Die Landeshoheit kan ungetheilt gemeinſchafftlich ſeyn:

Zwiſchen Herrn aus einerley Hauſe, oder aus verſchidenen, und auf verſchidene Art:

198. Dergleichen Gemeinſchafften pflegen aber eine Quelle viler Streitigkeiten zu ſeyn.

§. 9.

201. Die Landeshoheit kan aber auch getheilt ſeyn: Wann der eine ſie in diſem, der andere in einem andern, Theil des Landes hat, oder wann die Gerechtſame über das ganze Land getheilt ſeynd:

202. Und zwar zwiſchen Herrn aus einerley Hauſe,

203. Oder zwiſchen Andern:

204. Aber nie zwiſchen dem Landesherrn und den Unterthanen.

207. Die Landeshoheit kan auch ſehr ungleich getheilt ſeyn.

Doch nicht zwiſchen dem Herrn und den Landſtänden.

208. Auch die getheilte Landeshoheit kan Anlaß zu Streitigkeiten geben.

§. 10.

209. Die Landeshoheit beſtehet aus vilen Theilen.

210. Diſe pfleget man Regalien zu nennen.

Sie ſeynd von der Landeshoheit ſelbſt auf allerley Art unterſchiden.

211. Man hat kein vollſtändiges Verzeichniß davon.

Das Kennzeichen derſelben iſt, daß es Rechte ſeynd, welche ordentlicher Weiſe denen Regenten, nicht aber denen Unterthanen, zukommen.

Ihre Eintheilungen ſeynd willkührlich und in der Praxi von keinem Nuzen. 214.

Regalien werden in 30. Jahren verjährt.

Alle zuſammen machen die Landeshoheit aus. 218.

Doch müſſen nicht alle nothwendig beyſammen ſeyn: 219.

Sie ſeynd auch nicht allemal Reichslehen:

Noch iſt von einzelnen Regalien auf alle zu ſchlieſſen; 220.

Noch auf die Landeshoheit. 221.

In Streitigkeiten darüber kommt es ſelten auf das allgemeine Staatsrecht an.

§. 11.

**Einzelne Regalien können auch Landſaſſen und Uuterthanen zuſtehen:** 224.

Ich habe Beyſpile davon erzählet, von Fürſten, Prälaten, Grafen, Edelleuten und Stätten, ſonderlich von Emden, Eſſen, Hildesheim, Lemgo, Magdeburg, Minden, Roſtock.

Ich habe ferner gezeigt, daß dieſelbe haben können das Recht, des Acciſes, der Bergwercke, Canzleyen, Criminal-Jurisdiction, Geſeze, Jagd, Kirchenſachen, Militarſachen, Münzen, Steuern. ꝛc. 235.

Mithin ſeynd ſie aller Arten von Regalien, 239.

auch viler und anſehnlicher zugleich, fähig; wobey ſie jedoch Landſaſſen verbleiben.

240. Ob ſie auch durch Verjährung erworben werden können? ſtreitet man; ich glaube: Ja.

242. Kommt es auf Vermuthungen an, iſt ein Unterſchid zwiſchen denen verſchidenen Gattungen 1. der Regalien und 2. der Unterthanen zu machen.

243. Es muß nicht juſt ein unfürdencklicher Beſiz erwiſen werden.

245. Dergleichen Regalien ſeynd zwar der Landeshoheit ſubordinirt; werden aber dennoch in eigenem Namen ausgeübt.

Sie können auf eben die Weiſe verlohren werden, wie die Landeshoheit.

§. 12.

**Von einzelnen Regalien in anderer Reichsſtände Landen ſehe man des 2ten Buchs, Cap. 5.**

§. 13.

249. Die **Landeshoheit iſt nicht unabhängig:**

Dann die Landesherrn ſtehen unter dem Kayſer und Reich, und ſeynd Ihnen mit Pflichten verwandt.

251. Manche Herrn wollen zwar willkührlich regieren;

253. Worzu allerley Gelegenheiten Anlaß gegeben haben:

Der-

Dergleichen Beginnen iſt aber ohne Grund; 256.
Und ſchädlich. 258.
Die Landeshoheit iſt allerdings ſubordinirt, 259.
So wohl dem Kayſer, und Reich; 261.
Als denen Reichsgerichten: 264.
Doch in ſeiner Maaße. 273.
Die Landeshoheit und die Kayſerliche Vorrechte können wohl neben einander ſtehen:
Und jene iſt, auſſer dem Mißbrauch oder Streit, keiner Gerichtbarkeit unterworffen.

§. 14.

Die Landeshoheit kan eingeſchränckt 274.
werden: Durch Göttliche ꝛc. Rechte, die 275.
natürliche Beſchaffenheit des Landes, die 276.
Reichsgeſeze, die Landes-Verfaſſung, Ver- 277.
träge mit Dritten, Urtheile und Landesherrliche Privilegien:
Selten aber durch Kayſerliche, und noch weniger durch Päbſtliche. 287.

§. 15.

Hinwiederum kan die Landeshoheit auch ausgedehnet werden: 288.
Und zwar durch die Reichsgeſeze, das Reichs-Herkommen, Landes-Verträge, particular-Herkommen, Verträge mit Dritten, Urtheile, Kayſerliche und Päbſtliche Freyheiten.
Manche Ausdehnungen geſchehen aber nur de facto. 292.

§. 16.

294. Es gibt verſchidene Gattungen und Grade der Landeshoheit:

295. Sie iſt alſo nicht in allen Landen auf einerley Art beſchaffen.

296. Sie kan völlig und nicht völlig ꝛc. ſeyn:

298. Und in höherem oder nidrigerem Grad.

299. Dahero kein Schluß von einem Land auf das andere gilt.

305. Uebrigens haben die Reichsſtände von allen Claſſen einerley Landeshoheit.

307. Die Mächtigere haben darinn von Rechtswegen keinen Vorzug.

310. Ob die Vermuthung für den Landesherrn ſeye? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

§. 17.

311. Von dem **Verhältniß zwiſchen der allgemeinen Reichs- und denen beſonderen Landes-Verfaſſungen** läſſet ſich nichts ſicheres ſagen.

Eben ſo wenig läſſet ſich allemal von dem Kayſer auf die Landesherrn ſchlieſſen;

313. Noch von den Reichsſtänden auf die Landſtände.

§. 18.

314. Die **Art der Ausübung** der Landeshoheit iſt abermalen ſehr verſchiden.

Bey den Geiſtlichen entſtehet öffters Streit wegen der Concurrenz der Capitul:

316. Bey den Weltlichen iſt noch mehr Unterſchid, nachdeme die Regierung gemeinſchafftlich,

lich, oder getheilt, oder allein, oder unter einer Vormundſchafft, geführet wird ꝛc.

Bald concurriren bey beeden die Landſtände, oder nicht.

Ein Regent darff nicht allemal alles in 317.
Perſon verwalten:

Viles wird ſeinen Collegiis, Räthen, Beamten ꝛc. überlaſſen.

Bey den Reichsſtätten verwaltet der Ma- 318.
giſtrat die Landeshoheit.

§. 19.

Die Landeshoheit kan mißbraucht werden; und zwar

Zum Nachtheil derer Kayſerlichen Vor- 319.
und Regierungs-Rechte; des Reichs und Deſſen Gerechtſame; der eigenen Lande, und der Auswärtigen.

Die Mittel dagegen ſeynd nach denen Um- 321.
ſtänden abzumeſſen, und verſchiden: Aber nicht allemal hinlänglich:

Und in der Application iſt die Sache offt 322.
ſchwer; ſonderlich in Kriegszeiten.

§. 20.

Eingriffe in die Landeshoheit ſeynd ver- 323.
boten.

Sie können herrühren: Von dem Kay- 324.
ſer, von den Reichsgerichten, von den Reichs-Mitſtänden, von Unterthanen und von Auswärtigen:

Darzu kommt auch noch der Ungehorſam 327.
der Unterthanen.

Mit

Mit denen Mitteln dagegen verhält es ſich abermalen auf die vorgedachte Weiſe:

328. So auch in Anſehung der Application.

§. 21.

329. Die Selbſthülffe zu Beſchüzung der Landeshoheit hat ihren Grund in der Wahlcap. Art. 15. §. 8.

330. Es seynd aber dabey verſchidene Umſtände und Cautelen wohl in Acht zu nehmen;

Sonderlich aber darff ſie nicht weiter gehen, als man ſich in einem rechtmäßig- und ruhigen Beſiz befindet.

§. 22.

334. Mit der Landeshoheit haben einige Rechte mehrere oder wenigere Aehnlichkeit: Die Regalien der Landſaſſen, unmittelbare Vogtey, Advocatie, Blutbann, Lehensherrſchafft, wie auch die hohe und nidere Gerichte.

336. Wann ein Mächtiger dergleichen in eines Schwächeren Gebiet hat, kan es leicht zu des Lezteren Nachtheil ausſchlagen.

Viertes

# Viertes Capitel.
## Von der Landeshoheit im Geiſtlichen derer Teutſchen Reichsſtände.

ſ. mein Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Von der Landeshoheit im Geiſtlichen überhaupt iſt zu bemercken: 4.

Ich rede nur von deme, was in Religions- und Kirchen-Sachen der Teutſchen Staats-Verfaſſung gemäß ſeye.

Was geiſtliche Sachen ſeyen? iſt nach jeder Religions-Parthie Grundſäzen zu beurtheilen. 5.

Die Landeshoheit im Geiſtlichen beſtehet aus denen Regalien in geiſtlichen Sachen.

Man nennt es auch das Recht in oder circa Sacra.

Die Geſchichte deſſelben gehöret nicht hieher. 8.

Sie ſtehet denen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft zu. 9.

Beederley Religions-Verwandte haben darinn nicht würcklich einerley Rechte. 10.

§. 2.

Die allgemeine Gründe der Landeshoheit 13.

im Geiſtlichen ſeynd: 1. Die Reichsgeſeze, 2. Verträge, und 3. Privilegien:

16. Ob und wann beede leztere widerruffen werden können, oder man ſich derſelben durch den Mißbrauch verluſtigt mache? muß nach denen gemeinen Rechten entſchiden werden.

19. Das Herkommen iſt auch hierinn von groſſer Krafft.

§. 3.

21. Von der Mitherrſchafft in geiſtlichen Sachen gibt es verſchidene Gattungen zwiſchen Herrn von einerley oder zweyerley Religion.

Ordentlicher Weiſe kan darinn keiner ohne den andern etwas verfügen.

22. Das Corpus Evangelicorum hat dißfalls gewiſſe Säze geäuſſert.

Das Entſcheid-Jahr 1624. hat einen Einfluß darein, wann die Mitherrn verſchidener Religion ſeynd.

24. Das Petitorium hat in gewiſſen Fällen ſtatt; in andern hingegen nicht.

Die Streitigkeiten zwiſchen Mitherrſchafften gehören, nach deren Unterſchid, bald da- bald dorthin.

25. Ob und wie ferne die mehrere Stimmen gelten? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

Wie weit ſich die Rechte eines Mitherrns in Anſehung ſeiner Religions-Uebung erſtrecken, oder nicht? ſtreitet man.

41. Ausnahmsweiſe kan einem Mitherrn darinn mehr gebühren, als dem andern.

Es

Es hat mehrmalen Beſchwerden über die Mitherrſchafften gegeben, ſo wohl über die von verſchidener, als auch die von einerley, Religion. 42.

Es gibt auch Gemeinſchafften in geiſtlichen Sachen zwiſchen Landesherrn und Landſaſſen. 47.

Daß zwey Reichsſtände, die ſonſt in keiner Gemeinſchafft ſtehen, in Religionsſachen zuſammenhalten, iſt etwas ſeltenes. 48.

Ueber der von dem einen Theil verlangenden Aufhebung einer Gemeinſchafft im geiſtlichen kan es leicht zu Streitigkeiten kommen.

§. 4.

Die Advocatie über landſäßige Clöſter ſtehet denen Landesherrn bald in höherem bald in nidrigerem Grad zu. 50.

Verſchidene Beyſpile erläutern die Sache.

§. 5.

Die Landſtände und Unterthanen haben meiſtens in geiſtlichen Sachen anſehnliche Rechte. 53.

Auſſer den Reichsgeſezen, gründen ſie ſich auf die beſondere Landes-Verfaſſungen.

Sie beſtehen in der Gewiſſensfreyheit, Beybehaltung der Lehre, dem Gottesdienſt und Kirchen-Verfaſſung in Anſehung des Kirchen-Regiments, der geiſtlichen Perſonen und Sachen, der Geſeze ꝛc. auf den Fuß von 1624. ꝛc. 54.

55. Werden ſie dagegen beſchwert, können ſie ſich an höhere Orte wenden.

Wann aber die Unterthanen keine beſondere Rechte darinn haben, dörffen ſie doch aus dem Land ziehen.

56. Hinwiederum iſt der Landſtände Pflicht, 1. zu verhüten, daß nichts widriges verhänget, oder doch 2. die allenfallſige Beſchwerden abgeſtellet werden.

§. 6.

59. II. **Der Evangeliſchen Landeshoheit im geiſtlichen** iſt nicht aller Orten gleich beſchaffen.

Ueberhaupt aber handelt ein Landesherr darinn nach Gefallen, in ſo ferne er freye Hände hat.

60. Auch diſes Stück der Landeshoheit iſt dem Kayſer und Reich ſubordinirt.

64. In wie ferne in Anſehung einzelner Parthien? ſehe man des 1ſten Buchs, 2tes Capitel.

Uebrigens iſt ſie frey.

65. Und die Evangeliſche haben darinne vor den Catholiſchen groſſe Vorzüge.

§. 7.

66. Der allgemeine **Grund** der Evangeliſchen Gerechtſamen in Kirchenſachen iſt allein die Landeshoheit. ſ. meine Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht, *n. 1.* S. 1.

Selbige iſt in denen Reichsgeſezen erkannt.

In

In denen einzelnen Landen kommen noch, 67.
als beſondere Gründe und Normen, hinzu, die Haus-Verträge, Teſtamente, Landes-Verträge und Reverſe, Verträge mit Dritten, das Herkommen, Reichsgerichtliche Erkenntniſſe, und die Analogie der Evangeliſchen Kirchen-Verfaſſung.

§. 8.

In Anſehung des **Kirchen-Regiments** 79.
enthalten die Reichsgeſeze etwas weniges.

Ob die Päbſtliche und Biſchöffliche Rechte auf die Evangeliſche Landesherrn paſſen? ſtreitet man.

Die beſondere Landes-Verfaſſungen de- 80.
rer Evangeliſchen in Kirchenſachen gehen ſehr von einander ab.

Sie dörffen aber Kirchen- u. d. Ordnungen machen;

Geiſtliche Collegia halten; als Conſiſto- 94.
ria, Synodos, Ehegerichte, Collegia zu Verwaltung der geiſtlichen Güter;

Ferner Landbeamte darzu. 104.

Mit der Subordination des Cleri wird es nach Gefallen gehalten:

So auch mit denen Kirchen-Viſitationen, 106.

Und mit den Taxen und Sporteln in 110.
geiſtlichen Sachen.

Sie dörffen und ſollen die Unordnungen im Kirchenweſen verhüten und abſtellen.

Auch können allerley einzelne Fälle Strei- 113.

tigkeiten zwiſchen dem Herrn und Land verurſachen.

§. 9.

115. Wegen der Lehre und des offentlichen Gottesdienſtes iſt auch einiges in den Reichs-Geſezen verſehen.

116. Vile Evangeliſche Landesherrn haben ihren Landſtänden und Unterthanen deßwegen Reverſalien ausgeſtellt, oder ſonſtige Verträge mit ihnen gemacht.

124. Einige haben ihre eigene ſymboliſche Bücher.

125. Sie ſeynd befugt, irrigen Lehren vorzubauen, und die eingeriſſene abzuſchaffen;

126. Denen theologiſchen Streitigkeiten Zil und Maaß zu ſezen;

127. Die Sonntagsfeyer zu reguliren;

128. Feſt- Feyer- Buß- Faſt- und Bettäge anzuordnen und abzuſchaffen;

129. Den äuſſerlichen Gottesdienſt zu ordnen;

130. Wegen der Predigten, Publicationen von den Canzeln, der Catechiſationen, Betſtunden ꝛc. Anſtalten zu machen;

133. Wegen der Tauffe, Beicht und Abendmahl Normen im äuſſerlichen vorſchreiben;

135. So auch wegen Anſchaffung der Biblen, Lebens und Wandels in bedrangten Zeiten, des Kirchenbanns, der Kirchenbücher, u. ſ. w.

§. 10.

138. In Anſehung der Kirchen- und Schuldiener beſtimmen ſie die Claſſen;

Machen

Machen Ordnungen wegen der Candida- 139.
ten darzu, der Catecheten, der geiſtlichen Per-
ſonen Eigenſchafften:

Sie beſtellen dieſelbe entweder ſelbſt allein, 140.
oder concurriren doch auf eine oder die andere
Art dabey.

Preces primarias können ſie ordentlicher 147.
Weiſe nicht verleyhen.

Sie reguliren der Kirchen- und Schul- 160.
diener Amts-Einkünffte an Beſoldungen und
Accidentien ꝛc.

Sie beſtimmen: Ob und was die geiſt- 162.
liche Güter an Steuern, u. d. geben ſollen
oder nicht:

Annaten ziehen ſie aber nicht.

Sie geben denen Geiſtlichen Titul und 163.
Rang, auch wohl Ordenszeichen;

Sie ſchreiben vor, wo die Geiſtliche in
perſonal- und real-Sachen Recht nehmen
und geben ſollen;

Sie haben die Obſicht über ihr Leben und 165.
Wandel;

Sie entlaſſen dieſelbe, oder geben ihnen
Adjuncten.

Auch der weltlichen Perſonen Religion 166.
beſchäfftiget den Landesherrn.

Er iſt alleiniger Richter in Eheſachen. 167.

Er ordnet endlich auch die Begräbniß, 169.
u. d. an.

§. 11.

In Anſehung der geiſtlichen Sachen 170.
ordnen die Reichsgeſeze abermalen einiges.

171. Die Evangeliſche Landesherrn haben theils Kirchengůter ſeculariſirt:

Und über die noch würckliche können ſie diſponiren.

173. In manchen Landen finden ſich Evangeliſche Stiffter, Clöſter, ꝛc. die meiſtens erhalten werden müſſen.

184. Kirchen-Gebäude und ihre Zugehörden ſtehen unter ihrer Herrſchafft:

186. So auch hohe und nidere Schulen von allen Gattungen.

191. Sie können allerley Seminarien anordnen;

192. Desgleichen Hoſpitalien.

Wegen der geiſtlichen Gefälle Verwalt-Verwend- und Verrechnung machen ſie die nöthige Anſtalten.

196. Sie haben die Oberaufſicht über die Stipendien für Studierende, andere Stifftungen, das Almoſen ꝛc.

198. Nur muß alles diſes nicht zu weit ausgedehnet werden.

Und ſo muß es auch wegen beſagter Verwalt-Verwend-Verrechnung ꝛc. nach der Landes-Verfaſſung gehalten werden.

§. 12.

200. **Wegen der Evangeliſch-Lutheriſch- und Reformirten unter ſich handelt vornemlich des Osn. Frid. Art. 7.**

203. Von beeder Religions-Parthien Handlungen unter ſich, habe ich Beyſpile angeführt:

führt: Von Anhalt, Baden, Brandenburg, Braunſchweig, Halberſtatt, Hanau, Heſſen, Holſtein, Magdeburg, Mecklenburg, Oſtfrießland, Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Chur-Sachſen, Sayn, Würtemberg, Yſenburg ꝛc.

Die Gründe, wornach ſolche Sachen be- 230.
urtheilt werden müſſen, seynd: 1. Die Reichsgeſeze, 2. Verträge, 3. Teſtamente, 4. Reichsgerichtliche Erkenntniſſe, das Herkommen, und 6. die Analogie alles deſſen.

Die perſönliche Landesherrliche Rechte be- 231.
ſtimmet der Osn. Fride.

Ein Theil hat das Kirchen-Regiment über die Unterthanen des anderen Theils; doch ohne Nachtheil der Gewiſſensfreyheit und der Lehrſäze.

Sie üben das Reformationsrecht gegen 232.
einander nicht aus:

In gewiſſen Fällen können ſie auch ein 233.
Simultaneum einführen.

Der Landesherr hat die Ober-Aufſicht 235.
über des anderen Theils geiſtliche Perſonen und Sachen, wie auch das Religionsweſen der Weltlichen.

§. 13.

Von Evangeliſcher Herrn **Evangeliſcher** 238.
**Landſtände und Unterthanen Rechten und Pflichten** habe ich allerley beſondere Umſtände angeführt von: Chur-Sachſen, Heſſen, Mecklenburg, Oſtfrießland, Pommern und Sachſen.

244. Wo Landſtände vorhanden ſeynd, wird zwiſchen Herrn und Land in wichtigen Religions- und Kirchen-Sachen communicirt: Wie weit aber diſes gehe? kommt auf jeden Landes beſondere Verfaſſung an.

§. 14.

245. Auch Evangeliſche Landſtände ꝛc. können über ihre Evangeliſche Herrſchafften allerley Beſchwerden in Religionsſachen haben.

Selbige müſſen zu erſt bey dem Landesherrn angebracht werden:

246. Hilfft diſes nichts, ſo kan man an die Reichsgerichte gehen, wann es um den Beſiz und die Turbirung darinn zu thun iſt; villeicht auch ſonſt.

248. Ja dergleichen Sachen ſeynd gar ſchon an den Reichsconvent gediehen.

§. 15.

250. III. Die Catholiſche Stände haben die Landeshoheit im Geiſtlichen ebenfalls:

251. Und ſie haben dißfalls der catholiſchen Geiſtlichkeit keine Red und Antwort zu geben:

Hingegen iſt ſie dem Kayſer und Reich ſubordinirt:

Allein die Wenigſte genieſſen derſelben in etwas.

252. Sie theilen ſolches 1. in das Recht, die Kirche zu ſchůzen, und das von ihr heilſamlich verordnete vollziehen zu helffen, 2. zu verhůten, daß die Kirche dem Staat nicht eingreiffe.

§. 16.

§. 16.

Die beſondere **Gründe** der Catholiſchen Landeshoheit in geiſtlichen Sachen beruhen auf den Reichsgeſezen, Landes-Verträgen und Freyheiten, Verträgen mit Dritten, Päbſtlichen Privilegien und dem Herkommen. 255.

§. 17.

In Anſehung des **Kirchen-Regiments** überlaſſen die Landesherrn der Kirche das Geſezgebungsrecht nicht ſchlechterdings. 259.

Sie haben, reſp. hin und her, einige Rechte in Anſehung der geiſtlichen Gerichte und Raths-Collegien; der Kirchen-Viſitationen und geiſtlichen Strafen; des Recurſes an die geiſtliche Gerichte, der Verweiſung der geiſtlichen- und der nicht-Ziehung der weltlichen Sachen an dieſelbe, wie auch der cauſarum mixtarum. 260.

§. 18.

Wegen der **Religion** nehmen ſich die catholiſche Landesherrn nichts heraus, als was auf den Schuz derſelbigen abzwecket. 265.

In Anſehung des Gottesdienſtes wollen ſie von allen neuen Anſtalten wiſſen, kommen der Geiſtlichkeit darinn zu Hülff, und ziehen einige Nebenumſtände vor ſich. 267.

Bey den Sacramenten wollen ſie die Mißbräuche abſtellen und verhüten. 270.

Einige laſſen auch wohl Verordnungen ergehen, wegen der Faſten, Begräbniſſen, ꝛc. Bruderſchafften, und in Bücherſachen. 271.

§. 19.

273. Ueber die geiſtliche Perſonen legt man zum Theil jezo denen Landesherrn vieles bey.

Sie geben ihnen allerley Freyheiten in Anſehung ihrer Perſonen und Güter, Rang, Würden ꝛc.

274. Vile Geiſtliche ſeynd Landſaſſen und Landſtånde.

Einige haben bey den Sedisvacanzen, Nominationen, Wahlen, Pråbenden, Påbſtlichen Monathen, primariariis precibus und Panisbrieffen, beſondere Vorrechte hergebracht;

284. So auch bey dem Pfarrlehen, und dem zur Prieſterweyhe nöthigen titulo menſæ.

285. In Ordensſachen nehmen ſich nun einige catholiſche Herrn manches heraus; ferner wegen Viſitirung der Clöſter, des Wandels der Geiſtlichen, ihres Gerichtsſtandes in geiſt- und weltlichen Sachen, ihrer Accidentien, Erbſchafften, Teſtamente ꝛc.

292. An theils Orten ſtehen die geringere Kirchenbediente unter der weltlichen Obrigkeit:

Und diſe concurrirt bey Erſezung der Schuldienſte:

293. Auch ſchlagen ſie die Hånde auf allerley Art in die Ehe- und Eydſachen.

294. Endlich ziehen ſie einiges von Religions-Sachen der Weltlichen vor ſich.

§. 20.

297. Betreffend die geiſtliche Sachen und Güter;

Güter; ſo kan ein catholiſcher Landesherr ſelbigen Freyheiten ertheilen;

Realſachen werden vor der weltlichen Obrigkeit verhandelt.

Sie können den geiſtlichen Stifftungen Zil und Maaß ſezen.

Sie nehmen ſich in Cloſterſachen immer 298.
mehrers heraus.

Sie ſchreiben denen Univerſitäten und 300.
Schulen Geſeze vor.

In Kirchen = und Kirchen=Güterſachen 301.
concurriren ſie auf allerley Weiſe.

Sie machen ſich mit Spitälern, Waiſen= 302.
häuſern ꝛc. zu thun.

Auch in Gottesacker = und Zehendſachen 303.
laſſen ſie ſich nicht allemal ausſchlieſſen.

Sie beſtimmen die Gränzen der Freyheit 304.
der geiſtlichen Güter.

In Steuer = u. d. Sachen gehen ſie immer weiter.

Sie ſchräncken den Güter=Verkauff an 306.
Geiſtliche ein; welches man die Amortization nennt.

Der Verkauffung der Kirchengüter ſezen 312.
ſie Schrancken.

Sie laſſen Oberaufſicht darauf haben.

Weiter concurriren ſie bey Kirchen=Rech= 313.
nungen;

Sezen dem Almoſen und geiſtlichen Collecturen Schrancken.

Hinwiederum ſeynd auch die Landesherrn 314.
der Geiſtlichkeit Schuz ſchuldig.

End=

Endlich haben ſie auch Rechte in Anſehung der geiſtlichen Freyſtätte.

§. 21.

315. Catholiſche Landſtände haben ſchon in Religionsſachen ſich von ihren Landesherrn allerley bedungen, oder ſonſt mit ihnen darinn gehandelt:

316. Doch kommt diſes ſelten vor.

§. 22.

317. Gegen Catholiſche Landesherrn können Beſchwerden in Religions- und Kirchen-Sachen von ihren Unterthanen auf allerley Weiſe entſtehen.

Selbige werden ſo dann entweder auf Landtägen ꝛc. angebracht;

318. Oder vor dem geiſtlichen- oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vor dem weltlichen Richter.

Aber auch diſes ſeynd ſeltene Fälle.

§. 13.

319. IV. Bey der Landeshoheit im geiſtlichen zwiſchen Evangeliſchen und Catholiſchen Herrn und Landſtänden oder anderen Unterthanen muß man vorausſezen:

320. Daß kein Religions-Theil dem andern ſeine Religions-Säze aufdringen, noch etwas wider ſein Gewiſſen zumuthen muß:

Sondern die Gewiſſen müſſen frey bleiben.

Der

Der Geiſtlichen Eyd muß auch in das, 321.
was ſie als weltliche Landesherrn handlen, keinen Einfluß haben.

Wir haben dreyerley Arten von Gottes- 323.
dienſt; und haben 1. etwas weſentliches, 2. zufälliges, und 3. anhängiges.

Der offentliche Gottesdienſt iſt nicht alle- 324.
mal unumſchränckt.

Der privat-Gottesdienſt wird durch einen 327.
Prediger in Gemeinſchafft verrichtet; auch gehören Abendmahl und Meß darzu.

Die Hausandacht geſchiehet, ohne Prie- 329.
ſter, in der Stille, ohnangefochten, und es iſt erlaubt, auswärts ſeinen Gottesdienſt zu beſuchen.

Die der Religion anhängige Stücke ſeynd: 330.
Conſiſtorien, Kirchen- und Schulämter und Gebäude.

Gewalt in Religionsſachen iſt verboten. 331.

Gnade gibt keine Folgen, und muß nicht mißbraucht werden.

§. 24.

Die beſondere Gründe der Landeshoheit 333.
im Geiſtlichen über andere Religions-Verwandte ſezen die habende Landeshoheit voraus.

Selbige ſeynd: 1. Die Reichsgeſeze. 336.

2. Allerley Arten von Verträgen. 337.

Diſe ſeynd allerdings verbindlich; 339.

Und zwar auch nach veränderter Religion; 344.

Wie

Wie auch bey einem Landesfolger von anderer Religion.

345. Man pflegt ſolche öffters mit allerley Clauſuln und Verzichten zu verſehen.

348. Es gibt auch Interims-Verträge;

349. Verträge, ſalvo Petitorio;

Stillſchweigende Verträge.

350. Entſtehet Streit darüber, gehöret er, nach Verſchidenheit der Umſtände, da- oder dorthin.

351. Die Evangeliſche klagen ſehr über deren Verlezung.

352. Der Pabſt kan Niemand in Foro civili davon losſprechen.

353. 3. Gehören hieher die Landesherrliche Reverſalien;

357. 4. Die Landesfreyheiten.

358. Es gibt Verträge darinn nicht nur zwiſchen denen Haupt-Intereſſenten;

359. Sondern auch mit Dritten.

360. Beyſpile von allerley Arten ſolcher Verträge habe ich angeführt von: Chur-Maynz, Chur-Cölln, Oeſterreich, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Braunſchweig, Fulda, Hildesheim, Kempten, Osnabrück, Worms, Würzburg, Baden, Br. Wolfenbüttel, Heſſen-Caſſel, Heſſen-Homburg, Pfalz-Neuburg, Pf. Zweybrücken, Salm und Rheingrafen, Würtemberg, Bentheim, Hohenlohe, Naſſau, Oettingen, Wied, Hadeln, Fridberg, Wüſtenſachſen.

Tritt

Tritt ein Landesherr, der anderer Religion 376.
iſt, als ſein Vorfahrer und das Land, in ſei-
nes Vorfahrers Gerechtſame in Religions-
und Kirchen-Sachen ein? Nach der Praxi:
Ja! ſo lang nicht die gegen die Landes-Ver-
faſſung gehandelt wird.

§. 25.

In **Regierungsſachen** im Geiſtlichen 379.
ſeynd einige Sachen voraus zu ſezen.

Deme vorgängig iſt ein Landesherr des
Juris circa Sacra über andere Religions-
Verwandte fähig.

Ihme gebühret alſo die Oberaufſicht im 380.
Geiſtlichen.

Er darff und ſoll die Landes-Religions- 381.
Verfaſſung handhaben, oder es ſeinem Mi-
niſterio überlaſſen;

Auch eine unerlaubte Herrſchſucht über die 388.
andere Religions-Verwandte niderlegen.

Zu ſolchem Ende iſt eine gute Correſpon- 389.
denz zwiſchen den Landesherrlichen Collegien
und den Landſtänden dienlich.

Verordnungen in Religions- und Kir-
chen-Sachen müſſen unter des Herrn Namen
ausgehen.

Er muß die nöthige geiſtliche Collegia hal- 390.
ten, mit Glidern von der Landes-Religion be-
ſezen, und ihnen das nöthige Anſehen laſſen.

So auch Land-Beamte. 392.

Er kan denen andern Religions-Verwand- 393.
ten Gnaden beweiſen.

Man

Man kan an ihn in lezter Inſtanz recurriren.

394. Man kan auf Vorzeigung ſeiner Befehle dringen.

Auswärtige Religionsſachen läßt er am ſchicklichſten durch ſeine der Landes-Religion zugethane Collegia beſorgen.

395. Wegen der Comitial- u. d. Stimmen kommt es offt auf die Verträge an.

396. Land und Leute kan man um der Religion willen nicht veräuſſern.

Von der Landſtandſchafft kan man wegen der Religion willen ausgeſchloſſen werden;

397. So auch von der Ritterſchafft, von Ehrenämtern und Gerichtsſtellen, in ſo weit es der Landes-Verfaſſung nicht zuwider iſt.

406. Mit dem Militari wird es zwar nicht ſo genau genommen; doch iſt es auch nichts gleichgültiges darum.

§. 26.

408. Von dem Gottesdienſt des Herrns und ſeiner Bedienten wird anderwärts geredt.

409. Andere Religions-Verwandte darff und ſoll er bey ihrer Religions-Uebung ſchüzen.

413. Er muß ihnen die Gewiſſensfreyheit laſſen;

Mithin auch das Recht, die Religion zu ändern;

415. Wobey jedoch nicht alle Cautelen ausgeſchloſſen ſeynd.

416. Jemand als einen Apoſtaten zu beſtrafen, iſt nicht erlaubt;

So

So auch nicht, jemanden zu einer ande-
ren Religion zu nöthigen;
Oder zu einem anderen Gottesdienſt. 418.
Das Proſelytenmachen kan verboten wer- 419.
den.
Ein Landesherr kan verſprechen, keine an- 420.
dere Religion zu geſtatten;
Oder in ſeiner Maaß zu geſtatten.
Solchen Falls kan er ihnen Ort und 421.
Diſtrict anweiſen.
Er kan die Turbirung des Gottesdienſtes 423.
verbieten.
Dem offentlichen Gottesdienſt der Landes-
Religion kan er keine Schrancken ſezen.
Wohl aber kan er, nach Beſchaffenheit 426.
der Umſtände, wegen des privat-Gottesdien-
ſtes allerley verordnen;
Wie auch wegen der Hausandacht. 427.
Ceremonien müſſen der herrſchenden Re- 430.
ligion freygelaſſen, aber Niemand darzu ge-
nöthiget werden.
Zu Catholiſchen Faſten können die Evan-
geliſche nicht genöthiget werden;
Noch zu Proceßionen;
Oder zu Verehrung des Venerabilis. 431.
Man kan verbieten, verwerffliche Lehrbü- 433.
cher zu nehmen, und irrige Lehren vorzutra-
gen;
Es kan befohlen werden, ſich in Religions- 435.
ſachen der Beſcheidenheit zu befleißigen.
Bibeln und Erbauungsbücher können nicht 436.
verboten werden;

Noch auch die ſymboliſche Bůcher.

438. Wegen gewiſſer Evangeliſcher Lieder wird geſtritten.

440. Gottesdienſt und Pfarr-Verrichtungen ſeynd zweyerley.

Wegen der lezteren kommt es auf die Landes-Verfaſſung an.

441. Wer den privat-Gottesdienſt als ein Recht hat, kan ſeine Kinder von ſeinen Religions-Verwandten tauffen laſſen.

444. Bey dem Abendmahl findet mancher Unterſchid ſtatt.

445. Der Catholiſchen geſchloſſene Zeit gehet die Evangeliſche nichts an.

446. Bey Proclamationen ſeynd verſchidene Fålle zu unterſcheiden;

So auch bey Copulationen.

449. Schulen kőnnen nicht aufgedrungen, můſſen aber auch nicht allemal geſtattet werden, und der Landesherr behålt die Aufſicht darůber.

450. Privatlehrer darff man halten, oder die Kinder anderwårtshin ſchicken.

Wegen Beſuchung der Krancken, Sterbenden und Maleficanten durch Geiſtliche gibt es keine allgemeine Regel;

452. So auch wegen der Begråbniß, und was dahin einſchlåget; auſſer daß allemal ein ehrliches Begråbniß geſtattet werden muß.

§. 27.

455. Wegen anderer Religions-Verwandten

Per-

Perſonen, namentlich der Geiſtlichen, kommt viles auf den Beſiz im Jahr 1624. an.

Wer geiſtlich ſeye? muß nach jeder Religion Grundſäzen beurtheilt werden. 456.

Bey den Vorgeſezten kan ein Herr ſich ſeines Vorfahrers Rechte gebrauchen, doch ohne Mißbrauch:

So auch bey den gemeinen Kirchendienern.

Wann ein Geiſtlicher die Religion ändert, kan er nicht bey ſeinem Amt bleiben.

Der Landesherr kan darüber halten, daß die Geiſtliche anderer Religion die erforderliche Eigenſchafften haben ꝛc. 457.

Die Zahl ihrer Geiſtlichen muß hinlänglich ſeyn. 458.

Wo der Landesherr nicht ſelber Patron iſt, kan er Obſicht tragen, daß bey Beſtellung der Geiſtlichen alles ordentlich zugehe. 459.

Um der Religion willen wird Niemand des Patronats-Rechts verluſtigt: Es muß aber gebührend ausgeübt werden. 460.

Mit dem Examine wird es verſchidentlich gehalten. 461.

Bey den primariis precibus kommt es auf den Beſiz von 1624. an. 462.

Wegen des juris Devolutionis iſt mit Unterſchid zu antworten. 463.

Die Confirmation bleibt dem Landesherrn.

Die Ordination muß von des Geiſtlichen Glaubensgenoſſen geſchehen.

Die Inveſtitur erfolget im Namen des Landesherrns. 464.

469. Er iſt den Geiſtlichen anderer Religion Schuz ſchuldig.

In Anſehung der Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener bleibt es bey der Landes-Verfaſſung und den gemeinen Rechten.

470. Wegen der Gefälle aber bey dem Beſiz von 1624.

475. Der Landesherr und die Geiſtliche anderer Religion müſſen ſich gebührend gegen einander betragen.

Unterthanen dörffen keine neue Laſten aufgelegt werden, Geiſtliche anderer Religion davon zu erhalten.

Die Kirchen- und Schuldiener der anderen Religion ſeynd der Landeshoheit unterworffen.

477. Den Geiſtlichen anderer Religion muß man Recht angedeyhen laſſen: Aber auch gegen ſie.

Ihr privilegirter Gerichtsſtand muß ihnen gelaſſen werden.

478. Was wegen der Gnadenzeit und Wittwen ꝛc. zu ſagen wäre, übergehe ich.

Das bißherige gilt auch von den Schulen.

479. Mit Beſtellung der Schulmeiſter muß es nach der Landes-Verfaſſung gehalten werden.

In Anſehung der weltlichen Perſonen iſt, über das bereits gemeldete, noch zu wiſſen: Ob Jemand anderer Religion von einem angefallenen Gut könne ausgeſchloſſen werden? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

Die

Die Freyheit der Ehen kan bald einge- 481.
ſchränckt werden, bald nicht.

Mit den Diſpenſationen iſt ſich wohl in 482.
Acht zu nehmen.

Wegen der Trauung kan unnachtheilige
Ordnung gemacht werden.

In Anſehung der Ehepacten kommt es 483.
auf die Landes-Verfaſſung an.

Hebammen können nicht aufgenöthiget 484.
werden.

Wegen der Kinder aus gemiſchten Ehen
gibt es kein allgemeines Regulativ.

Vormünder müſſen von des Pupillen Re- 486.
ligion ſeyn.

Wegen des Burgerrechts anderer Reli- 487.
gions-Verwandten ſeynd die Landes-Ver-
faſſungen verſchiden:

So auch wegen der bürgerlichen Nahrung. 488.

Die Juſtiz ſolle unpartheyiſch ſeyn. 489.

Andere Religions-Verwandte ſollen nicht 490.
härter belegt werden.

Ueberhaupt ſolle man Gleichheit halten,
ſo weit es die Landes-Verfaſſung leidet.

Beederley Religions-Verwandte, ſon- 491.
derlich die Geiſtliche, ſollen ſich beſcheiden auf-
führen.

Um der Religion willen ſoll Niemand ab- 492.
gehalten werden, ſeine Wohnung zu ändern.

Es muß ein ehrliches, nicht aber allemal 493.
ein ſolennes, Begräbniß geſtattet werden.

§. 28.

494. In Anſehung der Sachen, beruhet das Recht, Kirchen zu haben, auf dem Beſiz des Jahres 1624.

496. Wo ſie aus Gnaden geſtattet werden, kan der Herr den Plaz, die Baumaterie, die Thůrne und Glocken, beſtimmen.

Mit Bethåuſern, Capellen und Begråbnißplåzen hat es gleiche Bewandtniß.

500. Die Rechte der Mutterkirchen und Filialien richten ſich nach dem Beſiz von 1624.

501. So auch die Stiffter, Clóſter 2c. und was dahin einſchlåget.

511. Mit den Schulen hat es die Bewandtniß, wie mit den Kirchen.

512. Wayſenhåuſer, Spitåler, 2c. můſſen mit landesherrlicher Bewilligung errichtet werden.

513. Wegen der Koſten zu Kirchen und Schulen kommt es auf den Beſiz von 1624. an.

514. Die andere Religions-Verwandte můſſen bey ihren damals gehabten Gefållen ungeſchmålert gelaſſen werden.

520. Das widerrechtlich abgenommene ſolle man ihnen wieder geben:

521. Und ſie bey ihrem Beſiz geſchůzet werden.

522. Die Kirchengůter můſſen ihre Freyheiten behalten.

523. Mit den Stipendien iſt ſich nach 1624. und dem Willen der Stiffter zu richten.

524. So auch mit Legaten.

Bey Almoſen findet ein Unterſchid ſtatt.

Der

Der Landesherr hat die Oberaufſicht über der anderen Religions-Verwandten Verwaltung der Kirchengüter.

Bey deren Veräuſſerung ꝛc. iſt ſich nach der Landes-Verfaſſung und den gemeinen Rechten zu richten: 525.

In Anſehung der Steuern aber nach dem Beſiz von 1624. und der Landes-Verfaſſung: 526.

So auch in Anſehung des Güterkauffs anderer Religions-Verwandten.

§. 29.

Die **Entſcheid-Jahre**, Anni regulativi, normales &c. ſeynd gewiſſer maſſen durch den Religions-Friden, eigentlich aber durch den Oſnabrückiſchen Friden, beſtimmet worden. 531.

Für die, ſo ex capite Amneſtiæ reſtituirt worden ſeynd, iſt das Jahr 1618. beſtimmt, für die ex capite Gravaminum Reſtituirte aber das Jahr 1624. 534.

Wie es damals in Kirchen- und Schul-Sachen geſtanden iſt, dabey ſolle es bleiben.

Es iſt aber nachhero vil deßwegen geſtritten worden. 537.

Diſe Materie iſt von groſſer Wichtigkeit.

Wie gemeldt, ſo hat man zweyerley Entſcheidjahre. 540.

Die Catholiſche und Evangeliſche ſtreiten mit einander: Ob das Reformations-Recht 541.

die Regel, und die Entſcheid-Jahre nur eine Ausnahm davon ſeyen?

543. Diſe Entſcheid-Jahre kommen beeden Religions-Verwandten zu ſtatten.

544. Es kommt bey dem Jahr 1624. auf den bloſſen Beſiz, und nicht auf das darzu gehabte Recht, an.

545. In Sachen, welche den Beſiz der Güter, Gefälle ꝛc. betreffen, gilt nur der am 1. Jan. 1624. gehabte Beſiz, bey der Religions-Uebung aber das ganze Jahr.

546. Nach diſen Entſcheid-Jahren ſeynd zu beurtheilen die verſchidene Gattungen der Religions-Uebung, und deren Annexa;

548. Kirchen, Schulen, ꝛc.

549. Deren Gefälle, u. ſ. w.

550. Zum Beweis iſt jezo allenfalls genug, wie es ſeit dem Weſtphäliſchen Friden gehalten worden iſt.

553. Wann der Beſiz ſtreitig iſt, verlangen die Evangeliſche local-Commißionen, mit der Macht, die Sache zu unterſuchen und zu entſcheiden; die Catholiſche hingegen wollen die Sache zu Proceſſen verweiſen.

554. So ſtreitet man auch wegen der Actuum diſcontinuorum und meræ facultatis;

555. Weiter: Wie ferne ſich von einem Recht auf das andere ſchlieſſen laſſe? und ob er auch auf angebliche oder würckliche Kleinigkeiten gehe?

556. Gegen die Entſcheid-Jahre hat kein Poſſeſſorium ſummariiſſimum ſtatt.

Ordent-

Ordentlicher Weiſe ſolle alles auf dem Fuß der Entſcheid-Jahre bleiben: 557.

Und jede Religions-Parthie iſt befugt, ihre Glaubensgenoſſen dabey zu ſchüzen. 558.

Es gibt aber reſp. Abfälle und Streitigkeiten in Anſehung der Entſcheid-Jahre bey den Oeſterreichiſchen Erblanden, der oberen und unteren Pfalz, der Jülchiſchen ꝛc. Lande, wegen Hildesheim und Baden.

Ob? wann? und wie ferne eine Abänderung der Entſcheid-Jahre ſtatt habe? iſt mit Unterſchid zu beantworten. 567.

Die durch den Ryswickiſchen Friden beſchehene Aenderung wollen die Evangeliſche nicht erkennen: 569.

Und eben ſo wenig, daß jezo noch auf die Zeit des Badiſchen Fridens zu ſehen ſeye.

Die Entſcheid-Jahre können durch Verträge abgeändert werden, ſo vil es der Parthien privat-Intereſſe betrifft. 572.

Ob eine Verjährung dagegen ſtatt habe? gibt es keine allgemeine Regel. 574.

Die Verlezung der Entſcheid-Jahre iſt eine der gröſten Beſchwerden der Evangeliſchen. 576.

Ihre Wiederherſtellung kan auf verſchidene Weiſe geſchehen.

Ihre Manutenenz gehört dem Kayſer, denen Reichsgerichten und denen Garants des Weſtphäliſchen Fridens. 578.

Ich habe auch noch einige vorgekommene beſondere Fälle berührt.

§. 30.

597. Von dem Reformations-Recht und Simultaneo habe ich forderiſt die Geſchichte derſelben angeführt: Von der Reformation an, biß auf den Religionsfriden, und nachhero:

601. Da ware das Simultaneum etwas gemeines; doch fanden ſich auch ſchon Verträge dagegen.

603. Das Reformations-Recht hatte ſchädliche Folgen.

605. Das Reſtitutions-Edict von 1629. verſchlimmerte die Sache:

Und der Prager Fride 1635. taugte nichts.

606. Die Reichstags-Handlungen von 1641. bedeuten nicht vil.

607. 1643. wurde wegen Hildesheim ein merckwürdiger Vergleich geſchloſſen.

608. Bey den Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten ſezte es wegen des Reformations-Rechts mühſame Handlungen.

613. Endlich erfolgte im Osn. Friden die Verordnung Art. 5. §. 30.

614. Bey denen Fridens-Executions-Tractaten rückten die Catholiſche mit dem Simultaneo heraus, bey Gelegenheit der Pfalz-Sulzbachiſchen Händel; wiewohl der Kayſer und Reichshofrath ſich nicht getraueten, es zu vertheidigen.

618. Ferner kame es zur Sprache wegen Eſterau und

und Hörter. An lezterem Ort machte der Catholiſche Commißionstheil einen Receß zum Vortheil des Simultabei, welchen aber (wie ich erſtmals unwiderleglich gezeigt habe,) der Reichshofrath und Kayſer Selbſt nicht für confirmabel hielten.

Weiter kamen wegen des Simultanei nach und nach Handlungen vor bey Löwenſtein, Rödelſee, beym Nider-Sächſiſchen Crays; 622.

Sonderlich auch auf dem Reichstag Anno 1653. 54. da aber nichts beſchloſſen wurde. 624.

Darauf folgten, unter anderen, reſp. Vergleiche und Streitigkeiten, bey: Heſſen, Sachſen-Lauenburg, Sachſen, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Bentheim, Sachſen-Weimar, Leiningen-Weſterburg und Hildesheim. 626.

Durch den Krieg von 1688. und den Ryswickiſchen Friden wurde die Sache noch mehr vulnerirt. 629.

Hernach kame es zur Sprache deßwegen bey Chur-Pfalz, und vilen Anderen. 630.

Es wurden aber auch Anſtalten dagegen gemacht, bey: Braunſchweig-Wolfenbüttel, Oettingen, Hildesheim, und Sachſen-Gotha. 632.

Auf dem Reichstag machte diſe Sache 1719. u. f. groſſe Bewegungen. 634. 638.

Darauf entſtunden neue Auftritte zu Osnabück, bey Wied und Würtemberg. 637.

Anno 1739. gienge wieder etwas auf dem 642.

Reichs-

Reichstag und 1741. vor der Kayſerwahl vor.

Endlich kame auch noch etwas bey Heſſen-Caſſel, Wied, Cronenberg, Fulda, ꝛc. ꝛc. hinzu.

646. Das Reformations-Recht wird in doppeltem Verſtand genommen.

647. Beede Religionstheile vindiciren es ſich.

648. Der Grund davon iſt 1. die Landeshoheit und 2. das Herkommen.

649. Es haben es alle Reichs-Stände und die Reichs-Ritterſchafft.

650. Wer die Landeshoheit nicht hat, hat auch das Reformations-Recht nicht.

651. Der Osn. Fride entſcheidet auch noch einige beſondere Fälle.

Hier beſtehet es in Abänderung der Religion.

652. Die Ausübung deſſelbigen aber wird durch das Entſcheid-Jahr eingeſchränckt.

654. Die Würckungen davon ſeynd theils auſſerordentlich, theils ordentlich.

655. Simultaneum heißt hier, wann neben der in den Entſcheid-Jahren üblich geweßten Religion noch eine andere eingeführet oder geſtattet wird.

657. Es gibt ſehr verſchidene Gattungen des Simultanei.

Einiges iſt verbotten;

658. Anderes iſt befohlen;

659. Oder doch erlaubt;

Meiſtens aber ſtreitig:

Es

Es gibt für die leztere Art Gründe und Gegengründe; jene laſſen ſich aber gar leicht beantworten. 662.

Biß zur Entſcheidung diſes Streits muß die Sache in ſtatu quo gelaſſen werden, mithin das Simultaneum wegbleiben. 671.

Die ältere Verträge dagegen gelten, wann ſie denen Entſcheid-Jahren nicht entgegen ſeynd. 672.

Auch die Regierungs-Nachfolgere ſeynd daran verbunden.

Diſe Streitigkeiten gehören nicht an die Reichsgerichte, ſondern an den Reichs-Convent. 675.

Auch ein Landesherr, der mit dem Land einerley Religion iſt, ſcheinet darinn nicht mehr Recht zu haben.

Ein Catholiſcher Landesherr eines Lutheriſchen Landes kan den Reformirten, (oder umgekehrt,) ſo vil geſtatten, als ein Evangeliſcher Landesherr könnte. 677.

§. 31.

Wegen der geiſtlichen Gerichtbarkeit über andere Religions-Verwandte enthält der Religionsfrid einiges. 682.

Es hat aber auch nachhero noch vil Streit und Beſchwerden deßwegen geſezt: 683.

Und bey denen Weſtphäliſchen Fridens-Handlungen hat es hart damit gehalten. 684.

Endlich erfolgte der **Osn. Frid. Art. 5. §. 26. 31. und 48.** 693.

Anno

694. Anno 1664. kame bey dem Reichstag einiges deßwegen unter denen Evangeliſchen vor:

695. So auch 1725. 1739. und ſonſt.

702. Streitigkeiten, Vergleiche ꝛc. deßwegen habe ich erzählt, von: Chur-Maynz, Chur-Trier und Naſſau, Chur-Trier und Wied, Chur-Cölln, Oeſterreich, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Fulda, Hildesheim, Osnabrück, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Heſſen, Naſſau, Pfalz-Sulzbach, Sachſen-Lauenburg, Würtemberg, Hohenlohe, Naſſau-Saarbrücken, Oettingen, Fridberg, Neuſes, ꝛc. Mehlbach.

742. Die geiſtliche Gerichtbarkeit beſtehet in denen biſchofflichen Rechten:

743. Diſe aber ſeynd in ſeiner Maaſſe ein Stück der Landeshoheit, welche beeden Religions-Verwandten zuſtehet.

744. Mit dem Beweis iſt es beſchaffen, wie bey den Entſcheid-Jahren.

Bey denen Rechtsfragen kommt alles auf den Sinn und die Analogie des Religions- und Weſtphäliſchen Fridens an.

745. Ich habe alſo gezeigt, was jener 1. wegen der Evangeliſche Stände und deren Unterthanen von beeden Religionen, 2. der Biſchöffe Gerichtbarkeit, und 3. der Catholiſchen Landesherrn Evangeliſcher Unterthanen verordne.

So

So dann habe ich das Marck der Weſt- 747.
phäliſchen Fridens-Handlungen zuſammen-
gefaßt.

Nun kommt es auf folgende Fälle an,
davon ſich aber nur die Rubriquen hieher ſe-
zen laſſen.

Rechte eines Evangeliſchen Landesherrns 748.
nach dem Entſcheid-Jahr über catholiſche a)
Geiſtliche, b) Weltliche, und c) bloß Ge-
duldete.

Rechte eines Catholiſchen Geiſtlichen über 752.
Evangeliſcher Reichsſtände a) Evangeliſche
und b) catholiſche Unterthanen.

Rechte eines Catholiſchen Geiſtlichen über 753.
eines Catholiſchen Reichsſtandes a) Evange-
liſche und b) Catholiſche Unterthanen.

Rechte eines Catholiſchen Geiſtlichen über 755.
ſeine eigene Evangeliſche Unterthanen, a) die
das Entſcheid-Jahr für ſich haben, b) oder
nicht.

Rechte eines Catholiſchen, als Landes-
herrn, über ſeine Evangeliſche Unterthanen,
a) die das Entſcheid-Jahr für ſich haben,
b) oder nicht; c) über Catholiſche.

Durch Verträge kan aber alles in man- 767.
chem eine andere Geſtalt gewinnen.

Von einem geiſtlichen Gericht an ein welt-
liches anderer Religion abzuſpringen, iſt nicht
erlaubt.

§. 32.

Seit dem der Pabſt Anno 1582. einem 770.
neuen Calender herausgegeben hat, ſeynd
zwi-

zwiſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen vile Streitigkeiten wegen des Calenders entſtanden, auch Handlungen deßwegen gepflogen worden; ſonderlich 1664. 1698. und 1724.

774. Auch kame beym Cammergericht einiges deßwegen vor;

So auch bey Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Fulda, Hildesheim, Oſnabrück, Würzburg, Pfalz-Neuburg, Salm, Schwarzenberg, Hohenlohe und der Reichs-Ritterſchafft.

782. Man hat es darinn noch zu keinem Vergleich bringen können; dahero jeder Landesherr es darinn nach Gefallen gehalten hat:

Doch iſt billig, jeden Religionstheil es mit ſeinen Glaubensgenoſſen halten zu laſſen.

§. 33.

784. Wegen der Feſt- und Feyertäge 2c. gabe es in Abſicht auf andere Religions-Verwandte theils Streit, theils Vergleiche, bey: Chur-Maynz, Chur-Cölln, Schleſien, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Chur-Pfalz, Fulda, Hildesheim, Heſſen, Naſſau, Salm.

791. Das Recht dergleichen anzuordnen klebet der Landeshoheit an.

792. Wann der Landesherr und die Unterthanen zweyerley Religion ſeynd, kommt es bey ordentlichen Feyertagen auf den Beſiz von 1624. an: Und an die, ſo ſolchen für ſich haben,

haben, kan nicht begehret werden, ſich, ihme zu Ehren, wenigſtens der Feld- und groben Arbeit zu enthalten.

Auſſerordentliche kan der Landesherr anordnen; aber ohne Nachtheil der Gewiſſensfreyheit. 793.

§. 34.

Anlangend der des Landesherrns Religion nicht zugethaner Landſtände und Unterthanen Rechte und Pflichten; ſo ſeynd die Landſtände gemiſcht oder pur. 795.

Denen gemiſchten kommen unter ſich in ſeiner Maaße eben die Rechte zu, wie beeden Religionstheilen auf dem Reichstag:

Und der Landesherr kan darinn nichts einſeitig entſcheiden. 796.

Die pure können einzelne Mitglider in ſolchen Sachen ausſchlieſſen ꝛc.

In Anſehung des Landesherrns aber haben ſie die oben angezeigte Rechte.

Ihre Pflichten endlich ſeynd, daß ſie, ſonderlich die Ausſchüſſe, dem Land nichts vergeben. 797.

Wann auch gleich in einem Land keine Landſtände ſeynd, muß der Herr doch auch denen anderen Unterthanen erlauben, ihre Gerechtſame zu beobachten.

§. 35.

Die Religions-Beſchwerden derer der Landesherrlichen Religion nicht zugethanen 798.

Landſtänden und Unterthanen betreffen entweder die Reichsgeſeze, oder die Landes-Verfaſſung.

799. Sie werden wie andere Landes-Beſchwerden behandelt.

800. Aus der groſſen Menge derſelben habe ich einiges angeführt, von: Chur-Maynz, Chur-Cölln, Hildesheim, Würtemberg, Hohenlohe und Oettingen.

820. Man hat den Unterthanen offt durch widerrechtliche Verträge und verfängliche Commißionen zuzuſezen geſucht.

Von denen neueſten dergleichen Beſchwerden habe ich einiges Verzeichniß angeführt.

§. 36.

828. Wegen **Ausweis- oder Emigrirung** der Unterthanen um der Religion willen verordnet der Religionsfride etwas.

829. Es ſeynd aber nachhero ſehr vile Klagen deßwegen entſtanden.

830. Bey den Weſtphäliſchen Fridens-Handlungen kame viles davon vor:

841. Und endlich wurde im **Osn Frid.** Art. 5. §. 31. 36. 37. ꝛc. eine neue Verordnung deßwegen gemacht.

843. Es entſtunden aber wieder neue Klagen, oder wurden Vergleiche deßwegen geſchloſſen, reſp. gegen oder von: Oeſterreich, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Chur-Pfalz, Salzburg, Berchtolsgaden und Heſſen.

Ge-

Gewiſſe Unterthanen können nicht zur 861.
Emigration angehalten werden:

Andere dörffen emigriren, wann ſie wollen:

Und noch andere müſſen emigriren, wann 863.
es der Herr haben will.

Jezo haben dergleichen Emigranten drey 864.
Jahre Zeit darzu; und zwar alle.

Die Art und Weiſe der Emigration iſt 865.
in dem Osn. Friden deutlich vorgeſchriben.

Ein Herr kan ſeine Unterthanen nicht wi- 867.
der ihren Willen um der Religion wegen in
ein anderes Land verſezen.

Die Emigration um der Religion willen iſt 868.
Niemand an ſeinen Ehren nachtheilig:

Und ſie hebt alle Pflichten auf.

Die Catholiſche haben hierinn nichts über die Evangeliſche zu klagen; wohl aber diſe über jene.

§. 37.

Von denen Perſonen, welche nicht zu denen in Teutſchland erlaubten Religionen gehören, ſehe man des 2ten Buchs, 1. Capitel.

# Fünftes Capitel.

## Von der Landeshoheit im Weltlichen derer Teutſchen Reichsſtände.

ſ. Mein Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen. 1772. 4. Er beſtehet aus folgenden 9. beſonderen Tractaten.

Von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt, beſonders auch in Anſehung derer landesherrlichen Raths-Collegien, Beamten, Geſeze, u. ſ. w. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

Von der Landeshoheit in Juſtizſachen. F. u. L. 1773. 4.

Vnn der Landeshoheit in Militarſachen. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Steuerſachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Cameralſachen. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Policeyſachen. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Gnadenſachen. F. u. L. 1773. 4.

Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens. F. u. L. 1773. 4.

Von

Von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers, und was damit einen Zuſammenhang hat; nebſt einem Hauptregiſter über alle 9. Theile. F. u. L. 1773. 4.

§. 1.

I. In Anſehung der **Landes-Regierung** überhaupt ſeynd die Teutſche Lande gar ſehr von einander unterſchiden. Reg. S. 2.

Regierung und Canzley ſeynd nicht einerley.

Jene begreifft die Verwaltung aller wichtigen Angelegenheiten des Herrn und des Landes. 3.

Sie wird theils von dem Regenten in Perſon verſehen; 4.

Theils durch Räthe, Collegia und Beamte. 7.

Zur Norm dienen die Geſeze. 8.

Alle Regierungs-Rechte ſeynd eingeſchränckt.

Bey den geiſtlichen Reichsſtänden concurriren die Capitel dabey in manchem: 10.

So auch bey Geiſt- und Weltlichen die Landſtände. 17.

Wegen der Suppliquen an den Regenten iſt ſich nach den Landesgeſezen zu richten. 20.

Mit den Audientien hält es ein Regent, wie er will. 21.

Die Abordnungen der Landſtände ꝛc. an den Herrn müſſen nicht zu ſehr eingeſchränckt werden. 23.

§. 2.

26. Die Raths-Collegien der Reichsſtände ſeynd erſt in neueren Zeiten aufgekommen:

27. Und noch jezo finden ſich in Einem Land bald mehrere, bald wenigere.

28. Ordentlicher Weiſe kan es ein Herr darinn halten, wie er will.

30. Bey der Beſtellung concurriren zuweilen die Capitul;

Oder die Landſtände:

34. Auſſerordentlicher Weiſe auch wohl der Kayſer.

36. Es gibt gemeinſchafftliche Raths-Collegia;

38. Zuſammengeſchlagene Collegia;

39. Subdividirte Collegia, und

Auſſerordentliche Collegia.

Der Herr reſervirt ſich das wichtigſte.

42. Das Wort: Canzley hat allerley Bedeutungen.

43. Man hat allerley Canzley-Ordnungen im Druck.

44. Theils Collegia haben auch beſondere Inſtructionen.

45. Die Collegia repräſentiren den Landesherrn.

Einige ſeynd einander ſubordinirt, oder nicht.

46. Den Rang beſtimmt der Herr;

47. So auch eines jedens Geſchäffte.

50. Zuweilen gibt es Colliſionen zwiſchen ihnen.

51. Keines hat ſich in fremde Sachen zu mengen:

Wohl

Wohl aber müßten ſie öffters mit einan- 52.
der communiciren.

Die Schlieſſung der Collegien iſt nicht 53.
erlaubt.

Das Cabinet beſtehet bald nur aus dem
Regenten, bald auch aus Räthen ꝛc.

Alle groſſe Herrn haben ein Geheimes 54.
Raths-Collegium.

An vilen Orten iſt ferner ein Regierungs- 60.
oder Hofraths-Collegium; auch wohl ein
Juſtiz-Collegium;

So dann ein geiſtliches Collegium; 64.

Eine Rentcammer. 65.

In groſſen Landen finden ſich zuweilen 87.
noch mehrere beſondere Collegia;

Desgleichen beſtändige oder nicht beſtän-
dige Deputationen;

Weiter Stäbe, oder Aemter, ſonderlich 88.
am Hof.

Den Ort der Canzleyen ernennt der Herr. 89.

Domcapitul und Landſtände seynd geboh- 90.
rene Räthe.

Der anderen Räthe Eigenſchafften wer- 91.
den zuweilen durch die Landgrundgeſeze be-
ſtimmt.

An vilen Orten wird in gewiſſen Colle- 106.
gien auf den Stand geſehen, auch wohl zweyer-
ley Bäncke angeordnet.

Die Zahl der Räthe hangt von des Re- 107.
gentens Belieben ab.

Er nimmt ſie auch an; doch zuweilen mit 109.
einer Einſchränckung.

114. Sie pflegen Beſtallungen oder Amts-Inſtructionen zu bekommen.

115. Bey den Eyden können allerley Umſtände vorfallen.

119. Die Characters ertheilt der Herr nach Gefallen.

Zu den Beſoldungen concurriret zuweilen das Land.

123. Andere Belohnungen muß er von dem ſeinigen geben.

Denen Räthen pfleget das Geſchencke-nehmen verboten zu werden.

124. In manchen Collegiis finden ſich gewiſſe Departements.

Die Handlungsweiſe in den Collegiis wird von dem Herrn vorgeſchriben.

125. Es werden denen Räthen nicht allemal alle Nebengeſchäffte geſtattet;

126. Noch weniger Nebendienſte.

Wegen ihrer genieſſenden Freyheiten kommt es auf des Herrn Verordnung an.

127. In gewiſſen Fällen müſſen ſie ihrer Pflichten erlaſſen werden.

128. Die Erlaſſung aus Dienſten, und die Aufkündigung der Dienſte, pflegt bey der Annahm regulirt zu werden.

133. Es ſezet offt Beſchwerden über die landesherrliche Collegia.

139. Hinwiederum beſchweren auch ſie ſich mehrmalen über Andere.

140. Böſe Rathgebere ſeynd allerdings ſträflich.

Die

Die Collegia haben Subalternen; mit 145.
denen es verſchidentlich gehalten wird.

§. 3.

Landesherrn haben auch einzelne Beamte. 148.

Deren gibt es gar vilerley Gattungen; als

Juſtiz- Cameral- Forſt- Berg- und Po- 149.
licey-Beamte.

Manche Beamtungen ſeynd bloſſe Gna- 151.
dendienſte.

Der Landesher kan ihre Zahl beſtimmen; 152.

Veränderungen in denen Aemtern vor- 153.
nehmen;

Die Eigenſchafften der Beamten beſtim- 154.
men;

Sie annehmen; 156.

Ein Examen und Caution verlangen; 158.

Ihre Beſtallungen nach Gefallen ein- 159.
richten;

So auch ihre Charactere; 161.

Sie einander ſubordiniren;

Wegen ihrer Nebendienſte Maaß geben; 162.

Ihre Verrichtungen beſtimmen;

Ihnen mehr oder weniger Gewalt erthei- 167.
len.

Auch unter den Beamten ſeynd die Colli-
ſionen nicht ungewohnlich.

Wie fern ihre Handlungen den Herrn 168.
verbinden, iſt mit Unterſchid zu beantworten.

Beſoldungen und Accidentien regulirt der 169.
Herr; gibt auch die erſtere:

171. Er regulirt ihre Freyheiten;
172. Beſorgt, daß ſie Præſtanda präſtiren, Und den Unterthanen gebührlich begegnen.
173. Wann Colliſionen zwiſchen den Beamten und Landſaſſen entſtehen, werden ſie nach jeden Landes Verfaſſung entſchiden.

Die Beamte haben Amtsverweſere.
174. Es kommen offt häuffige Klagen über ſie ein.
181. Sie ſtehen unter denen Landesherrlichen Collegiis.
182. Man darff nicht illegal gegen ſie verfahren.

Ihre Verſezung iſt nicht allemal willkührlich:
183. Und Ihre Erlaſſung muß auf eine legale Weiſe geſchehen.
184. Hin und her gibt es auch Unterbeamte;
185. Desgleichen herumreiſende.
186. Endlich gibt es auch allerley geringere Herrſchafftliche Bedienten.
187. Die Communen haben auch ihre Vorſtehere und Officianten.

§. 4.

192. Das Geſezgebungs-Recht iſt ein wichtiges Stück der Landeshoheit.

Die Reichsgeſeze erkennen ſolches.
193. Es iſt, wie ſchon gedacht, eine Folge des Beſizes der Landeshoheit; wobey jedoch meiſtens die Landſtände concurriren.
194. Ich habe mühſam unterſucht, was dißfalls der Landes-Verfaſſung gemäß ſeye: Im Chur-

Churcöllniſchen, in Böhmen, und andern Oeſterreichiſchen Erblanden, in Bayern, Chur-Sachſen ꝛc. Chur-Brandenburg ꝛc. Chur-Pfalz, ꝛc. Chur-Braunſchweig ꝛc. Baſel, Brixen, Hildesheim, Münſter, Oſnabrück, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Holſtein, Mecklenburg, Pommern und Würtemberg.

Das Corpus Evangelicorum hat ſich dißfalls für die Stände geäuſſert. 301.

Geſeze ſeynd ſolche landesherliche Befehle, welche alle, oder doch gewiſſe Claſſen, der Unterthanen verbinden. 303.

Es gibt derſelben verſchidene Gattungen.

Geſeze zu geben, iſt des Landesherrns Schuldigkeit und Vorrecht. 304.

Wie weit die Landſtände dabey concurriren? kommt auf jeden Landes Verfaſſung an.

Der Geſeze Veranlaſſung kan mancherley ſeyn. 311.

Der Auffſaz gehört dem Herrn; 312.

Darnach wird mit den Landſtänden gehandelt.

Ordentlicher Weiſe muß ein Regent davon wiſſen, und darein bewilligen.] 313.

Die Ausfertigung und Publication geſchiehet unter des Herrns Namen. 314.

Allgemeine Geſeze verbinden alle Unterthanen; beſondere die, für welche ſie beſtimmet ſeynd. 316.

Ob? wann? und wie fern ein Geſez auch 317.

auf

auf die vergangene Zeiten würcken könne? kommt auf die Umſtände an.

318. Die Kayſerliche Beſtättigung kommt jezo nicht leicht mehr vor.

Die Reichsgeſeze ſeynd aber dennoch daran verbunden.

Der Landesherr darff und ſoll ſie handhaben.

319. Er kan auch dagegen diſpenſiren; aber nicht allemal.

320. Bey der Erklärung, Aenderung und Aufhebung muß eben das beobachtet werden, wie bey der Errichtung.

323. In manchen Landen hat man ganze Sammlungen davon.

325. Ueber den Geſezen können leicht Landes-Beſchwerden entſtehen.

327. Allgemeine Reichsgeſeze können ordentlicher Weiſe dadurch nicht abgeändert werden.

330. Wohl aber können der Kayſer und das Reich, wann Sie wollen, denen Landesgeſezen derogiren.

331. Die Reichsſtände können die ſubſidiariſche gemeine Rechte erklären;

333. Auch ſelbige gar abſchaffen;

335. Ingleichem der Unter-Obrigkeiten Statuten ꝛc. prüfen, und ſo dann beſtättigen, oder verwerffen.

§. 5.

336. **Unter die der Landes-Regierung anhängige Stücke wird auch gezählet:**

Das

Das Recht eines Archives, oder der Sammlung der wichtigen Landes-Urkunden und Handlungen: Ich ſehe aber nicht, aus was für einem Grund und zu was für einem Nuzen. 337.

Es gibt auch gemeinſchafftliche Archive. 339.

Die Vorzüge der archival-Urkunden ſeynd nicht allemal gegründet. 340.

Ihre Beſorgung wird zum gröſten Schaden offt ſehr vernachläßigt. 341.

Wegen ihres Gebrauchs ꝛc. kommt es auf die Herrſchafftliche Vorſchrifft an. 342.

Von allerley Canzleyſachen habe ich allerley zur Probe angeführt. 343.

Mit denen Canzley-Taxen wird es ſehr verſchidentlich gehalten. 344.

**Land-Viſitationen**, u. d. ſtehen auch dem Landesherrn zu; 346.

So auch die Erricht- und Erneuerung derer Lager- oder Saal- und Amts-Bücher, Weisthume, u. d. 349.

Das alte Herkommen gibt auch eine Norm in Regierungsſachen ab. 355.

Ein Landesherr hat die Oberaufſicht über die offentliche Treu und Glauben. 356.

§. 6.

Die Juſtiz-Verwaltung iſt eines Landesherrns Recht und Pflicht. Juſtiz. S. 1.

Sie wird ertheilet, 1. auf Anruffen, 5.

Oder 2. auch von Amtswegen. 6.

Das

Das Richteramt ſolle unpartheyiſch verwaltet werden;

Der Richter ſolle die nöthige Geſchicklichkeit haben;

7. Und die Entſcheidung der Rechtshändel ſolle möglichſt beſchleuniget werden.

8. Der Regent ſolle nicht widerrechtlich verfahren;

Auch nicht unter dem Schein Rechtens:

9. So ſolle er auch Anderen nicht geſtatten, mit Gewalt zu verfahren,

10. Oder, unter dem Schein Rechtens, daſſelbe zu mißbrauchen.

Man findet ſo gar Landesfreyheiten darüber, aber auch Beſchwerden, daß ſie nicht gehalten würden.

21. Der Mißbrauch der Juſtiz beſtehet 1. in deren Verſagung,

22. 2. Verzögerung, oder

3. üblen Verwaltung.

23. Die Juſtiz kan auf allerley Arten verwaltet werden.

25. Die Cabinets-Juſtiz iſt verboten.

26. Commißionen müſſen nicht mißbraucht werden;

33. So auch der an ſich löbliche Verſuch der Güte.

34. Zuweilen concurriren die Landſtände bey der Juſtiz-Adminiſtration:

35. Und der Kayſer hat die Oberaufſicht über der Reichsſtände Juſtiz-Adminiſtration.

§. 7.

§. 7.

Es gibt in Teutſchland verſchidene Gattungen der Gerichtbarkeit. 46.

Die gemeineſte ſeynd, 1. die peinliche, und 2. die bürgerliche.

Die peinliche beſtehet in dem Recht, in Sachen zu urtheilen, die dem Beklagten an das Leben oder die Ehre gehen, oder eine ſchwere Strafe auf ſich tragen. 47.

Sie hat allerley Namen: 48.

Und iſt nunmehro ein Stück der Landeshoheit. 49.

Es gibt verſchidene Gattungen derſelben; auch wohl in einerley Land. 51.

Was peinliche Fälle ſeyen? darinn kommen nicht alle Landesgeſeze mit einander überein. 52.

Die peinliche Gerichtbarkeit hat verſchidene Theile, 56.

Und Grade. 57.

Sie wird durch Stock und Galgen angezeigt.

Es gibt auch privilegirte peinliche Inſtantien.

Unmittelbare, ſo den Blutbann nicht haben, laſſen die Urthel in einem benachbarten Land vollſtrecken. 58.

Auch Landſaſſen können die peinliche Gerichtbarkeit haben. 59.

Es gibt beſondere Gattungen derſelben;

Sonderlich die Cent. 60.

Die

62. Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat der Landesherr entweder allein, oder doch in gewiſſen Fällen.

63. Auch diſer gibt es verſchidene Gattungen:

Es kan auch darüber zu Streitigkeiten kommen.

Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat ebenfalls gewiſſe Theile;

64. Und Grade.

65. Eine beſondere Gattung iſt die Vogtey;

70. So auch die Hofmarcksgerechtigkeit:

Auſſer denen es noch mehrere gibt.

71. Es gibt auch gemeinſchafftliche Gerichtbarkeiten;

Desgleichen concurrirende.

72. Zuweilen collidiren ſie.

73. Die Gerichtbarkeit kan bald prorogirt werden, bald nicht.

74. Die Reichsſtände haben Privilegien de non evocando;

Namentlich auch wider die nidere und höchſte Reichsgerichte.

§. 8.

78. Juſtiz-Collegia und Gerichte zu beſtellen, iſt eines Laudesherrns Recht:

79. Aber auch ſeine Schuldigkeit.

80. Diſes Recht kan durch Landes-Verträge eingeſchräncket werden:

81. Und zuweilen concurriren die Landſtände dabey.

Die

Die alte Gerichte müſſen erhalten werden: 85.
Wegen deren Abänderung kommt es auf die Landes-Verfaſſung an; 87.
So auch mit Anordnung neuer. 89.
In einem Land finden ſich mehrere, im anderen weniger Gerichte. 94.
Ihre Gattungen ſeynd ſehr verſchiden. 95.
Es gibt nidere Gerichte; 102.
Und höhere; beede von allerley Art. 105.
Mit Beſezung der Gerichte wird es verſchidentlich gehalten. 111.
Bald beſtehen ſie aus einer gewiſſen Anzahl Perſonen, bald nicht. 112.
Mit denen Chefs hat es mancherley Bewandtniß. 113.
Auch der übrigen Gerichts-Perſonen kan es verſchidene Gattungen geben. 115.
Wer ſie ernenne? kommt auf die Landes-Verfaſſung an;
So auch wegen ihrer Eigenſchafften: 120.
Und wie ſich derſelbigen zu verſichern? 123.
Mit der Verpflichtung wird es nach der Landesart gehalten. 124.
Nebendienſte ſeynd Einigen erlaubt, Andern verboten. 125.
Meiſtens dauert ihr Amt beſtändig. 127.
Es gibt auch wohl auſſerordentliche Gerichts-Beyſizere, oder Aſſeſſores auſcultantes.
Die Gerichte haben ihre Subalternen. 128.
Der Herr kan auch wegen der Advocaten und Procuratoren Zil und Maaß geben: 129.

133. Desgleichen wegen der Notarien; darüber man aber leicht mit dem Kayſer in Streit gerathen kan.
136. Die Gerichte gehen bald beſtändig fort; bald werden ſie nur zu gewiſſen Zeiten gehalten.
137. Die Orte, wo ſie gehalten werden, ſeynd mancherley, und offt durch Verträge beſtimmt.
141. Sie werden zuweilen feyerlich eröffnet.
144. An manchen Orten haben ſie verſchidene Bäncke.
145. Einige Gerichte concurriren mit einander.
146. Selten hat eine Parthie die Wahl.
147. Die Subordination der Gerichte beſtimmet der Landesherr;
148. So auch ihren Gerichtszwang; und zwar
149. In Anſehung der Perſonen;
151. Der Sachen;
153. Und der Grade.
154. Die Gerichte collidiren zuweilen.
160. Bißweilen geſchehen ihnen Eingriffe.
163. Selten beklagen ſich die Landesherrn ſelber darüber.
164. Ob man ſie perhorreſciren könne? kommt auf die Umſtände an.
165. Die Gerichte ſollen bey ihrem Anſehen erhalten werden.
166. Die Beſoldungen reichet meiſtens der Herr; zumalen bey denen höhern.

Er

Er ordnet auch die Accidentien und Sportuln.

Es entſtehen mehrmalen Klagen über die Gerichte. 171.

Ihre Norm beſtehet forderiſt in denen ihnen vorgeſchribenen eigenen Geſezen; wobey öffters die Landſtände concurriren. 172.

Avocationen von den Gerichten, und irregulaire Abänderungen ihrer Erkenntniſſe ſeynd verboten. 182.

Die Viſitationen der Gerichte gehört dem Herrn; doch concurriren auch wohl die Landſtände dabey. 185.

Die Erlaſſung der Gerichts-Perſonen gebühret ordentlicher Weiſe auch dem Regenten. 191.

Die Gerichte ſchlieſſen gehet nicht an. 192.

Es gibt auch gemeinſchafftliche Gerichte.

Die Landſaſſen haben ebenfalls ihre Gerichte. 195.

Bey Gerichten kommen auch Commißionen vor. 196.

An manchen Orten werden Juſtizſachen bloß vor einzelnen Perſonen verhandelt.

§. 9.

In Anſehung der Art und Weiſe, in Juſtizſachen zu verfahren, darff ein Landesherr trachten, die Proceſſe möglichſt zu verhüten: 198.

Er darff die Proceſſe ordnen; 201.

Auch über denen Ordnungen halten; 204.

207. Sonderlich in Verhütung der Weitläuff- tigkeit.

210. Er kan Verſuche der Güte anordnen;

211. Desgleichen ſummariſche Verhöre.

Im Verfahren in peinlichen Sachen hat mancher Unterſchid ſtatt.

214. Des bürgerlichen Proceſſes gibt es ver- ſchidene Gattungen;

215. Auch ſummariſche Proceſſe;

217. Oder beſondere Gattungen.

218. Die Inſtantien ordnet der Landesherr; doch ohne Nachtheil der Reichsgerichte und der Unterthanen.

221. Die Geſtattung der electionis Fori iſt etwas beſonderes.

Wegen Citirung der mediaten Untertha- nen kommt es auf die Landes-Verfaſſungen an.

222. Zuweilen enthalten die Landes-Verträge einiges von Cautionen, Eyden, Fatalien ꝛc.

223. Die Privilegien des Fiſci ſeynd nicht zu weit zu erſtrecken; noch auch Dritter, in Concursſachen, u. ſ. w.

225. Von den Protocollen, ſalvo conduc- tu &c. will ich hier nichts melden.

227. Auch wegen des votirens hat es ſchon Streit geſezt.

Mit Verſchickung der Acten wird es nach der Landes-Verfaſſung und denen gemeinen Rechten gehalten.

231. Die Gerichte urtheilen ſonſt ohne Rück- frage.

Wegen

Wegen der Rechtsmittel gegen die gericht- 232.
liche Erkenntniſſe kommt es, in Ermanglung dißfallſiger Landes-Verträge, auf des Landesherrns Verordnung, oder die gemeine Rechte, an:

Es entſtehen aber auch wohl Beſchwerden 241.
deßwegen.

Wegen der Strafen, Executionen, Ge- 251.
richts-Sportuln, und peinlichen Koſten, kan es auch zwiſchen dem Herrn und Land zu Streitigkeiten und Vergleichen kommen.

Dem Kayſer und den Reichsgerichten ge- 262.
bühret auch darüber die obriſte Aufſicht.

§. 10.

Ein Landesherr kan Collegien zu Rechts- 264.
belehrungen anordnen.

Dergleichen ſeynd die Juriſten-Facultäten;

So auch die in einigen Landen vorhandene 267.
Schöppenſtühle.

In Handlungs- Kunſt- u. d. Sachen 270.
wird zuweilen auch ein Parere oder Gutachten derer in diſen Sachen erfahrenen Perſonen erfordert.

§. 11.

Die Gerechtſame derer Landesherrn in Milit.
Militarſachen haben allerley Namen, z. E. S. 2.
das jus Armorum.

Sie ſeynd eines der allerwichtigſten Stücke der Landeshoheit;

3. Welches einen ſtarcken Einfluß auch in andere Materien;

Aber auch ſeine groſſe Schwürigkeiten hat.

4. Die Norm ſeynd: 1. Die Reichsgeſeze, 2. die Landes-Verträge; über welchen es aber offt zu groſſen Streitigkeiten kommt: Und auch die weitere allgemeine Normen reichen nicht hin.

7. Manche Reichsſtände haben zu Verwaltung ihrer militar-Gerechtſamen eigene Collegia oder einzelne Perſonen.

10. Die Landſtände concurriren dabey bald mehr, bald weniger, bald gar nicht.

§. 12.

12. Jeder Reichsſtand muß zur Reichs-Defenſion concurriren;

13. So auch zu des Crayſes;

Ingleichem muß er ſein eigenes Land ſchüzen.

15. Von dem lezteren enthalten die Reichs-Geſeze faſt gar nichts.

16. Der Name der Landes-Defenſion kan ſehr mißbraucht werden.

17. Der Hauptſiz diſer Materie iſt im Reichs-Abſch. 1654. §. 180.

Wegen deſſen Ausdehnung wurde 1669. u. f. lang vergeblich gehandelt:

23. Und ein Bündniß mehrerer Reichsſtände von 1671. hatte keine Folgen.

1682. 89. 90. kame wieder etwas auf dem Reichstag vor.

Die

Die Wahlcapitulation enthält nichts weiteres.

In Praxi wird es verſchidentlich gehalten.

§. 13.

**Von der beſonderen militar-Verfaſ-** 30.
**ſung**: Von Chur-Maynz, Trier, Cölln, Böhmen und der Oeſterreichiſchen Erblande, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Bamberg, Baſel, Brixen, Eichſtätt, Hildesheim, Lüttich, Münſter, Oſnabrück, Salzburg, Würzburg, der übrigen geiſtlichen Fürſten, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachſen, Würtemberg, der übrigen weltlichen Fürſten, Lippe und Waldeck, iſt der Tr. **von der Landeshoheit in Militarſachen** ſelbſt nachzuſehen.

§. 14.

Die **regulaire Trouppen** dörffen nicht 94.
allenthalben Miliz genannt werden.

Was ſie koſten, gehöret nicht hieher. 95.

Das Recht, Soldaten zu halten, iſt eine Folge der Landeshoheit.

Sie werden als 1. Reichs- 2. Crays- 99.
oder 3. Haus-Trouppen betrachtet.

Von dem Reichs-Contingent, ſehe man 100.
**des 1ſten Buchs, Cap. 6.**

Und von dem Crays-Contingent **des 2ten Buchs, Cap. 4.**

104. Bey den Haus-Trouppen kommt es auf verſchidene Rechtsfragen und hauptſächlich auf obgedachten Reichsabſch. von 1654. an:

106. Deſſen Ausdehnung ware nicht zu erhalten:

107. Die Executions-Ordnung von 1673. gehet auch nicht weiter:

Und eben ſo wenig die Wahlcapitulation.

108. Diſes nun iſt die Regel:

109. Es gibt aber auch Abfälle von derſelben:

Und es kommt darinn auf Handlungen zwiſchen Herrn und Land an.

Von Auxiliar-Völckern ſ. des 2ten Buchs, Cap. 5.

110. Auch die Reichsgerichte ſprechen darauf, daß ein Land nicht mehr Soldaten halten müſſe, als das Reichs- und Crays-Contingent.

§. 15.

114. Zu Aufſtellung regulirter Mannſchafft bedarff ein Reichsſtand keines anderweiten Conſenſes.

Es gibt allerley Gattungen regulirter Mannſchafft:

So auch derer Officiers.

115. Der gemeine Mann wird ausgewählt, oder geworben.

116. Die Norm darinn seynd die Landes-Verträge und das Herkommen.

118. Wo diſe nichts entſcheiden, müſſen verſchidene Fälle wohl unterſchiden werden.

Die

Die Aushebung kommt dem Landesherrn in gehöriger Maaße zu. 119.

Wer dienen kan, muß dienen: Doch leidet diſe Regel vile Abfälle. 120.

Wegen Abkauffung der Auswahl kommt es auf einen Vergleich zwiſchen Herrn und Land an. 122.

Ueber Werbungen kan leicht mit dem Land allerley Streit entſtehen. 123.

Gewaltſame Wegnahm gegen die Landes-Verfaſſung iſt verboten. 124.

Capitulationen müſſen gehalten werden. 127.

Die Eyde müſſen nichts widerrechtliches enthalten.

Bey der Montirung fallen auch allerley Umſtände vor. 129.

Vom Gewehr, ꝛc. Pferden und der Muſterung kan ich hier nichts melden. 130.

Mit der Recroutirung verhält es ſich ordentlicher Weiſe wie mit der Werbung.

Die Unterhaltung des Reichs- und Crays-Contingents bürdet man nun dem Land allein auf: 132.

Wegen der Haus-Trouppen kommt es auf Vergleiche zwiſchen Herrn und Land an. 133.

Auxiliar-Trouppen muß der Herr allein erhalten.

Die Art der Verpflegung muß verglichen werden:

Und die Art der Verwaltung ebenfalls. 136.

Von anderen beſonderen Fällen ſ. S. 137.

138. Bey den militar-Rechnungen concurriren zuweilen die Landſtände.

Die Rückſtände muß der bezahlen, ſo Urſach daran iſt.

140. Der Soldat wird entweder in die Caſernen oder zu den Unterthanen gelegt.

142. Wegen der Caſernen und den Koſten darzu kommt es auf Vergleiche an:

143. In deren Ermanglung müſſen die Unterthanen ſo vil Soldaten Quartier geben, als der Herr zu halten befugt iſt.

145. Wegen des Servis kommt es abermalen auf die Landes-Verfaſſungen an.

Allerley Beyſpile von Quartierſachen habe ich S. 147. u. f. erzählt.

156. Vile Reichsſtände haben eigene Kriegs-Articul.

158. In Religionsſachen kan es ein Herr halten, wie er will, ſo fern er ungebundene Hände hat.

159. So ſezet er auch der Subordination Maaß und Zil;

Er beſtimmet die Kriegs-Diſciplin;

163. Er ordnet, wie es in Eheſachen der militar-Perſonen ſolle gehalten werden;

165. Er verleihet denen Soldaten perſönliche und real-Freyheiten, die keinem Dritten nachtheilig ſeynd;

167. Er beſtrafet die Exceſſe und Verbrechen:

172. Er übet auch ſonſten die Gerichtbarkeit über ſie aus;

Er

Er kan Kriegs-Gerichte von allerley Art anordnen. 174.

Nothlager haben mehr Favor als Luſt-lager. 177.

Das Marſchweſen beſorget der Herr, zuweilen mit Concurrenz der Landſtände.

Die Militar-Frohnen ſeynd mancherley: 188.

Der Regent kan ſie erforderen; doch auf eine Landes-Verfaſſungsmäßige Weiſe.

Die Reichs- und Crays-Contingenter haben ihren beſtimmten Gebrauch; zu Haus aber braucht ſie ein Herr wie er will. 191.

So auch ſeine Haus-Trouppen; doch nicht ſchlechterdings nach Willkühr: 192.

Am wenigſten gegen das Land und die Unterthanen wider Recht.

Die Beurlaubungen können regulirt werden; aber ohne Mißbrauch. 197.

Bey der Abdanckung, oder verweigerten Abdanckung, kan es vilerley Streit zwiſchen Herrn und Land ſezen; 198.

So auch bey der Verabſchiedung einzelner Soldaten. 199.

Penſionen kan der Herr von dem Seinigen geben. 200.

Wegen der Invaliden kommt es auf Vergleiche an.

Der Regent befiehlt, wie es wegen der abgedanckten Soldaten zu halten ſeye; 201.

Desgleichen wegen der Deſerteurs: Da es aber wieder zu allerley Streitigkeiten kommen kan. 202.

§. 16.

§. 16.

208. Die **Land-Miliz**, oder der Land-Ausſchuß, beſtehet aus dienſtfähigen Unterthanen, welche aber nur in gewiſſen Fällen Dienſte thun müſſen.

209. Sie werden entweder Burger- oder Soldatenmäßig behandelt.

210. Heutiges Tages hört man nicht mehr ſo vil davon, als vormals.

Ein Regent kan dergleichen anordnen: Ob aber auch, wann das Land eine regulirte Mannſchafft unterhält? kommt auf die Umſtände an.

211. Ihre Einrichtung iſt ſehr verſchiden.

Die Koſten muß das Land tragen.

Beyſpile finden ſich S. 211. u. f.

225. Die Landesfolge und der Land-Aufbott ſeynd etwas ganz anderes:

226. Sie ſeynd allgemein, oder beſonder.

Zuweilen werden die Lehenleute aufgeboten.

Es gibt auch Cent- und Amts-Folgen;

227. Desgleichen zeitliche militar-Dienſte bey gewiſſen Feyerlichkeiten.

§. 17.

228. Wegen des Begriffs einer **Veſtung** kan Streit entſtehen.

Das Recht, ſie anzulegen, iſt ein Stück der Landeshoheit:

229. Und es gehören verſchidene Stücke darzu.

Von

Von ihnen handelt der Reichs-Abſch. 1654. §. 180.

Daß dadurch alten widrigen Landes-Verträgen ꝛc. derogirt ſeye, wollten einige Landſtände nicht glauben: Es wurde aber gegen ſie geſprochen.

Es gibt mancherley Streit: Was eine 230. Veſtung ſeye?

Ob ſie nöthig ſeye?

Ob mehrere, oder ſo vile, nöthig ſeyen? 231.

Wegen der Koſten zu deren Erbau- und Erhaltung;

Wegen der Garniſonen:

Beſonders aber wegen des Beytrags dar- 232. zu 1. an Frohnen, 2. an Mannſchafft, und 3. an Geld.

Päſſe, daran dem Land gelegen iſt, wer- 234. den wie Veſtungen behandelt.

Ein Regent hat das Oeffnungsrecht bey 235. ſeinen Landſaſſen.

Ich habe S. 236. auch noch einige beſondere Rechte und Landes-Verfaſſungen angeführt.

§. 18.

Mit denen zu dem Militarweſen gehörigen 238. Nebenperſonen hält es ein Herr ordentlicher Weiſe nach Gefallen.

Zeughäuſer, u. d. zu halten, iſt ordent- 240. licher Weiſe keine Schuldigkeit des Landes.

Wohl aber kan ein Herr Anſtalten in Anſehung Pulvers und Salpeters machen.

Er

241. Er kan befehlen ſich auf den Nothfall mit Waffen zu verſehen:

Aber auch, nach Umſtänden, die Waffen verbieten, oder wegnehmen.

243. Er kan Ordnungen wegen des Scheiben-ſchieſſens machen;

244. In ſorglichen Zeiten Gränz-Wachten be-ſtellen;

Wegen der Thore Bewach- auch Oeff-nung und Zuſchlieſſung Zil und Maas ſezen;

246. Wegen des Statt-Commando diſpo-niren;

Cadetten- und Kriegs-Schulen von dem ſeinigen errichten;

Auch meiſtens fremde Kriegsdienſte ver-bieten.

§. 19.

Steur. S. 3. **Steuern** ſeynd Geld-Beyträge der Un-terthanen zu gemeinen Ausgaben.

Sie haben mancherley Namen;

4. Und ſeynd von andern Impoſten unter-ſchiden.

5. Die Geſchichte der neuern Reichs- und Crays-Anlagen ſeynd nicht mit der Geſchich-te der vil älteren Landſteuern zu vermengen.

6. Schlechte Haushaltungen und Kriege wa-ren der Urſprung der Landſteuern:

Darzu kamen hernach auch die Reichs- und Crays- ꝛc. Steuern.

11. Es gibt gar vilerley Gattungen von Steuern.

Diſe

Diſe Materie iſt von häuffigem Gebrauch und wichtig, hat aber auch ihre Schwürigkeiten. 12.

Die Norm darinn ſeynd 1. Landes-Verträge u. d. 2. Sprüche der Reichsgerichte, 3. Landes-Herkommen, 4. Reichs-Geſeze; 5. Reichs-Herkommen, 6. ſelten die gemeine Rechte, und 7. zu allerlezt das allgemeine Staatsrecht. 13.

Die Reichsgeſeze enthalten meiſt nur Vorſchrifften wegen der Reichs-Steuern. 16.

In einigen Landen hat ein eigenes Collegium die Oberaufſicht in Steuerſachen. 18.

Wo die Streitigkeiten über Steuerſachen zu entſcheiden ſeyen? iſt mit groſſem Unterſchid zu beantworten. 19.

Es kommt auch darinn forderiſt auf den Beſiz an. 20.

Wann die Selbſthülffe des Landesherrns Plaz greiffen ſolle, muß die Sache klar ſeyn.

In Steuerſachen haben Mandata S. C. zuweilen ſtatt, zuweilen nicht. 22.

§. 20.

Ich habe viles von der beſonderen Steuer-Verfaſſung angemerckt von: Chur-Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, und andern Oeſterreichiſchen Erblanden, Bayern, ꝛc. Chur-Sachſen, ꝛc. Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Pfalz, ꝛc. Chur-Braunſchweig, ꝛc. Bamberg, Baſel, Brixen, Elwangen, Freyſingen, Hildesheim, Kempten, Lübeck, Lüttich, 24.

tich, Münſter, Osnabrück, Paderborn, Paſſau, Regensburg, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Braunſchweig, Fürſtenberg, Henneberg, Heſſen, Hohenzollern, Holſtein, Mecklenburg, Naſſau, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachſen, Schwarzburg, Schwarzenberg, Würtemberg, Eſſen, Sanct-Cornelimünſter, Werden, Bentheim, Hohenlohe, Lippe, Löwenſtein, Reuß, Sayn, Solms, Waldeck, Wittgenſtein und Yſenburg.

§. 21.

419. Das Beſteurungsrecht iſt ein Recht, denen Unterthanen Steuern entweder nur anzuſinnen, oder aufzulegen.

420. Die Reichsſtände üben es nicht in des Kayſers Namen, oder aus Deſſen Bewilligung, ſondern in eigenem Namen und aus eigener Macht, aus.

433. Der Grund diſes Rechts iſt, nach denen verſchidenen Gattungen der Steuern, ebenfalls verſchiden.

Einige Reichsſtände ſeynd dißfalls beſonders privilegirt.

434. Das Beſteurungsrecht iſt keineswegs unumſchränckt.

435. Uebrigens findet ſich in Anſehung derer einzelnen Lande darinn eine ſehr groſſe Verſchidenheit.

438. Wer die Landeshoheit hat, der hat auch das

das Beſteurungsrecht; und wer jene nicht hat, der hat auch diſes nicht.

In gemeinſchafftlichen Orten kommt es auf die Verträge oder das Herkommen an. 440.

Die Lehensherrſchafft gibt kein Beſteurungsrecht. 442.

In Nothfällen dörffen auch Landſtände und andere Unterthanen ein mehreres thun, als ſonſt.

§. 22.

Die Steuer-Schuldigkeit erſtrecket ſich, der Regel nach, über alle Glider des Staats. 447.

Des Landesherrns Perſon und Familie ſeynd frey. 449.

Wegen des Regentens ligender Güter aber wird es ſehr verſchiden gehalten. 450.

Bey ſolchen, die als Landſaſſen angeſprochen werden, muß man forderiſt die Erörterung der Hauptfrage abwarten. 452.

Was zum Land gehört, muß auch zum Land ſteuern.

Herrſchafftliche Unterthanen müſſen meiſtens Steuer geben. 453.

Wegen des Landſchafftlichen Corporis Immobilien kommt es auf die beſondere Landes-Verfaſſung an. 454.

Geiſtliche müſſen in gewiſſen Fällen unſtreitig ſteuren.

In denen übrigen Fällen ſeynd ſie bey denen Evangeliſchen insgemein von perſonal-Anlagen frey: 455.

Wegen der Tranck-Steuer, wie auch der Amts-Güter, wird es verſchidentlich gehalten.

457. Bey den Catholiſchen iſt es eben ſo; doch müſſen die, ſo Landſtände ſeynd ꝛc. ſteuern, gar offt auch der übrige Clerus:

462. Und in Anſehung ihrer Unterthanen iſt es auſſer Streit.

Ob der Ritterſchafft Ritter-Güter ſteuerfrey ſeyen? ſtreitet man; indeſſen bleibt es bey jeden Landes eigener Verfaſſung:

469. Ihre Unterthanen hingegen müſſen alles mittragen.

470. Wegen der Landesherrlichen Bedienten und Beamten läßt ſich keine Regel geben.

471. Burger geben Steuern: Ob auch die Beyſaſſen? muß die Landes-Verfaſſung entſcheiden.

472. Es gibt privilegirte Steuerfreye Perſonen.

Der Grund diſer Freyheit kan verſchiden ſeyn:

475. Auch hat ſie verſchidene Grade.

476. Man kan die Steuern nicht auf einen Andern wälzen.

Allerley beſondere Fälle finden ſich S. 477. u. f.

479. Der gemeinen Meinung nach kan die Steuerfreyheit verjährt werden; wie bald? ſtreitet man.

482. Die Steuerfreyheit kan auch wieder verlohren gehen.

Strei-

Streitigkeiten wegen der Steuerfreyheit habe ich S. 483. erzählt.

Ausmärcker werden als Fremde behandelt: 485.

Ob und wie ferne aber diſe, die Fremde, von ihren in anderen Gebieten habenden Unterthanen, Gütern und Gefällen, Steuren geben müſſen? iſt eine ſehr ſchwere Frage; wobey das meiſte auf einen ruhigen alten Beſiz ankommt.

Conföderirte ſteuern um des Schuzes willen. 487.

Bey Beſtändern, Pächtern, ꝛc. kommt es auf die Landesart an.

Wann die Unterthanen ſich rechtmäßigen Steuern entziehen wollen, kan der Landesherr entweder ſich ſelber helffen, oder an einem Reichsgericht klagen. 488.

§. 23.

**Die Fälle, darinn man Steuern fordern kan, ſeynd offt beſtimmt:** 496.

Offt aber auch unbeſtimmt. 497.

Entſtehet Streit darüber; muß der Richter den Ausſchlag geben. 499.

Die geiſtliche und die weltliche Landesherrn haben jede ihre beſondere Anläſſe zu Steuern. 500.

Reichs-Steuern werden vom Kayſer und Reich bewilliget:

Und diſes müſſen ſich die Landſtände und Unterthanen gefallen laſſen. 501.

502. Was darunter zu zählen ſeye oder nicht? iſt nicht allemal ganz ausgemacht.

504. Reichs-Steuren ſollten von Herrn und Land gemeinſchafftlich getragen werden.

505. Wegen der Verſchonung damit, oder ſuchenden Moderation, ſeynd es meiſt vergebliche Handlungen.

506. Was es jeden Reichsſtand betreffe, kan aus der Reichs-Matricul leicht berechnet werden:

Doch ſolle der Landesherr ſie verkündigen.

507. Die Beſteurungsart überlaſſen nun der Kayſer und das Reich jedem Stand und ſeinem Land.

508. An einigen Orten lifert das Land die Reichs-Steuern dem Herrn; in andern aber zur Reichs-Caſſa.

510. Compenſationen finden ſelten ſtatt.

Bloß angebliche Reichs-Anlagen zu fordern, wird nicht geſtattet.

Aus der Steuerfreyheit folgt nicht allemal die Befreyung von Reichs-Steuern.

511. Reichs-Steuern ſeynd ſchwer zu verjähren.

Cammerziler werden zu Unterhaltung des Kayſerl. und Reichs-Cammergerichts bezahlt.

Sie ſeynd erſt in neueren Zeiten denen Unterthanen aufgebürdet worden:

516. Und die Reichsgeſeze ſprechen noch jezo nur von einer Beyhülffe.

Andere Anmerckungen davon ſehe man S. 517.

Türcken-

**Tůrckenhůlffen** můſſen von denen Unterthanen ůbernommen werden, ſie mǒgen in Mannſchafft oder Geld beſtehen.

Die jedesmals deßwegen abgefaßte Reichs-Schlůſſe dienen zur Norm darinn. 518.

**Crays-Anlagen** werden von jedes in einer wůrcklichen Verfaſſung ſtehenden Crayſes Stånden bewilliget. 520.

Einige haben ihren Grund in denen Reichs-Geſezen; andere hingegen nicht: 521.

Indeſſen kǒnnen die Unterthanen ſich deren doch nicht wohl entziehen. 523.

Was darunter in Kriegs- oder Fridens-zeit gehǒre? iſt aus den Crays-Rechnungen erſichtlich. 525.

Uebrigens wird es mit der Verbindung, u. ſ. w. wie bey Reichs-Steuern gehalten.

In Anſehung der **Collegial-Steuern** mag das meiſte auf Vertråge und Obſervanz ankommen. 526.

**Landſteuren** ſeynd, was zu des Herrns oder Landes Beſtem aufgebracht wird. 527.

Man hat keine zuverlåßige Verzeichniſſe davon.

Die aus der Praxi von mir geſammlete Beyſpile von reſp. angeſonnen- oder bewilligten Landſteuern betreffen:

Ausloſungen; 528.
Belehnungskoſten;
Bergbau; 530.
Beſoldungen;
Bůndniſſe; 531.

Cameral-Schulden;
532. Cammer-Beyträge;
541. Cammergerichts-Präſentationen;
Campagne-Gelder;
542. Commißionen; (Kayſerliche)
543. Confirmations-Koſten;
Correſpondenz-Koſten;
Dons gratuits;
550. Familien-Beyträge;
552. Fräulein-Steuern;
Garden;
555. Garniſons-Gelder;
556. Geſandtſchaffts-Koſten; (Reichstags-Geſandtſchafften, und andere Geſandtſchafften.)
563. Hofſtaats-Koſten;
564. Kayſerliches Anſinnen;
565. Kriegs-Schäden;
566. Landes-Neceſſarien;
Landes-Schulden;
567. Landes-Sicherheit;
568. Land und Leute Erkauffung;
Manufacturen;
Matricular-Moderation;
569. Militar-Steuern;
570. Pfandſchafft-Wiederlöſung;
571. Policey-Anſtalten;
Proceß-Koſten;
575. Reiſe-Koſten;
576. Reſidenzbau;
578. Schloßwachten;
Studien;

Ver-

Verehrungen;
Vergleiche; 579.
Vermählung; 580.
Verſchickungen; 581.
Veſtungsbau;
Waſſerbau;
Wegebeſſerungen. 583.

§. 24.

Meiſtens werden die Steuern forderiſt angeſonnen; auſſer wo keine Landſtände seynd. 586.

In Anſehung der Zeit kommt es auf die Landes-Verfaſſung oder Umſtände an. 587.

Das Anſinnen geſchiehet auf Land- oder Ausſchuß-Tägen.

Alſo an Landſtände, oder deren Bevollmächtigte. 589.

Die Beweggründe zur Bewilligung ſeynd bald ſtärcker, bald ſchwächer. 590.

Das Anſinnen geſchiehet von dem Landesherrn oder Namens deſſelbigen. 591.

Es betrifft 1. Reichs- 2c. oder 2. Receßmäßige, oder 3. neue Anlagen.

Die Stände erklären ſich darauf bald nur vorläuffig, bald poſitiv 2c.

Auch wohl nur eventualiter; 598.

Oder unter gewiſſen Bedingungen;

Oder gegen gewiſſe Zuſagen.

Oeffters ſtellen die Regenten dagegen Reverſe aus. 600.

603. Unterbliebene receßmäßige Steuern werden meiſt nachgehohlt.

Nicht bewilligte Steuren aber dörffen ordentlicher Weiſe nicht ausgeſchriben werden.

604. Wann Steuern erhöht, verlängert, oder weiter erſtrecket werden ſollen, geſchiehet es abermalen auf vorbeſagte Weiſe.

§. 25.

606. Die Steuern werden entweder ſo bewilligt, daß keine gewiſſe Summ herauskommt, oder daß eine herauskommt:

Erſteren Falles bedarff es keiner Repartition;

607. Wohl aber lezteren Falles.

In gewiſſen Fällen wird ein Abzug gemacht.

608. Wann die Landſtände aus verſchidenen Claſſen beſtehen, wird forderiſt jeder ihre Quote zugetheilt.

611. Darauf folgt die Repartition unter die Glider jeder Claß;

Ferner unter die Ortſchafften;

612. Und endlich unter die einzelne Contribuenten.

Zu Behuf des lezteren beſtimmet man die Art der Beſteurung.

613. Diſe muß vom Herrn und Land zugleich geſchehen.

615. Die Arten ſelbſt ſeynd überaus verſchiden.

618. Jeder Ort hat ſeine Steuerbücher;

Auch

Auch wohl über jeden Contribuenten ein ſummariſches Vermögens-Regiſter. 619.

Oeffters wird über Prägravation geklagt; 620.

Wo nun ſolche erweislich iſt, ſucht man eine Präquation zu treffen. 621.

§. 26.

Die Ausſchreibung geſchiehet in des Landesherrns Namen. 624.

Es muß nicht mehr ausgeſchriben werden, als ſich gebührt.

Die Art der Ausſchreiben iſt verſchiden. 625.

Eigenmächtige Ausſchreiben verbinden nicht.

Die Zahlungs-Termine pflegen verglichen zu werden. 626.

Zuweilen verlangt und bewilliget man Vorſchüſſe. 627.

§. 27.

Oeffters wird von einigen Contribuenten um Nachlaß an den Steuren gebeten. 628.

Es gibt vile Fälle, darinn er ſtatt zu finden pflegt: 629.

Und zwar bald das ganze, bald nur ein Theil deſſelben.

Wer den Abgang zu leiden habe? gibt es keine allgemeine Regel. 630.

Compenſationen der Steuren finden bald ſtatt, bald nicht. 635.

Wegen der Defraudationen kommt es auf die Landes-Geſeze an. 636.

637. Zuweilen muß man, an ſtatt Steuern zu erhalten, denen Unterthanen noch Geld vorſchieſſen.

§. 28.

638. Den **Einzug** der Steuren beſorgen meiſt die Landſtände; zuweilen aber auch der Herr.

Jedem Contribuenten wird ſein Antheil bekannt gemacht.

639. Die Art der Zahlung variirt.

640. Manchmal werden gewiſſe Sorten vorgeſchriben.

641. Die Zahlung wird beſcheint.

Die Moroſe werden exequirt.

642. Die Art der Execution iſt verſchiden.

643. Allemal ſolle Mäßigung darinn gebraucht werden.

646. Superexactionen ſeynd ungerecht.

Die Liferungen geſchehen entweder an die Herr- oder Landſchafft.

647. Daß ſie verpachtet werden, iſt etwas ſeltenes.

§. 29.

648. Landſtände haben meiſtens **Landſchaffts** oder **Landes-Caſſen.**

649. Die **Wahlcap. Art. 15. §. 3.** diſponirt davon.

Worinn des Landesherrns Rechte darinn beſtehen? kommt auf Verträge und das Herkommen an;

652. So auch des Landes.

Wo

Wo ſich die Landes-Caſſe befinden ſolle? gibt es keine Regel.

Was für Gefälle in die Landes-Caſſen fließſen? ebenfalls nicht. 654.

Diſe Caſſen haben meiſtens ihre beſondere Officianten.

Bey der Verwaltung kommt es auf Einnahm und Ausgab, ſo dann die ordent- und auſſerordentliche Fälle an. 655.

Die Verrechnung muß zu gehöriger Zeit geſchehen. 659.

Wegen der Rechnungs-Abhör aber wird es gar verſchidentlich gehalten. 664.

§. 30.

Mit dem ſich etwa ereignenden Ueberſchuß der Steuern kan man es auf allerley Art halten: 666.

So auch mit dem Abgang. 667.

Offt ergeben ſich Reſtanten.

Das Eigenthum derſelben kan variiren.

Man hält ſich deßwegen an den nächſten Schuldner. 668.

In deren Beytreibung muß man weder zu gelind, noch zu ſcharff ſeyn. 669.

Offt müſſen auch dergleichen Reſter nidergeſchlagen werden. 670.

§. 31.

Zuweilen ſchlagen mehrere Gattungen von Steuern zuſammen: 673.

Aber es muß in gewiſſen Fällen eine oder die andere Gattung ſtille ſtehen. 675.

Die

676. Die **Ringerung** der Steuren wird öffter verſprochen als gehalten:

Und die **Wiederaufhebung** einmahl in den Gang gebrachter Steuern iſt noch ſeltener.

§. 32.

679. Auſſer den Steuern gibt es auch noch andere **Geldabgaben**:

Und zwar eine Menge derſelbigen von allerley Arten.

680. Der Vortheil davon kommt nicht allemal an einerley Ort hin.

681. Das Wort: Accis hat keine allgemeine Bedeutung.

Die Reichs-Geſeze favoriſiren ihme nicht:

684. Wohl aber iſt das Reichs-Herkommen für ihn.

685. Iſt er keine Steuer, ſo iſt er doch etwas Steuermäßiges.

686. Man braucht keine Kayſerliche Einwilligung darzu:

Wohl aber derer, die in die Steuern bewilligen müſſen.

Ich habe S. 688. u. f. viles von beſonderen Landes-Verfaſſungen in diſem Stück angeführt: Von Maynz, Tyrol, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Baſel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Eſſen, Waldeck und Witgenſtein.

Es

Es gibt allerley Arten von Accis. 702.

Von was er gegeben werde? variiret über- 703.
aus.

Wer ihn geben müſſe, oder davon be-
freyet ſeye? kommt auf jeden Landes Ver-
faſſung an.

Die Verwaltung iſt an einigen Orten bey 708.
der Herrſchafft, an andern bey der Land-
ſchafft.

Die Verwendung geſchiehet entweder zu 709.
einem gewiſſen beſtimmten Zweck, oder will-
kührlich.

Die Verrechnung richtet ſich nach der
Verwaltung.

Wegen des Ueberſchuſſes kommt es auf 710.
die Landes-Verfaſſung an.

Accis-Beſchwerden werden wie andere
Landes-Beſchwerden behandelt.

In Anſehung der Aufhebung kommt es 711.
auf die Verträge an.

Licent iſt auch nichts beſtimmtes, und 712.
bald eine Art Zolles, bald eines Acciſes ꝛc.

Es gibt auch wohl zweyerley Licenten; 714.

Und noch darneben Conſumtionsſteuern.

Umgeld iſt eine Auflage auf das Getränck, und ein Steuermäßiger Impoſt, mit deme es ſehr verſchiden gehalten wird, in Anſehung deſſen, wovon es gegeben wird, der es geben muß, des Quanti, u. ſ. w.

Auf das Salz ſind an manchen Orten 719.
Impoſten vorhanden:

So

720. So auch auf den Tabac.

Wann über dergleichen Auflagen Streitigkeiten entſtehen, iſt nicht allemal ausgemacht, wer ſie zu entſcheiden habe?

§. 33.

725. Von Zöllen wird hier gehandelt, in ſo fern es mit der Landeshoheit einigen Zuſammenhang hat.

Die Reichsgeſeze enthalten vil davon:

730. Auch iſt auf dem Reichstag Anno 1666. 68. ꝛc. deßwegen gehandelt worden.

732. Die Privilegien, Zölle anlegen und erhöhen zu dörffen, ſeynd Bedencklichkeiten und Widerſprüchen ausgeſezt.

734. Ueber Zollſachen wird öffters zwiſchen Herrn und Land gehandelt oder ſonſt geſtritten; wie ich mit mehreren Beyſpilen erwiſen habe, von: Trier, Cölln, Böhmen, ꝛc. Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Pfalz, ꝛc. Chur-Braunſchweig, ꝛc. Baſel, Brixen, Münſter, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Montfort, Oldenburg und Reckheim.

768. Zölle werden von Perſonen und Waaren gefordert.

769. Es gibt allerley Gattungen derſelben.

Der Zweck ſollte das gemeine Beſte ſeyn: Nach der Praxi aber iſt es eine Cameral-Revenüe.

Der

Der Unterſchid von andern Abgaben iſt nicht überall einerley.

Von dem Recht der Anlegung ſ. des 1ſten Buchs, Cap. 3. 770.

Herr und Land zuſammen können einen Dritten unnachtheiligen Zoll anlegen. 771.

Die Erhöhung, Erſtreckung und Verlegung, ſo eigenmächtig geſchehen, ſeynd allemal verboten.

Wegen der Wehrzölle ſtreitet man: Ob ſie erlaubt ſeyen, oder nicht? Sie werden leicht mißbraucht. 772.

Gewiſſe Perſonen und Sachen ſollen zollfrey ſeyn; werden aber nicht allemal paßiert. 774.

Zuweilen wird der Zoll nachgeſehen. 775.

In Zollſachen gibt es allerley Verträge und Streitigkeiten. 776.

Das Krahnrecht iſt an wenig Orten üblich.

Nebenabgaben ſeynd verboten.

Zollherrn können auch Zoll-Ordnungen machen. 777.

Zollmißbräuche und Zollbetrug ſeynd ſehr gemein.

Zollmäßige Impoſten ſeynd verboten. 778.

Die Obſicht über das Zollweſen ſtehet dem Landesherrn zu.

**Brücken- und Weggelder** ſeynd in den Reichsgeſezen verboten. 779.

Und dennoch ſeynd die Rechtsgelehrte und Reichsgerichte darinn nicht einerley Meinung: Die Praxis aber iſt für ſolche Abgaben.

Ueber-

780. Ueberhäupt thun groſſe Herrn in allen ſolchen Sachen, was ſie nur wollen.

§. 34.

784. Vile Unterthanen ſeynd auch noch mancherley anderen Geldabgaben unterworffen;

785. Und zwar bald ordentlichen, bald auſſerordentlichen.

786. Das Recht, ſelbige anzuſezen, beruhet mit dem Beſteurungs-Recht auf einerley Grund.

788. Einige ſolcher Anlagen fallen in des Landesherrns Beutel; andere hingegen kommen dem gemeinen Weſen zu ſtatten.

Als Beyſpile davon habe ich angeführt Anlagen auf oder zu: Beſoldungen, Bier, Brantenweinbrennen, Calender, Camine, Conceßionen, Contracte, Dienſtvergebungen, Eiſen, Fleiſch, Frohnen, Getraid, Häute, Herdſtätte, Honig, Holzhandel, Jagden, Kutſchen, Leinwand, Lotterien, Meth, Militarweſen, Mühlbeuteltücher, Obstmoſt, Pferde, Recrouten, Servis, Spazen, Spilcharten, Stempelpapier, Tanzen, Tax, Vieh, Vorſpann, Wein, Wolfjagen.

804. Zuweilen werden nur gewiſſe Perſonen belegt.

805. Anlagen zum Dienſt des Staats ſeynd: Almoſen, Amts-Competentien, Feuercaſſen, Illuminationen, Policeyanſtalten, Sperrgeld, Univerſitäten, ꝛc. Wachten, Waſſer,

Witt-

Wittwen- und Waysencaſſen; ferner die Communanlagen.

Es gibt auch Geldabgaben zum Profit 808.
von Privatperſonen.

Endlich lieſſe ſich auch von Anlehnungen etwas ſagen.

In Anſehung der Verwaltung ꝛc. gilt 809.
das von Steuerſachen geſagte in ſeiner Art auch hievon.

§. 35.

Es kommen auch noch **Natural-Abgaben** 810.
vor:

Und zwar an den Landesherrn, an Fourage, Getraid, Gerſten, Habern, Roßhaar, auſſerordentlichen Zehenden, Thieren, und allerley Liferungen;

Oder an die Kirchen- und Schuldiener, 815.
u. ſ. w.

Oder an die mediat-Obrigkeiten.

Ein Herr kan dißfalls Ordnungen machen. 817.

In Kriegszeiten kommen Liferungen an den Feind vor.

* * *

## Von der Landeshoheit in Cameral-Sachen.

§. 36.

Der Reichs-Stände **Cameral-Gefälle** Cam.
theilen ſich in ordentliche und auſſerordentliche. S. 2.

Zu den erſten gehören die 1. Cammer-Güter, 2. Privat-Güter und 3. Gefälle ꝛc.

5\. Ferner die nuzbare Regalien; wie auch die zufällig nuzbare Regalien.

7\. Zu denen auſſerordentlichen Mitteln ſeynd zu rechnen die Steuren und Anlagen ꝛc.

10\. Beyſpile habe ich angeführt von: Pommern, Bayern und Pfalz.

19\. In Beytreibung der Gefälle iſt Mäßigung zu beobachten.

§. 37.

21\. Bey **Verwaltung** der Cameral-Einkůnffte kommt forderiſt vor die Hof- und Cameral-Oeconomie.

Ich habe dißfalls einiges gemeldet von Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Braunſchweig, Baſel, Mecklenburg, Pommern, Sachſen-Meiningen, Wůrtemberg, Lippe und Solms.

49\. Ein Reichsſtand kan wirthſchafften, wie er will.

Doch gibt es auch verſchidene Ausnahmen von diſer Regel.

52\. Beſonders auch in Anſehung des Aufwandes auf Luſtbarkeiten, Muſic, u. d.

Die Reichs-Gerichte kőnnen einem Regenten hierinn Schrancken ſezen.

54\. Ein Herr kan verordnen, wie es mit ſeinen Cameral-Collegien, auch Caſſa- und Rechnungs-Sachen ſolle gehalten werden.

56\. Er kan und ſolle die Exceſſe der Cameral-Bedienten abſtellen.

Uebri-

Uebrigens können über der Art des Ein- 57.
zugs der landesherrlichen Gefälle Streitig-
keiten entſtehen.

So auch wegen der Münzſorten.

§. 38.

Vermehren kan ein Herr ſeine Einkünff- 58.
te, ſo vil möglich:

Nur müſſen die dißfalls ergreiffende Mit- 59.
tel denen Unterthanen ꝛc. nicht nachtheilig,
auch ſonſt verantwortlich ſeyn.

Diſes habe ich durch einige Beyſpile er-
läutert.

§. 39.

Die Landesherrliche Cameral-Schulden 62.
ſeynd mit den Landes-Schulden nicht zu
vermengen.

Sie haben zuweilen einen unvermeidlichen,
meiſtens aber einen nicht klüglichen, oder auch
nicht löblichen, Urſprung.

Es gibt verſchidene Gattungen derſelben. 63.

Forderiſt muß man ſuchen, neue Schul- 64.
den zu verhüten.

Die gemachte ſucht man gerne auf das 65.
Land zu wälzen;

Ordentlicher Weiſe aber muß man ſie
ſelbſt zahlen.

Ins beſondere habe ich gehandelt von Ca- 66.
meral-Schulden von: Trier, Cölln, Böh-
men, Oeſterreich, ꝛc. Bayern, Chur-Bran-
denburg ꝛc. Pfalz, Braunſchweig ꝛc. Hil-
desheim, Anhalt, Brandenburg, Br. Wol-

fenbüttel, Henneberg, Holſtein, Mecklen- burg, Naſſau, Pommern, Sachſen, Wür- temberg, Erbach, Lippe, Sayn, Waldeck.

100. Ob ein Landesherr ſeine Unterthanen da- für verpfänden, oder zur Bürgſchafft für ihn anhalten könne? kommt auf die Landes-Ver- faſſungen an.

103. Ordentlicher Weiſe kan ein Herr ſeine Landſtände und Unterthanen nicht zu Anleh- nungen nöthigen.

105. Zuweilen ſuchen ſich verſchuldete Reichs- ſtände durch Moratorien zu helffen.

§. 40.

107. Fiſcus iſt des Landesherrns Cameral- Caſſe.

108. Die fiſcaliſche Gerechtſame ſeynd ein Stück der Landeshoheit.

109. Was der Fiſcus für Rechte habe in Er- werbungsſachen ſeynd allerley Meinungen.

110. Die Erhaltung kommt bey der Cameral- Verwaltung vor.

Die Obſicht kan auf verſchidene Weiſe geſchehen.

Ein Landesherr iſt zwar in ſolcherley Sa- chen Richter; aber in ſeiner Maaße.

111. Die fiſcaliſche Rechte können wie andere Regalien verlohren gehen.

Die Rechte des Fiſci ſeynd bald unſtrei- tig, bald ſtreitig.

Es kan auch leicht darüber zu Streitig- keiten zwiſchen Herrn und Land kommen.

Einige

Einige vormals von den Kayſern Sich dißfalls angemaßte Rechte ſeynd nun durch die Wahlcapitulation abgeſtellt. 113.

Bey Geldſtrafen äuſſern ſich die Landeshoheitliche Rechte auf verſchidene Weiſe. 115.

So auch bey Anſezung der Strafen überhaupt.

Ferner kan es Streit geben: Weme gewiſſe Gattungen von Strafen zuſtehen? 117.

Oder, wie ſie ſollen verwendet werden? 119.

In Straf-Sachen ſeynd alle Exceſſe zu verhüten. 120.

Ein Landesherr kan die von Unter-Obrigkeiten angeſezte Strafen ex capite Juſtitiæ nachlaſſen. 122.

Auch die Abbüſſung der Strafen kan zu Handlungen mit dem Land Gelegenheit geben.

* * *

## Von der Landeshoheit in Policey-Sachen.

§. 41.

Das Wort: Policey wird in gar mancherley Sinn genommen. Pol. S. 2.

Ihr Zweck iſt 1. gute Ordnung, und 2. Beförderung der äuſſerlichen Glückſeligkeit der Unterthanen. 3.

Die Policey iſt entweder die hohe, oder nidere. 5.

Wo keine Landſtände ſeynd, hat ein Regent darinn ordentlicher Weiſe freye Hände: 6.

7. Wo aber Landſtände ſeynd, concurriren ſie meiſtens dabey in allerley Stücken.

10. Landſaſſen haben ſie meiſt nur in kleinen Sachen.

Regenten können die Obſicht über das Policeywesen auf allerley Weiſe ausüben.

12. Sie können auch Policey-Geſeze geben:

21. Und die Policey-Verbrechen beſtrafen.

Wie ferne Policey-Sachen Juſtiz-Sachen ſeyen, oder nicht? iſt vil ſtreitens.

§. 42.

25. Zur Policey gehört der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung.

Zu dem Ende werden in vilen Landen die Unterthanen von Zeit zu Zeit gezählt, claßificirt, ꝛc.

29. Ein Regent darff die Entvölckerung ſeiner Lande verhüten.

31. Er darff die Vermehrung der Eingebohrenen beförderen;

Auch Fremde herbeyziehen; und

36. Die Bebauung wüſter Stellen ꝛc. beſorgen.

§. 43.

38. Zu Aufklärung des Verſtandes und Beſſerung des Willens der Unterthanen dienet forderiſt

39. Die Beförderung der Religion.

40. Landesherrn gebühret die Obſicht über das Verhalten der Prediger,

Und

Und anderer Unterthanen in Religions-Sachen; 41.
Beſonders der Steurung des Unglaubens. 47.
Es iſt auch eine Schuldigkeit des Regentens.
Er kan Befehle ergehen laſſen wegen der Feyertäge ꝛc. 48.
Wegen der Hauskinderzucht;
Wegen der gemeinen Schulen;
Wegen der mittleren; 50.
Und wegen der hohen. 53.
Er ſchreibt ihnen alſo auch Ordnungen vor, oder beſtättiget ſie doch. 58.
Formliche Academien erforderen auch landesherrliche Erlaubniß. 60.
Stipendien für Studierende werden von denen Landesherrn ſelber geſtifftet, oder ſie haben doch die Obſicht darüber; 62.
So auch bey öffentlichen Bibliothequen. 63.
Ueber Bücher und Druckereyen darff und ſoll ein Herr Obſicht tragen; 64.
So auch über Mißions- u. d. Anſtalten. 73.

§. 44.

Sachen, ſo die Geſundheit betreffen, ſeynd auch des Landesherrns Vorſorge untergeben. 74.
Er ſtellet deßwegen Medicinal- u. d. Geſeze;
Er ordnet Sanitäts-Collegia an; 75.
Er verſiehet das Land mit denen benöthigten Medicinal-Perſonen; 76.

78. Er machet Anſtalten wegen der Apothecken, Wundärzte, Hebammen ꝛc.

81. Schreibet Medicinal- u. d. Taxe vor;

82. Träget Vorſorge für heilſame Brunnen und Bäder,

Suchet Seuchen an Menſchen und Vieh vorzubiegen, oder abzuhelffen ꝛc.

86. Ordnet etwa auch Kranckenhäuſer an;

Dirigiret die Anſtalten wegen der Todten und Anatomien;

87. Verbietet alle Unreinlichkeit;

Suchet friſche Lufft zu verſchaffen;

Läſſet Mittel wider gewiſſe Zufälle bekannt machen;

88. So auch, wie man ſich in Anſehung der im Waſſer Verunglückten zu verhalten habe.

§. 45.

Ein Landesherr kan gewiſſe **Lebensarten** der Unterthanen gar verbieten;

91. Andere aber einſchräncken;

92. Oder beſtättigen;

94. Oder ſie darzu nöthigen.

95. Er muß aber auch für gewiſſe Lebensarten beſorgt ſeyn:

Ueberhaupt aber über alle Obſicht tragen.

99. Der Regent beſtimmet, wie gewiſſe Lebensarten im gemeinen Leben ſollen geachtet werden.

§. 46.

102. In Betracht der Sitten ꝛc. der Unterthanen

thanen kan und ſoll ein Landesherr offentliches Fluchen, u. d. abſtellen;

So auch das vollſauffen und zutrincken. 103.

Er kan dem Reiſen der Unterthanen Zil und Maaß ſezen; 104.

Desgleichen dem Pracht und Ueppigkeit; 105.

Beſonders auch in Kleidung, Meubles, Bedienung, Equipage, ꝛc. in Mahlzeiten, Caffee, bey Leichenbegängniſſen und Trauern. 106.

Er kan denen Verſchwendungen begegnen; 110.

Unkeuſche Perſonen einſchräncken; 111.

Tumultuiren auf Straſſen ꝛc. abſtellen; 112.

So auch den Pennalismum.

Nöthigen Falles können gewiſſe Strafen aufſerordentlich geſchärffet werden.

Und ſo kan er auch Zuchthäuſer anordnen. 114.

§. 47.

Wegen der **Lebensmittel**, u. d. darff und ſoll der Regent Sorge tragen, für einen hinlänglichen Vorrath derſelbigen; 116.

So wohl wo Mangel iſt, als auch, wo man die Nothdurfft hat, oder Ueberfluß iſt. 118.

In aufſerordentlichen Fällen tretten abermalen des Regentens Rechte und Pflichten ein. 122.

Er beſorgt ferner, daß die Lebensmittel ꝛc. die erforderliche Güte haben; ſo auch das Meß, Gewicht und Maaß; 126.

Er ſezet ihnen einen billigen Preis; 128.

Beſtimmet den Ort, wo ſie ſollen verkaufft werden; 132.

134. Macht Ordnung wegen des einheimſens;
135. Wegen des verkauffens und kauffens.
139. Ob die Unterthanen genöthiget werden können, der Herrſchafft Victualien zu lifern? läßt ſich keine Regel geben.
140. Auch der Gebrauch der Lebensmittel kan eingeſchräncket werden.

Anlegung der Sperren ſeynd weder ſchlechterdings erlaubt, noch verboten.

146. Fremde Producten können mit Maaß verboten werden.

Die Unteraufſicht auf alles diſes kommt auf die Landes-Verfaſſungen an.

§. 48.

149. Nahrungsſachen überhaupt betreffeud, darff und ſoll der Herr Sorge tragen, daß ſeine Unterthanen ein hinlängliches Stück Brodt bekommen können:
150. Und daß nicht Wenige den Vortheil allein haben mögen.
151. Der Regent muß auch ſelber zur Nahrung behülfflich ſeyn.

Er darff beſtimmen, welche Nahrungsarten frey oder eingeſchränckt ſeyn ſollen.

152. Es laſſen ſich nicht alle einſchräncken:
153. Man kan aber auch nicht alle frey laſſen.
155. Er kan erlauben oder verbieten, ſich mehr als auf Eine Weiſe zu nähren.

Abſonderlich beſchäfftigen einen Landesherrn gewiſſe Arten von Nahrungen; als

1. Das Bierbrauen;

2. das

2. das Brantenwein= brennen; 171.
Auch wohl des Stärckmehls und Puder= 174.
machens.
Der Regent kan die ungebührliche Ein=
griffe in gewiſſe Nahrungsarten verbieten:
Aber auch die Arbeiten ꝛc. taxieren. 175.

§. 49.

In Anſehung der Künſten, Profeßio= 177.
nen, Manufacturen, Fabriquen und Hand=
wercker, haben die Reichs= Geſeze einiges an=
geordnet.
Wie weit ſich eines Landesherrns Rechte
bey geheimen Künſten erſtrecken? iſt mit Un=
terſchid zu beantworten:
So kommen auch bey bekannten Künſten 178.
verſchidene Umſtände vor.
Ein Landesherr darff und ſoll die Manu= 179.
facturen befördern.
Er darff beſtimmen, welche nur in Stät=
ten, oder auch auf dem Land, getriben werden
dörffen; doch nicht allemal allein.
Er kan neue Handwercker einführen, und 189.
alte einſchräncken;
Denen Zünfften Zil und Maaß geben, 190.
auch ſie vereinigen, oder trennen.
Er ſchreibt denen Zünfften ꝛc. Ordnun= 191.
gen vor, oder beſtättigt ſie doch;
Sezet denen Hanwerckern ꝛc. gewiſſe 196.
Perſonen vor;
Entſcheidet die Handwercksſtreitigkeiten; 197.
Stellet die Mißbräuche ab; 198.

Be=

205. Beſtrafet die Widerſpenſtige, hält Obſicht über der Handwercker Strafen, Correſpondenzen, Lehr-Geſellen- und Meiſterſachen, die Handwerckskoſten ꝛc.

210. Hof-Profeßioniſten müſſen Andern nicht nachtheilig ſeyn.

211. Profeßionen ꝛc. werden auch belegt.

212. Handwercks-Streitigkeiten können gar an die Reichs-Gerichte erwachſen.

Ein Regent beſtimmt die Qualitäten der Waaren;

213. Ordnet Schauproben an; und

Taxirt die Waaren:

Ueberhaupt darff er ſeine Aufſicht, ſelbſt, oder durch die Seinige, auf alles haben, was dem gemeinen Weſen nüzlich oder ſchädlich iſt.

214. Er kan auch die Zünfften aufheben.

Doch iſt die Landeshoheit auch hierinn den Reichsgeſezen und Gerichten ſubordinirt.

Specialien habe ich angeführt von: Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Baden und Würtemberg.

§. 50.

225. Bey der Handlung ſeynd die Landesherrliche Rechte, nach Verſchidenheit der Lande, ſehr unterſchiden.

Es wird auch mehrmalen davon auf Landtägen gehandelt.

226. An und für ſich darff ein Regent darinn Geſeze geben;

Beſonders: Wer handlen dörffe?

Wie

Wie es wegen der fremden Krämer zu halten? 228.

So auch wegen der kleinen Krämer; 229.

Wegen Haltung gewiſſer Straſſen;

Wegen des Orts des Abſazes und Verkauffs;

Wegen der Hauſierer; 234.

So auch des Gewichts, Meſſes, Maaß, Ehlen, Eych ꝛc. 236.

Wegen der Freyheit der Handlung laſſen ſich keine allgemeine Reglen geben; 237.

So auch nicht allemal wegen der Einſchränckung. 238.

Liferungen an die Herrſchafft können nicht befohlen werden. 239.

Mit dem Verbot fremder Waaren wird es jezo an manchen Orten weit getriben. 240.

Die Ausfuhr gewiſſer Landes-Producten kan eingeſchränckt werden. 242.

Der Mangel einiger Waaren kan Landes-Beſchwerden erregen. 244.

Groſſe Handlungs-Geſellſchafften dörffen nicht ohne landesherrliche Bewilligung errichtet werden: Wohl aber kan es der Regent thun.

Er kan auch denen Fabriquen ꝛc. allerley Privilegien verleihen. 250.

Der Seehandlung kan er ebenfalls Geſeze vorſchreiben.

Er kan Handlungs-Collegia, Commercien-Deputationen, u. ſ. w. anordnen; 254.

Auch

255. Auch allerley Nebenmittel zu Beförderung der Handlung ergreiffen;

256. Die Waaren taxieren;

Oder doch eine unziemliche Theurung verhüten; und

257. Wegen der Fallimente Ordnung geben.

258. Bey gewiſſen beſonderen Handlungsarten tretten auch beſondere Landesherrliche Rechte ein; als bey dem Buchhandel, Holzhandel und Aſſecuranzen.

## §. 51.

263. **Monopolien** ſeynd, wann nur gewiſſe Perſonen mit gewiſſen Sachen handlen dörffen.

264. Sie werden entweder zum Nuzen der Herrſchafft, oder gewiſſer privat-Perſonen, getriben.

In den Reichs-Geſezen finden ſich mehrere Verordnungen dagegen:

265. Auch trifft man vile Landes-Beſchwerden darüber an.

275. In manchen Landen iſt der Salzkauff ein Regale der Herrſchafft, in andern aber nicht.

Ich habe gemeldet, wie es dißfalls gehalten werde, in: Oeſterreich ꝛc. Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Braunſchweig, Baſel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Hohenzollern, Mecklenburg, Naſſau, Pfalz-Zweybrücken, Sachſen, Würtemberg, Hanau und Witgenſtein.

308. Die Materie von der Freyheit des Salzkauffs iſt ſehr delicat.

310. Ueberhaupt iſt der Salzhandel kein Regale.

Bey

Bey dem innländiſchen Salz kommen ver- 310.
ſchidene Umſtände vor:

Bey dem fremden iſt eher für die Frey- 311.
heit zu ſprechen.

Ein anderes aber iſt, dem Salzkauff eine 312.
gewiſſe Ordnung vorſchreiben.

Mit dem Weinhandel iſt es faſt beſchaffen, 314.
wie mit dem Salzhandel.

Auch bey dem Bierbrauen iſt die Ver- 318.
muthung für die Freyheit.

Mit dem Tabacverkauff wird es ſehr ver- 319.
ſchiden gehalten.

An vilen Orten wird auch mit den Calen- 321.
dern ein Monopolium getriben;

Mit dem Eiſen;

Mit Kupfer, Meßing, ꝛc. 322.

Und mit andern Sachen. 323.

§. 52.

In der Haus- und Land-Wirthſchafft 326.
hat ein Landesherr etwas zu ſagen, wann es
zum gemeinen Beſten gereicht, z. E. in

Bauſachen;

Holzſpahrung; 329.

Haus-Oeconomie; 330.

Spinnerey;

Blaichen; 331.

Recht, Vieh zu halten; ſchuldiger Hal-
tung oder Verbott ꝛc. gewiſſen Viehes, auch
der Viehzucht überhaupt;

Ferner wegen des Garten- und Feld- 334.
baues;

der

338. der Ernde und des Herbſtes;
339. Pflanzung der Bäume, Weiden ꝛc.
341. Waldungen und
Wayden.
342. Nach Umſtänden kan der freye Gebrauch der Producten eingeſchräncket werden, oder nicht;
344. Beſonders der Wolle.
346. Die Oberaufſicht darüber verwaltet der Herr nach Gefallen.

Einige Regenten haben Landwirthſchaffts-Geſellſchafften angeordnet, oder doch begünſtiget.

§. 13.

348. Für die gemeine Sicherheit zu ſorgen, iſt des Landesherrns Recht und Pflicht: Dahin gehören:
349. Die Landes-Defenſion;
350. Der Schuz der Reiſenden ꝛc.
351. Ertheilung der Päſſe;
352. Ausrottung liederlichen Geſindes;
355. Nicht-Geſtattung privat-Gewalthätigkeiten,
356. Noch der Ausforderungen;
360. Beſtrafung der Diebſtähle,
361. Und anderer Gewaltthätigkeiten;
362. Der Beſchädigung öffentlicher Gebäude und anderer Dinge;
363. Feueranſtalten;
369. Waſſerſachen;
Wachten;
Kirchwephſchuz.

§. 54.

§. 54.

Zu Erhaltung guter Ordnung gehören die landesherrliche Gerechtſame:

Wegen der Cenſur = und Ruggerichte; 370.
Die Regulirung des Rangs, ꝛc. 371.

§. 55.

Der allgemeinen Bequemlichkeit wird durch folgende landesherrliche Anſtalten aufgeholffen:

Addreßhäuſer; 378.
Anzeigen, oder Intelligenzblätter, u. d.
Auctionen; 379.
Banco; 381.
Boten; 382.
Calender;
Ehlen, Gewicht, Maaß, Meß,
Jahrmärckte; 387.
Keltern; 394.
Landcharten;
Landkutſchen; 395.
Laternen; ſonderlich die
Münzen. 396.

(Auſſer denen Reichs=Geſezen, hat man davon auch vile eigene Landesherrliche, zum Theil von mir angeführte, Verordnungen, Verträge und Streitigkeiten, von: Maynz, Trier, Cölln, Böhmen ꝛc. Bayern, Chur=Sachſen, Chur=Brandenburg, ꝛc. Chur=Pfalz, Chur=Braunſchweig, Baſel, Fulda, Lüttich, Salzburg, Anhalt, Baden, Brandenburg, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Hol=

ſtein, Mecklenburg, Pfalz-Zweybrücken, Pommern, Sachſen, Schwarzburg, Würtemberg, Lippe, Löwenſtein, Montfort, Oettingen, Wied.

419. Die Landesherrliche Rechte beſtehen vornemlich in Anſchaff- und Erhaltung guter- ſo dann Ausrottung ſchlechter, Münzſorten:

420. Die Landſtände haben mit dafür zu ſorgen;

Und der Kayſer, daß den Reichs-Geſezen nachgelebet werde.

Weiter gehören zu ſolchen Policey-Anſtalten:

421. Pfandhäuſer, u. d.

423. Poſten;

427. Wechſelrecht;

429. Wirths- oder Herbergs- u. d. Sachen;

435. Wochenmärckte.

§. 56.

Landesherrn können zum **Vergnügen** und **Ergözlichkeiten** beytragen, durch,

436. Oeffentliche Pläze, Spaziergänge ꝛc.

437. Anſtalten zu Leibesübungen;

Muſic;

Tänze;

438. Spile;

439. Schauſpile ꝛc.

Lotterien ꝛc.

Caffeehäuſer;

Zeitungen;

Scheibenſchieſſen, u. d.

§. 57.

§. 57.

Zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichen landesherrliche Anſtalten:

Wegen der Straſſen Regularität 440.
Und Reinlichhaltung; 441.
Zierlichkeit der öffentlichen Gebäude:
Anderer zur Verſchönerung gereichenden Anſtalten hier nicht zu gedencken.

§. 58.

Noch gehören hieher die Anſtalten für unglückliche Perſonen; als:

Arme; 443.
Invaliden; 452.
Krancke; 453.
Wahnſinnige; 454.
Verlaſſene; 455.
Verſtorbene;
Wayſen; 456.
Wittwen; 457.

Ferner die Anſtalten zu Vergütung der Unglücksfälle; als der Schaden von

Feuer; 463.
Froſt; 464.
Heuſchrecken;
Hunger;
Krieg; 465.
Mißwachs;
Theurung;
Ungezifer von allerley Art; 466.
Viehſterben;
Ungewitter; 467.

Waſſer und
Wild.

Manche Mittel dagegen haben Unbequemlichkeiten, welche zum Theil verhütet werden könnten und ſollten.

§. 59.

Unter noch andere Policeyſachen, wobey ſich eines Landesherrns Rechte und Pflichten äuſſern, gehören:

469. Die Erhaltung des Landes-Credits ſo wohl, als auch
471. des Privat-Credits;
472. Gebührliche Behandlung der Schulden-Sachen; wie auch
476. der ſtrafmäßigen und zufälligen Fallimenten;
478. Des Creditweſens bey elenden Zeiten;
481. Zinſe- und Wucherſachen;
483. Pfandſachen;
Stifftungen;
484. Proſelytenanſtalten;
Lotterien;
489. Leibrenten; Tontinen, u. d.
490. Glückshäfen, u. d.
491. Wüſter Stellen Bebauung 2c.
Landes-Viſitationen;
Prämien für nüzliche neue Entdeckungen, für die fleißigſte Landwirthe, die beſte Waaren, u. ſ. w.
492. So gar haben ſich Landesherrn auch ſchon mit Miethſachen beſchäfftiget;

Des-

Desgleichen mit Vorſchrifften zum ſchreiben.

* * *

## Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen.

§. 60.

**Gnadenſachen** ſeynd Handlungen, die von einem Regenten nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden können. Gnad. 1. S.

Es gibt allerley Gattungen davon.

Nicht ein jeder Reichsſtand kan darinn so vil thun, als ein anderer. 2.

Welches ſich auf die Bediente erſtrecket. 3.

Auch in Gnaden-Sachen muß die Billigkeit beobachtet

Und nicht zu weit gegangen werden. 4.

Man muß dem Kayſer nicht eingreiffen.

Vor Gnaden-Sachen kan ein Tax verlangt werden.

Einige Gnaden-Sachen laſſen ſich auch verjähren. 5.

Nicht alle ſeynd von gleicher Dauer.

§. 61.

**Legitimationen** unehlich gebohrener Perſonen ſtehen dem Kayſer zu: 7.

Und wenigſtens die mächtigere Reichs-Stände ertheilen ſie auch.

Sie müſſen keinem Dritten zum Nachtheil gereichen. 8.

 In

In Anſehung ihrer Würckung muß man verſchidene Fragen unterſcheiden.

9. Ins beſondere habe ich einiges angeführt von: Böhmen, Bayern und Chur-Braunſchweig.

11. Es gibt auch verſchidene Arten von Legitimationen zu Ehrenſtellen.

§. 62.

12. Bey gewiſſen Perſonen, ſo *levis notæ macula* laboriren, ſelbige zu heben, gehet wohl an; thut aber ohne einen Reichs-Schluß nur ihre Würckung innerhalb Landes.

Es kan darüber zu Landes-Beſchwerden kommen:

Und es hält in praxi ſchwer, ſie durchzuſezen.

§. 63.

15. Standeserhebungen hat bißhero in Teutſchland nur der Kayſer allein ausgeübt, oder einiges davon Jemanden als ein Privilegium gegeben:

16. Nun aber fangen einige groſſe Reichs-Stände an, ein gleiches zu thun.

§. 64.

22. Titul geben kan der Kayſer: Aber auch die Reichsſtände;

23. Desgleichen Wappen;

24. So auch Rang;

25. Ingleichem das Recht, mit rothem Wachs zu ſigeln.

§. 65.

Würden ſeynd verſchidener Gattungen: 26.

So auch Aemter, davon hier die Rede 27.
iſt.

Der Kayſer kan beedes geben.

Auch die Landesherrn Würden: Aber 28.
das Amt eines Comitis palatini, und Doc-
tors ꝛc. nicht; und ihre Notarien gelten nur
im eigenen Land.

§. 66.

Von der *Venia ætatis* gibt es allerley 30.
Grade.

Bey mittelbaren Perſonen will des Kay- 31.
ſers und der Comitum palatinorum Recht
darzu nicht überall erkannt werden:

Hinwiederum kan ſich die Würckung von 32.
eines Reichsſtandes Legitimation auch nicht
nothwendig auſſer ſeinem Land erſtrecken.

§. 67.

Diſpenſationen haben nur bey einzelnen 34.
Perſonen in einzelnen Fällen ſtatt.

Gegen unſtreitige Göttliche Geſeze kan
nicht diſpenſirt werden:

Gegen Reichs-Geſeze ordentlicher Weiſe 35.
auch nicht:

Wohl aber gegen die gemeine Rechte,

Und gegen die Landes-Geſeze, in ſo ferne
der Herr freye Hände hat:

Gegen die Landes-Verträge ꝛc. hingegen
nicht.

36. Bey particular-Privilegien kommt es auf die Umſtände an.

Es gibt vile Gattungen von Diſpenſationen;

So auch vilerley Arten, ſie zu bewilligen.

Es kan ein Tax davor gefordert werden.

37. Ich habe auch einige Particularien angeführt von: Chur-Sachſen, Chur-Brannſchweig und Würtemberg.

§. 68.

40. **Privilegien kan ein Landesherr ertheilen:**

Zuweilen concurriren aber auch die Landſtände dabey.

41. Sie können dem ganzen Land, oder Mehreren, oder Einzelnen, gegeben werden:

42. Ueber alles, worinn der Regent freye Hände hat.

43. Es ſind dabey die Reglen der Rechte und der Staatsklugheit zu beobachten.

44. Die Form betrügt zuweilen.

45. Oeffters erregen ſie Widerſprüche und Beſchwerden.

46. Ihre Würckung beſtehet allemal in einem Vorzug vor denen Unbefreyten.

Rechtmäßige müſſen beſtättiget werden.

47. Die zu weit gehen, können wieder eingeſchräncket werden.

48. Die Nichtbeobachtung ziehet nicht allemal gleich den Verluſt nach ſich.

Gewiſſe Privilegien können wieder aufgehoben werden.

Man

Man kan ſie auch auf verſchidene Weiſe 49.
wieder verliehren.

Hof-Freyheiten ſeynd auch eine Gattung von Privilegien.

§. 69.

**Druckfreyheiten** werden nunmehro auch 52.
von Reichsſtänden ertheilt:

Krafft Herkommens.

Ob Druckfreyheiten gegen ein Kayſerli- 53.
ches Privilegium impreſſorium ſtatt haben? iſt zweifelhafft:

Neben einem Kayſerlichen, geſchiehet es mehrmalen:

Ohne ein Kayſerliches am häuffigſten. 54.

Es iſt dabey allerley zu beobachten.

Die Dauer richtet ſich nach der Bewilli- 55.
gung.

Chur-Sachſen nimmt ſich darinn vor andern Reichsſtänden viles heraus.

§. 70.

**Moratorien** ſcheinen die Reichs-Stän- 58.
de nach den Reichs-Geſezen nicht ertheilen zu können:

Es geſchiehet aber von Mächtigeren doch;

Krafft Herkommens.

Es iſt dabey die Vorſchrifft der Reichs- 59.
Geſeze zu beobachten.

Der Innhalt kan verſchiden ſeyn;

Und die Würckung äuſſert ſich nur in ſolchen Standes Land.

60. Mehreres von Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg und Mecklenburg, findet ſich in meinem Werck ſelbſt.

§. 71.

63. Bürgerlicher Strafen Nachlaß können auch Landſaſſen haben:

64. Peinliche nachzulaſſen, iſt ein Stück der Landeshoheit.

65. Mit der Milderung der Strafen hat es gleiche Bewandtniß; ſo auch

Mit der Verwandlung der bürgerlichen und peinlichen.

66. Es können auch Mißbräuche darinn vorgehen.

§. 72.

68. *Reſtitutionem famæ* zu ertheilen, seynd die Reichsſtände im Beſiz,

69. Krafft Herkommens.

Sie findet in allen Verbrechen ſtatt:

Doch ſollen diſe vorher abgeſtraft ſeyn.

70. Sie hat Grade:

Und in Anſehung der Würckung müſſen verſchidene Fälle ſeparirt werden.

§. 73.

71. **Verbrechen aboliren,** iſt ein Stück der Landeshoheit.

Auch diſe findet in allen Verbrechen ſtatt.

Einem Regenten iſt dißfalls keine Regel vorgeſchriben.

Die

Die Würckung iſt abermalen nicht alle- 72.
zeit allerley.

§. 74.

**Märckte ſeynd verſchidener Art.** 73.

Vormals ſuchte man Meß- und Marckt-Recht bey dem Kayſer:

Nun ertheilen es auch die Reichsſtände: 74.

Es iſt aber einiges dabey zu beobachten. 75.

Es kan mehr oder weniger Stücke enthalten.

Particularien habe ich angeführt von: Maynz, Oeſterreich, Chur-Sachſen, Chur-Pfalz, Brixen, Verden, Oſtfrießland, Pommern, Sachſen-Lauenburg und Würtemberg.

Oeſterreich will auch Stappelrecht geben 80.
können.

§. 75.

Daß die Reichsſtände **Stattrecht** erthei- 81.
len, habe ich mit Beyſpilen belegt von: Baden, Braunſchweig, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Schweden, Würtemberg, Zähringen, Reckheim, Wied, ꝛc.

Das Stattrecht beſtehet aber nicht über- 83.
all in einerley Rechten.

§. 76.

**Freyſtätte für Verbrechere ſeynd von** 84.
**verſchidener Art.**

Auch Reichsſtände halten ſich für befugt, 85.
dergleichen zu geſtatten;

Und

86. Und zwar Krafft Herkommens.

Sie müſſen der Gerechtigkeit nicht zum Nachtheil gereichen; noch mißbraucht werden.

Einige Specialien habe ich von Oeſterreich und Bayern angeführt.

* * *

## Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens.

§. 77.

Unt. S. 2. Von den Unterthanen überhaupt iſt hier ſo vil zu melden.

Die Landſaſſerey hat mancherley Gattungen.

In verſchidenen Landen ſeynd ſie theils Schrifft- theils Amtsſaſſen; ſonderlich in Chur-Sachſen und Anhalt.

4. Die Unterthanen ſeynd ferner freye oder Leibeigene, z. E. in Hohenzollern, Würtemberg, Witgenſtein.

§. 78.

11. Von den Juden wird allerley in den Reichs-Geſezen geordnet.

12. Darzu kommen die beſondere Landes-Verfaſſungen, z. E. von: Böhmen, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Braunſchweig, ꝛc. Brixen, Paderborn, Baden, Br. Onolzbach, Heſſen, Würtemberg, Thannhauſen, Arnſtein ꝛc.

Ein

Ein Landesherr darff ordentlicher Weiſe 24.
Juden annehmen.

Wegen ihres Fori, Freyheiten, Zahl, Heurathen, Religionsſachen, Bücher, Eydes, Wohnung, unbeweglicher Güter, Kleidung, Dienſtboten, Handels, Zinſe, Abgaben, Streitigkeiten mit Chriſten und Verbrechen, will ich mich hier nicht aufhalten.

Ein Reichsſtand muß die Reichsgeſeze in 26.
Anſehung ihrer beobachten.

Er kan ſie austreiben:

Aber auch wieder begnadigen. 27.

§. 79.

Ob zu denen zeitlichen Unterthanen auch 28.
die in einem dritten Land ſich aufhaltende Reichsſtände ꝛc. zu zählen ſeyen? ſ. Cap. 3.

Bey mittelbaren Perſonen hat es keinen Anſtand.

Sie werden es durch den Aufenthalt im 29.
Land;

Und ſtehen in allen Stücken unter dem Regenten:

Meiſtens aber huldigen ſie nicht.

Sie ſeynd an die Landes-Geſeze gebunden; doch mit einiger Mäßigung.

Sie genieſſen nicht alle Freyheiten, noch 30.
alle Beſchwerden, der beſtändigen Unterthanen.

Ordentlicher Weiſe dauert ihre Unter- 31.
würffigkeit nur ſo lang, als ſie im Land ſeynd.

§. 80.

§. 80.

32. Die Landeshoheit über der Unterthanen Perſonen wird erworben; doch mit Unterſchid:

Durch die Geburt;

Durch Dienſte;

33. Niderlaſſung im Land,

Beſiz unbeweglicher Güter;

34. Aufenthalt im Land,

Und Gefangenſchafft.

§. 81.

Die Annahm derer nicht eingebohrenen Unterthanen geſchiehet durch den Landesherrn, oder die Seinige:

35. Doch können auch Andere dabey concurriren.

Sie werden angenommen, entweder als Burger,

36. Oder als Pfahlburger;

37. Oder als Beyſaſſen:

Als Freye, oder als Leibeigene.

38. Zuweilen haben die Eingebohrene einige Vorrechte.

39. Manchmalen dörffen dem Land nicht allzuvile Perſonen aufgedrungen werden;

Noch unqualificirte;

Noch Juden.

Herumziehende Perſonen seynd zeitliche Unterthanen, wo ſie ſich würcklich aufhalten.

40. Beſonders habe ich gehandelt von der Unterthanen Annahm in Böhmen, Chur-Sachſen,

ſen, Chur-Braunſchweig, Baſel, Hohenzollern, Würtemberg und Criechingen.

Ob es eine Policeyſache ſeye? wurde geſtritten.

§. 82.

Die Huldigung iſt von andern Pflichten unterſchiden. 47.

Es gibt verſchidene Gattungen derſelben; 48.

Gleichwie auch verſchidene Grade.

Der Landesherr kan ſie fordern;

Wann er will.

Von allen Unterthanen. 49.

Sie wird dem Landesherrn geleiſtet. 50.

Die Art iſt verſchiden und willkührlich.

Dagegen werden die Freyheiten ꝛc. beſtättiget. 53.

Die Unterlaſſung ſchadet nichts.

Die Wiederhohlung iſt etwas ſeltenes.

Dadurch wird die Unterthänigkeit beſtättiget. 54.

Sie wird auch wohl zum Voraus geleiſtet.

Mehreres von Maynz, denen Oeſterreichiſchen Erblanden, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Brixen, Fulda, Hildesheim, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Holſtein, Mecklenburg, Oſtfrießland, Vor-Pommern, Sachſen, Würtemberg, Eſſen, Quadt und Waldeck, findet man in meinem Werck ſelbſt.

§. 83.

Die Pflichten der Unterthanen ſeynd:

68. Ehrerbietung; und

70. Gehorſam:

71. Deme ſeynd zuwider: Reſpectloſigkeit;

75. Injurien;

76. Antaſtung ehrlicher Miniſters ꝛc.

77. Beſchwerden hingegen ſeynd erlaubt;

80. Und Zuſammenkůnffte der Unterthanen zu deren Behuf,

82. Desgleichen die Sammlung der Proceß-Koſten.

84. Proceß-Luſt hingegen tauget nichts.

85. Ungehorſam iſt ſtrafbar:

88. Noch mehr Thathandlungen,

Und formliche Empŏrungen;

89. Deren es auch in neueren Zeiten gegeben hat.

93. Die Art, in dergleichen Fällen zu verfahren kan ſehr verſchiden ſeyn.

94. Zuweilen wird am Ende eine Amneſtie bewilliget.

96. Crimen læſæ Majeſtatis hat gegen Reichs-Stånde nicht ſtatt.

97. Nicht ſelten fehlt man auf beyden Seiten.

102. Es gibt auch unbillige Ungnaden.

Geleiſtete Treue muß nicht nothwendig beſonder belohnt werden.

§. 84.

103. Von vilen Landesherrlichen Rechten über

die

die Perſonen der Unterthanen iſt bereits gehandelt worden:

Darzu kommen nun auch noch folgende.

§. 85.

Der Landesherr hat die **Ober⸗Vormundſchafft** über ſeine Unterthanen; 104.

Selbſt nach denen Reichs⸗Geſezen. 105.

Daher ſorgt er für die Beſtellung der Vormundſchafften

Und deren Verwaltung: 106.

Wie auch für Verſchwender

Und Blödſinnige. 107.

Es gibt mancherley Arten, diſe Rechte auszuüben.

Sie können aber auch mißbraucht werden.

Uebrigens habe ich Beyſpile von beſonderen Landes⸗Verfaſſungen in diſem Stück angeführt.

Adoptionen haben die landesherrliche Beſtättigung nöthig. 110.

§. 86.

Ein Herr kan die **Heurathen** der Unterthanen beförderen. 111.

Hin und her iſt ein Hagenſtolzenrecht eingeführt, oder auch wieder abgeſchafft. 112.

Es wird nicht überall den Ledigen das treiben eines Handwercks geſtattet. 113.

An manchen Orten seynd hinwiederum die Heurathen eingeſchränckt; in Anſehung der Jahre; 114.

115. Des Standes;
116. Des Vermögens;
117. Der Religion;
Der Verwandtſchafft;
Eines Verbrechens.
118. Die Ausübung diſer Rechte kan verſchidentlich geſchehen.
An gewiſſen Orten müſſen die, ſo heurathen wollen, herrſchafftliche Trauzettel haben.
Sonſt kan ein Landesherr ſeine Unterthanen in Heurathſachen nicht nöthigen.
119. Wohl aber müſſen die Heurathende zuweilen etwas erlegen.
Die Trauungen auſſer Landes können verboten,
Und die Hochzeitmahle eingeſchräncket werden.

§. 87.

122. **Frohnen und Dienſte können zweyerley ſeyn.**
Alle Unterthanen ſeynd dem Landesherrn darzu in gewiſſen Fällen verbunden.
Es gibt gar vilerley Gattungen derſelbigen.
124. Ihre Normen ſeynd ebenfalls verſchiden.
125. Was man dem Unterthanen dagegen ſchuldig ſeye? läßt ſich keine Regel geben.
So auch nicht: Ob man Geld dafür fordern oder geben dörffe?
126. Es iſt allerdings Mäßigung dabey zu beobachten.

Man-

Manche Unterthanen genieſſen dißfalls eine perſonal-Freyheit. 127.

Sonſten habe ich von Frohnſachen Beyſpile angeführt, von: Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Baſel, Brixen, Anhalt, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Naſſau, Oſtfrießland, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Quad, Reuß, Witgenſtein und Yſenburg. 128.

Reis und Folge beſtehen auch zuweilen in Frohndienſten; 150.

So auch die Amts- und Gerichtsfolge. 151.

§. 88.

Ueber ganze Geſellſchafften der Unterthanen hat der Landesherr die Rechte: 153.

Daß ſie von ihme die Rechte einer Gemeinde erhalten.

Er hat ferner beſondere Rechte in Anſehung der Landſtände, des geiſtlichen Standes, des Adels, 154.

So auch der Stätte: Und zwar in Anſehung des Magiſtrats; 155.

Der Commun-Bedienten; 157.

Des Geſezgebungs-Rechts; 160.

Der Juſtiz und Policey; 162.

Der Gefälle und Haushaltung. 163.

Bey dem Landesherrn können die Beſchwerden über den Magiſtrat angebracht werden: 166.

Hinwiederum klagen auch offt die Communen über die Landesherrn.

167. Ob und wie fern ein Regent Veränderungen in den Statt-Verfaſſungen vornehmen könne? läſſet ſich keine Regel geben.

Das Wort: Aemter, wird in verſchidenem Verſtand genommen.

168. Deren Verfaſſung hängt öffters nicht von dem Landesherrn allein ab.

169. Ein Landesherr darff darauf halten, daß nicht alte Dörffer ganz verödet werden, u. ſ. w.

§. 89.

171. Ueber der **Landſaſſen Unterthanen** hat ein Regent alle die Rechte, ſo zur Landeshoheit gehören: Und zwar

172. In Religions- Regierungs- Juſtiz- Militar- Steuer- Cameral- Policey- Gnaden- Frohn- Forſt- Jagd- Waſſer- und anderen Sachen.

173. Er kan die Rechte der Grundherrſchafften beſtimmen, die Streitigkeiten darüber entſcheiden ꝛc. ſo weit er nicht gebundene Hände hat.

176. Wann auch der Gutsherr ſonſt ein Reichs-Stand wäre, hat er doch darinn nicht mehrere Rechte.

§. 90.

177. Die **Landſaſſen** und deren Unterthanen haben hinwiederum in Anſehung des **Landesherrns unmittelbarer Unterthanen** das Recht, daß der Landesherr jenen

1. die

1. die Juſtiz gegen diſe angedeyhen laſſen, auch

2. ihnen zu ihren Gefällen ꝛc. ſo ſie an dieſelbe zu forderen haben, behůlfflich ſeyn muß.

§. 91.

Ein Landesherr hat die obriſte Herrſchafft über ſeiner Unterthanen Perſonen; 179.

Krafft des allgemeinen Staatsrechts; 180.

Im Nothfall;

Nicht allemal ohne Concurrenz der Landſtånde:

Und ſie iſt mit der möglichſten Mäßigung und Entſchädigung zu gebrauchen.

Beyſpile erläutern die Sache. 181.

§. 92.

In Anſehung der Unterthanen Vermögens hat zwar der Landesherr auch ſeine Hoheitsrechte: 182.

Diſe erſtrecken ſich aber nicht dahin, Jemanden das Seinige wider ſeinen Willen zu nehmen: 183.

Wohl aber kan er ihme in ſeiner Maaße Schrancken ſezen, in Anſehung der Erwerbung, des Genuſſes, wie auch der Veräuſſerung und Vererbung. 184.

Der Unterthanen Güter ſeynd ihme auch zu Steuern, andern Abgaben, Dienſten u. ſ. w. verbunden. 185.

Manche Landesherrn haben auch noch ihre ganz beſondere Rechte. 186.

§. 93.

Des **Vermögens Erwerbung** kan der Landesherr einſchräncken:

187. In Anſehung der Perſonen, (beſonders der Geiſtlichen,) des Geſchlechts und Alters, der Sachen, Art und Zeit, des Orts und Preiſes und der Solennitäten:

190. Uebel erworbenes Gut kan er gar an ſich ziehen.

Landſtände concurriren dabey nicht weiter, als es der Landes-Verfaſſung gemäß iſt.

§. 94.

193. Des **Vermögens Verwaltung** und Genuß kan durch den Landesherrn abermalen auf erſtbeſagte Weiſen eingeſchräncket werden;

195. In gewiſſen Fällen kan er den Nuzen theilen;

Oder etwas gar confiſciren;

Auch wegen ihrer Schulden, und der Landleute Contracten, Geſeze vorſchreiben.

196. Gehet aber ein Landesherr darinn zu weit, können ſich Landſtände ꝛc. der Sache annehmen.

§. 95.

198. Die **Veräuſſerung** des **Vermögens** betreffend; ſo kan zwar ein jeder Unterthan mit dem ſeinigen umgehen, wie er will;

202. Doch finden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch hier Landesherrliche Einſchränckungen

ckungen ſtatt, in Anſehung der Perſonen, des Geſchlechts und Alters, der Sachen und der Art.

Der Landesherr kan zuweilen den Unterthanen nöthigen, etwas zu veräuſſeren. 206.

Erbſchafften ſeynd ordentlicher Weiſe frey: 207.

Doch erbet der Landesherr an einigen Orten die Unehliche ꝛc.

Uhd etwas von denen Leibeigenen; 208.

Wie auch zuweilen von den Lehenleuten:

So dann iſt an vilen Orten ein Erbſchaffts-abzug üblich.

Endlich gibt es offt Confiſcationen. 209.

Die Landſtände haben meiſtens darzu nichts zu ſagen.

§. 96.

Des Landesherrns **obriſte Herrſchafft über das Vermögen** äuſſert ſich 210.

Bald bey dem Eigenthum ſelbſt;

Bald auch nur in Anſehung der Nuzung: 211.

Doch iſt der Schaden, ſo vil möglich, zu vergüten.

Diſe obriſte Herrſchafft zeigt ſich auch bey einem verſchuldeten Vermögen; 212.

Bey der Nachſteuer,

Dem Erbſchafftsabzug,

Der Erbſchafft der Hagenſtolzen, Unehlichen und Fremden; 213.

Und noch in andern Fällen.

§. 97.

Von den Landesherrlichen Rechten in Anſehung derer von Fremden im Land beſizenden Güter und Gefälle ſiehe des 2ten Buchs, 5tes Capitel.

§. 98.

Ein Unterthan höret auf, ein ſolcher zu ſeyn:

216. Durch einen freywilligen Abzug.

217. Der freye Zug hat zweyerley Grade.

Räthe ꝛc. können, bloß um ihres bekleideten Amtes willen, nicht zurückgehalten werden.

218. Unter Leibeigenen iſt ein groſſer Unterſchid.

Es gibt auch ſonſt obligate Perſonen.

219. Ob man um die Erlaſſung anhalten müſſe? kommt auf die Umſtände an.

Wann ſie widerrechtlich verweigert wird, kan man klagen.

Zuweilen kan ein Revers gefordert werden.

220. Ob man ſich das Burgerrecht, oder doch das Wiedereinkommen vorbehalten könne? kommt auf die Landes-Verfaſſung an.

In gewiſſen Fällen kan man einen Unterthanen des Landes verweiſen;

221. Oder ihme den Schuz aufkündigen ꝛc.

222. Oder rathen, ſich fortzumachen.

Unterthanen, auſſer um der Religion willen, zu verſezen, iſt nicht üblich:

Wohl aber können gewiſſe Leibeigene von den Gütern verſtoſſen werden.

Bey

Bey Austrettung der Unterthanen iſt ein Unterſchid unter den Freyen, und den Urſachen ihrer Austrettung; 223.

So dann den Leibeigenen.

Beſondere Landes-Verfaſſungen in all diſem habe ich erzählt von: Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, ꝛc. Speyer, Mecklenburg, Pommern, Würtemberg. 224.

Es gibt auch ſeltene Arten, wodurch die Landeshoheit über Unterthanen verlohren gehen kan. 230.

§. 99.

**Nachſteuer** iſt ein Theil des Vermögens, welchen ein wegziehender Unterthan der Landesherrſchafft überlaſſen muß. 233.

Das Recht, ſolche zu fordern, beruhet auf Verträgen, dem Herkommen, oder der Landeshoheit. 234.

Es muß von denen bezahlt werden, die eine bleibende Wohnung im Land gehabt haben:

Ordentlicher Weiſe, wann man aus dem Land ziehet. 235.

Von dem Vermögen, und nach Verhältniß deſſelbigen; wobey es aber vile ſtreitige Fragen gibt.

Wie vil? kommt auf die Landes-Verfaſſung an. 236.

Auch Landſaſſen können diſes Recht haben.

Beyſpile von der Nachſteuer habe ich an- 237.

2) X 5 geführt

geführt von: den Oeſterreichiſchen Erblanden, Bayern, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Brixen, Mecklenburg, Oſtfrießland, Würtemberg, Criechingen, Reuß, Wied.

243. Wie fern ein Abziehender an gemeinen Schulden zahlen müſſe? iſt mit Unterſchid zu beantworten.

§. 100.

245. Sachen, die keinen **Eigenthumsherrn** haben, haben entweder nie keinen gehabt;

Oder ſolchen wieder verlohren.

247. Ordentlicher Weiſe ſtehen ſelbige keinem Landſaſſen zu.

* * *

## Von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers, ꝛc.

§. 101.

Erde ꝛc. S. 1. Eine **Landes-Ausmeſſung** kan allerley Abſichten haben.

2. Der Landesherr kan ſolche veranſtalten.

Wegen der Koſten kommt es auf die Umſtände an.

Beyſpile habe ich erzählet von Baſel, Br. Wolfenbüttel, Mecklenburg.

4. Particular-Ausmeſſungen gehören nicht hieher.

§. 102.

5. Bey **Gränzen** iſt ein Unterſchid zwiſchen Lan-

Landes-Gränzen, Marckungen und Privat-Gränzen.

Man bedient ſich dabey der Gränzzüge, auch ſonſt eigener darzu beſtellter Perſonen.

Streitigkeiten darüber zwiſchen dem Lan- 6.
desherrn und den Unterthanen müſſen recht-
lich ausgemacht werden.

Mehreres von Chur-Sachſen, Chur-Braunſchweig und Mecklenburg ſehe man im Werck ſelbſten.

§. 103.

Der Straſſen gibt es allerley Gattun- 9.
gen.

Der Landesherr kan Wegordnungen machen;

Befehlen, die Straſſen in gutem Stand zu erhalten,

Das Fuhrwerck reguliren;

Meilenzeiger und Wegweiſer anordnen; 11.
und

Nebenwege verbieten.

Er muß aber auch den Straſſen Sicherheit verſchaffen.

Neue Straſſen anlegen zu dörffen, kommt 12.
auf die Umſtände an.

Bey Landſtraſſen kommen verſchidene Umſtände vor.

Die Obſicht wird gleichfalls auf allerley 13.
Art verwaltet.

Von Bayern, Oeſterreich, ꝛc. Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braun-
ſchweig,

ſchweig, Augſpurg, Baſel, Baden, Br. Wolfenbüttel, Holſtein, Oſtfrieſland, Pommern, und Würtemberg, habe ich ins beſondere geredet.

§. 104.

27. Forſtrecht und Jagd-Gerechtigkeit ſeynd verſchidene Sachen.

Allerley von beſonderen Landes Verfaſſungen in Forſtſachen habe ich bemerckt von: Chur-Maynz, den Oeſterreichiſchen Erblanden, Bayern, ꝛc. Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Pfalz, ꝛc. Chur-Braunſchweig, ꝛc. Baſel, Brixen, Speyer, Stablo, Würzburg, Baden, Br. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Mecklenburg, Naſſau, Oſtfrieſland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Solms, Waldeck, Wied, Witgenſtein und Yſenburg.

65. Die ehemalige Reichswälder ſeynd nun der Landesherrn Eigenthum.

66. Es gibt allerley Gattungen von Waldungen,

67. Und mancherley Arten von Forſtgerechtſamen.

68. Der Landesherr kan Forſt-Ordnungen machen.

69. Andere Rechte hat der Landesherr bey ſeinen eigenthümlichen Waldungen;

70. Andere bey der Landſaſſen, Communen und privat-Perſonen: Und zwar bey den lezteren in Betracht

Der

Der Obſicht
Und des Genuſſes. 71.

Wegen der Strafen kommt es auf die Landes-Verfaſſung an; 72.

So auch wegen der Frohnen, 73.
Und der Wald-Gewächſe.

Bey der Ausrottung kommen verſchidene Fälle vor.

Der Landesherr kan ſeine Forſtgerechtſame auf verſchidene Weiſe ausüben.

Es gibt öffters Landes-Beſchwerden in Forſtſachen. 74.

§. 105.

Von dem Jagdrecht, oder Wildbann, habe ich beſondere Umſtände angeführt von: Den Oeſterreichiſchen Erblanden, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Pfalz, ꝛc. Chur-Braunſchweig, ꝛc. Baſel, Brixen, Hildesheim, Oſnabrück, Anhalt, Baden, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Hohenzollern, Holſtein, Mecklenburg, Naſſau, Oſtfrießland, Pommern, Sachſen, Würtemberg, Criechingen, Witgenſtein, Yſenburg und Arnſtein.

Ein Landesherr kan Jagdgeſeze machen. 127.

Ob die Jagd ein Regale ſeye? wird ſehr geſtritten. Ich glaube, es komme auf das local-Herkommen an, und es habe ein Unterſchid ſtatt zwiſchen dem Adel, Bürgern und Bauern.

Die Jagd-Gerechtigkeit hat verſchidene Grade, 130.

Und

Und Gattungen.

Das Recht eines Gehäges hanget von den Umſtänden ab.

Ein Herr kan befehlen, daß das Wild nicht beſchädiget,

131. Und erhalten werde:

Groſſen Wildſchaden aber muß er verhüten, oder erſezen.

132. Wilddiebe ſeynd nicht zu grimmig zu beſtrafen.

133. Bey Jagdfrohnen hat das von allen Frohnen geſagte ſtatt.

Bey dem Jägeraz kommt es auf Verträge und das Herkommen an.

Der Landesherr kan das Jagen zu gewiſſen Zeiten verbieten;

Auch ſonſt einſchräncken.

134. Gnaden- und perſönliche Jagden ſeynd etwas beſonderes.

Freye Pürſchen gibt es in gewiſſen teutſchen Gegenden; von verſchidener Art.

Der Landesherr kan den Seinigen darinn Ordnung vorſchreiben;

Auch dem Mißbrauch ſteuren.

§. 106.

Bey jagd- und nuzbaren, oder lieblichen, Vögeln äuſſert ſich die Landeshoheit auch, als bey:

136. Bienen,

Faſanen,

Lerchen,

Tau-

Tauben, 137.

Und dem Vogelfang überhaupt.

Mehreres habe ich angeführt von: Oeſterreich, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Oſtfrießland und Würtemberg.

§. 107.

Schädliche Thiere gibt es, ſo wohl unter denen wilden; 141.

Als unter denen zahmen. 142.

Landes-Ordnungen und Streitigkeiten davon findet man bey Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Oſtfrießland, Sachſen-Gotha, Würtemberg, Criechingen, Hohenlohe, Witgenſtein. 143.

§. 108.

In Wayd-Sachen kan der Landesherr Ordnungen vorſchreiben: 148.

An einigen Orten hat der Herr den Zutrieb auf der Unterthanen Gütern;

Oder die Unterthanen auf der Herrſchafft Gütern. 149.

Wegen des Waydgelds gibt es keine Regel.

In Schäfereyſachen gibt es allerley landesherrliche Rechte.

Specialien habe ich dißfalls angeführt: Von Tyrol, Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Baſel, Br. Onolzbach, Br. Wolfenbüt-

fenbüttel, Hohenzollern, Mecklenburg, Naſſau, Oſtfrießland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Kauniz, Witgenſtein, und Yſenburg.

§. 109.

160. Von denen einem ganzen Land, oder einzelnen Communen zuſtehenden Sachen gibt es allerley Gattungen.

161. Der Landesherr hat darüber die Oberaufſicht, daß alles zum gemeinen Beſten angewandt und nicht mißbrauchet werde.

Dahin gehören öffentliche Gebäude und Pläze,

162. Straſſen, Bronnen, Uhren und Allmanden, oder der Commun zuſtehende Pläze,

164. Krautgärten und Wayden.

§. 110.

165. Der Landesherr hat Gerechtſamen über **unbebaute Pläze**, als:

Moräſte, überſchwemmtes Land, und verödete Güter.

166. Wegen der Novalzehenden kommt es auf die Landes-Verfaſſungen, ſo dann die gemeine Rechte an.

Mehreres davon habe ich angeführt von: Bayern, Chur-Brandenburg, Baden, den Oeſterreichiſchen Erblanden, Oſtfrießland, und Würtemberg.

§. 111.

174. Von Bergwercken enthält die güld. Bull **Cap. 9. §. 1. etwas:**

Auch

Auch gedencken die Reichs-Lehenbrieffe derſelbigen öffters.

Nun paßieren ſie als ein Stück der Landeshoheit. 175.

Von Böhmen ꝛc. Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Brixen, Salzburg, Baden, Braunſchweig, Henneberg, Naſſau und Würtemberg, habe ich beſondere Umſtände angeführt.

Ein Landesherr macht Berg-Ordnungen. 180.

Er allein legt Bergwercke an:

Und läſſet ſie entweder ſelbſt bearbeiten;

Oder überläſſet ſie, gegen ſelbſtgefällige Bedingungen, an Andere. 181.

§. 112.

Es gibt auch noch andere Bergarten. 182.

Selbige ſeynd zum Theil Regalien, zum Theil nicht, wenigſtens nicht aller Orten; als:

Farberden, Flußſand, Kreide, Leimen, Mediciniſche Erden, Mergel, Porcellainerde, Streuſand, Töpfererde, Torff, Walckererde.

Einiges habe ich ins beſondere erzählt von Chur-Sachſen, Br. Wolfenbüttel, Heſſen, Oſtfrießland und Pfalz-Zweybrücken. 184.

§. 113.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen edlen und anderen Steinen, als: 186.

Marmor, Alabaſter, ꝛc. mit gemeinen 188.
Steinbrüchen, Mühlſteinen, Steinkohlen, 189.

gebrannten Steinen, Kalcköfen, und dem Kalckkauff.

§. 114.

191. Vom Salpeter habe ich verſchidenes gemeldet von: Bayern, Chur-Brandenburg, Baſel und Würtemberg.

192. Salpetergraben laſſen, iſt ein Regale;

Welches auf verſchidene Art gebrauchet werden kan;

193. Doch gegen Erſezung des Schadens.

Andere Salpeterwercke ſeynd nicht überall ein Regale.

§. 115.

194. Von Salzwercken findet ſich einiges in der güld. Bull, Cap. 9. §. 1.

Es gibt deren verſchidene Gattungen;

Auch allerley Landes-Verfaſſungen.

197. Nun ſeynd ſie ein Regal:

Deſſen Gebrauch aber auch privat-Perſonen überlaſſen wird:

Doch behält der Landesherr die Oberaufſicht

198. Und gewiſſe Gefälle davon.

§. 116.

199. Schäze werden auch in Reichs-Lehenbrieffen benahmst.

Es gibt gefundene und geſuchte.

Der Landesherr kan die Schazgräbereyen verbieten.

200. Wegen der entdeckten Eigenthums kommt

es

es auf die Landes-Verfaſſungen und die gemeine Rechte an.

§. 116.

Das Waſſer betreffend; ſo bedienen ſich die Reichsſtände, deren Lande an das Meer gränzen, deſſen, was Völckerrechtens iſt. 201.

Vile werden mit den Flůſſen in ihrem Lande von dem Kayſer und Reich belehnt.

Das Eigenthum ſtehet dem Landesherrn zu: 202.

Ordentlicher Weiſe auch die Gerichtbarkeit. 203.

Der Gebrauch kan eingeſchränckt werden. 205.

Wegen der Vertieffung und Floßgaſſen kommt es auf die Umſtände an:

Bey den Bächen ebenfalls; 207.

So auch bey den Seen.

Der Landesherr darff und ſolle Waſſerſchaden verhůten.

Groſſe Canäle zu graben ſtehet nur dem Landesherrn zu; doch mit gewiſſer Mäßigung. 210.

Bäder, mineraliſche Waſſer, u. d. ſtehen meiſtens dem Landesherrn zu. 211.

Brunnen gehören zu dem Policeyweſen. 212.

Uber alle Waſſerſachen hat der Landesherr die Oberaufſicht. 213.

§. 118.

Bey Ufern können allerley Umſtände vorkommen: 214.

So auch bey Dämmen. 215.

219. Wegen des Eigenthums der Inſuln kommt es auf die Landes-Verfaſſungen, und alsdann auf die gemeine Rechte an:

221. So auch bey denen Anwachſen;

225. Und bey denen von einem Fluß verlaſſenen Beeten.

§. 119.

226. Mit Seehäfen handelt ein Landesherr nach dem Völckerrecht.

227. Bey der Brücken Anleg- und Erhaltung kommt viles auf die Landes-Verfaſſungen an:

228. So auch bey denen Fähren.

§. 120.

230. Ein Landesherr darff ſeine Flüſſe ſchiffbar machen:

231. Das Schiffahrtsrecht iſt gewiſſer maſſen auch ein Regal:

Und der Landesherr kan darinn Ordnung machen,

232. Auch Schifferzünffte anordnen;

233. Desgleichen Marcktſchiffe.

Es gibt auch noch andere Schiffahrtsſachen.

§. 121.

234. Das Holzflöſſen oder flözen iſt von verſchidener Art.

235. Es wird als ein Regale betrachtet;

Welches verſchidene Folgen hat.

Zum Beyſpil habe ich angeführt: Chur-Sachſen, Chur-Braunſchweig, Straßburg, Mecklenburg, Würtemberg.

§. 122.

§. 122.

Der Fiſche Eigenthum hänget von dem Eigenthum des Waſſers ab: 248.

Indeſſen äuſſeren ſich doch verſchidene landesherrliche Rechte dabey.

Diſes erläuteren noch mehr die Landes-Verfaſſungen von: Maynz, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Braunſchweig, Osnabrück, Br. Wolfenbüttel, Mecklenburg, Oſtfrießland, Pommern, Würtemberg, Criechingen, Arnſtein. 249.

In deren Ermanglung gehet es denen gemeinen Rechten nach. 253.

§. 123.

Die übrige Waſſer-Nuzbarkeiten ſeynd meiſtens Regalien; als: 254.

Das Goldſammlen; und

Die Perlenfiſcherey. 256.

Auch Sand und Steine werden zu Lehen gegeben.

§. 124.

Die Mühlen ſeynd von verſchidener Art. 257.

Was die Landes-Verfaſſungen dißfalls im Maynziſchen, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, ꝛc. Chur-Braunſchweig, Anhalt, Brandenburg-Onolzbach, Br. Wolfenbüttel, Jülich, Mecklenburg, Osnabrück, Oſtfrießland und Würtemberg, mit ſich bringen, habe ich mit mehrerem erzählt. 258.

265. Auf diſe kommt es an: Ob das Recht, eine Mühle zu erbauen, oder zu erlauben, ein Regale ſeye oder nicht?

266. So auch, Bannmühlen zu machen, oder zu erlauben.

267. Die herrſchafftliche Mühlengefälle dörffen nicht willkührlich erhöhet werden.

Die Oberaufſicht über das Mühlenweſen gebühret dem Landesherrn.

§. 125.

268. Hammerwercker, u. d. zu errichten, oder zu erlauben, gehöret dem Landesherrn:

269. So auch die Oberaufſicht über der Privatperſonen Anſtalten diſer Art.

Als Beyſpile habe ich Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg angeführt.

§. 126.

270. Das Strand- und Grundruhr-Recht in Anſehung verlaſſener Güter iſt ein Stück der Landeshoheit:

271. Denen noch vorhandenen Eigenthümern aber das ihrige zu nehmen, iſt verboten.

Mehreres habe ich angeführt von: Bayern, Baden, Holſtein, Oſtfrießland und Pommern.

275. Auſſerordentlicher Weiſe können auch Landſaſſen diſes Recht haben.

Sechſtes

# Sechſtes Capitel.

## Von der teutſchen Landesherrlichen Unterthanen, als ſolcher, Rechten und Pflichten.

ſ. Mein cit. Tr. von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten.

§. 1.

I. Teutſche Unterthanen überhaupt ſeynd die, welche auſſer dem Kayſer unter einem Reichsſtand, oder anderen Unmittelbaren, ſtehen. T. Unt. S. 1.

Alle, ſo ſich in ihren Gebieten aufhalten, ſeynd dergleichen; doch gibt es Abfälle. 2.

Einerley Perſon kan mehrere Landesherrn haben. 3.

Die Unterthanen des Landesherrns und eines Landſaſſens ſeynd dadurch unterſchiden, daß diſer nicht unmittelbar unter dem Landesherrn ſtehet.

Die Arten, ein Unterthan zu werden, ſeynd oben im 2ten Capitel erzählet worden.

Die Annahm geſchiehet durch den Landesherrn, oder die Seinige. 4.

Der Beweis der Unterthänigkeit beſtehet in der Ausübung der Landeshoheit über ihn.

5. Der Richter iſt, wann es darüber zum Streit kommt, nicht allemal einerley.

Die vilerley Gattungen von Unterthanen ſehe man auch oben.

6. Sie beſtehen aus Corporibus, oder einzelnen Perſonen.

7. Landſaſſen ſeynd Beſizere ganzer Güter ꝛc. und verſchidener Art.

Wie man aufhöre, ein Unterthan zu ſeyn, ſ. *l. c.*

So auch von zeitlichen Unterthanen.

§. 2.

Die Normen, wornach der teutſchen Unterthanen Rechte und Pflichten beurtheilet werden müſſen, ſeynd:

9. Die local= ꝛc. Freyheiten ꝛc.

10. Lagerbücher, u. d.

11. Landes=Verträge, ꝛc.

Beſonderes Herkommen;

12. Landes=Geſeze;

13. Erkenntniſſe der Reichs=Gerichte, ꝛc.

Reichs=Geſeze;

14. Reichs=Herkommen;

Gemeine Rechte;

Allgemeines Staatsrecht, ꝛc.

Der Nichtgebrauch kan zuweilen einen Verluſt verurſachen.

§. 3.

16. In Anſehung des Kayſers haben die Unterthanen der Reichsſtände Rechte und Pflichten:

Bey

Bey ſeiner Wahl, Crönung und Hof-Staat.

Sie ſeynd auch des Kayſers Unterthanen;

Welches allerley Folgen hat; als: 17.

Sie ſtehen in ſeinem Schuz;

Er kan und ſoll ſie aber auch zum Gehorſam anhalten. 18.

Sie ſeynd dem Kayſer ſchuldig, Ehrerbietung, Treue und Gehorſam.

Der Kayſer hat allerley Rechte und Pflichten in Anſehung ihrer: 20.

In Staatsſachen;

In Religions- und Kirchenſachen; 21.

In Juſtizſachen; beſonders wegen Beſtättigung ihrer Freyheiten, auch der Protectorien und Moratorien; 22.

In Militarſachen; 23.

In Cameral- und Steuerſachen; 24.

In Gnadenſachen; als: Standes-Erhebungen, Titul, Wappen, rothen Wachſes, Aemter und Würden, Precum primariarum und Panisbrieffe, Privilegien, auch für die Handwercker, Statt- Univerſitäts- Meß- und Marcktrechts, Ehrlichmachung, Legitimation ad honores und der Unehlichen, Veniæ ætatis &c. doch, daß die Kayſerliche Privilegien nicht mißbraucht werden; Ferner

In Policeyſachen; beſonders in Bücher- und Handwercksſachen; 35.

In Sachen, ſo ihre Perſonen und Vermögen, 36.

Wie auch Erde und Waſſer betreffen. 37.

* * *

Die teutſche Unterthanen haben Rechte und Pflichten in Anſehung des Reichs und Reichstages;

39. Des Corporis Evangelicorum und Catholicorum;

40. Der Crayſe;

Der Reichsſtändiſchen Collegien;

41. Der Reichs-Lehen;

Beeder Reichs-Gerichte, und eines jeden inſonderheit;

42. Der nideren Reichsgerichte;

Und der Reichs-Vicariatsgerichte.

§. 4.

43. Der teutſchen Unterthanen Rechte und Pflichten in Anſehung ihrer Landesherrn überhaupt, beſtehen wiederum in Ehrerbietung, Treue und Gehorſam.

Landesherrn können ſich dabey entweder ſelbſt ſchüzen,

Oder obriſtrichterliche Hülffe anruffen.

44. Hinwiederum muß der Landesherr ſie bey ihren Rechten und Freyheiten laſſen;

48. Auch ſie deßwegen hinlänglich verſicheren.

54. Wann ſie verlezet werden, können jene ſich verſchidener Mittel bedienen.

55. Andere Anmerckungen übergehe ich hier.

§. 5.

56. In Anſehung anderer einzelner Reichsſtände, auch auswärtiger Machten, und bey-

beyder Unterthanen, haben die teutſche Unterthanen wiederum gewiſſe Rechte und Pflichten:

In Staatsſachen; 57.

In Religions- und Kirchenſachen; 60.

In Juſtizſachen;

In Militarſachen; 61.

In Cameralſachen; 62.

In Handlungs- und anderen Policeyſachen; 63.

In Gnadenſachen; 64.

In Sachen, ſo ihre Perſonen und Vermögen; 65.

Oder Erde und Waſſer, 66.

Oder Lehen betreffen. 67.

§. 6.

In Anſehung ihrer eigenen Perſonen überhaupt wird allerley zur teutſchen Freyheit gerechnet. 68.

Ein Unterthan darff die Religion ändern, u. ſ. w. 69.

Sie ſollen guter Juſtiz genieſſen, ꝛc. 71.

Von Militarſachen ſ. Cap. 4. 72.

Sie haben in Heurathsſachen freye Hände;

So auch in Erbſchafftsſachen;

Sie haben, wann ſie nicht leibeigen ſeynd, den freyen Zug: 73.

Hingegen haben ſie auch perſönliche Beſchwerden.

Sie können in gewiſſen Fällen zu Militardienſten angehalten werden;

So

74. So auch zu anderen Dienſten:
Und der Landesherr hat die obriſte Herrſchafft über ihr Vermögen.

§. 7.

75. Der Unterthanen Güter ſeynd von verſchidener Art;
76. In Abſicht, auf die Güter ſelbſt;
Und auf deren Beſizere.
78. Ihr übriges **Vermögen** beſtehet auch in allerley Gattungen:
80. Und einige Sachen werden dem Vermögen gleich geſchäzet.
Die Unterthanen haben nun ihre Rechte und Pflichten bey deſſen Erwerbung;
81. Bey der Verwaltung; (da die Güter beſondere Beſchwerden haben,) beſonders deren Beſchwerung;
83. Und ſo auch bey der Veräuſſerung.
84. Ein Unterthan kan auch ſeines Vermögens verluſtigt werden.
Ueber ſein freyes Vermögen kan er teſtieren, und es fällt auch ſonſt auf die Seinige.
85. Der Landesherr hat aber die obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen.

§. 8.

II. Unter denen Corporibus und Geſellſchafften von Unterthanen kommen forderiſt vor die **Landſtände**.
87. Derſelben Urſprung iſt ſehr verſchiden.
88. In vilen Landen ſeynd keine;

Hin-

Hingegen in vilen andern hat man der= 90.
gleichen:

An einigen Orten aber ſeynd ſie wieder 91.
abgekommen.

Die jezige Zeiten ſeynd ihnen nicht über=
all günſtig.

Meiſtens beſtehen ſie aus der Geiſtlich= 92.
keit, dem Adel, und denen Stätten.

Was zu einem Landſtand erfordert wer=
de? kommt auf jeden Landes Verfaſſung an.

Einige Landſtände haben beſondere Unio= 94.
nen unter ſich.

Wider ihren Willen können ſie nicht ge=
trennet werden.

Sie haben allgemeine und beſondere Lan= 95.
desmatriculn;

Desgleichen Landmarſchalle, u. d.

Ferner Landräthe, u. d.

Meiſtens haben ſie einen engeren und gröſ= 96.
ſeren Ausſchuß;

Jngleichem Rathgebere, Bediente, Si= 99.
gel, Gebäude, u. ſ. w.

Jhre Gerechtſame variiren gar ſehr. 101.

Auſſer denen allgemeinen Pflichten aller 110.
Unterthanen, haben ſie auch noch beſondere
in Abſicht auf den Regenten und das Land.

Mit dem Ceremoniel gegen ſie wird es 115.
unterſchidlich gehalten.

Oeffters haben die Landſtände unter ſich
ſelbſten Streitigkeiten.

Jhr Gerichtsſtand richtet ſich nach der 116.
Landes=Verfaſſung.

Lan=

Landes-Beſchwerden und Deſiderien gedeyhen nicht ſelten an die Reichs-Gerichte.

136. Auf vilen Landen hafften Schulden.

137. Bey Abhörung der Landes-Caſſa-Rechnungen concurriret der Landesherr.

138. Landtäge ſeynd Verſammlungen aller Stände eines Landes.

143. Auf ſelbigen werden die Landtags-Abſchide ꝛc. abgefaßt.

145. Landſtände halten aber auch Ausſchuß-Täge, und andere particular-Convente.

146. Einige Landſtände dörffen auch ohne Erlaubniß des Landesherrns zuſammenkommen.

147. Landſchafftlichen Perſonen gehöret hinlängliche Sicherheit.

§. 9.

Vile Lande werden in gewiſſe Bezircke getheilt.

148. Deren gibt es allerley Gattungen.

149. Wann ſelbige einſeitig abgeändert werden wollen, kan es Landes-Beſchwerden erregen.

150. Gemeiniglich haben ſolche Bezircke ihre gewiſſe Vorſtehere und Bediente.

151. Sie halten auch wohl eigene Zuſammenkünffte.

Ihre übrige Gerechtſame ſeynd verſchiden.

152. Zuweilen haben ſolcherley Bezircke particular-Beſchwerden.

§. 10.

161. Darauf folgen die einzelne Communen, oder Gemeinden.

Deren

Deren gibt es verſchidene Gattungen. 162.
Alle, oder doch die meiſte derſelben, haben gewiſſe gemeinſchafftliche Gerechtſamen. 163.
Die wichtigſte Gemeinden ſeynd die Stätte. 164.
Es gibt derſelben wiederum mancherley Arten. 165.
Die Vorſtätte haben mehrmalen eine eigene Verfaſſung. 168.
Der Stätte Gerechtſame ſeynd ſehr verſchiden: 169.
Und manche haben beſondere Vorzüge. 171.
Auch die Magiſtrate der Stätte ſeynd nicht von einerley Art. 176.
Die Stätte pflegen auch ſonſt Officianten und Bediente zu haben; 186.
Desgleichen eigene Wappen und Sigel. 187.
Hin und her gibt es ein Patriciat. 188.
Zuweilen haben ſie die Annahm der Burger.
Einige Burgerſchafften haben einen Ausſchuß. 190.
Andere Burgerſachen übergehe ich hier. 194.
Nicht alle Landſtätte huldigen dem Landesherrn.
Einige haben in Religions-Sachen groſſe Freyheiten;
So auch in Kirchen- und Schul-Sachen; und 196.
In Eheſachen. 197.
Wie ferne ſie Statuten, u. d. machen können? beruhet auf der Landes- und local-Verfaſſung. 198.

Wegen

201. Wegen ihres Gerichtsſtandes gibt es keine allgemeine Regel;

203. So auch wegen ihrer eigenen Gerichtbarkeit.

209. Die Appellationen gehen an den Landesherrn.

211. In Militarſachen haben ſelten einige beſondere Vorzůge.

217. Die Stätte haben meiſtens auch ligende Gůter ꝛc.

Desgleichen allerley Gefälle;

220. Doch keinen Fiſcum.

Einige haben die Jagd.

221. In Anſehung der Steuerfreyheit und des Beſteurungs-Rechts läſſet ſich keine Regel geben.

230. So auch wegen des Acciſes, u. d.

Ferner wegen der Zölle und Weggelder.

231. In vilen Landen ſtehen gewiſſe Nahrungsarten nur denen Bůrgern in den Stätten zu.

232. Wegen der Stattſchulden kommt es auf ihre beſondere Verfaſſungen an.

Der Landesherr hat die Oberaufſicht über ihre Rechnungen.

233. Gemeiniglich haben ſie manches von der nideren Policey;

234. Ja wohl auch das Recht der Ehlen, Maaſſes und Gewichts,

Oder einiges in Handlungsſachen;

235. Desgleichen in Handwercksſachen.

236. Wegen des Gůterkauffs können ſie keine Statuten machen.

Noch

Noch Bündniſſe, oder Schuzherrn annehmen.

Andere Gattungen von Communen ſeynd die Marcktflecken; 237.

Die Flecken, oder Dörffer; 238.

So dann die Weyler, u. d. 241.

Die Communen haben insgemein gewiſſe Vorſteher und Bediente;

So dann Güter und Gefälle. 243.

Die Oberaufſicht über alles hat der Landesherr. 244.

Auch einzelne Communen führen bißweilen Beſchwerden über den Landesherrn:

Oder ſie haben auch innerliche Streitigkeiten. 260.

Höfe ſeynd einzelne Gebäude, mit darzu gehörigen Feldgütern.

§. 11.

Es gibt aber in den teutſchen Landen auch noch andere Geſellſchafften: 261.

Von allerley Claſſen; z. E. 262.

Ganerbſchafften;

Märckerſchafften; 263.

Gelehrte- halbgelehrte- öconomiſche- Handlungs- Policey- religioſe- und noch andere Geſellſchafften. 264.

Nachdeme die Geſellſchafft iſt, hat der Regent bald mehr bald weniger dabey zu ſagen; 265.

Und die Unterthanen darinn bald mehr bald weniger Freyheit.

268. Hieher gehören auch die Zünfften, u. d. Deren es mancherley Gattungen gibt.

269. Ihr Zweck ſollte auf gute Arbeit und die Nahrungs-Bilanz gehen.

Von des Landesherrns Rechten dabey, ſ. Cap. 5.

Die Unterthanen haben darinn nicht einerley Rechte.

§. 12.

272. III. Die teutſche Unterthanen theilen ſich in noch anderer Rückſicht in beſondere Gattungen.

274. Darunter ſtehet die Geiſtlichkeit oben an:

275. Es kan Streit entſtehen: Wer geiſtlich ſeye?

Von dem Evangeliſchen Clero, ſ. Cap. 4.

276. So auch von dem Catholiſchen.

277. Es gibt einige mittelbare Erz- und Biſchöffe in Teutſchland.

Es gibt auch Capitul ohne Prälaten; oder ohne einen eigenen Prälaten.

280. Man hat allerley Arten von Capituln;

281. Auch un- und mittelbare.

282. Ihre Verfaſſung iſt ſehr verſchiden.

284. Sie führen zum Theil beſondere Namen: Und haben allerley Claſſen.

Die Zahl kommt auf jeden Orts Einrichtung an;

285. So auch die Eigenſchafften eines Canonici.

297. Die Vergebung der Canonicate geſchiehet bald

bald durch die Wahl der Capitularen, bald durch den Pabſt, bald durch Andere.

Die Capitularen formiren hin und her wieder beſondere Claſſen. 299.

Auch befinden ſich bey den Capituln mehr oder weniger Prälaturen.

Wegen der Stiffts-Statuten kan es zu allerley Fragen kommen: 302.

So auch wegen der Stiffts-Privilegien. 303.

Von den Capituls-Tägen, Bedienten, Verrichtungen und Vicarien, will ich nichts melden. 304.

Wegen ihres Antheils an der Regierung kommt es auf jeden Stiffts Verfaſſung an. 305.

Ihre Einkünffte dörffen nicht widerrechtlich vermehret werden. 307.

Streitigkeiten des Stifftshaupts und der Capitul in geiſtlichen Sachen gehören vor die geiſtliche Gerichte, in weltlichen vor die weltliche. 308.

Ueber Beſtrafungen kan es zu Proceſſen an beyden kommen. 313.

Teſtamente der Canonicorum richten ſich nach den Statuten und gemeinen Rechten.

Das bißhero geſagte gilt auch von weiblichen Stifftern.

Die in Evangeliſchen Landen noch vorhandene Clöſter ſeynd von verſchidener Art, Verfaſſung und Gerechtſamen: 328.

So auch bey denen Catholiſchen. 329.

Wegen der ehemaligen Jeſuiten gabe es beſondere Anmerckungen. 335.

336. Den Geiſtlichen pfleget der Rang vor den Weltlichen gelaſſen zu werden.

Einige Landesherrn haben gewiſſen Geiſtlichen beſondere Gnadenzeichen verſtattet.

337. Der Gerichtsſtand der Geiſtlichen iſt bey den Evangeliſchen und Catholiſchen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht allemahl gleich.

338. Bey den Evangeliſchen ſeynd ſie aller Erbſchafften ꝛc. fähig: Bey den Catholiſchen aber nicht allemahl.

339. Von der Ceßion der Landeshoheit über Geiſtliche hat man allerley Beyſpile.

§. 13.

340. In Anſehung der **geiſtlichen- oder Kirchen-Güter** kommt es bey den Evangeliſchen auf jeden Landes Verfaſſung;

341. Bey den Catholiſchen aber viles auf die gemeine Rechte an.

Es gibt Capitels- Prälaten- und Cloſters-Güter.

342. Von ihrer Erwerbung, ſ. Cap. 4.

Und von ihren Lehen, 2. Buch, Cap. 3.

Bey den Evangeliſchen ſtehen ſie unter dem Landesherrn: Bey den Catholiſchen nicht ganz.

343. Von der Geiſtlichen Rechten und Pflichten in Rückſicht auf ihre Güter läſſet ſich keine Regel geben.

Einige Güter ſeynd Steuerfrey; andere nicht.

So

So iſt es auch mit anderen Beſchwerden. 345.
Zuweilen haben ſie Gränzſtreitigkeiten.
Wegen Citirung ihrer Unterthanen kommt es auf Verträge oder das Herkommen an.

§. 14.

Wir haben in Teutſchland verſchidene geiſtliche Ritterorden. 349.

1. Kommt der Johanniter-Orden vor, deſſen obriſtes Haupt der Großmeiſter zu Maltha iſt, das nachgeſezte Haupt in Teutſchland aber der Johannitermeiſter; welcher wieder andere unter ſich hat. 350.

Der abweſende Johannitermeiſter hält einen Statthalter. 353.
Der Ritter ſeynd verſchidene Gattungen.
Die Teutſche Ritter müſſen gebohrene Teutſche ſeyn, 354.
Und acht Ahnen haben.
Die meiſte ſeynd Catholiſch. 356.
Die Aufnahm iſt nach der Religion verſchiden.
Von ihrem Ordenszeichen, Regul, geiſtlichen Stand, und Ordens-Regiment, läßt ſich hier nicht reden.
Sie haben Kayſer- und Päbſtliche Privilegien. 358.
Von ihren Gütern ſeynd vile abgekommen. 359.
Die noch übrige werden in Commenden eingetheilt. 361.
Sie ſeynd theils un- theils mittelbar. 362.

Von Beſtrafungen hat man beſondere Exempel.

363. Der Orden erbt ſeine Ritter.

364. Er hat mancherley Streitigkeiten, unter ſich; wegen des Fori in Ordensſachen; mit einzelnen Reichsſtånden, und mit auswårtigen Machten.

367. Der Orden hat allerley Bediente in Teutſchland.

Des Teutſchen Ordens Haupt iſt der Teutſchmeiſter.

368. Auch diſe Ritter haben allerley Namen.

369. Sie můſſen Teutſche ſeyn, und acht Ahnen haben: Die meiſte ſeynd Catholiſch.

Von ihrer Aufnahm, Kleidung, Statuten, geiſtlichen Stand, und Verrichtungen, låſſet ſich hier nichts beſonderes melden.

370. Auch diſes Ordens Gůter haben ſehr abgenommen.

371. Die noch jezige werden in Balleyen und Commenden getheilt.

373. Wegen deren Unmittelbarkeit ſezet es manchen Streit;

Auch wohl wegen der Viſitationen.

374. Wegen der Ordens Regiment hat kůrzlich dergleichen obgewaltet.

375. Der Orden hat Kayſerliche, Påbſtliche und andere Privilegien.

378. Er hat Streit wegen der Judenaufnahm, in Steuerſachen, und wegen des Gerichtsſtands.

Es

Es gibt dreyerley Arten von Strafen. 379.
Wegen ihrer Erbſchafften ſtreitet man.
Der Creuzorden mit dem rothen Stern 380.
iſt nur in wenigen teutſchen Landen bekannt.

§. 15.

Der Teutſche Adel hat allerley Kennzeichen. 384.
Es gibt verſchidene Gattungen davon. 385.
Nicht aller Adel iſt erblich. 387.
Es gibt einen Geburts-Adel; (darunter der alte mit einer gewiſſen Anzahl Ahnen pranget;)
Und einen Brieff-Adel: 390.
Aber keinen Amts-Adel. 391.
Der hohe Adel hat drey Claſſen: 392.
Welche alle in ganz Teutſchland anzutreffen ſeynd. 393.
Auſſer dem Rang hat er keine beſondere allgemeine Rechte.
Des nideren Adels iſt noch mehr in Teutſchland. 394.
Er hat auch verſchidene Claſſen. 395.
Adel und Ritterſchafft iſt nunmehro einerley.
Patricii paßieren bald dafür, bald nicht. 396.
Eine gewiſſe Aehnlichkeit mit dem Adel haben academiſche Würden, und adelmäßige Aemter.
Des Adels Vorzüge beruhen theils auf den gemeinen Rechten, theils auf den beſonderen Landes-Verfaſſungen: 398.

405. Nach ſolchen haben ſie gewiſſe Rechte in Anſehung ihrer Perſonen, im Rang, Titul, ꝛc.

411. Sie haben håuffig einen privilegirten Gerichtsſtand.

413. Ihre Ehen ſollen Standesmåßig ſeyn.

415. Ihre Ehegattinnen und Wittwen haben zuweilen local-Freyheiten;

So auch ihre Kinder:

418. Und überhaupt ihre Familie.

Wegen ihrer Domeſtiquen kommt es auf die Landes Verfaſſungen an.

Bey ihnen trifft man auch Fideicommiſſe an.

421. In Streitigkeiten mit dem Landesherrn haben ſie ſelten etwas voraus.

422. Der Adel kan auf allerley Art verlohren gehen.

425. Ob auch durch nicht-Gebrauch? iſt nicht ganz klar.

426. Mehrmalen låßt man ihn erneuern.

§. 16.

429. Anlangend die adeliche Güter; ſo iſt nicht alles, was einer von Adel beſizet, deßwegen auch ein Rittergut.

Von einigen Landen hat man ein Verzeichniß derer darinn befindlichen adelichen Güter.

430. Es gibt verſchidene Gattungen derſelben.

432. Wegen deren Erwerbung kommt es auf die Landes-Verfaſſungen an.

Ihre

Ihre Rechte ſeynd (auch offt in einerley 434.
Land,) gar ſehr verſchiden. Z. E.
In Kirchenſachen; 438.
In Anſehung der Landſtandſchafft; 441.
Der Canzleyen und Raths-Collegien; 442.
und
Der Juſtiz, und Gerichtbarkeit. 443.
In Militarſachen haben ſie ſelten etwas.
Wegen der Steuerfreyheit oder Steuerbarkeit ihrer Güter wird es ungleich gehalten.
Ordentlicher Weiſe haben ſie das jus Fiſci nicht;
Wohl aber etwas von der nideren Policey. 445.
Wegen ihres Braurechts gibt es keine allgemeine Regel.
So auch in Handlungs- und Handwercks-Sachen; 446.
In Gnadenſachen;
In Sachen, welche Grund und Boden 447.
betreffen, beſonders des Forſtweſens und der Jagd;
So auch des Waſſers. 450.
Sie ſeynd bey einem rechtlichen Beſiz zu laſſen, biß ein anderes erkannt wird:
Und nicht darinn zu turbiren. 453.
Wie weit der Adel ſeine lehenbare oder 456.
allodiale Güter beſchweren könne? läſſet ſich nicht überhaupt ſagen.
Eben ſo verhält es ſich auch mit der Ver- 458.
äuſſerung ihrer Güter;
Ingleichem: Ob ſie neue anlegen, oder 459.
alte eingehen laſſen können?

§. 17.

460. Der Burgerſtand iſt der mittlere zwiſchen dem Adel- und Baurenſtand.

461. Wegen der Annahm zum Burger wird es verſchidentlich gehalten.

Es gibt verſchidene Gattungen des Burgerſtandes.

462. Ueberhaupt hat er auch ſeine gewiſſe Rechte und Pflichten:

So dann ins beſondere die Honoratiores;

463. Die Gelehrte überhaupt, und namentlich die Graduirte

464. Die Herrſchafftliche ꝛc. Bediente;

Und die gemeine Burger:

465. Ferner der Burger, als Burger.

466. Von beſonderen Gattungen bürgerlicher Perſonen habe ich auch Beyſpile angeführt.

469. Zu den bürgerlichen Gerechtſamen gehören auch die Zünffte.

470. Zuweilen werden die, ſo keine Burger ſind, den Burgern gleich geſtellt.

471. Bürgerliche Perſonen haben hinwiederum auch ihre allgemeine oder beſondere Beſchwerden.

472. Beyſaſſen ſeynd keine Burger.

Pfahlburger ſeynd an mehreren Orten zugleich Burger.

Es gibt Beyſpile von ſchönen bürgerlichen Stifftungen.

§. 18.

474. Burgerliche Güter ſeynd derer von Adel und Bauren ihren entgegen geſezt.

Sie

Sie ſeynd von verſchidenen Gattungen; 475.
Und von verſchidener Natur.

§. 19.

Unter den Bauern werden hier die gemeine Leute auf dem platten Lande verſtanden. 477.
Ob und wie fern ſie freye Leute ſeyen? 478.
kommt auf die Landes-Verfaſſungen an.
Auch unter denen freyen Bauersleuten trifft man allerley Gattungen an:
Und eben ſo verſchiden ſeynd auch ihre Rechte. 479.
Die Bauren haben ihre eigene perſönliche Beſchwerden. 481.

§. 20.

Die Baurengüter beſtehen aus Gebäuden und Feldgütern. 483.
In jenen haben ſie ordentlicher Weiſe die natürliche Freyheit.
Die ligende Gründe ſeynd von verſchidener Art 484.
Und Natur.
Es kommt auch auf eines jeden Landes Verfaſſung an, in Anſehung der Erwerbung;
Der Diſpoſition darüber; 485.
Ihrer Vererbung,
Und der darauf ligenden Beſchwerden:
Diſe ſeynd theils perſonelle, ſo aber die Rückſicht auf die Güter haben; 486.
Theils reele, an Geld, an Naturalien, und an Dienſten.

Ich

490. Ich habe diſes durch einige Beyſpile erläutert.

492. In Waydſachen fangt man an mehreren Orten an, neue Grundſäze anzunehmen.

§. 21.

495. Wegen der Leibeigenen ſeynd die Gelehrte verſchidener Meinungen:

496. Man hat faſt in allen Teutſchen Landen.

499. Es gibt auch in Stätten dergleichen.

501. Ihre Kennzeichen ſeynd theils allgemein, theils beſonder.

503. Man hat mehrere Claſſen von Leibeigenen: Und noch mehr variiren ihre Rechte:

504. So auch ihre Beſchwerden.

506. Mit ihrer Loslaſſung wird es auch nicht gleich gehalten.

Ausgetrettene können zurückgefordert werden.

§. 22.

508. Noch gibt es mancherley beſondere Gattungen von teutſchen mittelbaren Perſonen; z. E.

510. Eingebohrene:

511. Diſe ſeynd entweder überhaupt gebohrene Teutſche,

512. Oder Eingebohrene eines gewiſſen Landes, oder Orts.

513. Ihnen werden zuweilen Fremde gleich geſtellt.

So läſſet ſich auch handlen von den Rechten der Unehlichen, der diſer oder jener Religion

ligion Zugethanen, der Juden, der Lehenleu‑
te, der gemeinſchafftlichen Unterthanen, und
viler anderen Gattungen von Menſchen.

§. 23.

IV. Noch ſeynd die Grund‑ oder Guts‑ 516.
herrn und Unterthanen übrig.

Die Gutsherrn haben allerley Namen; 517.

Und ihre beſondere Rechte in Anſehung
des Landesherrns,

Wie auch der Unterthanen; 520.

Welches die angeführte Beyſpile mehrers
erläutern.

Meiſtens dörffen ſie Unterthanen anneh‑ 523.
men.

Ueber ſelbige haben ſie, nach Umſtänden,
gewiſſe Rechte in Religions‑ und Kirchen‑
Sachen;

Allerley Arten der Gerichtbarkeit: 527.

In Militarſachen aber eigentlich nichts: 541.

Auch kein Beſteurungsrecht; 542.

Wohl aber andere einträgliche Rechte. 543.

In Policeyſachen haben ſie an einigen 545.
Orten mehr, an anderen weniger, zu ſagen.

Manche Landſaſſen haben auch Stätte, 547.
und darüber allerley Rechte.

Ihre Dörffer können nicht wider ihren 548.
Willen zu Stätten gemacht werden.

Gutsherrn wird gehuldigt, gefrohnt, 551.
u. ſ. w.

Auch haben ſie noch andere Rechte in An‑ 554.
ſehung ihrer Guts‑Unterthanen Perſonen.

Wegen

555. Wegen der Juden muß jeden Landes Verfaſſung den Ausſchlag geben.

557. So auch, was ihnen über die Güter ihrer Unterthanen für Rechte zuſtehen.

560. Ihre ausgetrettene Unterthanen müſſen ihnen abgefolget werden.

Manche Landſaſſen haben geiſt- und weltliche Collegia, einzelne Bediente ꝛc.

561. Sie seynd auch denen Unterthanen zu denen allgemeinen herrſchafftlichen Pflichten verbunden.

## §. 24.

563. Die **Grund- oder Guts-Unterthanen** endlich haben auch verſchidene Namen:

Und es gibt allerley Gattungen derſelben.

564. Sie genieſſen gewiſſe Gerechtſame, in Anſehung des Landesherrns,

565. Und ihres Gutsherrns überhaupt:

567. So dann auch ins beſondere die freye Guts-Unterthanen;

568. Und ſelbſten die Leibeigene.

Siben-

# Sibendes Capitel.

## Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung.

ſ. Mein Tr. von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

§. 1.

I. Weil die Reichsſtätte eine andere Verfaſſung haben, als der übrigen Reichsſtände Lande; ſo iſt derſelbigen auch beſonders zu gedencken. Reichs-Stätt. 4. S.

Sie haben die Landeshoheit, wie andere Reichsſtände: Aber eingeſchränckter:

Dann der Kayſer und die Reichsgerichte haben bey ihrer inneren Verfaſſung mehr zu ſagen, als bey anderen Reichsſtänden. 5.

Ihre Statt-Verfaſſungen ſeynd ſehr unterſchiden. 6.

Die Gründe, darauf ſelbige beruhen, ſeynd folgende:

Die Reichs-Geſeze; 7.

Kayſerliche Privilegien und Regiments-Ordnungen;

Innerliche Verträge; 11.

Reichsgerichtliche Erkenntniſſe; 15.

Commißions-Receſſe; 18.

Und

19. Und das Herkommen.

Wegen Edirung diſer Stücke iſt ſchon mehrmalen Streit entſtanden.

21. Die particular-Verfaſſung jeder Reichs-Statt habe ich im Grundriß vorgelegt.

§. 2.

30. Forderiſt kommen die Magiſtrate vor.

Einige Reichsſtätte haben nur einen einigen Rath: Die meiſte aber einen inneren und äuſſeren.

31. Es variiren aber die Statt-Verfaſſungen, in Anſehung der Raths-Verwandten Zahl;

32. Der Rathsfähigkeit;

44. Des Wahlrechts; und

49. Der Wahlzeit.

50. Die Wahlen ſollen frey ſeyn, ohne Gewalt, Beſtechungen ꝛc.

52. An vilen Orten hat es wegen der Wahl Verträge, oder Kayſerliche Vorſchrifften.

54. Indeſſen ſeynd doch ſchon vile Streitigkeiten deßwegen entſtanden.

56. Die Dauer derer Rathsſtellen iſt nicht überall einerley:

57. So auch nicht die Titulaturen der Magiſtrate.

58. Jede Reichsſtatt hat ihr eigenes Wappen, verſchidene Sigille, und zum Theil das Recht, mit rothem Wachs zu ſiglen.

59. Wegen des Rangs hat es hin und her etwas zu thun gegeben.

Vile

Vile Raths-Collegia haben allerley Ab- 60.
theilungen.

Der innere Rath hat die meiſte und wich-
tigſte Sachen, wenigſtens Vorbereitungs-
weiſe, zu beſorgen:

Der äuſſere Rath muß ſo dann in denen 65.
jeden Orts beſtimmten Fällen auch mit darzu
gezogen werden.

Wegen der Rathstäge, Form der Seßio- 68.
nen, derer bey Rath vorkommenden Geſchäff-
ten, der Art zu votiren, u. d. kommt es auf
jeder Statt innere Verfaſſung an.

Die Burgerſchafft ꝛc. iſt dem Magiſtrat 73.
Ehrerbietung und Gehorſam ſchuldig:

Sie müſſen auch demſelben ſchwören. 76.

Die Beſchwerden gegen dem Magiſtrat
ſeynd an den verglichenen, oder ſonſt gehö-
riger Orten anzubringen.

Den Magiſtrat, oder einige Glider deſ- 77.
ſelbigen, eigenmächtig abzuſezen, thut niema-
len gut.

§. 3.

In vilen Reichsſtätten finden ſich Pa- 83.
tricii.

Wegen der Aufnahm in ihre Zahl kommt
es auf jeder Statt Verfaſſung an.

An theils Orten gibt es verſchidene Arten 84.
derſelben.

Ihre Rechte ſeynd nicht überall einerley: 85.

Und an manchen Orten haben ſie, gegen

die vorige Zeiten, bald mehr erhalten, bald etwas eingebüßt.

86. Wegen der Majorum zwiſchen ihnen und den übrigen Raths-Verwandten ſezet es zuweilen Streit.

Es gibt auch wohl noch andere Geſellſchafften auſſer dem Patriciat.

§. 4.

87. Auch in den Reichsſtätten iſt ein Unterſchid zwiſchen Burgern und Beyſaſſen.

Die Annahm der Burger gehöret meiſtens dem inneren Rath.

Die Eigenſchafften eines, der Burger werden will, kommen auf jeder Statt Verfaſſung an.

93. Pfahlburger, die an mehreren Orten Burger ſeynd, werden an einigen Orten geduldet; an anderen aber nicht.

94. Es gibt auch ſonſt noch Anmerckungen von der Burger-Annahm.

95. Der Burgereyd variirt.

Meiſtens werden die Burgerſchafften auf eine oder die andere Art eingetheilt.

96. Ihre Rechte beruhen auf denen oben angezeigten Normen.

97. Dieſelbe ſchreiben auch denen Burger-Conventen Maaß und Ordnung vor.

98. An einigen Orten hat die Burgerſchafft einen oder etliche Ausſchüſſe, oder ſonſtige burgerliche Collegia.

Selbige

Selbige haben auch wohl eigene Conſu- 104.
lenten.

Auſſer deme gibt es auch noch andere Re- 106.
präſentanten der Burgerſchafft, oder eines
Theils derſelbigen.

So dann haben gewiſſe Profeßionen, 108.
oder Zünffte, ꝛc. ihre Vorſtehere.

Die Rechte des Magiſtrats in Anſehung
der Beyſaſſen, und diſer ihre ſelbſt, variiren.

Vile Reichsſtätte haben Juden, vile nicht. 111.

Die Normen in Anſehung derſelben ſeynd
faſt eben die oben benahmste.

Auf ſelbige kommt es alſo an, in Anſe- 112.
hung ihrer Annahym,

Und ihrer Rechte. 113.

Wegen ihrer Contracte haben ſich mehrere 121.
Reichsſtätte beſonders privilegiren laſſen.

Wie ſie in Anlagen, u. d. zu halten ſeyen? 122.
gibt es keine allgemeine Regel.

Wann ſie ausgetriben werden wollen,
kan es leicht zu Streitigkeiten darüber kommen.

§. 5.

Es gibt in der Reichsſtätte Gebieten Gü- 123.
ter, ſo ihrer Landeshoheit nicht unterworffen
ſeynd:

Und nicht alle zu Reichsſtätten gehörige
Landleute ſeynd auch derſelben Unterthanen:

Doch ſeynd es ordentlicher Weiſe alle in ih-
rem Gebiet wohnende, und derſelben Güter.

Hinwiederum gibt es unter denſelben aller- 124.
ley Claſſen.

125. Und ſo ſeynd auch des Raths Rechte über ſie verſchiden:

126. Gleichwie auch diſer Landleute in Anſehung der Statt.

Es hat mehrmalen Streitigkeiten zwiſchen der Statt und ihnen gegeben.

§. 6.

131. Zu denen **Statt-Aemtern** gehören forderiſt die Reichs-Vögte und Reichs-Schultheiſſen; wo dergleichen noch vorhanden ſeynd.

134. Ferner haben die Reichs-Sätte gewiſſe Häupter des Raths.

Meiſtens ſeynd es die Burgermeiſtere; mit denen es aber nicht überall gleich gehalten wird.

140. An manchen Orten gibt es ſo dann Statt-Ammänner;

142. Geheime;

*143. Auch vilerley andere Aemter, welche entweder mit Raths-Perſonen, oder auch mit Andern, beſezet werden:

152. Davon ich vile Beyſpile angeführet habe.

166. In manchen Stätten befinden ſich burgerliche Gegenſchreiber bey ein- und andern Aemtern.

Weiter haben alle Reichsſtätte rechtsgelehrte Conſulenten, oder Syndicos;

174. So auch Canzleyen, und darzu gehörige Officianten, ſonderlich Stattſchreiber.

179. Sie ſezen auch Taxe und Sportuln an.

Jede

Jede Reichsſtatt hat ihr Archiv oder Re- 180.
giſtratur.

Von geringen Statt-Aemtern habe ich verſchidenes beygebracht.

Die Beſoldungen aller diſer Perſonen 181.
variiren ungemein:

Und wegen der Accidentien ſeynd vile 189.
Reichsgerichtliche Erkenntniſſe ergangen;

So auch wegen der Zehrungen bey Ver- 192.
ſchickungen.

An einigen Orten haben die Wittwen et- 193.
was zu genieſſen.

§. 7.

Wegen des Geſezgebungs-Rechts lieſ- 196.
ſen ſich die Reichsſtätte vormals Kayſerliche Privilegien ertheilen:

Nun haben ſie es Krafft der Landeshoheit.

Vilerley Beyſpile davon finden ſich in 197.
meinem Werck ſelbſten.

Das Recht, Geſez zu geben, iſt nicht in 200.
allen Reichsſtätten bey einerley Perſonen.

Manchmalen laſſen die Reichsſtätte ihre 201.
Geſeze vom Kayſer beſtättigen.

§. 8.

Von Juſtizſachen iſt zu mercken; Daß 204.
der Reichsſtände Gerichtbarkeit ihnen im Osn. [illegible]id. Art. 8. §. 4. beſtättiget worden iſt.

Es gibt meiſtens eine auſſergerichtliche Juſtizpflege.

So dann hat es jeden Orts Stattgerichte von verſchidener Verfaſſung.

208. Vile Reichsſtätte haben auch eigene Gerichts- und Proceß-Ordnungen.

209. Von Strafſachen habe ich allerley beſonderes angemerckt.

210. Die Reichsſtätte haben nun auch die peinliche Gerichtbarkeit.

211. In manchen Reichsſtätten gibt es auch allerley beſondere Gerichte.

212. Die alte Inſtantien dörffen nicht zum Nachtheil der Reichs-Gerichte vermehret werden.

Bey den Appellationen gibt es zuweilen allerley zu bemercken.

217. Wegen der Advocaten ebenfalls.

218. Auch die Notarien kommen zuweilen zum Vorſchein.

Die Juſtiz-Gebrechen in vilen Reichs-Stätten ſeyn ſehr groß, und ſchon offt ſcharff geahndet worden.

224. Der Gerichtsſtand der Stätte, des Magiſtrats in corpore, der einzelen Rathsglider, der Burger und der Unterthanen, iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, verſchiden.

§. 9.

226. In Militarſachen haben die Reichsſtätte nun das Beveſtigungsrecht.

227. Einige ſeynd auch würcklich Veſtungen, oder doch haltbare Orte.

Diſe

Diſe halten ſo dann eine regulirte Beſazung.

Vile andere haben wenigſtens ein Crays-Contingent, oder ſonſten etwas von einer militar-Verfaſſung. 229.

Die Rechte des Raths und der Burgerſchafft darinn ſeynd verſchiden. 230.

Vile Reichsſtätte haben eigene Kriegs-Aemter, oder einzelne Perſonen darzu.

Es gibt auch noch andere Anmerckungen von Reichsſtättiſchen Militarſachen. 231.

§. 10.

**Cameralſachen kommen bey denen Reichs-Stätten häuffig vor.** 232.

In ältern Zeiten lieſſen ſie ſich Kayſerliche Privilegien in Steuerſachen geben: 233.

Nun haben ſie das Beſteurungsrecht, Krafft der Landeshoheit; **Osn. Frid. Art.** 8. §. 4. wobey es jedoch offt allerley Streitigkeiten ſezet.

Ich habe von den Steuerſachen derer einzelnen Reichsſtätte allerley angeführt. 235.

Ordentlicher Weiſe muß Jedermann Steuer geben; doch gibt es auch Abfälle. 241.

In denen meiſten Reichsſtätten iſt ferner ein Accis üblich; 244.

Wie auch das Umgeld; 245.

Ferner Zölle, Weggelder, 2c. 248.

Auch ſonſten allerley Impoſten, 251.

Und Gefälle: 252.

253. Auch haben die Reichsſtätte die fiſcaliſche Rechte.

Wegen der Anlagen Anſezung 2c. gehen die Statt-Verfaſſungen ſehr weit von einander ab:

254. So auch die Art der Beſteurung; und es ſeynd wohl in einer einigen Statt verſchidene Gattungen derſelbigen üblich.

258. Die Beytreibung der Ausſtände wurde denen Magiſtraten vom Kayſer mehrmalen empfohlen.

259. Der Statt-Caſſen und deren Verwaltung halber findet ſich wieder viler Unterſchid:

261. Bald ſeynd ganze Collegia, bald einzelne Perſonen, darzu beſtellt.

267. Ueber die Verwendung der Stattgelder ſeynd öfftere groſſe Klagen geführet worden:

280. Und ſo auch wegen des Rechnungsweſens.

292. Wer in die Geld-Aufnahmen bewilligen müſſe? kommt auf jeder Statt Verfaſſung an.

293. Eine Reichsſtatt ohne Schulden iſt ein ſeltenes Beyſpil.

294. Deſto mehrers aber haben vilen Reichs-Stätten ihre Schulden zu ſchaffen gemacht.

304. Selbige zu tilgen, hat man ſich verſchidener Mittel bedienet:

Wobey der Kayſerliche Hof meiſt den ſtärckſten Einfluß hat.

§. 11.

306. Das Policeyweſen iſt in einigen Reichs-Stätten recht gut, und in andern recht ſchlecht.

Man-

Manche Reichsſtätte haben eigene Poli- 307.
cey-Geſeze:

So auch Anſtalten in Religions- und 308.
Schulſachen;

Ferner, in Ruckſicht auf die Geſundheit; 310.

Auf die Lebensarten;

Auf die Sitten; 313.

Wegen der Lebensmittel; 314.

Der Nahrung; 316.

Der Künſte, Profeßionen und Hand-
wercker; 318.

Der Handlung; 333.

Der Monopolien; 337.

Der Sicherheit; 338.

Guter Ordnung; 339.

Bequemlichkeit; 340.

Der Meſſen und Märckte; 342.

Des Münzweſens; 344.

Der Poſten; 356.

Des Vergnügens; 357.

Für unglückliche Perſonen.

An manchen Orten wird über vile Policey- 361.
Gebrechen geklagt:

Hinwiederum beſchweren ſich die Reichs-
Stätte, daß die Reichs-Gerichte die Hände
zu vil in ihr Policeyweſen einſchlagen.

§. 12.

Von Gnadenſachen kommen bey Reichs- 362.
Stätten vor:

Diſpenſationen;

Druckfreyheiten ſelten;

Ehrlichmachung, Legitimationen, Venia ætatis, u. ſ. w. villeicht gar nicht: Wohl aber

363. Privilegien;

Strafnachläſſe, Verwandlungen, ꝛc.

364. Auch Titul und Würden.

§. 13.

**Wegen der Stattgebäude, Güter und Gebiete,**

Wegen Erweiterung einer Statt, und

Wegen der Stattmauern ꝛc. kommt ſelten etwas vor:

365. Deſto mehr aber wegen der Stattgräben, Allmanden, Wayden, ꝛc. und reſp. deren Genuſſes.

366. Manche Stätte haben ligende Güter, Ziegelhütten, Blaichen, ꝛc.

Das Bauweſen iſt öffters ſehr mißbraucht worden.

369. Spitäler, Stipendien, und andere milde Stifftungen, ſollten wohl verwaltet werden: Es geſchiehet aber nicht allemal.

Von der Reichsſtätte Reichslehen ſehe man des 2ten Buchs, Cap. 3.

373. Einige Reichsſtätte haben ein groſſes, die meiſte kein groſſes, und mehrere gar kein, Gebiet, oder haben doch Streit deßwegen.

374. Vormals veräuſſerten ſie einiges nach Gefallen: Nun aber will es der Kayſer ohne ſeine Genehmigung nicht mehr geſchehen laſſen.

§. 14.

§. 14.

In Anſehung der Burger und Unterthanen Perſonen und Vermögens hat der Magiſtrat

Die Ober-Vormundſchafft; 378.

Er ſezet denen Heurathen Maaß und Zil; und 379.

Reguliret die perſönliche Dienſte und andere Beſchwerden.

Die Stätte, oder Spitäler, haben zuweilen Leibeigene, oder Landſaſſen, 380.

Und die Reichs-Stätte haben die obriſte Herrſchafft über der Burger und Unterthanen Perſonen und Vermögen:

Sie machen Ordnungen, wegen des Vermögens Erwerbung,

Verwaltung, 381.

Der Erbſchafften, 382.

Und der Veräuſſerung der Güter: 386.

Wie ſie dann auch die obriſte Herrſchafft über das Vermögen haben. 387.

Wegen der Burger und Unterthanen Erlaß- oder nicht-Erlaſſung kommt es zuweilen zu Streitigkeiten.

Wegen der Nachſteuer haben ſich einige Stätte beſonders befreyen laſſen. 389.

§. 15.

In Anſehung Grund und Bodens, haben die Reichs-Stätte

Die Gränzen ihres Gebiets gehörig zu beſorgen. 392.

Der

393. Der Magiſtrat iſt befugt, die in der Statt Gebiet gelegene Güter ausmeſſen, und den Steueranſaz nach Proportion des ſich ergebenden Meſſes einrichten zu laſſen.

403. In Forſt- Wald- und Holzſachen haben die Reichsſtätte eben die Rechte, wie andere Reichsſtände;

406. So auch in Jagdſachen.

409. Denen auf den Gütern hafftenden Beſchwerden ſolle ſich Niemand entziehen.

410. Ferner gibt es bey Reichsſtätten zuweilen Vorfälle wegen der Wayden, Schäfereyen, Weinberge, Zehenden, und Laudemien.

411. Die Reichsſtätte haben das Bergwercks-Regale;

412. Ihnen gehören auch in ihrem Gebiete die Salzquellen und Bäder.

Sie beſorgen die Waſſerleitungen;

Desgleichen Brücken, Stege, ꝛc.

414. Sie diſponiren über die Fiſchereyen, und andere Waſſerſachen.

415. Einige haben ſo gar Gelegenheit, ihre Rechte in Schiffahrtsſachen gültig zu machen.

416. Vormals lieſſen ſie ſich wohl wegen Errichtung einer Mühle privilegiren: Nun haben ſie es nicht mehr nöthig.

§. 16.

418. **Zuweilen entſtehen innerliche Streitigkeiten zwiſchen denen Magiſtratsperſonen unter ſich.**

Dergleichen Beyſpile habe ich angeführt von:

von: Aachen, Augsburg, Biberach, Dünckelsbühl, Mühlhauſen und Nordhauſen.

Nun wendet man ſich in ſolchen Fällen an die Reichs-Gerichte. 420.

§. 17.

**Noch häuffiger ſeynd die Streitigkeiten zwiſchen denen Magiſtraten und Burgerſchafften, oder Unterthanen.**

Gemeiniglich wird auf beeden Seiten gefehlt. 422.

Ich habe nur aus neueren Zeiten Beyſpile geſammlet von: Aachen, Augsburg, Biberach, Bopfigen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dortmund, Dünckelsbühl, Franckfurt, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hamburg, Heilbronn, Lübeck, Mühlhauſen, Nördlingen, Nordhauſen, Nürnberg, Offenburg, Reutlingen, Rothweil, Speyer, Weiſſenburg, Wezlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Yſni und Zell. 423.

Die beſondere Beſchwerden müſſen nicht unter die allgemeine gemenget werden. 449.

Wegen der Vollmachten von dem klagenden Theil hat es offt groſſen Anſtand. 450.

Die Klagen ſollen nicht erſchweret werden. 452.

Vor allen Dingen iſt die Güte zu verſuchen. 453.

Vilfältig ergehen proviſional-Verordnungen. 454.

Die local-Commißionen ſeynd offt unumgänglich nöthig; aber auch ſehr ruinos.

Mehr-

455. Mehrmalen werden auch Kayſerliche Hof-Commißionen in dergleichen Fällen angeordnet.

457. Wegen der beederſeitigen Deputirten muß öffters allerley verfüget werden;

459. Beſonders auch wegen ihrer Diäten;

460. Wie auch wegen der übrigen Proceß-Koſten.

468. Am Ende pflegt denen Magiſtratsperſonen aufgegeben zu werden, ſich nicht zu rächen.

Die Reichsſtätte beſchweren ſich über die vile Kayſerliche Commißionen in dergleichen.

§. 18.

II. Das Religionsweſen in denen Reichs-Stätten überhaupt betreffend;

470. So wurde zwar im Religionsfriden dißfalls etwas verſehen:

Es mußte aber doch auf den Reichstägen und ſonſt Anno 1559. 66. 75. 76. 82. 94. 98. 1613. und 1630. darüber gehandelt werden.

475. Das 1635. im Prageriſchen Friden verordnete hatte keinen Beſtand:

Und auf dem Reichs-Tag 1641. kame nichts heraus.

480. Bey den Weſtphäliſchen Fridens-Handlungen kame vil davon vor:

504. Endlich wurde im Osn. Frid. Art. 5. §. 29. eine neue Verordnung gemacht.

505. Bey denen Nürnbergiſchen Fridensexecutions-

tions-Handlungen kame auch einiges davon vor;

So auch auf dem Reichstag 1654. 507.

Und auf dem Reichs-Deputationstag 1656.

Es gibt pure und gemiſchte Reichsſtätte. 509.

Alle ſollen ordentlicher Weiſe auf den Fuß des 1. Jan. 1624. hergeſtellet

Und ſo dann dabey geſchüzet werden. 510.

Ueber die Clöſter haben die Reichsſtätte 511. eben ſo vile Rechte, als andere Reichsſtände.

§. 19.

Eine Reichsſtatt **einerley Religion** ſollte 516. ſeyn, wo nur einerley Religions-Uebung iſt:

Aber nach dem Osnabrückiſchen Friden verhält es ſich etwas anderſt.

Forderiſt kommt das meiſte auf das Entſcheid-Jahr an.

In allen pur Catholiſchen Reichsſtätten 517. iſt kein Evangeliſcher Gottesdienſt:

In manchen Evangeliſchen auch kein catholiſcher: In anderen hingegen iſt zwar ein catholiſcher Gottesdienſt; diſe Stätte paßieren aber dennoch als pur Evangeliſch:

Weil der Catholiſche Gottesdienſt nicht von dem Rath und Burgerſchafft eingeführet worden iſt:

Es mag nun der Catholiſche Gottesdienſt 518. ein öffentlicher oder privat-Gottesdienſt ſeyn.

Der Catholiſche Clerus, ſo 1624. vor- 520. handen geweſen, muß bey ſeinen Rechten gelaſſen

laſſen werden; bey dem übrigen hat das Reformationsrecht ſtatt.

521. Die Diſpoſition wegen der Catholiſchen Burger iſt nicht ganz deutlich, und es können vilerley Fragen dabey vorfallen; ſonderlich auch in Anſehung des Meiſterrechts.

526. Es können ſich auch noch andere Fälle und Umſtände ereignen, deren in dem Fridens-Schluß nicht namentlich gedacht iſt.

528. Pure Reichsſtätte haben das Reformations-Recht in ſeiner Maaße.

530. Auch in anderen Religions- Kirchen- Schul- und Eheſachen haben die Reichs-Stätte mit denen anderen Reichs-Ständen gleiche Rechte.

Die Evangeliſche üben ſolche durch Conſiſtoria, Ehegerichte, Scholarchate, oder auch ſonſten, aus.

534. Diſe Rechte erſtrecken ſich über ihre Stätte, Vorſtätte, und ganzes Gebiet.

535. Ins beſondere habe ich ſo dann gehandelt von dem Religionsweſen zu: Aachen, Aalen, Bremen, Cölln, Dortmund, Eßlingen, Franckfurt, Gelnhauſen, Goslar, Hamburg, Heilbronn, Leutkirchen, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhauſen, Nördlingen, Nordhauſen, Nürnberg, Regensburg, Reutlingen, Rotenburg, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Wezlar, Wimpfen, Worms und Yſni.

§. 20.

§. 20.

Gemiſchte Reichsſtätte ſeynd, in welchen im Jahr 1624. ſo wohl die Evangeliſche als Catholiſche Religion durch Verträge zwiſchen dem Rath und der Burgerſchafft eingeführet ware, und öffentlich geübet wurde. 553.

Eigentlich ſeynd deren 4. biß 5. 554.

Ihre Norm iſt der 1. Jan. 1624.

Beederley Religions-Verwandte ſollen darinn fridlich mit einander leben, und einander nicht beunruhigen. 555.

Es wurde wegen Erweiterung der Religions-Uebung in diſen Stätten etwas auf die Bahn gebracht; bliebe aber unentſchiden. 556.

Die geiſtliche Gerichtbarkeit richtet ſich nach dem Fuß von 1624. 558.

Das Reformations-Recht aber bleibt ſuſpendirt.

Particularien habe ich angeführt von Augsburg, Biberach, Dünckelsbühl, Kauffbeuern und Ravensburg.

# Viertes Buch.
## Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen Teutſchland, Italien, und denen Europäiſchen unabhängigen Staaten.

ſ. Mein Teutſches Auswärtiges Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

### Erſtes Capitel.
### Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem geſammten Teutſchen Reich, dem Röm. Kayſer und König, denen Reichs-Vicarien, auch einzelnen Corporibus und Collegiis derer Stände des Reichs, endlich denen einzelnen Reichsſtänden ꝛc. und auswärtigen Staaten.

§. 1.

Ausw. St. R. S. 3. I. In Anſehung des Röm. Kayſers mengen ſich die Auswärtige öffters in Deſſen

Deſſen Wahl, oder beſchicken doch den Wahl-Convent durch Geſandte.

Bey der Crönung wird fremden Geſand- 7.
ten vom erſten Rang ein Plaz angewiſen.

Zuweilen haben einige Machten Anſtand 8.
genommen, einen neuerwählten Kayſer zu erkennen.

Der Kayſer-Titul ware ſonſt dem Römiſchen unter denen chriſtlichen Machten eigen: Nun aber führet ihn Rußland auch.

Wegen der anderen Titul und Curialien, 10.
ſo der Röm. Kayſer bekommt und gibt, hat es jezuweilen Streitigkeiten geſezt.

Alle chriſtliche Potentaten laſſen dem R. 14.
Kayſer den Rang.

Seine andere Vorzüge, z. E. eines 15.
Haupts der Chriſtenheit aber ꝛc. haben nicht mehr den alten Werth.

Sondern alle Souverainen wollen nun 16.
einander gleich ſeyn.

Das Ceremoniel zwiſchen einem Kayſer 17.
und König in Perſon kommt ſelten vor.

Sein Hof-Ceremoniel richtet er nach Ge- 18.
fallen ein.

Die Hof-Aemter ſollen mit keinen Fremden beſezt werden.

Was an Auswärtige ergehet, ſolle in der 19.
Reichs-Canzley ausgefertiget werden.

Wegen der Sprachen, worinn mit Fremden zu handlen ſeye, gibt es zuweilen Streit.

In Staatsſachen kan der Kayſer mit 20.

Auswärtigen ohne das Reich nichts wichtiges handlen:

22. Wohl aber kan Er Geſandte an Auswärtige nach Belieben ſchicken:

25. Auch dergleichen von ihnen annehmen; doch unter gewiſſen Einſchränckungen.

28. Er bekommt auch zuweilen mit ihnen allerley Streitigkeiten.

29. Der Kayſer ſolle Sich fremder bedencklicher Hülffe enthalten;

Auch ohne das Reich mit Fremden keine Bündniſſe ſchlieſſen.

31. Zuweilen hat der Kayſer zwiſchen Fremden Mediationen übernommen;

Oder auch Garantien;

32. Ja Sich gar in fremde Staats-Sachen gemengt.

Er hat ferner mit Fremden in Religions- Juſtiz- und Lehens-Sachen paciſcirt:

33. Auch hat er in Militar- Cameral- Policey- und Gnaden-Sachen Sich nach ſeiner Capitulation zu richten.

Ueberhaupt ſolle Er Sich gegen ihnen fridlich betragen.

34. Zuweilen beſchweren ſich Auswärtige da oder dorten über den Kayſer:

Und hinwiederum Er Sich über ſie.

36. Kriege darff Er mit ihnen ohne das Reich nicht anfangen;

38. Und eben ſo wenig Friden mit ihnen ſchlieſſen.

Von

Von der Kayſerin läſſet ſich hier wenig ſagen.

§. 2.

Bey des Röm. Königs Wahl intereßiren ſich fremde Machten auch zuweilen: 39.

Oder wollen die Erwählte nicht erkennen. 40.

Er bekommt von ihnen den Titul: **Majeſtät**;

Und verlangt den Rang vor Ihnen, welchen ſie aber nicht eingeſtehen.

§. 3.

Von **Reichs-Vicarien** weiß ich nichts hieher ſchickliches zu ſagen. 41.

§. 4.

II. Von Sachen, welche die **Reichs- und auswärtiger Machten Lande** betreffen, iſt zu mercken:

Man ſtreitet: Ob gewiſſe Lande zu Teutſchland gehören? 42.

Von der Oberherrſchafft über die Teutſche Meere iſt es ſtill.

Hin und her gibt es Gränz-Streitigkeiten.

Selten gehet ein Tauſch vor. 43.

Um Theilungen ſollte das Reich wiſſen:

Noch mehr um Abtrettungen: Es geſchiehet aber nicht allemahl. 44.

Die an Fremde gekommene Stücke ſollen wieder herbeygebracht werden. 45.

§. 5.

Fremder neue **Würden** zu erkennen oder nicht, kommt auf das Reich an: 47.

48. Und ſo auch auf die Fremde, Teutſche Wůrden zu erkennen.

Das Reich hat einige ſeiner ehemaligen Glider fůr unabhängig erkannt.

Es bekommt von Auswärtigen die Prädicate: *Sacrum* und: *Imperium.*

49. Die Worte: *Corpus Germanicum* aber wollten dem Kayſerlichen Hofe nicht anſtehen.

Andere Titulaturſachen übergehe ich.

50. Das Reich ſezet man in Gemeinſchafft des Kayſers andern gecrönten Häuptern vor; ſonſt aber nach.

Des Reichs in Corpore Deputirte gehen den Königlichen Geſandten nach.

51. Nun gibt das Reich fremden Königen die: Majeſtät.

§. 6.

52. Es gibt auswärtige Könige, die Teutſche Reichsſtände ſeynd.

54. Das Reich ſchreibt zuweilen an auswärtige Machten.

58. Es hält auch mit ihnen Conferentien an dritten Orten.

Fremde Machten beſchicken den Reichs-Tag zuweilen durch Geſandte.

59. Dergleichen geſchahe im 16den, 17den und jezigen Jahrhundert:

70. Beſonders noch neuerlich von Franckreich,

73. Großbritannien,

75. Rußland,

76. Und den vereinigten Niderlanden.

Sie

Sie werden an den Kayſer und das Reich, 78.
an Jedes, beſonder accreditirt.

Creditiven müſſen ſie haben; Vollmach- 79.
ten nicht allemahl.

Nur die lateiniſche werden dictirt.

Wegen des Ceremoniels ſezt es manchen
Streit.

Sie ſollen nicht armirt aufziehen. 81.

Wegen der Gerichtbarkeit über ihre Be-
diente ſtreitet man.

Die Art, mit ihnen zu handlen, iſt ver-
ſchiden.

Von ihren Gemahlinnin läßt ſich wenig 87.
ſagen.

Der Kayſer und das Reich haben ihr Be-
tragen zuweilen geahndet;

Oder der Kayſer ſie gar weggeſchafft.

Man hat auch ſchon mit fremden Gene- 88.
rals gehandelt:

Und Fremde haben ſich in Comitial-Ge-
ſandtſchafftsſachen gemenget.

§. 7.

Geſandtſchafften vom Kayſer und Reich 89.
zugleich an Auswärtige kommen jezo nicht
mehr vor:

So auch keine fremde an den Kayſer und 90.
das Reich, auſſer was ſchon gemeldet wor-
den iſt.

§. 8.

Zuweilen hat das Reich bey Fremden, und 91.
diſe bey dem Reich um Aßiſtenz angeſucht.

96. Bündniſſe zwiſchen dem Reich und Auswärtigen kommen keine vor:

So auch nicht leicht Vermittelungen,

98. Oder Confirmationen von Vergleichen:

Garantien aber hat das Reich zuweilen übernommen;

101. Und Andere gegen dem Reich.

§. 9.

103. Wegen fremder Machten **Einmiſchung** in die innerliche Angelegenheiten Teutſchlands iſt 1658. 59. 63. u. f. 71. 72. 90. 1711. u. f. 30. 38. 62. 63. viles gehandelt worden.

109. Hauptſächlich geſchahe diſes von Franckreich;

111. Und eine Zeitlang von Schweden.

Die meiſte übrige Europäiſche Staaten hingegen machen ſich mit Teutſchland nicht vil zu ſchaffen.

112. Man hat einander im Reich auch ſchon ſelbſt vorgeworffen, daß man Fremde mit in Teutſche Staatsſachen ziehe.

119. Hingegen iſt das Reich um anderer Machten innerliche Angelegenheiten unbekümmert.

§. 10.

In **Religionsſachen** hat ſich das Reich nie um andere Staaten bekümmert:

Wohl aber haben ſich Andere mit Teutſchen Religions-Händeln zu thun gemacht.

120. Diſes belehren die von mir angezeigte Beyſpile

ſpile von: 1620. 25. u. f. 30. u. f. 79. u. f. 86. 97. u. f. 1702. 7. 20.

§. 11.

In Juſtizſachen iſt ſchon Streit entſtanden: Wer der competirende Richter ſeye? 123.

Die Reichs-Gerichtliche Urtheile ſollen gegen die Auswärtige geſchützet werden.

Denen Fremden ſolle man keine Evocationen teutſcher Unterthanen geſtatten.

Achten gegen Ausländer ſeynd nicht mehr Mode: 124.

Und andere Verordnungen ſelten.

§. 12.

Vile auswärtige Könige haben Lehen vom Reich: 125.

Und darinn an Rechten nichts bevor:

Wohl aber ſuchen ſie nun ein höheres Ceremoniel. 126.

Auch iſt ſonſt ſchon einiges von Reichs-Lehensſachen vorgekommen.

§. 13.

Militarſachen betreffend; ſo diſponiren die Reichsgeſeze wegen fremder Werbungen nicht- oder doch behutſamer Geſtattung. 127.

Es ſolle kein fremdes Kriegs-Volck ins Reich geführet werden. 131.

Wegen Veſtungsſachen iſt ſchon allerley verhandelt worden:

So auch von Beſazungsſachen. 132.

Ferner ſeynd Beſchwerden gegen Reichs- 133.

 Stände

Stände wegen angenommener fremder Völcker geführt worden:

Und gegen Fremde wegen genommener Durchzüge.

134. Fremden ſollen keine Einquartierungen im Reich geſtattet werden.

§. 14.

135. Zollſachen kamen im Weſtphäliſchen Friden und ſonſten vor.

In Münzſachen wurde im 16den und 17den Jahrhundert wegen der auswärtigen Münzen viles gehandelt und beſchloſſen:

139. Nun wird ihnen ein dem Reichs-Münzfuß gemäſſer Cours geſtattet.

140. Uebrigens enthält auch die Wahlcapitulation einiges davon.

141. Von Handlungsſachen zwiſchen dem Reich und Auswärtigen kame im 16den Jahrhundert, im Weſtphäliſchen Friden, und nachhero allerley vor:

144. Und die Wahlcapitulation ſpricht auch davon.

145. Hieher gehören auch die Handwercks- Poſt- Duellſachen auſſer Reichs, der teutſchen Bücher Nachdruck in der Fremde, ꝛc.

§. 15.

Die Gnadenſachen kommen hernach vor.

§. 16.

147. Beſchwerden und Streitigkeiten finden ſich am meiſten zwiſchen dem Reich und Franckreich;

So

So dann zuweilen Beſchwerden über 161.
Polen;

Ueber Rußland;

Ueber die Schweiz, und 163.

Ueber die vereinigte Niderlande.

Man hat ſich darinn verſchidener Arten 166.
zu handlen bedient.

§. 17.

Mehrmalen hat ſich das Reich über anderer Machten Gewaltthätigkeiten geklagt.

Hinwiederum auch Fremde wegen Vio- 167.
lirung ihres Gebiets.

Wegen der Repreſſalien iſt es auch ſchon zur Sprache gekommen.

§. 18.

Das Reich iſt auf zweyerley Arten mit 168.
andern Staaten in Krieg verfallen;

Und zwar 1625. u. f. 30. u. f. 72. u. f. 169.
88. u. f. 1702. u. f. 1733. u. f. 1756. u. f.

Die Reichs-Geſeze verordnen, wie es in 170.
ſolchen Fällen zu halten ſeye.

Es entſpinnen ſich dergleichen Kriege auch 171.
wohl nach und nach, und ohne eine Kriegs-Erklärung.

Wegen der Handlung mit feindlichen 172.
Staaten iſt viles vorgekommen:

Auch einiges wegen fremder Feldpoſten. 174.

Auxiliar-Völcker hat das Reich weniger 175.
gegeben, als angenommen.

Cartels wurden jezuweilen errichtet.

Sub-

Subſidien gabe das Reich gegen die Türcken; hat aber noch keine von Andern empfangen.

Wegen der innerlichen Neutralität in Kriegszeiten ſtreitet man:

178. Auch iſt mit der Schweiz vil deßwegen gehandelt worden.

185. Neutrale Reichsſtände haben ſchon von Fremden wegen erlittener Kriegsſchäden belanget werden wollen.

186. Ein Waffenſtillſtand, um einen Krieg zu verhüten, wurde 1684. geſchloſſen.

188. Die Art, Friden mit Auswärtigen zu ſchlieſſen, iſt nun durch die Wahlcapitulation näher beſtimmt worden.

189. Die Proteſtationen gegen einen Friden läßt man auf ihrem Werth und Unwerth beruhen.

190. Das Reich hat ſchon einen zwiſchen Dritten geſchloſſenen Friden ratificiren ſollen.

Der Kayſer ſolle die Fridensſchlußmäßige Reſtituenda befördern.

191. Das Reich hat ſich mehrmalen wegen ſchlechter Haltung der Fridens-Schlüſſe beſchwert:

192. Auch hat es Zweifel wegen Auslegung der Fridens-Schlüſſe gegeben.

193. Dritte Fridens-Schlüſſe haben zuweilen einen Einfluß auf Teutſchland.

III. Das

§. 19.

III. Das *Corpus Evangelicorum* hat ſchon mehrmalen mit auswärtigen Evangeliſchen Machten gehandelt; 194.

Und ſo auch mit Catholiſchen. 195.

Abſonderlich mit Franckreich;

Und mit Ungarn. 197.

Bey denen reciproquen Curialien gegen einander kan ich mich hier nicht aufhalten. 198.

§. 20.

Von dem Catholiſchen Corpore iſt weniger von dergleichen bekannt. 200.

§. 21.

Die Reichs-Crayſe, ſo in keiner Verfaſſung ſtehen, haben mit Auswärtigen nichts zu thun: 201.

Von denen übrigen nehmen die fremde Machte Geſandte an;

Und ſchicken hinwiederum dergleichen an ſie: 202.

In allerley Angelegenheiten. 204.

Die Art mit ihnen zu handlen, iſt verſchiden.

Auch kommen bey Crays-Tägen manche Sachen vor, wobey auswärtige Machten intereßirt ſeynd. 205.

Die Crayſe haben ferner Bündniſſe mit ihnen geſchloſſen; 206.

So auch Cartels. 209.

Bey denen Fridens-Tractaten haben ſie ihr Intereſſe beobachtet. 210.

Von

212. Von denen Curialien abſtrahire ich hier.

§. 22.

213. In der geiſtlichen Churfürſten Wahl haben ſich ſchon fremde Machten gemenget:

214. So auch, wann eine neue Chur errichtet worden.

Die Churfürſtliche perſönliche Rechte ſollen gegen Fremde gehandhabt werden.

Das Churfürſtliche Collegium hat für ſich allein die Rußiſche Kayſerwürde erkannt.

215. Bey Churfürſtlichen Collegialtägen ſeynd mehrmalen auswärtige Staatsſachen verhandelt worden.

216. Denen Königen weichen die Churfürſten im Rang; auſſer bey Reichs-Solennitäten.

218. Von dem Ceremoniel der Könige gegen die Churfürſten, und diſer gegen jene, läſſet ſich hier nicht reden;

219. Noch auch von der beederſeitigen Schreibart an einander.

225. Zwiſchen Churfürſten und Perſonen aus der Königlichen Familie iſt beedes nicht ſo ausgemacht.

227. Die Churfürſten ſenden zwar an Auswärtige Geſandte vom erſten Rang; doch iſt noch nicht alles verglichen.

231. Auch fremde Staaten ſenden zuweilen Geſandte vom erſten Rang an das Churfürſtliche Collegium, und an einzelne Churfürſten.

232. Zwiſchen den Churfürſten in Perſon und den

den Königlichen Ambaſſadeurs gibt es noch einigen Streit:

Zwiſchen denen Königlich- und Chur- 234.
fürſtlichen Geſandten aber iſt es ruhig.

Nicht ſo ganz aber zwiſchen den Churfürſten und Päbſtlichen Nunciis.

Die Churfürſten haben mit einigen Re- 235.
publiquen einen Rangſtreit gehabt; weichen aber diſen nicht.

So auch gewiſſen halb-ſouverainen Für- 236.
ſten nicht;

Noch denen Cardinälen.

§. 23.

Fremde neue **Reichsfürſten** ſeynd etwas 240.
rares.

Das Ceremoniel und die Schreibart der Könige und Fürſten übergehe ich hier;

Gleichwie auch des Pabſts und der Für- 244.
ſten.

Wegen des Rechts, Geſandte vom er- 245.
ſten Rang zu ſchicken, finden die Fürſten noch überall Widerſpruch.

Könige ſchicken aber an Fürſten Geſandte 246.
vom zweyten Rang, und nehmen von ihnen ſolche an.

Die Fürſten und Königliche Ambaſſadeurs wollen einander nicht weichen:

So auch die Fürſten und einige Republi- 247.
quen.

Beeder Schreibarten und Ceremoniel fin- 248.
den hier keinen Plaz.

Teut-

250. Teutſche und Italiäniſche Fürſten haben Rangſtreit;

So auch die Fürſten und Cardinäle;

251. Desgleichen teutſche Biſchöffe und fremde Erzbiſchöffe.

Der Fürſtenſtand ſuchet bey Gelegenheit auf ſeiner Hut zu ſeyn.

§. 24.

Teutſche **Reichs-Prälaten** ſollen denen auswärtigen im Reich vorgehen:

252. Collegial-Geſandte von ihnen werden dafür erkannt.

§. 25.

Der Reichs-Grafen und Könige, auch Republiquen Schreibart beruhet hier.

254. Ihr Geſandtſchafftsrecht haben ſie zum Theil durchgeſezt.

255. Sie ſollen auch bey Reichs-Solennitäten auswärtigen Grafen vorgezogen werden.

§. 26.

256. Auf der **Reichsſtätte**, ſo dann der Könige und Republiquen Ceremoniel und Schreibart kan ich mich hier nicht einlaſſen.

260. Könige und Republiquen ſenden an Reichsſtätte Reſidenten.

261. Wegen des Ceremoniels zwiſchen ihnen iſt nicht alles richtig.

262. Anderen fremden Standes-Perſonen begegnen die Reichsſtätte nach Belieben.

Das

Das Droit d'Aubaine iſt in Franckreich nun gegen die Reichsſtätte aufgehoben. 263.

Die noch übrige drey Hanſeeſtätte genieſſen in auswärtigen Staaten noch allerley Freyheiten. 264.

Man ſchließt ſie auch in die Fridensſchlüſſe ein: 265.

Und nimmt Geſandten von ihnen an. 266.

§. 27.

Die Reichs-Ritterſchafft hatte bey denen Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten einen Abgeſandten:

Sie pfleget auch in die Reichs-Fridensſchlüſſe mit eingeſchloſſen zu werden. 267.

§. 28.

Vom Reichs-Hofrath ſeynd die Ausländer ausgeſchloſſen, und kein Reichs-Hofrath ſolle in fremder Potentaten Pflichten ſtehen.

Dem Cammer-Gericht iſt vorgeſchriben, wie es ſich in Anſehung der Ausländer zu verhalten habe. 268.

In Reichs-Kriegen ſucht man ihme die Neutralität zu verſchaffen.

§. 29.

IV. Einzelne Reichsſtände haben ſelten perſönliche Angelegenheiten mit Auswärtigen abzumachen: 269.

Wohl aber geben Ehe-Erbſchaffts- und 270.

Succeßions-Sachen Gelegenheiten zu Handlungen mit einander.

272. In Titulatur-Sachen und Curialien wird es nicht auf einerley Weiſe gehalten.

Chur- und Fürſten tragen wohl ausländiſche Orden: Aber nicht umgekehrt.

Fremde ſeynd von des Johanniter-Ordens teutſchen Commenden ausgeſchloſſen.

276. In Geſandtſchaffts-Sachen gibt es zuweilen Streitigkeiten.

§. 30.

278. Mehrere Reichs-Stände haben Aßiſtenz bey Auswärtigen geſucht:

279. Sie dörffen ſich auch mit Hülff derſelbigen bey ihrer Landeshoheit handhaben.

Reichs-Stände haben von alten Zeiten her mit Auswärtigen Bündniſſe gemacht;

280. Und zwar ſo wohl ewige,

281. Als zeitliche:

282. Welches die Reichs-Geſeze beſtättigen.

Sie ſeynd verſchidener Gattung.

Und man hat vile Beyſpile davon.

289. Wegen des Nuzens ſtreitet man.

290. Auch einzelne Reichs-Stände haben Mediationen zwiſchen Auswärtigen übernommen; und umgekehrt.

291. Sie haben vile Vergleiche mit einander geſchloſſen.

Auch ſich zu Garantien verpflichtet.

§. 31.

§. 31.

Einzelne Reichs-Stände haben ſich in auswärtige innerliche Angelegenheiten gemenget: 293.

Hingegen auch auswärtige Machten in teutſche geiſtliche Wahlen;

Wie auch in Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Unterthanen. 294.

§. 32.

In fremde Religions-Händel haben ſich einige Reichs-Stände geſchlagen:

Und ſo auch Auswärtige in Teutſche;

Abſonderlich: Dänemarck;

Franckreich; 296.

Großbritannien;

Schweden;

Schweiz, und 297.

die vereinigte Niderlande.

Auch ſonſt. 298.

§. 33.

In Juſtizſachen ſollen die Reichs-Unterthanen ſich nicht auſſer dem Reich ziehen laſſen:

Auſſer es betreffe Güter, die unter fremder Souverainite ligen. 299.

Die Juſtiz gegen einander ſolle nicht partheyiſch ſeyn. 300.

Andere Juſtizſachen übergehe ich.

§. 34.

Einige Reichs-Stände empfangen Lehen 301.

von Franckreich, Polen, und den vereinigten Niderlanden.

Franckreich ſtellte unter diſem Vorwand Reunionen an; welche aber hernach caßiert wurden.

302. Ich habe auch einiges gemeldet: Von Lehen, ſo im Krieg vergeben worden; von Reichs-Ständiſchen activ-Lehen auſſer Reichs; von der Ceßion der Lehensherrſchafft; von geſperrten lehenherrlichen Rechten, und von dem Mißbrauch der Lehensherrſchafft.

§. 35.

304. **Militarſachen** betreffend; ſo mußte ſich ſchon ein Reichs-Stand vorſchreiben laſſen, wie vil Soldaten er halten ſolle.

Werbungsſachen können allerley Handlungen veranlaſſen.

305. Der teutſchen Unterthanen Freyheit, fremde Kriegsdienſte anzunehmen, wird immer mehr eingeſchränckt.

Ein Reichsſtand kan keine fremde Unterthanen wegnehmen:

306. Wohl aber kan er in gewiſſen Fällen ſeine Unterthanen nach Haus beruffen.

Auch einzelne Reichs-Stände machen Cartels mit auswärtigen.

307. Wegen der Durchmarſche haben ſchon manche mit ihnen zu thun gehabt.

308. So auch wegen Einquartierungen.

Reichs-

Reichs-Stände können Trouppen an Auswärtige überlaſſen, und dergleichen von ihnen annehmen.

Wegen fremder Garniſonen hat es ſchon manchen Streit geſezt. 311.

Noch mehrere Veſtungs- und Kriegs-Sachen finden ſich in dem Werck ſelbſt. 312.

§. 36.

Zuweilen fallen Schuldſachen zwiſchen Reichs-Ständen und Auswärtigen vor: 313.

So auch Zollſachen;

Salzſachen; und 315.

Gefälleſachen.

§. 37.

Auch einzelne Reichs-Stände können auswärtigen Münzen Zil und Maaß ſezen: 316.

Und ſie ſollen das Silber nicht auſſer Reichs führen laſſen.

In Handlungs-Sachen kan es allerley zwiſchen Reichs-Ständen und Auswärtigen geben. 317.

In Poſt-Sachen haben ſchon Auswärtige Reichs-Ständen Eingriffe gethan. 318.

Teutſche Studioſi haben hin und her auswarts beſondere Freyheiten.

Auswärtige können die Confiſcation anſtößiger Schrifften verlangen.

§. 38.

321. Vile Auswärtige haben vom Kayser Standes-Erhöhungen erlangt:

Auch fremde Standes-Perſonen Reichs-Ständiſche Orden angenommen.

322. Teutſche laſſen ſich auswärtige und Auswärtige teutſche Druckfreyheiten geben.

§. 39.

323. In Anſehung der Unterthanen Perſonen und Güter ſolle kein Reichs-Stand ſich fremder oder ein Auswärtiger ſich teutſcher Unterthanen annehmen; auſſer in gewiſſen Fällen;

325. Mithin ſich auch nicht in deren Streitſachen mengen.

Beederſeitigen Unterthanen ſolle ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz angedeyhen.

326. Arreſte ſeynd ohne Urſach verboten; auch nach erklärtem Krieg.

Kein Reichs-Unterthan darff eine fremde Gerichtbarkeit freywillig anerkennen.

327. Die Verfolgung der Uebelthäter in ein fremdes Gebiet gehet ſelten an:

Die Ausliferung derſelben iſt keine Schuldigkeit:

Die Durchführung, auf vorgängige Erlaubniß, geſtattet man eher.

Beederſeitige Unterthanen müſſen einander vor ihrem Herrn belangen.

Zum

Zum teutſchen Orden werden keine Aus- 328.
länder zugelaſſen.

Das Reiſen in fremde Länder kan einge-
ſchränckt werden.

In gewiſſen Fällen kan man die Fremde 329.
ausſchaffen;

Oder auch in ſein Land locken, oder das
emigriren in fremde Lande verbieten.

Flüchtige Unterthanen ſollen ausgelifert 331.
werden.

Von fremden Erben kan man einen Ab-
zug nehmen.

An einigen Orten werden gar die Fremde
von denen Erbſchafften ausgeſchloſſen.

Teutſche Unterthanen dörffen ſich nicht 333.
in fremde Staatsſachen mengen;

Noch an fremde Reichs-Stände ꝛc. Ab-
ordnungen thun;

Noch ſich an Auswärtige hängen. 334.

Wann ſie gegen Auswärtige zu klagen 335.
haben, iſt der ordentliche Weg, es bey ihrem
eigenen Herrn anzubringen.

§. 40.

Einzelne Reichs-Stände haben mehrma- 336.
len Beſchwerden geführt, über:

Franckreich,

Schweden,

die vereinigte Niderlande ꝛc.

Man gebrauchet ſolchen Falles Gradweis 337.
allerley Mittel:

338. Auswärtige Machten helffen ſich hingegen meiſt ſelbſt.

Oder man vergleicht ſich gewiſſer Mittel.

Streitigkeiten zwiſchen Dritten können auch Verträge zwiſchen Reichs-Ständen und Fremden veranlaſſen.

§. 41.

339. Manchmalen klagen Reichs-Stände über fremde Gewaltthätigkeiten;

340. Und über Violirung ihres Gebiets.

Zu Repreſſalien kommt es ſelten bey Reichs-Ständen gegen Auswärtige:

342. Mit den Retorſionen aber wird es nicht ſo genau genommen.

§. 42.

343. Zuweilen ſuchen Reichs-Stände und Auswärtige gemeinſchafftlich, Kriege zu verhüten.

Ob ein Reichs-Stand das Recht habe, Krieg gegen einen auswärtigen Staat anzufangen? ſtreitet man.

346. Indeſſen habe ich Beyſpile angeführt von 1547. 64. 1648. u. f. 64. u. f. 72. u. f. 1715. 41. u. f.

351. Es iſt aber unausgemacht, was ſie erweiſen.

Daß Reichs-Stände Hülffs-Völcker an Auswärtige überlaſſen haben, iſt offt geſchehen:

So

So auch, daß ſie Subſidien-Tractaten geſchloſſen haben. 354.

In Anſehung der Neutralität ſeynd mancherley Fälle zu unterſcheiden. 356.

Waffenſtillſtände kommen ſelten vor; 358.

Noch eher Fridens-Schlüſſe, auch Reſtitutionen und Indemniſationen, oder doch deren Forderung.

§. 43.

Es gibt einzelne Reichs-Stände, welche an anderer Europäiſcher Staaten gewiſſe Lande Anſprache machen, oder doch machen ſollen; nemlich: 360.

Bayern, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Braunſchweig, Baſel, Johanniter-Orden, Lüttich, Münſter, Speyer, Straßburg, Teutſcher Orden, Baden, Fürſtenberg, Holſtein und Salm.

§. 44.

**Von anderer Europäiſcher Staaten Anſprüchen an einzelner Teutſcher Reichs-Stände Lande,** ſehe man hernach.

§. 45.

Was nun endlich auch noch **andere Sachen, welche die Lande der Reichsſtände oder auswärtiger Machten berühren,** betrifft; ſo

Haben einige Reichs-Stände Lande ꝛc. in auswärtiger Machten Gebieten, mit oder ohne die Landeshoheit; 364.

365\. Und ſo hinwiederum auswärtige Machten dergleichen Gebiete in Teutſchland.

366\. Wegen dergleichen eingeſchloſſenen Landen gibt es auch beſondere Verträge.

Ferner gibt es Lande, welche zum Theil unter des Teutſchen Reichs, zum Theil unter einer auswärtigen Macht, Oberherrſchafft ſtehen.

367\. Man hat auch ſchon Orte gehabt, welche gemeinſchafftlich unter dem Reich und Andern ſtunden.

368\. Jngleichem wurden Theilungen zwiſchen Reichs-Ständen und Auswärtigen vorgenommen.

Derer Gränz-Streitigkeiten zwiſchen dem Reich und benachbarten Machten iſt auch ſchon oben gedacht worden.

369\. Zuweilen haben ſchon dritte Machten über eines Reichs-Standes Güter diſponirt.

370\. Hingegen haben auch ſchon Reichs-Stände und auswärtige Machten auf ihre Anſprüche an einander Verzicht geleiſtet.

Damm-Sachen haben zwiſchen Reichs-Ständen und auswärtigen Machten ſchon Streitigkeiten erregt.

Zwey-

# Zweytes Capitel.

## Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und Italien.

§. 1.

V. Wer das Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und Italien wiſſen will, muß die Theile von Italien wohl unterſcheiden.

§. 2.

Was das Röm. Kayſerthum, den Pabſt und den Kirchenſtaat betrifft; ſo iſt

Oben ſchon davon geredet worden, wie beſagtes Kayſerthum mit Teutſchland verbunden worden ſeye. 375.

Die Päbſte pflegen den Wahl-Convent durch einen Nuntium zu beſchicken, der aber nichts dabey zu ſagen hat. 376.

Vormahls wollten die Päbſte die ruhige Wahlen beſtättigen, 379.

Und die ſtreitige entſcheiden: Diſe Zeiten ſeynd aber vorbey. 382.

Doch ſchicket ein neuer Kayſer noch eine Obedienz-Geſandſchafft an den Pabſt: 383.

Wo-

385. Wogegen der Pabſt einige Gegenbezeugungen thut.

Vormals lieſſen ſich die Kayſere auch von dem Pabſt crönen; ſchon etliche 100. Jahre her aber nicht mehr.

386. Ferner wollte der Pabſt den Kayſer abſezen;

Und der Kayſer ſollte, wann er reſigniren wollte, des Pabſts Einwilligung darzu haben: Nun denckt man nicht mehr daran.

Einem verſtorbenen Kayſer hält der Pabſt eine Leichenrede:

Aber des Reichs-Vicariats maßt er ſich nicht mehr an.

387. Des Kayſers Rechte bey der Pabſtwahl ſeynd nicht groß.

Der Kayſer verſpricht dem Pabſt ſeinen Schuz.

388. Daß Chur-Cölln des Pabſts Erzcanzler ſeye, iſt nicht erweislich.

Der Kayſer kan zuweilen Jemanden zum Cardinal vorſchlagen;

389. Auch aus den Cardinälen einen Protector und Conprotector der Teutſchen Nation ernennen.

391. Der Cardinäle Schreibart an den Kayſer, und diſes an jene, übergehe ich hier.

392. Der Kayſer ernennet einen Auditorem Rotæ Romanæ.

Die

Die teutſche national-Kirche zu Rom ſtehet unter Kayſerlichem Schuz.

Der Pabſt halt in Teutſchland etliche Nuncios.

Die Evangeliſche Reichs-Stände geben dem Pabſt den Titul: Heiligkeit nicht. 395.

Der Kayſer hat noch Lehen im Kirchen-Staat: 396.

Die Anſprache auf Rom ruhet;

So wie auch nunmehro die auf Comacesio, 397.

Und die auf Avignon iſt ein Gedichte.

§. 3.

Das Italiäniſche Reich hat allerley Namen. 402.

Der Kayſer iſt zugleich König in Italien. 403.

Seine Crönung wegen Italien iſt abgegangen.

Chur-Cölln führet noch den Titul eines Erzcanzlers von Italien.

Es hat noch die alte Gränzen.

Einige Lande deſſelben ſeynd Reichs-Lehen, andere nicht. 404.

Der Reichs-Lehen ſeynd fünf Claſſen.

Die Wahlcapitulation und Reichs-Hofraths-Ordnung diſponiren einiges wegen derſelben.

Ins beſondere habe ich geredet von: Bozzolo, Caſtiglione, Ferrara, Guaſtalla, denen 406.

Lunen-

Lunenſiſchen Lehen, Mayland, Mantua, Maſſa, Mirandola, Modena, Parma, denen Savoyiſchen Lehen, Toſcana und Lucca.

414. Die Kayſerliche Rechte ſeynd an manchen Orten in groſſen Abgang gerathen.

415. Die Italiäniſche Lehenleute ſeynd Kayſerliche Unterthanen.

416. Der Kayſer ertheilet ihnen Standes-Erhöhungen;

Uebet die Gerichtbarkeit über ſie aus; und

417. Erkläret ſie in die Acht.

418. Das Juſtinianeiſche Recht wird pro Jure communi Italiæ gehalten.

419. Die Italiäniſche Reichs-Lehen ſeynd in der Belehnungsart von den Teutſchen unterſchiden.

420. Sie ſollen Reichs-Steuern geben:

Aber nicht verpfändet werden 2c.

Die Kayſerliche Wahlcapitulation erſtreckt ſich auch auf diſe Lande.

421. Der Kayſer ziehet die Einkünffte von Mantua.

Savoyen iſt Reichs-Vicarius in Italien: Es iſt aber wegen diſes Vicariats vil Streitens.

422. Der Kayſer hat auch ſonſt Vicarios generales, oder einen Commiſſarium generalem in Italien.

Die

Die Franckreich zugeſchribene Anſprüche ſeynd ungegründet. 423.

Es hat keine Reichs-Stände noch Reichs-Täge in Italien.

Denen regierenden Herrn wird die Gerichtbarkeit über ihre Brüder und Vettern nicht zugeſtanden.

Die gröſſere Italiäniſche Herrn beherrſchen ihre Lande faſt unumſchränckt. 424.

Doch will man ihnen die Geſezgebende Macht nicht ganz eingeſtehen. 425.

Sie führen zuweilen Beſchwerden über den Kayſerlichen Hof. 427.

Kein Italiäniſcher Herr hat Siz und Stimm auf teuſchen Reichs-Tägen. 428.

Das Teutſche Reich hat von Italien keinen Nuzen.

§. 4.

**Von denen unabhängigen Staaten in Italien, ſehe man hernach.**

# Drittes Capitel.

## Von dem rechtlichen Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und allen einzelnen Europäiſchen unabhängigen Staaten.

§. 1.

VI. Schließlichen betreffend deren einzelnen unabhängigen Europäiſchen Staaten Verhältniß gegen dem Teutſchen Reich; ſo hat

430. Dänemarck mit demſelben nie nichts zu thun gehabt:

432. Das Bißthum Schleßwig wurde irrig in die Reichs-Matricul gebracht.

Holſtein ꝛc. ſeynd Reichs-Lande:

Und die Däniſche Anſprach an einige Teutſche Lande ſeynd Träume.

§. 2.

433. Franckreich hat lang, ſonderlich von Kayſer Maximilian I. an, biß auf unſere Zeiten, vil mit Teutſchland zu thun gehabt: Dermalen aber iſt es ſtill.

434. Es beſchickt meiſt den Teutſchen Reichstag.

439. Es ſolle dem Reich noch einiges vorenthalten, ſonderlich Elſaß.

Es hat Gränzſtreitigkeiten mit dem Reich.

441. Die andere, reſp. angebliche, Anſprüche

Des

des teutſchen Reichs auf einige Franzöſiſche Lande aber bedeuten nichts.

§. 3.

Großbritannien und Teutſchland haben nichts mit einander zu verkehren: 442.

Wohl aber hat das jezige Königliche Haus die Reichs-Standſchafft;

Auch hält Gr. Britannien öffters einen Miniſter bey dem Reichs-Convent.

§. 4.

Die Ottomanniſche Pforte hat mit Teutſchland nichts zu thun; auſſer, daß diſes zuweilen Türckenhülffen gegen ſie bewilliget.

§. 5.

Polen und Teutſchland haben auch nichts mit einander zu ſchaffen: 443.

Nur gibt es einige Gränzſtreitigkeiten: 444.

Die beederſeitige Anſprüche wollen nichts ſagen. 445.

§. 6.

Portugall und Teutſchland wiſſen nichts von einander. 446.

§. 7.

Preuſſen ſtunde vormals in einer ſchwachen Verbindung mit Teutſchland: 447.

Nachgehends ergabe es ſich unter Polen:

Ein Theil davon wurde ſouverain, und ein Königreich.

Des teutſchen Ordens Anſprach gehöret nicht hieher:

Und des Reichs ſeine ſchläft wenigſtens. 448.

Ob das Preußiſche Geldern, auch Schle-

ſien und Glaz, zu Teutſchland gehören? ſtreitet man.

§. 8.

449. Rußland und Teutſchland haben ſehr ſelten etwas mit einander zu thun gehabt:

Und künfftig ſeynd ſie aufs neue geſchiden.

Dennoch hält es zuweilen einen Miniſter bey dem Reichstag.

450. Des Reichs Anſprache auf Liefland kommt nie zum Vorſchein.

§. 9.

451. Sardinien, als ſolches, gehet Teutſchland nichts an:

Deſſen jezig-regierendes Haus beſizet die teutſche Reichs-Standſchafft zwar; bedienet ſich aber derſelben nicht:

Und von deſſen Italiäniſchen Lehen iſt ſchon geredet worden.

§. 10.

452. Schweden hatte im vorigen Jahrhundert einen groſſen Einfluß auf Teutſchland:

Es hat auch noch die Garantie des Weſtphäliſchen Fridens über ſich;

Ingleichem beſizet es die Reichs-Standſchafft:

Meiſtens aber iſt eines um das andere unbekümmert.

§. 11.

453. Sicilien und Teutſchland laſſen einander paßieren.

§. 12.

454. So lang Spanien von Oeſterreichiſchen

Prin-

Prinzen regieret wurde, und es um deren Thronfolge, auch einige Italiäniſche Lehen, zu thun ware, gabe es dann und wann etwas zwiſchen Demſelben und dem Reich:

Nun aber iſt es ſtille.

§. 13.

**Ungarn** iſt ein Oeſterreichiſches Erbkönigreich, deſſen Garantie Teutſchland übernommen hat; 455.

Auch leiſtet lezteres demſelben mehrmalen Türckenhülffen; 456.

Und es ſolle einige Gränzſtreitigkeiten geben.

Die beederſeitige Anſprüche aber findet man nur in den Schrifften der Gelehrten.

§. 14.

Die **Eydgenoſſenſchafft**, oder Schweiz, gehörte vormals zu Teutſchland; machte ſich aber los, und die 13. Cantons wurden im Weſtphäliſchen Friden als ſouverain erkannt: 457.

Ob aber auch die zugewandte Orte? iſt ungewiß. 459.

Das Reich hat noch Lehen in der Schweiz:

Auch ſtreitet man wegen gewiſſer Diſtricte Oberherrſchafft; 460.

Und es gibt Gränzirrungen. 461.

Wegen Neufchatel hat ſich auch etwas geregt.

§. 15.

**Genua** hat allerdings unter Teutſchland geſtanden: Iſt aber nun im Beſiz der Unabhängigkeit: 463.

464. Ueber Sanct Remo hingegen behauptet das Reich noch jezo ſeine Oberherrſchafft.

467. Finale iſt von Rechtswegen ein Reichslehen: Corſica aber gehet Teutſchland nichts an.

§. 16.

468. Ob Venedig, oder doch deſſen Gebiet auf dem veſten Lande, jemals unter Teutſchland geſtanden ſeye? ſtreitet man:

469. Die Republic iſt aber im Beſiz der Souverainite.

Die Gränzſtreitigkeiten heiſſen wenig:

Und die angebliche beederſeitige Anſprüche gar nichts.

§. 17.

471. Die jezige **vereinigte Niderlande** ſtunden, wenigſtens zulezt, durch den Burgundiſchen Vertrag, in einiger Verbindung mit Teutſchland:

Sie machten ſich aber von Burgund, oder Spanien, los, und wurden 1648. von Demſelben für ſouverain erkannt;

So auch von dem Kayſer:

472. Das Reich aber faßte keinen völligen Schluß deßwegen:

473. Wohl aber hat es die vereinigte Niderlande ſeithero als einen ſouverainen Staat behandelt.

Die Streitigkeiten wegen der Oberherrſchafft über gewiſſe Diſtricte, der Gränzen, des Johanniter-Ordens eingezogener Güter, der Einmengung in die Oſtfrieſiſche Unruhen, u.ſ.w. endlich gehen das Hauptwerck nichts an.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Hautlv A.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Auszug seines neuen Teutschen Staatsrechts zum bequemeren Gebrauch dises grössern Wercks, als ein Handbuch, oder systematisches real-Register darüber: Und zum Dienst der Anfängere in diser Wissenschaft

Stuttgart 1776

J.publ.g. 498
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560371-0
VD18 13636243